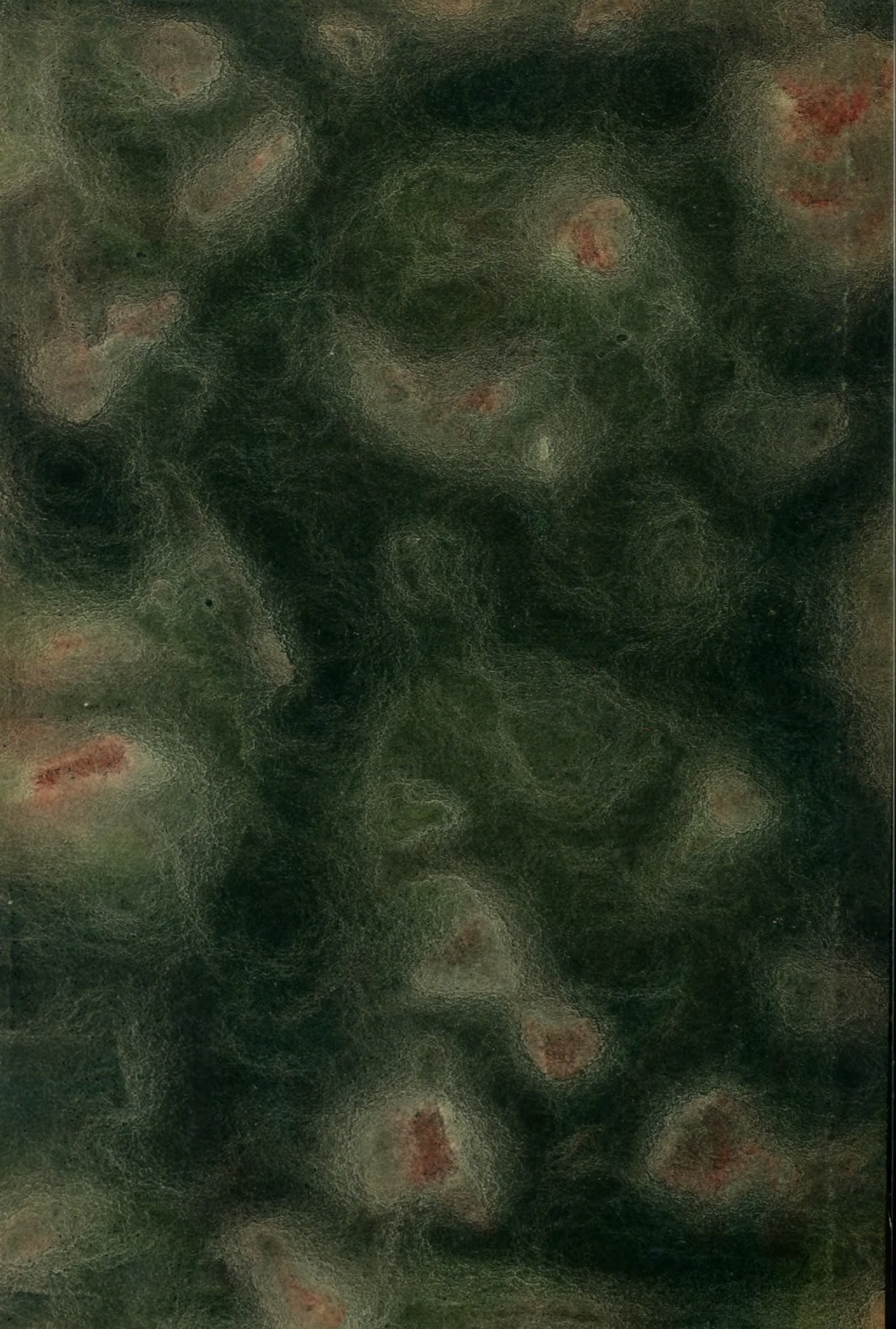
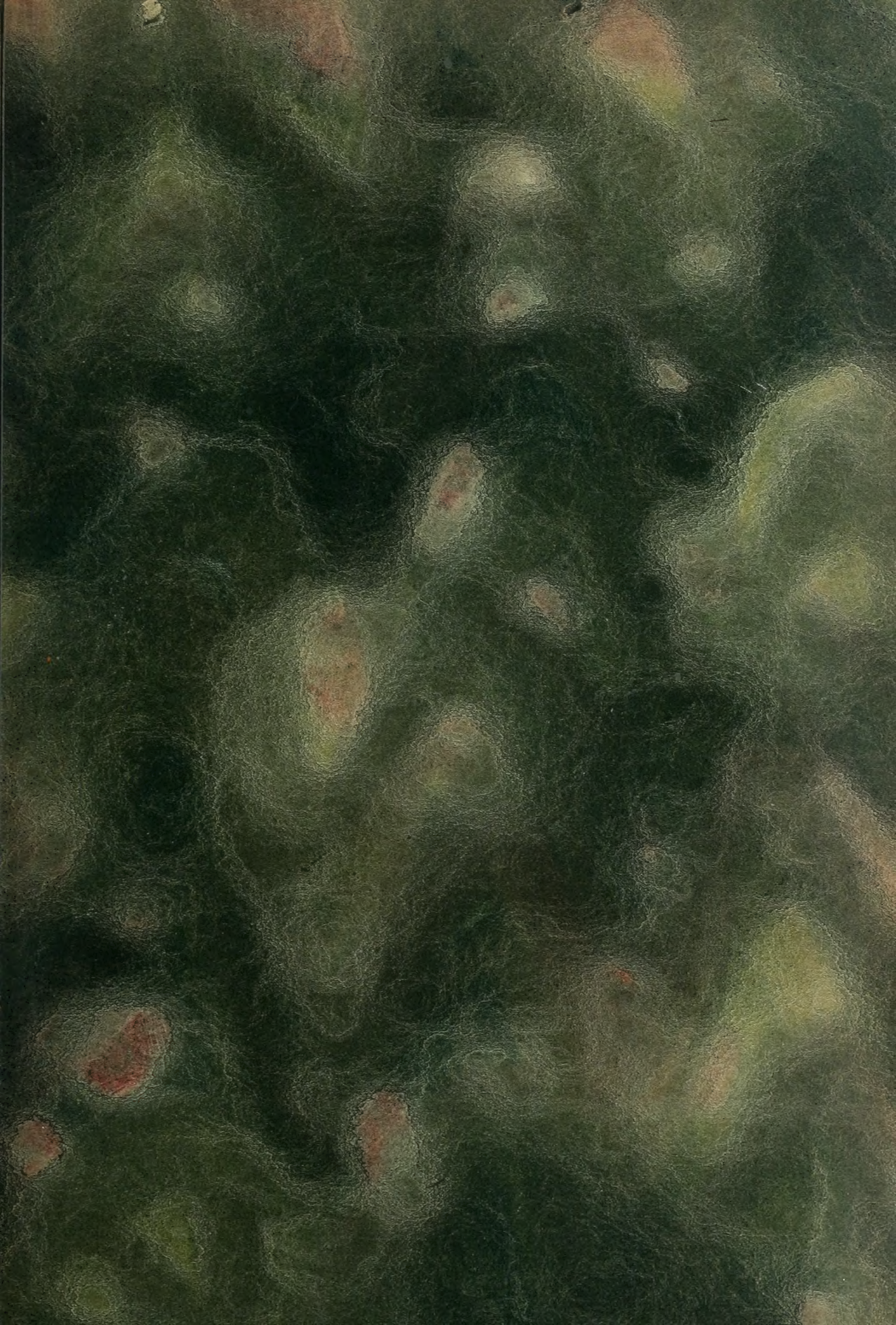


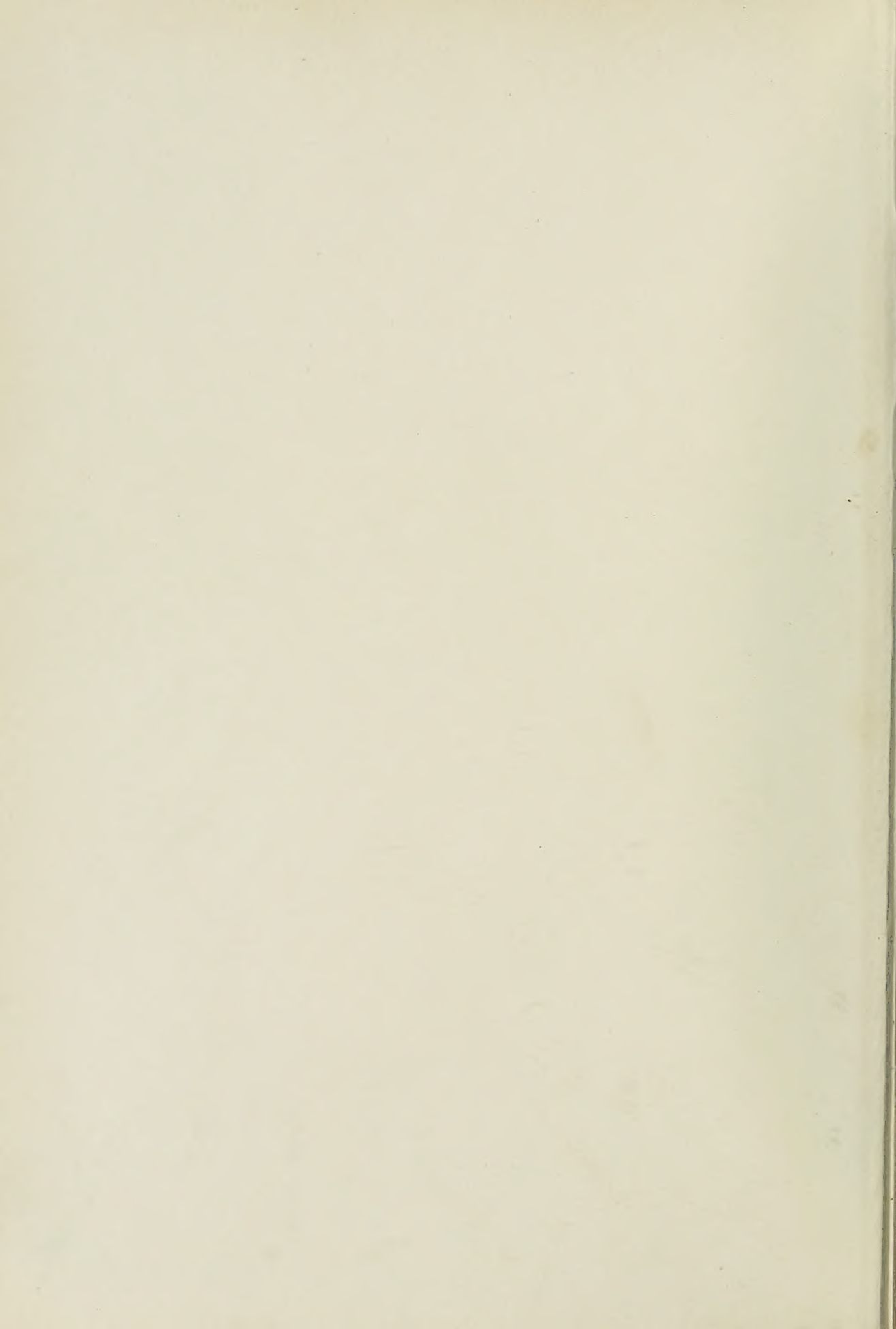


3 1761 07972512 3

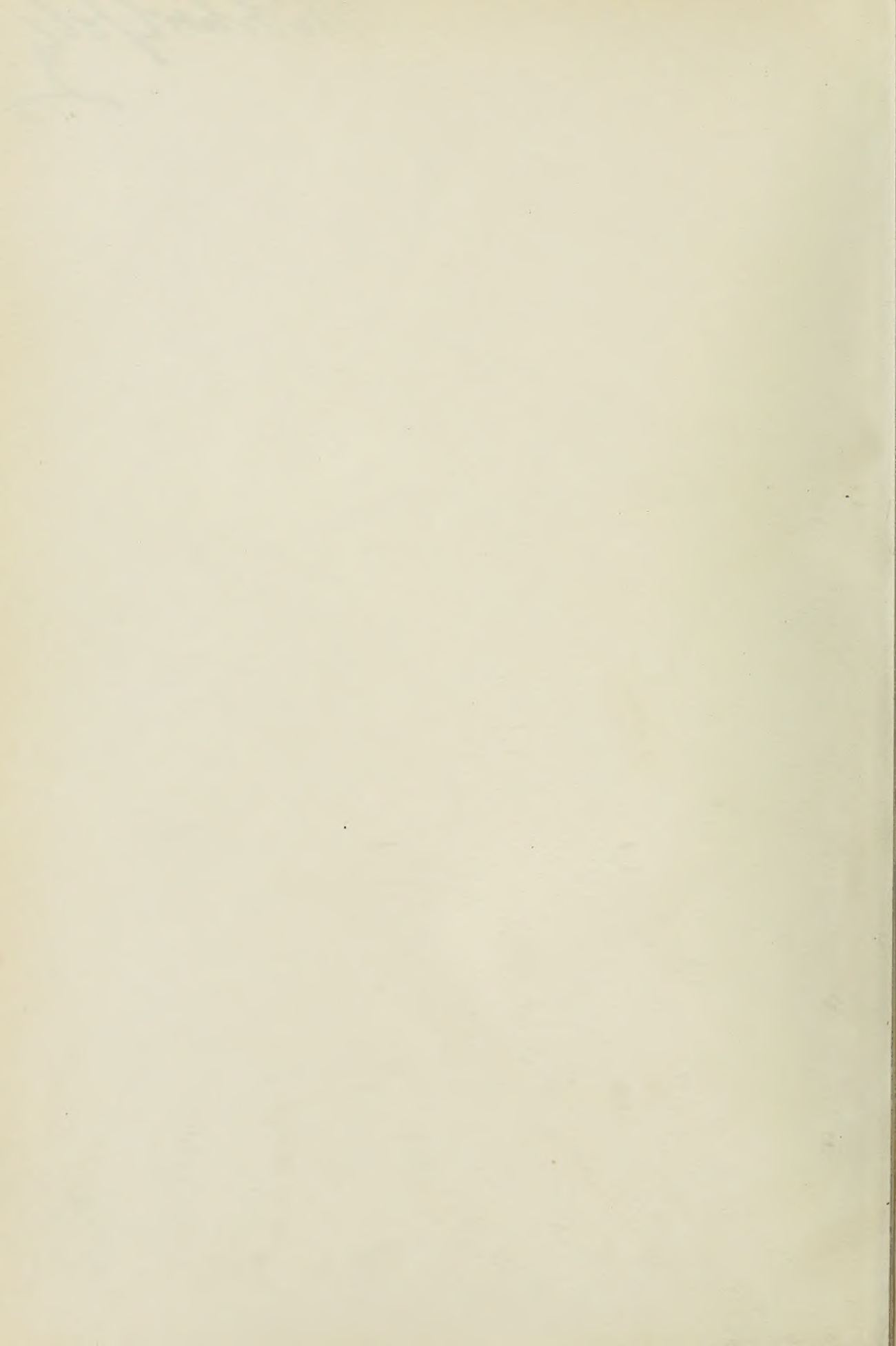
Referat betreffend
die Frage der
Hypothekarentschuldung.







The Honorable
J. M. G. J.



Referat

betreffend die

Frage der Hypothekarentschuldung.

Erstatte

der

landwirtschaftlichen Abtheilung des Industrie- und Landwirtschafts-
rathes (Section für Land- und Forstwirtschaft und Montanwesen)

von

Josef Ritter v. Sattlingberg.

II. B a n d.



Wien, 1903.

Verlag der k. u. k. Hofbuchhandlung Wilhelm Fricke in Wien.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

87880
116/08

Digitized by the Internet Archive
in 2011 with funding from
University of Toronto

Inhaltsverzeichnis.

D. Die Entschuldung der Landwirtschaft.

I. Allgemeiner Theil.

| | Seite |
|--|-------|
| §. 1. Einleitende Ausführungen | 3 |
| §. 2. Das stetige Wachsen der Verschuldung und seine Ursachen | 8 |
| §. 3. Die heutige Organisation des landwirtschaftlichen Creditcs | 13 |
| §. 4. Die Grundzüge einer Neuorganisation und deren segensreiche Wirkungen | 19 |
| Tabellen 1 bis 13 | 28—45 |

II. Besonderer Theil.

I. Abschnitt: Der gemeinwirtschaftliche Realcredit.

I. Capitel: Die möglichst billige Befriedigung des Realcreditbedürfnisses zu den zweckentsprechendsten und günstigsten Bedingungen.

| | |
|--|---------|
| §. 1. Die gemeinwirtschaftlichen Creditinstitute und ihre Zwecke | 47 |
| §. 2. Die rechtliche Natur des Pfandbriefdarlehens | 56 |
| §. 3. Der Zinsfuß der Pfandbriefdarlehen, Disagio und Zuschußdarlehen | 60 |
| §. 4. Curzpolitik, Prämienpfandbriefe | 77 |
| §. 5. Die Zwangsamortisation | 84 |
| §. 6. Die Untkündbarkeit und Rückzahlbarkeit der Pfandbriefdarlehen | 96 |
| §. 7. Die Reservefonds der gemeinwirtschaftlichen Creditinstitute | 99 |
| §. 8. Allgemeine Belehnungsgrundsätze. Die Berücksichtigung des legitimen Creditcs | 102 |
| §. 9. Das Nachhypothekenwesen und seine wirtschaftlichen Schäden | 110 |
| §. 10. Ertragswert und Verkehrswert. Der legitime Credit und seine Sicherung | 122 |
| §. 11. Der Darlehensdienst der gemeinwirtschaftlichen Creditinstitute | 135 |
| Tabellen 14 bis 38 | 138—180 |

II. Capitel: Die Ausbreitung des gemeinwirtschaftlichen Creditcs.

| | |
|---|---------|
| §. 1. Grundbücherliche Durchführungen | 181 |
| §. 2. Convertirungen und Darlehensvorzuschüsse | 183 |
| §. 3. Die Verbindung mit den ländlichen Kreisen | 200 |
| §. 4. Die Berücksichtigung des Verwendungszweckes | 210 |
| §. 5. Die Berücksichtigung einer gemeinwirtschaftlichen Geld- und Creditpolitik | 215 |
| §. 6. Die Stellung der österreichischen Landescreditinstitute im Staate und die Besteuerungsfrage | 223 |
| Tabellen 39 bis 46 | 229—254 |

II. Abschnitt: Der gemeinwirtschaftliche Personalcredit.

| | Seite |
|--|-------|
| §. 1. Wesen und Zweck des Personalcreditcs | 255 |
| §. 2. Allgemeine Gesichtspunkte für eine Organisation des Personalcreditcs | 265 |
| §. 3. Die bestimmungswidrige Festlegung der Raiffeisencaffengelder | 269 |
| §. 4. Die Freimachung der Raiffeisencaffengelder | 274 |
| a) Versuche zur Abhilfe | 274 |
| b) Der Weg zum offenen Markt | 279 |
| c) Der Geschäftsverkehr zwischen Landescreditinstitut und Centralcasse | 285 |
| d) Die Freimachung der Investitionscrdite | 291 |
| e) Die Haftungscrdite und ihre Befriedigung | 298 |
| f) Zusammenfassung | 302 |
| §. 5. Berücksichtigung der Bevertretbarkeit der Haftsummen als Bedingung staatlicher Förderung | 306 |
| §. 6. Geld- und Creditpolitik | 313 |
| §. 7. Förderung des Genossenschaftswesens | 320 |

| | |
|--|-----|
| III. Abschnitt: Übersicht über die vorgeschlagene Organisation und Zusammenfassung der Anträge des Referenten | 329 |
|--|-----|

D.

Die Entschuldung der Landwirtschaft.



I. Allgemeiner Theil.

§. 1.

Einleitende Ausführungen.

Die Darstellungen des Abschnittes über Geldpolitik haben uns gezeigt, daß alle unsere öffentlichen Geldsammlstellen, die Waaisencassen, Sparcassen und Spar- und Vorschusscassen bei Veranlagung ihrer Spargelder sich nicht von wirtschaftspolitischen Gesichtspunkten leiten lassen, sich nicht bemühen den Productionsiutereffen ihrer Sparbezirke zu dienen, sondern lediglich den Standpunkt der bestmöglichen Capitalsverwertung zur Geltung bringen.

Könnten wir weiters entnehmen, daß die k. k. Postsparcasse lediglich den Zweck verfolgt, mit kleinen und kleinsten Spareinlagen zu Gunsten des Staatscreditcs auf dem Rentenmarke zu interveniren, so sahen wir andererseits, daß auch unsere Raiffeisencassen sich es nicht angelegen sein lassen, mit ihren Einlagsgeldern die Inanspruchnahme des Personalcreditcs zu pflegen, sondern bedeutende Bestände an Spareinlagen ihren Centralcassen zuführen, welche letztere dieselben hauptsächlich zur Förderung wirtschaftsgenossenschaftlicher Einrichtungen heranziehen.

Da zudem der bäuerlichen Verschuldungsfrage auch von Seiten der Lebensversicherung vorläufig eine entsprechende Lösung nicht zutheil wurde, brauchen wir darüber nicht im Zweifel zu sein, welches Bild uns eine genauere Prüfung der landwirtschaftlichen Verschuldung zutage fördert.

Angewiesen die statistischen Daten unserer Centralstelle diesen Untersuchungen zugrunde zu legen, finden wir, daß diese einen zuverlässigen Überblick über die thatsächliche Höhe der landwirtschaftlichen Verschuldung nicht zu bieten vermögen.

Die Höhe der landwirtschaftlichen Verschuldung.

Erweist sich in dem Materiale der statistischen Centralcommission auch der in Stadt-, Berg- und Eisenbahnbücher eingetragene Besitz als von den in der Land- und Lehenafel geführten Ländereien gesondert behandelt, so enthält die Kategorie des landräthlichen Besitzes neben agricolcm Grund und Boden doch auch ländliche und städtische Gebäude nebst Industrialien. Desgleichen umfaßt der „sonstige Besitz“, das ist jener, welcher weder in Land- und Lehenafeln noch in Stadt-, Berg- und Eisenbahnbüchern Aufnahme gefunden hat, nicht nur alle bäuerlichen Besitzstände, sondern auch kleinstädtische Wohn- und Werkgebäude und ländlichen Industrial- und Villenbesitz. Würden nun auch aus dem „sonstigen Besitze“ alle jene Objecte herausgehoben werden können, welche nur dem landwirtschaftlichen Gewerbe dienen, um dadurch die grundbücherliche Verschuldung dieser Betriebe allein festzustellen, so wäre damit noch immer nicht die Summe jener Beträge

erhoben, welche indebita trotz erfolgter Bezahlung noch immer im Grundbuche aushaften, die thatsächliche Höhe der grundbücherlichen Verschuldung somit nicht ermittelt. Hätten wir aber auch in dieser Richtung eine genaue Belastungsstatistik, so wären wir der Feststellung des Verschuldungsstandes unserer Landwirtschaft noch immer nicht näher gekommen, weil uns die Daten über die aushaftenden Personaldarlehen der bäuerlichen Wirte gänzlich fehlen. Unter allen Verschuldungsarten aber ist letztere die drückendste und gefährlichste.

Gelänge es uns schließlich durch Einzelnerhebungen auch diese Klippe zu umschiffen, so müßten unsere Bemühungen daran scheitern, daß wir zur Bilanzierung unserer landwirtschaftlichen Betriebe noch einer weiteren Summengröße bedürfen, deren ziffermäßige Höhe noch schwerer zu ermitteln ist: Wir müssen die Höhe der in dem landwirtschaftlichen Betriebe investirten Werte, der unbeweglichen sowohl als der beweglichen kennen, wollen wir uns über die Schuldsumme der Landwirte ein Urtheil bilden. Wäre somit zur Erhebung des Passivstandes eine förmliche Liquidation erforderlich, so erheichte die Feststellung des Aktivstandes eine genaue Inventarisierung des einzelnen landwirtschaftlichen Betriebes, wobei die Frage nach dem Schlüssel zur Werterhebung (Ertragswert, Verkehrswert, Zinsfuß der Capitalisirung) vorerst ihre Lösung finden müßte.

Sind wir deshalb außerstande, durch statistische Erhebungen ein deutliches Bild von der wirtschaftlichen Lage unserer Landwirtschaft zu gewinnen, eines Gefühles vermögen wir bei Prüfung unserer Verschuldungsstatistik niemals Herr zu werden, des stetigen Steigens der Belastung von Grund und Boden.

Dem müden Wanderer, der in der Abenddämmerung auf den nordischen Dünen von der Flut erreicht wird, gleicht oft genug der bäuerliche Wirt. Anfänglich umspült sie nur seinen vorwärts eilenden Fuß, dann umrauscht sie seine zitternden Kniee und endlich umschließt sie ihn völlig mit dumpfem Brausen. Hat auch den Muthigen die Angst nicht getäubt, hat er mit Anspannung aller Kräfte gegen die Flut wirtschaftlicher Ereignisse sich gewehrt, immer matter und müder wird sein Ringen in diesem ungleichen Kampfe.

Als der Bauer vom Vater die Wirtchaft übernahm, war sie mit einer alten Waisencassenpost belastet; die hatten seine Eltern vor langen Jahren aufgenommen, um des Vaters Schwester hinauszuzahlen. So oft die Zinsen zum Steueramte wanderten, hatte der Vater geleistet, daß die Schuld nicht kleiner wurde, daß das Rückzahlen gar so schwer gemacht war. Nun soll der Sohn seine Geschwister abfertigen, darunter einen minderjährigen Bruder. Nur nicht wieder einen Satz auf den Hof. Was an Vermitteln in der Masse sich findet, was er selbst sich erspart, legt der junge Bauer in die Waisencasse und müht und plagt sich redlich, auch ohne Betriebsgelder das Auslangen zu finden.

Da verlangen die großjährigen Geschwister ihre Erbtheile hinaus, sie wollen nicht länger warten. Die Waisencasse geht nicht so hoch in der Belehnung, trotzdem die Sicherheit vollaus vorhanden wäre. Eine Sparcasse hilft aus, Gebühren und Kosten laufen auf, dafür wachsen die Zinsen und werden zugleich theurer. Noch immer hofft der junge Wirt sich emporzurängen. Was er aber auch beginnen will, es fehlen ihm die Gelder zum Betriebe seiner Wirtchaft. Nach langem Zögern wendet er sich an die Vorschusscasse, die gibt den dritten Satz noch theurer als die Sparcasse. Der Erlös aus der Wirtchaft kann zwar noch die Zinsen decken, der Bauer will mit seiner Familie sich ja gerne bescheiden, wenn er nur grade das Auslangen findet, das nackte Leben.

Auf dem Marke aber kann er für seine Frucht keine günstigen Erlöse erzielen. Die Preise sind zu gedrückt, kaum daß er für die Zinsen seiner Darlehen und die Kosten des kommenden Anbaues die nöthigen Gelder zusammenbringt. Sein Vieh verunglückt, da ist die Noth fertig. Ein halbwegs günstiges Personaldarlehen findet er nicht, auch die Vorschusscasse will nicht mehr helfen, sie erkennt die wirtschaftliche Schwäche des Mannes, so geht er zu einem privaten

Geldgeber, der ihm den vierten Tag gegen hohe Verzinsung vermittelt. Von dem Schlage kann er sich nicht mehr erholen, die Flut zieht ihn langsam hinab.

Wer schafft nun diese Verhältnisse, in denen der einzelne, der auf schwachen Füßen steht, sich nicht halten kann, und wer allein vermag Hilfe zu bieten, Hilfe, die nicht nur hilft, sondern auch stärkt, solange stärkt, bis der früher Schwache nunmehr kräftig geworden ist und frei und rüstig vorwärts schreitet?

Auf beide Fragen wird uns deutliche Antwort.

Das Geldwesen und der Weltverkehr Ursachen der landwirtschaftlichen Verschuldung.

Die wirtschaftliche Entwicklung unserer Culturepoche selbst, ihr Aufsteigen zur Stufe der Geld und Creditwirtschaft, zur Stufe des Weltverkehrs ist es, welche täglich neue landwirtschaftliche Betriebe jenen Verhältnissen zuführt, in denen der wirtschaftlich Schwache nicht länger sich aufrecht erhalten kann

Eine neue Richtung der Wissenschaft, die Socialpolitik, wendete sich gegen die Lehre der schrankenlosen Freiheit, gegen die Wirtschaftsordnung des Egoismus als ständiger Naturkraft.

In dem „Handbuche der politischen Ökonomie“ (4. Auflage, 1. Band, Tübingen 1896) leitet Dr. Gustav v. Schönberg seine Volkswirtschaftslehre mit nachfolgenden Sätzen ein:

Die Socialpolitik und die bestehende Wirtschaftsordnung.

„Das wirtschaftliche Leben ist eines der großen elementaren Gebiete in der Geschichte der Menschheit. Es ist . . . die Basis des Culturfortschrittes der Völker . . . Sein bester, höchster Zweck ist stets, den Einzelnen und den Völkern ein Mittel zur Erfüllung der sittlichen Lebensaufgaben zu werden. . . . Es ist, wie sehr auch immer unabänderliche Verhältnisse der äußeren Natur und reine Naturgesetze seine jeweiligen Zustände beeinflussen mögen, ein Product menschlicher Handlungen, ein sociales Gebilde, für das die Menschen verantwortlich sind, und seine stete Besserung, seine für das Wohl und Gedeihen des Ganzen beste Gestaltung ist eine der wichtigsten Aufgaben der Völker.“

Damit war der Weg gewiesen und dem Rechts- und Billigkeitsgeföhle, dem Gemeinfinne wieder der lange verweigerete Raum eingeräumt. Nicht in der rücksichtslosen Förderung des einzelnen wirtschaftlich Starken, sondern in der wirtschaftlichen und sittlichen Hebung des ganzen Volkes liegt nach den Lehren der Socialpolitik das Ziel der neuen Wirtschaftsordnung.

Herrschend aber ist heute noch die alte, auf dem Systeme der ungebundenen wirtschaftlichen Freiheit fußende Macht und Rechtsorganisation, sie lenkt unser wirtschaftliches Leben und unsere wirtschaftliche Entwicklung. Unter ihrem Einflusse wirtschaftet der Einzelne als ein Glied der großen socialen Gemeinschaft, ihren sittlichen, rechtlichen und politischen Einflüssen ist er in seiner Wirtschaftsführung unterworfen.

Einfluß der heutigen Wirtschaftsordnung auf Erzeugung und Vertrieb der Producte, auf Vertheilung des Productionserlöses.

Langsam nur vollzieht sich jener Wandel in den öffentlichen Anschauungen, welcher diese Basis der wirtschaftlichen Entwicklung umzugestalten vermag; die öffentlichen Factoren, diese Träger der Macht im Staate sind es, welche berufen erscheinen, die Umwandlung der Wirtschaftsordnung herbeizuföhren.*)

Mit dem gesammten Wirtschaftsleben steht auch die Erzielung des Productionserlöses, sowie die Vertheilung desselben an alle Productionsfactoren unter dem Einflusse der herrschenden Organisation.

Der einzelne Wirtschaftler kann sich den wirtschaftlichen Einrichtungen seiner socialen Gemeinschaft nur soweit entziehen, als er sich durch seine eigene wirtschaftliche Kraft gegen deren Einflüsse zu schützen vermag. In dem Maße, als ihm dieselbe fehlt, ist er den Einwirkungen der Organisation unterworfen.

*) Siehe Stein und Schmolzer a. a. O., außerdem Schönberg, Volkswirtschaftslehre, 7. Auflage, Tübingen 1896, Waagner, Lehr- und Handbuch der politischen Ökonomie, Grundlegung, 3. Auflage.

Im Wörterbuche der Volkswirtschaft lesen wir unter dem Schlagworte „Agrarkrisis“:

„Die heutige Krisis hat im Gegensatze zu den acuten Krankheitserscheinungen der früheren Jahrzehnte einen chronischen Charakter angenommen und ist in ihrem Ende nicht abzusehen. Man wird damit rechnen müssen, daß der jetzige Nothstand noch lange anhält, wenn auch einzelne Jahre sich gelegentlich besser gestalten, denn die Ursache der Bedrängnis dauert fort, sie liegt in der vollständigen Umgestaltung der Preisbildung“

Während früher im wesentlichen locale Erscheinungen den Stand der Preise bestimmten und damit den Landwirten jedes Landes selbst ein gerechter Einfluß gewahrt blieb, hat die rapide Entwicklung der Technik jetzt die localen Momente fast ganz ausgeschaltet, der Preis wird auf dem Weltmarkte gemacht Die Ursache der modernen Agrarkrisis liegt hauptsächlich in dem anhaltenden, durch die internationale Concurrenz herbeigeführten, theilweise sprungweise eingetretenen Herabgehen der Preise aller landwirtschaftlichen Producte.*)

Die Agrarkrisis und deren Abwehr; Schutzoll oder Anpassung an die neuen Formen der Weltwirtschaft.

Wo immer nun die Landwirte es vermochten, haben sie durch intensiven Betrieb unter Anspannung aller Kräfte gegen den Druck der niederen Preise anzukämpfen verucht. Dabei fanden sich wissenschaftliche Forschung und Empfinden des Volkes in der Erkenntnis, daß nur demjenigen die modernen Verkehrsmittel als hilfreich sich erweisen, welcher die entsprechende Vorbildung und die nöthigen Betriebsmittel besitzt, um die gewaltigen technischen Neuerungen unserer Zeit verwerten zu können.

Theorie und Praxis aber stellten gleichzeitig fest, daß auch die intensive Ausnützung von Grund und Boden trotz aller rationellen Cultur durch das Gesetz des abnehmenden Bodenertrages besonderen Beschränkungen unterworfen ist.

Weil es sich zudem täglich aus neue erwies, daß durch den Weltverkehr Productionen in Concurrenz gezogen werden, die vermöge ihrer Produktionsbedingungen nicht concurrenzfähig sind, ringen nunmehr in der Agrarpolitik des Continentes zwei Tendenzen in der Bekämpfung der wirtschaftlichen Schwierigkeiten nebeneinander.

Die eine will unter Beibehaltung der alten Besitzvertheilung und Productionserichtung durch Schutz gegen billiger producirende Länder durch Zollschranken künstlich hohe Preise schaffen und hiedurch nur die Productionserträge erhöhen.

Die andere bestrebt sich, den landwirtschaftlichen Betrieb durch Verbilligung der Produktionskosten und rationellen Absatz der Erzeugnisse den Formen der Weltwirtschaft anzupassen und durch entsprechende Änderung der Gütervertheilung eine Umgestaltung der Wirtschaftsordnung herbeizuführen.

Dem Strome der wirtschaftlichen Entwicklung können in der Zeit des Weltverkehrs auch die festesten Schranken nicht widerstehen. Sie zerbröckeln unter seinem Drucke. Wirtschaftlicher Schutz, der durch künstliche Steigerung der Bodenwerte allen landwirtschaftlichen Betrieben, den starken wie den schwachen gleichmäßig zugewendet wird, ändert den Stand der Lage nur vorübergehend, hilft nicht einmal dauernd dem gegenwärtigen Besitzer, weil die Produktionsbedingungen nicht geändert wurden. Wirtschaftliche Energie und geschickte Anwendung der modernen technischen Hilfsmittel gewinnen stets den rückständigen, in alten, ausgefahrenen Geseisen sich bewegenden Betrieben den Vorrang ab.**)

Der wirtschaftliche Kampf um das Dasein erzwingt im Betriebe der Einzelwirtschaft, wie im Wirtschaftsstande der Länder und Staaten immer das Vorwärtsschreiten zu höherer Leistungsfähigkeit.

* Dr. Ludwig Elster a. a. D.

** Vgl. Professor Phtlippovich, Professor Vog, Dr. Ludwig Elster, Dr. A. Schäffe, Munderla.s des k. preussischen Ministeriums für Landwirtschaft a. a. D.

Soll also die wirtschaftliche Kraft des Einzelnen und dadurch des ganzen Volkes gehoben werden, so müssen wir nicht nur den Wirtschaftsverkehr in dem Sinne ordnen, daß das landwirtschaftliche Gewerbe für seine Producte entsprechende Bruttopreise erzielt, sondern auch die Gütervertheilung dahin beeinflussen, daß durch den Güterverkehr die Production nicht überflüssig vertheuert, der Productionserlös nicht ungerechtfertigt gemindert wird. Daß dem Producenten entsprechende Nettoerlöse verbleiben, wird unsere Sorge sein.

Zweckentsprechende Organisation des Geld- und Creditverkehrs die Brücke zur günstigen Gütervertheilung.

Können wir den Welthandel und die Preisbildung des Weltmarktes aus unserem Wirtschaftsleben nicht ausschalten, können wir bei der Mächtigkeit internationaler Handelsbeziehungen für unsere industrielle und mercantile Entwicklung fremde Concurrnz auf die Dauer nicht ohne eigene Benachtheiligung vermeiden, eines vermögen wir jederzeit: Wir sind imstande innerhalb der Grenzen unseres Staates, unseres Landes dem gewerblichen Mittelstande und insbesondere unserer Landwirtschaft jene **Organisation des Geld- und Creditverkehrs** zu schaffen, welche die **Production fördert, statt sie zu schädigen, welche die Gütervertheilung selbst in dieser Richtung zweckentsprechend beeinflusst.**

Im ersten Theile unserer Ausführungen haben wir darauf verwiesen, in welchem Maße heute der landwirtschaftliche Betrieb, insbesondere aber die mittlere und die kleine bäuerliche Wirtschaftsführung an den Besitz genügender Barmittel gebunden ist, wie sehr seine wirtschaftliche Kraft von der richtigen Zufuhr der Leihgelder abhängt. Wir waren bestrebt zu zeigen, daß je nach der wirtschaftlichen Entwicklung einzelner Länder und Landesheile der staatlichen Münzeinheit ein verschiedener relativer Wert innewohnt, daß als erstes Ziel einer zweckentsprechenden Neuordnung unserer Wirtschaftsorganisation die Führung einer gemeinwirtschaftlichen Geldpolitik angesehen werden muß. Wir haben nachzuweisen versucht, daß dieselbe in erster Linie sich bemühen muß, durch ihre Organisationen den Einzelwirtschaften die heute dringend benötigten Betriebsmittel **nicht zu entziehen.**

Wie wenig die in früheren Zeiten segensreich wirkenden cumulativen Waisencassen diesem wirtschaftlichen Axiome durch ihre Gestionen entsprachen, haben unsere Erörterungen über die Gebarung der Waisencassen gezeigt.

Nicht die Förderung, sondern die Schwächung der kleinen landwirtschaftlichen Betriebe wird durch eine Pfllichtspraxis veranlaßt, welche den gerichtlichen Erlag der Waisenforderungen verlangt, statt diese in Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen auch ohne Ausweis der pupillaren Sicherheit den Eltern oder Geschwistern als Darlehen eventuell zinsenfrei auf dem Anwesen zu belassen. Daß diese Übung immer weiter um sich greift, beweist die Zunahme der Waisencasseneinlagen.

Je höhere Anforderungen das wirtschaftliche Leben an die Capitalkraft der einzelnen bäuerlichen Betriebe stellt, je wichtiger für den Wirtschaftler der Besitz an Barmitteln wird, desto einschneidender wirkt eine Geldgebarung, welche die Pupillengelder in den Waisencassen sammelt, um sie nicht im eigenen Bezirke zur Verwendung zu bringen, sondern im Contocorrent-Verkehre anderen Landesheilen zur Verfügung zu stellen.*)

Aber nicht nur direct auch indirect entzieht unsere heutige Geldpolitik den landwirtschaftlichen Betrieben die benötigten Betriebsgelder. Seit einem Jahrzehnt bestreben sich unsere österreichischen Landwirte durch genossenschaftlichen Zusammenschluß den Bezug der Productionsmittel (einschließlich der Leihgelder) zu verbilligen, und den Abiaz der Producte ertragsreicher zu gestalten. Erfolge in diesen Richtungen verbesserten den Veridungszustand.

Diese genossenschaftlichen Organisationen bedürren zu ihrer kräftigen Entfaltung zur Ausnützung der sich ihnen bietenden wirtschaftlichen Coniuncturen

* Vgl. gleiche Seite 227 des Abidruckes Waisencassen.

bedeutender Varmittel. Sollen die wirtschaftsgenossenschaftlichen Betriebe allein aus den Mitteln unserer kleinen bäuerlichen Wirtschaften geschaffen und lediglich mit Hilfe derselben groß und leistungsfähig gemacht werden, so werden hiedurch dem einzelnen Landwirte abermals Varmittel entzogen und eventuell eine Einzelverschuldung der bäuerlichen Betriebe herbeigeführt. Will man diese verhindern, dann muß man zur Führung der Wirtschaftsgenossenschaften in erster Linie nicht die haren Gelder der einzelnen bäuerlichen Wirte, sondern vielmehr die Spargelder des Bezirkes, die überschüssigen Bestände desselben verwenden.

Sowohl der Contocorrent-Verkehr der Waisencassen als die ganze Geldpolitik unserer Postsparkasse bewegt sich in gegentheiligen Bahnen. Das Beispiel Dalmatiens spricht deutlich und eindringlich genug. *)

Unsere heutige Geldpolitik.

In noch viel höherem Maße aber wird durch die Gebarung unserer Sparkassen den landwirtschaftlichen Genossenschaftsbetrieben das einzige Mittel zur Erzielung bedeutender Erfolge auf diesem Gebiete, das harte Geld entzogen und der Veranlagung in städtischen Hypotheken und in Wertpapieren zugewendet. Unsere ganze Geldpolitik entblößt die Wirtschaftsbezirke ihrer eigenen Betriebsmittel, statt sie ihnen in entsprechender Form zu bieten.

An späterer Stelle werden wir Veranlassung haben, dieses wichtige Thema eingehender zu erörtern. Hier genügt der Hinweis darauf, daß Geld- und Creditpolitik sich voneinander nicht trennen lassen, ein sich wechselseitig bedingendes Ganzes bilden, zugleich aber den mächtigsten Factor auf dem Gebiete der socialen Wirtschaftspolitik darstellen.

Sorgt auch die Staatsverwaltung in der umsichtigsten Weise für die Einhaltung einer zweckentsprechenden Geldpolitik, so werden damit doch nicht alle bäuerlichen Wirtschaften vor dem Mangel an Betriebscapital bewahrt, wird doch in zahllosen Fällen der Einzelne zur Erwerbung, Erhaltung oder Verbesserung seines Anwesens fremde Capitalskraft in Anspruch nehmen. Die Creditpolitik tritt hiedurch in ihr Recht.

Kein geringerer als Schöffle äußert sich zu dieser Frage in seinem „*Botum gegen den neuesten Zolltarif*“, Tübingen 1901, folgendermaßen:

„Man wird davon auszugehen haben, daß, da unsere Bodenkraft ohne verlustbringende Erhöhung der Gestehungskosten nicht gesteigert, also mit dem Boden selbst von Ländern höheren Bodenrentenstandes der auswärtigen Getreideconcurrentz nicht Trotz geboten werden kann, die positive Nachhilfe vielmehr nach der Seite der beiden anderen Productionsfactoren, das heißt nach der Seite weiterer Steigerung der Capitalskraft und der Arbeitskraft des deutschen Volkes gesucht werden muß . . .“

Das eigentliche Mittel aller Anticipation von Capitalskraft für capital-schwache Betriebe — gleichsehr der großen und der kleinen Landwirtschaft, gleichsehr des gewerblichen und des kaufmännischen Kleinbetriebes — ist nur der Credit. Positive Hilfe, wann und soweit sie nöthig ist, muß auf dem Boden des landwirtschaftlichen Creditrechtes, der landwirtschaftlichen Creditorganisation und der öffentlichen Hilfsvorschüsse für die Organisation des Creditcs und für die Versicherung in der Landwirtschaft gesucht werden.“

§. 2.

Das stetige Wachsen der Verschuldung und seine Ursachen.

Wie sehr die landwirtschaftlichen Betriebe in Oesterreich gezwungen sind eine Anticipation der Capitalkraft eintreten zu lassen, zeigt ein Blick auf unsere Verschuldungsstatistik.

* Vergleiche Seite 312 des Abchnittes: Postsparkasse.

Die feinerzeit der österreichischen Regierungsvorlage über die Schaffung von Rentengütern beigegebene Statistik des Schuldenstandes der Kronländer Österreichs wies in Anbehung des sonstigen Besitzes in einer Periode von 25 Jahren, das ist in dem Zeitraume von 1868 bis 1892, eine Zunahme der Verschuldung um durchschnittlich 55·1 Procent in Ländern geordneten Grundbuchswesens nach. Je nach der wirtschaftlichen Lage der einzelnen Kronländer schwankte hierbei diese Zunahme zwischen 102·8 Procent und 11·1 Procent. Die Schuldsumme zeigte eine Steigerung von 2447 Millionen Kronen auf 3796 Millionen Kronen.

Das Informationsbureau der österreichischen Landes-Creditinstitute hat unter Zugrundelegung der Materialien der k. k. statistischen Centralcommission diese statistischen Übersichten bis zum Jahre 1899 weiter geführt, und außerdem über den Zeitraum von 1893 bis 1899 Summarien der einzelnen tabellarischen Darstellungen zusammengefaßt.

Zur leichteren Orientirung wurden denselben auch noch Summarien über die Perioden 1886 bis 1892, 1868 bis 1892 und 1868 bis 1899 gegenüber gestellt. Das gesammte Material haben wir in einem eigenen Beilagenbände vereinigt.

Um endlich die Verschuldungsverhältnisse des „sonstigen Besitzes“ rasch überblicken zu können und dem Leser die Vergleichung des Tabellenmaterials unserer statistischen Nachweisungen zu erleichtern, haben wir unseren textlichen Ausführungen auch noch eine Reihe von Orientirungstabellen (1 bis 8) beigegefügt, welche am Schlusse dieses Abschnittes beigeheftet sind.

Prüfen wir unter diesen die Tabelle 1, so fällt uns vor allem auf, daß in dem Zeitraum von sieben Jahren, welcher von 1892 bis 1899 verstrichen ist, die Verschuldung des sonstigen Besitzes in Österreich sich um 792 Millionen Kronen erhöhte und der Gesamtschuldenstand, welcher sich im Jahre 1867 mit 2447 Millionen Kronen und im Jahre 1892 mit 3796 Millionen Kronen bezifferte, im Jahre 1899 4588 Millionen Kronen betrug.

Die Verschuldungszunahme bezifferte sich mit Schluß des Jahres 1892 auf 55·1 Procent, mit Schluß des Jahres 1899 aber auf 87·4 Procent der Gesamtverschuldung des Jahres 1867. Procentual berechnet vermehrte sich in den letzten sieben Jahren die Gesamtbelastung um 20·8 Procent.

Unter den Kronländern mit geordnetem Grundbuchswesen participiren hieran beispielsweise Salzburg mit 31 Procent, Niederösterreich mit 30·4 Procent. Vergleichen wir mit dieser in den Jahren 1893 bis 1899 eingetretenen Zunahme der Verschuldung per 792 Millionen Kronen, die Verschuldungssteigerung in der Periode 1886 bis 1892 per 271 Millionen Kronen, so zeigt sich, daß auch gegenüber dieser früheren siebenjährigen Frist die Verschuldung in den letzten sieben Jahren nahezu um das Dreifache sich vermehrte. Sind nun auch die statistischen Daten über die Verschuldungssummen des sonstigen Besitzes deshalb ungenau, weil sie nicht nur die Verschuldung der landwirtschaftlichen Betriebe, sondern auch jene der gewerblichen und industriellen Unternehmungen und die Belastungen derjenigen Baulichkeiten enthalten, welche nicht dem städtischen Besitze zugehören, so wirken diese störenden Momente in längeren Perioden auf die Verschuldungsverhältnisse aller Kronländer doch mit einer gewissen Gleichförmigkeit und Regelmäßigkeit.

Ist es deshalb nicht zulässig, aus dem Anschwellen der Verschuldungsziffer eines einzelnen Kronlandes zu folgern, daß die landwirtschaftlichen Betriebe desselben nunmehr einer erhöhten grundbücherlichen Belastung unterliegen, weil auch der plötzliche Aufschwung einiger Industrien, das Erblühen von Sommerfrischen und Curorten die Verschuldung des sonstigen Besitzes erheblich vermehren kann, so wird eine allgemeine Zunahme der grundbücherlichen Belastung aller Kronländer ein abschließendes Urtheil in dieser Richtung eher gestatten, weil neben Ländern mit hochentwickelten industriellen Betrieben, wie Böhmen, Mähren, Schlesien, Wirtschaftsgebiete treten, welche weder über ausgedehnte Fabrikanlagen verfügen, noch auf eine

Reihe entliehender Willencolonien verweisen können. Die Verschuldungsverhältnisse der Periode 1893 bis 1899 charakterisiren sich nun gegenüber jenen der Jahre 1886 bis 1892 nicht nur durch eine bedeutende Durchschnittssteigerung, sondern auch durch eine **besorgniserregende Vermehrung des Schuldenstandes — nahezu aller Kronländer.**

Erhöhte sich in Krain in der Zeit von 1886 bis 1892 der Schuldenstand um 17 Procent, so wuchs er in den Jahren 1893 bis 1899 um 138 Procent, in Steiermark stellt sich dieses Verhältniß wie 44 Procent zu 129 Procent, in Oberösterreich wie 75 Procent zu 145 Procent, in Salzburg wie 84 Procent zu 311 Procent, in Böhmen wie 107 Procent zu 223 Procent, in Niederösterreich wie 137 Procent zu 304 Procent.

Halten wir ferner den Angaben der Tabelle 1 die Daten der Tabelle 2 gegenüber, also jene Ziffern, welche die Neubelastung durch Darlehensverträge allein darstellen, so erkennen wir, daß nahezu in allen Kronländern in den Jahren 1893 bis 1899 die **Darlehensverschuldung es ist, welche eine bedeutende Steigerung erfahren hat.**

Dies drückt sich nicht nur in den Relativzahlen der einzelnen Verschuldungs-epochen aus, es ist auch aus den Procentualberechnungen der Tabellen 3 bis 8 erkennbar.

Zeigt Tabelle 2, daß an der Verschuldungszunahme der Periode 1878 bis 1892 die Darlehensverträge sich mit 607 Procent betheiligen, so weist sie aus, daß in der Epoche 1878 bis 1899 die Darlehensverträge nunmehr **822 Procent der Verschuldungssumme** absorbiren. Auch die Gegenüberstellung der Termine 1886 bis 1892 und 1893 bis 1899 bietet das gleiche Bild einer steigenden Darlehensverschuldung.

Dagegen finden wir, daß trotz dieser steigenden Verschuldung aus Darlehensverträgen weder die executiven Inhabitationen und die justificirten Pränotationen sich erhöhten, noch die Verluste der Gläubiger bei executiven Verkäufen sich mehrten, und daß die Verschuldung durch Kaufschillingsreste ebenso wenig zunahm, wie die Neubelastung im Verlassenschaftswege eine Steigerung erfuhr. Ja, wir können sogar eine kleine Minderung der Verschuldungen aus allen diesen Verschuldungsveranlassungen erkennen.

Wenn nun, obschon diese Verschuldungsurrsachen eine Vermehrung des Lastenstandes nicht bewirkten, und in der Periode 1893 bis 1899 die Darlehensverschuldung nur um 2 Procent jene der Periode 1886 bis 1899 überstieg, der Schuldenstand des sonstigen Besitzes in der Periode 1893 bis 1899 sich doch um 208 Procent vermehrte, während er in der Periode 1886 bis 1892 nur um 105 Procent zunahm, so folgt daraus nicht nur eine Steigerung der Darlehensbelastungen, sondern auch eine **Verminderung der Löshungen.**

Der Bedarf an Leihcapital veranlaßte eine vermehrte Inanspruchnahme desselben nicht nur durch Heranziehung neuer Darlehensgelder, sondern auch durch fortgesetzte Verwendung der bereits investirten Capitalien.

Daß steigende Verluste bei den executiven Veräußerungen nicht zu verzeichnen waren, ist wohl darauf zurückzuführen, daß mit der fortschreitenden Entwicklung des Verkehrs, mit dem Anwachsen des mobilen Capitaless auch die Werte von Grund und Boden sich heben. Daß trotz der Erhöhung der Bodenwerte die Verschuldung durch Kaufschillingsreste sich nicht vermehrte, spricht dafür, daß in der Regel die Kaufschillinge im Wege der Darlehensverschuldung aufgebracht wurden und wegen des bedeutend größeren Bedarfes an Betriebsmitteln die Käufer eine über die Grenzen der Darlehensverschuldung hinausgehende Belastung ihres Anwesens vermieden.

Daß endlich auch der Erbgang die Neubelastung nicht steigerte, läßt erkennen, daß die Darlehensverschuldung jene Werterhöhung, welche

der Grund und Boden im Laufe der Jahre erfahren hat, vorweg für sich in Anspruch nahm und dem Landwirte es nicht ermöglichte, diesen Wertzuwachs auf seine Erben zu übertragen.

In welchem Umfange im Laufe der letzten zwölf Jahre den niederösterreichischen bäuerlichen Betrieben zum Beispiel eine **Vermehrung der Capitalskraft** nothwendig wurde, geht aus der ebenfalls am Schlusse dieses Abschnittes beigefügten Tabelle 9, Seite 37, hervor, welche als Summarium die von der niederösterreichischen Landes-Hypothekenanstalt seit dem Jahre 1889 vollzogenen Belehnungen reiner und gemischter Landwirtschaften umfaßt.

Diese Tabelle, sowie die nächstfolgende stellen sich als die **versuchte Gruppierung** eines statistischen Materials dar, **das alle grundbücherlichen Belastungen** derjenigen landwirtschaftlichen Betriebe, welche anlässlich eines Belehnungsanrechens der Wertermittlung der niederösterreichischen Landes-Hypothekenanstalt unterzogen wurden, **Post für Post in sich begreift.**

Bei dieser Latenliquidierung wurden die erhobenen grundbücherlichen Eintreibungen nach ihrem thatsächlichen Bestande und der Gläubigerkategorie geordnet und dem erhobenen Catastralwerte, beziehungsweise Schätzwerte gegenübergestellt. Die Summen der einzelnen Darlehensansuchen, die erlassenen Darlehensbewilligungen, die nach durchgeführter Anstaltsbelehnung nunmehr sich ergebenden Belastungen, und zwar unter Berücksichtigung aller noch verbleibenden weiteren Grundbuchschulden wurden desgleichen Fall für Fall erhoben und in ihren Gesammtergebnissen eingestellt. Eine gleiche Behandlung erfuhren diejeniger Fälle, welche mangels entsprechender Darlehensbewilligung zu keiner Belehnung führten.

In 3225 Fällen, welche bäuerliche Klein-, Mittel- und Großbetriebe betreffen,* belief sich die Summe der thatsächlichen grundbücherlichen Belastungen auf 15 Millionen Kronen. Als Anstaltsdarlehen wurden erbeten 24 Millionen, hievon thatsächlich 22 Millionen Kronen zur Einverleibung gebracht, während 967 245 K fremder Sazypoßen auf den belehnten Realitäten noch als Nachhypotheken haften blieben.

Es fand somit in der Berichtsperiode vom 1. Juli 1889 bis 31. December 1900 bei 3225 bäuerlichen Wirten eine bürgerliche Neubelastung von 53·1 Procent statt. Dem ermittelten Catastralwerte von 22·3 Millionen Kronen (20fache des Reinertrages) stand demnach vor der Anstaltsbelehnung eine Verschuldung mit 15 Millionen Kronen nach durchgeführter Anstaltsbelehnung aber eine solche mit 23 Millionen Kronen, gegenüber; betrug die alte Darlehensverschuldung 67·3 Procent des Catastralwertes, so stellte sich die neue Verschuldung auf 99·38 Procent desselben.

Die 1526 Darlehensfälle, bei welchen eine Schätzung der Grundstücke erfolgte, weisen einen Schätzwert derselben von 17·7 Millionen und eine **schließliche Verschuldung** von 15·07 Millionen aus, während vor der Aufnahme des Pfandbriefdarlehens nur 10·8 Millionen grundbücherlicher Lasten einem Catastralwerte von 10·5 Millionen Kronen und einem Schätzwerte von 17·7 Millionen Kronen gegenüberstanden. Die Darlehensverschuldung erhöhte sich somit um 33·3 Procent. Bei jenen, der Anstaltsbelehnung nicht unterzogenen Fällen, welche wir in der darauffolgenden Tabelle 10, Seite 39, darstellen, verschärft sich noch dieses Verhältnis.

794 bäuerliche Wirtschaften Niederösterreichs waren in dem Zeitpunkte des Darlehensanrechens belastet mit 6 Millionen Kronen, der Catastralwert ihrer Grundstücke belief sich auf 4·7 Millionen, als Darlehen beanspruchten sie 7 Millionen Kronen.**.

548 bäuerliche Anwesen wiesen einen Catastralwert von 3 Millionen, einen Grundschätzwert von 5 Millionen, eine Belastung von 4·6 Millionen auf und beanspruchten als Darlehen 5·2 Millionen.

* Diese 3225 Fälle entfallen 2918 rein landwirtschaftliche Betriebe und 307 Anwesen mit gemischtem Betriebe, bei welchen neben der Landwirtschaft auch noch ein technisches Gewerbe ausgeübt wird.

** Diese 794 Grundwirtschaften umfassen 723 rein landwirtschaftliche Betriebe und 71 Anwesen mit gemischtem Betriebe, bei welchen neben der Landwirtschaft auch noch ein technisches Gewerbe ausgeübt wird.

War also bei den der Belehnung unterzogenen bäuerlichen Betrieben der Lastenstand vor der Anstaltsbelehnung gleich dem ermittelten Catastralwerte der Grundstücke, und überstieg der erhobene Grundschätzwert auch den schließlichen Lastenstand noch immer um 2 Millionen Kronen, so waren die von der Anstaltsbelehnung ausgeschlossenen Bauerngüter schon anfänglich weit über den Catastralwert belastet und erheischten eine noch weit höhere Belehnung. Bei den 548 geschätzten, aber nicht belehnten bäuerlichen Anwesen überstieg das Darlehensbegehren sogar den ermittelten Schätzwert.

Die 4019 Bauerngüter, welche inösesamt einer Werterhebung unterzogen wurden, waren mit 21 Millionen Kronen belastet, aber nur 1'883 Millionen Kronen entfielen hievon auf Kaufschillinge, 1'214 Millionen Kronen auf Erbsprüche. 17'903 Millionen Kronen waren demnach durch Darlehensverträge zur grundbüchlichen Eintragung gelangt.

Auch eine Prüfung der von der niederösterreichischen Landes-Hypothekenanstalt im Jahre 1901 vollzogenen ländlichen und bäuerlichen Belehnungen, die in der angehängten Tabelle 11, Seite 41, dargestellt erscheinen, ergibt gleiche Verhältnisse.

Unter den 1,774.000 K., welche im Jahre 1901 dem bäuerlichen Betriebe darlehensweise zugewendet wurden, entfielen nur 42'3 Procent auf Conventirungen, 20'2 Procent auf Kauf- und Bauschillinge, 7'2 Procent auf Erbtheile und Ausstattungen, dagegen 29'7 Procent auf Betriebschulden oder Sicherstellungen von Personalscredit.

Es ist die saule Brücke der Hypothekerverschuldung, welche in all diesen Fällen betreten wurde, weil die wirtschaftliche Kraft der Persönlichkeit nicht weiter in Rechnung gezogen werden wollte.

Auch die Übersicht, welche uns Tabelle 12, Seite 42, gewährt, bietet unserer Auffassung entsprechende Begründung.

Die Tabelle bringt die von der niederösterreichischen Landes-Hypothekenanstalt seit ihrem Bestande bezüglich bereits gezählter Darlehen neuerlich gewährten weiteren Darlehen (Nachhypotheken) zur Darstellung.

Während diese seitens der Anstalt ihren Schuldneern zugeählten neuerlichen Darlehen den ländlichen Besitz im allgemeinen (die Steigerung von 1899 auf 1900) abgerechnet sechs Jahre hindurch (1894 bis 1899) ziemlich gleichmäßig belasten, zeigt sich bei Prüfung der landwirtschaftlichen Betriebe ein geändertes Bild.

Seit dem Jahre 1893 befinden sich alljährlich unter den bäuerlichen Belehnungen der Anstalt mindestens ein Fünftel bäuerliche Nachhypotheken, also neuerliche Einschuldungen nach bereits gewährten Anstaltsdarlehen. Das beweist, daß bald nach der Erstbelehnung durch die Landesanstalt ein neuerliches Creditbedürfnis den bäuerlichen Wirt veranlaßte, abermals die Hilfe des Landesinstitutes in Anspruch zu nehmen. Der bäuerliche Betrieb erheischte diese neuen Capitalsverstärkungen aber auch in erhöhtem Maße. Das procentuale Verhältnis der Anzahl dieser Nachbelehnungen zur Anzahl der Erstbelehnungen schwankt zwischen 21 Procent bis 33 Procent, und je nach dem Betriebsergebnisse des vorangegangenen Wirtschaftsjahres fallen 4 bis 30 Procent der Jahresbelehnungssummen auf gewährte Nachhypotheken. Die neuerliche Anticipation der Capitalskraft hat sie verursacht.

Wir sehen aus unseren statistischen Daten, daß in keiner früheren Wirtschaftsepöche das landwirtschaftliche Gewerbe so sehr auf den Besitz genügender Betriebsmittel angewiesen war, wie in unserer Zeit.

Wir sehen aber auch, daß jene großen Summen, welche heute auf unserem Grundbesitze haften, der Landwirtschaft nur zum kleinsten Theile in dieser Richtung zugute kommen. Nicht die Steigerung der Erträge wurde durch sie bewirkt, nicht der Vektorirung von Grund und Boden wurden sie zugeführt, sondern lediglich die Abgabe von capitalisirter Bodenrente an Vorbesitzer, Miterben und mobiles Capital war die Folge ihrer Investition. Die hiedurch

entstandene Zinsverpflichtung bedeutet deshalb thatsächlich eine schwere Belastung von Grund und Boden.

Was eine derartige Belastung der Production für den landwirtschaftlichen Betrieb bedeutet, hat die preussische Staatsregierung gelegentlich der Agrarconferenz des Jahres 1894 in klaren Worten neuerlich hervorgehoben:

„Die Überschuldung lähmt die Selbständigkeit und Schaffensfreudigkeit des Besitzers, sie führt bei dem Fehlen des Betriebscapitalen zunächst zur Minderung der Production, dann zur Devastation.“

„Bis zum schließlichen Zusammenbruch ist fast immer eine erhebliche Verminderung der Ertragsfähigkeit des Besitzes eingetreten, welche eine Verminderung des nationalen Vermögens bedeutet. Erstreckt sich der Rückgang auf ganze Gegenden, so ist ein Ersatz der früheren Wirte durch kräftigere Elemente nicht möglich. An dem Vermögensverfall des Einzelnen, nicht aber an dem ganzen Besitzelassen darf der Staat achtlos vorübergehen. Wir haben keinen zweiten Bauernstand in Reserve, wenn der jetzige abgewirtschaftet hat.“

Das Capital mit seiner belebenden, befruchtenden Kraft dem landwirtschaftlichen Gewerbe zuzuführen und hierbei alle jene Formen zu vermeiden, welche hieraus capitalistische Belastungen entstehen lassen, ist nach unserer Auffassung deshalb die erste Aufgabe einer zielbewußten Wirtschaftspolitik.

Die großen und die kleinen Mittel.

Wir wissen wohl, dass diese Richtung mit dem Schlagworte der „Arbeit mit kleinen Mitteln“ abgethan wird, und im Gegensatz zu unseren Bestrebungen das Verlangen nach Durchführung großer einschneidender Maßnahmen lebhafter Vertretung findet. Mit einem Schlage soll durch sie das ganze wirtschaftliche Leben auf andere Basis gestellt werden.

Gegen diese weitausgreifenden Pläne haben sich schon in den Jahren 1882 und 1883 Stein und Schäffle gewendet. Der Satz: „Jedes den Grundbesitz betreffende Gesetz kann überhaupt und soll nie plötzlich in die bestehenden Verhältnisse und erworbenen Rechte eingreifen. Je weiter seine Tragweite geht, desto langsamer muß es sich einbürgern, desto mehr an bestehende Ordnungen und Übungen anschließen, und endlich desto inniger mit den Interessen und dem Verständnis derer verbunden sein, für die es gegeben wird“, hat heute mehr denn je volle Geltung.

Aber auch noch ein anderer Gesichtspunkt macht sich geltend.

Maßnahmen von noch so tief eingreifender Wirkung, welche nicht gleichzeitig die Erzeugung und den Vertrieb regeln, ändern nicht die Auftheilung des Productionserlöses auf die Productionsfactoren und lassen die Hauptursachen der heutigen Verschuldung fortbestehen.

Neuordnungen, welche die letztere in ihren Wurzeln fassen wollen, müssen deshalb immer wieder auf die Bedingungen von Erzeugung und Vertrieb der Producte zurückgreifen.

Als mächtigster Factor bei Production und Vertrieb erscheint das Geld. Die Wege, welche es vom Sparer zum Producenten zurücklegt, die Formen, in welchen es sich diesem bietet, sind ausschlaggebend. Jede zweckentsprechende Neuordnung des Wirtschaftslebens kann deshalb der Frage nach den Wirkungen der Geld- und Wirtschaftspolitik nicht ausweichen.

Darum steht die Regelung des Geld- und Creditwesens im Vordergrund der Betrachtungen.

§. 3.

Die heutige Organisation des landwirtschaftlichen Credits.

Das Bestreben, die Production zu verbilligen, führt bei der Vermittlung der Leihgelder zu anderen Maßnahmen, als sie bezüglich der übrigen Productionsmittel erforderlich sind. Liegt bei diesen das wichtigste Moment in der Annäherung von Production und Consum, die durch den Wirtschaftsverkehr und seinen Zwischenhandel getrennt wurden, so können wir bei dem

Creditwesen nur dann von einem Fortschreiten sprechen, wenn der Creditnehmer nicht direct der creditgewährenden Einzelperson gegenübersteht.

Der Producent, der zu seiner Erzeugung fremde Producte als Produktionsmittel heranziehen muß, erscheint hiedurch als Consumant, und ihn mit den Erzeugern dieser Producte in directe Verbindung setzen, heißt seine Produktionskosten verringern.

Der Producent, der bei seiner Erzeugung fremder Geldmittel bedarf, wird hiedurch nicht Consumant, sondern Entlehner und ihn direct dem einzelnen privaten Geldgeber gegenüberstellen, heißt seine Produktionskosten erhöhen.

Zum mindesten tritt seinem Wunsche, das erhaltene Darlehen unter den gleichen Bedingungen möglichst lange zu verwenden, das Bestreben des privaten Darleihers entgegen, aus den wechselnden wirtschaftlichen Lagen durch Neuanlage der Gelder Nutzen zu ziehen oder sich diesen seitens seines Darlehenschuldners zuwenden zu lassen. Deshalb führt der „unorganisirte Individualcredit“, wie ihn der technische Ausdruck bezeichnet, auf das Gebiet der wucherischen Ausbeutung des wirtschaftlich Schwachen durch den wirtschaftlich Starken.

Das Creditbedürfnis hatte sich deshalb schon frühzeitig nach öffentlichen Stellen umgesehen, welche die vereinzelt flüssigen Mittel sammelten, um sie den Creditbedürftigen als Darlehen zu bieten. Dafs in der Zeit des „wirtschaftlichen Egoismus als constanter Naturkraft“ diese Vermittlungsorgane des Creditwesens ihre Aufgabe nur einseitig, dem Standpunkte ihrer Geldgeber entsprechend aufzufassen, ist selbstverständlich. Immerhin erschienen durch diese creditgewährenden Geldsammelstellen die Darlehenswerber vor Wucher geschützt und bedeutete deshalb diese Art der Creditzufuhr gegenüber dem regellosen Individualcredit einen Schritt nach vorwärts.

Das Aufblühen von Handel und Industrie, die Erschließung von neuen Exportländern durch den Weltverkehr ließen auch den Volksreichthum wachsen. Die Geldsammelstellen vermehrten sich nicht nur, auch ihre Mittel, die einfließenden Spargelder, nahmen stetig zu und boten mit ihren Summen ein Bild steigenden Wohlstandes. Nur die Rehrseite dieser Entwicklung wurde hiebei übersehen. Der gewerbliche Mittelstand, vor allem aber unser bäuerlicher Wirt, durch die Concurrnz des Weltmarktes zu immer intensiverem Betriebe angereizt, benötigte zwar das Betriebscapital zur Führung seines Gewerbes in immer größerem Umfange, die bestehende Organisation der Creditstellen bot diese Mittel aber stets nur in jener Form, die den Zwecken des Capitaless entspricht, niemals in jener, die den Verhältnissen des gewerblichen Creditnehmers sich anpaßt, ihn wirtschaftlich erzieht und allmählich von seinen Schulden befreit.

Nediglich die Organisation der Creditgeber kam zur Entwicklung, jene Organisation, die kein anderes Interesse kennt als die Sicherheit des Darlehens, die bestmögliche Verzinsung und die Rückbarkeit der Gelder im Falle besserer Verwendung.

Die Schulden der Producenten stiegen hiedurch und verursachten durch ihren Druck das Verlangen nach Einrichtungen, welche nicht die Interessen der Creditgeber, sondern die wirtschaftlichen Bedürfnisse der producirenden Kreise wahrnehmen.

In allen Kronländern Österreichs (Bukowina, Steiermark, Salzburg und Krain ausgenommen) entstanden deshalb im Laufe der Jahre Landes-Hypothekenanstalten, welchen die Aufgabe zutheil wurde, dem Realbesitze ihrer Länder zweckentsprechende billige Darlehen zu bieten und hiebei jede Erwerbstendenz auszuschließen.

Erfüllt von dem Bestreben, die regellos sich entwickelnden Creditverhältnisse einzudämmen, an ihre Stelle eine Grundverschuldung treten zu lassen, welche ausschließlich den Interessen des Grundbesitzes dient, glaubten die Landesvertretungen, damit den Kern der Frage zu treffen. Immerhin haben wir auch

in diesen Bemühungen einen weiteren Schritt zur Besserung der Verhältnisse zu erblicken. Daß der gewünschte Erfolg nur zum kleinen Theile sich bot, lag in der herrschenden Wirtschaftsordnung.

War schon die gewählte Form der Pfandbriefdarlehen der bäuerlichen Bevölkerung ungewohnt, so gewährte weiters die centrale Lage der Landescreditinstitute mit ihrem Sitze in der Landeshauptstadt, ihre bürokratische Construction, ihre geringe Fühlung mit der bäuerlichen Bevölkerung, ihre niedrige Bezahlung landwirtschaftlicher Liegenschaften den Creditstellen des Capitals reichliche Gelegenheit, nach wie vor die Spargelder in gut rentirenden bäuerlichen Hypotheken anzulegen, umso mehr als deren verzweigte Decentralisation die Gewährung ausreichender Darlehen ermöglichte, den Landescreditanstalten aber der Mangel eines Betriebsfondes jede weitere ausgreifende Bethätigung verjagte. Zwar ließen es einzelne Landescreditinstitute Österreichs nicht an verschiedenen Bemühungen fehlen, den Bedürfnissen und Wünschen der bäuerlichen Kreise entgegenzukommen, eine Änderung der Sachlage vermochten sie nicht zu bewirken.

Das Verhältnis der im Jahre 1898 ausgewiesenen grundbücherlichen Lasten zeigt die Tabelle 13, die als Seite 44 und 45 beigeheftet ist.

Von den 10 Milliarden Kronen grundbücherlicher Lasten, welche nach dem Stande des Jahres 1898 jüngere Daten waren nicht vollständig zu erlangen) in den Kronländern der westlichen Reichshälfte ausfielen, entfallen 6 Milliarden auf den unorganisirten Individualcredit, 3.1 Milliarden auf den Anlagerecredit zu Fructificirungszwecken und nur 900 Millionen auf den Pfandbrieferecredit unserer Landescreditinstitute.

Die österreichischen Sparcassen wenden von den 3.5 Milliarden ihrer Spareinlagen 2.5 Milliarden dem Hypothekarecrite zu, und legen 1 Milliarde in Wertpapieren, im Lombard oder Escompte an, ohne auf die Bedürfnisse der landwirtschaftlichen Production weitere Rücksicht zu nehmen.

Es ist die falsche Einschuldung mit Anlagsgeldern, es ist die Anticipation der Capitalskraft zu Leihgebühren, die in ihren Sähen nach der Marktlage des Geldes wechseln, welche uns vor allem auffällt.

Professor Dr. Albin Brai* bezeichnet denn auch in seinem werthvollen Buche über den landwirtschaftlichen Hypothekareredit Österreichs die Sparcassen als den Hauptfactor des anstaltlichen Hypothekarecrites und erblickt in den Landescreditanstalten öffentliche Aemter, welche nur berufen sind, durch die edelste Art von Wettbewerb auf die ähnliche Geschäfte betreibenden Erwerbsunternehmungen einen volkswirtschaftlich sehr gesunden Druck zu üben, damit dieselben in den Einrichtungen und Bedingungen ihrer Creditgewährung den Bedürfnissen ihrer Klienten thuntlichst entgegenkommen.

Neben den durch die Grundverschuldung gedeckten Creditbedürfnissen entwickelte sich im Laufe des Wirtschaftslebens das Verlangen nach Mitteln, die sich auch ohne grundbücherliche Sicherstellung zur Verfügung stellen.

Au den Platz der Hypothek trat für diese Fälle das Personaldarlehen, anfänglich in der kaufmännischen Form des Wechsels, allmählich aber in der Gestalt des schuldcheinmäßigen Bürgschaftscredites.

Mehr noch als bei der Hypothekarverschuldung führte die Vertheuerung der Personaldarlehen durch ungerechtfertigte Leihgebühren zu wirtschaftlichen Nothlagen.

Deshalb entwickelte sich auch hier das Bestreben die theueren Zwischenweien durch gemeinwirtschaftliche Darlehenszufuhr auszuweichen. Noch größeres Gewicht legen die Raiffeisencaffen auf die ethische Hebung ihrer Creditwerber, und pflegen deshalb die schuldcheinmäßige (nicht wechsellrechtliche) Form ihrer Personaldarlehen.

* Der landwirtschaftliche Hypothekareredit in Österreich während der letzten fünfzig Jahre. Wien, 1899. Seite 67 u. ff.

Als Vertreter des gemeinwirtschaftlichen Personalcredits erfahren sie in den meisten Kronländern nachhaltige Förderung; je nach der wirtschaftlichen Lage der einzelnen Länder weist die Ansammlung von Spargeldern bei ihnen erfreulichen Fortgang auf; dagegen hält mit derselben die Gewährung der Personaldarlehen nicht gleichen Schritt. Wir begegnen in einzelnen Ländern erheblichen Differenzen zwischen der Summe der Spargelder und der gewährten Personaldarlehen, so nach dem Stande des Jahres 1900:

| | | |
|------------------------|----------------------------|--------------------------------|
| in Niederösterreich | 27 Millionen Spareinlagen, | 18 Millionen Personaldarlehen, |
| „ Oberösterreich . . . | 14 „ „ | 9 „ „ |
| „ Tirol | 20 „ „ | 11 „ „ |

und können, wie die auf Seite 27 und 28 gebrachten statistischen Zusammenstellungen erweisen, bei nicht wenig Cassen nahezu aller Kronländer bedeutende Divergenzen in dieser Richtung verzeichnen.

Da die erhalteten Jahresausweise berechtigen zu dem Schlusse, daß einerseits in den meisten Ländern bei dem bäuerlichen Wirte das Bedürfnis nach Personaldarlehen noch gar nicht entwickelt ist und andererseits das bestehende Verlangen nach denselben deshalb oft genug nicht befriedigt werden kann, weil der Einzelwirtschafter nicht auf jener wirtschaftlichen Höhe steht, welche einen entsprechenden Personalcredit rechtfertigt.

Der Landwirt will meist kein Personaldarlehen, und wenn er es aufstrebt, ist er nicht mehr creditwürdig.

Mit diesem Vorbehalte bringen wir die Äußerung des Dr. Ferdinand Schmidt in Erinnerung, welche er in seinem Buche „Der landwirtschaftliche Personalcredit in Österreich während der letzten fünfzig Jahre. Wien, 1899“ den Raiffeisen-Creditgenossenschaften widmet.

„Die Mehrzahl der Cassen leidet an Geldüberschuß, sie sind in erster Linie Sparcassen und in zweiter Linie Darlehenscassen. . . . Überhaupt tragen die Credite der Raiffeisen-Cassen überwiegend den Charakter von Aus- hilfsdarlehen, und die Bedeutung der Vereine ist und bleibt daher eine beschränkte. Für die weiteren Creditbedürfnisse erweisen sie sich als unzureichend.“

Wirkungen und Folgen unserer gegenwärtigen Creditpolitik.

Fassen wir das Ergebnis unserer Prüfung zusammen.

Der mächtigen Organisation des Capitals mit seinen Milliardenbeständen steht eine seit Jahrzehnten um Geltung ringende gemeinwirtschaftliche Credit- organisation gegenüber.

Bermag das Capital, gestützt auf die verschiedensten individualistischen Interessen, das Wirtschaftsleben des bäuerlichen Wirtes immer tiefer zu durch- dringen, so kann die gemeinnützige Creditgewährung insofern den Landwirt nur durch mancherlei Begünstigungen zur Inanspruchnahme ihrer Dienste bestimmen, als nicht das fortschreitende Verständnis die Vorzüge und die Bedeutung des gemeinwirtschaftlichen Systems erkennen läßt.

Wohl vollzieht sich in dieser Richtung langsam ein Wandel zu Gunsten der gemeinnützigen Creditrichtungen. Inzwischen wächst aber viel rascher und gefährdender der Ausbau der capitalistischen Creditvermittlungstellen, jene Organisation des productionlosen Erwerbes auf dem Gebiete der Darlehens- gewährung, und umschließt immer enger das wirtschaftliche Leben unseres Land- wirtes. Diese Entwicklung führt aber nicht zur Entschuldung, sondern zur immer tieferen Verschuldung unserer landwirtschaftlichen Betriebe.

Die Ursachen dieser Erscheinungen liegen klar zutage.

Das Bedürfnis nach vermehrter Capitalskraft, nach erhöhter wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit, ist so groß, das Verlangen nach Befriedigung desselben so stark, daß der Landwirt nicht in den Bedingungen, unter welchen das Geld geboten wird, sondern lediglich in der raschen und bequemen Erlangung desselben das ausschlaggebende Moment erblickt.

Das Verlangen nach Leih-
geldern und die Creditpolitik
der Geldsammelstellen.

Dieser Auffassung tragen alle unsere Sparcassen und Vorschußcassen Rechnung. Sie kommen zu ihm, er braucht sich nicht sehr zu bemühen, sie beseitigen die formalen Hemmungen und er empfängt reich sein Geld, sie fragen nicht nach Darlehensursache und Verwendungszweck, pflegen keine weitwendigen Erhebungen, sondern bieten ihre Mittel discret, ohne dem Nachbar davon zu erzählen.

Dass diese Gelder kündbar sind und sein müssen, dass ihr Zinsfuß wechselt, dass ihre Rückzahlung nicht durch Zwangsmitgunst sich vollzieht, kümmert unseren Darlehenswerber ebensowenig, wie die Verbilligung derselben durch mancherlei Zwischenweisen, die auf ihnen lasten.

Dazu kommt, dass die Mittel zu diesen Crediten zum großen Theile den ländlichen Kreisen selbst entstammen. Sie erwachsen aus den kleinen oder größeren Beträgen, welche die Umsicht und Thätigkeit des bauerlichen Wirtes erwirtschaftet. Ohne Rücksicht auf die Bedürfnisse der heimischen Production wandern diese Summen den Geldsammelstellen zu, welche ihrerseits kein anderes Streben kennen als diese Mittel dem großen Geldmarkte zuzuwenden, „damit dem kleinen Manne, welcher nicht selbst werbend im Weltverkehre auftreten kann, der Nutzen der Theilnahme an dem Wettbewerbe vermittelt werde“.*)

Das Geld soll nicht nur Marktware, es soll Weltware werden, die Bedingungen des großen Geldmarktes der Welt sollen nicht nur auf den Börsenplätzen, sondern auch im stillsten Weile zur Geltung kommen. Nicht nur die Früchte der landwirtschaftlichen Erzeugung, auch die unentbehrlichsten Productionsmittel, die Leihgelder sollen manuföhrlich im Preise auf- und niederschwanen und den Landwirt mit ihren Speien belästern, damit der Nutzen hieraus in erhöhtem Maße jenen Sammelstellen zufließt, welche die häuerlichen Spargelder an dem großen Wettbewerbe theilnehmen lassen.

Dass dieser Nutzen den Einlegern nur zum geringen Theile zugute kommt, dass der Wirtschafsmann, welcher ihn als Darlehensschuldner durch seine Zahlungen geschaffen hat, von einer Theilnahme davon ganzlich ausgeschlossen ist, haben wir an anderer Stelle nachgewiesen.

Hier beschäftigt uns ein anderes Moment, die Thatsache, dass durch diese Geldpolitik das einzige Mittel zur Stärkung capitalstchwacher Betriebe, das bare Geld, in tausend kleinen Abläufen aus seinen Heimatbezirken an diese Sammelstellen strömt, um hiedurch der Stätte seines Ursprunges fremd zu werden, um sich dorthin zu wenden, wo die beste Veranlagung winkt, um jene Zinsläge aufzunehmen, welche der große Geldzwischenhandel als maßgebend erklärt.

Kann der Landwirt schon in normalen Zeiten diese Gelder nur unter Aufschlag der Kosten eines überflüssigen Kreislaufes seinen Betrieben zuwenden, so steht er hiedurch in Perioden der Geldknappheit vor der Gefahr voneben diesen Sammelstellen mit seinen Darlehensansuchen gänzlich abgewiesen zu werden, weil die Mittel seines Bezirkes längst and. Verwendung gefunden haben.**)

So sehen wir denn jene mächtigen Organisationen, welche heute den landwirtschaftlichen Credit Osterreichs beherrschen, in einer Entwicklung begriffen, welche einer gesunden Wirtschaftspolitik widerspricht und von welcher eben deshalb die Geld- und Zinsfußpolitik des mächtigen deutschen Creditgenossenschaftswesens sich völlig abgewendet hat.

An früherer Stelle (Seite 199 des Abschnittes Geldpolitik) haben wir die Ausführungen des Verbandsdirectors Johannsen aus Hannover bei dem XVII. deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaftstage in München und die

* Siehe: Artikel Geldpolitik, Seite 264, I. B.

***) Siehe: Artikel Geldpolitik, Sparcassen Seite 269 I. B.

Der Abfluss der Gelder aus
deren Productionsbereichen und
die Zuleitung derselben.

den selben entsprechenden Beschlüsse dieses Tages mitgetheilt. Es genügt hier daran zu erinnern, daß diese Beschlüsse den Gewerkschaften empfohlen:

Dem Geldverkehre die ortsüblichen Zinssätze zugrunde zu legen und hierbei das Bestreben auf einen gleichbleibenden Zinsfuß zu richten, zur Erreichung dieses Zweckes auch eine zweckentsprechende gleichbleibende Zinsfußpolitik zu treiben und zu diesem Behufe möglichst alle überschüssigen Gelder des Bezirkes zu sammeln und im Bezirke wieder anzulegen.

Das wichtigste aller Betriebsmittel, das bare Geld, seinem Productionsbezirke zu erhalten, es auf seinem Wege zur Wiederverwendung nur möglichst kleine Kreise ziehen zu lassen, um hohe Zwischenkosten zu vermeiden, und im Bedarfsfalle selbst darüber verfügen zu können, entspricht ja auch den einfachsten wirtschaftlichen Erwägungen.

Daß unsere Geldsammelstellen, welche durch ihre mächtigen Bestände in erster Linie dem ländlichen Gewerbe die Anticipation der Capitalskraft zu bieten imstande sind, in keinem organischen Zusammenhange mit dem productiven Leben unseres Volkes stehen, und nicht der wirtschaftlichen Kraft desselben zu dienen sich bestreben, erklärt sich aus ihrer historischen Entwicklung.

Sie verdanken ihre Entstehung dem Gedanken, daß das Sparen und nicht das Erwerben als Fundament des wirtschaftlichen Lebens anzusehen ist. Daß der Mann ein Sparer erst dann werden kann, wenn sein Erwerb ihm mehr bietet, als des Lebens Nothdurft erfordert, daß mit dem gesteigerten Erwerb die Lust zum Sparen in potenziertem Maße steigt, trat erst dann in den Vordergrund, als der Capitalismus und mit ihm der Weltverkehr die Macht der wirtschaftlichen Energie und Leistungsfähigkeit zur Geltung brachte. Diese Entwicklung aber haben unsere Geldsammelstellen an sich noch nicht vollzogen. Sie kultiviren mit ihren Spargeldern bis heute nicht die Förderung der Production, sondern die bestverzinsliche Geldanlage. Daß hiedurch mächtige Summen dem landwirtschaftlichen Gewerbe vorenthalten, entzogen oder doch wenigstens ihm nur zu ungünstigen und theueren Bedingungen geboten werden, erscheint ihnen nicht von Bedeutung. **Sie sind sich Selbstzweck geworden.**

Und doch gäbe die eine Thatsache, daß dem mächtigen Anwachsen der Spareinlagen eine besorgniserregende Zunahme der Verschuldung unserer Landwirthe gegenübersteht, genügenden Anlaß, nach der Wurzel des Übels zu forschen.

Der Capitalismus unserer
Geldsammelstellen.

Wir aber haben angesichts dieser Sachlage damit zu rechnen, daß die ganze Organisation unseres Creditwesens heute noch vollständig auf den Doctrinen des ökonomischen Individualismus fußt, daß der Capitalismus nach wie vor unser wirtschaftliches Leben und unsere Creditordnung beherrscht.

Daß wir damit nicht die Geldwirtschaft treffen wollen, die heute alle Formen des Wirtschaftslebens durchsetzt und für den landwirtschaftlichen Betrieb ebenso wie für die Industrie und den Handel zur dauernden Nothwendigkeit geworden ist, daß wir auch die Macht des Geldes nicht als Capitalismus qualificieren und dort capitalistischen Einfluß erblicken, wo die landwirtschaftliche Produktionsweise mit ihrer Naturalwirtschaft nur unter namhaften Reibungen der neuen Wirtschaftsordnung sich unterwirft, haben wir des öfteren schon erörtert.

Nur jene Wirtschaftsordnung, welche die einzelnen unbedeutenden Werteinheiten des Geldes zu mächtigen Summen zusammenfaßt, um lediglich eine höchst mögliche Vermehrung des Capitals zu erzielen, nur jene Organisation, welche, unbekümmert um die wirtschaftlichen Bedürfnisse des Heimatlandes, die gesammelten Gelder zur internationalen Ware macht und ihnen Erwerbstendenzen suggerirt, die ihnen zum großen Theile ferne liegen, welche in der rücksichtslosen Ausnützung dieser Sammelgelder den einzigen Zweck derselben erblickt und hierüber die materielle und ethische Hebung der Gesamtheit der Producirenden vergißt, bezeichnen wir als capitalistische.

Nicht nur die wirtschaftlichen Folgen dieser Wirtschaftsordnung, welche grell in der Schwächung des wirtschaftlich Schwachen, in der Stärkung des wirtschaftlich Starken zutage treten, sondern noch mehr ihre ethischen Wirkungen erscheinen uns verderblich und folgenschwer, weil der sittliche Gehalt der volkswirtschaftlichen Zustände durch sie bedroht, die Erziehung des Volkes durch Förderung des wirtschaftlichen Egoismus gefährdet, der Geist rücksichtsloser Verretung materieller Interessen täglich weiter verbreitet, die Realisirung der hohen Ziele der Volkswirtschaft vereitelt wird, hiedurch aber auch alle weitausgreifenden agrarischen Maßnahmen unmöglich werden.

§. 4.

Die Grundzüge einer Neuorganisation und deren segensreiche Wirkungen.

Alle „großen Mittel“, bestünden sie nun aus der Incorporation des Hypothekareddites, der Einführung untheilbarer Erb- und Familiengüter oder aus der Schließung der Hypothekenbücher, der Ausschließung des Pächtertheilrechtes, bedürfen zu ihrer Durchführung des gehörig vorbereiteten und erschlossenen Bodens, auf dem ihre Institutionen Wurzel fassen und sich entfalten können.

Solange unsere ganze Creditorganisation nur von dem Gesichtspunkte der vortheilhaften Capitalsanlage sich entwickelt, solange nur jene Institutionen öffentliche Förderung finden, welche die Interessen des Capitaless vertreten, solange die gemeinwirtschaftliche Creditvermittlung tausendfachen Widerstand nicht nur in den capitalistischen Kreisen, sondern auch in der ganzen Organisation des Wirtschaftslebens selbst erfährt, solange fehlt diese Voraussetzung.

An der Furcht vor der alten Gebundenheit, an der Furcht vor dem Rückfall in wirtschaftliche Unfreiheit scheiterte jene groß angelegte Action der Regelung des bäuerlichen Anerbenrechtes auch dort, wo die Sitte, den Hof ungetheilt einem Erben zu übergeben, dieser geplanten Maßregel entgegenkam. An dem Widerstande der bäuerlichen Kreise litt bis heute jeder schüchterne Versuch, die Verschuldungsfähigkeit der Landwirte zu beschränken, Schiffbruch. Vergessen wir nicht, daß diese Furcht, dieser Widerstand genährt wird von allen jenen, die den landwirtschaftlichen Credit als gut rentirende Geldanlage nicht missen wollen, die deshalb allen Institutionen des gemeinwirtschaftlichen Creditess geheimen und offenen Widerstand entgegensetzen, und gestehen wir uns ein, daß so manche Bauerngemeinde nur darum die Errichtung von Raiffeisencassen systematisch verhindert, weil dadurch die Gelegenheit schwindet, von den bedrängten Kleinbesitzern gute Grundstücke billig zu erwerben und gleichzeitig willfährige Lohnarbeiter zu gewinnen. Das harte Sprichwort: „Der Reiche will den Armen haben“ findet heute bis in die untersten Schichten unserer Bevölkerung hinein werththätige Verwirklichung.

Der Capitalismus und die „großen Mittel“.

Jeder Versuch, mit „großen Mitteln“ plötzlich einzuziehen, kommt deshalb einem Sprung ins Dunkle gleich. Nicht nur die öffentlichen Vertretungs- und Verwaltungskörper, auch die breiten Massen der Bevölkerung müssen deshalb vorher auf einer anderen wirtschaftlichen Basis stehen, um große Pläne verwirklichen zu können, denn nicht gegen, sondern durch unsere bäuerlichen Wirte muß die Entschuldung von Grund und Boden sich vollziehen.

Die wirksamste Vorbereitung zu den weit ausgreifenden Maßnahmen unserer führenden Agrarpolitiker liegt aber in einer breit angelegten Geld- und Creditorganisation auf socialpolitischer Basis.

Sie allein vermag nicht nur jene wirtschaftliche Schulung der einzelnen Wirtschaftsführungen zu bewirken, sondern auch jene Umchwung in der Auf-

fassung der Zwecke und Aufgaben der Volkswirtschaft herbeizuführen, ohne welchen alle gemeinwirtschaftlichen Institutionen ihrer wesentlichsten Förderung entbehren, sie allein kann allmählich das wirtschaftliche Leben von jener beharrlichen Kurzsichtigkeit, herzlosen Gleichgiltigkeit und trägen Gewohnheit befreien, welche bis nun das Fortschreiten zu höherer Entwicklung verhindert.

Derartige Umgestaltungen vollziehen sich nur allmählich. Was in Jahrzehnten sich entwickelt hat, was zum Factor des gesammten Wirtschaftslebens geworden ist, kann nicht über Nacht durch Beschlüsse und Decrete geändert werden. Auch die beste socialpolitische Creditororganisation, die allen Bedürfnissen der landwirtschaftlichen Production Rechnung trägt, vermag einen Wandel in diesen Verhältnissen nicht herbeizuführen, wenn sie es unternimmt, für sich allein, nur gestützt auf ihre innere Kraft gegen dieselben anzukämpfen. Hiezu bedarf es der **Autorität des Staates selbst** und der **Mithilfe jener Factoren, welche heute auf dem Gebiete des Geldwesens dominiren: unserer Geldsammelstellen.**

Wollen wir also auf dem Gebiete der Entschuldung nennenswerte Erfolge erzielen, und deren bedürfen wir bei der Höhe des Schuldenstandes, dann können wir jene mächtigen Creditstellen nicht entbehren, welche heute bei der Einschuldung ausschlaggebend sind, ausschlaggebend in Ansehung der Heranziehung ihrer Mittel aus den Kreisen der Landwirtschaft selbst, ausschlaggebend gleichzeitig im Hinblick auf die von ihnen entwickelte Creditororganisation.

Wie einerseits der Productionsbezirk seiner Mittel nicht entblößt werden darf, so muß auch andererseits Angebot und Nachfrage, Begehr und Deckung auf dem Gebiete des Creditwesens sich unmittelbar gegenüberstehen.

Die Organisation des Geld- und Creditwesens nicht genau, sondern durch unsere Geldsammelstellen.

Das im Wirtschaftsleben producirt Capital an der Stätte seines Ursprunges für die gewerblichen Bedürfnisse aller Erwerbszweige festzuhalten, es unter **normalen** Bedingungen zu bieten sind aber unsere Geldsammelstellen nicht nur berufen, sondern auch imstande.

Daß wir hiebei vor allem unsere Sparcassenorganisation im Auge haben, ist bei den obwaltenden Verhältnissen naheliegend genug. Ihr Einlagenstand des Jahres 1900 von 3.467 Millionen Kronen laßt sie als eine Capitalsmacht erscheinen, welche von keiner anderen Organisation auf dem Gebiete des bankmäßigen Geldwesens auch nur annähernd erreicht wird. Ihr ausgebreitetes Netz von Geldsammel- und Creditstellen beherrscht als bedeutsamer Factor der Geld- und Creditpolitik vollständig das wirtschaftliche Leben des producirenden Mittelstandes.

Welche Ziele auf diesem Gebiete unseren Sparcassen gesteckt sind, hat eine Reihe von Sachautoritäten wiederholt betont. Aus der Zusammenfassung jener Fachurtheile, welche wir in unseren Erörterungen über das Sparcassenwesen geboten haben, wollen wir nur jenes des Professors W. Schaefer in Erinnerung bringen.

Mit Nachdruck tritt er (siehe Seite 283 des Abschnittes über Sparcassen) für die Pflege volksthümlicher Wohlfahrtseinrichtungen ein und verlangt, daß der Geist der Fürsorge für die unteren Volksklassen sich schon im ganzen Actiengeschäfte bewähre. Nicht die gewinnreichste, sondern die **gemeinnützigste** Verwendung der auszuleihenden Capitalien hat im Vordergrund zu stehen, die Unterstützung des **örtlichen Realcredits** durch Bevorzugung der kleinen Hypotheken, Erleichterung der Amortisationspflege des Personalcredits hat platzzugreifen.

Zugleich aber erinnern wir an die Mittheilungen des Regierungsrathes Seidel (Seite 285 des Sparcassenabschnittes), aus welchen erhellt, in welchem Maße im deutschen Nachbarreiche sich diese Theorie auch allmählich in Praxis umsetzt.

Nicht als ein willkürlicher Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht privater Wirtschaftsführung kann es deshalb erscheinen, wenn wir das Verlangen aussprechen, die öffentlichen Geldsammelstellen mit ihren Spargeldern

in die socialpolitischen Functionen eines großen Creditystems einzubeziehen, dessen letzte Ziele in der Entschuldung unserer landwirtschaftlichen Betriebe liegen.

Diese Anforderung kann um so weniger Bedenten erregen, wenn wir entgegen vielfach vertretenen Ansichten, für das landwirtschaftliche Gewerbe nicht billigere Leihgebühren des Capitals beanspruchen, als der Capitalmarkt sie für seine Gelder verlangt.

Halten wir den Gesichtspunkt fest, daß unsere Landwirte auf dem allgemeinen Wirtschaftsmarkte keine Sonderstellung beanspruchen dürfen, daß es Sache der zu schaffenden Creditorganisation ist, jene Modalitäten festzustellen und auszubilden, unter denen das ländliche Gewerbe das Leihgeld zu den gleichen Bedingungen erhalten kann, wie Handel und Industrie, so haben wir dadurch gleichzeitig jene Richtung zurückgewiesen, welche unserem Wirtschaftsmann für alle Zeiten nur theueren Hypothekareredit zu billigen will.

Schon der Generallandchaftsdirector für Westpreußen v. Raabe hat bei der Enquête des Jahres 1868 den Unterschied zwischen jenem Nationalvermögen, welches nur sichere Anlage sucht, und jenem hervorgehoben, welches stets nach Vermehrung strebt.

Könnte man dem ersteren die Eigenchaft des Heimatsgefühles zuerkennen, so müßte man sich bei dem letzteren auf allerlei Wandel in der Suche nach Anlage gefaßt machen.

Haben wir heute zwar noch eine Zwischenstufe für jene Crispansisse einzuschieben, die zwar keine Vermehrung ihrer Gelder, aber doch die bestmögliche Verzinsung derselben erstreben, so sind wir doch unter allen Umständen berechtigt, mit jenem ersteren Theile des Nationalvermögens zu rechnen, der ruhig im Lande zu bleiben sich bestrebt, keinerlei Verlangen nach großer Geldpolitik trägt und mit dem Heimatsgeföhle auch die Bodenständigkeit verbindet, welche ihn an die Scholle fesselt, der er seinen Ursprung verdankt.

Diesen Theil des Sparvermögens des Landes können wir in unser Programm einbeziehen und sind auch berechtigt, ihn zum wesentlichen Factor unserer Organisation zu machen. Er entstammt jenen Kreisen, denen wir dienen wollen, er ist unter ihren Mühen und Sorgen entstanden und hat nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, die gewerbliche Production eben derselben Kreise zu verbilligen, sie von den theueren Leihgebühren des Creditzwischenhandels zu befreien.

Daneben wird — die Ansprüche des landwirtschaftlichen Gewerbes gehen nicht ins Ungemessene — noch immer ein erheblicher Theil des Sparvermögens übrig bleiben, um, wie der Jahresbericht der Wiener Handelskammer pro 1901 hervorhebt, Wiener Bauunternehmer durch Sparcassenbelehnungen in der Höhe von 70 und 80 Procent der Baukosten zu fördern und damit das Wiener Baugewerbe zu beleben, vorausgesetzt, daß die Aufsichtsbehörden mit dieser Art der pupillarsicheren Anlage sich einverstanden erklären.

Mit diesen übrigen Spargeldern mögen die Leiter der Geldsammelstellen jene Veranlagung zu erreichen suchen, welche ihnen erstrebenswert erscheint, jener andere heimat- und bodenständige Theil des Volksvermögens aber soll seine Verwendung dort finden, wo der Einleger sie sich wünscht, soll zur Förderung und Belebung der heimischen Production dort sich zur Verfügung halten, wo der eigene Stand der Sparere seiner dringend bedarf.

Wir sehen, daß sich damit jene Basis bietet, auf welcher die gemeinwirtschaftliche Geldpolitik einzusetzen vermag, ohne die Entwicklungen von Industrie und Handel zu gefährden, daß sich damit aber auch jener Ausgleich der Interessen anbahnt, der es vermeidet, dem landwirtschaftlichen Gewerbe die eigenen Spargelder nur auf dem Umwege

Das Heimatsgefühl des
Capitals.
Basis dieser Entwicklung.

über große Geldsammelstellen und nur vertheuert durch die Zwischenstufen des productionstollen Erwerbes, zuzuführen.

Verschließen sich aber unsere öffentlichen Gewalten nicht fürderhin diesen Anforderungen einer gemeinwirtschaftlichen Geldpolitik, so gelangen sie damit von selbst auf die Bahnen einer breiten Creditororganisation.

Das Bemühen, die gewerblichen Betriebe durch directe Zufuhr der nöthigen Betriebsmittel zu fördern, läßt auch die Formen der Credite nicht ungeprüft. Je nach der Wirkung derselben werden nur jene zur Anwendung empfohlen, welche der Natur des gewerblichen Betriebes entsprechen; die Bevölkerung selbst lernt urtheilen, und langsam entwickelt sich aus der zweckentsprechenden Geldpolitik die gemeinwirtschaftliche Creditororganisation und mit ihr die Schulung unserer bäuerlichen Wirthe.

Wesen des landwirtschaftlichen
Credites.

Fassen wir aber nun unsere Aufgabe schärfer ins Auge und fragen wir uns, worin denn in großen Zügen die große Organisation bestehen soll, so müssen wir in erster Linie nochmals die **wesentlichen Eigenschaften des landwirtschaftlichen Credites** charakterisiren.

Zum Ausgangspunkte dient uns das Begehren der landwirtschaftlichen Production nach Crediten, welche der Natur des Betriebes entsprechen, welche ihre Darlehensform dem jeweiligen Verwendungszwecke anpassen, welche dem Wesen des Bodens und der auf diesem sich entwickelnden Thätigkeit Rechnung tragen.

1. Das Hypothekendarlehen
verlangt:

a. Unveränderlichkeit seitens des Gläubigers.

Auch bei intensiver Thätigkeit kann der Landwirt aus dem von ihm bewirtschafteten Grundstücke nur eine mäßige Rente ziehen; zur Tilgung einer aufgenommenen **Grundschuld** reichen auch die Erträgnisse einiger Jahre nicht hin, plötzliche Kündigungen stellen ihn vor die Nothwendigkeit, unter allen Umständen den alten Satz durch einen neuen zu decken — die **Unkündbarkeit** erscheint demnach als eine Hauptbedingung des landwirtschaftlichen Hypothekendarlehes.

Der Ertrag von Grund und Boden wechselt, wie wir gesehen haben, nicht nur nach der Preislage des Weltmarktes, nach den Einflüssen von Wind und Wetter, sondern auch nach den Zwischenstufen des productionstollen Erwerbes für Zufuhr der Productionsmittel, für Abfuhr und Vertrieb des Productes. Eine Ziffer soll in dem Rechenexempel des Landwirthes doch fest sein, damit die Gefahr eines Rechenfehlers sich etwas mindert; schwankt auch der Zinsfuß seines Hypothekendarlehes, dann fehlt ihm jeder feste Halt in seinem Calcul.

b. Unveränderlichkeit des Zinsfußes.

Die **Unveränderlichkeit des Zinsfußes** der Hypothekendarlehen kann daher von dem Landwirte nicht entbehrt werden.

Der Marktpreis des Geldes kann sinken: ist der Zinsfuß unveränderlich, dann bleibt er auch für den Darlehensschuldner feststehend, wenn andere Gelder billiger geworden sind; deshalb kann die **Unkündbarkeit des Darlehens nur für den Gläubiger** gelten und muß der Schuldner das Recht haben, durch Kündigung seiner Hypothek sich die Vortheile eines billigeren Zinsfußes zuwenden zu können, wie ihm andererseits bei dem Steigen des Zinsfußes das billigere Geld durch die Unkündbarkeit seitens des Gläubigers gesichert ist.

Weil der Landwirt nur eine mäßige Rente aus seinem Anwesen zieht, kann er nur in kleinen und kleinsten Beträgen seine Schuld zur Abzahlung bringen. Ein Privatgläubiger ist außerstande, in eine solche Tilgung zu willigen, weil ihm hiedurch die Möglichkeit entgeht, neue passende Verwendung für die rückströmenden Gelder zu finden. Nur eine Creditstelle, welche berufsmäßig sich der Darlehensgewährung widmet, kann derartige Rückzahlungen entgegennehmen, da diese in eigenen Fonds zusammenliehen und ihrer statutenmäßigen Bestimmung zugeführt werden. Dem Können entspricht aber nicht immer das Wollen. Anlagsuchende Creditinstitute haben kein Interesse daran, den Stand ihrer Darlehen schwinden zu sehen, und dadurch gezwungen zu werden, neue Anlagen sich zu beschaffen; nur der Zwang, die statutarische Nöthigung läßt keine Ausnahme zu. Diese Nöthigung ist aber auch viel wichtiger für den Schuldner als für den Gläubiger, es liegt in ihr

nicht nur der Zwang seiner Schulden sich zu entledigen, sondern auch die Erziehung zur Ordnung und Sparsamkeit.

Der Tilgungszwang erscheint neben Unkündbarkeit und Unveränderlichkeit des Zinsfußes als weiteres Axiom des landwirtschaftlichen Hypothekarcredits.

Aber auch die Vermittlungsgebühren spielen eine bedeutende Rolle im Darlehensgeschäfte: wiederholt haben wir hervorgehoben, wie sehr der Landwirt der billigen Betriebsmittel bedarf, wie wenig er imstande ist, aus seinen Erlösen hohe Spesen für die Darlehensgewährung, die Zufuhr der Betriebsgelder zu entrichten, wie sehr gerade durch diese Gebühren die Productionskosten sich erhöhen.

Die Darlehensvermittlung zum Selbstkostenpreise ist demnach gleichfalls ein hochbedeutendes Erfordernis der landwirtschaftlichen Hypothekarverschuldung.

Im Creditgeschäfte gilt wie im Leben überhaupt die Regel: Niemand gibt, was er nicht hat. Nicht immer wird auch im Darlehensverkehre dieser Grundsatz befolgt. Die deutschen Provinzialinstitute zeigen, daß eine Vernachlässigung derselben üble Consequenzen nicht unbedingt nach sich ziehen muß. Ausnahmen bestätigen aber nur die Regel, und ein Creditssystem, das allen Stürmen und Zufällen trogen soll, kann nicht auf Ausnahmen fußen.

Für den Gläubiger unkündbare Darlehen kann demnach nur jenes Institut zubilligen, das solche Gelder besitzt, das imstande ist für jede Darlehensgewährung solche zu beschaffen, und das ist lediglich das Pfandbriefinstitut. Spargelder müssen kündbar sein, sonst stellt sie der Sparer nicht zur Verfügung. Sie müssen sich auch in ihrem Zinsfuß den Schwankungen des Marktes anschmiegen, sonst hebt sie der Einleger ab und sucht sich andere Anlagen für dieselben. Nur der Pfandbrief bietet den festen Zinsfuß der Darlehensaufnahme für die ganze Tilgungszeit des Anlehens.

Weil nur das sogenannte Pfandbriefdarlehen die Möglichkeit gewährt, unter allen Umständen mit jener gleichbleibenden jährlichen Rente rechnen zu können, welche Verzinsung und Darlehensstilgung umfaßt und im bestimmten Termine die Schuld zur Rückzahlung bringt, liegt nur im „**Pfandbriefdarlehen**“ **allein das Verlangen unserer Landwirte nach der unkündbaren Rentenschuld verwirklicht.**

Wir haben früher bemerkt, daß das landwirtschaftliche Creditssystem für den jeweiligen Verwendungszweck die passende Darlehensform zu suchen hat und sich bemühen muß, hierbei dem Wesen des Bodens und der auf diesem sich entwickelnden Thätigkeit Rechnung zu tragen.

Darlehensaufnahmen, welche die Erwerbung, die Erhaltung, die Verbesserung des Besitzes bezwecken, welche durch Abirrungen von Erben, durch Rüsthaltung von Kindern, durch Beseitigung von Nothständen veranlaßt werden, stellen sich als Belastungen dar, welche nur in einer langen Reihe von Jahren aus den Erträgen an Grund und Boden zur Tilgung gelangen können. Ihnen entspricht demnach die grundbüchertliche Rentenschuld in der Form des Pfandbriefdarlehens mit Zwangstilgung. Sie erscheinen als **Besitzcredite**.

Alle Credite aber, welche zu dem Zwecke in Anspruch genommen werden, um den Betrieb des Gewerbes zu verbessern oder auch nur auf gleichem Stande zu erhalten, sei es durch Beschaffung eines größeren Fundus, sei es durch Antauf von Samen und Futtervorräthen, stellen sich als Betriebsauslagen dar, welche in der Betriebsperiode bei regelmäßiger Wirtschaftsführung hereingebracht werden müssen. So lange nicht diese Aufwendungen sich bezahlt machen, kann von einem Reinertrage nicht geprochen werden. Ihre Tilgung muß deshalb aus den Betriebseinnahmen jener Wirtschaftsperiode erfolgen, während welcher durch die vollzogene Anschaffung eine Verbesserung des Betriebes und damit eine Erhöhung der Betriebseinnahmen herbeigeführt wurde.

Hieraus ergibt sich die Function und das Wesen des **Betriebscredits**, gleichzeitig aber auch die Darlehensform desselben.

• Den Zinsfuß...

• Zeitlichigkeit der Darlehensvermittlung

• Das Pfandbriefdarlehen als die landwirthliche Rentenschuld.

Das Hypothekendarlehen ist die Form des Besitzcredits.

Das Personaldarlehen ist die Form des Betriebscredits.

Der Betriebscredit muß kurzfristig sein, das heißt in seinem Rückzahlungstermine mit dem Abchlusse der Wirtschaftsperiode, für welche er in Anspruch genommen wurde, zusammenfallen.

Der Betriebscredit darf nicht durch eine Grundbuchsschuld gedeckt werden. Tilgt der bäuerliche Wirt aus den Einkängen der Wirtschaftsperiode die zur Führung seines Gewerbes kürzlich aufgenommene Hypothek, so hat er infolge der aufgelaufenen Eintragungs- und Löschungskosten zu theueres Geld für diesen Zweck in Anspruch genommen, die Zufuhr der Betriebsmittel stellt sich hiedurch zu hoch, erhöht die Productionskosten, verringert den Productionserlös.

2. Das Personaldarlehen verlangt:

a. Kaufmännischer

Darin liegt aber noch der geringere Schade. Die Hauptgefahr besteht darin, daß durch die Hypothecierung des Betriebscredits dem Wesen des Betriebes nicht Rechnung getragen wird, für ein kurzfristiges Geschäft ein langfristiger Darlehensvertrag in Anwendung kommt, und durch diese Anwendung einer falschen Form böse Folgen sich entwickeln.

Das Wesen der Grundbuchsschuld liegt in ihrem Streben nach ruhigem Bestande. Ist bei regelmäßiger Erfüllung der Verzinsungspflicht diese Eigenschaft auch dem Privatarlehen nicht fremd, so kommt sie doch in erhöhtem Maße allen Anstaltsbelehmnungen zu. Die „ruhigen Gelder“ derselben stehen deshalb bei den Landwirten hoch im Wert. Was aber von segensreicher Wirkung sich bei dem Besizeredite erweist, wird zur Gefahr bei dem Betriebsredite. Weil das Darlehen selbst nicht nach Rückzahlung drängt, denkt auch der Wirtschaftsmann nicht daran, sich dieser Schuld zu entäußern. Die Grundbuchsuld bleibt im Buche haften, der Wert des Anwesens ist durch sie geschmälert, die Verpfändungsmöglichkeit für kommende Zeiten gemindert, der ganze Erlös des Betriebes aber einschließlich des Bruttoertrages hat in dem Bedarfe des täglichen Lebens seine Verwendung gefunden, ohne daß die Ertragsfähigkeit erhöht worden wäre. Im Gegentheile, sie ist durch die Verschuldung gemindert, der Landwirt hat von seinem Capitale gelebt, ohne sich dessen bewußt zu werden, er hat seine Betriebsauslagen auf die faule Brücke der Hypothekenverschuldung gewälzt. Soll dies vermieden werden, dann muß die Darlehensform selbst den Landwirt zwingen, seine Betriebsauslagen regelmäßig nicht nur zu erwirtschaften, sondern auch aus dem Betriebsertrage zu tilgen. **Der Betriebscredit verlangt das kurzfristige auf Rückzahlung drängende Personaldarlehen.**

1. Die Organisation des Betriebes.

Daraus, daß der Rückzahlungstermin des Betriebsdarlehens mit der Wirtschaftsperiode, welcher dasselbe zu dienen hat, zusammenfallen soll, ergibt sich zweitens, daß die wechelmäßige Verpflichtung dieser Anforderung nicht entspricht. Aus den Betriebsformen des kaufmännischen Lebens in die Organisation des landwirtschaftlichen Credites herübergenommen, hat sie sich für den Einzelbetrieb schlecht bewährt, weil der Landwirt außerstande ist, Zahlungsfristen zu acceptiren, die auf den Tag, auf die Stunde ihre Erfüllung verlangen. Die Übernahme solcher Verpflichtungen zwingt ihn zu Zwangs- und Schleuderverkäufen seiner Producte oder setzt ihn theueren Klags- und Executionskosten aus. Nur die **schuldcheinmäßige Form des Personaldarlehens** ist dem landwirtschaftlichen Betriebe angepaßt.

Das Darlehen soll aber auch von einer Stelle gewährt werden, welche mit dem bäuerlichen Wesen verwachsen ist, welche den Wirtschaftsmann, sein Haus, seinen Hof, seinen Betrieb kennt, welche keine Zwischenwesen in der Form von Dividenden auf das Personaldarlehen legt, welche bei ihrer genauen Kenntnis von Hof und Mann ruhig dem creditwürdigen Darlehenswerber auch größere Summen anvertrauen kann, welche imstande ist, eventuell zuzuwarten und dem Schuldner Zeit zu gewahren, seine Producte zu verwerthen, welche aber auch zufolge ihrer Vertraulichkeit mit den localen Verhältnissen ungeeignete Darlehen von sich weist und die Verwendung der gewährten Credite überwacht.

c. Decentralisation der Creditstellen.

Die Decentralisation der Personalscreditstellen, deren Beschränkung auf kleine und kleinste Bezirke und die Gemeinwirtschaftlichkeit der

Darlehensvermittlung sind es, welche wir weiters für die landwirtschaftlichen Creditstellen in Anspruch nehmen müssen.

d) Selbstlosigkeit der Darlehensvermittlung.

Hiermit hätten wir die Grundzüge des landwirtschaftlichen Creditcs in seinen gemeinwirtschaftlichen Formen festgestellt. **Consequente Vertretung** in allen seinen Einzelheiten kann er nur bei jenen Instituten finden, denen diese **Creditgewährung Selbstzweck** ist, welche lediglich in der wirtschaftlichen Förderung des landwirtschaftlichen Gewerbes ihre einzige Aufgabe erblicken.

Den Anforderungen dieser Creditgewährung nachzukommen vermögen aber auch jene Geldsammelstellen, welche in der Anlage ihrer Sparbestände ihren Hauptzweck erblicken müssen.

Sie brauchen hierzu ihren Pflichtenkreis nur etwas weiter zu strecken und statt in der Erzielung großer Reservebestände, statt in der finanziellen Förderung ihrer Localgemeinden ihre Aufgabe in der weitausgreifenden finanziellen Kräftigung des gesammten Wirtschaftslebens ihres Volkes zu finden.

Hiermit sind aber auch die Grundzüge jener großen Creditorganisation gegeben, deren wir bedürfen.

Die einheitliche Organisation des landwirtschaftlichen Creditcs als Mittel zur Entschuldung von Grund und Boden.

Den Mittelpunkt derselben haben jene Landescreditinstitute und jene Personalcreditstellen zu bilden, deren Pflicht es ist, selbstlos den Interessen des landwirtschaftlichen Gewerbes mit allen ihren Einrichtungen zu dienen. Weil aber ihre Thätigkeit auch bei Anspannung aller Kräfte dem mächtigen Creditbedürfnisse der Landwirte niemals gänzlich entsprechen kann, weil es aus mehrfachen Gründen unzulässig erscheint, ihnen eine Monopolstellung auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Creditcs einzuräumen, haben ihre Functionen jene Geldsammelstellen zu ergänzen, welche in erster Linie der Anlage ihrer Spargelder dienen.

Können diese nur soweit den Bedürfnissen des Landwirthes entgegenkommen, als es ihre Zwecke gestatten, so tritt das Wirken der Landescreditanstalten in die entstehende Lücke, wie andererseits die letzteren durch diesen friedlichen Wettbewerb veranlaßt werden, in ihrer Ausgestaltung nicht stehen zu bleiben, sondern nach immer höheren und tauglicheren Formen ihrer Darlehensentwickelungen zu streben.

Aus der Rückwirkung dieser Bemühungen ergibt sich andererseits jene Art edler Concurrenz, welche in der zweckmäßigsten Organisation des Creditcs nicht zum Vortheile einzelner Weniger, sondern zum wirtschaftlichen Wohle des ganzen Volkes das allein erstrebenswerte Ziel erblickt.

Welche Erfolge hiedurch zu erreichen sind, vermögen wir unschwer zu erkennen. Jenes von uns früher geschilderte Creditsystem, das die Agrarpolitik nach eingehender Prüfung als allein dem landwirtschaftlichen Creditcs entsprechend bezeichnet hat, ist nicht nur imstande, das bestehende Creditbedürfnis vollständig zu befriedigen, es führt auch zu dem Endzweck aller socialpolitischen Creditorganisationen: zur **Entschuldung von Grund und Boden**.

Erkennt der Landwirth, das nur das Pfandbriefdarlehen mit Zwangstilgung für die Fälle des Besizercreditcs sich eignet, und bedient er deshalb bei Hypothekendarlehnungen sich nur dieser Darlehensart, wird es ihm klar, daß nur das kurzfristige Raiffeisencassendarlehen in den Fällen der Beschaffung von Betriebscrediten seinen Bedürfnissen entspricht, und bezieht er darum seine Betriebsmittel nur aus diesen Cassen: dann schuldet er sein Anwesen nur bis zur Puppillarfsicherheit ein.

Dann nimmt er keine Nachhypothek über diese Einschuldungsgrenze, tilgt mittels Annuitäten die Grundbuchsschuld, ver schafft sich durch die regelmäßige Abzahlung innerhalb der Einschuldungsgrenze von Jahr zu Jahr eine neue und größere Einschuldungsmöglichkeit. Dann befreit er seine Bedürfnisse nach Betriebscredit nur aus der Raiffeisencasse, tilgt aus den Erträgen einer oder mehrerer Wirtschaftsperioden, je nach der Verwendung der Personal-

Die Entschuldungsanträge
Grabmayrs.

darlehen, diese Credite und erreicht hiedurch eine allmähliche Reduction seiner Schulden.

Denn nicht von Schulden völlig zu befreien, sondern nur der Überschuldung Herr zu werden, für Zeiten der Noth einen neuen EinschuldungsSpielraum zu schaffen, erscheint unter der Herrschaft der Geldwirtschaft und des Weltverkehrs allein erreichbar und deshalb anstrebenswert.

Setzen wir an Stelle des Einzelwillens den allgemeinen Zwang, gewähren wir der gemeinwirtschaftlichen Hypothekarereditelle des Landes das Belehnungsmonopol, unter der Verpflichtung den legitimen Credit zu befriedigen, verfügen wir, daß bei jedem Besitzwechsel sich die Umwandlung der auf den landwirtschaftlichen Anwesen haftenden grundbüchertlichen Darlehen in Pfandbriefdarlehen des Landesinstitutes vollziehen muß, dann stehen wir auf dem Boden des ursprünglichen Grabmayr'schen Vorschlages zur Entschuldung der nordtirolischen Bauernhöfe, jenes Projectes, dem Autoritäten, wie Buchenberger, Braß, Kanda, Philippovich vollste Anerkennung zollen und die Bedeutung eines ernsthaften und wohl überlegten Versuches zur Lösung eines der heftigsten agrarischen Probleme zuerkennen.

Die große Organisation.

Stellen wir aber auch unsere gemeinschaftlichen Creditstellen nicht vor so hohe Ziele, bleiben wir vorläufig bei dem engeren Pflichtenkreise, der ihnen heute schon gesteckt ist, erblicken wir in ihnen nur den festen Unterbau, jenes widerstandsfähige Knochengerüste einer großen gemeinwirtschaftlichen Creditororganisation, so obliegt es uns doch, zu prüfen, ob ihre heutige Ausgestaltung jenen Anforderungen genügt, welche wir in dieser Richtung erheben müssen.

Alle Creditinstitute, welchen es zukommt, die **Capitalskraft der Landwirte zu steigern, die Arbeitskraft derselben zu mehren**, entsprechen nur dann diesen volkswirtschaftlichen Functionen, wenn sie dem landwirtschaftlichen Producenten das gewähren, was er zu fordern berechtigt ist, **wenn sie seinen legitimen Credit befriedigen**. In der Zeit des Geld- und Creditwehens wird die den wirtschaftlichen Verhältnissen des Darlehenswerbers entsprechende Zufuhr von Leihcapital zum **socialpolitischen Momente**.

Da wir aber unsere Organisation als Einrichtung auffassen, welche durch ihre Creditgewährung allgemeine gemeinwirtschaftliche Tendenzen verwirklichen will, tritt zu dem Verlangen nach Befriedigung des legitimen Creditcs auch noch das Begehren **nach selbstloser Darlehensvermittlung und nach ökonomischer und ethischer Erziehung des Creditbedürftigen**.

In dem Programme unserer gemeinwirtschaftlichen Creditstellen liegt also gleicherweise die Unterstützung der Einzelexistenzen als die Einschränkung des Einzelegoismus, mag dieser bei dem Geldgeber oder Geldnehmer sich geltend machen.

a. Organisation des gemeinwirtschaftlichen Realcreditcs.

In Verfolgung dieser Gesichtspunkte verlangen wir daher von der gemeinwirtschaftlichen Organisation des landwirtschaftlichen Realcreditcs:

1. die möglichst billige **Befriedigung** des legitimen Creditbedürfnisses durch Gewährung unkündbarer Darlehen mit festem Zinsfuße und Zwangstilgung zu den günstigsten Bedingungen;

2. die möglichstste **Zugänglichmachung und Verbreitung** dieses Realcreditcs unter thunlichster Berücksichtigung des Darlehenszweckes (zulässige Ausschcheidung des hypothetischen Betriebscreditcs, Angliederung der Organisationen des gemeinwirtschaftlichen Perionatcreditcs);

3. die Ausgestaltung der gemeinwirtschaftlichen Realcreditorganisation nach jener Richtung, **welche zur Pflege einer gemeinwirtschaftlichen Geldpolitik führt**.

Wir werden diese Eintheilung im Laufe unserer ganzen Besprechung zur leichteren Übersicht des umfangreichen Materiales beibehalten und im Capitel I:

die möglichst billige Befriedigung des Realcreditbedürfnisses zu den zweckentsprechendsten und günstigsten Bedingungen besprechen:

Zweck der Anstalten, Mittel zum Zwecke, Zinsfuß, Pfandbriefverkehr und Zuzählung der Darlehen, Amortisationspflicht, Unkündbarkeit, beziehungsweise Rückzahlbarkeit der Darlehen, Reservefond, Belehnungsgrundlagen, Schätzungen und den Darlehensdienst. (Deckung der Verwaltungsauslagen, Bemessung von Mahngebühren, Einlagung der Rückstände, Nachlässe von Zinsen, Annuitäten und Gerichtskosten.)

im Capitel II:

die Ausbreitung des gemeinwirtschaftlichen Creditcs unter Berücksichtigung des Darlehenszweckes behandeln:

Grundbücherliche Durchführungen, Convertirungen, Darlehensvorschüsse, Verbindung mit ländlichen Kreisen, Verwendungszweck, gemeinwirtschaftliche Geldpolitik und Stellung im Staate.

b) Organisation des gemeinwirtschaftlichen Personalcreditcs.

Aber auch von der gemeinwirtschaftlichen Organisation des Personalcreditcs müssen wir in gleicher Weise erheischen:

1. Die thunlichste **Berücksichtigung** der in der persönlichen Tüchtigkeit des Darlehenswerbers und in der Leistungsfähigkeit seines gewerblichen Betriebes liegenden Creditfähigkeit und Würdigkeit;

2. die möglichste **Zugänglichmachung** des Personalcreditcs unter besonderer Berücksichtigung des Darlehenszweckes (Auscheidung des hypothekarischen Besitz- und Betriebscreditcs durch Angliederung an die Organisation der Landescreditinstitute;

3. den Ausbau der gemeinschaftlichen Personalcreditorganisationen nach der Richtung einer **gemeinwirtschaftlichen Geldpolitik** und einer **ethisirenden Creditpolitik**.

Diesen Anforderungen folgend, werden wir die Erörterungen über den Personalcredit in nachfolgende Abschnitte zusammenfassen:

1. Zweck und Wesen des Personalcreditcs;
2. die bestimmungswidrige Festlegung der Kasseisencassengelder und ihre Freimachung;
3. Geldpolitik und Darlehensform;
4. Förderung des Genossenschaftswesens durch Staat und Land.

Tabelle 1.

„Sonstiger Besitz.“

| Länder | Schuldenstand zu Ende des Jahres | | | | Die Zunahme der Verschuldung in den Jahren von | | | | | |
|---|---|---------------|---------------|---------------|--|----------|----------|----------|----------|----------|
| | 1867 | 1885 | 1892 | 1899 | 1867 | 1867 | 1886 | 1893 | 1886 | 1893 |
| | | | | | bis 1892 | bis 1899 | bis 1892 | bis 1899 | bis 1892 | bis 1899 |
| | beträgt im Verhältnisse zum Schuldenstande des Jahres | | | | | | | | | |
| Kronen | | | | in Procenten | | | | | | |
| A. | | | | | | | | | | |
| Länder mit geordnetem Grundbuche: | | | | | | | | | | |
| Niederösterreich | 271,386.532 | 394,566.508 | 447,740.454 | 583,974.379 | 64·9 | 115·1 | 19·6 | 50·2 | 13·7 | 30·4 |
| Oberösterreich | 178,390.376 | 249,076.674 | 267,914.072 | 306,912.547 | 50·2 | 72·0 | 10·6 | 21·9 | 7·5 | 14·5 |
| Salzburg | 46,451.944 | 55,859.784 | 60,586.204 | 79,430.461 | 30·4 | 71·0 | 10·1 | 40·6 | 8·4 | 31·1 |
| Steiermark | 316,443.102 | 369,002.802 | 385,244.266 | 435,294.735 | 21·7 | 37·5 | 5·1 | 15·8 | 4·4 | 12·9 |
| Kärnten | 99,764.702 | 100,939.002 | 111,477.734 | 127,250.986 | 11·7 | 27·5 | 10·5 | 15·8 | 10·4 | 14·1 |
| Krain | 83,244.608 | 110,329.474 | 112,112.348 | 127,583.770 | 34·7 | 53·2 | 2·1 | 18·6 | 1·7 | 13·8 |
| Böhmen | 1.026,454.608 | 1.543,559.906 | 1.709,176.054 | 2.091,136.012 | 66·5 | 103·7 | 16·1 | 37·2 | 10·7 | 22·3 |
| Mähren | 347,888.510 | 470,953.364 | 544,967.484 | 645,940.881 | 56·6 | 85·6 | 21·3 | 29·0 | 15·7 | 18·5 |
| Schlesien | 77,514.410 | 131,000.172 | 157,203.946 | 191,203.797 | 102·8 | 146·6 | 33·8 | 43·8 | 20·0 | 21·6 |
| Summe | 2.447,538.792 | 3.525,287.686 | 3.796,422.562 | 4.588,727.568 | 55·1 | 87·4 | 11·1 | 32·8 | 10·5 | 20·8 |
| B. | | | | | | | | | | |
| Übrige Länder: | | | | | | | | | | |
| Küstenland | 61,904.316 | 84,490.760 | 117,468.218 | 141,372.424 | 189·8 | 128·3 | 53·3 | 38·7 | 39·0 | 20·3 |
| Galizien | 30,208.820 | 96,417.754 | 151,121.568 | 262,790.409 | 400·2 | 769·9 | 181·1 | 369·7 | 57·7 | 31·1 |
| Bukowina | 5,421.168 | 10,919.334 | 17,276·448 | 30,926.158 | 218·6 | 470·5 | 117·7 | 252·8 | 58·2 | 47·3 |
| die Zunahme der Verschuldung in den Jahren | | | | | | | | | | |
| 1886 bis 1892 | | | | | | | | | | |
| 1893 bis 1899 | | | | | | | | | | |
| Zu- nahme seit 1871 bis 1892 | | | | | | | | | | |
| Zu- nahme seit 1871 bis 1899 | | | | | | | | | | |
| beträgt im Verhältnisse zum Schuldenstande des Jahres 1870 in Procenten | | | | | | | | | | |
| 1886 bis 1892 | | | | | | | | | | |
| 1893 bis 1899 | | | | | | | | | | |
| Zu- nahme seit 1886 bis 1892 | | | | | | | | | | |
| Zu- nahme seit 1886 bis 1899 | | | | | | | | | | |
| beträgt im Verhältnisse zum Schuldenstande des Jahres 1887 in Procenten | | | | | | | | | | |
| 1888 bis 1892 | | | | | | | | | | |
| 1893 bis 1899 | | | | | | | | | | |
| Zu- nahme seit 1888 bis 1892 | | | | | | | | | | |
| Zu- nahme seit 1888 bis 1899 | | | | | | | | | | |
| C. | | | | | | | | | | |
| Schuldenstand Ende 1870 | | | | | | | | | | |
| Tirol | 186,984.188 | 387,248.484 | 461,437.842 | 536,652.306 | 146·7 | 187·0 | 39·7 | 40·2 | 19·1 | 16·5 |
| Schuldenstand Ende 1887 | | | | | | | | | | |
| Vorarlberg | 61,233.094 | | 80,542.018 | 94,246.832 | 31·5 | 53·9 | 31·5 | 22·4 | 31·5 | 17·0 |

Tabelle 2.

„Sontiger Besitz.“

| L ä n d e r | A. Neubelastung durch Darlehensverträge mit Ausschluß der durch Besitzveränderungen Kaufschillungsrechte, Erbtheilsforderungen herbeigeführten Belastung in den Jahren | | | | Procentzahl dieser Neubelastung im Verhältnisse zum Gesammtschuldenstande mit Ende des Jahres | | Procentzahl der in der Periode 1886 bis 1892, 1893 bis 1899 in gemächten Neubelastungen im Verhältnisse zur Gesammtzunahme der Verschuldung | | |
|----------------------------|--|---------------|---------------|---------------|---|-------|---|------|--|
| | 1878 bis 1892 | 1878 bis 1899 | 1886 bis 1892 | 1893 bis 1899 | 1892 | 1899 | 1892 | 1899 | |
| | in Kronen | | | | | | | | |
| A. | | | | | | | | | |
| Niederösterreich | 353,039.154 | 612,758.016 | 175,184.828 | 259,718.862 | 78·9 | 104·9 | 39·1 | 44·5 | |
| Oberösterreich | 169,232.500 | 260,401.629 | 76,017.532 | 91,169.129 | 63·2 | 84·8 | 28·1 | 21·7 | |
| Salzburg | 37,534.708 | 68,955.737 | 18,961.502 | 31,421.029 | 61·9 | 86·8 | 31·3 | 39·6 | |
| Steiermark | 196,328.662 | 312,238.386 | 93,830.284 | 115,909.724 | 50·9 | 71·7 | 24·4 | 26·6 | |
| Kärnten | 48,153.574 | 78,975.525 | 26,978.890 | 30,821.951 | 43·2 | 62·— | 24·2 | 24·2 | |
| Krain | 30,155.302 | 60,195.271 | 16,496.038 | 30,039.969 | 26·9 | 47·2 | 14·7 | 23·5 | |
| Böhmen | 1.037,460.456 | 1.683,908.379 | 508,931.784 | 646,447.923 | 60·7 | 80·5 | 29·8 | 30·9 | |
| Mähren | 351,433.742 | 563,982.951 | 180,995.910 | 212,549.209 | 64·3 | 87·3 | 33·2 | 32·9 | |
| Schlesien | 81,274.678 | 131,595.062 | 40,736.056 | 50,320.384 | 51·7 | 68·8 | 25·9 | 26·3 | |
| Zumme . | 2.304,612.776 | 3.774,010.956 | 1.138,132.824 | 1.469,398.180 | 60·7 | 82·2 | 30·— | 32·— | |
| B. | | | | | | | | | |
| Küstenland | 45,594.060 | 82,522.898 | 30,446.766 | 36,928.838 | 38·9 | 58·3 | 26·8 | 26·1 | |
| Tirol | 146,187.024 | 221,069.115 | 69,755.704 | 74,882.091 | 31·7 | 41·2 | 15·1 | 13·9 | |
| Vorarlberg*) | 13,755.820 | 28,061.856 | 13,755.820 | 14,306.036 | 17·1 | 29·7 | 17·1 | 15·2 | |
| Galizien | 95,273.240 | 196,692.268 | 53,236.480 | 101,419.028 | 63·— | 74·8 | 35·2 | 38·6 | |
| Dalmatien | 10,663.636 | 23,578.001 | 5,845.480 | 12,914.365 | 61·7 | 76·3 | 33·8 | 41·8 | |

*) Im Vorarlberg beginnen die Nachweisungen erst vom Jahre 1888 an.

Tabelle 3.

„Sonstiger Besitz.“

| L a n d e r | B. Neubelastung durch andere Verträge mit Ausschluß der durch Besitzveränderungen (Kaufschillungsrechte, Erbtheilsforderungen) herbeigeführten Belastung in den Jahren | | | | Procentiaß dieser Neubelastung im Verhältnisse zum Gesamtvermögen mit Ende des Jahres | | Procentiaß der in der Periode 1886 bis 1892, 1893 bis 1899 zu- gewachsenen Neu- belastungen im Verhältnisse zur Gesamtsumme der Vererdung | |
|----------------------------|--|---------------|---------------|---------------|---|------|---|------|
| | 1878 bis 1897 | 1878 bis 1899 | 1886 bis 1892 | 1893 bis 1899 | 1892 | 1899 | 1892 | 1899 |
| | in Kronen | | | | | | | |
| A. | | | | | | | | |
| Niederösterreich | 48,485.208 | 71,966.401 | 24,311.064 | 23,481.193 | 10·8 | 12·3 | 5·4 | 4— |
| Oberösterreich | 26,384.312 | 35,266.159 | 11,472.056 | 8,881.847 | 9·8 | 11·5 | 4·3 | 2·9 |
| Salzburg | 11,659.982 | 15,528.619 | 4,568.772 | 3,868.637 | 19·2 | 19·5 | 7·5 | 4·8 |
| Steiermark | 44,959.300 | 62,039.442 | 19,071.882 | 17,080.142 | 11·7 | 14·2 | 4·9 | 4— |
| Märnten | 25,240.512 | 37,828.760 | 11,806.972 | 11,588.248 | 22·6 | 29·7 | 10·6 | 9·9 |
| Krain | 23,938.816 | 37,509.546 | 11,948.088 | 13,570.730 | 21·3 | 29·4 | 16·6 | 10·6 |
| Böhmen | 297,164.760 | 409,596.251 | 122,851.506 | 112,431.491 | 18— | 19·6 | 7·2 | 5·4 |
| Mähren | 86,636.704 | 122,736.164 | 36,497.068 | 36,099.460 | 17·4 | 19— | 6·7 | 5·6 |
| Schlesien | 22,509.020 | 31,922.222 | 10,123.276 | 9,413.202 | 14·3 | 16·6 | 6·4 | 4·9 |
| Summe . | 586,978.614 | 824,393.564 | 252,650.684 | 237,414.950 | 15·5 | 18— | 6·6 | 5·1 |
| B. | | | | | | | | |
| Niitenland | 18,157.918 | 33,256.772 | 13,200.844 | 15,098.854 | 15·5 | 23·5 | 11·2 | 10·7 |
| Tirol | 28,252.654 | 40,198.750 | 12,672.766 | 11,946.096 | 6·1 | 7·4 | 2·7 | 2·2 |
| Vorarlberg *) | 923.986 | 2,500.026 | 923.986 | 1,576.040 | 1·1 | 2·6 | 1·1 | 1·7 |
| Galizien | 20,651.688 | 54,653.244 | 12,064.476 | 34,001.556 | 13·6 | 20·8 | 8— | 12·9 |
| Bukowina | 1,997.64 | 4,518.645 | 1,234.464 | 2,521.003 | 11·5 | 14·6 | 7·1 | 8·2 |

*) In Vorarlberg beginnen die Nachweisungen erst vom Jahre 1888 an.

Tabelle 4.

„Sonstiger Besitz.“

| L ä n d e r | D. Neubelastung durch executive Intabulation mit Ausschluss der durch Besitzveränderungen Kaufschillings- reste, Erbtheilsforderungen) herbeigeführten Belastung in in den Jahren | | | | Procentzahl dieser Neubelastung im Verhältnisse zum Gesamtschulden- stande mit Ende des Jahres | | Procentzahl der in der Periode 1886 bis 1892, 1893 bis 1899 an- gewachsenen Neu- belastungen im Verhältnisse zur Gesamtzunahme der Verschuldung | |
|----------------------------|--|---------------|---------------|---------------|---|------|---|------|
| | 1878 bis 1892 | 1878 bis 1899 | 1886 bis 1892 | 1893 bis 1899 | 1892 | 1899 | 1892 | 1899 |
| | i n K r o n e n | | | | | | | |
| A. | | | | | | | | |
| Niederösterreich | 40,533.910 | 53,335.668 | 15,309.200 | 583,974.379 | 9·5 | 9·1 | 3·4 | 1·9 |
| Oberösterreich | 14,265.884 | 18,817.203 | 5,199.236 | 306,912.547 | 5·3 | 6·1 | 1·9 | 1·4 |
| Salzburg | 3,170.472 | 4,622.799 | 1,117.298 | 79,430.461 | 5·2 | 5·8 | 1·8 | 1·8 |
| Steiermark | 29,897.458 | 38,615.953 | 8,516.602 | 435,294.735 | 7·7 | 9·— | 2·2 | 2·— |
| Märkten | 6,226.544 | 8,974.660 | 2,798.112 | 127,250.986 | 5·6 | 7·— | 2·5 | 2·1 |
| Krain | 11,820.290 | 16,214.683 | 5,417.242 | 127,583.770 | 10·5 | 12·7 | 4·8 | 3·4 |
| Böhmen | 148,528.788 | 191,589.120 | 63,936.616 | 2,091,136.012 | 8·7 | 9·1 | 3·8 | 2·— |
| Mähren | 38,937.254 | 56,055.854 | 18,268.688 | 645,940.881 | 7·1 | 8·6 | 3·3 | 2·6 |
| Schlesien | 6,939.684 | 10,181.767 | 2,891.586 | 191,203.797 | 4·4 | 5·3 | 1·8 | 1·7 |
| Summe | 300,325.284 | 398,407.707 | 113,454.580 | 4,588,727.568 | 8·— | 8·7 | 3·— | 2·1 |
| B. | | | | | | | | |
| Küstenland | 19,985.788 | 28,705.846 | 11,394.000 | 141,372.424 | 17·— | 20·3 | 9·7 | 6·2 |
| Tirol | 22,603.416 | 32,500.922 | 194.970 | 536,652.306 | 4·9 | 6·— | 0·04 | 1·8 |
| Vorarlberg*) | 1,066.100 | 2,199.306 | 1,066.100 | 94,246.832 | 1·3 | 2·3 | 1·3 | 1·2 |
| Sassien | 36,122.870 | 80,176.769 | 23,457.272 | 262,690.409 | 23·9 | 30·5 | 15·5 | 16·7 |
| Untewina | 6,726.928 | 12,705.473 | 4,882.320 | 30,926.158 | 38·8 | 41·1 | 28·5 | 19·3 |

*) In Vorarlberg beginnen die Nachweisungen erst vom Jahre 1888 an.

Tabelle 5.

„Sonstiger Besitz.“

| L ä n d e r | C. Neubelastung durch jurifizierte Pränotationen mit Ausschluss der durch Besitzveränderungen Kaufschillingsteuer, Erbtheilsforderungen herbeigeführten Belastung in den Jahren | | | | Procentia dieser Neubelastung im Verhältnisse zum Gesamtstande der Hände mit Ende des Jahres | | Procentia der in der Periode 1886 bis 1892, 1893 bis 1899 zu gewachsenen Neubelastungen im Verhältnisse zur Gesamtsumme der Veräußerung | |
|----------------------------|---|---------------|---------------|---------------|--|------|---|------|
| | 1878 bis 1892 | 1878 bis 1899 | 1886 bis 1892 | 1893 bis 1899 | 1892 | 1899 | 1892 | 1899 |
| | in Kronen | | | | | | | |
| A. | | | | | | | | |
| Niederösterreich | 3,474.454 | 4,724.219 | 1,346.470 | 1,249.765 | 0·8 | 0·8 | 0·3 | 0·2 |
| Oberösterreich | 2,357.070 | 3,205.910 | 737.984 | 848.840 | 0·9 | 1·1 | 0·3 | 0·3 |
| Salzburg | 235.932 | 404.756 | 105.876 | 168.824 | 0·4 | 0·5 | 0·2 | 0·2 |
| Steiermark | 3,439.148 | 4,750.023 | 1,038.236 | 1,310.875 | 0·9 | 1·1 | 0·3 | 0·3 |
| Märnten | 398.078 | 525.436 | 184.368 | 127.358 | 0·3 | 0·4 | 0·1 | 0·1 |
| Krain | 502.694 | 821.799 | 216.484 | 319.105 | 0·5 | 0·7 | 0·2 | 0·2 |
| Böhmen | 25,355.064 | 32,869.675 | 10,074.750 | 7,514.611 | 1·5 | 1·5 | 0·6 | 0·3 |
| Mähren | 5,696.934 | 8,394.987 | 2,218.168 | 2,698.053 | 1·4 | 1·3 | 0·4 | 0·4 |
| Schlesien | 886.312 | 1,139.963 | 302.518 | 253.651 | 0·5 | 0·6 | 0·2 | 0·1 |
| Summe | 42,345.686 | 56,835.768 | 16,224.854 | 14,490.082 | 1·1 | 1·2 | 0·5 | 0·3 |
| B. | | | | | | | | |
| Küstenland | 583.542 | 1,258.636 | 231.006 | 675.094 | 0·5 | 1·— | 0·2 | 0·4 |
| Tirol | . | 1.078 | . | 1.078 | . | . | . | . |
| Vorarlberg *) | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Galizien | 2,763.422 | 6,021.966 | 1,749.874 | 3,258.544 | 1·8 | 2·3 | 1·2 | 1·2 |
| Bukowina | 839.736 | 1,351.191 | 576.268 | 511.455 | 4·8 | 4·4 | 3·3 | 1·7 |

*) In Vorarlberg beginnen die Nachweisungen erst vom Jahre 1888 an.

Tabelle 6.

„Sonstiger Besitz.“

| L ä n d e r | Gesamtbetrag der auf den executiv verkauften Realitäten intabulirten Forderungen in den Jahren | | | | Davon wurden wegen Unzulänglichkeit des Erlöses gelöst in den Jahren | | | |
|----------------------------|---|---------------------|---------------------|---------------------|---|---------------------|---------------------|---------------------|
| | 1868 bis 1892 | 1868 bis 1899 | 1886 bis 1892 | 1893 bis 1899 | 1868 bis 1892 | 1868 bis 1899 | 1886 bis 1892 | 1893 bis 1899 |
| | in Kronen | | | | in Procenten des Gesamtbetrages | | | |
| A. | | | | | | | | |
| Niederösterreich | 160,664.892 | 186,874.072 | 35,765.422 | 26,209.180 | 42·3 | 40·5 | 31·6 | 30·2 |
| Oberösterreich | 77,863.838 | 96,492.643 | 20,153.272 | 18,628.805 | 37·5 | 36·3 | 33·0 | 31·4 |
| Salzburg | 20,944.944 | 25,272.072 | 4,355.150 | 4,327.128 | 45·7 | 43·9 | 30·9 | 35·8 |
| Steiermark | 126,639.926 | 147,431.214 | 28,001.640 | 20,791.288 | 50·0 | 47·7 | 46·2 | 33·8 |
| Kärnten | 29,792.030 | 37,753.389 | 6,533.300 | 7,961.359 | 42·2 | 40·1 | 36·4 | 32·3 |
| Krain | 27,938.486 | 35,160.055 | 8,935.498 | 7,221.569 | 39·5 | 38·1 | 33·0 | 32·9 |
| Böhmen | 596,422.194 | 705,963.749 | 196,050.206 | 109,541.555 | 44·0 | 42·2 | 38·8 | 33·1 |
| Mähren | 144,808.570 | 180,567.662 | 42,671.338 | 35,759.092 | 36·5 | 35·6 | 33·3 | 32·5 |
| Schlesien | 38,661.924 | 47,666.141 | 8,584.740 | 9,004.217 | 35·5 | 32·6 | 28·0 | 20·0 |
| Zu ganzen . | 1.223,736.804 | 1.463,180.997 | 350,450.566 | 239,444.193 | 42·7 | 40·9 | 37·1 | 32·6 |
| B. | | | | | | | | |
| Küstenland | 11,098.822 | 21,254.466 | 6,738.708 | 10,155.644 | 29·5 | 36·5 | 37·2 | 44·1 |
| Tirol | †) 66,412.882 | ††) 73,285.703 | 25,508.068 | 6,872.821 | †) 12·7 | ††) 12·6 | 15·5 | 11·8 |
| Borarlberg | *) 3,468.416 | **) 9,173.972 | ***) 3,468.416 | 5,705.566 | *) 14·4 | **) 14·3 | ***) 14·4 | 14·4 |
| Galizien | 17,11.626 | 29,704.872 | 7,401.790 | 11,793.246 | 44·6 | 41·8 | 36·8 | 37·5 |
| Bukowina | 1,547.000 | 3,151.847 | 990.586 | 1,604.847 | 27·2 | 26·2 | 29·0 | 25·2 |

†) Betrifft die Jahre 1871 bis 1892.

††) " " " 1871 " 1899.

*) " " " 1888 " 1892.

**) " " " 1888 " 1899.

***) " " " 1899 " 1892.

Tabelle 7.

„Sonstiger Besitz.“

| L ä n d e r | Neubelastung im Verlassenschaftswege (Erbtheile und Vermächtnisse) | | | | | | | |
|-----------------------------------|--|----------------------|---------------------|---------------------|---|---------------------|---------------------|---------------------|
| | 1868 bis 1892 | 1868 bis 1899 | 1886 bis 1892 | 1893 bis 1899 | 1868 bis 1892 | 1868 bis 1899 | 1886 bis 1892 | 1893 bis 1899 |
| | | | | | im Verhältnisse zu dem Schuldenstande des Jahres | | | |
| | Geldbetrag in Kronen | | | | in Procenten | | | |
| A. | | | | | | | | |
| Länder mit geordnetem Grundbuche: | | | | | | | | |
| Niederösterreich | 79 222.580 | 96,983.689 | 21,873.368 | 17,761.109 | 18·0 | 16·8 | 16·8 | 13·0 |
| Oberösterreich | 53,893.397 | 67,929.089 | 15,772.458 | 14,125.693 | 21·4 | 20·7 | 21·8 | 18·5 |
| Salzburg | 8,622.226 | 10,794.000 | 2,392.416 | 2,171.774 | 20·5 | 19·5 | 17·8 | 16·5 |
| Steiermark | 70,689.374 | 86,875.797 | 17,557.248 | 16,177.423 | 23·6 | 22·1 | 20·6 | 17·5 |
| Märnten | 12,176.700 | 16,373.811 | 4,125.382 | 4,197.111 | 16·4 | 15·7 | 16·6 | 14·4 |
| Krain | 21,457.480 | 27,768.341 | 6,637.950 | 6,310.861 | 32·9 | 31·1 | 29·5 | 26·7 |
| Böhmen | 426,289.044 | 521,479.419 | 111,988.218 | 95,190.375 | 36·8 | 34·3 | 30·3 | 26·5 |
| Mähren | 146,911.122 | 182,342.762 | 41,274.032 | 35,431.640 | 31·3 | 29·6 | 27·1 | 24·2 |
| Schlesien | 32,838.580 | 41,621.685 | 9,428.292 | 8,783.105 | 30·1 | 29·0 | 27·3 | 25·5 |
| Summe . | 852,019.502 | 1,032,168.593 | 231,049.364 | 200,149.091 | 29·3 | 27·5 | 24·5 | 22·0 |
| B. | | | | | | | | |
| Übrige Länder: | | | | | | | | |
| Müftentland | 3,735.674 | 6,964.895 | 2,982.487 | 3,229.221 | 8·7 | 8·9 | 9·4 | 9·1 |
| Tirol | †) 67,691.906 | ††) 85,717.497 | 19,149.874 | 18,025.591 | †) 21·8 | ††) 20·1 | 18·2 | 15·5 |
| Vorarlberg | * 577.724 | ** 1,248.199 | ***) 577.724 | 670.475 | *) 3·0 | ** 3·0 | ***) 3·0 | 3·1 |
| Salzien | 6,168.458 | 12,040.433 | 3,723.364 | 5,871.975 | 9·1 | 7·9 | 7·0 | 6·9 |
| Butowina | 627.428 | 1,362.150 | 532.146 | 733.722 | 9·1 | 9·3 | 9·2 | 9·6 |

†) Betrifft die Jahre 1871 bis 1892.

††) " " " 1871 " 1899.

*) " " " 1888 " 1892.

**) " " " 1888 " 1899.

***) " " " 1888 " 1892.

Tabelle 8.

„Sonstiger Besitz.“

| L ä n d e r | Neubelastung durch Verkäufe (intabulirte Kaufschillinge-Netze) | | | | | | | |
|----------------------------|--|---------------------|---------------------|---------------------|---|---------------------|---------------------|---------------------|
| | 1878 bis 1892 | 1878 bis 1899 | 1886 bis 1892 | 1893 bis 1899 | 1878 bis 1892 | 1878 bis 1899 | 1886 bis 1892 | 1893 bis 1899 |
| | | | | | im Verhältnisse zu dem Schuldenstande des Jahres | | | |
| | Geldbetrag in Kronen | | | | in Procenten | | | |
| A. | | | | | | | | |
| Niederösterreich | 83,215.756 | 137,132.473 | 40,879.722 | 53,916.717 | 13·1 | 13·4 | 13·8 | 13·8 |
| Oberösterreich | 52,276.402 | 84,407.655 | 22,545.420 | 32,131.253 | 14·3 | 15·0 | 15·3 | 16·1 |
| Salzburg | 13,272.458 | 25,498.775 | 6,502.348 | 12,226.319 | 15·6 | 17·1 | 15·3 | 19·0 |
| Steiermark | 66,808.378 | 102,568.487 | 33,038.262 | 35,760.009 | 15·7 | 16·3 | 16·3 | 13·4 |
| Kärnten | 11,599.038 | 19,375.514 | 5,753.484 | 7,776.476 | 12·9 | 13·1 | 12·4 | 13·3 |
| Krain | 5,364.980 | 9,684.197 | 2,807.004 | 4,319.217 | 10·3 | 9·8 | 9·8 | 9·2 |
| Böhmen | 412,339.550 | 575,122.087 | 153,147.470 | 162,782.637 | 21·8 | 20·2 | 19·1 | 17·1 |
| Mähren | 103,820.761 | 146,559.062 | 41,487.622 | 42,738.686 | 15·7 | 14·1 | 13·5 | 11·3 |
| Schlesien | 30,746.992 | 44,959.278 | 13,900.940 | 14,212.286 | 18·0 | 16·1 | 16·8 | 13·0 |
| Summe | 779,443.928 | 1.145,307.528 | 320,062.272 | 365,863.600 | 17·8 | 16·8 | 16·4 | 14·8 |
| B. | | | | | | | | |
| Küstenland | 10,491.616 | 16,990.026 | 7,878.906 | 6,447.410 | 16·7 | 14·2 | 18·1 | 11·3 |
| Tirol | 91,587.778 | 135,537.577 | 41,048.174 | 43,949.799 | 30·8 | 29·4 | 29·2 | 26·7 |
| Vorarlberg *) | 9,762.714 | 20,901.955 | 9,762.714 | 11,139.281 | 29·6 | 25·8 | 29·6 | 23·2 |
| Galizien | 11,944.754 | 23,057.106 | 7,248.634 | 11,102.352 | 6·4 | 5·1 | 5·5 | 4·7 |
| Bukowina | 1,182.854 | 2,372.884 | 809.996 | 1,190.030 | 4·6 | 4·2 | 4·4 | 3·7 |

*) In Vorarlberg beginnen die Nachweisungen erst vom Jahre 1888 an.

Die Hypothekarbelastung

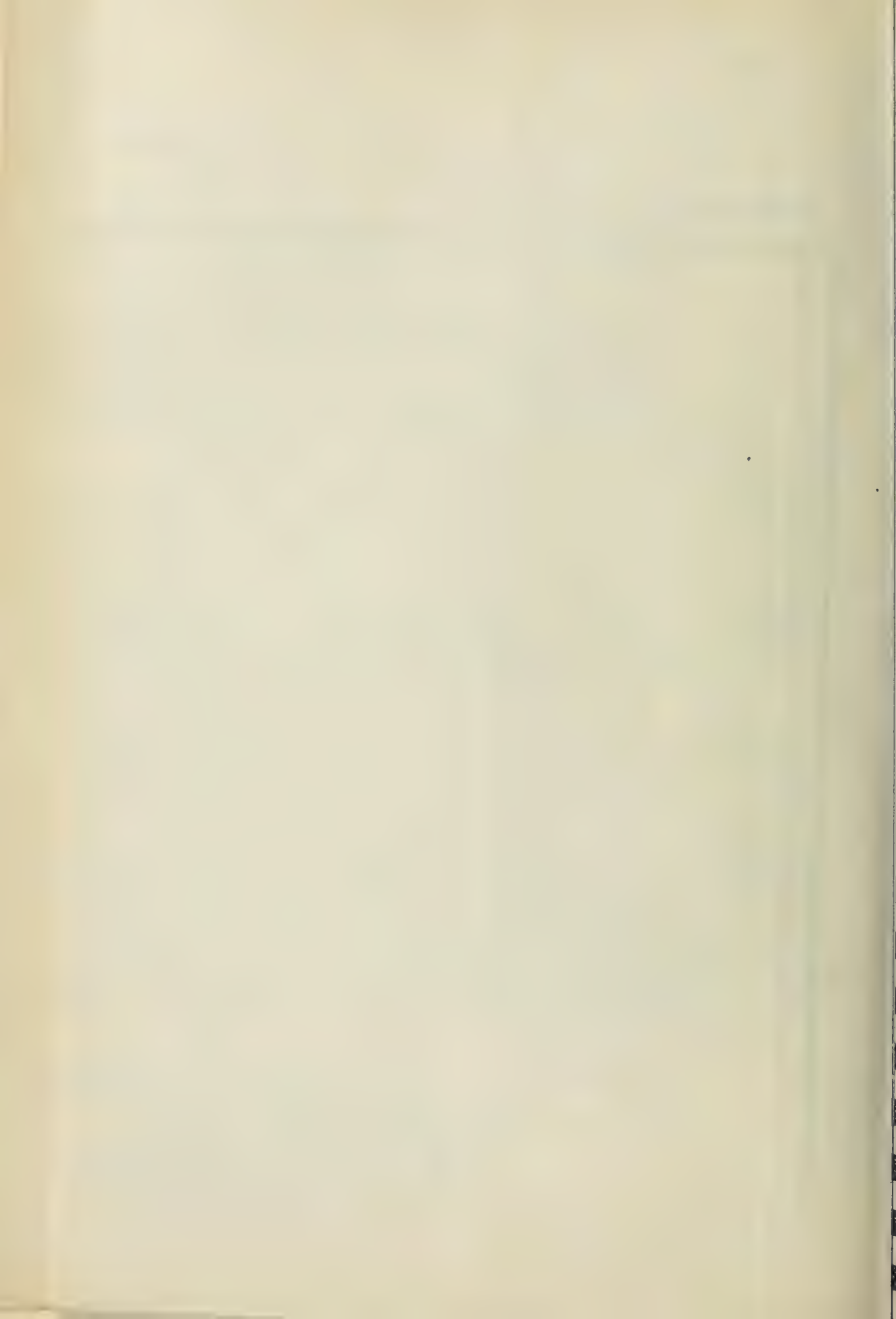
der bei der niederösterreichischen Landes-Hypothekenanstalt seit dem 1. Juli 1889 bis zum 31. December 1900 belehnten reinen und gemischten landwirtschaftlichen Betriebe.

Bezeichnung.

Tabelle über alle drei Besitztümer nach Catastral- und Schätzwert.

Main data table with columns: Grundstücke, Gebäude, Lasten vor der Belehnung durch die Anstalt, Zugelassenes Darlehen, and various valuation metrics. Includes rows for 'Catastralwert', 'Schätzwert', and 'Zusammen'.

Die 9225 Hölzer sind befristet: a) zum Catastralwert allein bei der Anstaltbeleihnung mit 67 1/2 Prozent, nach 99 88; b) Catastral- und Verpfändungswert bei der Anstaltbeleihnung mit 43 1/2 Prozent, nach 85 3.



Die Hypothekarbelastung

der bei der niederösterreichischen Landeshypothekenanstalt seit dem 1. Juli 1889 bis zum 31. December 1900 wegen zu geringer Darlehensbewilligung der Belehnung nicht unterworfenen landwirtschaftlichen Betriebe.

Verichte.

Tabelle über alle drei Besitze nach Catastral- und Schätzwert.

| Stamm-Grundbesitz | belehnter Betrieb | Grundstücke | | | | Gebäude | | | | Lasten vor der Belehnung durch die Anstalt | | | | | | | | | | Anspruchliches Darlehen | Darlehen erhöht auf | Bewilligtes Darlehen | | | | | | Anzahl | Zahl der Betriebe, an denen | abgegeben | abgegeben | von dem | von dem | | | | | | | | | | | | | |
|-------------------|-------------------|-------------|--------|-----------|-----------|---------------|-----------|------------|-----------|--|-----------------------------------|-----------|------------|------------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------|---------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-----------|-----------------------------|-----------|-----------|---------|---------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-----------|---------|-----|-----|-------|----|-------|---|---|
| | | Vergütung | | Einkünfte | | Catastralwert | | Schätzwert | | Grundschulden nach dem Catastralwert | Grundschulden nach dem Schätzwert | Einkünfte | Zehnerwert | Einkünfte nach der Einkünftesteuer | Einkünfte nach dem Schätzwert | Einkünfte nach dem Schätzwert | Einkünfte nach dem Schätzwert | Einkünfte nach dem Schätzwert | Einkünfte nach dem Schätzwert | | | Einkünfte nach dem Schätzwert | Einkünfte nach dem Schätzwert | Einkünfte nach dem Schätzwert | Einkünfte nach dem Schätzwert | Einkünfte nach dem Schätzwert | Einkünfte nach dem Schätzwert | | | | | | | Einkünfte nach dem Schätzwert | Einkünfte nach dem Schätzwert | Einkünfte nach dem Schätzwert | Einkünfte nach dem Schätzwert | | | | | | | | | |
| | | K | k | K | k | K | k | K | k | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | K | k | K | k | K | k | K | k | K |
| Catastralwert | 100 | 8 | 142 | 103 | 306,712 | | | 191,732 | | | 213,906 | | | 74,976 | | | 265,808 | | | 247 | 406,078 | 228,138 | 26,520 | 19,260 | 31,152 | 21,831 | 1,268 | 76,909 | 183,800 | | | 9,900 | 48,200 | 11,200 | 21,600 | | | 124,000 | 57 | 11 | 45 | 5 | | | | |
| Waldbesitz | 79 | 1 | 2,201 | 163 | 369,897 | | | 965,951 | | | 141,948 | | | 51,246 | | | 417,197 | | | 176 | 460,600 | 254,458 | 26,618 | 36,700 | 29,900 | 16,726 | 7,341 | 95,474 | 553,700 | | | 1,400 | 31,600 | 65,400 | 1,800 | 35,800 | | | 202,000 | 33 | 42 | | | | | |
| Waldbesitz | 1 | 1 | 1,897 | 140 | 715,094 | | | 442,888 | | | 185,140 | | | 61,374 | | | 504,232 | | | 132 | 539,628 | 321,292 | 52,904 | 31,066 | 17,300 | 35,222 | 9,52 | 180,892 | 760,700 | | | 1,000 | 15,200 | 35,300 | 113,800 | 70,000 | | | 255,300 | 16 | 24 | 33 | | | | |
| Summe | 247 | 0 | 7,820 | 106 | 1,691,203 | | | 1,660,571 | | | 340,594 | | | 186,596 | | | 1,187,237 | | | 353 | 1,496,315 | 703,888 | 106,042 | 87,026 | 78,352 | 73,779 | 2,853 | 353,275 | 1,800,200 | | | 12,300 | 97,000 | 161,900 | 204,200 | 107,800 | | | 681,200 | 106 | 70 | 24 | | | | |
| Schätzwert | 218 | 17 | 4,137 | 657 | 767,897 | 1,339,783 | 493,498 | 862,507 | 1,981,605 | 2,264,577 | 300,645 | 983,001 | 833,983 | 1,845,508 | 778 | 1,659,085 | 939,970 | 231,280 | 10,410 | 96,457 | 61,741 | 4,088 | 445,139 | 2,055,000 | | | | | | | 24,900 | 163,000 | 288,200 | 264,200 | 104,000 | 182,000 | 1,027,300 | 3 | 64 | 24 | 208 | 1,218 | | | | |
| Waldbesitz | 151 | 7 | 3,945 | 420 | 1,116,289 | 1,703,809 | 704,512 | 1,104,809 | 1,536,428 | 1,038,025 | 218,809 | 378,114 | 933,321 | 1,482,720 | 557 | 1,445,378 | 750,130 | 152,802 | 81,730 | 137,914 | 23,712 | 5,590 | 293,600 | 1,558,100 | | | | | | | | 37,800 | 274,200 | 251,600 | 213,600 | 24,000 | 801,100 | 35 | 8 | 1 | 42 | 1 | | | | |
| Waldbesitz | 87 | 8 | 6,956 | 192 | 1,247,620 | 1,234,589 | 781,152 | 1,171,647 | 611,940 | 845,541 | 203,980 | 346,098 | 985,132 | 1,517,745 | 302 | 1,363,167 | 703,616 | 115,340 | 73,218 | 170,630 | 80,060 | 2,104 | 218,163 | 1,570,400 | | | | | | | 1,000 | 2,800 | 98,200 | 138,400 | 333,200 | 207,000 | 780,800 | 24 | 7 | 1 | 2 | 1 | | | | |
| Summe | 446 | 02 | 15,038 | 1,400 | 3,131,607 | 4,998,181 | 1,979,422 | 3,138,856 | 2,340,973 | 4,148,143 | 783,324 | 1,707,213 | 2,762,646 | 4,840,963 | 1,637 | 4,667,620 | 2,393,716 | 499,422 | 236,358 | 405,001 | 165,539 | 11,782 | 656,802 | 5,183,500 | | | | | | | 25,900 | 203,000 | 680,600 | 664,300 | 649,800 | 413,000 | 2,690,200 | 3 | 123 | 78 | 257 | 1,217 | | | | |
| Zusammen | 723 | 71 | 22,845 | 275 | 4,722,900 | | | 2,979,803 | | | 2,890,577 | | | 970,020 | | | 3,949,883 | | | 2,192 | 6,073,985 | 3,007,604 | 605,164 | 322,384 | 488,353 | 239,318 | 14,735 | 1,310,077 | 6,983,700 | | | 38,200 | 302,600 | 822,500 | 858,500 | 755,600 | 413,000 | 3,190,400 | 9 | 229 | 74 | 507 | 57 | 1,717 | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | Procent | 50.9 | 10.0 | 5.3 | 8.0 | 4.0 | 0.2 | 21.5 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

1. Die Tabelle enthält die Catastralwerte aller mit dem Anstalt belehnten Grundstücke und Gebäude, die im Jahre 1900 an der Anstalt bewilligt wurden. Die Zahlen in der ersten Spalte sind die Catastralwerte der Grundstücke, die im Jahre 1889 an der Anstalt bewilligt wurden. Die Zahlen in der zweiten Spalte sind die Catastralwerte der Gebäude, die im Jahre 1889 an der Anstalt bewilligt wurden. Die Zahlen in der dritten Spalte sind die Catastralwerte der Grundstücke, die im Jahre 1900 an der Anstalt bewilligt wurden. Die Zahlen in der vierten Spalte sind die Catastralwerte der Gebäude, die im Jahre 1900 an der Anstalt bewilligt wurden. Die Zahlen in der fünften Spalte sind die Catastralwerte der Grundstücke, die im Jahre 1900 an der Anstalt bewilligt wurden. Die Zahlen in der sechsten Spalte sind die Catastralwerte der Gebäude, die im Jahre 1900 an der Anstalt bewilligt wurden. Die Zahlen in der siebten Spalte sind die Catastralwerte der Grundstücke, die im Jahre 1900 an der Anstalt bewilligt wurden. Die Zahlen in der achten Spalte sind die Catastralwerte der Gebäude, die im Jahre 1900 an der Anstalt bewilligt wurden. Die Zahlen in der neunten Spalte sind die Catastralwerte der Grundstücke, die im Jahre 1900 an der Anstalt bewilligt wurden. Die Zahlen in der zehnten Spalte sind die Catastralwerte der Gebäude, die im Jahre 1900 an der Anstalt bewilligt wurden.

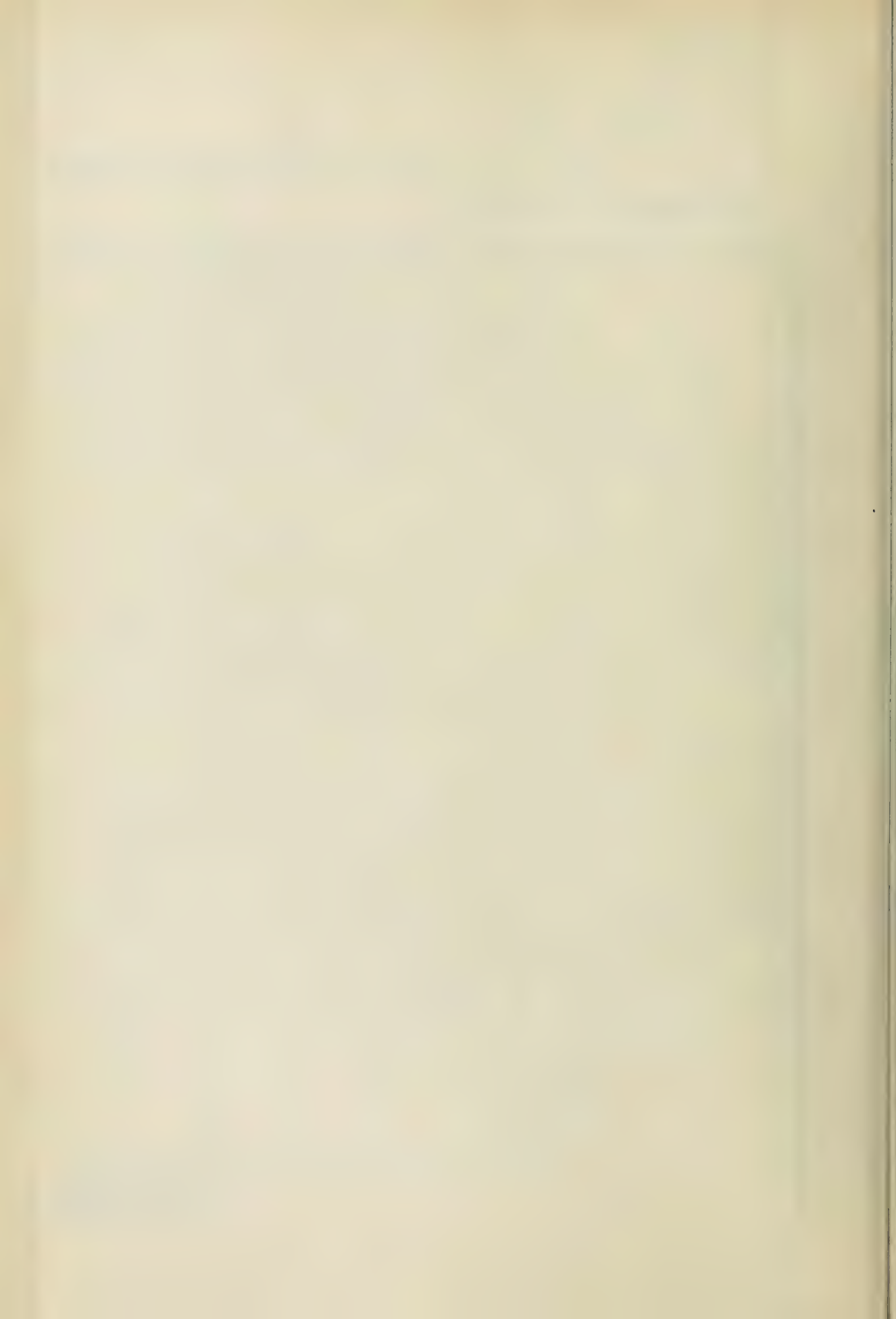


Tabelle 11.

Verwendungszweck

a) „Sonstiger Besitz“

im Sinne der Regierungsvorlage über Berufsgenossenschaften vom Jahre 1893.

Anstalts-Convertirungen und Neubelastungen pro 1901.

| Conver- tirungen | Neubelastungen durch | | | | | | Zusammen |
|--------------------------------|---------------------------------|----------------|--------------------|-------------------------------------|---------------------------|---|-----------|
| | 1 Kauf- und Bauschillinge | 2 Erbtheile | 3 Ausstattungen | 4 außerbücher- liche Schulden | 5 Betriebs- Credite | 6 nicht eruirbare Ein- schuldungen | |
| Geldbetrag in Kronen | | | | | | | |
| 936.000 | 636.000 | 101.000 | 50.000 | 195.100 | 77.300 | 934.100 | 2.930.000 |
| Geldbetrag in Procent | | | | | | | |
| 31·9 | 21·7 | 3·4 | 1·8 | 6·7 | 2·6 | 31·8 | 100· |
| b) Landwirtschaftlicher Besitz | | | | | | | |
| Geldbetrag in Kronen | | | | | | | |
| 751.000 | 358.200 | 85.400 | 50.500 | 124.000 | 56.800 | 348.100 | 774.000 |
| Geldbetrag in Procent | | | | | | | |
| 42·3 | 20·2 | 4·9 | 2·3 | 7·0 | 3·2 | 19·7 | 100·0 |

Tabelle 12.

Zusammenstellung

der von der niederösterreichischen Landes-Hypothekenanstalt in den Jahren 1889 bis 1900 vollzogenen ländlichen Erstbeleihungen und durchgeführten weiteren Beleihungen nach bereits haftenden Anstaltsdarlehen.

I. Auf ländliche Objecte (im allgemeinen).

| Entstanden im Jahre | Erstbelei- hungen | Nachhypo- theken | zusammen | Erstbelei- hungen | Nachhypo- theken | zusammen | Nach- hypotheken | |
|--|----------------------|---------------------|----------|----------------------|---------------------|------------|---------------------|-----------------|
| | | | | | | | Anzahl | Geld- betrag |
| | A n z a h l | | | Geldbetrag in Kronen | | | in Procenten | |
| 1889—1890 | 787 | 12 | 799 | 8,075.900 | 88.400 | 8,164.300 | 1·5 | 1·0 |
| 1891 | 566 | 36 | 602 | 4,727.900 | 430.700 | 5,158.600 | 6·3 | 9·1 |
| 1892 | 487 | 29 | 516 | 3,725.100 | 171.000 | 3,896.100 | 5·9 | 4·8 |
| 1893 | 420 | 63 | 483 | 3,141.100 | 211.500 | 3,352.600 | 15·0 | 5·7 |
| 1894 | 375 | 62 | 437 | 3,724.900 | 369.400 | 4,094.300 | 16·5 | 9·9 |
| 1895 | 288 | 70 | 358 | 2,535.800 | 304.500 | 2,840.300 | 24·3 | 12·0 |
| 1896 | 407 | 87 | 494 | 4,276.200 | 497.100 | 4,773.300 | 21·3 | 11·6 |
| 1897 | 414 | 113 | 527 | 4,562.000 | 578.000 | 5,140.000 | 27·2 | 12·6 |
| 1898 | 609 | 124 | 733 | 8,130.700 | 847.400 | 8,978.100 | 20·3 | 10·4 |
| 1899 | 614 | 121 | 735 | 6,147.400 | 710.800 | 6,858.200 | 19·7 | 11·5 |
| 1900 | 527 | 120 | 647 | 3,631.000 | 733.000 | 4,364.000 | 22·7 | 20·1 |
| Summe.. | 5.494 | 837 | 6.331 | 52,678.000 | 4,941.800 | 57,619.800 | 15·2 | 9·4 |
| II. Auf landwirtschaftliche Betriebe. | | | | | | | | |
| 1889—1890 | 535 | 11 | 546 | 3,269.000 | 84.400 | 3,353.400 | 2·1 | 2·6 |
| 1891 | 411 | 35 | 446 | 2,263.400 | 90.700 | 2,354.100 | 8·5 | 4·0 |
| 1892 | 260 | 19 | 279 | 1,395.400 | 107.000 | 1,502.400 | 7·3 | 7·6 |
| 1893 | 208 | 44 | 252 | 1,481.100 | 68.300 | 1,549.400 | 21·2 | 4·6 |
| 1894 | 170 | 45 | 215 | 1,098.800 | 164.600 | 1,263.400 | 26·5 | 15·0 |
| 1895 | 160 | 53 | 213 | 1,210.100 | 137.800 | 1,347.900 | 33·1 | 11·4 |
| 1896 | 240 | 52 | 292 | 1,322.300 | 128.900 | 1,451.200 | 21·7 | 9·7 |
| 1897 | 241 | 66 | 307 | 1,502.700 | 241.200 | 1,743.900 | 27·4 | 16·1 |
| 1898 | 385 | 93 | 478 | 2,288.600 | 698.800 | 2,987.400 | 24·7 | 30·5 |
| 1899 | 327 | 84 | 411 | 2,594.200 | 235.800 | 2,830.000 | 25·7 | 9·1 |
| 1900 | 388 | 87 | 475 | 1,610.200 | 265.600 | 1,875.800 | 16·5 | 22·4 |
| Summe | 3.225 | 589 | 3.814 | 20,035.800 | 2,223.100 | 22,258.900 | 18·3 | 11·1 |



| Länder | Gesamt-Hypothekendarlehens- | | |
|--|-----------------------------|--|--------------------------|
| | Sparcassen | Vorschufsvereine und Raiffeisencassen | cumulativen Waisencassen |
| | Geldbetrag in Kronen | | |
| Niederösterreich | 595,611.304 | 24,749.284 | 52,655.484 |
| Oberösterreich | 184,797.958 | 17,883.038 | 866.050 |
| Salzburg | 47,162.348 | 170.348 | — |
| Steiermark | 258,635.438 | 1,443.790 | — |
| Kärnten | 38,287.602 | 1,577.444 | — |
| Krain | 46,210.406 | 4,788.332 | — |
| Küstenland | 14,975.442 | 332.830 | — |
| Tirol und Vorarlberg | 132,276.334 | 1,954.482 | — |
| Böhmen | 778,691.248 | 240,538.078 | 78,814.254 |
| Mähren | 168,538.600 | 97,567.366 | 40,360.830 |
| Schlesien | 60,414.212 | 5,057.674 | 8,787.746 |
| Galizien | 108,893.204 | 7,916.866 | 3,573.998 |
| Bukowina | 7,247.678 | 216.128 | 478.178 |
| Dalmatien | — | — | — |
| Summe | 2.441,741.774 | 404,195.660 | 185,566.540 |
| Höhe der Einlagen | 3.518.499.244 | 1.082,230.472 | 268,621.462 |
| Anlagen in Wertpapieren, Lombard, Escompte | 1.076,757.470 | 678 034.812 | 83,054.922 |

*) Inbegriffen 6,000.000 K Anlehen der Stadt Linz.

Stand mit Ende des Jahres 1898 der

| sonstigen landwirtschaftlichen Cassen | Landes-Credit-Institute | Privaten | Zusammen |
|---|-----------------------------|---------------|---------------------------------|
| G e l d b e t r a g i n K r o n e n | | | |
| — | 139,568.000 | 1.334,311.534 | 2.146,895.606 |
| — | 24,320.000 | 170,387.064 | *) 398,254.110 |
| — | — | 62,756.922 | 110,089.618 |
| — | — | 361,106.952 | 621,186.180 |
| — | 3,762.000 | 125,540.134 | 169,167.180 |
| — | — | 110,693.506 | 161,692.244 |
| — | 7,508.000 | 182,330.562 | 205,146.834 |
| — | — | 590,636.406 | Tirol 626,194.048 98,67 .174 |
| 32,682.398 | 254,864.000 | 1.812,946.506 | 3.198,566.484 |
| 13,841.978 | 110,688.000 | 475,447.018 | 906,443.792 |
| 1,085.803 | 22,944.000 | 158,615.411 | 256,904.846 |
| — | Landesbank 123,748.900 | 617,855.550 | 1.078,842.518 |
| — | Gal. Bod. C. B. 216,854.000 | 82,587.814 | 90,529.798 |
| — | — | — | — |
| 47,610.179 | 904,256.900 | 6.085,215.379 | 10.068,586.432 |
| 108,594.110 | — | — | 4.977.945.288 |
| 60,983.931 | — | — | 1.898,831.135 |



II. Besonderer Theil.

I. Abschnitt.

Der gemeinwirtschaftliche Realcredit.

I. Capitel.

Die möglichst billige Befriedigung des Realcreditbedürfnisses zu den zweckentsprechendsten und günstigsten Bedingungen.

§. 1.

Die gemeinwirtschaftlichen Creditinstitute und ihre Zwecke.

Gemeinwirtschaftlicher
Realcredit.

Unsere vorangegangenen Ausführungen lassen darüber wohl keinen Zweifel aufkommen, daß nur jene Creditvermittlungsstellen imstande sind, ihren gesammten Darlehensdienst den Interessen ihrer Clienten unterzuordnen, welche in der selbstlosen Darlehensgewährung ihren alleinigen Zweck erblicken. In Oesterreich wird diese Richtung nahezu ausschließlich von den Landes-Hypothekenanstalten vertreten.

Um über den Stand der Organisation unseres gemeinwirtschaftlichen Realcreditcs einen Überblick zu gewinnen, haben wir schon bei Erstattung des Referates, betreffend die Fragen des landwirtschaftlichen Creditwesens (landwirtschaftliche Abtheilung der Section des Industrie- und Landwirtschaftsrathes für Land- und Forstwirtschaft und Montanwesen, 3. Tagung 1900) in synoptischer Darstellung die Thätigkeit unserer gemeinwirtschaftlichen Creditorganisationen geschildert. Hierbei wurden berücksichtigt der Galizische Bodencreditverein in Lemberg, gegründet 1. Jänner 1842, die Hypothekenbank des Königreiches Böhmen in Prag, gegründet 15. Jänner 1865, die Oesterreichisch-schlesische Bodencreditanstalt in Troppau, gegründet 1. April 1869 mit der Communalcreditanstalt des Landes Schlesien in Troppau, gegründet 14. Februar 1897, die Hypothekenbank und Landesculturbank der Markgrafschaft Mähren in Brünn, gegründet 1. Juli 1876, 1. Jänner 1897, das Istituto di Credito fondario del Margraviato d'Istria in Parenzo, gegründet 1. Jänner 1881, die niederösterreichische Landeshypothekenanstalt in Wien, gegründet 1. Juli 1889, die oberösterreichische Landeshypothekenanstalt in Linz, gegründet 1. Februar 1891, die kärntnerische Landeshypothekenanstalt in Klagenfurt, gegründet 1. Juli 1896 Diese Übersicht wurde nunmehr auf die inzwischen zur Entwicklung gelangten Landescreditinstitute: die Bodencreditanstalt des Königreiches Dalmatien, gegründet am 1. August 1898, die Hypothekenbank des Landes Vorarlberg, gegründet am 1. Jänner 1899, die tirolische Landes-

hypothekenanstalt, gegründet am 1. Jänner 1901, ausgedehnt. Auch die Landesbanken des Königreiches Galizien und Lodomerien und des Königreiches Böhmen, welche uns ihr Materiale damals nicht zur Verfügung stellten, wurden in diese Ergänzung einbezogen.

In dem Bestreben, unseren Blick zu erweitern und unsere Kenntnis durch das Studium fremdländischer Organisationen des gemeinwirtschaftlichen Realcredits zu bereichern, haben wir uns bemüht, auch die Thätigkeit der gemeinwirtschaftlichen Creditinstitute Ungarns, Deutschlands, Dänemarks, Schwedens, Norwegens und Russlands, soweit sie uns zugänglich waren, kennen zu lernen und bringen das Ergebnis unserer Arbeiten, die sich auf schriftliche Erhebungen beschränken mußten, nach gleicher Sacheintheilung geordnet in einem gesonderten Abschnitt über die Organisation des gemeinwirtschaftlichen Credits.

Angewiesen, den Fragen der landwirtschaftlichen Entschuldung unser Augenmerk zuwenden, müssen wir es uns versagen, diesen Creditorganisationen fremder Staaten eine eingehendere Darstellung zu widmen. Nur dort, wo das von uns zu behandelnde Thema es erheißte, haben wir kurzen Bezug auf das gesammelte Materiale genommen, in der Erwartung, daß wir hiedurch genügende Anregung zu dem speciellen Studium unserer Tabellen bieten.

Der authentische Stoff derselben (die einzelnen Organisationsdarstellungen wurden einer Überprüfung seitens der betreffenden Creditinstitute unterworfen) wird den Leser für die angewendete Mühe wohl hinreichend entschädigen, zumal sich ihm hiedurch die Möglichkeit zu interessanten Vergleichen zwischen österreichischer und fremdländischer Construction erschließt.

Anstaltszweck.

Mit einer einzigen Ausnahme, dem Galizischen Bodencreditvereine in Lemberg, welcher in seiner Structur den preussischen Landchaften nachgebildet ist, gleich diesen auf genossenschaftlicher Basis fußt und sich auf die Hebung der wirtschaftlichen Lage des Großgrundbesitzes in Galizien und der Bukowina beschränkt, verfolgen alle gemeinwirtschaftlichen Realcreditinstitute Österreichs als Schöpfungen ihrer Länder, somit als öffentlich-rechtliche Creditstellen, das Ziel, durch Gewährung von unkündbaren Darlehen mit festem Zinsfuße und Zwangstilgung den gesammten Realbesitz ihres Landes zu fördern. Ohne Beschränkung auf eine bestimmte Besitzcategorie stellen sie unter Haftung aller Steuerträger ihrer Länder dem bäuerlichen Wirte ebenso wie dem Großgrundbesitzer und dem Städter ihre finanzielle Hilfe zur Verfügung.

Mittel zum Zweck.

Zur Beschaffung der Geldmittel bedienen sie sich der Ausgabe von Pfandbriefen, welche nur in der Höhe der zuzuzählenden Darlehen zur Ausfertigung gelangen dürfen, im Zinsfuße jenem der gewährten Darlehen gleichkommen und in ihrer Umlaufsumme die Gesammthöhe der thatsächlich ausstehenden Darlehen nicht übersteigen dürfen. Bardarlehen gewähren die Anstalten grundsätzlich nicht. Ihre Belehnungen unterliegen der Zwangstilgung.

Die österreichischen Landescreditinstitute vertreten somit das Princip der unkündbaren Rentenhypothek, welche an dem vereinbarten Zinsfuße festhält und den Landwirt in die Lage setzt, mit einer gleichbleibenden Jahresleistung zu rechnen, in ihrer vollen Reinheit.

Genossenschaftliche Creditvereinigung und Landescreditinstitute.

Nicht nur seitens mancher Vertreter bäuerlicher Interessen, sondern auch von hervorragenden Agrarpolitikern wird geltend gemacht, daß die Vereinigung des städtischen und landwirtschaftlichen Darlehensgeschäftes auch auf gemeinwirtschaftlicher Grundlage nicht die höchste Entwicklungsform der Creditorganisation für die Bedürfnisse der Landwirtschaft darstellt, weil die Interessen der bäuerlichen Wirte bei derartigen Instituten zu wenig Berücksichtigung finden; deshalb wird der Vereinigung aller Landwirte eines Territoriums (Bezirk, Kreis, Land, Staat) zur genossenschaftlichen Creditvereinigung das Wort geredet und nicht selten geradezu die Errichtung von genossenschaftlichen Bauernpfandbriefbanken verlangt.

So vertritt **Becker** 1857 die Errichtung von Grundschuldenverbänden der Landwirte, **Wilmanns** 1868 die genossenschaftliche Vereinigung sämtlicher landwirtschaftlicher Grundbesitzer der Provinz zu Provinzialinstituten, aller Provinzialinstitute aber zu einem Centralinstitute, welches die Pfandbriefe emittirt und alleiniger Schuldner derselben ist; **Stolz** empfiehlt 1878 die genossenschaftliche Organisation des Bauernstandes und der örtlichen bäuerlichen Besitzthümer unter gleichzeitiger Schaffung von Gehöferschaftscassen, welche Grundschuldbriefe ausgeben; **Stein** will 1882 durch locale decentralisirte bäuerliche Genossenschaften, die ihren Wechselcredit verwerten, den einzelnen bäuerlichen Wirten die Mittel für den Familien-, Erholungs- und Meliorationscredit beschaffen, **Ruhland** und **Schäffle** beabsichtigen 1883 durch körperschaftliche Vereinigung aller mittleren und kleineren Grundbesitzer zu bäuerlichen Verbänden, im Wege von Bauernpfandbriefen mit oder ohne Staatsgarantie, die Anlags-, Betriebs- und Nothcredite dem Landwirte zur Verfügung zu stellen.

Der Gedanke, daß die Creditbedürfnisse der landwirtschaftlichen Berufskreise durch die eigene Kraft derselben zur Befriedigung gelangen können und müssen, kommt in allen diesen Erörterungen zum Ausdruck. Ja, es wird auch jede Mithilfe der Gesamtheit aller Staatsangehörigen zur Hebung der wirtschaftlichen Lage des einzelnen als ein ungerechtfertigtes Geschenk an diesen bezeichnet, als ein Geschenk, das zugleich die wirtschaftliche Kraft der Gesamtheit durch Hingabe der eigenen Creditfähigkeit schwächt. Sachsen und Bayern haben in dem landwirtschaftlichen Creditvereine des Königreiches Sachsen und in der Bayerischen Landwirtschaftsbank diese Richtung verwirklicht, und auch im Jahre 1901 hat **Buchenberger** in der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft (Tübingen, Zaupp) sich gegen die staatlichen Hypothekenanstalten und für die körperschaftlich organisirten Zwangsgenossenschaften des landwirtschaftlichen Grundbesitzes ausgesprochen.

Die preussischen Landschaften, welche den deutschen Rittergütern in den Zeiten der ärgsten Bedrängnis wertvolle Hilfe leisteten und auch späterhin allen Anstürmen siegreich widerstanden, waren es, welche durch ihre ganze Organisation den Weg wiesen, den die Socialpolitik bei Neuordnung des Creditwesens wandeln sollte; sie wirkten durch ihre Structur auf spätere Entwicklungen bestimmend ein.

Unter den 71 Creditinstituten für den landwirtschaftlichen Realcredit, deren Organisationen wir tabellarisch zur Darstellung bringen, befinden sich außer den landschaftlichen Organisationen für den ritterschaftlichen Besitz noch neun Creditanstalten ausschließlich genossenschaftlichen Charakters, welche ihre Dienste entweder allein oder auch in erheblichem Umfange den bäuerlichen Belehnungen widmen. Eine weitere Creditstelle, die königlich schwedische Reichshypothekenbank in Stockholm, stellt sich durch die Zusammenfassung aller Hypothekenvereine der Provinzen Schwedens als die großartigste genossenschaftliche Bildung dar, die in ihrer Ausgestaltung und mit ihrer staatlichen Leitung jenes Ideal verwirklicht, das Wilmanns sieben Jahre später sich für deutsche Verhältnisse erdachte.

Wir bringen nachstehend die Namen dieser genossenschaftlichen Realcreditorganisationen nach den Jahren ihrer Entstehung geordnet, unter gleichzeitiger Angabe ihrer Belehnungsgrenzen, sowie der durch sie vollzogenen Einschuldungen landwirtschaftlicher Anwesen.

1. Württembergischer Creditverein Stuttgart 1827.

Gewährt Darlehen von 500 Mark an primo loco nur bis zur Hälfte des Wertes, die Jahresrente des Darlehens muß 1½fach durch den jährlichen Reinertrag des Anwesens gedeckt sein.

Schuldbrief-Umlauf Ende 1900

Ende 1900 Reservefond

53,393.400 Mark zu 3½ Procent

4,143.674 Mark

12,117.200 " " 4 " "

65,510.600 Mark

das sind 6'325 Procent der
Schuldbriefumlaufsziffer.

2. Creditverein von Grundeigenthümern in den dänischen Inselbezirken Kopenhagen 1851.

Gewährt Darlehen von 600 K an, im Falle der Zwangstilgung bis zwei Drittel, ohne Zwangstilgung bis ein Drittel der mäßigen Schätzung.

| | |
|--|--|
| Umlauf Ende 1898 | Ende 1900 Reservefond |
| 221,501.200 K zu 3, 3 1/2 und 4 Procent (die 4procentigen Obligationen in kleiner Anzahl) | 8,251.219 K |
| | das sind 3.725 Procent der Schuldbriefumlaufsziffer. |

3. Creditverein jütländischer Landeigenthümer, Viborg, Nordjütland 1851

Gewährt Darlehen von 1200 K an, im Falle der Zwangstilgung bis drei Fünftel der Schätzung.

| | |
|---|--|
| Umlauf Ende 1899 | Ende 1900 Reservefond |
| 183,390.900 K zu 4 und 3 1/2 Procent (circa 40 Millionen zu 3 1/2 Procent) | 2,497.966 K |
| | das sind 1.362 Procent der Schuldbriefumlaufsziffer. |

4. Finnländischer Hypothekenverein in Helsingfors 1862.

Gewährt Darlehen auf Grund und Boden im Mindestwerte von 8000 Mark bis zur Hälfte des mäßigen Schätzwertes, nicht auf Wälder und Gebäude.

| | |
|--|--|
| Umlauf Ende 1899 | Reservefond 615.782 Mark |
| 32,028.500 Mark zu 5, 4 1/2, 4 und 3 1/2 Procent (7,313.000 zu 3 1/2 Procent) | Garantiefond 861.984 " |
| | <hr/> 1,477.766 Mark |
| | das sind 4.613 Procent der Schuldbriefumlaufsziffer. |

5. Ungarisches Bodencreditinstitut in Budapest 1863.

Gewährt Darlehen von 2000 K an bis zur Hälfte des 16fachen Catastralreinertrages oder der Schätzung.

| | |
|-------------------------------|---|
| Umlauf Ende 1899 | Reservefond |
| 48,449.600 K zu 3 1/2 Procent | |
| 228,788.200 " " 4 " " | |
| 2,483.400 " " 4 1/2 " " | |
| <hr/> 279,721.200 K | 35,416.164 K |
| | das sind 12.661 Procent der Schuldbriefumlaufsziffer. |

Bis Ende 1900 19.112 Darlehen

hievon 8.422 "

zwischen 2000 und 5800 K an bäuerliche Besitzer.

6. Landwirtschaftlicher Creditverein im Königreiche Sachsen, Dresden 1866.

Gewährt Darlehen in durch 100 theilbaren Beträgen und zwar bis 24 Mark sächsischer Steuereinheit oder 60 Procent der Schätzung, Häuser werden nicht belehnt.

| | | |
|---|--------------------------------|--------------------------------|
| Umlauf Ende 1898 | Allgemeiner Reservefond | } der Schuldbriefumlaufsziffer |
| 126,290.325 Mark zu 3, 3 1/2 und 4 Procent (ausschließlich bäuerliche Darlehen). | 1,465.394 Mark = 1.160 Procent | |
| | Specialreservefond | |
| | 1,070.000 Mark = 0.847 Procent | |

7. Landesbodenereditinstitut für Kleingrundbesitz in Budapest 1880.

Gewährt Darlehen von 600 K an bis zur Hälfte des ermittelten Wertes, Wohn-, Wirtschaftsgebäude, Weingärten, Waldungen werden nur nebenbei in Betracht gezogen.

| | | |
|---|---|--------------------------------|
| Umlauf Ende 1900 | Allgemeiner Reservefond |) der Schuldbriefumlaufsziffer |
| 43,601.800 K zu 4 $\frac{1}{2}$ und 5 Procent | 883.800 K = 2'026 Procent | |
| | Specialreservefond | |
| | 2,200.000 K = 5'045 Procent |) der Schuldbriefumlaufsziffer |
| | Reservefond aus verschiedenen Einnahmen | |
| | 2,479.763 K = 5'687 Procent | |

8. Neue pommer'sche Landschaft für den Kleingrundbesitz in Stettin 1890.

Gewährt Darlehen von 1800 Mark an bis zwei Drittel des ermittelten Wertes.

| | | |
|---|------------------------------|--------------------------------|
| Umlauf Mitte 1899 | Sicherheitsfond |) der Schuldbriefumlaufsziffer |
| 12,693.025 Mark | 265.895 Mark = 2'094 Procent | |
| darunter | Reservefond |) der Schuldbriefumlaufsziffer |
| 1,736.300 Mark zu 3 Procent, eigene Pfandbriefe | 64.555 Mark = 0'508 Procent | |
| 6,216.900 " " 3 $\frac{1}{2}$ Procent, eigene Pfandbriefe | | |
| 34.575 " " 4 $\frac{1}{2}$ " " " " | | |
| 916.550 " " 3 " landchaftliche Central Pfandbriefe | | |
| 3,788.700 " " 3 $\frac{1}{2}$ " " " " | | |

9. Bayerische Landwirtschaftsbank in München 1897.

Gewährt Darlehen von 500 Mark an bis zur Hälfte des Wertes.

| | | |
|--|-----------------------------|--------------------------------|
| Umlauf Ende 1900 | Geleglicher Reservefond |) der Schuldbriefumlaufsziffer |
| 26,590.600 Mark zu 3 $\frac{1}{2}$ Procent | 20.504 Mark = 0'077 Procent | |
| | Specialreservefond | |
| | 61.456 Mark = 0'231 Procent |) der Schuldbriefumlaufsziffer |
| | Grundstückreservefond | |
| | 6.512 Mark = 0'024 Procent | |

10. Königlich schwedische Reichshypothekenbank Stockholm 1861 mit den Hypothekenvereinen der zehn Provinzen Schwedens.

Gewähren Darlehen von 500 K an, im Falle der Zwangstilgung der aufgenommenen Schuld bis zur Hälfte, sonst bis zu einem Drittel der nächsten Schätzung.

| | |
|------------------------------------|---|
| Umlauf Ende 1900 | Reservefond der Reichshypothekenbank 1900 |
| 14,119.700 K zu 5 Procent | 2,510.870 K = 0'857 Procent |
| | der Schuldbriefumlaufsziffer |
| 191,456.346 " " 4 " " | Reservefond der Hypothekenvereine |
| 32,195.600 " " 3 $\frac{3}{4}$ " " | ? |
| 55,118.500 " " 3 $\frac{1}{2}$ " " | |
| <hr/> | |
| 292,890.146 K | |

Fügen wir zur Vervollständigung unseres Bildes noch bei, daß auch die 15 ritterschaftlichen Landschaften bei ihren Belehnungen zwei Kategorien von Darlehen kennen (erste und zweite Serie; letztere bei Einschuldung über die erste Werthälfte), daß sie dieselben auf Grund von Schätzungen vollziehen, welche sich streng nach ihren feststehenden Taxen entwickeln, daß sie hiebei die Sicherheit und Haftungsverpflichtung aller incorporirten Rittergüter in erster Linie im Auge behalten, so kommen wir hiedurch in die Lage, uns ein Urtheil über die Tauglichkeit der genossenschaftlichen Realcreditororganisationen zur Erreichung des gesteckten Zieles zu bilden.

Genossenschaftliche Credit-
vereinigung und der legitime
Credit.

Als **Endzweck** der Creditororganisation haben wir in erster Linie die **Befriedigung des legitimen Creditbedürfnisses** bezeichnet.

Eine genossenschaftliche Vereinigung aller Grundbesitzer, welche die hiezu nöthigen Mittel sich aus der in den Werten ihrer Grundstücke liegenden Sicherheit beschafft, ist selten in der Lage, bei ihren Belehnungen diesen weitgehenden Anforderungen zu entsprechen. Auch der Credit einer Vereinigung ist nur gleich der Summe ihrer inneren Werte, wird auf dem Marke auf dieselbe eingeschätzt und darnach behandelt. Nur insoweit Grund und Boden eine vollständige Sicherheit bietet, wird er als vollwertiger Creditfactor angesehen. In einer Zeit aber, in welcher die Art des Betriebes den Reinertrag bestimmt, fällt der seinerzeit ermittelte Wert und der jeweilige Reinertrag nicht mehr zusammen. Der Berechnung der Creditwürdigkeit wird bloß jener Minimalertrag zugrunde gelegt, welchen der Boden unter allen Umständen gewähren kann.*)

Kommt hinzu, daß der landwirtschaftliche Besitz als illiquides Vermögen sich jenen Abzug gefallen lassen muß, welchen die Gebarung mit solchen Werten stets erfährt, daß weiters dieser Abzug je nach dem allgemeinen Stande des landwirtschaftlichen Gewerbes unauffälligen weiteren Schwankungen unterliegt, daß endlich nicht nur der Geldmarkt, sondern auch die eigene genossenschaftliche Creditverwaltung diese Factoren im Interesse der eigenen finanziellen Sicherheit berücksichtigt, so ergeben sich jene Belehnungen, welche den genossenschaftlichen Organisationen ihre Signatur verleihen.

Dies wurde auch seit Jahren erkannt.

Schon Wilmanns spricht sich 1868 dahin aus, daß nur bei gehöriger Begrenzung des zu beleihenden Wertes das Princip der Solidarität des Grundbesitzes den Gläubigern jede irgend mögliche Sicherheit gewährt, ohne den Schuldner zu gefährden, und charakterisirt damit die Richtung der genossenschaftlichen Creditororganisation.

Generallandschaftsrath v. Heyden äußert sich in Ansehung der preussischen Landschaften. „Unsere heutigen Landschaften sind Vereine des Particularismus. Sie können jeden Gutsbesitzer als einen geborenen Particularisten betrachten, sie sträuben sich daher gegen jedes Hinzutreten und gegen jede neue Aufnahme“ und verweist damit auf jenes wirtschaftliche Einzelinteresse, das in jeder Genossenschaft sich vollwertig an die Seite aller übrigen Einzelinteressen stellt und nicht übergangen werden darf.

Die Belehnungen der Landschaften haben denn auch lange Jahre hindurch die thatsächliche Grenze der Pupillareinschuldbarkeit und der unbedingten Darlehenssicherheit nicht erreicht.

Dr. Julian Goldschmidt schreibt darüber in seinem Buche: „Deutsche Hypothekenbanken, Credit und Reformvorschläge, Jena 1880.“

„Es ist natürlich, daß diesem Mangel der landwirtschaftlichen Institute nach der activen Seite ein entsprechendes Maß an Vorzügen nach der passiven entspricht.“

* Daß die Handbriefe der alten preussischen Landschaften um vieles niedriger im Curie stehen als die Staatspapiere liegt darin begründet, daß in capitalarmen Gegenden auch der vereinigte Credit weniger Wert hat. Basker, Enquête 1868, vgl. auch seine übrigen Ausführungen.

„Was dem Realcredite durch die Enge der Belehnungsgrenzen entgeht, kommt selbstverständlich der Sicherheit der Pfandbriefgläubiger zugute. Je weniger die Landschaften ihrer ursprünglichen Aufgabe: Dem Grundbesitzer die erforderlichen Geldmittel zuzuführen, entsprechen, je mehr sie hinter den gesteigerten Anforderungen der Gegenwart zurückbleiben, je weniger sie den durch die veränderten Verhältnisse gesteigerten Werthen des ländlichen Grundbesitzes gerecht werden, desto größer wird die Sicherheit des Leihcapitales. Die Bedeutung der landwirtschaftlichen Pfandbriefe liegt heute auf dem Gebiete der Capitalsanlage.“

Man braucht nicht gerade mit dem genannten Autor die Aufnahme eines landschaftlichen Pfandbriefdarlehens als ein fashionables Vergnügen zu bezeichnen für einen, der kein Geld braucht, um doch die Ausgestaltung des genossenschaftlichen Creditinstitutes lediglich nach der Richtung der unbedingten Sicherheit des Darlehens nicht billigen zu können.

Mit dieser Auffassung Goldschmidts stimmen auch die Bemerkungen Gamp's in seinem Buche „Der landwirtschaftliche Credit und seine Befriedigung“ Berlin 1883, welcher ausführt, daß bis nun die Landschaften nicht den Zweck verfolgen, den Grundbesitz von seinen Hypotheken zu befreien, und das Creditbedürfnis desselben vollständig zu befriedigen.

Und noch im Jahre 1896 äußert sich bei der 24. Plenarversammlung des deutschen Landwirtschaftsrathes Professor Dr. Sering, Berlin, dahin, daß die Landschaften heute noch in ihrer Mehrzahl weit davon entfernt sind, den häuerlichen Realcredit zu befriedigen, weil hierzu höhere Bestimmungen eine stärkere Decentralisation und ein vereinfachtes und verbilligtes Belehnungsverfahren nöthig wäre.

Der Grund der von dem Landschaftler geübten Reserve liegt aber hauptsächlich in ihrer auf Generalgarantie fußenden Construction, deshalb hat sich auch bei der preussischen Agrarconferenz des Jahres 1894 der Generallandschaftsdirector Bann gegen jede Erweiterung der Belehnungsgrenzen der Landschaften ausgesprochen.

Er bezeichnete es als falsch und ungerade den Credit derselben, der auf Generalgarantie basirt, ins Ungemessene auszudehnen.

Diese Generalgarantie, ein so wertvolles Substrat zur Herstellung des Creditcs, lege schwerwiegende Verpflichtungen gegenüber jenen großen Massen von Gütern auf, die nicht verpfandbrieft sind. Wenn alle diese Güter für die ganze Höhe der Pfandbriefschuld haften sollen, dann resultirt daraus die Verpflichtung, die Haftung nicht risicant zu machen, sondern an eine feste Sicherheitsgrenze zu binden.

Auch die von uns angeführten von genossenschaftlichen Institute bewegen sich zumeist in den gleichen Bahnen.

Belehnungen nur an erster Stelle und nur bis zur Hälfte des erhobenen Wertes Württemberg, Finnland, Ungarn, Schweden, Bayern, Ausschluss des Wertes der Wohn- und Wirtschaftsgebäude, der Waldungen, Weingärten finden sich neben Festsetzungen hoch bemessener Darlehensminimalgrenzen. Württemberg verlangt unter anderem sogar, daß die Jahresrente des Darlehens 1¹/₂ fach durch den jährlichen Reinertrag des Anweizens gedeckt sein muß.

Regierungsrath Strug äußerte sich im Jahre 1895 als Referent über die Frage des landwirtschaftlichen Realcredites, bei der Sitzung des Gesamtcollegiums der württembergischen Centralstelle für die Landwirtschaft dahin, daß der württembergische Creditverein, diese alte genossenschaftliche Organisation für die häuerlichen Landwirte, zwar zweifellos billigeren Credit als die Sparcassen gewähre und bei einer Anzahl von 3000 Mitgliedern Ende des Jahres rund 36 Millionen Mark Rentenanteilen ausstatten habe, seine Darlehensbedingungen jedoch insbesondere für die mittleren und kleineren Grundbesitzer nicht so günstig seien, wie bei den provin-

Die landschaftliche Generalgarantie, die genossenschaftliche Haftung und der legitime Credit.

ziellen Landescrediteassen, und insbesondere die Anpassung an die Creditbedürfnisse der Landwirte manches zu wünschen übrig lasse.)*

Einerseits die Beschränkung auf die eigene wirtschaftliche Kraft der Genossenschaft, anderseits die volle Gleichberechtigung der Genossenschafter untereinander müssen als Gründe angeführt werden, welche die Entwicklung der genossenschaftlichen Creditorganisationen zu jener höheren Stufe der Etablierung des Creditcs und der Ausgleichung der Interessengegenläge zwischen Reich und Arm verhindern.

Mit Laster** können wir feststellen, daß eine Vereinigung von Creditinstituten zwar imstande ist, die Summe ihrer inneren Werte auf dem allgemeinen Markte eher zum Ausdruck zu bringen, als der einzelne seine eigene Creditwürdigkeit zu vertreten vermag, daß aber eine wirkliche Vermehrung des Creditcs nur durch Capitalzufuhr geschaffen werden kann.

Diese Capitalzufuhr erfolgt bei unseren Landescreditinstituten durch den Zutritt der Landeshaftungen zu der Creditwürdigkeit des einzelnen Darlehenswerbers.

Die unfindbare Rentenschuld, in Verbindung mit dem gemeinwirtschaftlichen Darlehensdienst bildet untreitig eine hochbedeutende Errungenschaft auf dem Gebiete der Creditbeiriedigung; wirtschaftliche Noth und königliches Machtwort schufen seinerzeit in den Landschaften dem Rentendarlehen jene genossenschaftliche Organisation, der wir diese Einrichtung verdanken; selbst Dr. Julian Goldschmidt sagt von ihr: Ohne ein Analogon in der Vergangenheit, ohne einen geschichtlichen Boden, auf welchen sich die neue Schöpfung hätte stellen können, entwirrung einer Combination mehr oder minder moderner Ideen, war deren Errichtung das Ergebnis einer genialen wirtschaftlichen Intuition.

Daß aber die Möglichkeit geschaffen wurde dem privaten Egoismus auf dem Höhepunkte des Wirtschaftslebens seine Alleinherrschaft zu nehmen, daß neben und über ihm sich den Anforderungen des Gemeinwohles in Creditgewährung und Geldpolitik Raum zur Entfaltung bot, daß eine Ausgleichung der Interessengegenläge sich anzubahnen begann, ist das Verdienst jener Landesvertretungen, welche die volle Haftung der Länder den Bedürfnissen des Realcreditcs zur Verfügung stellten.

Erst dadurch, daß man von der alten Richtung abging, nur für den landwirtschaftlichen Beruf, ja nur für einzelne Kategorien desselben eigene Creditinstitute zu schaffen, erst dadurch, daß man den gesammten Realbesitz des Landes als Clienten der Anstalt aufzufasse, daß man alle Steuerträger finanziell zu Gunsten eines Theiles derselben haftbar machte, schuf man den Weg zu freier Entwicklung. Nicht mehr das gleiche Recht aller incorporirten Besitzer an den zu gewährenden Berücksichtigungen und Begünstigungen ist herrschendes Princip, die bewußte Förderung der wirtschaftlich Schwachen auf Kosten der wirtschaftlich Starken tritt allmählich an seinen Platz. Eine Stelle gibt es nun im Lande, die für die Production des Armen leichtere Bedingungen bieten kann als für jene des Reichen, die imstande ist, den Vortheil theilweise weltzumachen, den dieser durch die Macht seiner Mittel genießt, die jene Unvollkommenheiten, Harten und Disharmonien zu beseitigen vermag, welche aus dem privatwirtschaftlichen Systeme und der freien Concurrenz hervorgehen.***.

Zu der Landeshaftung, welche der Creditwürdigkeit der einzelnen Darlehensnehmer beigegeben wurde, liegt aber auch die Möglichkeit, das berechnigte Creditbedürfnis des Realbesitzes in seinem vollen Maße zu befriedigen, und dadurch dem Schuldner die erforderliche Ergänzung seiner Capitals- und Arbeitskraft thatsächlich zu bieten.

* Württembergisches Wochenblatt für Landwirtschaft Nr. 47, 1895.

** Courade 1868.

***) M. Waagner, „Grundlegung“, I, 1892. Schäffle, „Das gesellschaftliche System der menschlichen Wirtschaft“ 1873. — Groß, „Wirtschaftsformen“, 1888.

Dals diese Entwicklungen sich bei den mitteldeutschen Landescreditanstalten, welche schon seit langer Jahren die Haftung des Landes und einen selbstlosen Darlehensdienst ihrem Realbesitze zur Verfügung stellen, noch nicht Bahn gebrochen haben, hängt damit zusammen, dals diese Institute in Zeiten entstanden sind, in welchen die Inaugurierung der gemeinwirtschaftlichen Darlehenspflege an und für sich einen großen Fortschritt auf dem Gebiete der Creditvermittlung bedeutete und im Widerspruche zur herrschenden Doctrin des freien Wirtschaftensystems stand.

Auch hatte die Noth der landwirtschaftlichen Betriebe noch nicht jene Höhe erreicht, war der Gegensatz zwischen Reich und Arm nicht in jener Weise entwickelt, welche heute auch auf dem Gebiete der bäuerlichen Wirtschaftsführung zu weit ausgreifenden Maßnahmen drängen.

Dafür zeigen diese deutschen Creditororganisationen solche namhafte Fortschritte in der Pflege der allgemeinen Creditvermittlung, dals hiedurch die Ausgestaltungen, welche einzelne österreichische Landescreditanstalten auf dem Felde der Socialpolitik aufzuweisen haben, nahezu wettgemacht werden.

Die österreichischen Landescreditanstalten haben ihre Thätigkeit unter viel ungünstigeren Bedingungen begonnen und größere Schwierigkeiten auf ihrem Wege gefunden als alle anderen gemeinwirtschaftlichen Creditstellen, welche wir zur Darstellung bringen.

Nicht nur in jenen Zeiten, in welchen sich der Streit um die Schaffung dieser Landesanstalten in voller Schärfe entwickelte und oft Decennien lange die Erreichung derselben zu verhindern wußte, auch nachdem sie ihre Thätigkeit angenommen hatten, mußten sie die Gegnerschaft widerstreitender Interessen fühlen.

In vollem Maße gilt für sie der Satz, dals auch ihre Wirksamkeit den förmlichen, rechtlichen und politischen Einflüssen der herrschenden Wirtschaftsorganisation unterliegt.

Noch heute, nachdem die gemeinwirtschaftliche Creditvermittlung fast in allen Kronländern Eingang gefunden hat, erscheint ihre Existenz in Staats- und Landesvertretung in Landesverwaltung mehr geduldet als gefördert.

Die den gemeinwirtschaftlichen Creditstellen zukommenden Functionen im Volkshaushalte, die wirtschaftliche Bedeutung derselben ist nicht einmal den hieran unmittelbar Betroffenen klar geworden.

In jüngsten Zeiten wurde gerade den Kreisen der Agrarier, noch dazu von führenden Persönlichkeiten, den Landesanstalten das Recht abgesprochen, sich um den Ausbau des gemeinwirtschaftlichen Creditwesens zu kümmern, und ihnen lediglich die einfache Abwicklung ihrer unumkehrbaren Rentendarlehen zur Pflicht gemacht.

Unter solchen Verhältnissen erscheint es auch begreiflich, dals bis heute in Oesterreich die Landesgarantie nicht als ein Mittel aufgefaßt wird, welches der Sicherung des legitimen Creditwesens zu dienen hat.

Diese Seite der gemeinwirtschaftlichen Organisation liegt deshalb bei unseren Landescreditanstalten völlig brach.

Um so höher ist deshalb das Bemühen jener Mitglieder der Staats- und Landesvertretungen und der Staatsverwaltung anzuschlagen, welche trotz aller Widerwärtigkeiten in diesem ungleichen Kampfe nicht ermüden und immer wieder sich bestreben, neue Entwicklungen anzubahnen.

Wichtig und ausschlaggebend für diese Bemühungen bleibt aber der Umstand, dals einerseits unseren Landescreditanstalten die beste Darlehensform für ihre Zwecke mitgegeben und andererseits durch die Haftung des Landes für städtische und ländliche Belehungen nicht nur der Weg für neue socialpolitische Aufgaben erschlossen, sondern auch in der Verbindung des städtischen und ländlichen Darlehensgeschäftes das Mittel zur Lösung dieser Aufgaben bereitgestellt wurde.

Die Landescreditanstalten und ihre Mittel zum Zweck.

Trat auch dieser Pflichtenkreis anfänglich nicht klar umschrieben hervor, so wurde doch das Nächstliegende erfasst und, soweit es die Verhältnisse gestatteten, der Verwirklichung zugeführt.

Den wirtschaftlichen Auffassungen früherer Jahre erschien die Bereitstellung billiger Gelder als das wichtigste. Bei den sogenannten Pfandbriefdarlehen übt nicht nur der Zinsfuß derselben, sondern auch der Pfandbriefkurs und die Zuzahlung der Darlehen auf die Billigkeit derselben entscheidenden Einfluß.

Die erste Entwicklung unserer Landescreditinstitute bewegt sich denn in dieser Richtung. Durch ruhiges zielbewusstes Vorgehen gelingt es, den Zinsfuß der Pfandbriefdarlehen gegenüber jenem der Sparcassenbeleihungen billiger zu stellen, den Kurs der Pfandbriefe zu heben und die Zuzahlung der Darlehen günstiger zu gestalten.

§. 2.

Die rechtliche Natur des Pfandbriefdarlehens.

Bevor wir auf die Erfordernisse einer gemeinwirtschaftlichen Darlehensgewährung näher eingehen, müssen wir noch eine Vorfrage zur Besprechung bringen, welche auf die ganze Obearbeit unserer Landesanstalten entscheidenden Einfluß übt. Sie betrifft die **Natur des Pfandbriefdarlehens**.

Bahnbrechend auf dem Gebiete der selbstlosen Hypothekarcreditgewährung wurde für Österreich das Kronland Galizien. Auf dem Wege des Galizischen Bodencreditvereins fand diese Richtung ihren Eingang in unser Vaterland. Dafs hierbei die Statuten der benachbarten preussischen Landschaften für ein auf genossenschaftlicher Basis gegründetes Institut, das lediglich den Zwecken des Großgrundbesitzes zu dienen hat, maßgebend wurde, ist nabeliegend. Die ganze Auffassung von dem sogenannten „Pfandbriefdarlehen“, seinem Wesen und seiner rechtlichen Conformation ist von den preussischen Landschaften übernommen.

Als später die Böhmisches Hypothekbank ins Leben trat und nicht nur dem Großgrundbesitzer, sondern dem gesamten Realbesitzer des Landes sich zur Verfügung stellen sollte, nahm man nach dem Vorbilde der mitteldeutschen Landescreditanstalten die Haftung des ganzen Landes für deren Verbindlichkeit auf, behielt aber die Form und Auffassung des „reinen Pfandbriefdarlehens“ bei.

Dem Bismarck Böhmen folgten alle übrigen Kronländer.

Sag darin ein Fortschritt zu höherer Entwicklung, weil hiedurch den Darlehensschuldnern das unkündbare Rentendarlehen mit unveränderlichen Jahresleistungen geboten wurde, so schlummerte doch in dem Überkommen der alten Auffassung des Pfandbriefdarlehens der Keim künftiger Beschränkung, die Ursache verzögerter Entwicklung.

Der Pfandbrief der preussischen Landschaften ist hervorgegangen aus den „ledernen Briefen“, jenen auf Pergament ausgefertigten Schuldverschreibungen über haftende Individualhypotheken.

Auch als diese sich in die Pfandbriefe umgewandelt hatten, ließ man ihnen noch immer ihre Specialhypothek, die Sicherheit jenes Gutes, das sie im einzelnen Falle „Leipandbrief“ hatten. Erst in den vierziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts bot man den „neuen Pfandbriefen“ die Generalhaftung aller der Landschaft angehörigen Güter. Unsere Landescreditinstitute haben diese Haftung in dem Maße aufgenommen, daß für den jüngst emittirten Pfandbrief die älteste Hypothek demselben anhaftet, wie unmaßlich die jüngst erworbene pfandrechtliche Deckung für den ältesten Pfandbrief.

Inwieweit ging aber damit die norddeutsche Auffassung auf sie über, das von den Pfandbriefanstalten gewählte Darlehen überhaupt als „Pfandbriefdarlehen“ anzusehen und die Valuta desselben in dem „Pfandbriefe“ selbst zu erblicken. Dafs dieser lediglich ein Mittel zum Zweck der Beschaffung des baren Geldes bildet, trat vollständig in den Hintergrund.

Institute, welche nur dem Großgrundbesitz ihre Dienste widmen, stoßen hiedurch auf geringere Schwierigkeiten. Den Rittergutsbesitzern war es oft genug passender, die Pfandbriefverfälligung durch den eigenen Banquier zu den ihnen zusagenden Terminen besorgen zu lassen. Anders stellte sich diese Frage, als es galt, dem mittleren und kleinen Besitz, der keine Gewandtheit in Geldsachen besaß, das „Pfandbriefdarlehen“ zu erschließen.

In der Hand des bäuerlichen Wirtes bedeutet der als Darlehen gezählte Pfandbrief nicht nur eine Gefahr für ihn selbst, weil er durch schlechten Verkauf sich schädigte, sondern auch eine solche für alle künftigen Darlehensnehmer und alle gegenwärtigen Pfandbriefbesitzer, denn eine schlechte Cursnotirung wirkt nach beiden Seiten hin verderblich.

So mächtig wirkten diese Umstände auf die Entschliessungen maßgebender Kreise, daß zum Beispiel die Hannoverische Landescreditanstalt im Jahre 1868 nur deshalb bei der Gewährung kündbarer Bardarlehen verharrete, weil man den bäuerlichen Grundbesitzer nicht „mit einem Stücke Papier abfertigen wollte“.

Die verhältnismäßig geringere Verbreitung unserer Landescreditanstitute in den bäuerlichen Kreisen ist nicht zum geringen Theile darauf zurückzuführen, daß sie anfänglich ihre Darlehen nur in den Pfandbriefen selbst zuzählten, das heißt dem Darlehensnehmer die Sorge für die Verfallung derselben überließen und hiedurch viele Darlehensbedürftige abhielten, die Hilfe der Landesanstalt in Anspruch zu nehmen. Ja, selbst heute hat sich ein durchgreifender Wandel in dieser Richtung nicht in allen Kronländern vollzogen.

Aber nicht nur darin allein äußern sich die Wirkungen dieser Auffassung.

Ist der Pfandbrief nicht Mittel zum Zwecke der Valutabeschaffung, sondern bildet er die Darlehensvaluta selbst, dann ist der Darlehensvertrag vor Zuzählung der Pfandbriefe nicht perfect, haftet das Pfandrecht nicht für eine vor Ausfertigung der Pfandbriefe geleistete Abschlagszahlung und erscheint hiedurch jede Conversion bedeutend erschwert. Außerdem ist von dieser Auffassung zu dem Standpunkte, daß die Landescreditanstitute als Pfandbriefanstalten principiell von jeder Gewährung von Bardarlehen auch nur accessoriischer Natur ausgeschlossen sein müssen, nur noch ein kleiner Schritt, damit aber überhaupt jede weitere Entwicklung der Landeshypothekenanstalten in Frage gestellt.

Nachfolgende Betrachtung soll dies erweisen:

Zufolge ihrer Normen haben die Landeshypothekenanstalten die Pfandbriefe ihrer gewährten Darlehen erst dann zur Ausfertigung zu bringen (Pfandbriefe, welche nicht in einem bestimmten Darlehen ihre Deckung finden, dürfen überhaupt nicht zur Ausgabe gelangen, wenn das bewilligte Darlehen grundbüchlich in der bedingenen Rangordnung haftet. Dem Anstaltsdarlehen vorangehende Satzposten würden demnach nur unter Mitwirkung dritter Vermittlungsstellen, welche die Einlösung dieser Hypotheken besorgen, zur Löschung gebracht werden können, da ohne Bezahlung der bereits grundbüchlich sichergestellten Hypotheken keine Löschungsquittung oder Cession zu erhalten ist - ohne bedingene Rangordnung das Landesinstitut aber keinen Pfandbrief emittiren darf. Ja noch mehr, wenn auch nur einige geringfügige Satzposten dem gewährten Anstaltsdarlehen vorangingen, müßte der Darlehensnehmer die Kündigungsfrist dieser Hypotheken abwarten, um von dem Landesinstitute die Auszahlung seines neuen Darlehens erhalten zu können, da dieses immer an dem nicht bereinigten Grundbuchsstande Anstoß nehmen müßte oder eine complicirte, umständliche und zeitraubende Auftheilung des neubewilligten Darlehens vorzunehmen hätte.

Deckung der rechtlichen
Natur des Pfandbrief-
darlehens und ihrer Folgen.

Die Praxis, dritte Vermittlungsstellen oder geschäftskundige Vertrauenspersonen zur Beseitigung dieser Schwierigkeiten heranzuziehen, hat deshalb auch bei vielen Creditinstituten große Ausbreitung gefunden.

Die preussischen Landchaften haben sich sogar aus diesem Grunde zur Schaffung eigener Institute veranlaßt gesehen, der ritterchaftlichen oder landchaftlichen Darlehenscassen, welche mit bedeutenden Grundcapitalien ausgestattet wurden.

So verfügt die Kur- und Neumärktische ritterchaftliche Darlehenscasse über einen Betriebsfond von rund vier Millionen Mark. In Schlesien wurde für diese Zwecke sogar eine Bank, die schlesische landchaftliche Bank mit einem Grundcapital von fünf Millionen Mark ins Leben gerufen.

Zweck dieser Cassen ist, die Operationen des mit ihnen verbundenen ritterchaftlichen Creditinstitutes in der Regel unter Garantie desselben zu unterstützen, sowie den ländlichen Credit und die Pfandbriefamortisation zu fördern.

Vorzugsweise wird ihre Mitwirkung in Ansehung genommen:

1. zur Vermittlung und Hergabe von Vorschüssen behufs Vorbereitung und Erleichterung der Pfandbriefbeleihungen und Pfandbriefumwandlungen,

2. zum An- und Verkaufe von Effecten und zur Ausführung sonstiger Commissions und Realisationsgeschäfte für Rechnung des betreffenden ritterchaftlichen Creditinstitutes, sowie zur Belegung, Umwandlung und Ausschüttung der Bestände dieses Institutes,

3. zur Vereinfachung und Concentration der gesammten Cassenangelegenheiten des mit der Darlehenscasse verbundenen ritterchaftlichen Creditinstitutes.

Dals in Osterreich, wo die Landeshypothekenanstalten ohnedies jeden Fuß breit Raum zur Entfaltung nur im heißen Ringen sich gewinnen können, für solche Schöpfungen * noch keine Gelegenheit sich bot, ist selbstverständlich. Die Vermittlung geschäftskundiger Vertrauenspersonen ist aber nicht nur an mancherlei Voraussetzungen geknüpft, sondern belästet entweder die Anstalten oder deren Darlehensnehmer mit den anlaufenden Zwischenkosten. Sollte auch in diesem wichtigen Zweige des Hypothekengeschäftes die Gemeinwirtschaftlichkeit des Darlehensdienstes, der namentlich auf die Umwandlung hochverzinslicher kündbarer Privatdarlehen in unkündbare Rentenhypotheken von maßgebendem Einflusse ist, zur Geltung kommen, so müßten die Landesanstalten selbst in die Lage versetzt werden, ausreichend einzugreifen. Die Handhabe hiezu boten die Bestimmungen der §§. 984, 985, 986 990 und 991 a. b. G. B. **)

Da die Pfandbriefe unserer Landesanstalten nicht unter die im §. 990 a. b. G. B. bezeichneten öffentlichen Schuldcheine gerechnet werden können (öffentliche Schuldcheine sind nur jene Schuldverschreibungen, welche vom Staate unmittelbar oder von hiezu bevollmächtigten Personen oder Körperschaften für oder über aufgenommenen Darlehen ausgefertigt werden, sich vielmehr als privilegierte

* Die landchaftlichen Darlehenscassen versehen übrigens auch noch das Darlehen- und Contocorrentgeschäft mit Privatpersonen, mit preussischen Körperschaften des öffentlichen Rechtes und mit ländlichen Genossenschaften und Verbänden und fördern die Bildung von Rentengütern im Bereiche ihrer Landchaft.

**)

§. 984.

Ein Darlehen wird entweder in Geld oder in anderen verbrauchbaren Sachen, und zwar ohne oder gegen Anzinsen gegeben. Im letzteren Falle nennt man es auch einen Zinsvertrag.

§. 985.

Ein Gelddarlehen kann klingende Münze oder Papiergeld oder öffentliche Schuldcheine oder Obligationen zum Gegenstande haben.

Theilschuldverschreibungen, Partialobligationen dazwischen (§. 1001 a. b. G. B.), die Bestimmungen des §. 991 a. b. G. B. gleichfalls auf die Darlehensverträge der Landeshypothekenanstalten keine Anwendung finden, erscheinen die Darlehen derselben als reine Gelddarlehen.

Weder die Statutenbestimmungen der Anstalten, noch deren Schuldverschreibungsformulierungen *) stehen dieser Auffassung entgegen.

Das Pfandbriefdarlehen als
Gelddarlehen.

Bestätigt der Schuldner auch das bewilligte Darlehen in verloszbaren, auf den Betrag des Darlehens lautenden, von ihm zu ihrem vollen Nennwerte übernommenen Pfandbriefen der Anstalt gezahlt erhalten zu haben, so verpflichtet er sich doch gleichzeitig, dieses Darlehen in dem Nennwerte dieser Pfandbriefe **bar** in Annuitäten zurückzubezahlen. Nicht als Pfandbriefdarlehen, sondern **als Gelddarlehen** erfahren dann auch die Hypothekenforderungen der Landescreditanstalten ihre grundbücherliche Sicherstellung, als Gelddarlehen gelangen sie im Falle der Zwangsliquidation zur Anmeldung, als Gelddarlehen werden sie bei den Meistbotsvertheilungen gerichtlich zuerkannt.

Vediglich zur wirtschaftlichen Förderung des Schuldners wird diesem das Recht eingeräumt, die erhaltene Darlehensvaluta ganz oder theilweise, sogar ohne Kündigung, in Pfandbriefen zurückzuzahlen damit er ein eventuelles Disagio zu seinem Vortheile ausnützen kann, in Verfolgung derselben Richtung wird ihm statutarisch das Recht auf den Erlös der Pfandbriefversilberung zuerkannt und ihm damit auch jener Betrag als Darlehensvaluta zugebilligt,

§. 986.

Zu liefern ein Darlehen in klingender Münze überhaupt geschlossen werden keine und in welcher Währung (Valuta) ein solches Darlehen oder ein Darlehen in Papiergeld zurückzuzahlen sei, bestimmen die darüber bestehenden besonderen Vorschriften.

§. 990.

An öffentlichen Schuldscheinen können Darlehen in der Art gültig geschlossen werden, dass die Tilgung der Schuld entweder mit einem durchaus gleichen öffentlichen Schuldscheine, wie der dargelehene war, geleistet, oder der Betrag nach dem Werte, welchen der Schuldschein zur Zeit des Darlehens hatte, zurückgezahlt werde.

§. 991.

Wenn statt Geldes ein Privatschuldschein oder Waren gegeben worden sind, so ist der Schuldner nur verbunden, entweder den Schuldschein oder die empfangenen Waren unbeschädigt zurückzustellen oder dem Gläubiger den von diesem zu erweisenden Schaden zu ersetzen.

§. 1001.

Damit ein Schuldschein über einen Darlehensvertrag einen vollständigen Beweis mache, müssen darin der eigentliche Darleiher oder Gläubiger sowohl als der eigentliche Anleiher oder Schuldner; der Gegenstand und Betrag des Darlehens und wenn es in Geld gegeben wird, die Gattung desselben, wie auch alle auf die Zahlung der Hauptschuld sowohl, als auf die etwa zu entrichtenden Zinsen sich beziehenden Bedingungen redlich und deutlich bestimmt werden. Die äußere, zur Beweisraft nöthige Form einer Schuldscheinfunde setzt die Gerichtsordnung fest.

*) 1. Aus den Statuten der n. ö. Landeshypothekenanstalt. Mahren Oberösterreich, Kärnten, Tirol.

„§. 1. Die von der Landesvertretung des Erberzogthumes Österreich unter der Enns gegründete niederösterreichische Landeshypothekenanstalt hat den Zweck:

1. auf die in Niederösterreich liegenden Realitäten Darlehen zu gewähren, welche ausschließlich in Pfandbriefen dieser Anstalt gegeben werden.

„§. 2. Der Gesamtbetrag der von der Anstalt ausgegebenen Pfandbriefe darf die Summe der erworbenen Hypothekencapitalien und der Gesamtbetrag der von der Anstalt ausgegebenen niederösterreichischen Landes-Communal-Schuldscheine die Summe der erworbenen Communal-darlehenscapitalien nie übersteigen.“

II. Aus dem Schuldscheine der niederösterreichischen Landeshypothekenanstalt:

„Wir bestätigen von der niederösterreichischen Landeshypothekenanstalt einen Betrag von in verloszbaren, auf den gleichen Betrag lautenden vierprocentigen, von uns hiemit ausdrücklich zu ihrem vollen Nennwerte übernommenen Pfandbriefen dieser Hypothekenanstalt als Darlehen erhalten zu haben.“

welcher im Falle eines Überpari's den Nennwert der Pfandbriefe übersteigt, statt diesen nach dem Muster der preussischen Landchaften der Anstaltscaffe zuzuführen. *)

Und damit kommen wir zu der Auffassung, dass der Pfandbrief unserer Landeshypothekenanstalten nichts ist als das Mittel zu jenem hochwichtigen Zweck, den Darlehensschuldnern unkündbare **Vardarlehen mit unveränderlichem Zinsfuße** zuzuzählen. Er stellt unter allen Formen der Geldbeschaffung das **einzigste Mittel** dar, den Landwirten die unkündbaren Rentendarlehen mit feststehender Jahresleistung zu gewähren und repräsentirt hiedurch die einzige Darlehensart, welche für die Besitzcredite des landwirtschaftlichen Gewerbes sich eignet.

Die Landeshypothekenanstalten bringen nur den selbstlosen Darlehensdienst dieser Pfandbriefbelehnung zum Ausdruck, und nicht in der Gemeinwirtschaftlichkeit ihrer Darlehen, sondern in der Unkündbarkeit ihrer durch Pfandbriefemission beschafften Gelder, in der Unveränderlichkeit der Zinsansprüche derselben, in der mit ihnen verknüpften Amortisationspflicht liegt heute für den landwirtschaftlichen Credit das Schwergewicht ihrer Thätigkeit. In dem Maße, als andere Creditstellen bei Gewährung von Pfandbriefdarlehen sich der Selbstlosigkeit der Landescreditinstitute nähern, gewinnen auch sie in immer höherem Grade die Eignung, den Besitzcreditbedürfnissen unserer Landwirte zu dienen.

Consequenzen dieser rechtlichen Auffassung.

Auf diesem Gebiete, nicht auf jenem der Concurrenz zwischen Pfandbrief und Spargelderdarlehen hat sich im Interesse unserer Landwirtschaft der Wettbewerb zwischen den Landeshypothekenanstalten und den anderen Creditstellen abzuspielden. Acceptiren aber unsere öffentlichen Factoren diese Auffassung, dann wird nicht nur der Schaffung eines großen Creditinstituts zur Entschaldung unserer Landwirtschaft unter Einbeziehung aller Geldsammelstellen nichts mehr im Wege stehen, es wird auch den Landeshypothekenanstalten nicht veriaßt bleiben, durch **accessorische Vardarlehen** ihren Schuldnern jene Hilfe zu bieten, welche die **Aufnahme von Pfandbriefbelehnungen vorbereitet und erleichtert**.

Wir mußten diesen Ausführungen, auch auf die Gefahr hin, zu ermüden, hier Raum geben, weil gerade auf diesem Felde die Gegner unserer Landeshypothekenanstalten sich ihre Argumente gegen jede freiere Ausgestaltung dieser gemeinnützigen Institute holen wollen; die statutarischen Bestimmungen der Landescreditinstitute, nur in Pfandbriefen ihre Darlehen zur Auszahlung zu bringen, wird hauptsächlich darum von ihnen nicht als Verpflichtung zur Gewährung von unkündbaren Rentendarlehen, sondern als **Beschränkung auf die Form der Pfandbriefzuzählung aufgefaßt**, um durch die Schwierigkeit, welche diese Gebrauh bei dem Mangel eines entsprechenden Betriebsfondes bietet, einer freien Entwicklung von vornherein den Weg abzugraben.

§. 3.

Der Zinsfuß der Pfandbriefdarlehen. Disagio und Zuschussdarlehen.

Anmerkung:

In der Zeitschrift für Volkswirtschaft, Socialpolitik und Verwaltung, II. B., 3. Heft, befindet sich unter dem Titel: Die **Conversion der Hypothekenschulden und das österreichische Civilrecht** ein höchst wertvoller Beitrag zur Entlastung des Grundbesizes von Dr. **Walter Schiff**.

*) Auch die preussischen Landchaften können übrigens diese Geyflogenheit, die aus der Pfandbriefveräußerung erzielten Kursgewinne juridisch, nur damit rechtfertigen, daß es nicht ein Pfandbrief, sondern Gelddarlehen ihren Schuldnern zuzählen.

a) Zinsfuß der Hypothekendarlehen.

Über den Zinsfuß unserer Hypothekenschulden äußert sich daselbst der Autor: „Eine Reihe von Thatsachen beweist, daß der Realzinsfuß gegenwärtig weit über dem sonst landesüblichen Satze steht und daß er auch nur langsam und in ziemlicher Entfernung der sinkenden Bewegung desselben folgt, die doch schon geraume Zeit andauert. . . . selbst die in dem letzten Decennium (1880—1890) neu zugezählten Hypothekendarlehen, die doch naturgemäß von den Schwankungen des marktüblichen Zinsfußes viel eher afficirt werden als die bereits anshaltenden, weisen viel höhere Zinssätze auf als man nach den Verhältnissen des allgemeinen Geld- und Creditmarktes erwarten dürfte.“

An der Hand der zu Gebote stehenden österreichischen statistischen Daten entwirft Schiff nachfolgende Übersicht:

| | Zu nebenstehenden Procentfüßen waren verzinstlich im Jahre | | | | | |
|-----------------------|--|---------------------------------------|-----------------------------|---------------------------------------|-----------------------------|---------------------------------------|
| | 1879 | | 1885 | | 1890 | |
| | in Millionen österreich. | in Procent der Gesamt- summe | in Millionen österreich. | in Procent der Gesamt- summe | in Millionen österreich. | in Procent der Gesamt- summe |
| unter 5 Procent . . . | 3·1 | 2·4 | 24·0 | 14·3 | 93·3 | 45·1 |
| mit 5 Procent . . . | 21·5 | 16·7 | 61·4 | 36·4 | 55·0 | 26·6 |
| über 5 Procent . . . | 104·0 | 80·9 | 83·3 | 49·3 | 58·6 | 28·3 |
| im ganzen | 128·6 | 100·0 | 168·7 | 100·0 | 206·9 | 100·0 |

Während also im Jahre 1879 nur ein verschwindender Bruchtheil der Sapposten mit weniger, dagegen $\frac{1}{10}$ mit mehr als 5 Procent zu verzinsen waren, entfällt im Jahre 1885 auf die letztere Kategorie nur die Hälfte, auf die erstere bereits $\frac{1}{7}$; im Jahre 1890 wurden dagegen schon beinahe 50 Procent aller Darlehensverträge zu weniger als 5 Procent, nicht einmal 30 Procent zu mehr als 5 Procent abgeschlossen.

Trotz dieses allmählichen Fortschreitens zu günstigeren Leibbedingungen zeigt aber das Jahr 1900 bei den grundbücherlichen Neueintragungen von Leihgeldern noch ein Zinsfußverhältnis, wie es sich aus Tabelle 14, S. 138, am Schlusse dieses Abschnittes ergibt.

Von den 112.735 Posten, welche im Jahre 1900 auf Realitäten des sonstigen Vermögens zur grundbücherlichen Eintragung gelangten, konnten demnach nur 16.488 ihre Leihgelder zu einem Zinsfuß bis zu 4 Procent erhalten, während 96.247 Hypothekendarlehen zu einem Zinsfuß über 4 Procent bis zu 15 Procent einverleibt wurden.

Procentual gerechnet waren 85·38 Procent der Darlehen theurer als 4 Procent, nur 14·62 Procent erfreuten sich eines Zinsfußes von 4 Procent und darunter.

Die 2·5 Milliarden Hypothekendarlehen der österreichischen Sparcassen haften heute noch immer zu einem Durchschnittszinsfuß von mindestens $4\frac{1}{2}\%$ aus*.

b) Zinsfuß der Pfandbriefdarlehen.

Selbst unter den 941 Millionen Kronen „Pfandbriefdarlehen“, welche mit Ende des Jahres 1900 von den österreichischen Landeshypothekenanstalten emittirt waren, befinden sich nur 25 Millionen $3\frac{1}{2}$ procentige Darlehen, von welchen 23 Millionen auf Böhmen und 2 Millionen auf Niederösterreich entfallen, während die restlichen 916 Millionen sich und zwar: 23 Millionen mit 5 Procent, 33 Millionen mit $4\frac{1}{2}$ und 860 Millionen mit 4 Procent verzinsen.

*. Der Thätigkeitsbericht der niederösterreichischen Landeshypothekenanstalt für das Jahr 1900 stellt nachfolgendes Zinsfußverhältnis der österreichischen Sparcassenhypotheken fest:

Auch das statistische Materiale der niederösterreichischen Landeshypothekencassakasse ergänzt nur unsere Daten. Die bezüglichen Tabellen 15 und 16 sind diesem Abdrucke angehängt (S. 140 und 141).

Die anlässlich der 3225 bürgerlichen Anstaltsbelehungen erhobenen grundbücherlichen Lasten der bürgerlichen Darlehenswerber theilten sich in 5581 Posten (Tabelle der Belehungen).

Von diesen waren nur 166 zu 4 Procent, 88 zu $4\frac{1}{4}$, 424 zu $4\frac{1}{2}$, dagegen 2495 zu 5 Procent, 464 zu $5\frac{1}{2}$ Procent und 1724 zu 6 Procent eingetragen. Die 5procentigen Darlehen dominirten mit 44·7 Procent, daran reiheten sich die 6procentigen mit 30·9 Procent, während alle Posten unter 5 Procent zusammengenommen nur 13·9 Procent der haftenden Grundbuchs-schulden ausmachen.

Noch ungünstiger stellt sich das Verhältnis bei jenen Liegenschaften, welche den angeforderten Darlehen nicht die erforderliche Sicherheit boten (Tabelle der Verzichte).

Von den 2192 eingetragenen Posten dieser Realitäten waren 46 zu 4 Procent, 8 zu $4\frac{1}{4}$, 81 zu $4\frac{1}{2}$, dagegen 830 zu 5 Procent, 248 zu $5\frac{1}{2}$ Procent und 891 zu 6 Procent eingetragen.

Nicht 30·9 Procent der Darlehen, wie in den Fällen der Belehungen, sondern 40·9 Procent derselben erscheinen 6procentig. Die Vertheuerung der Leihgebühr drückt sich in dem Procentfusse der hochverzinslichen Darlehen aus.

Der Durchschnittszinsfuß, der auf dem sonstigen Besitze Österreichs eingetragenen Hypotheken beläuft sich übrigens nach den Angaben der statistischen Centralcommission auch heute noch auf 5 Procent. Stellen wir als Summe der Verschuldung des sonstigen Besitzes 4589 Millionen in Rechnung, das ist jene Ziffer, welche uns die statistischen Erhebungen unserer Centralstelle bieten, so ergibt sich hieraus eine jährliche Zinsenbelastung mit 229 Millionen Kronen.

Eine Convertirung des Zinsfußes von 5 Procent auf 4 Procent würde eine Entlastung von jährlich 46 Millionen Kronen, eine solche auf $3\frac{1}{2}$ Procent rechnungsmäßig von jährlich 69 Millionen Kronen bedeuten.

Bei Berechnung dieser Beträge wurde die Auszahlung einer vollen Darlehensvaluta angenommen. Jene Darlehensstellen, welche ihre Darlehensgewährung lediglich im Interesse der Darlehensschuldner vollziehen, beschaffen sich die hierzu erforderlichen Mittel jedoch durch Ausgabe von Pfandbriefen.

| Zinsfuß der Hypothekendarlehen bei Sparcassen in | 4 | $4\frac{1}{4}$ | $4\frac{1}{2}$ | $4\frac{3}{4}$ | 5 | $5\frac{1}{4}$ | $5\frac{1}{2}$ | 5 6 | 6 | $6\frac{1}{2}$ |
|--|----------|----------------|----------------|----------------|-----------|----------------|----------------|----------|----------|----------------|
| Niederösterreich | 1 | 9 | 1 | 52 | 10 | 5 | . | . | . | . |
| Oberösterreich | . | . | 4 | 1 | . | . | . | . | . | . |
| Salzburg | . | . | 3 | . | . | . | . | . | . | . |
| Steiermark | . | . | 12 | 3 | 11 | 1 | 2 | . | . | . |
| Kärnten | . | . | 6 | 2 | . | . | . | 1 | . | . |
| Kraio | . | . | 2 | 1 | 3 | . | . | . | . | . |
| Tirol | . | 1 | 9 | 1 | 1 | . | . | . | . | . |
| Bohmen | . | . | 18 | 10 | 24 | 1 | 1 | . | . | . |
| Mähren | 1 | . | 10 | 2 | 7 | . | . | . | 1 | . |
| Schlesien | . | 1 | 10 | . | 1 | . | . | . | . | . |
| Galizien | . | . | 1 | 1 | 6 | . | 4 | . | 3 | . |
| Polen | . | . | . | 1 | . | . | . | . | . | 1 |
| Zumme | 1 | 11 | 106 | 73 | 64 | 7 | 7 | 1 | 4 | 1 |

Das Disagio der Pfandbriefdarlehen.

Je nach dem Zinsfuß derselben und je nach der Marktlage des Geldes unterliegt die Emission dieser Pfandbriefe einem Coursverluste (Disagio), welcher von den Darlehensschuldnern als eine wirtschaftliche Schädigung empfunden wird.

Nicht selten unterbleibt aus diesem Grunde die Convertirung höher verzinslicher Darlehen in niedriger verzinsliche Pfandbriefhypotheken.

Die Darlehenswerber fassen in solchen Fällen ihre Entschliessungen unter dem Eindrucke eines bevorstehenden vermeintlichen Verlustes, ohne sich die wirtschaftliche und rechnungsmäßige Bedeutung des Disagios klar zu machen.

Dies erweist die nachfolgende Tabelle:

4procentige und 3½procentige Verzinsungstabelle
unter Berechnung der infolge Disagio eintretenden Zinsfußsteigerung im Verhältnisse zu den Kosten der nächsthöher liegenden Verzinsung der Bardarlehen.

| so entspricht es einem | | es stellt sich somit ein | | Wenn ein 4procentiges, beziehungsweise 3½procentiges Pfandbriefdarlehen zugerechnet wird zu einem Curse von | so entspricht es einem | | es stellt sich somit ein | |
|--|--|--------------------------|--|---|--|---|--------------------------|--|
| 4procentiges Pfandbriefdarlehen | | Bardarlehen | | | 3½procentiges Pfandbriefdarlehen | | Bardarlehen | |
| unter Berücksichtigung der Curisdifferenz zu Procent | gegenüber einem 4½procentigen Bardarlehen billiger, theurer um Procent | | | | unter Berücksichtigung der Curisdifferenz zu Procent | gegenüber einem 4procentigen Bardarlehen billiger, theurer um Procent | | |
| 4·000 | 0·500 | 100 | | | 3·500 | 3·500 | | |
| 4·040 | 0·460 | 99 | | | 3·535 | 0·465 | | |
| 4·082 | 0·418 | 98 | | | 3·572 | 0·428 | | |
| 4·124 | 0·376 | 97 | | | 3·608 | 0·392 | | |
| 4·167 | 0·333 | 96 | | | 3·646 | 0·354 | | |
| 4·211 | 0·289 | 95 | | | 3·684 | 0·316 | | |
| 4·255 | 0·245 | 94 | | | 3·723 | 0·277 | | |
| 4·301 | 0·199 | 93 | | | 3·763 | 0·237 | | |
| 4·348 | 0·152 | 92 | | | 3·804 | 0·196 | | |
| 4·396 | 0·104 | 91 | | | 3·846 | 0·154 | | |
| 4·444 | 0·056 | 90 | | | 3·889 | 0·111 | | |
| 4·494 | 0·006 | 89 | | | 3·932 | 0·068 | | |
| 4·545 | 0·045 | 88 | | | 3·977 | 0·023 | | |
| 4·598 | 0·098 | 87 | | | 4·023 | 0·023 | | |
| 4·651 | 0·151 | 86 | | | 4·070 | 0·070 | | |
| 4·706 | 0·206 | 85 | | | 4·118 | 0·118 | | |
| 4·762 | 0·262 | 84 | | | 4·168 | 0·168 | | |
| 4·819 | 0·319 | 83 | | | 4·217 | 0·217 | | |
| 4·878 | 0·378 | 82 | | | 4·267 | 0·267 | | |
| 4·938 | 0·438 | 81 | | | 4·321 | 0·321 | | |
| 5·000 | 0·500 | 80 | | | 4·375 | 0·375 | | |

Unsere Tabelle besagt demnach, daß ein 4procentiges Pfandbriefdarlehen, zugezählt mit einem Barbetrage von 97, behaftet also mit einem Coursverluste von 3 Procent, dem Darlehensschuldner eine jährliche Verzinsung von 4'124 auferlegt, während ein mit voller Valuta, also in dem unverminderten Betrage zugezähltes 4½procentiges Bardarlehen ihn mit einer jährlichen Verzinsung von 4'50 belästet, somit um 0'376 theurer ist als das mit einem 3procentigen Disagio beschwerte 4procentige Pfandbriefdarlehen.

Ein 3½procentiges Pfandbriefdarlehen, das einem Disagio von 5 Procent unterliegt, bei dem also der Darlehensnehmer statt 100 K nur 95 K als Valuta zugezählt erhält, kostet an Verzinsung nur 3'684 und macht hiedurch das 4procentige Bardarlehen um 0'316 Procent, das 4½procentige Bardarlehen sogar um 0'816 Procent theurer, trotzdem bei den letzteren die Darlehenszugählung mit vollem Nennwerte erfolgte. Die Grenze, bei welcher zufolge des an der Zuzahlung haftenden Disagios die Leihgebühren des niedriger verzinslichen Pfandbriefdarlehens den Leihgebühren des höher verzinslichen Bardarlehens der nächst höheren Zinsfußkategorie gleichkommen, ist ziemlich tief gesteckt.

Wir entnehmen aus unserer Berechnung, daß für das 4procentige Pfandbriefdarlehen erst bei einem Course von 89 die Verzinsungsgleichheit mit einem 4½procentigen Bardarlehen beginnt und ein 3½procentiges Pfandbriefdarlehen bis 87 im Zuzahlungscourse sinken kann, um die Höhe der Leihgebühr eines 4procentigen Bardarlehens zu erreichen.

Fälle aus der Praxis mögen dies deutlicher erweisen.

Die Billigkeit des
Pfandbriefdarlehens infolge
des Disagios.

Anfolge der im Jahre 1901 eingetretenen Geldknappheit fanden 4procentige Werte auf dem österreichischen Geldmarke wenig Käufer. Die niederösterreichische Landeshypothekenanstalt war deshalb in dieser Zeit veranlaßt, die Ausgabe ihrer 4procentigen Pfandbriefe einzuschränken. Um einerseits die Aufnahme großer Darlehen zu verhindern, anderseits doch den Bedürfnissen der bäuerlichen Wirte dienen zu können, hob sie bei Darlehen bis 6000 K nur eine ½procentige, bis 10.000 K eine 1procentige, darüber hinaus bis 100.000 K eine 1½procentige, für alle anderen Darlehen eine 3procentige Zuzahlungsprovision ein. Die Verhältnisse lagen damals eben derart, daß eine Anzahl Sparcassen den Landwirten die Gewährung der erbetenen Darlehen direct versagte und von dieser Darlehensperre auch die eigenen Sparbezirke nicht auschloß.

Trotz des durch die Unzucht der Marktlage den Darlehensnehmern aufgezwungenen Disagios stellte sich bei einer 4procentigen Pfandbrief-Zuzahlung der Zinsfuß der im Jahre 1901 zugezählten Darlehen der niederösterreichischen Landeshypothekenanstalt im Vergleiche mit dem 4procentigen Zinsfuß anderer Darlehensstellen, erheblich billiger, wie nachfolgende Tabelle erweist:

| Während der 4procentigen Pfandbriefe im Jahre 1901 | in der Zeit vom | Wöchentlichem Zinsfußprovision von Procent | Thatsächlicher Zinsfuß | Verzinsung der respective freien Anlehensdarlehen bis 6000 K | Daher billiger als Darlehen anderer Credit-institute zu | | Berechnung respective möglicher Anlehensdarlehen. Angebotszins: 1/2 Procent durch die ersten 10 Jahre, 1/2 Procent durch die restliche Dauer | Daher billiger als Darlehen anderer Credit-institute zu | |
|--|---------------------------|--|------------------------|--|---|------------|--|---|------------|
| | | | | | 4 1/2 % | um Procent | | 4 1/2 % | um Procent |
| 96·60 | 1. bis 24. Jänner | 1/2 | 96·10 | 4·16 | 0·34 | . | 4·22 | 0·28 | . |
| | | 1 | 95·60 | 4·18 | 0·32 | . | 4·25 | 0·25 | . |
| | | 1 1/2 | 95·10 | 4·21 | 0·29 | . | 4·26 | 0·24 | . |
| 96·30 | 25. Jänner bis 10. März | 3 | 93·60 | 4·27 | 0·23 | . | 4·33 | 0·17 | . |
| | | 1/2 | 95·80 | 4·17 | 0·33 | . | 4·23 | 0·27 | . |
| | | 1 | 95·30 | 4·20 | 0·30 | . | 4·25 | 0·25 | . |
| 96·50 | 11. März | 1 1/2 | 94·80 | 4·22 | 0·28 | . | 4·28 | 0·22 | . |
| | | 3 | 93·30 | 4·29 | 0·21 | . | 4·34 | 0·16 | . |
| | | 1/2 | 96·— | 4·17 | 0·33 | . | 4·22 | 0·28 | . |
| 96·70 | 12. bis 13. März | 1 | 95·50 | 4·19 | 0·31 | . | 4·25 | 0·25 | . |
| | | 1 1/2 | 95·— | 4·21 | 0·29 | . | 4·27 | 0·23 | . |
| | | 3 | 93·50 | 4·28 | 0·22 | . | 4·34 | 0·16 | . |
| 97·— | 14. März bis 31. December | 1/2 | 96·20 | 4·16 | 0·34 | . | 4·21 | 0·29 | . |
| | | 1 | 95·70 | 4·18 | 0·32 | . | 4·24 | 0·26 | . |
| | | 1 1/2 | 95·20 | 4·20 | 0·30 | . | 4·27 | 0·24 | . |
| 97·— | 14. März bis 31. December | 3 | 93·70 | 4·27 | 0·23 | . | 4·33 | 0·17 | . |
| | | 1/2 | 96·60 | 4·14 | 0·36 | . | 4·20 | 0·30 | . |
| | | 1 | 96·— | 4·17 | 0·33 | . | 4·22 | 0·28 | . |
| 97·— | 14. März bis 31. December | 1 1/2 | 95·50 | 4·19 | 0·31 | . | 4·25 | 0·25 | . |
| | | 3 | 94·— | 4·25 | 0·25 | . | 4·31 | 0·19 | . |

Sogar bei dem Tiefstande des Pfandbriefcurses vom 25. Jänner bis 10. März mit 96·30 vermochte demnach eine 3procentige Zinsfußprovision, also eine thatsächliche Zinsfuß von 93·30, mithin ein Coursverlust von 6·7 Procent das 4procentige Pfandbriefdarlehen nicht ungünstiger zu gestalten als eine 4 1/2 procentige Darlehen, es war vielmehr die letztere noch immer um 0·16 theurer als das 4procentige Pfandbriefdarlehen.

Hiermit ist wohl auf unanfechtbare Art der Nachweis erbracht, daß sich auch vom Standpunkte der Billigkeit aus vor allem die Pfandbriefdarlehen zur Befriedigung des Realcreditbedürfnisses eignen, und daß sich diese ihre Qualification bis zu gewissen Grenzen mit dem Wachsen des Disagios geradezu steigert.

Auch die Berechnung der thatsächlichen Verzinsung einiger an der Wiener Börse notirten Anlageseffecten führt zu den gleichen Ergebnissen.

Die zweiprocentigen Pfandbriefe der österreichischen Centralbodencreditbank notirten, wie die dem Abchnitte angehängte Tabelle 17, Seite 142 beweist, am 1. Mai 1902 mit 75 Geld und gewährten demnach dem Inhaber eine thatsächliche Verzinsung von 2·67, während sie mit Rücksicht auf den an diesem Tage notirten Durchschnittscurs der vierprocentigen Pfandbriefe der österreichischen Landeshypothekenanstalten einen Curswert von 49·47 haben und eine Verzinsung von 4·04 Procent bieten sollten. Ihre Verzinsung stellt sich demnach um 1·37 Procent niedriger als jene der vierprocentigen Pfandbriefe

Die dreiprocentigen vom Staate zur Zahlung übernommenen Prioritätsobligationen der österreichischen Staatsbahngefellchaft gewähren dem Capitalisten nur eine 3·69procentige Verzinsung, die österreichische 3½procentige Anleihe, die 3½procentigen Schuldbriefe der böhmischen, niederösterreichischen und oberösterreichischen Landescreditstellen eine Verzinsung von 3·85, 3·78, 3·81, 3·80, 3·83; die Zinsenminderung, welche hiedurch der Capitalist erleidet, bemisst sich gegenüber der Durchschnittsverzinsung der vierprocentigen Landespfandbriefe mit 0·35, 0·19, 0·26, 0·23, 0·24 und 0·21. Was aber der Capitalist an der Verzinsung seiner Papiere verliert, gewinnt derjenige Darlehensnehmer, der sich zur Beschaffung seines Leihgeldes derartiger Schuldbriefe bedient.

Die thatsächlich geringere Verzinsung, welche das Wertpapier der niedrigeren Zinsklasse gegenüber jenem des herrschenden Zinsfußes regelmäßig erleidet, führt nun zu zweierlei Conclusionen.

Die erste läßt sich in den Satz zusammenfassen, daß Geld unter dem Marktpreise dem Darlehenswerber nur durch jene Pfandbriefdarlehen zugeführt werden kann, deren Nominalzinsfuß unter dem marktüblichen, deren Cours unter dem Paristande bleibt.

Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Disagios.

Die zweite besagt, daß das Disagio der niedriger verzinslichen Pfandbriefe für den Darlehensnehmer somit einen Gewinn und nicht einen Verlust bedeutet, daß in dem Coursverluste dieser Papiere sein Vortheil liegt.

Der Grund hiefür ist darin zu suchen, daß bei dem verlosbaren Papiere der Käufer desselben, sowohl die Chance der Courssteigerung als des Verlosungsgewinnes bezahlt. Je höher der Cours dieser Papiere steigt, desto geringer wird diese Gewinnansicht. Der Paricours der Pfandbriefe bietet darum einen deutlichen Hinweis darauf, daß ihr Zinsfuß den herrschenden Marktverhältnissen sich zu sehr nähert. Pfandbriefe über Pari finden deshalb wenig Käufer, weil der Verlust im Falle der Auslosung sie schreckt. „Auf die Preisbildung dieser Waren hat vielmehr die Hoffnung mühelosen Gewinnens, der Reiz des Wagens und Wettens einen außerordentlichen Einfluß. Aus der Spiellust des spekulirenden Publicums erklärt sich die allgemein beobachtete Thatfache, daß Papiere mit Gewinnhoffnung viel theurer bezahlt werden, Papiere mit Verlustgefahr dagegen viel billiger zu haben sind als deren mathematische Hoffnung beträgt.“

„Diese Thatfache, daß der Cours niedrig verzinslicher Pfandbriefe unter sonst gleichen Verhältnissen relativ viel höher steht, als der der hochverzinslichen ist für die Frage des Minimalzinsfußes bei den zu emittirenden Schuldverschreibungen von größter Wichtigkeit; denn die Anstalt vermag die durch den aleatorischen Charakter des Pfandbriefes hervorgerufene abnormale Preisbildung dadurch zur Verwohlfeilung des Realcredits auszunützen, daß sie ihre Darlehen in Papieren ertheilt, deren Zinsfuß stark hinter dem landesüblichen zurückbleibt.“ Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Disagios liegt also in der Verbilligung der Leihgebühr.

Die gemeinwirtschaftlichen Creditororganisationen anderer Länder haben diesem Umstande in vollem Maße Rechnung getragen.

Die erste Einwendung, welche sich der Einführung eines niedrigeren Zinsfußes gegenüberstellt, gründet sich auf den pecuniären Nachtheil, welchen der Schuldner durch die Beschaffung der Darlehensvaluta im Pfandbriefwege anheimend erleidet. Gerade dort, wo sein ausgesprochener Vortheil liegt, steht der Widerstand gegen die Bestrebungen auf Verbilligung des Leihcapitals ein, und in der Regel mit gutem Erfolge.

Es ist außerordentlich schwer, dem im Rechnungswesen zumeist unbeholfenen bäuerlichen Darlehensnehmer die Richtigkeit dieser Ausführungen klar

zu machen. Nicht behalten zumeist die Gegner, denn die Thatsache der geringeren Zusatzingsvaluta spricht an scheinend für sie.

Bei Durchsicht unserer Tabellen über die ausländische Creditorganisation entnehmen wir, daß eine große Zahl gemeinwirtschaftlicher Creditstellen die finanziellen Schwierigkeiten, welche sich aus der Zahlung einer verminderten Darlehensvaluta ergeben, dadurch beirigen, daß sie das Darlehen in seinem vollen Nominalbetrage zur Auszahlung bringen.

Das Disagio und die Zinsfußdarlehen.

Sie bedienen sich hierzu eigener Zinsfuß- oder Zinsfußdarlehen, deren Zweck es ist, die Differenz zwischen dem Course und Nennwerte der Darlehenspfandbriefe völlig oder theilweise auszugleichen.

Wegen der großen Bedeutung dieser Zinsfußdarlehen für die Vermittlung billiger Leihgelder haben wir jene Anstalten, welche die Gewährung derselben sich zur Aufgabe machen, angegangen, uns von ihnen hierbei eingehaltene Vorgang mitzutheilen. Das Ergebnis unserer Erhebungen findet sich in 14 Punkten geordnet in den Tabellen über die baren Zinsfuß- und Vorwärtsdarlehen.

Um unsere Ausführungen nicht ungebührlich auszudehnen, verweisen wir auf den Inhalt dieser tabellarischen Mittheilungen, welche als Tabellen 18 bis 31, Seite 144—165 diesem Abchnitte am Schluß beigeheftet sind, und begnügen uns hervorzuheben, daß zufolge derselben die Zinsfußdarlehen die Einführung der niedrig verzinslichen Pfandbriefe erleichtern, die Darlehensnehmer geneigt machen, derartige Pfandbriefdarlehen anzunehmen. Sogar bäuerliche Kreise werden so rasch mit dieser Einrichtung vertraut, daß zum Beispiele die Münchner Landwirtschaftsbank bis heute keine Veranlassung hatte, mit der Gewährung vierprocentiger Pfandbriefdarlehen vorzugehen.

Die Erfolge, welche diesem Systeme zu danken sind, drücken sich in den Übersichten, wie sie uns die Tabellen 32 und 33, Seite 167 gewähren, aus.

Fällt es schon auf, daß gegenüber den 1·3 Milliarden Pfandbriefdarlehen der österreichischen Landescreditinstitute das Deutsche Reich auf nahezu vier Milliarden Pfandbriefdarlehen 3·918 Millionen gemeinwirtschaftlicher Creditanstalten verweisen kann, so tritt bei der Einordnung dieser Darlehen nach Zinsfußkategorien Österreich weit hinter Deutschland, ja sogar hinter alle gemeinwirtschaftlichen Creditstellen des Continentes zurück.

Die Tabelle über die Procentualsäge der Gesamtmission zeigt das deutlich. Deutschland hat 97·28 Procent seiner Pfandbriefdarlehen zu einem Zinsfuß unter 4 Procent und nur 3·62 derselben zu einem 4procentigen Zinsfuß, bei 3·918 Millionen Mark Umlauf ausstehen, Österreich dagegen hat von der Umlaufsumme von 1309 Millionen Kronen nur 2·26 Procent zu einem Zinsfuß unter 4 Procent und 92·64 Procent zu einem Zinsfuß von 4 Procent, den Rest zu einem Zinsfuß von 4½ bis 5 Procent anschaffen. Unsere tabellarischen Darstellungen führen uns aber auch noch eine andere Thatsache vor Augen.

Den Satz von 92·64 Procent erreicht in Ansehung der 4procentigen Pfandbriefdarlehen außer Österreich überhaupt kein anderer Staat, sogar Ungarn unterbietet uns mit 75·37 Procent; nicht nur Deutschland auch Dänemark, Schweden, Norwegen und Rußland vermitteln durch ihren Pfandbriefcredit die Leihgelder erheblich billiger und beweisen hiedurch, welche Bedeutung sie einer zweckentsprechenden Zinsfußpolitik beimessen.

Wenn trotz des Mangels an Hilfsdarlehen, welche Deutschland anwendet, in den genannten Staaten bedeutend niedrigere Hypothekenzinsfüße sich Eingang verschaffen konnten, so spricht das dafür, daß nicht nur die leitenden Factoren der volkswirtschaftlichen Bedeutung billiger Leihgelder schon seit langem eine erhöhte Aufmerksamkeit zuwendeten

wendern da's auch das wirtschaftliche Verstandnis der Darlehensnehmer die Wichtigkeit dieses Momentes erfasste.

Diesem Beispiele nachzustreben, haben wir umsomehr Veranlassung, als wir bei Prüfung unserer Nachweisungen, welche durch unsere anderweitigen statistischen Zusammenstellungen ihre Ergänzung erfahren, die Erkenntnis gewinnen, daß unter allen Staaten, welche sich mit der Führung derartiger statistischer Nachweisungen befaßen, **Oesterreich überhaupt den höchsten Hypothekarzinsfuß verzeichnet.**

Die Frage der **Zuschußdarlehen** erhebt sich deshalb **speciell für uns im hohen Grade actuell.**

Aber nicht nur vom Standpunkte des billigen Geldes dürfen wir die Einischuldungsverhältnisse unserer Landwirthe beurtheilen: wir wissen, welche Bedeutung dem **unkündbaren Rentendarlehen** für den landwirtschaftlichen Betrieb zukommt, wir sehen, in welchem Maße gerade das Zuschuß- und Vorschußdarlehen in seiner accessorischen Form sich eignet, über jene Schwierigkeiten hinweg zu helfen, welche bis nun der **Einbürgernng der Pfandbriefdarlehen** hindernd im Wege standen. Auch dieses Moment verlangt volle Berücksichtigung.

Wir glauben demnach die Zuschußdarlehen aus zweifachen Gründen empfehlen zu müssen:

1. um die **Einführung der unkündbaren Rentenverschuldung zu erleichtern;**

2. um **gleichzeitig unserem landwirtschaftlichen Betriebe dauernd möglichst billige Leihgebühren zu sichern.**

Gehen wir nun auf die Frage der Zuschußdarlehen näher ein, so tritt uns vor allem ein Moment entgegen, welches schon Professor Dr. Wagner und Hofrath Hecht bei der Generaldiscussion der preussischen Agrarconferenz des Jahres 1894 betonten.²⁾

Neben den Interessen der Landwirtschaft stehen jene der **Renteur, der Witwen und Waisen.** Eine ungerechtfertigte **Verbilligung des Leihcapitals** widerstreitet deshalb den Interessen der Allgemeinheit und wirkt **gemeinschädlich und nicht gemeinnützig.** Nicht um Erzielung von Leihgebühren kann es sich darum handeln, welche mit den allgemeinen Wirtschaftsverhältnissen im Widerstreite sich befinden, **sondern um die selbstlose Ausnützung der jeweilig günstigsten Coniunctur zu Gunsten unserer landwirtschaftlichen Betriebe.**

Das wirksamste Gegengewicht gegen zu weitgehende Bestrebungen liegt nun hier in der **Einhaltung jener wirtschaftlichen Grenzen, welche der Pfandbriefens und die durch ihn geschaffene finanzielle Basis einem irrationellen Vorgehen zieht.**

Die wirtschaftlichen Grenzen
des Zuschußdarlehens.

Auch bei Ausgleichung der Cursdifferenzen durch Zuschußdarlehen gibt es ein bestimmtes Maß, über welches hinaus der Vortheil in Nachtheil sich wandert. Deshalb bechränken die deutschen Anstalten ihre Beihilfe auf jene Fälle des Disagios, bei welchen die Aufnahme des niedrigen verzinslichen Anstaltsdarlehens unter allen Umständen einen Gewinn für den Darlehensschuldner bedeutet.

Sollen wir uns zur Popularisirung der Pfanddarlehen, zur Verbilligung der Leihgelder wirklich der Zuschußdarlehen bedienen, und dazu haben wir in Oesterreich bei dem hohen Zinsfuß unserer Hypothekendarlehen ganz besondere Veranlassung, dann werden auch wir einen gleichen Vorgang einzuhalten haben. Ein zu hohes Zuschußdarlehen belastet den Darlehenswerber nicht unbedeutend und macht hiedurch auf Jahre hinaus den Vortheil des billigen Zinsfußes zunichte.

Bei der großen Verschuldung unserer bäuerlichen Wirthe, bei dem constanten Preisrückgang unserer Bodenproducte wird es sich sogar darum handeln, zu erwägen, ob diese Zuschußdarlehen nicht nur kostenlos wie bei den meisten fremden

Creditstellen, sondern nach dem Vorbilde der Landescrediteasse in Kassel und der Provinzialhilfscasse der Provinz Posen auch **zinslos** gewährt werden sollen.

Bei dem heutigen Stande unserer Geldmarktverhältnisse ist es nicht ausgeschlossen, in absehbarer Zeit mit der Ausgabe 3¹/₂ procentiger Pfandbriefe wenigstens zur Befriedigung des Creditbedürfnisses unserer Landwirtschaft wieder vorgehen zu können.

Wir haben demnach die Emission dieser Pfandbriefkategorien ins Auge gefaßt und unieren nachfolgenden Berechnungen den gegenwärtigen Kurs derselben zugrunde gelegt. Hierbei wird es sich darum handeln, festzustellen:

1. die Belastung des Darlehensschuldners durch ein Zuschußdarlehen bei Verzinsung und Amortisation desselben,
2. die Belastung des Darlehensschuldners durch ein Zuschußdarlehen, welches nur der Amortisation und nicht der Verzinsung unterliegt,
3. die Belastung der Anstalt, beziehungsweise eines dritten Factors durch die Zinsfreiheit der zur Gewährung von Zuschußdarlehen aufgewendeten Summen,
4. die Höhe jener Capitalien, welche für Zwecke der Zuschußdarlehen voransichtlich herangezogen werden müssen.

Die Kosten des Zuschußdarlehens.

Nach dem Vorbilde des neuen Brandenburgischen Creditinstitutes und des Kur- und Neumärktischen Ritterchaftscreditinstitutes haben wir hierbei auch die wenigstens theilweise Deckung der durch die Darlehensaufnahme verursachten Kosten in Aussicht genommen und somit die **Zuschußdarlehen mit den Vorschußdarlehen** der genannten Institute (siehe die Tabelle der Creditorganisation) in Verbindung gebracht.

A. 4 Procent. Verzinsung des Zuschußdarlehens:

| | |
|--|---------------------------------|
| 1. Bei Aufnahme eines Pfandbriefdarlehens zu 3 ¹ / ₂ Procent Zinsen erleidet der Darlehensnehmer bei dem Kurse von 93 — einen Kursverlust von 7 Procent, | |
| bei anticipativer Verzinsung des Darlehens betragen die Zuzählungs- | |
| zinsen | 1 ³ / ₄ " |
| werden die weiteren Kosten mit | 1 ¹ / ₄ " |
| angenommen, so ist der Gesamtverlust gegen den Nennwert des Dar- | |
| lehens | 10 Procent. |

Wird ein Pfandbriefdarlehen von 1000 K. aufgenommen, so wäre der Gesamtverlust von 100 K. durch ein Zuschußdarlehen zu decken.

1. Wenn dieses in möglichst kurzer Frist, zum Beispiel in 5 Jahren, zurückgezahlt werden soll, so müssen von dem Zuschußdarlehen, bei 4 Procent Zinsen desselben, 22 Procent jährlich (Capital und Zinsen) entrichtet werden: ruht während dieser Zeit die Amortisation des Pfandbriefdarlehens und wird nur die Amortisation des Zuschußdarlehens durchgeführt, so hat der Darlehensnehmer zu bezahlen:

| | |
|--|---|
| in den ersten 5 Jahren jährlich die 3 ¹ / ₂ Procent Zinsen von 1000 K. | 3.50 Procent, |
| und die Verzinsung und Amortisation des Zuschußdarlehens von 100 K. | mit = 22 K., das sind 2.2 Procent des Pfandbriefdarlehens von 1000 K. |
| | 2.20 " |
| | Summe 5.70 Procent, |
| vom 6. bis 64. Jahre jährlich die Verzinsung und Amortisation | |
| des Capitals von 1000 K. (Zinsen 3 ¹ / ₂ Procent, Capital 1 ¹ / ₂ Procent) | 4.00 Procent. |

NB. In diesen Darstellungen wird vom Niegebeitrage ganz abgesehen.)

2. Nimmt man an, daß die Rückzahlungsfrist für das Zuschußdarlehen 10 Jahre betragt, so muß von diesem bei 4 Procent Verzinsung desselben 12¹/₂ Procent jährlich zur Deckung der Zinsen und Amortisationsquote entrichtet werden: die Leistungen des Schuldners sind daher unter den gleichen Voraussetzungen wie früher:

| | |
|---|--------------------------------------|
| in den ersten 10 Jahren jährlich zur Verzinsung der Hauptschuld 3 ¹ / ₂ Procent | |
| Zinsen von 1000 K. | 3.50 Procent, |
| zur Verzinsung und Amortisation des Zuschußdarlehens 12 ¹ / ₂ K. von | |
| 1000 K., das ist 1.25 Procent von 1000 K. | 1.25 " |
| | Summe 4.75 Procent, |

Unsere Berechnungen zeigen nun, daß auch bei einer Jahresemission von sechs Millionen $3\frac{1}{2}$ Procent bauerlicher Darlehen die jährlichen Zinsenlasten der zur Ausgleichung der Curzdifferenz nöthigen Zuschußdarlehen (eine decursive Verzinsung des Hauptdarlehens und eine fünfjährige Tilgung des Zuschußdarlehens vorausgesetzt, Tab. III) bei einem Pfandbriefcours von 93 im ersten

vom 11. bis 60. Jahre zur Verzinsung und Amortisation der Hauptschuld jährlich 4 Procent (das ist $3\frac{1}{2}$ Procent Zinsen, $\frac{1}{2}$ Procent Capital von 1000 K 4.00 Procent,

11. Würde das Pfandbriefdarlehen mit **decursiwer** Verzinsung rückgezahlt werden, so fallen 1.75 Procent Zuzahlungszinsen weg und das Zuschußdarlehen würde **rund 8 Procent**, also bei 1000 K Pfandbriefdarlehen **rund 80 K** betragen.

1. Bei Rückzahlung des Zuschußdarlehens in 5 Jahren hat der Schuldner bei 4 Procent Verzinsung desselben jährlich 22 Procent von 80 K zu zahlen; seine Leistung beträgt somit:

| | |
|---|----------------------|
| in den ersten 5 Jahren jährlich zur Verzinsung der Hauptschuld $3\frac{1}{2}$ Procent Zinsen von 1000 K | 3.50 Procent, |
| zur Verzinsung und Amortisation des Zuschußdarlehens 17.6 K, das ist 1.76 Procent von 1000 K | 1.76 " |
| Summe . | 5.26 Procent, |

vom 6. Jahre bis zum Ende der Tilgungsdauer zur Verzinsung und Amortisation der Hauptschuld jährlich 4 Procent ($3\frac{1}{2}$ Procent Zinsen, $\frac{1}{2}$ Procent Capital) von 1000 K 4.00 Procent.

2. Bei Rückzahlung des Zuschußdarlehens in 10 Jahren hat der Schuldner zu zahlen:

| | |
|--|----------------------|
| in den ersten 10 Jahren jährlich zur Verzinsung der Hauptschuld $3\frac{1}{2}$ Procent Zinsen von 1000 K | 3.50 Procent, |
| zur Verzinsung und Amortisation des Zuschußdarlehens 12.1 Procent von 80 K, das ist 10 K oder 1 Procent von 1000 K | 1.00 " |
| Summe . | 4.50 Procent, |

vom 11. Jahre bis zum Ende der Tilgung zur Verzinsung und Amortisation der Hauptschuld jährlich 4 Procent ($3\frac{1}{2}$ Procent Zinsen, $\frac{1}{2}$ Procent Capital) von 1000 K 4.00 Procent.

B Würde die **Verzinsung der Zuschußdarlehen auf 2 Procent** reducirt, so beließen sich die Jahresleistungen des Schuldners:

III. im Falle der **anticipativen Verzinsung** des Pfandbriefdarlehens per 1000 K und des Zuschußdarlehens von 100 K:

1. bei fünfjähriger Tilgung des Zuschußdarlehens:

| | |
|--|----------------------|
| in den ersten fünf Jahren jährlich $3\frac{1}{2}$ Procent Zinsen von 1000 K | 3.50 Procent, |
| und für das Zuschußdarlehen von 100 K jährlich 21 K oder 2.1 Procent vom Pfandbriefdarlehen per 1000 K | 2.10 Procent, |
| Summe . | 5.60 Procent. |

vom 6. bis 64. Jahre jährlich 4 Procent (das sind $3\frac{1}{2}$ Procent Zinsen und $\frac{1}{2}$ Procent Capital) von 1000 K 4.00 Procent.

2. bei zehnjähriger Tilgung:

| | |
|---|----------------------|
| in den ersten zehn Jahren $3\frac{1}{2}$ Procent Zinsen von 1000 K | 3.50 Procent, |
| und für das Zuschußdarlehen von 100 K jährlich 11.1 K oder 1.15 Procent vom Pfandbriefdarlehen per 1000 K | 1.15 Procent, |
| Summe . | 4.65 Procent, |

vom 11. bis 69. Jahre jährlich 4 Procent (Zinsen und Capital von 1000 K 4.00 Procent.

IV. bei **decursiwer Verzinsung** des Pfandbriefdarlehens per 1000 K oder des Zuschußdarlehens von 80 K:

1. bei fünfjähriger Tilgung des Zuschußdarlehens

| | |
|--|----------------------|
| in den ersten fünf Jahren $3\frac{1}{2}$ Procent Zinsen von 1000 K | 3.50 Procent, |
| und für das Zuschußdarlehen von 80 K jährlich 21 Procent, das sind 16.8 K oder 1.68 Procent des Pfandbriefdarlehens per 1000 K | 1.68 Procent, |
| Summe . | 5.18 Procent. |

Jahre nur **19.200 K** und dahin ansteigend erst im **fünften Jahre 214.500 K** beanspruchen.

Bei einer Auftheilung dieser Jahresleistung auf Staat und Land wäre somit den öffentlichen Factoren nur eine jährliche Weiteuer von je 100.000 K, die sich übrigens bei einem Steigen des Cursets vermindern würde, zugemuthet und denselben dadurch kein bedeutendes Opfer auferlegt.

vom 6. bis 65. Jahre jährlich 4 Procent des Pfandbriefdarlehens per 1000 K 4:00 Procent.

2. bei zehnjähriger Tilgung:

in den ersten zehn Jahren $3\frac{1}{2}$ Procent Zinsen von 1000 K 3:50 Procent,
und für das Zuschußdarlehen von 80 K jährlich 11:5 Procent, das sind
9:20 K oder 0:92 Procent des Pfandbriefdarlehens per 1000 K 0:92 Procent,
Summe 4:42 Procent.

vom 11. bis 70. Jahre jährlich 4 Procent des Pfandbriefdarlehens von 1000 K 4:00 Procent.

C) Wenn die **Zuschußdarlehen zinsfrei** gewährt und nur die Rückzahlung des Capitals derselben gefordert würde, so hätte der Darlehensnehmer zu zahlen:

V. bei **anticipativer Verzinsung** des Pfandbriefdarlehens pro 1000 K und Tilgung des Zuschußdarlehens von 100 K:

1. bei fünfjähriger Tilgung des Zuschußdarlehens:

in den ersten fünf Jahren jährlich $3\frac{1}{2}$ Procent von 1000 K 3:50 Procent,
und für das Zuschußdarlehen von 100 K jährlich 20 K, das sind 2 Procent
des Pfandbriefdarlehens per 1000 K 2:00 Procent,
Summe 5:50 Procent.

vom 6. bis 64. Jahre jährlich 4 Procent (das sind $3\frac{1}{2}$ Procent Zinsen und $\frac{1}{2}$ Procent Capital 4:00 Procent.

2. bei zehnjähriger Tilgung des Zuschußdarlehens:

in den ersten zehn Jahren jährlich $3\frac{1}{2}$ Procent Zinsen von 1000 K 3:50 Procent,
für das Zuschußdarlehen von 100 K jährlich 10 K, das ist 1 Procent des
Pfandbriefdarlehens per 1000 K 1:00 Procent,
Summe 4:50 Procent.

vom 11. bis 69. Jahre jährlich vom Pfandbriefdarlehen per 1000 K 4:00 Procent.

VI bei **decurfiver Verzinsung** des Pfandbriefdarlehens per 1000 K und des Zuschußdarlehens von 80 K:

1. bei fünfjähriger Tilgung des Zuschußdarlehens in den
ersten fünf Jahren jährlich $3\frac{1}{2}$ Procent von 1000 K 3:50 Procent,
und für das Zuschußdarlehen von 80 K jährlich 16 K, das sind 1:6 Pro-
cent des Pfandbriefdarlehens per 1000 K 1:60 Procent,
Summe 5:10 Procent.

vom 6. bis 65. Jahre jährlich vier Procent von 1000 K 4:00 Procent.

2. bei zehnjähriger Tilgung des Zuschußdarlehens in den
ersten zehn Jahren jährlich $3\frac{1}{2}$ Procent von 1000 K 3:50 Procent,
und für das Zuschußdarlehen von 80 K jährlich 8 K, das sind 0:8 Procent
des Pfandbriefdarlehens per 1000 K 0:80 Procent,
Summe 4:30 Procent.

vom 11. bis 70. Jahre jährlich vier Procent ($3\frac{1}{2}$ Procent Zinsen und $\frac{1}{2}$ Procent Capital 4:00 Procent.

Ein Blick auf die in den letzten Abätzen unserer vorangehenden Ausführungen niedergelegten Berechnungen belehrt uns aber, daß wir mit einer derartigen an und für sich gewiß hoch anzurechnenden Förderung durch öffentliche Factoren unserem Landwirte eine viel geringere materielle Unterstützung angedeihen lassen, als wir annehmen.

VII. Wenn jährlich 6 Millionen 3½ procentige Pfandbriefdarlehen zum Kurse von 93 K zugezählt werden, so müssen jährlich an Zuschußdarlehen gegeben werden:

| | |
|--|-----------|
| 1. bei anticipativer Verzinsung der Pfandbriefdarlehen 10 Procent von 6 Millionen | K 600.000 |
| 2. bei decurtärer Verzinsung der Pfandbriefdarlehen 8 Procent von 6 Millionen | K 480.000 |

Nachdem jedes Jahr ein Theil der in den Vorjahren gegebenen Zuschußdarlehen zurückfließt, so wird in jedem folgenden Jahre das tatsächliche Erfordernis geringer. Die Bewegung in den Capitalsbeträgen, sowie die dadurch hervorgerufenen Zinsenbelastungen sind in den folgenden Tabellen dargestellt.

Tabelle I.

1. Bei anticipativer Verzinsung der Pfandbriefdarlehen.

A. Bei Tilgung der Zuschußdarlehen in fünf Jahren:

| Tilgungsjahr | Gegebene Zuschußdarlehen | | Durch Amortisation fließen zurück | | Daher Zuwachs an Zuschußdarlehen | | Höhe der Zuschußdarlehen am Ende des Jahres | | Hiefür entfallende Zinsen zu | | | |
|--------------|--------------------------|---|-----------------------------------|----|----------------------------------|----|---|----|------------------------------|----|-----------|----|
| | | | | | | | | | 2 Procent | | 4 Procent | |
| | K | h | K | h | K | h | K | h | K | h | K | h |
| | 600.000 | . | . | . | 600.000 | . | 600.000 | . | 12.000 | . | 24.000 | . |
| 1 | 600.000 | . | 111.327 | . | 488.673 | . | 1.088.673 | . | 21.773 | 46 | 43.546 | 92 |
| 2 | 600.000 | . | 227.244 | . | 372.756 | . | 1.461.429 | . | 29.228 | 58 | 58.457 | 16 |
| 3 | 600.000 | . | 347.941 | 50 | 252.058 | 50 | 1.713.487 | 50 | 34.269 | 75 | 68.539 | 50 |
| 4 | 600.000 | . | 473.614 | 50 | 126.385 | 50 | 1.839.873 | . | 36.797 | 46 | 73.594 | 92 |
| 5 | 600.000 | . | 600.000 | . | . | . | 1.839.873 | . | . | . | . | . |
| | 3.600.000 | . | 1.760.127 | . | 1.839.873 | . | | | 134.069 | 25 | 268.138 | 50 |

Die dritte Spaltenreihe enthält die Beträge, welche jedes Jahr der Zuzählung der Zuschußdarlehen neu zugeführt werden müssen.

Vom fünften Tilgungsjahre an fließen jedes Jahr durch Amortisation ebensoviele Zuschußdarlehen zurück als gegeben werden und ist daher ein weiterer Capitalszuschuß nicht nöthig.

Die Höhe der ausstehenden Zuschußdarlehen und die hiefür entfallende, die eventuellen Factoren betreffende Zinsenbelastung bleiben vom fünften Tilgungsjahre an unverändert.

Jenes Ziel, die Einführung billiger und unfindbarer Rentendarlehen zu erleichtern, wird dadurch nicht wesentlich gefördert, daß wir von unserem bauerlichen Wirte statt einer fünfjährigen Annuität von 504 Procent (4 Procent Verzinsung des Zuschußdarlehens nur eine fünfjährige Annuität von 497 Procent 2 Procent Verzinsung des Zuschußdarlehens) oder von

Tabelle II.

B. Bei Tilgung der Zuschußdarlehen in zehn Jahren:

| Tilgungs-Jahrgang | Gegebene Zuschußdarlehen | | Durch Amortisation fließen zurück | | Dabei Zuwachs an Zuschußdarlehen | | Höhe der Zuschußdarlehen am Ende des Jahres | | Hierfür entfallende Zinsen zu | | | |
|-------------------|--------------------------|---|-----------------------------------|---|----------------------------------|---|---|---|-------------------------------|----|-----------|----|
| | | | | | | | | | 2 Procent | | 4 Procent | |
| | K | h | K | h | K | h | K | h | K | h | K | h |
| 1 | 600.000 | | | | 600.000 | | 600.000 | | 12.000 | | 24.000 | |
| 2 | 600.000 | | 52.566 | | 517.434 | | 1.147.434 | | 22.948 | 68 | 45.897 | 36 |
| 3 | 600.000 | | 107.298 | | 492.702 | | 1.640.136 | | 32.802 | 72 | 65.605 | 44 |
| 4 | 600.000 | | 164.286 | | 435.714 | | 2.452.224 | | 41.417 | | 82.834 | |
| 5 | 600.000 | | 223.626 | | 376.374 | | 2.075.850 | | 49.044 | 48 | 98.088 | 96 |
| 6 | 600.000 | | 285.414 | | 314.586 | | 2.766.810 | | 55.336 | 20 | 110.672 | 40 |
| 7 | 600.000 | | 349.746 | | 250.254 | | 3.017.064 | | 60.341 | 28 | 120.682 | 56 |
| 8 | 600.000 | | 416.736 | | 183.264 | | 3.200.328 | | 64.006 | 56 | 128.013 | 12 |
| 9 | 600.000 | | 486.486 | | 113.514 | | 3.313.842 | | 66.276 | 84 | 132.553 | 68 |
| 10 | 600.000 | | 559.110 | | 40.890 | | 3.354.732 | | 67.094 | 64 | 134.189 | 28 |
| | 600.000 | | 600.000 | | | | 3.354.732 | | | | | |
| | 6.600.000 | | 3.245.268 | | 3.354.732 | | | | 471.268 | 40 | 942.536 | 80 |

Die dritte Geldcolonne enthält die Beträge, welche jedes Jahr der Zuzahlung der Zuschußdarlehen neu zugeführt werden müssen.

Vom zehnten Tilgungsjahre an entfällt der weitere Capitalszuwachs, weil jedes Jahr ebensoviel rückerzahlt als gegeben wird, weshalb sowohl die Höhe der ausstehenden Zuschußdarlehen als auch die hierfür entfallende Zinsenbelastung von da an unverändert bleibt.

Tabelle III.

2. Bei derursiver Verzinsung der Pfandbriefdarlehen.

A. Bei Tilgung der Zuschußdarlehen in fünf Jahren:

| Tilgungs-Jahrgang | Gegebene Zuschußdarlehen | | Durch Amortisation fließen zurück | | Dabei Zuwachs an Zuschußdarlehen | | Höhe der Zuschußdarlehen am Ende des Jahres | | Hierfür entfallende Zinsen zu | | | |
|-------------------|--------------------------|---|-----------------------------------|----|----------------------------------|----|---|----|-------------------------------|----|-----------|----|
| | | | | | | | | | 2 Procent | | 4 Procent | |
| | K | h | K | h | K | h | K | h | K | h | K | h |
| 1 | 480.000 | | | | 480.000 | | 480.000 | | 9.600 | | 19.200 | |
| 2 | 480.000 | | 89.061 | 60 | 390.938 | 40 | 870.938 | 40 | 17.418 | 77 | 34.837 | 54 |
| 3 | 480.000 | | 181.795 | 20 | 298.204 | 80 | 1.169.143 | 20 | 23.382 | 86 | 46.765 | 72 |
| 4 | 480.000 | | 278.353 | 20 | 201.646 | 80 | 1.370.790 | | 27.415 | 80 | 54.831 | 60 |
| 5 | 480.000 | | 378.891 | 60 | 101.108 | 49 | 1.471.898 | 10 | 29.437 | 97 | 58.875 | 94 |
| | 480.000 | | 480.000 | | | | 1.471.898 | 40 | | | | |
| | 2.880.000 | | 1.408.101 | 60 | 1.471.898 | 40 | | | 107.255 | 40 | 214.510 | 80 |

Die Zahlen der dritten Geldcolonne geben die Beträge an, welche jedes Jahr zur Zuzahlung der Zuschußdarlehen neu verwendet werden müssen.

Vom fünften Tilgungsjahre an entfällt der weitere Capitalszuwachs, weil jedes Jahr ebensoviel zurückgezahlt als gegeben wird, weshalb sowohl die Höhe der ausstehenden Zuschußdarlehen als auch die hierfür entfallende Zinsenbelastung von diesem Jahre an sich gleich bleibt.

4.90 Procent (zinsfreies Zuschußdarlehen) verlangen. Dieses geringfügige Zinsersparnis von 0.14 Procent erscheint uns durch Jahresleistungen von 214.500 K zu theuer bezahlt, das wichtige und einflußreiche Mittel staatlicher Intervention an unrichtiger Stelle angewandt, ohne nennenswerte Erleichterungen hiedurch zu erzielen.

Tabelle IV.

B. Bei Tilgung der Zuschußdarlehen in zehn Jahren.

| Tilgungs-Jahrgang | Gegebene Zuschußdarlehen | | Durch Amortisation fließen zurück | | Daher Zuwachs an Zuschußdarlehen | | Höhe der Zuschußdarlehen am Ende des Jahres | | Hiefür entfallende Zinsen zu | | | | |
|-------------------|--------------------------|---|-----------------------------------|----|----------------------------------|----|---|----|------------------------------|----|-----------|----|--|
| | | | | | | | | | 2 Procent | | 4 Procent | | |
| | K | h | K | h | K | h | K | h | K | h | K | h | |
| | 480.000 | . | . | . | 480.000 | . | 480.000 | . | 9.600 | . | 19.200 | . | |
| 1 | 480.000 | . | 42.052 | 80 | 437.947 | 20 | 917.947 | 20 | 18.358 | 94 | 36.717 | 88 | |
| 2 | 480.000 | . | 85.838 | 40 | 394.161 | 60 | 1,312.108 | 80 | 26.242 | 18 | 52.484 | 36 | |
| 3 | 480.000 | . | 131.428 | 80 | 348.571 | 20 | 1,660.680 | . | 33.213 | 60 | 66.427 | 20 | |
| 4 | 480.000 | . | 178.900 | 80 | 301.099 | 20 | 1,961.779 | 20 | 39.235 | 68 | 78.471 | 16 | |
| 5 | 480.000 | . | 228.331 | 20 | 251.668 | 80 | 2,213.448 | . | 44.268 | 92 | 88.537 | 92 | |
| 6 | 480.000 | . | 279.796 | 80 | 200.203 | 20 | 2,413.651 | 20 | 48.273 | 02 | 96.546 | 01 | |
| 7 | 480.000 | . | 333.388 | 80 | 146.611 | 20 | 2,560.262 | 40 | 51.205 | 25 | 102.410 | 50 | |
| 8 | 480.000 | . | 389.188 | 80 | 90.811 | 20 | 2,651.073 | 60 | 53.021 | 47 | 106.042 | 94 | |
| 9 | 480.000 | . | 447.288 | . | 32.712 | . | 2,683.785 | 60 | 53.675 | 71 | 107.351 | 42 | |
| 10 | 480.000 | . | 480.000 | . | . | . | 2,683.785 | 60 | . | . | . | . | |
| | 5,280.000 | . | 2,596.214 | 40 | 2,683.785 | 60 | | | 377.094 | 71 | 754.189 | 42 | |

Die dritte Spaltenreihe enthält die Beträge, welche jedes Jahr der Zuzahlung der Zuschußdarlehen neu zugeführt werden müssen.

Vom zehnten Tilgungsjahre an ist kein weiterer Capitalzuschuß erforderlich, weil jedes Jahr ebensoviele zurückfließt, als gegeben wird, weshalb die Höhe der ausstehenden Zuschußdarlehen und die hiefür entfallende Zinsenbelastung sich gleich bleiben.

Berechnung I.

Wenn die 3 1/2 procentigen Pfandbriefdarlehen dekursiv verzinst würden, und der Darlehensnehmer für die Kosten der Darlehensaufnahme nicht aufkommen hätte, bei Zuzahlung des Pfandbriefdarlehens daher nur die Differenz zwischen dem Nominalbetrage und dem Kurswert, somit bei dem Kurse von 93 K nur 7 Procent in Rechnung zu stellen wären, hätte der Schuldner bei einem Pfandbriefdarlehen von 1000 K und einem Zuschußdarlehen von 70 K:

| | |
|---|---------------|
| 1. behufs fünfjähriger Tilgung des 4procentigen Zuschußdarlehens zu bezahlen jährlich 3 1/2 Procent Zinsen von 1000 K | 3.50 Procent, |
| und für das Zuschußdarlehen von 70 K jährlich 1.54 K, dafs sind 1.54 Procent von Pfandbriefdarlehen per 1000 K | 1.54 Procent, |
| Summe | 5.04 Procent, |

von 6. bis zum 65. Jahre hätte der Schuldner jährlich 4 Procent (Zinsen 3 1/2 Procent, Capital 1/2 Procent von 1000 K) 4.00 Procent, zu entrichten.

Aus unseren Darstellungen geht aber ebenso deutlich hervor, daß wir auch ohne einen Zinsnachlaß imstande sind, durch die Zuschußdarlehen unseren Landwirten unkündbare Rentendarlehen zu bieten, welche in den ersten fünf Jahren für Verzinsung und Auszahlung mindestens nicht mehr

Beim Steigen des CurSES der $3\frac{1}{2}$ procentigen Pfandbriefe würden die Jahresleistungen der Schuldner betragen:

| Curs für Nominale 100 K | Zuschußdarlehen | | Jahresleistungen des Schuldners in Procenten des Pfandbriefdarlehens | | | |
|-------------------------------|---|---------------------|--|---------------------------------|----------|-----------------------------------|
| | Procent des Pfandbrief darlehens | Betrag in Kronen | in den ersten fünf Jahren | | | vom 6. bis 65. Jahre |
| | | | für das Pfandbrief darlehen | für das Zuschuß- darlehen | zusammen | für das Pfandbrief darlehen |
| 93·00 | 7·0 | 70 | 3·50 | 1·54 | 5·04 | 4·00 |
| 93·50 | 6·5 | 65 | 3·50 | 1·43 | 4·93 | 4·00 |
| 94·00 | 6·0 | 60 | 3·50 | 1·32 | 4·82 | 4·00 |
| 94·50 | 5·5 | 55 | 3·50 | 1·21 | 4·71 | 4·00 |
| 95·00 | 5·0 | 50 | 3·50 | 1·10 | 4·60 | 4·00 |

Berechnung II.

2. Bei Annahme einer 2procentigen Verzinsung des Zuschußdarlehens würde zur Tilgung desselben in fünf Jahren nöthig sein
 jährlich $3\frac{1}{2}$ Procent von 1000 K 3·50 Procent,
 und für das Zuschußdarlehen von 70 K jährlich 14·7 K, dafs sind
 1·47 Procent des Pfandbriefdarlehens per 1000 K 1·47 Procent,
 Summe 4·97 Procent,

vom 6. bis 65. Jahre hätte der Schuldner jahrl. jährlich 4 Procent
 Capital und Zinsen von 1000 K 4·00 Procent
 zu entrichten.

Bei einem Steigen des CurSES der $3\frac{1}{2}$ procentigen Pfandbriefe würden die Jahresleistungen der Schuldner betragen:

| Curs für Nominale 100 K | Zuschußdarlehen | | Jahresleistungen des Schuldners in Procenten des Pfandbriefdarlehens | | | |
|-------------------------------|---|---------------------|--|---------------------------------|----------|------------------------------------|
| | Procent des Pfandbrief darlehens | Betrag in Kronen | in den ersten fünf Jahren | | | vom 6. bis 65. Jahre |
| | | | für das Pfandbrief darlehen | für das Zuschuß- darlehen | zusammen | für das Pfandbrief- darlehen |
| 93·00 | 7·0 | 70 | 3·500 | 1·470 | 4·970 | 4·00 |
| 93·50 | 6·5 | 65 | 3·500 | 1·355 | 4·865 | 4·00 |
| 94·00 | 6·0 | 60 | 3·500 | 1·260 | 4·760 | 4·00 |
| 94·50 | 5·5 | 55 | 3·500 | 1·155 | 4·655 | 4·00 |
| 95·00 | 5·0 | 50 | 3·500 | 1·050 | 4·550 | 4·00 |

beanspruchen als die Credite der Geldsammelstellen für Verzinsung allein erheischen, nach Ablauf der ersten fünf Jahre aber für Verzinsung und Amortisation des Hauptdarlehens eine nur vierprocentige Jahresleistung während der ganzen Darlehensdauer verlangen.

Vergleichen wir damit die Zinsenbelastung unserer bäuerlichen Betriebe welche wir im Durchschnitte mit 5 Procent ermittelt haben, die aber bei Einrechnung der Gerichts- und Advocatenkosten sich bei weitem höher stellt), erinnern wir uns daran, dass diese Jahresleistungen durch die Amortisationsquote noch einer weiteren Vermehrung ausgesetzt sind, so müssen wir zugestehen, dass die Herabminderung der Leihgebühr auf $3\frac{1}{2}$ Procent in der That einen bedeutenden Erfolg auf dem Gebiete der Entschuldungsfrage involvirt: diese Verbilligung des Zinssatzes herbeizuführen und durch sie zugleich das unkündbare Renten-darlehen dem Darlehensschuldner zu erschließen, ist darum eine der ersten Aufgaben jeder Entschuldungsaction.

Die Mittel zur Gewährung der Zuschussdarlehen liegen in den Zinsenintercalarien der Landesanstalten bereit, und können außerdem von den einzelnen Landesvertretungen unschwer zum Beispiel im Wege der Aufnahme von Communal-darlehen beschafft werden, welche ihre Verzinsung selbst aufbringen und nur eine $\frac{1}{2}$ procentige Amortisation erheischen. Dabei wird es gleichzeitig Aufgabe der Landescreditanstalten sein durch Führung einer entsprechenden Zinsfußpolitik den Landwirten ihres Kronlandes in immer größerem Umfange die niedrig verzinslichen unkündbaren Renten-darlehen zugänglich zu machen, zugleich aber auch durch Übernahme der grundbüchertlichen Durchführungskosten die Zufuhr des Leihgeldes von bedeutenden Nebenkosten zu befreien.

Der Kurs der Darlehenbriefe.

Dass bei Pflege der Zuschussdarlehen das Hauptgewicht auf die Erzielung eines gutenurses der Anstaltspfandbriefe gelegt werden muß, ist naheliegend. Je mehr es gelingt, den Kurs der unter dem Marktzinssatze ver-

Berechnung III.

3. Wurde das Zuschussdarlehen unverzinstlich gegeben und hatte nach der Schuldner nur das Capital zurückzuzahlen, so würden zur Tilgung desselben in fünf Jahren nöthig sein jährlich $3\frac{1}{2}$ Procent von 100 K 3.50 Procent, und für das Zuschussdarlehen von 70 K jährlich 14 K, das sind 1.40 Procent des Pfandbriefdarlehens per 1000 K 1.40 Procent, Summe 4.90 Procent.

vom 6. bis 65. Jahre hatte der Schuldner sehr jährlich 4 Procent Zinsen und Capital von 1000 K zu entrichten 4.00 Procent

Bei einem Steigen desurses der $3\frac{1}{2}$ procentigen Pfandbriefe wurden die Jahresleistungen des Schuldners betragen:

| Curs für Nominate 100 K | Zuschussdarlehen | | Jahresleistungen des Schuldners in Procenten des Pfandbriefdarlehens | | | |
|-------------------------------|--|---------------------|--|----------------------------------|----------|--|
| | Procent des Pfandbrief- darlehens | Betrag in Kronen | in den ersten fünf Jahren | | | vom 6. bis 65. Jahre für das Pfandbrief- darlehen |
| | | | für das Pfandbrief- darlehen | für das Zuschuss- darlehen | zusammen | |
| 95.00 | 7.0 | 70 | 3.50 | 1.40 | 4.90 | 4.00 |
| 93.50 | 6.5 | 65 | 3.50 | 1.30 | 4.80 | 4.00 |
| 91.00 | 6.0 | 60 | 3.50 | 1.20 | 4.70 | 4.00 |
| 91.50 | 5.5 | 55 | 3.50 | 1.10 | 4.60 | 4.00 |
| 95.00 | 5.0 | 50 | 3.50 | 1.00 | 4.50 | 4.00 |

zinslichen Anstaltswerte auf einen angemessenen Satz zu heben, desto geringere Zinsfußdarlehen werden den Darlehensnehmer belasten, desto rascher wird sich die Tilgung seiner Hypothekendarlehen vollziehen.

§. 4.

Curspolitik, Prämienpfandbriefe.

Noch viel höhere Bedeutung gewinnt die günstige Curshotirung bei jenen Darlehensbriefen, welche in ihrem Zinsfuss dem herrschenden Zinsfuss entsprechen oder doch sich demselben ziemlich nahe halten.

Bei diesen vertheuert das Disagio die Leihgebühr des Geldes und beschränkt die Pfandbriefdarlehen unter Umständen auf die Vortheile der Untüchtigkeit und der Zwangstilgung.

Allerdings haben unsere Landescreditanstitute den Zinsfuß ihrer Briefdarlehen zumeist unter den Satz der für Bardarlehen geforderten Leihgebühren gehalten (siehe Seite 62 unserer Ausführungen) und waren somit dieser Gefahr nur selten ausgesetzt.

Auch hat sich die Aufmerksamkeit derselben von allem Anfange an der Erzielung günstiger Curshotirungen zugewendet. Unsere Tabelle I der Creditorganisation weist die Bemühungen in dieser Richtung aus.

Es gilt hiebei, vor allem die Emission der Anstaltswerte einheitlich zu gestalten und von der Gepllogenheit endgiltig abzugehen, den Pfandbrief als Darlehensvaluta dem Darlehensnehmer zu überlassen, die Sorge für die Verschönerung desselben auf ihn zu übertragen.

Auch die Theilung der Emissionsthätigkeit durch theilweise Abbüdung derselben auf Bankstellen, welche pflichtgemäß Erwerbstendenzen verfolgen, wirkt schädlich, weil dadurch eine wechselseitige Concurrenz zwischen Landesanstalt und Bankstelle entsteht.

Der beste Weg bleibt immer die alleinige Ausschüttung des ganzen Pfandbriefmaterials durch das Landesinstitut selbst.

Dieses wird hiebei auch auf die Wünsche und Bedürfnisse seiner Pfandbriefkäufer gebührend Rücksicht zu nehmen haben. Ein nachahmenswerthes Bedachtnehmen auf dieselben zeigt der Vorgang einzelner österreichischer Landescreditanstalten, die Verzinsung verlorster Pfandbriefe und Communalschuldscheine mit deren Fälligkeit nicht aufzuheben, sondern auch weiterhin für die zinsbringende Anlage der in diesen Papieren angelegten Capitalien zu sorgen.

Hiedurch gewinnen die Anstaltswerte eine besondere Eignung zur Anlage von Mündel- und Stiftungsgeldern und gelangen am leichtesten in die „letzte Hand“.

Für alle Anstaltswerte aber, ob höherer oder niedrigerer Zinsfußkategorie empfiehlt sich die Sorge für einen gleichmäßigen Cours, welcher wiederum zur Aufnahme der rückstehenden Anstaltswerte führt. Eine richtige Curspolitik ist der Schlüssel zur entsprechenden Zinsfußpolitik und zur Befriedigung der Darlehensnehmer und Pfandbriefkäufer. Beide haben das lebhafteste Verlangen, mit einiger Sicherheit auf einen gleichbleibenden Cours rechnen zu können, besonders aber der Pfandbriefbesitzer. Er ist von weiteren Erwerbungen für immer abgeschreckt, wenn ihn einmal bei Veräußerung dieser Anlagswerte ungerechtfertigte Verluste getroffen haben. Anwendungen, welche in dieser Richtung gemacht werden, stellen sich deshalb immer als eine directe Förderung des landwirtschaftlichen Realcredits dar.

In dem Maße als die Landeshypothekarereditstellen ihren Darlehensbriefen diese Förderungen der Marktgängigkeit gewähren, werden sie auch in die Lage kommen, ihren Darlehensnehmern eine entsprechende Zugablung ihrer Darlehen zu bieten.

Damit sind wir zu jenem springenden Punkte der Pfandbriefdarlehensgewährung gelangt, welcher in den Augen der Darlehensnehmer die Inanspruchnahme der gemeinwirtschaftlichen Creditstellen heute hauptsächlich beeinflusst, und bis zu einem gewissen Grade auch künftighin stets beeinflussen wird.

Zuzählung der Darlehen.

Von wesentlichem Einflusse auf die Billigkeit der Pfandbriefdarlehen, das ist auf die **Leihgebühr** der durch sie beschafften Gelder während der ganzen Darlehensdauer, ist die **Zuzählung** der sogenannten Pfandbriefdarlehen. Sie bildet die Brücke, auf welcher dem Creditnehmer das Verständnis für die Zweckmäßigkeit und Wichtigkeit der Pfandbriefdarlehen entgegen tritt. In der Pflege der günstigen Zuzählung liegt das Schwergewicht einer zweckdienlichen Creditpolitik der gemeinnützigen Creditinstitute.

Zuzahlungsprovision.

In der Zuzahlungsprovision suchen die Landeshypothekenanstalten großer Emission eine theilweise Deckung der ihnen durch die Cursregulirung erwachsenden bedeutenden Belastung zu finden. *)

Bei Einbringung der Pfandbriefdarlehen nehmen allerdings die Darlehenswerber hieran Anstoß, umso mehr, als sie gewohnt sind, ihre Darlehen in Valuta ausbezahlt zu erhalten, in bedeutend höherem Grade aber als durch Cursverlust und Zuzahlungsprovision fühlen sich unsere Landwirte bei Inanspruchnahme der Pfandbriefdarlehen belastet durch die **Berechnung von Anticipativzinsen**.

**Anticipativ- und Deurriv-
zinsen.**

Dass der Darlehensnehmer nur den Curswert der Pfandbriefe als Darlehen gezählt erhält, dass er eine gewisse Gebühr für Veräußerung der Pfandbriefe zu bezahlen hat, erscheint dem bäuerlichen Wirte schließlich begreiflich; dass er aber außerdem 1.75 Procent oder 2 Procent als Zinsen in vorhinein für ein noch nicht verwandtes Leihgeld entrichten muß, stellt sich ihm als eine **ungerechtfertigte Härte** dar.

Theoretisch ist das auch vollständig richtig. Die Praxis der Landeshypothekeninstitute hat sich nur deshalb der anticipativen Zinsberechnung zugewendet, weil die einzelnen Landtage ihre gemeinwirtschaftlichen Realcreditstellen mit keinem Betriebsfond ausstatteten und in den sich ansammelnden Beständen der Anticipativzinsen ihnen hiefür den nothwendigen Ersatz boten.

Dass aus den Zinseneingängen, welche diese vorausgezahlten Capitalien den Landescreditinstituten bringen, die Regieeinnahmen die nöthige Ergänzung erfahren, kommt nebstbei in Rechnung.

Die Anticipativzinsenzahlung stellt sich als ein **versteckter Regiebeitrag** und als Mittel zur Beschaffung eines Betriebsfondes dar.

Welchen Einfluß die Einhebung der Halbjahrszinsen bei Zuzählung des Darlehens gegenüber der nachträglichen Verzinsung der Darlehensvaluta rechnungsmäßig auf die Gestaltung der Schuldverpflichtungen des Darlehensschuldners nimmt, zeigt nachfolgende Darstellung:

Bei Amortisation eines Schuldecapitales von 1000 K zu 4 Procent Zinsen und 1,2 Procent Tilgung beträgt die Gesamtleistung des Schuldners während der ganzen Tilgungsdauer:

bei anticipativer Verzinsung:

| | |
|--------------------------------------|-----------|
| 2 Procent Zuzahlungszinsen | 20— K |
| 108 Raten à 22.50 | 2430— „ |
| die 109. Rate mit | 19.08 „ |
| Summe | 2469.08 K |

bei deurriver Verzinsung:

| | |
|-----------------------------|-----------|
| 111 Raten à 22.50 | 2497.50 K |
| die 112. Rate mit | — 96 „ |
| Summe | 2498.46 K |

und erscheint somit bei decursiver Verzinsung größer als bei anticipativer Verzinsung. Daraus folgt aber nicht, daß die decursive Verzinsung für den Schuldner sich ungünstiger stellt. Heterogene Größen können nicht miteinander verglichen werden. Zahlungen aus einem Schuldverhältnisse sind nur dann homogen, wenn sie zu denselben Terminen geleistet werden oder zum Zwecke des Vergleiches auf denselben Zeitpunkt bezogen werden können.

Obige Aufstellung geht davon aus, daß 108 Raten in gleicher Höhe zu denselben Zahlungsfristen entrichtet werden. Würde der Schuldner die 20 K Zuzahlungszinsen am Tage der Zuzahlung an einer Sparhülle hinterlegen und durch 108 Semester Zins auf Zins anwachsen lassen, so würden diese am Ende der Tilgungsperiode den Wert von 169.97.64 K, also rund 170 K repräsentieren und nicht nur die 109., 110. und 111. Decursivrate

| | |
|--|---------|
| à 22.50 K d. i. | 67.50 K |
| sowie den letzten Rest des ausstehenden Capitales in der | |
| 112. Rate mit | — 96 „ |
| | 68.46 K |

decken können, sondern außer dem noch ihm ungefähr 101.51 K bieten. Daraus folgt, daß die decursive Verzinsung für den Darlehensschuldner die vorteilhaftere ist. Die Richtigkeit dieser Darstellung erhellt auch aus folgender Betrachtung:

Bei der anticipativen Verzinsung erhält der Schuldner als Darlehensvaluta statt 1000 K nur 980 K und hat im Falle der sofortigen Kündigung nach einem halben Jahre das Capital von 980 K und 20 K Zinsen, das ist in Summa 1000 K zurückzuzahlen.

Diese 20 K sind somit decursive Zinsen für ein halbes Jahr von 980 K Capital, somit $2\frac{2}{3}$ Procent halbjährig, decursiv genommen. Somit muß der Schuldner bei der anticipativen Verzinsung um $2\frac{2}{3}$ Procent halbjährig mehr an Zinsen entrichten als bei der decursiven Verzinsung.

Ist es nun auch zulässig, für die Ausstattung der gemeinwirtschaftlichen Landeshypothekenanstalten mit Betriebsfonds und Regiebeiträgen jene Darlehensschuldner auskommen zu lassen, welche die Hilfe dieser Institute nur zur Erleichterung ihrer wirtschaftlichen Lage in Anspruch nehmen, so erscheint uns diese Maßregeln gegenüber jenen Gläubigern, welche in ihrem wirtschaftlichen Bestande durch öffentliche Einrichtungen so lange gehalten werden müssen, bis sie wieder aus eigener Kraft ihr Fortkommen finden, nicht gerechtfertigt.

Unhaltbar wird sie dann, wenn sie die Einführung von Erleichterungen, welche zur Erreichung der socialpolitischen Zwecke dringend erforderlich sind, wie die Gewährung um Zinsfußdarlehen geradezu vereitelt.

Daß durch eine Decursivzinsenberechnung gleichzeitig die Schulden unserer bäuerlichen Wirte erheblich gemindert werden können, haben schon unsere früheren Aufstellungen gezeigt.

Deshalb glauben wir das Verlangen stellen zu müssen, in Zukunft alle bäuerlichen Darlehen bis zur Höhe von zehntausend Kronen nicht anticipativ, sondern decursiv bei den Landescreditinstituten zur Verzinsung zu bringen.

Pupillarischerheit.

Die Pfandbriefe unserer Landeshypothekenanstalten genießen die Pupillarischerheit; damit ist ihnen wohl die Möglichkeit geboten, öffentlichen oder unter öffentlicher Verwaltung stehenden Geldern zur Anlage zu dienen, aber auch nicht mehr.

Werte, welchen zur Deckung die Garantie des Landes und die Haftung mündelsicherer Hypotheken dient, können aber im Interesse des Realcredites und vor allem im Interesse des Besizercredites unserer Landwirte eine öffentliche Bedachtnahme beanspruchen.

Welche Praxis seitens mancher Sparcassenverwaltungen in Ansehung der ungarischen Werte eingehalten wird, haben wir an anderer Stelle hervorgehoben, ebenso das Verhalten derselben in Ansehung der Pfandbriefe ihrer Landeshypothekenanstalten.

Von großem Interesse ist es, in dieser Richtung von einem Beschlusse des deutschen Landwirtschaftsrathes Act zu nehmen, welchen dieser bei seiner 29. Plenarversammlung am 5. Februar 1901 faßte.

Anlagenszwang.

Gelegentlich der Berathung der Reform der Amortisationsschuld wurde nach Antrag der Commission einstimmig den Regierungen empfohlen, den gemeinnützigen und öffentlich rechtlichen Instituten, welche dem unkündbaren Realcredite dienen, für ihre Schuldverschreibungen vor den von Privatinstiuten ausgegebenen Inhaberpapieren nicht nur bestimmte Vorrechte Mündelsicherheit zu gewähren, sondern diese Vorrechte in Gemeinschaft mit jenen der sonstigen öffentlichen Wertpapiere durch Zuerkennung des Anlagenszwanges thunlichst zu erweitern.

Es bezieht sich dies auf jene Vorschrift, zufolge welcher öffentliche Sunde und unter öffentlicher Rechnungslegung stehende Geldbestände zu einem gewissen Procentiag in öffentlichen Wertpapieren angelegt werden müssen.

Dieser Anlagenszwang wird mit Recht von dem deutschen Landwirtschaftsrathe auch für jene Werte der gemeinnützigen und öffentlich rechtlichen Institute in Anspruch genommen, welche dem unkündbaren Realcredite zu dienen haben.

Auch für die Pfandbriefe unserer Landeshypothekenanstalten können wir die gleiche Berücksichtigung verlangen.

Prämienpfandbriefe.

Eine bedeutende Förderung werden Pfandbriefe niedriger Zinskategorie durch ihre „Prämierung“ erfahren.

„Die Käufer der Pfandbriefe werden hiedurch angeleitet, die Verkäufer zurecht haltend gemacht, das Spielmoment des Pfandbriefes wird hiedurch verstärkt.“ *)

Böhmen und Niederösterreich haben diesen Anreiz, welcher sich außerdem nur noch bei der Oesterreichischen Bodenereditanstalt und bei der Galizischen Aktienhypothekenbank findet, ihren Papieren geboten.

Unter ganz besonders Interesse erregen in dieser Richtung die Ausführungen des böhmischen Landtagsabgeordneten Alfons Stastný zu den von ihm in Gemeinschaft mit Josef Matay im böhmischen Landtage am 13. Februar 1897 überreichten agrarpolitischen Anträgen.

Einer derselben befaßte sich mit der Einführung bäuerlicher Stammgüter, (Schutzhöfe) in Böhmen und Stastný ergänzt diesen Antrag durch eine Abhandlung, in welcher er den Weg zur Entschuldung dieser Schutzhöfe weist.

Der Antragsteller bezeichnet als Vorbedingung einer Beschränkung der freien Theilbarkeit und der Einführung einer Einschuldungsgrenze, die Regelung der Hypothekarverschuldung und hebt ferner hervor, daß es sich hierbei darum handle, einerseits dem Landwir: „das Bestehen am Hofe“ trotz regelmäßiger Tilgung seiner Schulden zu sichern und anderseits diese Schulden tilgung ohne Schädigung des Gläubigers zu vollziehen.

Unter Zugrundelegung der vom Landesauschusse des Königreiches Böhmen zusammengestellten Tabellen über die Änderung der Vertheilung des Grundeigenthumes in Böhmen, berechnet nun Stastný die Verschuldung des mittleren und kleineren Bauernstandes dieses Kronlandes mit circa 400 Millionen Gulden. Von diesem Schuldenstande zieht er circa 44 Procent einverleibter Hypotheken als uneinbringlich ab und nimmt an, daß es sich für Böhmen um rund 200 Millionen Gulden abzulösender Tabularschulden handle, welche durch eine Schuldenlastungsaction zur Tilgung gebracht werden müßten.

Die Durchführung will Antragsteller der Hypothekenbank des Königreiches Böhmen in der Weise übertragen, daß diese alle guten Hypotheken der bäuerlichen Liegenschaften mittels besonderer unter der Garantie des Landes ausgegebener Grundentlastungsobligationen convertire.

Dabei will er beobachtet wissen:

1. daß der Börsencurs dieser Papiere die Gläubiger derart zufriedenstelle, daß sie für 100 fl. ihrer Forderungen eine 100 fl. Grundentlastungsobligation anzunehmen gewillt sind,

2. daß der Zinsfuß der Entlastungsobligationen sammt Amortisationsbetrag sich etwas niedriger stelle, als das Erträgnisprocent des bewirtschafteten Gutes.

Man habe schon vor einigen Jahren allgemein anerkannt, daß der Ertrag des Großgrundbesitzes Böhmens unter Einrechnung seiner Industrieerlöse, wie er sich aus den Brennereien, Brauereien, Zuckerraffinerien ergebe, 3 Procent nicht übersteige.

Bäuerliche Wirtschaften seien aber nicht in der Lage, den Ertrag ihrer Grundstücke durch Industrieerträge zu ergänzen. Man müßte daher damit rechnen, daß deren Wirtschaftserträge 2½ Procent des Grundwertes nicht übersteigen. Eher sei eine noch niedrigere Einschätzung gerechtfertigt.

Eine höhere Belastung als mit 3 Procent könnten darum die mittleren und kleinen Bauerngüter nicht ertragen.

Deshalb will Stašny Verzinsung und Amortisation dieser Grundentlastungsobligationen nur mit 3 Procent berechnet wissen, von welchen 2½ Procent auf die Verzinsung, ½ Procent aber auf die Amortisation der Schuld zu entfallen hätten.

Daß hierbei Schulden oder Belastungen, welche das Dreißigfache des Catastralreinertrages überschreiten, nicht zur Einlösung gelangen können, erscheint ihm nabeliegend. Da man nicht erwarten könne, daß 2½ Procent Grundentlastungsobligationen von den Gläubigern zu dem Nennwerte angenommen würden, müßte man durch Gewinnprämien eine Kurssteigerung dieser Obligationen herbeiführen.

Die dreiprocentigen Pfandbriefe der allgemeinen österreichischen Bodencreditanstalt hatten 1897 infolge der Prämie einen Kurs von 118 fl. für 100 fl., obwohl sie bei weitem nicht jene Sicherheit gewährten, welche die Grundentlastungsobligationen der Hypothekenbanken zufolge der Vereinigung von hypothekarischer Sicherstellung und Landesgarantie zu bieten in der Lage seien.

Unter Hinweis auf den Spielplan dieser 3procentigen Pfandbriefe *) verlangt Stašny, daß der Staat durch Gewährung einer 1½procentigen Jahresprämie der emittirten Grundentlastungsobligationen jenen Fond schaffe, welcher zur Prämierung derselben erforderlich wäre.

Dies würde für Böhmen der jährlichen Leistung von einer Million Gulden gleichkommen.

Sollte sich jedoch die Grundentlastung, wie zu erwarten, nicht mit einemmale, sondern nur in einer Reihe von Jahren vollziehen, dann würde die zur Schaffung von Verlosungsgewinnen erforderliche Summe auch nur nach Fortschreiten der Entlastungsoperation flüssig zu machen sein.

*) Die k. k. privilegierte allgemeine österreichische Bodencreditanstalt hat in zwei Emissionen (1880 und 1889) 3 procentige Prämienschuldverschreibungen über die Summe von je 40,000,000 fl. Noten in 4000 Serien zu 100 = 400,000 Stücke à 100 fl. Coupons ½ und ¼ zur Ausgabe gebracht. Die Amortisation derselben erfolgt längstens binnen 65 Jahren. In Ansehung der ersten Emission finden seit 1891 jährlich vier Ziehungen statt mit Treffern von je einer à 45,000 fl., einer à 200 fl. und zwei à 1000 fl.

Bezüglich der zweiten Emission erfolgt die Gewinnziehung laut Verlosungsplan bis 1906 mit je 1 Treffer à 50,000 fl., 1 à 2000 fl., 1 à 1000 fl., 1 à 200 fl. In den Jahren 1907 bis 1928 beträgt der Haupttreffer am 5. Jänner je 50,000 fl., in den übrigen Gewinnziehungen nur 30,000 fl.; in den Jahren 1929 bis 1938 am 5. Jänner je 30,000 fl., am 5. Juli 20,000 fl.; 1938 bis 1948 30,000 fl.; von 1949 bis 1953 20,000 fl.

Gegen in der Tilgungsziehung verlorene Stube werden Gewinnsscheine zur Theilnahme an ferneren Gewinnziehungen ausgesolgt. Jede Nummer kann jedoch nur einmal gewinnen und ist durch den Gewinn zugleich getilgt. Kurse 1891 bis 1900: 109.25, 112.20, 113.50, 116, 114.50, 115.75, 117.50, 119.75, 118.50 fl., 239.50 K.

Mit diesem Antrage greift Staštný jenes Project wieder auf, das Jahre vorher der Begründer der Postsparkasse Coch in seinen Ausführungen zu dem Motivenberichte der Salzburger Landesvorlage auf Errichtung einer Landeshypothekenanstalt warm empfahl.

Nach Coch wollte auf dem Wege des Prämienanlehens dem ländlichen Grundbesitzer für seine Verbaelder einen billigen Zinsfuß sichern, nur griff er hierbei in der Wahl der Zinsfußkategorie nicht so tief wie Staštný.

Die wirtschaftliche Regel aber, welche Coch und Staštný zur Anwendung zu bringen sich bemühen, ist diejenige, welche auch in den billigen Pfandbriefdarlehen der deutschen Landschaften und Landescreditinstitute ihre praktische Durchführung erfährt, und auf welche Schiff die allgemeine Aufmerksamkeit lenkt.

Das aleatorische Moment, welches jedem Pfandbriefpapiere niedrigeren Zinsfußes als des Herrschenden eigen ist, wird auch von den deutschen Creditinstituten ausgenützt; nur sieht man im deutschen Nachbarreiche davon ab, den Marktpreis der Gewinnhoffnungen, welche sich aus der Combination von Kurssteigerung und Auslösung zum Minimalwerte ergeben, durch andere Reizmittel zu steigern.

Weil die natürliche Preisregulirung dieser Gewinnchancen bei einer größeren Spannung zwischen den geltenden und dem gewählten niedrigeren Darlehenszinsfußes es verhindert, daß die niedriger verzinslichen Darlehenspfandbriefe dem Paricours sich nähern, greift man zum Zuschußdarlehen, um den Darlehensschuldner vor Kursverlusten zu bewahren.

Dieses Zuschußdarlehen geht zu Lasten des Darlehensnehmers, er muß es bezahlen. Staštný geht mit seinen Anschlägen viel weiter.

Der von ihm vorgeschlagene Zinsfuß von $2\frac{1}{2}$ Procent, der einzige, bei welchem die Landwirtschaft, wie er ausführt, heute bestehen kann, ist um $2\frac{1}{2}$ Procent niedriger als der herrschende Durchschnittshypothekenzinsfuß, und um $1\frac{1}{2}$ Procent billiger, als der normale Zinsfuß der Pfandbriefdarlehen unserer Landescreditinstitute.

Vermögen schon bei einer Unterbietung des normalen Zinsfußes um nur $\frac{1}{2}$ Procent die Gewinnchancen den niedriger verzinslichen Pfandbrief nicht auf dem Paricours zu heben, so würde sich eine auch viel größere Kursdifferenz bei dem von Staštný vorgeschlagenen $2\frac{1}{2}$ procentigen Zinsfußes einstellen, und den Schuldner verhindern, sich desselben zu bedienen.

Staštný will aber mit diesem Kursverlust auch nicht den Schuldner belasten, sondern denselben vielmehr auf den Gläubiger überwälzen. Hierzu bedarf er anderer Vorrichtungen als der Prämienzuwicherung, welche jedem Pfandbriefe im Auslösungsfalle eine Überzahlung von einem oder mehreren Procenten gewährleistet. Darum will sich Staštný nach dem Muster der Bodencreditanstalt der Gewinnverlosung bedienen, und durch dieses Mittel in dem Gläubiger die Empfindung des thatsächlichen bedeutenden Zinsverlustes zum Schweigen bringen.

Nicht um einen Prämienpfandbrief sondern um ein Spielpapier handelt es sich bei dem Vorschlage Staštný's.

Daß die 3procentigen Prämienschuldverreibungen der Bodencreditanstalt wahrhafte Spielpapiere sind, geht aus der Thatsache hervor, daß von 400.000 Börsen von Vöien der I. Emission, deren Gesamtsumme 80 Millionen Kronen beträgt, in 220 Ziehungen nur 880 Treffer gemacht werden können, und infolge dessen nur auf jedes 454. der 400.000 Lose ein Treffer entfällt; 399.120 Besitzer der Schuldverreibungen gehen daher leer aus. Es verzichten also 400.000 Losebesitzer auf ein Procent der normalen Verzinsung, um einigen wenigen von ihnen im Laufe von 50 Jahren einen mehr oder minder bedeutenden Gewinn zu vermitteln; dadurch wird der Pfandbriefbesitzer zum Lotteriespieler.

Bei der II. Emission von gleichfalls 80 Millionen Kronen können von 400.000 Losbesitzern im Laufe von 65 Jahren in 167 Ziehungen nur 668 Treffer gemacht werden, wodurch nur auf jedes 599. der 400.000 Lose ein Treffer entfällt. Es gehen daher 399.332 Nummer leer aus; denn die Einlösung des Gewinntheiles mit 20 K nach 65 Jahren — wovon auf ein Jahr (ohne Rücksicht auf den Verlust an Zinseszinsen) nur 31 h., d. i. 0.15 Procent des Capitales entfallen — ist wohl nur ein geringer Ertrag für den Verzicht auf ein ganzes Procent.

Staatsbank geht nun in der Reduction des Zinsfußes noch weiter; nicht 3 Procent sondern nur 2 $\frac{1}{2}$ Procent will er den Gläubigern der Landwirtschaft zugetheilen um ihnen dafür nicht mehr zu bieten als sie seitens der Bodencreditanstalt erhalten.

Bei einer Emission von 400,000.000 K würden 2,000.000 Lose à 200 K erforderlich sein. Von der jährlichen Gewinnsumme von 2,000.000 K könnten circa 4400 Treffer dortselbst werden; demnach würden 1,995.600 Losbesitzer leer ausgehen und bloß an der 2 $\frac{1}{2}$ procentigen Verzinsung participiren.

Bei einer Emission von 1.000,000.000 K würden 5,000.000 Lose auszugeben sein, deren jährliche Gewinnsumme $\frac{1}{2}$ Procent, das ist 5,000.000 K, circa 11.000 Treffer ermöglichen würde; 4,989.000 Lospfandbriefe wären demnach an der Erzielung eines Gewinnes ausgeschlossen.

So sehr nun die Verwirklichung des Gedankens, die Spielkunst der großen Menge zu Gunsten einer weitausgreifenden Entschuldungsaction auszumühen und hiedurch der Landwirtschaft Darlehen weit unter dem normalen Zinsfuß zuzuführen, bestechend sein mag, ebensolcher ist es geboten, auch alle jene Argumente einer gewissenhaften Prüfung zu unterziehen, welche gegen eine derartige Action sprechen.

Mag auch der Bestand an öffentlichen Spielpapieren sich von Jahr zu Jahr verringern und deshalb sich die Ausnahmefähigkeit des Marktes für derartige neue Papiere von Jahr zu Jahr steigern, ausschlaggebend wird bei allen Creditorganisationen nur das eine Bestreben bleiben müssen, dem Darlehensbedürftigen das Capital zu dem marktüblichen Zinsfuß zu vermitteln.

Auch bei Unterbietung des normalen Zinsfußes um 1 Procent wird von dieser Regel nicht abgegangen. Der Markt bietet auch für diese Zinsfußategorie seinen Preis, verweigert die Aufnahme zu großer Kosten und verhindert hiedurch eine Überlastung desselben.

Es darf nicht unerwogen bleiben, daß dem Gewinne des Schuldners ein Verlust des Gläubigers entspricht, und daß sich letzterer um so größer bemißt, je höher sich ersterer stellt.

Nicht auf Kosten der gesammten ökonomischen Lage der Länder und des Reiches kann sich die Entschuldung der Landwirtschaft vollziehen, sondern nur durch die eigene Kraft der landwirtschaftlichen Gewerbes, durch Einordnung desselben in das große Productionleben des Volkes.

Die Ethik der Creditgewährung litte Schiffbruch, wollte man aus fremder Tasche, durch Bekämpfung der Spielleidenschaft eine Entschuldung unserer Landwirte durchzuführen.

Schon an früherer Stelle haben wir darauf verwiesen, daß neben den Interessen der Landwirtschaft, jene der Rentner, der Fonde, Stiftungen, Witwen und Waisen stehen.

Findet sich der Staat bereit, zur Aufbringung der Gewinnbeträge der Hypothekenslose alljährlich Millionen zur Verfügung zu stellen, dann wird er die hiedurch eingeleitete Entschuldungsaction nicht auf den bäuerlichen Klein- und Mittelbesitz beschränken können, sondern zum mindesten auch des bäuerlichen Großbetriebes hiebei gedenken müssen.

Nach dem Stande der heutigen Verschuldung des sonstigen Besitzes, welcher mit circa 3600 Millionen Kronen sich bemißt, würde eine auf den Anträgen Staatsbank's fußende Entschuldungsaction die Verminderung des Volkseinkommens um 1 $\frac{1}{2}$ Procent von beiläufig 2000 Millionen Kronen bedeuten.

Nach wenn man nur 1500 Millionen Kronen häuerlicher ablösbarer Hypothekenschulden annehmen wollte, käme das noch immer einem jährlichen Verluste von 22,500.000 K an Volkseinkommen gleich, welcher zu Gunsten der Landwirtschaft von der Allgemeinheit zu tragen wäre.

Nun könnte allerdings auch der Gedanke ventiliert werden, diesen Abzug an Capitalsrente auf die Capitalisten des Auslandes zu überwälzen. Aber abgesehen von dem Umstande, daß die auswärtigen Staaten sich möglicherweise gegen eine Überschwemmung mit 1.5 Milliarden Hypothekenlosen durch eine Lossperrre zu sichern wüßten, hindert schon die Eigenart der Emission dieser Papiere eine Verwirklichung dieses Vorhabens. Nicht mit einem Schlage, sondern nur in längeren Perioden könnte sich die neue Schuldenablösung vollziehen, und nicht von einer Stelle aus, sondern nur seitens der einzelnen Landeshypothekenanstalten wäre die Emission der Hypothekenlose je nach Fortgang der Convertirung möglich. Schon im eigenen Lande vor große Hindernisse gestellt, würde diese Action, von allen Kronländern in gleicher Weise begonnen, sich gegenseitig ungünstig beeinflussen, und im Auslande deshalb doppelte Schwierigkeiten zu überwinden haben.

In letzter Linie aber würde die Landwirtschaft selbst an den Folgen einer derartigen Schuldentlastung zu tragen haben.

Gelingt es nicht, das aleatorische Moment der Hypothekenlose nach Wunsch auszunützen, dann erhält die Landwirtschaft trotz der gebrachten großen Opfer das Leihgeld nur zu dem Zinsfuß des Geldmarktes und steht neuerlich vor der Aufgabe, **den Anforderungen des Wirtschaftslebens sich anzupassen.** In der Erwartung fremder Hilfe hat sie nicht im eigenen Wirtschaftsbetriebe zu bessern versucht, ist gegenüber den Fortschritten der Production und des Verkehrs immer mehr rückständig geworden, und besitzt nunmehr geringere Kraft als früher, sich den neuen Entwicklungen einzuordnen.

Die Allgemeinheit aber vermag mit Rücksicht auf die bereits gewährte Hilfe nicht abermals bedeutende Mittel aufzuwenden, um ein leistungsunfähiges Gewerbe künstlich zu erhalten. Wenn sich somit dieser Antrag schon für Böhmen allein deshalb nicht empfiehlt, weil er nicht die wirtschaftliche Erziehung des häuerlichen Darlehensschuldners zu persönlicher Kraft und Tüchtigkeit bezweckt, sondern die Schuldablösung nur auf Kosten der Gläubiger beabsichtigt, so erscheint er für die Landwirtschaft des österreichischen Staates aus den angeführten Gründen als undurchführbar.

§. 5.

Die Zwangsamortisation.

Ethik der Creditororganisation.

Schon an früherer Stelle hatten wir Gelegenheit auf jenes geschlossene System von Maßnahmen zu verweisen, das unsere Geld- und Creditpolitik zu einem tanglichen Entschuldungsmittel umwandelt. Wir waren in der Lage, hervorzuheben, wie nur eine festgefügte, für den Schuldner geschaffene Ordnung des Geld- und Creditwesens imstande ist, jener mächtigen Organisation des Capitalismus Widerstand zu leisten, welche alle Verhältnisse ihren Zwecken unterordnet. Wir konnten zeigen, daß hiedurch zugleich jene wirtschaftliche Schulung in den Kreisen der Landwirtschaft herbeigeführt wird, welche den Einzelnen stählt und kräftigt. Nunmehr müssen wir aus dieser Organisation eines jener Mittel in besondere Beleuchtung stellen.

Wir fürchten uns dem Vorwurfe der Banalität auszusetzen, wenn wir sagen: dann hat die Schuldnoth ein Ende, wenn der Schuldner seine Schulden bezahlt. Und doch sind wir zu diesem Ausspruche durch die Argumentation derjenigen gezwungen, die geltend machen, daß der häuerliche Wirt nichts habe, womit er seine Schulden bezahlen könne, und die deshalb die Ablösung aller häuerlichen Schulden durch den Staat verlangen.

Hiebei vergessen diese, daß es eine Schuldtilgung gibt, welche für Zinsen und Capitalsraten nicht mehr beansprucht, als die sonst zur

Zinsenzahlung verausgabten Summen betragen. Sie negiren die Wichtigkeit der Annuitätenzahlungen, darum, weil sie sich nicht die Mühe nehmen, ihre Wirkungen genau zu prüfen. Sie leugnen, daß man mit einer jährlichen Capitalsleistung von 5000 K bei 4procentiger Verzinsung in 54½ Jahren 1,000.000 K Schulden tilgen kann, weil sie niemals den Stift zur Hand genommen haben, um die Rechnung auf ihre Wichtigkeit zu prüfen.

Nehmen wir beispieelsweise die thatjächliche grundbückerliche Belastung eines Landes mit 255 Millionen an und berechnen wir die jährliche Neubelastung mit 4 Millionen in der Art, daß alle Halbjahre 2 Millionen neue Schulden zu den alten hinzutreten, so hat sich, wie Tabelle A ausweist, ohne regelmäßige Tilgung die Verichuldung im fünften Jahre auf 275 Millionen, im zehnten Jahre auf 337 Millionen, im fünfzehnten auf 317 Millionen, im zwanzigsten auf 377 Millionen erhöht. Die Neuverschuldung hat (Tabelle C) im fünften Jahre um 20 Millionen, im zehnten Jahre um 42 Millionen, im fünfzehnten um 62 Millionen, im zwanzigsten um 82 Millionen, im dreißigsten um 122 Millionen zugenommen. Dabei geht diese Berechnung allerdings von der Annahme aus, daß weder in Ansehung der alten Schuld noch bezüglich der neu zuwachsenden Verichuldung Rückzahlungen stattgefunden haben.

Da nur kleine Theile unserer bückerlichen Belastung, die sogenannten Pfandbriefdarlehen, einer systematischen Zwangstilgung unterworfen sind, und die überwiegende Zahl unserer Hypotheken aus Anlagserediten ohne Zwangsamortisation besteht, können wir bei dem in immer größerem Umfange sich geltendmachenden Begehren nach grundbückerlichen Belehnungen mit Recht annehmen, daß thatjächlich die bereits haftenden Hypotheken sich nicht in dem Betrage verringern, als neue Verichuldungen zuwachsen.

Die Ausweise der statistischen Centralcommission zeigen einerseits die jährlichen Neubelastungen, andererseits die jährlichen Löschungen, und bieten als Ergebnis der Schuldenbewegung den Jahressaldo zwischen Belastung und Löschung. Jene Posten, welche trotz ihrer gänzlichen Bezahlung nicht zur Löschung gebracht werden, sowie jene Theilzahlungen, welche an und für sich nicht eine grundbückerliche Amtshandlung erlaben, erscheinen in den Ausweisen des statistischen Amtes nicht. Mögen auch die in solcher Art zur gänzlichen oder theilweisen Berichtigung gelangten Satzposten nicht unbedeutende Summen repräsentiren, keinesfalls können sie jene Höhe erreichen, welche der jährlich zuwachsenden Neuverschuldung gleichkommt, oder gar sich mit jenen Beträgen messen, die durch das Zwangstilgungssystem zur Entschuldung verwendet werden.

Wenn bei einer bestehenden Gesamtverschuldung von 255 Millionen, welche keiner Tilgung unterliegen, halbjährig 2 Millionen neuer Schuldverpflichtungen zuwachsen, beträgt der Stand der Schuld:

Tabelle A.

| Am Ende des Semesters | Stand der Schuld | Am Ende des Semesters | Stand der Schuld |
|-----------------------|------------------|-----------------------|------------------|
| 1 . . . | 257,000.000 | 31 . . . | 317,000.000 |
| 2 . . . | 259,000.000 | 41 . . . | 337,000.000 |
| 3 . . . | 261,000.000 | 51 . . . | 357,000.000 |
| 4 . . . | 263,000.000 | 61 . . . | 377,000.000 |
| 5 . . . | 265,000.000 | 71 . . . | 397,000.000 |
| 6 . . . | 267,000.000 | 81 . . . | 417,000.000 |
| 7 . . . | 269,000.000 | 91 . . . | 437,000.000 |
| 8 . . . | 271,000.000 | 101 . . . | 457,000.000 |
| 9 . . . | 273,000.000 | 110 . . . | 475,000.000 |
| 10 . . . | 275,000.000 | | |
| 11 . . . | 277,000.000 | | |
| 21 . . . | 297,000.000 | | |

Auch nach diesem Zeitpunkt wächst die Schuldsumme um 2 Millionen pro Semester.

Die Verschuldung ohne Zwangstilgung.

Wenn jedoch eine bisher dem Amortisationszwange nicht unterliegende Schuld von 255 Millionen bei 4 Procent Zinsen und $\frac{1}{2}$ Procent Amortisation der Zwangstilgung unterzogen wird, und die in jedem Halbjahre neu hinzukommende Schuldverpflichtung von 2 Millionen in gleicher Weise zur Abzahlung gelangt, beträgt der Stand der Schuld:

Tabelle B.

| Am Ende des Semesters | Alte Schuld | Zuwachs | Zusammen |
|--------------------------|-------------|-------------|--------------------|
| 1 | 255,000.000 | 2,000.000 | 257,000.000 |
| 2 (1. Rate) . . . | 254,349.750 | 3,994.900 | 258,344.650 |
| 3 | 253,686.750 | 5,984.600 | 259,671.350 |
| 4 | 253,011.000 | 7,969.000 | 260,980.000 |
| 5 | 252,319.950 | 9,947.980 | 262,267.930 |
| 6 | 251,616.150 | 11,921.440 | 263,537.590 |
| 7 | 250,897.050 | 13,889.260 | 264,786.310 |
| 8 | 250,165.200 | 15,851.340 | 266,016.540 |
| 9 | 249,418.050 | 17,807.560 | 267,225.610 |
| 10 | 248,655.600 | 19,757.800 | 268,413.430 |
| 11 (10. Rate) . . | 247,877.850 | 21,701.940 | 269,579.820 |
| 21 (20. Rate) . . | 239,159.400 | 40,779.240 | 279,938.640 |
| 31 | 228,497.850 | 59,090.840 | 287,588.690 |
| 41 (40. Rate) . . | 215,439.300 | 76,466.040 | 291,905.340 |
| 42 | 213,983.250 | 78,144.340 | 292,127.590 |
| 43 | 212,496.600 | 79,810.980 | 292,307.580 |
| 44 | 210,979.350 | 81,465.720 | 292,445.070 |
| 45 | 209,431.500 | 83,108.320 | 292,539.820 |
| 46 | 207,853.050 | 84,738.540 | 292,591.590 |
| 47 | 206,241.450 | 86,356.120 | 292,597.570 |
| 48 | 204,596.700 | 87,960.800 | 292,557.500 |
| 49 | 202,918.800 | 89,552.320 | 292,471.120 |
| 50 | 201,207.750 | 91,130.420 | 292,338.170 |
| 51 (50. Rate) . . | 199,461.000 | 92,694.820 | 292,155.820 |
| 61 (60. Rate) . . | 179,907.600 | 107,520.860 | 287,428.460 |
| 71 (70. Rate) . . | 155,968.200 | 120,629.840 | 276,598.040 |
| 81 (80. Rate) . . | 126,676.350 | 131,637.340 | 258,313.690 |
| 91 (90. Rate) . . | 90,825.900 | 140,072.980 | 230,898.880 |
| 101 (100. Rate) . . | 46,942.950 | 145,360.840 | 192,303.790 |
| 110 (109. Rate) . . | | 146,856.120 | 146,856.120 |

Von dem 110. Semester an erscheint mithin die alte Schuld von ursprünglich 255 Millionen getilgt und ist an ihre Stelle eine constant bleibende Verschuldung in der Höhe von nur zwei Dritteln jenes Betrages

220 Millionen) getreten, den die Neuverschuldung allein ohne Zwangstilgung in 110 Semestern erreicht hätte.

Wenn halbjährlich Schuldverpflichtungen in der Höhe von 2, 3, 4, 5, 6 Millionen neu contrahirt werden, ohne daß diese Schulden einer Tilgung unterliegen, beträgt der Stand der Gesamtverschuldung:

Tabelle C.

| Am Ende des Semesters | In jedem Semester zunehmende Schulden | | | | |
|--------------------------|---------------------------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| | 2,000.000 | 3,000.000 | 4,000.000 | 5,000.000 | 6,000.000 |
| | beträgt die Gesamtsumme | | | | |
| 1 | 2,000.000 | 3,000.000 | 4,000.000 | 5,000.000 | 6,000.000 |
| 2 | 4,000.000 | 6,000.000 | 8,000.000 | 10,000.000 | 12,000.000 |
| 3 | 6,000.000 | 9,000.000 | 12,000.000 | 15,000.000 | 18,000.000 |
| 4 | 8,000.000 | 12,000.000 | 16,000.000 | 20,000.000 | 24,000.000 |
| 5 | 10,000.000 | 15,000.000 | 20,000.000 | 25,000.000 | 30,000.000 |
| 6 | 12,000.000 | 18,000.000 | 24,000.000 | 30,000.000 | 36,000.000 |
| 7 | 14,000.000 | 21,000.000 | 28,000.000 | 35,000.000 | 42,000.000 |
| 8 | 16,000.000 | 24,000.000 | 32,000.000 | 40,000.000 | 48,000.000 |
| 9 | 18,000.000 | 27,000.000 | 36,000.000 | 45,000.000 | 54,000.000 |
| 10 | 20,000.000 | 30,000.000 | 40,000.000 | 50,000.000 | 60,000.000 |
| 11 | 22,000.000 | 33,000.000 | 44,000.000 | 55,000.000 | 66,000.000 |
| 21 | 42,000.000 | 63,000.000 | 84,000.000 | 105,000.000 | 126,000.000 |
| 31 | 62,000.000 | 93,000.000 | 124,000.000 | 155,000.000 | 186,000.000 |
| 41 | 82,000.000 | 123,000.000 | 164,000.000 | 205,000.000 | 246,000.000 |
| 51 | 102,000.000 | 153,000.000 | 204,000.000 | 255,000.000 | 306,000.000 |
| 61 | 122,000.000 | 183,000.000 | 244,000.000 | 305,000.000 | 366,000.000 |
| 71 | 142,000.000 | 213,000.000 | 284,000.000 | 355,000.000 | 426,000.000 |
| 81 | 162,000.000 | 243,000.000 | 324,000.000 | 405,000.000 | 486,000.000 |
| 91 | 182,000.000 | 273,000.000 | 364,000.000 | 455,000.000 | 546,000.000 |
| 101 | 202,000.000 | 303,000.000 | 404,000.000 | 505,000.000 | 606,000.000 |
| 110 | 220,000.000 | 330,000.000 | 440,000.000 | 550,000.000 | 660,000.000 |

Auch nach diesem Zeitpunkte nimmt die Schuldsumme in jedem Semester zu.

Wenn aber die Schuldverpflichtungen halbjährig in der Höhe von 2, 3, 4, 5, 6 Millionen unter der Bedingung der Zwangstilgung bis 4 Procent

Berzinsung und $\frac{1}{2}$ Procent Amortisation neu contrahirt werden, so ist der Stand der Gesamtverschuldung:

Tabelle D.

| Am Ende des Semesters | In jedem Semester zuwachsende neue Darlehen | | | | |
|--------------------------|---|-------------|-------------|-------------|-------------|
| | 2,000.000 | 3,000.000 | 4,000.000 | 5,000.000 | 6,000.000 |
| | beträgt die Schuld | | | | |
| 1. | 2,000.000 | 3,000.000 | 4,000.000 | 5,000.000 | 6,000.000 |
| 2. 1. Amortisationsrate) | 3,994.900 | 5,992.350 | 7,989.800 | 9,987.250 | 11,984.700 |
| 3. | 5,984.600 | 8,976.900 | 11,969.200 | 14,961.500 | 17,953.800 |
| 4. | 7,969.000 | 11,953.500 | 15,938.000 | 19,922.500 | 23,907.000 |
| 5. | 9,947.980 | 14,921.970 | 19,895.960 | 24,869.950 | 29,843.940 |
| 6. | 11,921.440 | 17,882.160 | 23,842.880 | 29,803.600 | 35,764.320 |
| 7. | 13,889.260 | 20,833.890 | 27,778.520 | 34,723.150 | 41,667.780 |
| 8. | 15,851.340 | 23,777.010 | 31,702.680 | 39,628.350 | 47,554.020 |
| 9. | 17,807.560 | 26,711.340 | 35,615.120 | 44,518.900 | 53,422.680 |
| 10. | 19,757.800 | 29,636.700 | 39,515.600 | 49,394.500 | 59,273.400 |
| 11. (10. Rate) | 21,701.940 | 32,552.910 | 43,403.880 | 54,254.850 | 65,105.820 |
| 21. 20. ") | 40,779.240 | 61,168.860 | 81,558.480 | 101,948.100 | 122,337.720 |
| 31. 30. ") | 59,090.840 | 88,636.260 | 118,181.680 | 147,727.100 | 177,272.520 |
| 41. (40. ") | 76,466.040 | 114,699.060 | 152,932.080 | 191,165.100 | 229,398.120 |
| 51. (50. ") | 92,694.820 | 139,042.230 | 185,389.640 | 231,737.050 | 278,084.460 |
| 61. (60. ") | 107,520.860 | 161,281.290 | 215,041.720 | 268,802.150 | 322,562.580 |
| 71. (70. ") | 120,629.840 | 180,944.760 | 241,259.680 | 301,574.600 | 361,889.520 |
| 81. (80. ") | 131,637.340 | 197,456.010 | 263,274.680 | 329,093.350 | 394,912.020 |
| 91. (90. ") | 140,072.980 | 210,109.470 | 280,145.960 | 350,182.450 | 420,218.940 |
| 101. (100. ") | 145,360.840 | 218,041.260 | 290,721.680 | 363,402.100 | 436,082.520 |
| 110. 109. ") | 146,856.120 | 220,284.180 | 293,712.240 | 367,140.300 | 440,568.360 |

Von diesem Semester an bleibt die Schuldsumme in gleicher Höhe, weil nun in jedem Semester so viel getilgt wird, als jährlich zuwächst.

Würden die jährlich entstehenden neuen Schulden per

2,000.000 3,000.000 4,000.000 5,000.000 6,000.000

nicht der Amortisation unterliegen, so würden die Schuldsummen am Ende des 110. Semesters betragen:

220,000.000 330,000.000 440,000.000 550,000.000 660,000.000

und von da an jedes weitere Semester noch zu nehmen.

Es wird daher in der planmäßigen Tilgungsdauer von 109 Semestern rückgezahlt:

73,143.880 109,715.820 146,287.760 182,859.700 219,431.640

das ist ungefähr ein Drittel der in dieser Zeit contrahirten Schulden; zugleich bleiben die am Ende des 110. Semesters ausgewiesenen Schuldsummen infolge der Amortisation constant.

Ergebnisse.

Die Tabelle B zeigt uns die Verschuldungssumme von 255 Millionen mit ihrem Halbjahrszuwachs von 2 Millionen unter dem Einflusse der annuitätenweisen Zwangstilgung.

Im fünften Jahre finden wir statt einer Verschuldung von 255 Millionen + 20 Millionen = 275 Millionen einen Stand von $248,655.600 + 19,757.800 = 268,413.430$, also eine Abnahme von rund 7 Millionen — im zehnten Jahre statt 255 Millionen + 42 Millionen = 297 Millionen einen Stand von $239,159.400 + 40,779.240 = 279,938.640$, also eine Abnahme von rund 17 Millionen, im zwanzigsten Jahre statt 255 Millionen + 82 Millionen = 337 Millionen einen Stand von $215,439.300 + 76,466.040 = 291,905.340$, also eine Abnahme von rund 45 Millionen im dreißigsten Jahre statt 255 Millionen + 122 Millionen = 377 Millionen einen Stand von $179,907.600 + 107,520.800 = 287,428.460$, also eine Abnahme von rund 90 Millionen.

In einem Menschenalter hat sich demnach bei systematischer Einhaltung von 1,5 Procent Annuität bei 4 Procent Verzinsung die Verschuldung um 90 Millionen verringert, trotzdem die überraschende Wirkung des Annuitätenwesens erst von diesem Termine an voll zur Geltung kommt.

Im 35. Jahre verzeichnen wir nämlich statt 397 Millionen (Tabelle A) 276,598.040 (Tabelle B), also um 121 Millionen, im 40. Jahre statt 417 Millionen (Tabelle A) 258,313.690 (Tabelle B), also um 159 Millionen, im 45. Jahre statt 437 Millionen (Tabelle A) 230,898.880 (Tabelle B), also um 206 Millionen, im 50. Jahre statt 457 Millionen (Tabelle A) 192,303.700 (Tabelle B), also um 265 Millionen, im 55. Jahre statt 475 Millionen (Tabelle A) 146,856.120, also um 328 Millionen weniger an Schuldbelastung als die Verschuldung ohne regelmäßige Zwangstilgung ergeben hätte.

Eine Prüfung der Tabelle B zeigt uns, daß der Culminationspunkt der Verschuldungsziffer (nach dem Schulbeispiele $255 + 4$) schon im 24. Jahre eintritt, daß von diesem Zeitpunkte an der Jahresstand der Grundschulden sich regelmäßig vermindert, schon im 40. Jahre die Verschuldungsziffer nahezu auf den ursprünglichen Schuldenstand von 255 Millionen gesunken ist, im 45. Jahre die ursprüngliche Verschuldung trotz des jährlichen Zuwachses von 4 Millionen sich auf 230 Millionen (also um 25 Millionen gemindert hat, um schließlich im 55. Jahre an Stelle der Grundschulden von 255 Millionen, trotz der jährlichen Neubelastung eine constant bleibende Belastung von rund 147 Millionen treten zu lassen.

Es hat sich mithin durch die systematische Annuitätentilgung eine Minderung der Verschuldung von $475 - 147 = 328$ Millionen ergeben, die ursprüngliche Schuld von 255 Millionen ist gänzlich getilgt und hat einer Schuldziffer Platzgemacht, die nur zwei Drittel der in 55 Jahren erwachsenden Neubelastung von 220 Millionen erreicht. Ein schöner und beruhigender Erfolg.

Wir lassen uns die Freude daran auch durch die Einwendung nicht nehmen, daß dieses Ergebnis erst so spät sich verwirklicht, denn wir wissen, daß außer dieser durch die Zwangstilgung in 54 Jahren erfolgenden Stabilisierung der Schuldsummen viel früher noch etwas erreicht wird, was uns ebenso wertvoll, wenn nicht noch wertvoller erweisen muß: Die Erziehung zur Ordnung und zur Pünktlichkeit, die Gewöhnung an die Einhaltung eingegangener Verbindlichkeiten.

Auch darüber müssen wir uns freuen, daß die Einwendungen des Hobbertus widerlegt erscheinen, der die annuitätenweisen Abtragungen der alten Schuld durch die jährlich eintretenden Neuverschuldungen vereitelt sah.

Eben darum aber zeigt sich uns auch der Tilgungszwang nicht nur als ein Erziehungs-, sondern auch als ein Entschuldungsmittel. Was unsere Wirtschaftspolitiker für unmöglich gehalten haben, die bestehende Verschuldung zu

Folgerungen: Tilgungszwang,
Erziehungs- und Entschul-
dungsmittel.

beseitigen, die neu hinzukommende auf ein erträgliches Maß zu reduciren, wird durch die Zwangstilgung erreicht, erreicht ohne nennenswerte Mehrbelastung, erreicht in einer Weise, welche es gestattet den am schwersten betroffenen staatliche Förderung angedeihen zu lassen.

Treilich zeigen unsere Anststellungen gleichzeitig, dass das Annuitäten-tilgungssystem nur dann seine segensreiche Wirkung übt, wenn es bei der gesammten grundbücherlichen Verschuldung consequent zur Anwendung gelangt.

Hiezu benöthigen wir aber den Tilgungszwang.

Und damit kommen wir zu einem weiteren Moment, das geeignet erscheint, unsere Befriedigung zu erwecken. Wir können feststellen, dass nur in unserem Vaterlande und zwar bei unseren Landeshypothekenanstalten das Annuitätensystem seine folgerechte Durchbildung und Durchführung gefunden hat, Deutschland aber sich solche Verhältnisse erst schaffen muss.

Schon im Jahre 1884 hatte der deutsche Landwirtschaftsrath sich dahin ausgesprochen, dass der Realcredit nur mittels unkündbarer amortisabler Capitalien zu befriedigen sei. Die steigende Schuldnöth provocirte im Jahre 1897 einen gleichen Beschluss, veranlasste aber eine eingehende Prüfung der Amortisationspraxis bei den deutschen Landschaften und Landes-Creditinstituten.

In dem Bestreben, der immer drückenderen Verschuldung von Grund und Boden Herr zu werden, hatte man die Hypothekentilgungsverficherung in den Kreis der Betrachtungen gezogen, bald aber der alten Annuitätentilgung erneuerte Aufmerksamkeit geschenkt, weil gegen die Schuldentilgung im Verficherungswege erhebliche Bedenken sprechen. Diese Unterfuchung der Amortisationspraxis führte aber zur Erkenntnis, dass die seit vielen Jahrzehnten gepriesene Capitalsamortisation im Wege der Annuitätentilgung bei den deutschen Landschaften und Landescreditinstituten thatsächlich nicht besteht.

Die deutschen Landschaften hatten von allem Anfange an, entsprechend den wirtschaftlichen Verhältnissen zur Zeit ihrer Entstehung, die Amortisation nicht vom Gesichtspunkte der Schuldentilgung, sondern vom Standpunkte der Pfandbriefsicherheit angeeignet. Deshalb werden heute noch nach den Landschaftstatuten an 16 deutschen Landschaften die Amortisationsquoten nicht alljährlich zur Verlosung der ausstehenden Pfandbriefe verwendet, sondern nur zu einem Tilgungsfonde gesammelt, der zwar zur Barzahlung der einzelnen Pfandbriefappoints bestimmt ist, aber den Darlehenschuldnern, beziehungsweise den verpfändeten Landgütern als untrennbares Zubehör des Grundstückes zugehört, auf jeden neuen Erwerber des haftenden Reales im entfallenden Theile übergeht und nur von einem Dritten nicht in Anspruch genommen werden darf. Aus unseren tabellarischen Zusammenstellungen ist zu entnehmen, dass dieser Amortisationsfond zu Nachdarlehen an die Schuldner verwendet und häufig in Anspruch genommen wird.

Da diese Übung der Landschaften auch von den meisten Landescreditinstituten aufgenommen wurde, fand thatsächlich trotz der vereinbarten Amortisation keine Darlehenstilgung statt und wuchs die hypothekarische Belastung von Jahr zu Jahr. So sehr diese Praxis bei der eminenten Sicherheit der genannten Pfandbriefe im Interesse der Pfandbriefbesitzer gelegen ist, da diese nur selten einen Wechsel in ihrer Capitalverantwörung der Auslosung der Pfandbriefe halber eintreten zu lassen brauchen, der Schuldentilgung dient sie nicht.

Deshalb hat der deutsche Landwirtschaftsrath bei seinen Tagungen in den Jahren 1900 und 1901 neuerlich sich dahin ausgesprochen

dass die richtige Grundlage des ländlichen Realcredits die unkündbare Tilgungshypothek ist, sowie

Die Zwangstilgung nur vertreten von den Landescreditanstalten.

Der Tilgungszwang im deutschen Landwirtschaftsrath. Begünstigung der Zwangstilgung.

dass seitens der landwirtschaftlichen Interessenvertretungen Landwirtschaftstammern u. durch Belehrung in Wort und Schrift nöthigenfalls auch durch Beihilfen auf eine möglichst allgemeine Convertirung der nicht tilgbaren in unkündbare Tilgungshypotheken unter Bevorzugung der gemeinnützigen und öffentlich rechtlichen Creditinstitute hingewirkt werden soll, endlich

dass seitens der öffentlich-rechtlichen Creditinstitute die Tilgung für die ganze innerhalb der Beleihungsgrenze stehende Schuld **obligatorisch** gestaltet werden müsse und als Minimalbetrag nicht weniger als drei Viertel Procent der Gesamtbeleihung in Aussicht zu nehmen sei.

Freilich wurde gleichzeitig die Herausgabe des Tilgungsfondes zu bestimmten Zwecken: Besitzwechsel durch Veräußerung oder Tod, Abstoßung höherer verzinslicher Nachhypotheken ausdrücklich gutgeheißen und in Ansehung der Meliorationscredite offen gehalten.

Dafür empfiehlt der deutsche Landwirtschaftsrath für die Bemüßung der **reformirten** unkündbaren Tilgungshypothek dadurch einen **finanziellen Anreiz** zu schaffen:

dass seitens der Creditinstitute eine **Ermäßigung** der etwa noch erhobenen **Verwaltungskostenbeiträge**, vielleicht auch eine **geringe Ermäßigung** des **Zinssatzes**, sowie die **thunlichste Verstärkung der Amortisation** aus eigenen Mitteln denjenigen Schuldnern zugebilligt werde, die der **Zwangstilgung** sich **bedienen** und **insbesonders** sich einer Tilgungsverstärkung möglichst um ein Procent unterwerfen.

dass seitens des Staates in gleicher Weise, wie dies in Preußen bereits für die Lebensversicherungsprämien geschehen ist, die **Abzugsfähigkeit** des einen bestimmten Minimalbetrags der ganzen Schuld überschreitenden **Tilgungsbeitrages** bei Veranlagung zur Einkommensteuer gesetzlich anerkannt werde.

Die deutschen Regierungen haben diesen wiederholten Anregungen Folge gegeben und sind in den letzten Jahren mit aller Energie für die Aufnahme der Zwangstilgung im Wege der Amortisationszahlungen auch bei den deutschen Sparcassen eingetreten.

Auch der **österreichische Landwirtschaftsrath** hat bei seiner dritten Tagung am 17. Mai 1900 dem hohen k. k. Ackerbauministerium empfohlen, seinen Einfluß dahin geltend zu machen, daß bei allen der staatlichen oder Landesaufsicht unterliegenden Hypothecarcreditstellen landwirtschaftliche Grundverpflichtung nur in der Form von amortisationspflichtigen Darlehen erfolge, und sich hiedurch **grundsätzlich auf den gleichen Standpunkt mit dem deutschen Landwirtschaftsrathe** gestellt.

Die öffentliche Verwaltung Österreichs hat die Zwangstilgung noch nicht gebührend gewürdigt, geschweige denn die Anregung zur Anwendung derselben in irgendeiner Form begünstigt. In ihrer principiellen Meinung findet die Amortisationspflicht in Österreich nur Durchföhrung bei den Landeshypothekenanstalten und erscheint es deshalb dringend geboten, der Pflege dieser ihrer Eigenart besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Bei den nachstehenden Sparcassen, insbesondere bei jenen des Kronlandes Steiermark, röhrt die Gefahr an, nach Abhaltung eines großen Theiles der Darlehensschuld dem Hypothecarschuldner über sein Vermögen die Wiederzahlung des abgetragenen Betrages in der unzulässigen Höhe des Hypothekendarlehens zu bewilligen. Diese Einrichtung hat sich durch die Einfachheit ihrer Durchföhrung, derer bei der Bevölkerung einsehert, daß auch die Hypothecarschuldner der Landeshypothekenanstalten die Zulässigkeit dieses Vorganges als selbstverständlich ansehen und das Festhalten der Landeshypothekenanstalten an dem Amortisationsprincip als eine schwerfällige Lasten.

In der Form seiner Anwendung sowohl, als seiner Wirkung kommt dieser von den österreichischen Sparcassen gütige Gebrauch jenem der deutschen Fondcassen und Landescreditanstalten gleich und ist zu den Zwecken einer planmäßigen Schuldentilgung am besten abtraglich.

Der Tilgungswang im öster-
reichischen Landwirtschafts-
rath.

Müssen wir doch in ihr das vornehmste Mittel erblicken, welches aus der Gebundenheit wirtschaftlicher Schuldverhältnisse, aus dem steigenden Drucke grundbücherlicher Belastung hinausführt zur rationellen Wirtschaftsführung, zur intensiven Bodenpflege und schließlich zur Überwindung der Macht des Geldes als alleinigen Herrn des gewerblichen Betriebes.

Dabei liegen die Verhältnisse in Ansehung der österreichischen Landes-Creditinstitute, wie wir an anderer Stelle erörtert haben, viel günstiger, weil diese seit ihrer Gründung stets das Princip der Zwangstilgung zum Zwecke der Schuldabtragung vertreten haben und ihre Tilgungsfonde nur zur Einlösung der Darlehenspfandbriefe verwendeten.

Die österreichischen Sparcassen — die Vorschußcassen — Contributionsfonde, die Waisencassen haben sich bisnun allerdings dem Grundsätze der Zwangstilgung verschlossen, doch glauben wir nicht annehmen zu dürfen, daß dem ernsten Verlangen von Staat und Land bei den genannten Organisationen in dieser Richtung irgendein Widerstand sich bieten könnte.

Die Einwendung, daß die Ausdehnung des Amortisations-systemes auf sämtliche Hypotheken unserer ländlichen öffentlichen Creditstellen mit Rücksicht auf die rechnerische Behandlung der Annuitätendarlehen derartige Schwierigkeiten bereite, daß die Durchführbarkeit dieser Maßnahme zu bezweifeln sei, widerlegt sich durch die Thatsache, daß vereinzelte Sparcassen und Vorschußcassen der annuitätenweisen Tilgung ihrer Hypothekendarlehen sich widmen, und auch bei den österreichischen Waisencassen die facultative Amortisation im Wege der Annuitätenzahlung anstandslos sich vollzieht.

Die Durchführbarkeit der
Zwangstilgung.

Die Reducirung der einzelnen ausstehenden Darlehen auf eine Summe, für welche der Tilgungsplan rechnerisch schon feststeht, bietet keine Schwierigkeit; Tilgungspläne sind von 100 K zu 100 K in der Höhe ländlicher Darlehen bei allen Landesanstalten im Gebrauche, zur Durchführung der Zwangstilgung im Annuitätenwege bedarf es demnach nur des ernststen Willens.

Welchen weiteren Erfolgen wir bei Durchführung dieser Maßnahme entgegengehen, ist aus der nachfolgenden Zusammenstellung zu entnehmen.

Freilich können wir nur dann erwarten, daß unsere Sparcassen, Vorschußcassen, Waisencassen sich mit Eifer der Pflege der ländlichen Tilgungshypothek hingeben, wenn deren Verwaltungen bei Pflege dieses Geschäftszweiges davon absehen, lediglich die pecuniären Interessen ihrer Einleger und die möglichst glatte Geschäftsabwicklung im Auge zu haben, vielmehr es zu ihrer Aufgabe machen, die zu verwaltenden Spargelder auch den Productionszwecken ihrer Sparbezirke in passender Form zu bieten.

Die Anlagstendenz, das Streben nach beinmöglichster und ruhiger Verzinsung wird freilich durch die Zwangstilgung nicht gefördert.

Je länger die Tilgungshypothek haftet, desto größer werden die Rückzahlungsraten, desto höher steigen jene Summen, die infolge der Rückzahlungen neu untergebracht werden müssen.

Sind aber durch die Zwangstilgung einerseits die Darlehensschuldner wirtschaftlich widerstandsfähiger geworden, weil sie eines Theiles ihrer Schuld sich entäußert haben, mithin für den Fall der wirtschaftlichen Bedrängnis für nothwendige Credite neue Unterlage bieten, so gewinnt andererseits die gesammte wirtschaftliche Production durch die consequent durchgeführte Zwangstilgung, weil sie alljährlich den gewerblichen Unternehmungen neue aus den Rückzahlungen stammende Mittel zuführt, und damit auch in den Zeiten der Geldknappheit dem jährlich steigenden Begehre auch dem Mittel aller Mittel, nach dem Betriebscapitale, abhilft.

Gerade die Sparcassenverwaltungen haben es oft genug erfahren, daß sowohl in Zeiten wirtschaftlichen Aufschwunges, als in Zeiten theureren Geldes die Spargelder spärlicher den Sparstellen zufließen.

Die nächstfolgende Tabelle gibt uns ein Bild jener Geldbewegung, die durch die Zwangstilgung aller haltenden und neu zur Eintragung gelangenden Hypotheken veranlaßt wird.

Wenn eine bestehende, bisher dem Amortisationszwange nicht unterliegende Schuld von 3175 Millionen (angenommener Stand der gegenwärtigen Grundverschuldung aller Realitäten) bei vier Procent Zinsen und 1/2 Procent Amortisation der Zwangstilgung unterzogen würde, und die alljährlich zunehmenden 80 Millionen oder pro Semester 40 Millionen neue Schulden in gleicher Weise getilgt würden, so betragen die Amortisationsquoten:

| Im Semester | Von der alten Schuld | Vom Zuwachs | Zusammen | daher pro Jahr | Im Jahre |
|--------------|----------------------|-------------|-------------|----------------|----------|
| 1. | | | | | |
| 2. (1. Rate | 8,096.250 | 102.000 | 8,198.250 | 16,659.250 | 1. |
| 3. (2. " | 8,255.000 | 206.000 | 8,461.000 | | |
| 11. (10. " | 9,683.750 | 1,117.200 | 10,800.950 | 21,601.900 | 5. |
| 21. (20. " | 11,874.500 | 2,484.800 | 14,359.300 | 28,718.600 | 10. |
| 31. (30. " | 14,509.750 | 4,157.200 | 18,666.950 | 37,333.900 | 15. |
| 41. (40. " | 17,780.000 | 6,205.600 | 23,985.600 | 47,971.200 | 20. |
| 61. (60. " | 26,606.500 | 11,779.200 | 38,385.700 | 76,771.400 | 30. |
| 81. (80. " | 39,878.000 | 20,129.200 | 60,007.200 | 120,014.400 | 40. |
| 101. (100. " | 59,721.750 | 32,636.400 | 92,358.150 | 184,716.300 | 50. |
| 110. (109. " | 60,579.000 | 40,000.000 | 100,579.000 | 201,158.000 | 55. |
| 111. | | 40,000.000 | 40,000.000 | 80,000.000 | 56. |
| 112. | | 40,000.000 | 40,000.000 | | |

Mit dem 110. Semester ist die Tilgung der alten Schuld vollzogen, die Amortisationsquote der neuen Schuld behält von diesem Zeitpunkt an die gleiche Höhe, weil in jedem Semester die Tilgungssumme dem Betrage der Neuverschuldung entspricht.

Berechnung der Tilgungspläne. Anticipative und decursive Zinsberechnung.

Bei der Wichtigkeit, welche dem Principe der Amortisationspflicht zukommt, erscheint es von doppelter Bedeutung, die Wirksamkeit derselben finanziell so günstig als möglich zu gestalten, mit den geringsten Leistungen des Schuldners die thunlichst größten Wirkungen zu verbinden, die Tilgungspläne klar und durchsichtig aufzustellen und bei Berechnung der Tilgungsraten eine Belastung des Darlehensschuldners mit versteckten Regiebeiträgen zu vermeiden.

Aus unseren früheren Erörterungen erhellt, welchen Einfluß die anticipative und decursive Zinsberechnung auf die Tilgungsdauer der Amortisationsfristen nimmt.

Mag die eine oder die andere Berechnungsart gewählt werden, es entspricht immer nur der Rechnungsrichtigkeit, bei der Aufstellung des Tilgungsplanes an dem einmal angenommenen Grundsätze festzuhalten. Daraus ergeben sich folgende Regeln:

1. Hat sich das Creditinstitut für die anticipative Verzinsung entschieden, so muß es auch bei der zweiten Zinszahlung, bei

welcher zugleich die erste Capitalsabzinszahlung sich vollzieht, diesen Grundzug der Anticipativverzinsung zur Geltung bringen. Es hat deshalb bei der zweiten Zinszahlung nur mehr jene Zinsen in Berechnung zu bringen, welche dem durch die gleichzeitige Capitalstilgung verringerten Capital entsprechen. Die Tilgungsquote muß durch Zurechnung des zur Verzinsung des Capitalsrestes nicht benötigten Theiles der Halbjahrszinsen ihre entsprechende Erhöhung erfahren.

Die gegentheilige Berechnungsart bewirkt, daß der Schuldner im vorhinein abermals das ganze Schuldcapital verzinst, trotzdem er schon einen Theil desselben gelegentlich der zweiten Zinsrate mit seiner Amortisationsquote bezahlte. Es wird bei dieser Berechnungsweise das Princip der anticipativen Zinszahlung mit jenem der decursiven plötzlich vertauscht und hiedurch der Schuldner mit einer unzulässigen Mehrleistung belastet. Die Amortisationsfrist des Capitals wird um ein ganzes Jahr verlängert.

2. Hält das Creditinstitut an der decursiven Verzinsung fest, so ist selbstverständlich die Anrechnung von halbjährigen Zuzahlungszinsen bei Auszahlung der Darlehensvaluta unzulässig. Man kann nur decursiv oder anticipativ die Zinsen berechnen, eine gleichzeitige Anwendung beider Bemessungsarten widerspricht allen mathematischen Regeln.

Schon früher haben wir die verschiedene Wirkung der anticipativen und decursiven Verzinsungsart geschildert. Die wirtschaftlichen Vortheile der letzteren Weisung liegen so klar zutage, daß deren Anwendung für landwirtschaftliche Credite deshalb dringend zu empfehlen ist.

Von grundsätzlicher Bedeutung ist endlich die Unveränderlichkeit und Gleichheit der zwischen Darlehensschuldner und Darlehensgläubiger vereinbarten Annuitätsraten. Da der Zinsfuß der Tilgungsdarlehen bei Abschluß des Darlehensvertrages feststeht, ergibt es sich von selbst, daß bei richtiger Berechnung die Jahres oder Halbjahrszahlungen bis zur völligen Tilgung des Darlehens niemals die festgesetzte Annuität übersteigen können. In der anscheinenden Abkürzung der Tilgungsdauer durch Einstellung einer mehrfachen Summe der regelmäßigen Jahres oder Halbjahrsleistung liegt für den Schuldner die Gefahr, bei dem Eintritte dieses Termines den fälligen Annuitätenrestbetrag vielleicht zu viel ungünstigeren Bedingungen beschaffen zu müssen als das Hauptdarlehen selbst.*)

Wie aus unserer Tabelle I erhellt, beileihen sich die österreichischen Landescreditinstitute zumeist einer mathematisch richtigen Berechnung ihrer Tilgungspläne. Bei Einhaltung derselben kann die Tilgung der Schuld, 4 Procent Zinsen und eine 1 procentige Annuität vorausgesetzt, je nach Wahl der anticipativen oder decursiven Zinszahlung nur 109 oder 112 gleiche Halbjahrsraten erfordern. Doch werden auch andere Berechnungsarten eingehalten.

Populärität des Tilgungsplans.

Die fremdländischen Institute zeigen (Tabelle II bis VI der Creditorganisation in dieser Richtung ein verschiedenes, nicht immer befriedigendes Bild.

Sind wir nun die Interessen unserer Landwirte bei den österreichischen Landescreditinstituten, abgesehen von der Anticipativzinsberechnung, zumeist

In unseren Händen liegt der von einem großen österreichischen Creditinstitute bei Abschluß eines Darlehensgeschäftes verwendete Schuldschein, zufolge dessen trotz 4 Procent Verzinsung und 1 1/2 Procent Annuität die Tilgung des Capitals schon in 99 Jahren, statt wie bei den österreichischen Landescreditinstituten in 54 1/2 Jahren durchgemacht werden. Da es hiedurch den Anschein gewann, daß durch die Berechnungsart der letzteren der Schuldner mit neun Annuitätsraten ungebührlich belastet wurden, beschaffte sich das Informationsbureau der österreichischen Landescreditinstitute den Tilgungsplan dieses erwähnten Darlehens. Bei Prüfung desselben ergab sich, daß das genannte Institut allerdings nur 100 Halbjahrestilgungsraten berechnete, dafür aber den Schuldner verpflichtete, als 100 Raten den nach Einhebung von 99 Raten verbleibenden Darlehensrest auf einmal zur Rückzahlung zu bringen. Dieser Darlehensrest repräsentirte den vierten Theil der ganzen Capitalschuld.

gewahrt, so müssen wir doch zur **Popularisirung des Amortisationszwanges** noch andere Vorkehrungen treffen.

Die Beweglichkeit des Tilgungsplanes ist unbedingt erforderlich, um der Zwangstilgung in bäuerlichen Kreisen jenen Eingang zu verschaffen, den sie zur Erzielung der allgemeinen Entschuldung unserer Landwirthe bedarf.

Wir haben gesehen, daß der deutsche Landwirtschaftsrath, durchdrungen von der Wichtigkeit einer systematischen Schuldentilgung, sogar dazu sich entschloß, den Schuldner durch Gewährung eines finanziellen Anreizes zur Einhaltung der Zwangstilgung zu bestimmen. Die Verminderung des Verwaltungsbeitrages — die Ermäßigung des Zinsfußes — die Verstärkung der Amortisation aus den Mitteln der Anstalt soll denjenigen Schuldnern zuerbilligt werden, welche der Zwangsamortisation sich bedienen und insbesondere einer Tilgungsverstärkung möglichst um ein Procent sich unterwerfen: ja sogar der **Abzugsfähigkeit des Tilgungsbeitrages bei Veranlagung zur Einkommensteuer** wird das Wort geredet.

Zur Einräumung derartiger Begünstigungen fehlten heute unseren Landescreditanstalten die Mittel. Umso mehr muß es ihnen daher darauf ankommen, die Pflege der Zwangsamortisation dadurch zu fördern, daß sie der Annuitätentilgung wenigstens jene Beweglichkeit verleihen, welche der Schuldner in seinem gewerblichen Betriebe benötigt.

Beweglichkeit der Tilgungs-
plane.

Kann auch nicht die Einführung der Zwangstilgung im Falle der wirtschaftlichen Bedrängnis empfohlen werden und erscheint es wenig angemessen, nach dem Muster deutscher Anstalten die Tilgungsraten auf 1/2 Procent des Capitals zu vermindern, weil dadurch dem Zwecke der systematischen Amortisation, der möglichst raschen Schuldentilgung Abbruch geschieht, so darf doch eine Herabsetzung höherer Annuitätsraten auf den normalen halben Procentfuß umso weniger an technischen Einwendungen scheitern, als dadurch die gewöhnliche Tilgungsfrist keine Verlängerung erfährt. Das Gleiche gilt von einer angestrebten Erhöhung der Tilgungsraten. Auch die Rückzahlung des Darlehensrestes nach einem neu berechneten Tilgungsplane wird dann zulässig erscheinen, wenn die Lösung des bereits amortisirten Darlehensrestes mit der Annertung inabulirt wird, daß nunmehr die Rückzahlung des restlichen Darlehens nach einem neu vereinbarten Tilgungsplane erfolgt.

Unsere Tabelle I der Creditorganisation zeigt, daß die österreichischen Landescreditanstalten allen gerechtfertigten Wünschen des Realbesizes bei Durchführung der Amortisationspflicht Rechnung tragen.

Aber noch ein weiteres Moment tritt uns hier entgegen. Auch bei dem redlichen Willen, eingetragenen Zahlungspflichten pünktlich nachzukommen, können wirtschaftliche Ereignisse, Viehsterben, Missernten, Elementarichäden oder Unglücksfälle in der Familie diese Bestrebungen vereiteln. Mit der Stundung der auflaufenden Zinsen und Annuitäten wird die wirtschaftliche Lage der hievon Betroffenen dann nicht gebessert, wenn die Unglücksfälle den Bestand ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit selbst bedrohen, sie der Möglichkeit berauben, mehr als des Lebens Nothdurft zu befriedigen. Diesen Erwägungen hat die niederösterreichische Landeshypothekenanstalt dadurch Rechnung getragen, daß sie in solchen Fällen nach Vornahme genauer Erhebungen durch Vertrauensmänner und Anstaltsorgane je nach Würdigkeit und Bedürftigkeit des einzelnen mit dem gänzlichen oder theilweisen Nachlasse einzelner oder mehrerer Annuitäten Zinsen und Capitalstilgungsraten vorgegangen ist. Diese Zahlungen wurden auf den Regieconto übernommen. Nicht nur in der Forderung, welche dem einzelnen hiedurch zutheil wurde und welche durch die Art ihrer Gewährung sicherer und intensiver wirkt als so manche Landes- und Staatsubventionen, sondern auch in dem Principe, welches derselben zu Grunde liegt, haben wir die Verhätigung eines

Annuitäten-Nachlasse.

socialpolitischen Gedankens zu erblicken, wie er in solcher Deutlichkeit von den anderen gemeinwirtschaftlichen Instituten (Tabelle II bis VII der Creditororganisation) noch nicht zum Ausdrucke gebracht wurde.

Zu den fremdländischen Creditstellen gemeinwirtschaftlichen Charakters treten uns Organisationen entgegen, welche, gestützt auf die mächtige Förderung ihrer Staaten und Länder, Einrichtungen treffen konnten, die jene unserer Landesanstalten auf dem Gebiete der systematischen Vermittlung des Leihcapitales weitaus überragen.

In der Entfaltung ihrer Thätigkeit durch mancherlei Factoren gehemmt haben unsere Landescreditstellen hier noch einen weiten Weg vor sich, den sie zudem in ihren Ländern erst gangbar machen müssen. Umso mehr haben wir es zu begrüßen, wenn sie allen anderen gemeinwirtschaftlichen Landescreditanstalten voran, den Grundsay zu verwirklichen beginnen, daß auch in der Creditvermittlung der wirtschaftlich Starke den wirtschaftlich Schwachen zu fördern berufen ist, daß nicht in der absoluten Gleichheit aller, sondern in der Ausgleichung der wirtschaftlichen Gegensätze die Gemeinwirtschaftlichkeit zu ihrem vollen Ausdrucke kommt, und daß eben deshalb die Einführung der allgemeinen Amortisationspflicht durch die wirtschaftliche Schwäche unserer landwirtschaftlichen Betriebe nicht verhindert zu werden braucht.

Wir glauben, in diesem Abchnitte erwiesen zu haben, welche Bedeutung der Amortisationspflicht unserer grundbücherlichen Schulden innewohnt, wie sehr die sorgsame Wilege des Annuitätensystemes unsere Landwirte wirtschaftlich zu fördern vermag, in welcher Weise eine unrichtige Berechnung der Tilgungsrisen sie zu schädigen imstande ist, welche Tragweite diesem Theile der Creditororganisation beigemessen werden muß. Es liegt demnach nicht nur im Interesse der Landwirtschaft, sondern vielmehr in jenem der Allgemeinheit, daß die Regeln einer zweckentsprechenden Zwangstilgung staatliche Anerkennung finden und die einmal aufgestellten Normen auch staatliche Überwachung erfahren.

§. 6.

Die Unkündbarkeit und Rückzahlbarkeit der Pfandbriefdarlehen.

Die Pfandbriefe unserer Landescreditstellen sind seitens der Inhaber unkündbar und unterliegen nur der regelmäßigen Amortisation, beziehungsweise dem Rückkaufe aus den Beständen des Tilgungsfondes. Die im Wege der Pfandbriefausgabe durchgeführte Vermittlung der Leihgelder, welchen deswegen die Unkündbarkeit und der feststehende Zinsfuß zukommt, unterscheidet sich hiedurch wesentlich von jener, welche sich zur Beschaffung des Leihcapitales der Spareinlagen bedient.

Der Natur der letzteren entspricht die unbedingte Liquidität. Gelangen auch erahrungsgemäß im Laufe wirtschaftlich normaler Zeiten nur verhältnismäßig geringe Theile der Spargelder zur sofortigen Abhebung, so können doch Ereignisse mannigfacher Art zur plötzlichen Rückforderung derselben Veranlassung bieten. Dieser Kurzfristigkeit der Spareinlagen muß deshalb die Kurzfristigkeit ihrer Credite entsprechen. Zu den Gründen, welche ein Abströmen der Einlagsgelder verursachen, gehört auch die sich bietende bessere Verwendungsmöglichkeit. Die Leitungen der Sparstellen tragen diesem Umstande durch eine entsprechende in- und politisch sorgsam Rechnung. Hiedurch wird das durch die Spargelder beschaffte Leihgeld nicht nur in seinem Capitale, sondern auch in seinen Leihgebühren variabel, den Schwankungen der Marktlage des Geldes unterworfen.

Weder die Kurzfristigkeit der Leihgelder, noch die Veränderlichkeit seiner Zahlbestimmungen entspricht den Bedürfnissen des landwirtschaftlichen Creditcredites. Muß der Landwirt zur Erwerbung, Erhaltung, Verbesserung seines Betriebes fremdes Geld eranziehen, oder andere Anwendungen machen, welche

sich nicht in einer oder mehreren Betriebsperioden seiner Wirtschaftsführung hereinbringen lassen (Familien, Nothcredite), so bedarf er langfristiger, d. h. unkündbarer Gelder mit feststehenden, in ihrer Höhe nicht wechselnden Leihgebühren.

Diese bieten ihm die Pfandbriefdarlehen in der Form unserer Landescreditinstitute. Dais auch andere Grundjäge in der gemeinwirtschaftlichen Darlehensgewährung zur Geltung kommen, zeigen die Tabellen III bis VII der Creditororganisation. Das Princip des unkündbaren Rentendarlehens wird dadurch allerdings nicht verwirklicht.

Soll aber der Zweck einer selbstlosen Creditvermittlung ganz erreicht werden, so muß dem Darlehensschuldner auch die Möglichkeit offen stehen, jederzeit ohne finanzielle Opfer sich seiner Schuld entledigen zu können, weil er nur dadurch in die Lage versetzt wird, günstige Lagen des Geldmarktes zu seinen Gunsten auszunützen.

Beschränkung der Unkündbarkeit.

Die Unkündbarkeit des Leihgeldes darf also nur für den Gläubiger Geltung haben. Die gemeinwirtschaftlichen Creditstellen lassen deshalb auch zumeist dem Schuldner freie Hand, wann immer und so vortheilhaft als es die Marktlage ihm gestattet, das aufgenommene Darlehen zurückzuzahlen.

Unsere Landesanstalten sind, Tabelle I zeigt in welchem Maße, diesem Bedürfnisse des landwirtschaftlichen Besitzcredites weit entgegengekommen. Durch die Möglichkeit, auch ohne Kündigung jederzeit in Pfandbriefen der Darlehenskategorie die haftende Schuld begleichen zu können, ist der Darlehensschuldner nicht nur in die Lage versetzt, im Falle unvermutheten Capitalszuflusses seine Hypothek unter Erzielung eines Coursegewinnes abzubürden, sondern auch eine allgemeine Verbilligung des Leihgeldes seinem Betriebe dadurch zugute kommen zu lassen, dais er die alte höher verzinsliche Schuld durch eine neue niedriger verzinsliche tilgt.

Rechte des Schuldners.

Eine eigenartige Bestimmung zu Gunsten der Darlehensschuldner, welche allerdings vorzugsweise nur den Entlehnern großer Leihcapitalien zugute kommen kann, finden wir bei den preussischen Landschaften, welche gleich unseren Landescreditinstituten sich die Mittel zur Darlehensgewährung nur durch Ausgabe von Pfandbriefen beschaffen.

Der Schuldner selbst ist bei denselben berechtigt, im Wege der Generaldirection den Pfandbriefinhabern gegen Einzahlung einer Caution von meist 50 Procent zur Sicherung der pünktlichen Zahlung und der erwachsenden Kosten behufs Rückzahlung seine Schuld aufzukündigen.

Diese Übung steht damit im Zusammenhange, dais die Landschaften, welche eine Zwangsamortisation nicht kennen, die ausstehenden Pfandbriefe nicht nach einem feststehenden Verlosungsplane zur Einlösung bringen, sondern es ihren Schuldnern überlassen, durch Ankauf oder Barauslösung für die Tilgung derselben zu sorgen.

Wie immer aber die Rückzahlung der Darlehen sich vollzieht, so bleibt die möglichste Bewegungsfreiheit des Schuldners hiebei ein wertvolles und bedeutames Correlat der Darlehensunkündbarkeit.

Dais diese Selbstlosigkeit in der Darlehensvermittlung nur bei jenen Instituten Vertretung finden kann, welche hierin ihren Daseinszweck erblicken, ist ebenso selbstverständlich, wie die Wichtigkeit einer derartigen Creditgewährung für die Förderung unserer landwirtschaftlichen Betriebe.

Rechte des Gläubigers.

Aber auch diese Unkündbarkeit der Darlehen muß dort ihre Grenze finden, wo Unpünktlichkeit, schlechte Wirtschaftsführung, bedeutende Verminderung der Sicherheit des Darlehens die klaglose Abwicklung der Darlehensgeschäfte gefährden, die Wirksamkeit der Landesanstalt bedrohen.

Die Statuten unserer Landescreditinstitute treffen in dieser Richtung eine Reihe von Bestimmungen, die ihnen indirecte das Recht zur Überwachung der wirtschaftlichen Gebarung ihrer Darlehensschuldner einräumen. Wie die Tabellen

II bis VII nachweisen, finden sich ähnliche Normen auch bei den fremdlandlichen Anstalten.

Auf dem Gebiete der Darlehensvermittlung kommt in neuerer Zeit wieder eine Richtung zur Geltung, welche mit der Zuzählung und Abwicklung des Darlehens nicht ihre Thätigkeit erfüllt erachtet, sondern auch erziehliche Zwecke mit derselben verbinden will. Stellt sie ihre Bemühungen selbstlos in den Dienst des einzelnen Wirtschafters, nimmt sie im Interesse der Allgemeinheit und deshalb zu Gunsten des Einzelnen eine Reihe bedeutender finanzieller Opfer auf sich, um hiedurch den ganzen Stand des landwirtschaftlichen Gewerbes wieder leistungsfähig zu machen, so verlangt sie dafür auch nicht nur einen Einblick in die wirtschaftliche Gebarung, sondern auch die Befolgung bestimmter wirtschaftlicher Directiven, welche die wirtschaftliche Gesundheit des Einzelnen gewährleisten.

Wirtschaftliche Controlle des Schuldners, nicht nur ein Sicherungs-, sondern auch ein Erziehungsmittel.

Dem Systeme der „wirtschaftlichen Freiheit“, der unbeschränkten Bestimmung des persönlichen Willens und Könnens läuft dies direct entgegen. Und doch haben auch zur Zeit der unbeschränkten Herrschaft dieses Systemes solche Einschränkungen dort bestanden, wo die Allgemeinheit dem Einzelnen wirtschaftliche Hilfe bot.

Nicht nur die bayerische Culturrentenkass 1884 bindet die Untüchtigkeit ihrer Darlehen an die Einhaltung des im Besuche angegebenen Verwendungszweckes, auch die Provinzialhilfscassen Westphalen 1832, Niederlausitz 1852, Posen 1852, Altmark 1853, Schlesien 1853, Kurmark 1853, Sachsen 1853, Ostpreußen 1876, Westpreußen 1878, Pommern 1881) verlangen den Nachweis der Verwendung des Darlehens zu dem angegebenen Zwecke und kündigen im entgegengelegten Falle ihre Darlehensforderungen. Sie alle aber haben sich hierbei nur dem Vorgange der alten preussischen Landschaften angeschlossen, welche die wirtschaftliche Gebarung ihrer Darlehensschuldner einer strengen Controlle unterwerfen, sogar die Genehmigung abzuschließender Pachterträge sich vorbehalten und die Nichtbefolgung ergangener landschaftlicher Verfügungen mit der Kündigung des gewährten Darlehens ahnden.

Auch die großherzogliche Landescrediteasse in Darmstadt fordert ihre Darlehen zurück, wenn sie anderen Zwecken als den bewilligten zugeführt werden. Oldenburg und Rudolstadt lassen die Kündigung bei Nachlässigkeit in der Wirtschaftsführung und eintretenden Zweifeln betreffs Sicherheit der Hypothek erfolgen, Dänemark geht in gleicher Weise vor, wenn Dünger von der verpfändeten Wirtschaft weggeführt wird, oder der verpfändete Viehstand und das Inventar sich um die Hälfte vermindert.

Dreilich hat die staatliche Forderung, welche diese Institutionen gemeinwirtschaftlicher Creditgewährung in ausgedehntem Maße erfahren, sowie eine entsprechende Organisation dafür geübt, daß ihnen auch die Möglichkeit einer wirksamen Controlle geboten ist.

Diese Einrichtungen hatte der deutsche Landwirtschaftsrath vor Augen, als er bei seiner 28. Plenarversammlung im Jahre 1900 zum Zwecke der Schuldentlastung des ländlichen Grundbesitzes mittels Ablösung der Nachhypotheten beabsichtigte: die Umwandlung der letzteren in Anwartsdarlehen, welche das fünfte, beziehungsweise sechste Werthechstel der Realitäten umfassen, dann durch Bereitstellung von Staatsmitteln, eventuell durch die Solidorhaft des gesamten Grundbesitzes der Provinz zu empfehlen, wenn der Darlehensschuldner sich nicht nur der ständigen Controlle seitens der Organe der Landschaften der provinciellen und communalständischen öffentlichen Creditinstitute unterwirft, sondern auch in die Eintragung einer Verschuldungsgrenze willigt.

Die Erziehung zur wirtschaftlichen Selbständigkeit, die Anleitung zur verständigen und zweckbewußten Wirtschaftsführung

ist es, welche demjenigen geboten wird, der sich der Leitung seines gemeinwirtschaftlichen Creditinstitutes unterwirft, die Kündigung des gewährten Darlehens aber wird als Sanction auf den Bruch der freiwillig übernommenen Verpflichtung gesetzt.

In Oesterreich ist das Verständniß für den Zusammenhang aller wirtschaftlichen Fragen, für das Zueinandergreifen aller wirtschaftlichen Maßnahmen, für den bestimmenden Einfluß der Creditorganisation auf die wirtschaftliche Erziehung, auf die wirtschaftliche Lage des Volkes noch wenig entwickelt.

Den ernstlichen Bemühungen auf diesem Gebiete im Wege der systematischen Organisation des gesammten Geld- und Creditwesens Wandel zu schaffen, tönt gerade aus den Kreisen der bäuerlichen Genossenschaften das **ne sutor supra crepidam** entgegen. Sie, die berufen wären, jede wirtschaftliche Erziehung zu fördern, sprechen den Realcreditstellen directe die Berechtigung ab, den einzelnen bäuerlichen Wirt in seiner wirtschaftlichen Führung im Nothfalle erziehlich zu beeinflussen.

Vergleichen wir mit dieser österreichischen Auffassung des Rechtes auf Directionlosigkeit jene Richtung, welche Deutschland seit mehr als hundert Jahren verfolgt, so erkennen wir deutlich, welch weiten Weg wir auf dem Gebiete wirtschaftlicher Entwicklung noch zurückzulegen haben.

§. 7.

Die Reservefonde der gemeinwirtschaftlichen Creditinstitute.

Die Kronländer Oesterreichs haben die mit der Garantie des Landes ausgestatteten Hypothekarereditstellen verpflichtet, durch ihre Darlehensabwickelungen für die Schaffung von Reservefonds zu sorgen.

Dabei findet sich in den Statuten der meisten Landesanstalten die Bestimmung, daß, im Falle der Reservefond eine bestimmte Höhe erreicht hat, die weiteren Gebarungsüberschüsse zu Landeszwecken herangezogen werden können.

Die Seite 169 dem Abschnitte angegeschlossene Tabelle 34 gewährt uns einen Überblick über die Höhe der von den österreichischen gemeinwirtschaftlichen Creditinstituten angesammelten Reserven und über die Haltung, welche die einzelnen Landesvertretungen ihren Creditinstituten gegenüber einnehmen.

Daß die Bestimmung, die Gebarungsüberschüsse der Landescreditinstitute nach Ansammlung der nöthigen Reservefonde zu Landeszwecken heranzuziehen, sich noch als ein Reliquienstück aus der alten freihändlerischen Kustkammer darstellt, bedarf keiner weitwendigen Erörterungen. Die Zeit des wirtschaftlichen Egoismus als des allein maßgebenden Factors jeder Entwicklung konnte sich auch die Gebarung der Gemeinwirtschaftlichkeit nur als ein rentierendes Unternehmen vorstellen.

Von dieser Fructificirung der Landesgarantie hat sich bis heute nur die tirolische Landeshypothekenanstalt dadurch abgewendet, daß sie grundsätzlich die zur Ansammlung von Reserven nicht benöthigten Gebarungsüberschüsse jenen zuweist, die sie geschaffen haben: **den Darlehensschuldnern selbst.**

In der Bemessung der Reservehöhe nehmen alle österreichischen Landescreditstellen nahezu den gleichen Standpunkt ein. Sie beanspruchen eine Sicherungssumme von 4 bis 5 Procent der im Umlaufe befindlichen Schuldbriefe zur Deckung ihrer Geschäfte.

Dies veranlaßt uns das Wesen der Reserven dieser Landesanstalten etwas genauer zu untersuchen.

Der Reservefond der Landescreditinstitute bedeutet nichts anderes als eine Versicherung des Landes in sich.

Er ist eine Deckung, welche das Institut den Steuerträgern des Landes dafür bietet, daß sie nicht durch Zufälligkeiten oder Mißstände, welche

die Landesanstalt betreffen, zur Bezahlung der entstehenden Ausfälle herangezogen werden. Eine Sicherung der Pfandbriefbesitzer ist darin nicht zu suchen, weil diese durch die Landesgarantie mehr als ausreichend geschützt erscheinen.

Den Standpunkt, daß deshalb die Ansammlung eines Reservefonds gar nicht nöthig ist, vertreten in Deutschland die herzoglich Braunschweig'sche Leihhausanstalt (1765), die herzogliche Landescreditanstalt, in Gotha (1854) und die Großherzogliche Landescrediteasse in Darmstadt (1890). Etwaige Verluste derselben werden aus der Staatscasse gedeckt. Auch die Landesrentenbanken in Sachsen, Schleswig-Holstein und Westphalen führen ihre Darlehensgewährungen seit Jahrzehnten ohne Reservesicherung durch. Das Kur- und Neumärkische ritterschaftliche Creditinstitut in Berlin findet trotz seiner genossenschaftlichen Basis in seinem Vereinsvermögen genügende Deckung und verzichtet auf die Ansammlung von Reserven.

Die übrigen deutschen gemeinwirtschaftlichen Hypothekenstellen sammeln Reservefond ein einer Höhe, welche die auf Seite 172 bis 175 angegeschlossene Tabelle 35 übersichtlich darstellt.

Schon eine flüchtige Durchsicht dieser Zusammenstellung zeigt, daß die gemeinwirtschaftlichen Creditstellen des Continentes in Ansehung der Reserven den divergirendsten Richtungen huldigen.

Wir finden Anstalten mit 9.52 Procent — 8.73 Procent — 7.21 Procent Reserven neben solchen, welche trotz jahrzehntelanger erfolgreichster Thätigkeit eine Sicherung von kaum 2 Procent ihrer Schuldbriefsummen für genügend erachten.

Das einheitlichste Bild bieten die deutschen Landschaften. Von der Posener Landschaft abgesehen, welche mit 5.53 Procent Reserven arbeitet, begnügt sich die Mehrzahl derselben mit Reservenbeständen unter 2 Procent. Dieser Richtung schließen sich an die Provinzialhilfscassen, sowie die Landesrentenbanken. Wir waren bereits früher in der Lage auf die segensreiche Thätigkeit der schlesischen Provinzialhilfscasse zu verweisen, die durch ihr umsichtiges und zielbewusstes Eingreifen drückende Noth von den schlesischen Landwirten abzuwenden wußte*). Trotz der von dieser Casse mit fünf und sechs Sechsteln der landschaftlichen Taxe durchgeführten Berechnungen, trotz des nahezu fünfzigjährigen Bestandes dieser Anstalt steht hinter den Geschäftsabwicklungen derselben nur ein Reservefond von 0.99 Procent.

Vergleichen wir damit die Reservefonds der deutschen Landescreditanstalten, so gewinnen wir den Eindruck, daß einzelne Geschäftsführungen derselben sich manchmal in Bahnen bewegen, welche mit ihren obersten Zielen nicht im Einklange stehen.

In dem *Runderlasse des preussischen Ministeriums für Landwirtschaften* vom 26. Juni 1896 (M. Bl. S. 145) finden wir deshalb auch nachfolgende Bemerkung:

„Dem Bedürfnisse des ländlichen Grundbesizes entspricht eine Organisation des Grundcredites, durch welche dem Schuldner das benötigte Capital thunlichst billig, seitens des Gläubigers unkündbar und in regelmäßigen Jahresleistungen allmählich rückzahlbar gewahrt wird. Unter den hie für bestehenden Organisationen nehmen die altbewährten landschaftlichen (ritterschaftlichen) Creditinstitute die erste Stelle ein. Auf der Selbstverwaltung des vereinigten Grundbesizes beruhend, tragen sie in sich die Gewähr, daß das Interesse des Grundbesizes für die ganze Geschäftsführung leitend ist, und daß sie namentlich den Credit so billig gewähren, als es die Geldmarktverhältnisse gestatten. Neben den Landschaften, und, wo solche nicht vorhanden, an ihrer Stelle gewähren

* Siehe Zusammenstellung: Preussische Agrarconferenz, Ausführungen des Grafen Stöck.

unkündbaren Amortisationscredit die provinziellen communalständischen Creditinstitute Landesbanken, Provinzialhilfscassen, Landescreditanstalten u. s. w.). Auch diese Institute entfalten eine durchaus gemeinnützige Thätigkeit und haben namentlich im Westen durch ihre decentralisirte Organisation die Vortheile des Amortisationscredits dem bäuerlichen Besitze im großen Umfange zugänglich gemacht."

"**Zimmerlin** besteht bei diesen nicht auf genossenschaftlicher Grundlage beruhenden Creditinstituten die Möglichkeit, daß der **Geschäftsbetrieb zur Erzielung von Überschüssen für sonstige provinzielle communale Zwecke** benutzt wird. Die **Königliche Staatsregierung** ist, wo in einzelnen Fällen derartige Wahrnehmungen gemacht wurden, **dem entgegengetreten**, indem sie es bei der gedruckten Lage der Landwirtschaft nicht für gerechtfertigt erachtet, den creditbedürftigen, also ärmeren Theil des Grundbesitzes zu Gunsten der zur Aufbringung der Provinzial- u. s. w. Länen Verpflichteten mit höheren Zinsleistungen zu belasten, als sie nach den Verhältnissen des Geldmarktes sonst erforderlich wären. Die **Landwirtschaftskammern** werden aus der näheren Prüfung der Verhältnisse entnehmen, ob in ihrem speciellen Bezirke in dieser Hinsicht gerechtfertigte Beschwerden vom Standpunkte der Landwirtschaft zu erheben sind. Ich darf vertrauen, daß vorkommenden Falles die Landwirtschaftskammern ihren **Einfluss dafür einsetzen** werden, bei den Organen der provinziellen und communalen Selbstverwaltung das **Interesse des creditbedürftigen Grundbesitzes voll zur Geltung zu bringen**."

Uns erscheint dieser Appell an die Aufmerksamkeit der Landwirtschaftskammern in zweifacher Hinsicht von Bedeutung.

Erstlich zeigt er, daß nicht, wie Buchenberger in seiner Abhandlung über Bodenentschuldung und Verpfändungs Grenze* befürchtet, unter dem sich bemerkbar machenden Drucke bauernfreundlicher Parteien eine zu weitgehende Einwirkung auf die Geschäftsgebarung der Landesinstitute, eine Politik nachsichtiger Willkürigkeit sich entwickelt und es deshalb bedenklich erscheinen würde, den Staat (das Land) mittelbar oder unmittelbar zum Inhaber massenhafter Forderungsrechte gegenüber dem creditbedürftigen Grundbesitz zu machen, daß vielmehr das Gegentheil sich in Deutschland entwickelt, die Regierung zu wiederholtem Einschreiten veranlaßt und bestimmt hat, die Vigtanz der Landwirtschaftskammern in dieser Richtung wachzurufen.

Zweitens gibt er die Anregung, auch die österreichischen Verhältnisse in dieser Richtung einer Prüfung zu unterziehen. Wir erblicken hiebei in einzelnen Kronländern merkwürdige Erscheinungen. Eine völlige Divergenz zwischen den Curatorien der Landescreditanstalten und den Landesauschüssen der betreffenden Länder hat sich allmählich herausgebildet. Suchen die Curatorien die gemeinwirtschaftlichen Zwecke der Anstalten thunlichst zur Geltung zu bringen, so stellen sich einzelne Landesauschüsse auf den Standpunkt, die Hypothekenanstalten für die ihnen zuabilligte Landesgarantie zu finanziellen Leistungen an die Landesverwaltung zu verhalten. Nicht nur mancherlei finanztechnische Dienste, welche pecuniar belasten, werden von ihnen verlangt, sondern es werden ihnen auch trotz ihres gemeinwirtschaftlichen Charakters Verwaltungsgebühren vorgeschrieben, welche bei keiner anderen Anstalt des Landes sonst zur Einhebung gelangen.

Daselbe Bestreben wie in Deutschland macht sich geltend. Die Landescreditanstitute sollen mit ihren Überschüssen den Landes zwecken dienen, ihre selbstlose Darlehensvermittlung soll für provinzielle Zwecke sich nutzbringend gestalten, die **Leihgebühren der Geldbedürftigen sollen jene Aufwendungen decken, welche der Allgemeinheit und deshalb in erster Linie den wirtschaftlich Starken zur Last fallen**.

*. Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft.

Für den aufmerksamen Beobachter dieser Strömungen wird deshalb die Höhe der angesammelten Reserven zu einem Gradmesser der Gemeinwirtschaftlichkeit der einzelnen Creditstellen. Die Verwirklichung des wirtschaftlichen Schutzes, die thatsächliche consequente Förderung der Schwachen und Hilfsbedürftigen gestattet nicht die Ansammlung großer Fonds, welche, aus den Mitteln der Darlehensschuldner gebildet, nur den Zweck haben, der Allgemeinheit eine Überdeckung für ihre wirtschaftliche Hilfe zu gewähren.

Je weniger aber das Landescreditinstitut sich socialpolitischen Zielen zuwendet, je weniger es sich bemüht, die Schwankungen und Wellenschläge des großen Wirtschaftslebens aufzufangen und von seinen schonbedürftigen Clienten ferne zu halten, desto reicher wachsen seine Reserven, desto unzweifelhafter sind seine Belehnungen, desto vornehmer führen sich seine Anstaltswerte auf den Geldmärkten ein. Nur der Hauptzweck geht dabei verloren, und durch die Hinterthüre der Überreserven stutet die capitalistische Strömung langsam wieder zurück.

Wir können diesen Abschnitt nicht schließen, ohne noch eines Anwurfes zu gedenken, welcher seitens übereifriger Agrarier gerne den Landescreditinstituten entgegengeschleudert wird.

Er betrifft die Pflege des bäuerlichen Darlehensgeschäftes oder richtiger die angebliche Vernachlässigung desselben durch einzelne Landescreditstellen.

Gerade jene Landesanstalten, welche durch ihre Landesverhältnisse veranlaßt werden, auch große Belehnungsgeschäfte in Anbahnung nichtbäuerlicher Realitäten durchzuführen, kommen oft in die Lage, diese Vorwürfe zu hören.

Im Laufe unserer Ausführungen werden wir Gelegenheit finden, jene Bemühungen zu besprechen, welche die einzelnen Landescreditstellen aufwenden, um die bäuerlichen Wirte als Clienten ihrer Anstalten zu gewinnen.

Hier haben wir nur darauf zu verweisen, daß gerade in der entsprechenden Mischung der Darlehenskategorien die beste Sicherung gegen allfällige Schaden aus der Realcreditgewährung liegt. Deshalb sollten die landwirtschaftlichen Kreise die Belehnung städtischer oder landtäuslicher Objecte seitens der Landeshypothekenanstalten mit umso größerer Befriedigung verfolgen und es dankbar begrüßen, daß hiedurch ohne Einhebung großer Regiebeiträge ihre Landescreditstellen jene finanzielle Kundirung gewinnen, welche ihnen die Befriedigung des legitimen bäuerlichen Credits und die nachhaltige Förderung der wirtschaftlich schwachen bäuerlichen Betriebe ermöglicht.

Die vorsichtige Auftheilung der Belehnungsrisiken auf Objecte verschiedener Kategorie ist der beste Reservefond. Bäuerliche Belehnungen allein gehören bei voller Befriedigung der berechtigten Creditansprüche zu jenen Geschäften, welche nachhaltige Reserven erheischen.

§. 8.

Allgemeine Belehnungsgrundsätze.

Die Berücksichtigung des legitimen Credits.

Unsere Landeshypothekenanstalten* haben ihre Belehnungen nach den Vorschriften unseres allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu vollziehen, zufolge welchen Häuser bis zur Hälfte, Landgüter bis zwei Drittel ihres Wertes pupillarischer eingeschuldet

* Der Salzburger Bodencreditverein und die Galizische Landesbank belehnen nur bis zur Hälfte des erbothen Wertes. Dergleichen gewährt die Böhmisches Landesbank ihre Hypothekendarlehen nur bis zur Hälfte des Gutewertes.

werden können. Die Basis ihrer Belehnungen bietet der Reinertrag, welcher entweder in der zur Steuerbemessung veranschlagten Höhe angenommen oder durch besondere Schätzung ermittelt wird.

Die statutarischen Bestimmungen der österreichischen Creditstellen bewegen sich hiedurch zumeist in weiteren Grenzen als jene der fremdländischen Anstalten, welche der Mehrzahl nach Grund und Boden nur bis zur Hälfte des ermittelten Wertes belehnen und den Gebäudewert nur mit dem ersten Drittel in Rechnung ziehen. Hiedurch gewinnt es den Anschein, als ob die österreichischen Landescreditinstitute den berechtigten Wünschen der Creditbedürftigen durch Zufuhr genügender Leihgelder in weiterem Umfange entsprechen, wie die fremdländischen Anstalten. Dies ist jedoch nicht der Fall.

Landesgarantie und Reservefond dienen, wie schon erwähnt, nicht den Darlehenswerbern, sondern den Gläubigern. Die Kistenrechnung mit der Steigerung der Leihgebühren, die seit den Sechziger Jahren das Gebiet des Hypothekarcredits beherrscht, macht sich auch bei den österreichischen Landescreditinstituten dadurch geltend, da's nicht das Bemühen, durch Zubilligung eines gerechtfertigten Credits wirtschaftlich zu fördern, sondern das Bestreben durch die Belehnungen zweifellose Hypotheken zu erlangen und Gebarungüberschüsse zu erzielen, die Geschäftsabwicklung beeinflusst.

Da's daher jene beiden agrarpolitischen Richtungen, welche seit Jahren die Volkswirte beschäftigen, bei den österreichischen Anstalten keine Berücksichtigung fanden, ist naheliegend. Weder die Sorge, durch fortschreitende Einschuldung des Besitzes den Landwirt seines nöthigen Unterhaltes zu berauben, noch die Befürchtung durch zu ängstliche Beleihung den Credit und die Leistungsfähigkeit des Darlehenswerbers zu schädigen, hat bis jetzt die Geschäftsgebarung unserer Landescreditinstitute in andere Bahnen gelenkt.

Existenzminimum und legitimer Credit sind aber Angelpunkte der Creditororganisation.

Seit die auf dem Gebiete des ländlichen Creditwesens in den meisten Staaten durchgeführten Maßnahmen ein stetes Fortschreiten in der Credit-erweiterung nach sich zogen, und hiedurch an Stelle der Creditnoth die Schuldnoth trat, ist die Frage des Existenzminimums aufgetaucht und hat in verschiedenster Weise Vertretung gefunden.

Politische Parteien haben das Verlangen nach „Gewahrung des Lebenskönnens“ zu dem ihren gemacht und der Sicherung eines executionsfreien Existenzminimums in einzelnen Zweigen des Gewerbslebens gesetzliche Anerkennung verschafft.

Auch unsere Landwirte stellen das gleiche Begehren.*

Bei der grundsätzlichen Wichtigkeit desselben, bei seiner Tragweite für die ganze Creditororganisation müssen wir die Consequenzen dieser Frage einer eingehenderen Besprechung unterziehen.

Die Grundlage derselben haben wir in unserer „Zusammenstellung“ agrarischer Vorschläge und Anträge geboten, und dortselbst namentlich den Ausführungen jenes Agrariers breiten Raum gewährt, welcher speciell für die Festsetzung eines Existenzminimums mit Wärme eintritt.

Zur Vermeidung von Weitwendigkeiten verweisen wir auf diese Darstellungen und erinnern hier nur daran, daß schon im Jahre 1883 verlangt wurde: dem landwirtschaftlichen Unternehmer im Grundbesitzverkehr sein selbst verdientes Einkommen zu sichern, und deshalb der volkswirtschaftlichen Organisation in der Grundpreisbildung Gelegenheit zu geben, der

* Punkt 7 des Wahlaufsatzes 1902 des Landesverbandes der Landwirte Niederösterreichs, Resolution des ersten deutschen Bauerncongresses, 1893.

freien Arbeit auf eigenem Grund und Boden ihren vollen Arbeitsertrag als Arbeitslohn zu erhalten. (Ruhland.)

Der legitime Realcredit setzt einen Ueberschuß der Einnahmen über die Betriebskosten voraus, durch den die Verzinsung der aufgenommenen Hypotheken unter normalen Verhältnissen gesichert ist. Wo ein solcher Ueberschuß von vornherein als ausgeschlossen angesehen werden muß, kann von einem Realcredite deshalb nicht die Rede sein, weil sonst nicht der Grunderttrag, sondern der Arbeitsertrag thatsächlich belastet wird. Grundstücke, deren Erträgnisse den zum Unterhalt der Familie nothwendigen Betrag nicht übersteigen, sind deshalb von der freiwilligen und zwangsweisen Belastung mit Hypotheken unbedingt, jene welche einen höheren Ertrag abwerfen, insoweit auszuschließen, als das Existenzminimum der Familie es verlangt. (Wamp.)

Auch Preßer und Schäffle nehmen den gleichen Standpunkt ein, und Karl Freiherr v. Krenberg widmet, wie schon erwähnt, dieser Frage besondere Würdigung.*)

Bei der preussischen Agrarconferenz des Jahres 1894 vertrat Sering neuerlich den Gedanken, anlässlich der nothwendigen Neuregelung des Verhältnisses zwischen Capital und Grundbesitz die werterzeugende Kraft des Menschen vor der Sequestration zu bewahren. Er bezeichnete die Verschuldung des Landwirthes über den Pachtwert seines Besitzes hinaus für Schuldnechtichast und verlangt von dem neuen Rechte: dass es den Unterhalt des Landwirthes unter allen Umständen frei erhalte, die Beschlagnahme und Verpfändung dieses Arbeitslohnes unmöglich mache.

Weil der Arbeitslohn des selbständigen Landmannes einen verhältnißmäßig bemessenen Unterhalt seiner selbst und seiner Familie umfaßt, weil dieser Aufwand mit unter die Produktionskosten zu rechnen ist, und damit eine beträchtliche Mißcopramie verbunden werden muß, da der Eigenthümer thatsächlich das ganze Risiko des Betriebes deckt entspricht diejenige Reinertragssumme, welche sich unter Abzug dieser Kosten ergibt, dem billigen Pachtzins und bietet zugleich die zulässig höchste Grenze der Schuldverbindlichkeit. Die individualistische Ermittlung derselben steht in der Praxis nicht vor unüberwindlichen Schwierigkeiten.

Sering begehrt deshalb die Eintragung dieses Pachtwertes in das Grundbuch; jede Verpfändung darüber hinaus ist ebenso auszuschließen, wie die Zwangsvollstreckung in den Grundbesitz aus persönlicher Schuld, soweit sie nicht innerhalb der Verschuldungsgrenze in Form einer Zwangshypothek ihre Deckung findet.

Die Sicherung des Existenzminimums des Landwirthes erachtet er darin gelegen, dass ihm das Pächtereinkommen erhalten wird, gestattet deshalb die Verpfändung von Grund und Boden bis zum vollen Reinertragswerte und gesteht die Abgabe der vollen Grundrente an den Hypothekargläubiger zu.

Damit macht er bei Neuordnung des Wirtschaftsrechtes die Seignungen des Grundbesitzes möglichst weiten Kreisen der Volksgemeinschaft zugänglich, scheidet nicht die capitalschwachen, aber wirtschaftlich tüchtigen Elemente von der Erwerbung von Grund und Boden aus, und verhütet die Monopolisirung desselben zu Gunsten des Capitalessen.

In seinem Werke über Agrarwesen und Agrarpolitik II. Seite 43, sagt Buchenberger:

„Rein theoretisch betrachtet, braucht eine Besitzcreditleihung selbst bis zum vollen Betrage des Wertes des Gutes oder Grundstückes überall dann von einer bedrohlichen Folge für den Erwerber sich nicht als begleitet zu erweisen, wenn und soweit die Grundrente, das ist der Ertrag des Gutes oder Grundstückes nach Bestreitung aller auf der Wirtschaftsführung ruhenden Lasten und der Unterhaltskosten des Unternehmers regelmäßig eine Höhe erreicht, dass aus der Rente die Zinsen und die Tilgungsquoten der Kaufschuld

* Siehe Zusammenstellung Seite 39, 52, 89.

befritten werden können, und man könnte aus dieser These schließen, daß eine unterhalb jener Grenze liegende Verschuldung zu Vergrünissen einen Anlaß nicht gäbe."

Wenige Zeilen später aber lesen wir, daß diese theoretische Betrachtung sich auf zwei Voraussetzungen gründet, die in der Regel nicht gegeben sind, erstlich auf die Gleichmäßigkeit der Guts-erträge während der ganzen Tilgungsdauer des Darlehens und weiters auf Möglichkeit aus der Grundrente die Schuldpost zu ver-zinsen und zu tilgen.

Da nun in der Zeit des Capitalismus und des Weltverkehrs die Guts-erträge nicht nur von der Intensität der Wirtschaftsführung und von den atmosphärischen Einflüssen abhängen, sondern vor allem durch die allgemeinen Geld- und Marktverhältnisse bedingt sind, ist die erste dieser Voraussetzungen unerfüllbar.

Da weiters während der Tilgungsdauer der Grundschulden die zur Ver-zinsung und Tilgung derselben benötigten Beträge nur in den seltensten Fällen feststehende Größen bilden, sondern unter dem bestimmenden Einflusse des großen Geldmarktes auf- und niederwanken, weiters allerlei Ereignisse des Wirtschafts- und Familienlebens die unerwartete Inanspruchnahme des Credits erzwingen können, ist auch bei einer Gleichmäßigkeit der Guts-erträge die zweite Möglichkeit nicht vorauszusetzen.

Also selbst dann, wenn die Feststellung eines angemessenen Pachtwertes in jenen Ländern, in welchen der Eigenbetrieb allein herrscht, mit Anzukömmlich-keiten nicht verbunden wäre, wenn weiters durch gesetzliche Anerkennung dieses Einschuldungsspielraumes es in der That gelänge, die Kaufpreise von Grund und Boden trotz des entgegenstehenden Willens der Beteiligten nicht nach Angebot und Nachfrage, sondern nach dem Reinertrage zu regeln, könnten die durch dem Landwirte ein vernünftig bemessener Unterhalt für ihn und seine Familie nicht gesichert werden.

Freyberg verfolgt deshalb einen anderen Weg.

Der Verkehrswert der Grundrente unterliegt der allgemeinen Preisbildung nach dem landesüblichen Zinssatze, wie andererseits die Schuldbelastung nach dem Verhältnisse zwischen Gesamteinkommen und thatsächlicher Zinsenlast sich bemißt. Die Grenze für das Übergehen der Belastung in die Überlastung ist darum dort zu suchen, wo die jährlichen Zinsleistungen das Jahreseinkommen zu erreichen oder zu übertreffen beginnen. Nicht die haftende Schuldsomme, sondern der in Zinslast schmälert oder verkehrt die Grundrente, beziehungsweise die Früchte der persönlichen Arbeit. Der jährliche Ertrag eines mit 1000 K belasteten Anwesens ist bei einer bedingenen Sprocentigen Verzinsung dieser Schuld zu einer Zeit, in welcher der Durchschnittszinssatz sich mit 4 Procent bemißt, nicht mit 1000 K, sondern thatsächlich mit 1500 K verhaftet.

Um „den Unterhalt des Landwirts unter diesen Umständen zu sichern" und „die Viehlaquahme und Verpändung des bäuerlichen Arbeitslohnes räumlich zu machen", berechnet Freyberg nach Größe und Umfang des Betriebes die unterste Grenze des Lohnentgeltes. Er bemißt sie mit jenem Betrage, welcher eben noch zur Fristung eines bescheidenen, aber doch nicht ganz elenden Lebens genügt. Erst nach Deckung dieses Existenzminimums kann von einem Nettoertrage aus Grund und Boden die Rede sein, und nur an diese Nettoerträge können sich die thatsächlichen Zinsansprüche aus den einverleibten Schuldsommen halten.

Die Nettoerträge sinken demnach je nach Umständen unter den Einfluß aus-physischen Gründen das Einkommen nicht sinken darf, wenn die Ernährung des Landwirtes mit seiner Familie überhaupt noch möglich sein soll. (Siehe Freybergs Tabelle A, Zusammenstellung.)

Nur eine rationelle und verlässliche Grundlage für die Verschuldungs-zulässigkeit des eines oder jenes Grundstückes kann die auf gewisse mechanisch wirkende generelle Bestimmungen zurück, berechnet feste Verhältnis-

b) Durch Erhebung der Un-verschuldbarkeit.

zahlen als Normen und gewinnt hiedurch eine Reihe von Sätzen, die er, tabellarisch geordnet, als Grundlagen seiner Normen hinstellt.

Um jede Generation ihre Vermögensschulden tilgen zu lassen, hält er zudem an einer 1% procentigen Amortisation fest, und bezeichnet als äußerste Grenze für die zulässige Immobiliarverschuldung jene Sätze, welche bei Annahme eines 1% procentigen Amortisationszuschlages zur Normalverzinsung dem Grundbesitzer mindestens den Normalarbeitsentgelt der betreffenden Kleinertragsklasse als lastenfreie Rente freilassen.

Als erste Folgerung der Gewährleistung eines Existenzminimums nach Freyberg ergibt sich die Unverschuldbarkeit aller bäuerlichen Anwesen, welche einen Ertragswert von 12.500 K bei 4procentiger Capitalisirung nicht übersteigen, weil deren Kleinertrag von 500 K durch den Arbeitsentgelt in gleicher Höhe absorbiert wird.

Aber auch Güter mit 600 K Kleinertrag und 15.000 K Ertragswert lassen sich nicht mit 1 Zehntel = 1500 K einschulden, weil deren 5½ procentige Annuität noch immer ein relatives Deficit zu Lasten des Arbeitseinkommens mit 2250 K verursacht.

Erst bei einem Kleinertrage von 700 K und einem Ertragswerte von 17.500 K bleibt bei einer Verschuldung mit 1 Zehnteln des Ertragswertes = 1.750 K eine restliche Grundrente von 875 K über die Annuitätsrate von 96'25 K.

Eine Verschuldung zu 2 Zehntel erscheint erst möglich bei einem Kleinertrage von 1000 K und einem Ertragswerte von 25.000 K.

3 Zehntel lassen sich erst bei 1500 K Ertrag und 37.500 K Ertragswert belasten.

4 Zehntel erst bei 2000 K Ertrag und 50.000 K Ertragswert.

Die Forderung der preussischen Landesherrschaft, das ist die Belehnung mit der Hälfte des Wertes, ist nicht erreicht bei 3000 K Ertrag und 75.000 K Ertragswert, höhere Belehnungen sind auch bei einem Kleinertrage von 10.000 K und einem Ertragswerte von 250.000 K unzulässig, weil bei einer Annuität von 5½ Procent schon die Belehnung von 6 Zehntel mit einem relativen Deficit von 250 K zu kämpfen hat.

Freyberg findet hierin nur anscheinend unüberschreitbare Schranken. Besonders befähigte Wirtschaftler mit umfangreichen Kenntnissen und Erfahrungen können einen überdurchschnittlichen Kleinertrag erzielen. Eine entsprechende Creditbelastung muß sich ausschließlich auf die Persönlichkeit beschränken, der Weg zum besten Wirt geht über die persönliche Leistungsfähigkeit, über den Personalcredit.

Deshalb gelangt auch Freyberg zu dem Verlangen als Übergang zu dieser neuen Wirtschaftsordnung vorläufig die Hypothekbücher unter Einräumung einer Frist zur Eintragung noch weiterer schon früher abgeschlossener Rechtsacten zu sperren, mithin den bäuerlichen Hypothekencredit vollständig aufzuheben.

Prüfen wir diese beiden Vorschläge genauer, so erkennen wir, daß in dem Begehren nach Sicherung eines Existenzminimums nichts anderes liegt, als das Verlangen nach Feststellung einer Belehnungsgrenze und daß nur in dieser Form die gestellte Forderung Berücksichtigung finden kann. Bewegt sich Sering hierbei in einer Abgrenzung nach oben, in der Ermittlung der Summe, bei welcher nach seiner Berechnung die Einschuldbarkeit endet, so sucht Freyberg der Lösung dieser Aufgabe durch Eruirung der unteren Grenze, bei welcher, wie er nachzuweisen versucht, die Einschuldbarkeit überhaupt erst beginnt, nahe zu kommen. So groß ist die hierbei zutage tretende Divergenz, daß nach der Theorie Sering's die Bauerngüter bis zur vollen Höhe des Wertes der Nettorente einschuldbar erscheinen, nach Freyberg aber, der von denselben Voraussetzungen ausgeht, unsere bäuerlichen Anwesen sich als gar nicht belastungsfähig erweisen und

In dem Existenzminimum liegt die Belehnungsgrenze.

die Hypothekenbücher gesperrt werden müssten. Die Argumentation Freybergs geht dahin, daß Hypothekenzinsen nur aus der Grundrente bezahlt werden dürfen, diese aber in erster Linie für das Existenzminimum, den niedrigst berechneten Arbeitslohn anzukommen hat. Weit nur nach seinen Berechnungen auch größere Bauerngüter nur soviel an Grundrente bieten, als gerade zur Deckung des allernothigsten Familienbedarfes des Landwirthes hinreicht, eignen sich dieselben überhaupt nicht zur grundbücherlichen Verpfändung, und können deshalb entweder nur durch Barzahlung oder durch Weltendmachung des persönlichen Credits erworben werden. Hiedurch will Freyberg der Monopolisirung des Grundbesitzes in den Händen des Capitals vorbeugen.

Aber auch eine entsprechende Organisation des Personalscredits, welche uns heute noch fehlt, vorausgesetzt, wird die Beschaffung der Leihgelder im Wege des Personalscredits bei Ausschluß jeglicher realen Deckung nur zu höheren Bedingungen möglich sein, als zu jenen, unter welchen sich heute sogenannte erste Hypotheken bieten.

Die ökonomische Lage des Landwirthes wird mithin durch den Vorschlag Freybergs, durch diese Personaldarlehen ohne Bodenverpfändung nur verschlechtert.

Ob der Landwirth die Leihgebühr des fremden Capitals für ein Personaldarlehen oder eine Grundbuchsuld bezahlt, ist für ihn so lange bedeutungslos, als die Höhe dieser Gebühr hiedurch sich nicht ändert, und das Leihgeld ihm stets zu den gleichen Bedingungen erhalten bleibt. Für den Gläubiger aber erscheint die grundbücherliche Sicherstellung rechtlich und wirtschaftlich sehr bedeutungsvoll, rechtlich weil sie ihm den Vorrang vor anderen Gläubigern sichert, wirtschaftlich, weil sie ihm die Realisirbarkeit und damit den Wert seiner Forderung gewährleistet. Die Verweigerung der Hypothek vertheuert, die Verbindung des Creditgeschäftes mit derselben verbilligt und erleichtert dem Landwirth den Credit.*)

Freyberg selbst weist nach, daß nicht die Schuldsumme, sondern deren Zinshöhe den Arbeitsertrag und somit die Nettoernte beeinflusst, daß bei einem 4procentigen Durchschnittszinsfuß 1000 K 6procentiger Schuld thatsächlich 1500 K Belastung bedeuten. Er stellt auch nicht in Abrede, daß der Landwirth, soll er nicht bedeutenden Störungen in seinem Soll und Haben ausgesetzt sein, mit einer feststehenden Ziffer seiner Zinsenverpflichtungen, wie sie die Rentenschuld bietet, das kurzfristige Personaldarlehen aber nicht gewähren kann, rechnen muß.

Ohne Creditororganisation keine
Befreiungsrente.

Und doch gibt Freyberg Willigkeit und Unveränderlichkeit der Leihgebühr sammt der Unkündbarkeit des Leihgeldes der Vertheuerung und der Veränderlichkeit der Zinshöhe, der Kündbarkeit des Schuldcapitalles preis.

Eben, weil der Ertrag, welchen der Landwirth aus seiner Thätigkeit erzielt, von ausschlaggebender Bedeutung für seinen Verschuldungszustand ist, müssen wir uns bestreben, denselben durch die Organisation des Credits zu erhöhen und nicht zu vertheuern. Die Hypothek, das Verbilligungsmittel des Credits, ist dem bäuerlichen Wirth deshalb nicht zu entziehen, sondern nicht nur in jener Form, vielmehr auch in jenem Maße zu gewähren, als sie wirtschaftlich nothwendig erscheint.

In unserer Wirtschaftsperiode ist der Landwirth bei seiner Production auf den reichlichen Zufluß von Betriebsgeldern angewiesen; nur dieser schafft ihm alle Factoren seiner Erzeugung: Boden, Capital und Arbeit.

Mag auch eine bestimmte Art des gebotenen Credits seinen Zwecken noch so förderlich sein, ausschlaggebend ist in seinen Augen nur der Umfang, in welchem die Leihgelder sich ihm zur Verfügung stellen. Diesem Einwurde, so unwirtschaftlich es anscheinend ist, liegt jene Regel zugrunde, daß das Vertrauen in die wirtschaftliche Kraft des einzelnen geringer, die Kosten der

* Siehe Grabmair, Zusammenstellung.

Leihgebühren größer werden, je öfter er fremde Gelder in Anspruch nimmt; daß billiger Credit in der Regel nur bei erstmaligem Verlangen sich bietet.

Deshalb erweist sich die Organisation des Creditcs nur dann als das geeignete Mittel zur Verminderung der Productionskosten, zur Erhöhung der Productionserlöse, wenn sie ihre Gelder nicht nur als Besitz- und Betriebscredite in der entsprechenden Form möglichst billig gewährt, sondern auch die benötigten Darlehen in jener Höhe zur Verfügung stellt, welche der angebotenen Sicherheit, der wirtschaftlichen Kraft des Darlehensnehmers entspricht, darum wirkt jede Schranke, welche auf dem Gebiete des Hypothekar- oder Personalcreditcs der unwirtschaftlichen Creditverpflichtung gezogen wird, hemmend und schädigend, wenn nicht zugleich der wirtschaftlich berechtigten Credit vollkommene Befriedigung erfährt.

Überläßt man die Obforge hiefür lediglich dem freien Wettbewerbe, dann gerathen hiebei zwei Interessen miteinander in Widerstreit. Trachtet der Producent soviel Geld als möglich im Wege der Darlehensaufnahme seiner gewerblichen Production zuzuführen, so bestrebt sich andererseits der Darlehensgeber, die Sicherheit seines Darlehens durch Herabdrücken der Darlehenssumme zu vergrößern. In die Auszahlung einer erhöhten Darlehensvaluta willigt er nur dann, wenn er neben den ortsüblichen Zinsen eine Versicherungsprämie für die Übernahme des vermehrten Risicos in der Form einer Zinserhöhung erhält. Je mangelhafter die Organisation des Creditcs sich entwickelte, desto größer bemißt sich die Risikoprämie.

Daß Creditstellen, welche lediglich den Standpunkt der Gelddanlage vertreten, nur die unbedingte Sicherheit ihrer Capitalien im Auge behalten können, ist selbstverständlich. Institute aber, denen im Interesse der Allgemeinheit die Pflege und Förderung des gemeinwirtschaftlichen Creditcs zur Pflicht gemacht ist, haben die richtige Mitte zwischen dem Verlangen des Darlehenswerbers nach Überchuldung und dem Streben des Gläubigers nach Überdeckung einzubalten.

Der legitime Credit.

Sie stehen vor der Aufgabe, jenen Credit zu gewähren, der billigerweise verlangt werden kann, sie stehen vor der Pflicht, das legitime Creditbedürfnis zu befriedigen.

Diese Aufgabe vertieft sich in dem Maße, als der Landwirt den Wert des „Pfandbriefcreditcs“ mit Zwangstilgung erkennt und aus eigenem Antriebe daher die Hilfe desselben in Anspruch nimmt. Die Pflicht wird zu einer unabweisbaren, wenn die gemeinwirtschaftliche Organisation zu einem Entschuldungssystem sich entwickeln soll.

Vor Schaffung eines tadellos functionirenden Creditapparates, welcher allen berechtigten Creditbedürfnissen Befriedigung bietet, kann an die Festsetzung einer Einzahlungsgrenze gar nicht gedacht werden. Aufgabe und Pflicht bleiben aber auch bestehen, wenn wir unsere Landescreditanstalten lediglich auf die Regulirung des Zinsfußes der Hypothekardarlehen, auf die Ausübung eines heilsamen Druckes gegenüber den Belehungen des Anlagemarktes beschränken; denn nur jener Factor kann sich Geltung verschaffen, mit dem man zu rechnen hat, und schwächliches Vorgehen kann im großen Wirtschaftsleben die Verhältnisse nicht bestimmen.

So lange die Sparcasse mit ihren Belehungen dem berechtigten Credite des bauerlichen Wirtcs besser dient als das Landescreditinstitut, wird dieser immer wieder nur bei der Sparcasse seine Darlehen holen, dabei nach wie vor hohe Zinsen zahlen, keine Amortisation entrichten, und den Zinsfuß seiner Hypothek unbegrenzt nach abwärts lassen. Daß er von der Sparcasse sein Geld bekommt, ist und bleibt für ihn ausschlaggebend.

Schon in den Sechziger-Jahren des vergangenen Jahrhunderts ist man diese Frage näher getreten; je unterbeider Gaster bei seiner Einvernehmung im Jahre 1868 den Wand- und Grundcredit. In Ohnmund und Boden liegt nach

seiner Ansicht ein unveränderlicher Wert. Diesem entspricht der Grunderedit. Je nach Berechnung desselben schwankt die dem Grunderedit zugebilligte Darlehenshöhe. Hinter dieser unveränderlichen Wertsubitanz an Grund und Boden steht ein zweiter Wert, der sich zum Pfandcredite eignet.

Dieser Pfandcredite umfasst die zweite Hypothek, welche alle Eigenschaften einer Pfandsicherheit, aber nicht jene des Grunderedites besitzt. Hinter dem zweiten Sage steht an der Grenze der Legitimität die dritte Hypothek. Sie verflechtet den Personalcredit und ist die Brutstätte aller Krankheiten des Realcredit. In dem Auffinden der Wertgrenzen für den Grund- und Pfandcredite liegt die Schwierigkeit der entsprechenden Beleihung.

Eben diese Auffassung Casters, welche wir immer wiederholen seien und die aus der Doctrin von der inneren Verschiedenheit der ersten und zweiten Hypothek die Berechtigung und Verpflichtung von der ungleichen Behandlung der ersten und zweiten Beleihungen ableitet, kann doch nicht umhin, anzuerkennen: a) daß auch der zweiten Hypothek alle Eigenschaften der Festsicherheit zuzutheilen, und b) daß erst die dritte Hypothek in der Regel an der Grenze der Legitimität sich bewegt.

Doch verfolgen wir das Thema weiter. In seinem „Bauerngut und Hufenrecht“ vertritt Stein die Befähigung des bäuerlichen Anwesens bis zum vollen Werte, und Ruhland teilt in seinen agrarpolitischen Schriften die Grenze des legitimen Realcredit aus dem inneren Wesen desselben ab. Das Charakteristische des Credit sei in dem erstrebten und erlangten Gebrauche fremden Capitaless zu suchen. Nur die verständnisvolle Verwendung garantire die Erhaltung und Mehrverwendung desselben, deshalb trete bei dem Credit die Person des Schuldners in den Vordergrund und werde jeglicher Credit zum Personalcredit. Nur jene Capitalsleihe, welche die contrahirenden Personen überdauern sollte, falle nicht ganz unter den Begriff des Personalcredit, sie sei Hypothekenschuld, sie stelle eine dauernde Ergänzung des Vermögens dar, während der Credit nur als eine zeitweilige Überlassung von Capitalien anzusehen wäre.

Hiedurch liegt für Ruhland die Grenze der Hypothekenschuld in jenem Betrage, mit welchem der Darleiher sich bestimmt findet, das Vermögen des Entlehmers durch seine Mittel zu ergänzen, sich mit der wirtschaftlichen Existenz desselben zu identificiren.

Schafte, der anfänglich in seiner „Incorporation des Hypothekencredit“ nur den Meliorations-, Erholungs-, Familien- und Versicherungscrediten eine grundbuchliche Sicherstellung bis höchstens 50-40% Procent des Marktwertes zugewieselt, steht weiter in seinem Buche „Deutsche Kern- und Mittragen“ nur jene Verbindlichkeit als unproductiv an, welche über den natürlichen Zins, den Capitalwert des jeweils erzielbaren Durchschnittsreinertrages mehr oder weniger hinausgeht und deshalb keinen Spielraum für den ordentlichen productiven Betriebs-, Meliorations- und Nothstandscredit mehr übrig laßt.

Er will deshalb den von der körperlichlichen Bank zu gewährenden Realcredit eventuell bis zum vollen Reinertragswertmehrlage ausdehnen, der Sicherheit halber sich aber innerhalb 80 bis 90 Procent halten und den Rest von 10 bis 20 Procent einem besondern Nachhypothetenweisen zumessen.

Cano hat an dem Gedanken sei, daß durch den Wettbewerbs des Auslandes der Landbau den Charakter eines gewagten Geschäftes angenommen hat, bei welchem die Aussicht auf Gewinn eine sehr geringe, das Risiko ein sehr großes ist. Deshalb wird die Antae der Capitalien in Hypotheken zu einem mehr oder minder ungesicherten Geschäft, bei welchem für das übernommene Risiko eine hohe Prämie verlangt wird. Jede Grund-erhaltung weist neben der Vermittlung die Versicherungsprämie für die Rückzahlung des Capitals an. Sie steigt und fällt je nach der Realität. Wenn auch der Grundbesitz für seine ersten Hypotheken unkündbare Darlehen mit billigem Zins-

inße erreichen kann, so ergibt sich eine befriedigende Lösung der Grundercreditfrage nur dann, wenn der Landwirt sein ganzes Creditbedürfnis zu den angegebenen Bedingungen zu befriedigen vermag. Die Schwierigkeit für ihn beginnt erst, wenn dem Gläubiger die Übernahme eines gewissen Risicos zugemuthet wird. Darf hiebei auch niemals die Realsicherheit hintangelegt, so muß doch mit dem Grundfaze gebrochen werden, ausschließlich Darlehen mit absoluter Realsicherheit zu geben. Die Schmerzenskinder des Grundbesitzes, die zweiten und dritten Hypotheken, müssen innerhalb jener Grenzen, bis zu welchen eine noch genügende Realsicherheit vorhanden ist, die Vortheile der Unkündbarkeit und des angemessenen Zinsfußes genießen, wobei immerhin je nach dem Steigen der Gefahr in der Erhöhung der Verzinsung eine Versicherungsprämie geboten werden kann.

§. 9.

Das Nachhypothekewesen und seine wirtschaftlichen Schäden.

Die Creditcommission des 37. landschaftlichen Generallandtages motivirte ihren Antrag auf Schaffung eines eigenen Institutes für zweistellige Belehnungen 1890 mit dem Hinweise darauf, daß die Praxis, unter allen Umständen so nieder zu beleihen, daß die Möglichkeit eines Verlustes fast ganz ausgeschlossen werde, das legitime Creditbedürfnis unbefriedigt lasse. Man spreche immer von dem Verluste, welchen höher beleihende Institute erleiden können, von dem Verluste, den die Grundbesitzer durch eine verminderte Beleihung erfahren, von dem Segen, welcher diesen Besitzern durch eine erhöhte Beleihung ohne Verlust für das Institut erwachse, spreche niemand. Es handle sich darum, den genossenschaftlichen Grundgedanken zu verwirklichen, im Kampfe ums Dasein dem wirtschaftlich Schwächeren die Hilfe des wirtschaftlich Stärkeren zu bieten.

Die volkswirtschaftliche Bedeutung der billigen und zweckentsprechenden Creditgewährung bis zu den Grenzen der Realsicherheit sowie das Interesse der Gesamtheit an der Befriedigung dieses legitimen Creditbedürfnisses erscheinen hiedurch in Discussion gestellt.

Verweist Sering darauf, daß es die ängstlichen Belehnungen sind welche den Landwirt unter das Joch der zweiten und dritten Hypotheken drängen, so bringt die Creditcommission des 37. landschaftlichen Generallandtages in Erinnerung, daß nicht zur gefahrlosen Beleihung, sondern zur gegenwärtigen Förderung des Creditbedürftigen die gemeinwirtschaftlichen Creditinstitute geschaffen sind. Die Gesamtheit der Genossenschaft hat hiebei billige Hand zu bieten und Verluste der Grundbesitzer aus ungenügenden Belehnungen durch ihre Intervention zu verhindern.

Diese Richtung vertieft sich mit ihrer Ausbreitung. Daß die Befriedigung des legitimen Creditbesandes eine ganze Reihe theurer Nachhypotheken beseitigt, daß damit ein bedeutungsvoller Schritt auf dem Wege der Entschuldung sich vollzieht, wird, ebenso sehr der öffentlichen Verhandlung unterzogen, wie die Nothwendigkeit einer staatlichen Intervention zur Sicherung dieses legitimen Creditbesandes.

Professor Sering war es, welcher als Referent für die Entschuldungsfrage im deutschen Landwirthschaftsrathe diese Auffassung vertrat. Bei der XXIV. Plenarversammlung (1896) verwies er darauf in welchem hohem Grade die Zinsenbelastung für den Landwirt drückend geworden sei. Die Bauern zahlten fast noch durchwegs 4, 4½, vielfach sogar 5 Procent für erststellige Hypotheken, und zwar deshalb, weil die besten deutschen Creditinstitute zunächst nur den Bedürfnissen des Großbetriebes angepaßt sind: als erste und wichtigste Aufgabe ergebe sich deshalb die Verbesserung des bäuerlichen Realcredits.

Die drückendsten und gefährlichsten Schulden seien übrigens nicht jene, welche innerhalb der üblichen Beleihungsgrenze der öffentlichen oder genossenschaftlichen Creditinstitute stehen, sondern die über jenes Maß hinausgehen.

In den östlichen Provinzen gelte derjenige größere Besitzer, der nur landschaftliche Schulden habe, das heißt regelmäßig bis zu zwei Drittel des Tagwertes belastet sei, als besonders günstig situiert, und nicht wenige leben sich genöthigt, auch für erste Hypotheten außerhalb der Landschaft Credit zu suchen, um eine höhere Beleihung zu erzielen.

Es frage sich, ob und in welcher Weise die Zinsverpflichtung aus „nachstehenden“ Hypothekenschulden herabgedrückt werden könne; diese Last umschließe außer dem reinen Zins auch eine Risicoprämie, und zwar steige die Prämie meist in viel härterem Verhältnisse als das thatsächlich übernommene Risiko. . . . Für die nachstehenden Hypotheten treten fast ausschließlich Hypothekenbanken und Privatleute ein und erzielen auf diese Weise große Gewinne.

Wolle man die Risicoprämie für zweistellige Hypotheken merklich herabdrücken, so müßten hiefür öffentliche oder genossenschaftliche Organisationen eintreten, und sei es dringend erwünscht, daß die Gesamtheit, daß der Staat sich mit seinen Mitteln an der Erleichterung des Risicos beteilige.

Man habe neuerdings lebhaft die Erweiterung der Beleihungsgrenze für die Landschaften gefordert. Die beteiligten Verwaltungen zeigten aber mit Rücksicht auf die bei vielen Landschaften bestehenden Generalgarantien der Mitglieder und die Nothwendigkeit, den Pfandbriefen einen guten Cours zu erhalten, wenig Neigung darauf einzugehen. . . .

Einen Versuch in der Richtung, die Beleihungsgrenzen auszudehnen, hatten die schlesische und preussische Provinzialhilfscasse unternommen, beide beleiheten Grundstücke bis fünf Sechstel ihres Wertes, allerdings mit staatlicher Hilfe. Das Verfahren zeige, daß das Risiko einer höheren als der bei den öffentlichen Instituten üblichen Beleihung nicht allzugroß sei.

Die preussischen Rentenbanken gingen ebenfalls über die sonst übliche Zweidrittel-Beleihung hinaus. Sie gaben zum Zwecke der Begründung von Rentengütern Darlehen in Höhe von drei Viertel des durch besondere Taxe ermittelten Grundstück- und Gebäudewertes, und wenn sie nach dem Grundsteuerreinertrage beliehen, giengen sie ebensoweit wie die schlesische Provinzialhilfscasse mit ihren Pfandbriefdarlehen.

Auch Graf v. Stosch hatte bei der im Jahre 1894 abgehaltenen preussischen Agrarconferenz ein Beispiel aus der Praxis angeführt, welches in seiner Heimatprovinz Schlesien Ende der Siebziger-Jahre spielte. Zur Beilegung des in einem großen Theile der Provinz Oberschlesien herrschenden landwirtschaftlichen Nothstandes, welcher durch die 6procentigen Sparcassencredite für erststellige Hypotheken nicht gemildert wurde, hatte die Provinzialhilfscasse der Provinz Schlesien bis zu fünf Sechsteln des ermittelten Wertes, welcher in derselben Weise wie vorher (24facher Grundsteuerreinertrag mit Hinzurechnung eines gewissen Quantums der Gebäudesteuer) festgestellt wurde, ihre Darlehen gewährt. Diese Darlehen wurden durch Hilfscassenobligationen aufgebracht, welche nicht in der Garantie der Provinz, sondern in der Haftung der beliehenen Grundstücke ihre Deckung fanden. Zur weiteren Sicherheit habe die Regierung der Provinzialhilfscasse ein zinsfreies Darlehen von einer Million Mark auf 20 Jahre gegeben. Durch diese Maßregeln sei nicht nur der Zinsfuß in der ganzen Gegend heruntergedrückt worden, es hätten auch die Grundbesitzer einen billigen Credit unter gleichzeitiger Amortisation bis zu fünf Sechsteln des ermittelten Wertes bekommen, ohne daß eine Gefährdung der Provinzialhilfscasse herbeigeführt worden sei.

Auf diesem Wege könne man einen großen Theil der Nachhypotheken in amortisirbare Schulden verwandeln und so eine Entlastung des Grundbesitzes herbeiführen.

Landchaftsdirector v. Gustett machte gleichzeitig geltend, daß die Landchaft der Provinz Sachsen häufig deshalb nicht in Anspruch genommen werde, weil sie den gerechtfertigten Creditbedürfnissen der Landwirtschaft nicht entgegenkomme. Weil es zudem sehr schwer sei, hinter der Landchaft noch billige Capitalien zu bekommen, wenden sich die Darlehenswerber lieber an jene Institute, die das 60-, ja 70fache des Grundübereinertrages ohne Tage bieten, wenn auch höhere Zinsen und eine in ihren Erträgen gar nicht controlirbare Amortisationspflicht als Bedingungen gestellt werden. Auch Kündigungen in der Landchaft hätten sich deshalb vollzogen, weil der Schuldner hinter der Landchaft Geld brauchte. Deshalb müsse durch Erweiterung der Belehnungsgrenze die Möglichkeit zur Befriedigung gerechtfertigter Creditbedürfnisse und zur Ablösung der einverleibten Nachhypotheken bis zu einem gewissen Betrage geboten werden. Allerdings sei hierzu die Mithilfe des Staates erforderlich.

Generallandchaftsdirector Bonn führte weiters aus, daß es einzig darauf ankomme, den **Besitzer von der Willkür des Privatcapitals frei zu machen**: wer wenig Credit brauche, gehe zur Landchaft, Privatcredit inche derjenige, der von der Landchaft nicht genug bekomme.

Daraus, daß die ostpreussische Landchaft nur vier Sechstel der Tage, die Provinzialhilfscasse für Meliorationsdarlehen dagegen fünf Sechstel derselben Tage betheile, also eine sehr wesentliche Erhöhung des Credits eintreten lasse, ohne daß bisher irgendein Verlust für letztere eingetreten wäre, daß weiters die landwirtschaftlichen Banken, die ritterchaftlichen Darlehenscassen, seit 25 Jahren das fünfte Sechstel des landwirtschaftlichen Credits als Contocorrent unterlegen annehmen, darauf Belehnungen geben, ohne etwas zu verlieren, gehe hervor, daß die legitimen Creditbedürfnisse gefahrlos ihre Befriedigung finden können.

In Oesterreich bewegen sich die Reformpläne Grabmayer's für das Kronland Tirol in dieser Richtung.*

Ausgehend von der Erkenntnis, daß die findbare Capitalshypothek dem Bedürfnisse des landwirtschaftlichen Betriebes nicht entspricht, daß die Tilgung der Grundschulden weit hinter der jährlichen Neuveranschuldung zurückbleibt, daß die Landwirtschaft aber den Hypothekarecredit nicht entbehren kann und eine stets wiederkehrende Neubelastung des Bodens unvermeidlich ist, schlägt er vor:

1. der Landwirtschaft ihren legitimen Creditbedarf in passender Form zu bieten,
2. durch Herbeiführung günstiger Productions- und Ablassverhältnisse die Verschuldungsanlässe zu mindern,
3. in solchem Maße regelmäßige Schuldentilgung herbeizuführen, daß die jährliche Neubelastung durch eine jährliche Entlastung annähernd aufgehoben wird.

Bei Beurtheilung des Schuldenstandes habe man drei Verschuldungsstufen zu unterscheiden: die ersten Hypotheken, welche alle pupillarlicheren Schulden umfassen, die zweiten Hypotheken, die den Pfandraum zwischen der Pupillargrenze und dem vollen Gutswerte einnehmen und die dritten Hypotheken, welche darüber hinaus gehen.

Die erste Hypothek ist unbedenklich, die zweite gefährlich, die dritte verwerflich. Die erste Hypothek kann bleiben, die zweiten und dritten müssen verschwinden. Die Verschuldungsgrenze soll feststehen, wo die Pupillarshypothek beginnt.

*) Die Oesterreichische Bewegung.
Die Reformpläne
Grabmayer's für Tirol.

Dies Grabmair damit die künftige Belehnung der Landgüter nicht auf den Stand der heutigen ersten Hypotheken herabdrücken will, erbittet daraus, daß er Pfandrechte an geschlossenen Höfen nur von der Landeshypothekenanstalt erwerben läßt und diesem Hypothekemonopol eine Belehnungspflicht des Landescreditinstitutes gegenüberstellt.

Damit ist klar und deutlich der Standpunkt präcisirt, den Besitzern der Tiroler Bauernhöfe im Wege der Landeshypothekenanstalt den Kretedit in jener vollen Höhe zur Verfügung zu stellen, welche sie nach dem thatsächlichen Werte ihrer Anwesen, nach den Grundsätzen einer pupillarischeren Belehnung auch beanspruchen dürfen, ist das Bestreben zum Ausdruck gebracht, das legitime Creditbedürfnis derselben befriedigen zu wollen.

Aber auch nur unter Aufrechterhaltung dieses Standpunktes, nur unter Voraussetzung der vollen Befriedigung berechtigter Creditansprüche durch die erste Hypothek können wir zweite und dritte Hypotheken bei unseren Landwirten vermeiden.

Auch in dem bei der dritten Tagung der landwirtschaftlichen Abtheilung im Jahre 1900 der Section für Land- und Forstwirtschaft und Montanwesen, des Industrie und Landwirtschaftsrathes erstatteten Referate waren wir in der Lage, auf die Wirkung der Nachhypotheken zu verweisen

Wir konnten feststellen:

1. daß die Nachhypotheken eine desto größere Verzinsung fordern, eine je tiefere Rangordnung sie im Grundbuche einnehmen.
2. daß gerade diese Belastungen am meisten mit Zinsrückständen kämpfen, infolge dessen am ehesten eine weitere Vertheuerung durch Verzugszinsen und Gerichtskosten erfahren,
3. daß als unvermeidliche Consequenz dieser Wirtschaftslagen sich bei den Nachhypotheken am öftesten Capitalskündigungen und in weiterer Folge executive Eintreibungen ereignen, die zur Zwangsversteigerung und mithin zu dem wirtschaftlichen Ruin des Eigenthümers und seines Anwesens führen.

Die von dem Informationsbureau der österreichischen Landescreditinstitute feigezeichneten Belastungsverhältnisse der bei der niederösterreichischen Landeshypothekenanstalt einer Wertermittlung unterzogenen Landwirtschaften setzen uns heute in die Lage, einen tieferen Einblick in das Nachhypothekewesen zu gewinnen.

Unser statistisches Materiale hat allerdings einen Mangel aufzuweisen, der trotz der aufgewandeten Bemühungen nicht zu beseitigen war:

Die thatsächlich eingehobenen Leibgebühren konnten nicht erhoben werden, weil die Anlagscreditstellen hierüber eine Auskunft nicht erteilten, eine Berechnung der thatsächlichen Zinsenbelastung aber auf Grund der bekanntgegebenen Rückstände undurchführbar war.

Das Informationsbureau mußte sich deshalb darauf beschränken, die in den Grundbüchern eingetragenen Zinsverpflichtungen in besonderen Tabellen darzustellen und davon Umgang nehmen, dieselben mit den haftenden Lasten in engere Relation zu bringen.

Sind wir deshalb auch nicht in der Lage, einen genauen Ausweis darüber zu erstatten, in welchem Maße die Kistenprämie mit dem Wachsen der grundbücherlichen Belastung sich erhöht, dürfen wir die einverleibten Leibgebühren nicht zur Grundlage einer unanfechtbaren Berechnung machen, weil thatsächlich nicht selten niedrigere Zinsen zur Einhebung gelangen, so sind wir doch imstande, aus dem Verhältnisse der Nachhypotheken zu den Erstbelastungen und aus der Anzahl der zur Einverleibung gebrachten nachtheiligen Sayposten uns ein Urtheil darüber zu bilden, wie oft das landwirtschaftliche Gewerbe veranlaßt war, die ihm mangelnde Capitalskraft im Wege der Darlehensaufnahme zu antecipiren, und zwar zu antecipiren nicht in einem Zuge und in jenem Maße, welche seiner Creditwürdigkeit entsprechen, sondern in kleinen Beträgen, stückweise, zu immer härteren Bedingungen, vertheuert durch allerlei Speesen, Sporteln und Gebühren, die an der Zufuhr des Leihgeldes hängen.

Selbst wenn die Nachhypotheken zu den gleichen Leihbedingungen geboten werden wie die ersten Sätze, knüpfen sich an die Aufnahme derselben eine Reihe von Zweien Eintragungsgebühren und Anwaltsporteln, welche zur Zinsbelastung hinzugerechnet werden müssen und deshalb das Darlehen vertheuern.

Je kleiner letzteres der Summe nach ist, desto höher wächst hiedurch seine Leihgebühr.

Die Anwaltskosten eines Darlehensgesuches sind dieselben, ob das Darlehen 200 oder 1000 K beträgt, die Belastung des Darlehenswerbers verschiebt sich aber durch die anwaltliche Intervention von 1.62 Procent auf 8.12 Procent, je nach der Höhe des Darlehensbetrages. Die dem Anwalte für die grundbücherliche Durchführung eines Hypothekendarlehens zukommenden Gebühren ändern sich nicht, ob der Darlehensbetrag auf 200 oder 400 K, beziehungsweise auf 600, 800 oder 1000 K sich beläuft. Die procentuale Belastung des Darlehensschuldners durch die rechtsfreundliche Thätigkeit variiert aber je nach der Darlehenssumme zwischen 9.52 Procent, 4.88 Procent, 3.66 Procent, 2.81 Procent und 2.30 Procent.

Välist der Darlehenswerber, sei es aus freiem Willen, sei es durch die Verhältnisse hiezu veranlaßt, das Darlehenssuchen und die grundbücherliche Sicherstellung von dem Anwalte beizorgen, dann trifft ihn hiedurch, je nach der Höhe des Darlehens um 200 K bis 1000 K eine procentuale Belastung um 17.64 Procent, 8.94 Procent, 6.37 Procent, 4.84 Procent, 3.92 Procent des Darlehensbetrages; rechnet man noch hiezu die Stempel und Staatsgebühren, so wachsen diese Procentualbelastungen auf 19.69 Procent, 10.81 Procent, 7.93 Procent, 6.24 Procent, 5.42 Procent.

Wir konnten dieses Thema noch weiter ausspinnen, verweisen aber unsere Leser auf die unter Zugrundelegung des Advocatur- und Notariatstarifes entworfene Kostenberechnungstabelle Nr. 36, Seite 176 im Anhange dieses Abschnittes.

Dartlicher als die schäufmännigten Argumentationen erweist diese Übersicht die Unwirtschaftlichkeit des Nachhypothekensuchens.

Was bei dem 10.000 K-Darlehen eine Belastung mit 1.63 Procent bedeutet, absorbiert bei dem 200 K-Darlehen 19.69 Procent dieser geringen Darlehenssumme.

Bei Durchsicht der vorstehenden Darstellung tritt klar zutage, daß es nicht nur die Kostenrechnung des Darlehensgebers ist, welche den Darlehensnehmer je nach dem Maße seiner wirtschaftlichen Kraft höher oder geringer belastet, sondern daß auch die Organisation unseres Wirtschaftslebens, die Organisation unserer Darlehenszufuhr den Widerstandsfähigen schützt, den Widerstandslosen drückt.

Wer wirtschaftlich so stark ist, die Anticipation seiner Capitalkraft in großen Summen durchführen zu können, schafft sich hiedurch von allem Anfange an günstigere Verhältnisse, als der schwache Producent, der nur mit Hellern wirtschaftet; immer und überall erhöht sich sein Tribut an die bestehende Organisation des Wirtschaftslebens mit der Zunahme seiner wirtschaftlichen Hilfslosigkeit.

Nun tritt aber zu dieser Vertheuerung der Leihgelder durch die gerichtlichen und anwaltlichen Spesen noch die Risikoprämie selbst. Daß jede neue Quanpruchnahme des grundbücherlichen Creditbes dem landwirtschaftlichen Producenten im Zeitpunkte der Darlehensaufnahme an Spesen und Sporteln erhebliche Opfer auferlegt, welche umso größer werden, je kleiner das Darlehen selbst ist, haben wir gesehen. Daß die zweite Hypothek höhere Leihgebühren beansprucht als die erste, daß die dritte Beleihung wieder theurer ist als die zweite, wissen wir gleichfalls. Ist auch in vielen Fällen bei diesen Nachhypotheken ein Zinsen Höchstbetrag zur Einverleibung gebracht, der nicht immer gefordert wird, sucht sich auch hiedurch der Darlehensgeber eine Art von Pönale zu sichern, das im Falle pünktlicher Zinsenzahlung nicht zur Einhebung gelangt, so können wir doch die zweite Sätze um $\frac{1}{2}$ Procent, die dritte um 1 Procent höher in ihrer Leihgebühr bemessen als die erste Hypothek.

Dass zu dieser erhöhten Abgabe von Wirtschaftserträgen an die Darleiher sich noch die wirtschaftliche Gefahr gesellt, im Falle unpünktlicher Rinzenzahlung einer Zinsensteigerung zu unterliegen, ja möglicherweise der Sündigung des Capitales selbst ausgesetzt zu sein, kommt weiters in Rechnung.

Als unruhiges Geld mit Zinsansprüchen, die immer nach Erhöhung streben, zeigt sich hiedurch die Nachhypothek. Unter bedeutenden Kosten hat sich die Zinzuhr ihres Leihgeldes vollzogen, nur gegen hohe Gebühren belästert sie dem Producenten ihre Darlehensvaluta, stets bereit einen anderen Schuldner zu suchen, der noch höhere Leihkosten bezahlt.

Diese Gelder sind es, die wir jenem Producenten bieten, der wegen seiner wirtschaftlichen Schwäche am ehesten des ruhigen unkündbaren billigen Leihgeldes bedürfte, um wirtschaftlich erstarcken zu können.

All diese Momente haben wir uns zu vergegenwärtigen, wenn wir die Seite 179 bis 180 beigegebenen Tabellen 37 und 38 einer Prüfung unterziehen.

Wir haben hier aus dem statistischen Materiale, welches das Informationsbureau der österreichischen Landescreditanstalten über das Belastungsverhältnis der bei der niederösterreichischen Landeshypothekenanstalt einer Wertverhöhung unterzogenen bäuerlichen Wirtschaften sich beschaffte, die Summarien 37/a und 37/b herausgezogen. Beide scheiden die 3225, beziehungsweise 794 Darlehensfälle nach ihrer Lastenfreiheit und ihrer Belastung im Verhältnisse zum Catastralwerthe.

Dieser ist, den Bestimmungen des Statutes der niederösterreichischen Landeshypothekenanstalt entsprechend, mit dem Zwanzigfachen des Catastralreinertrages angenommen, und bleibt, wie wir aus den Gegenüberstellungen des Catastral- und Schätzwertes entnehmen konnten, in vielen Fällen hinter dem tatsächlichen Werte weit zurück. Die belasteten Grundwirtschaften, 2551, beziehungsweise 743, wurden je nach ihrer Belastung mit ein bis zehn Zehntel des Catastralwertes und ihrer Belastung über den Catastralwert in elf Gruppen geschieden, und in jeder Gruppe die Anzahl der Einverleibungen, und zwar je nach der grundbücherlichen Rangordnung der Posten, erster bis zehnter Hypothek und über die zehnte Rangordnung hinaus festgestellt.

Außerdem wurde nicht nur das procentuale Belastungsverhältnis aller Darlehensfälle 3225 und 794 sondern auch das procentuale Belastungsverhältnis der belasteten Grundwirtschaften (2551 und 743) je nach ihrer Belastungshöhe berechnet. (Tabelle 38 a und b.)

Dass unsere Creditororganisation es sich nicht zur Aufgabe macht die Anforderungen des legitimen Credités zu befriedigen, dass sie vielmehr es jedem einzelnen überlässt, mit dem Geldmarkte über jenen Prämienbetrag übereinzukommen, welchen das Capital nebst der Leihgebühr des Geldes je nach der Höhe der Belastung verlangt, hatten wir bereits wiederholt Gelegenheit auszuführen. Wir konnten daher von unserer Lastenstandsbestimmung im allgemeinen kein anderes Bild erwarten als sich uns bietet.

Mit dem Steigen der Verschuldung verringert sich die Zahl der nur mit einer Hypothek beschwerten Anwesen, während die Zahl der mit zwei oder mehreren Posten belasteten Grundwirtschaften gleichzeitig erheblich zunimmt. Entsprechend der Riskenrechnung vermehrt sich aber auch unter den Nachhypotheken erheblich die Zahl der späteren Belehnungen gegenüber der zweitstelligen Zahposten, sowie die Grenze des Catastralwertes überschritten wird.

Der wirtschaftlich Schwache kann eben nur mehr in kleinen Posten und zu theneren Bedingungen seine Leihgelder sich beschaffen.

Prüfen wir nur die Fälle der Belehnungen (Tabelle 37 a und 38 a) genauer, so finden wir, dass von den 2551 Anwesen, welche unter den 3225 belehnten eine Neubelastung auswiesen, 920 Bauerngüter (das sind 36.1 Procent der belasteten) bis zur Hälfte des Catastralwertes und 1636 (das sind 63.9 Procent der belasteten) über die Hälfte des Catastralwertes verschuldet waren.

Die 920 Fälle wiesen 549 Güter mit einer einzigen Saypost (das sind 59·7 Procent) und 371 mit einer und mehreren Nachhypotheken aus (das sind 40·3 Procent).

Unter den 1636 über die Hälfte des Catastralwertes belasteten Bauernstellen waren dagegen nur 623 mit einer erststelligten Belehnung zu verzeichnen (39·9 Procent), während 1013 mit einer oder mehreren Nachhypotheken belastet waren (62·1 Procent).

Im allgemeinen waren von den 2551 belasteten Landwirtschaften 1172 (45·8 Procent) mit nur einer Hypothek, dagegen 1379 (54·2 Procent) mit zwei und mehreren Sayposten beschwert.

Halten wir diesen Daten die Aufstellungen der Tabelle 37, b und 38, b entgegen, so zeigt sich vor allem, daß unter den mangels genügender Deckung nicht belehnten bäuerlichen Anwesen nicht 20·9 Procent, wie bei den Belehten, sondern nur 6·4 Procent (51 von 794) unbelastet waren. Die 743 belasteten waren in 84 Fällen (das sind 11·3 Procent, nicht wie früher 36·1 Procent) bis zur Hälfte des Catastralwertes und in 659 Fällen (das sind 88·7 Procent nicht wie früher 63·9 Procent) über die Hälfte des Catastralwertes verpfändet.

Die 84 Darlehensfälle enthielten 10 Güter mit nur einer Saypost (das sind 47·6 Procent gegen 59·7 Procent der Tabelle 38 a) und 44 mit einer und mehreren Nachhypotheken (das sind 52·4 Procent gegen 40·3 Procent der Tabelle 38 a).

Unter den 659 über die Hälfte des Catastralwertes belasteten Bauernstellen der Tabelle 38/b waren aber nur 172 mit einer erststelligten Belehnung zu verzeichnen (das sind 26·1 Procent gegen 39·9 Procent der Tabelle 38 a), während 487 mit einer oder mehreren Nachhypotheken belastet waren (das sind 73·9 Procent gegen 62·1 Procent der Tabelle 38/a).

Von den 743 belasteten Landwirtschaften der Tabelle 38/b waren nur 212 (das sind 28·5 Procent gegen 45·8 Procent der Tabelle 38/a) mit einer Hypothek, dagegen 531 (das sind 71·5 Procent gegen 54·2 Procent der Tabelle 38/a) mit zwei und mehreren Sayposten beschwert.

Wenn wir aber aus dem Materiale der Tabellen 38/a und b jene Fälle herausgreifen, bei welchen eigentlich die Risikorechnung erst beginnen sollte, wenn wir also die Belastung der mit acht Zehntel des Catastralwertes und darüber verschuldeten Bauerngüter prüfen, so ergibt sich nachfolgendes Verhältnis:

Belastungsverhältnis der mit acht Zehntel des Catastralwertes und darüber verschuldeten Bauerngüter der Tabelle 38/a.

Belehnung.

| Belastungsverhältnis zum Catastralwerte von | 0·8 | 0·9 | 1·00 | bis über den Catastralwert | |
|---|------|------|------|----------------------------|-------------|
| Erstbelehnungen: Anzahl . . . | 60 | 56 | 22 | 32 | |
| Procent . . . | 33·3 | 37·8 | 35·6 | 38·9 | |
| Zweite Posten | 60 | 52 | 16 | 213 | |
| Procent . . . | 33·3 | 35·1 | 25·9 | 25·2 | |
| Weitere Posten | 60 | 41 | 24 | 302 | |
| Procent . . . | 33·3 | 27·1 | 38·4 | 35·9 | |
| Summe . . | 180 | 148 | 62 | 844 | zusam. 1234 |
| Procent . . . | 14·6 | 12·0 | 5·1 | 68·3 | |

**Belastungsverhältnis der mit acht Zehntel des Catastralwertes und darüber
verschuldeten Bauerugüter der Tabelle 38 h.**

Verzichte.

| Belastungsverhältnis zum Catastralwerte von | 0·8 | 0·9 | 1·00 | bis über den Catastralwert | |
|--|------|------|------|-------------------------------|------------|
| Erstbelehungen: Anzabl. | 19 | 16 | 14 | 93 | |
| Procent | 27·9 | 29·0 | 42·4 | 22·0 | |
| Zweite Poßen | 20 | 17 | 10 | 109 | |
| Procent | 29·4 | 31·0 | 30·3 | 25·8 | |
| Weitere Poßen | 29 | 22 | 9 | 221 | |
| Procent | 42·7 | 40·0 | 27·3 | 52·2 | |
| Summe | 68 | 55 | 33 | 423 | zusam. 579 |
| Procent | 11·7 | 9·5 | 5·7 | 73·1 | |

Bei einer Belastung von acht Zehntel des Catastralwertes waren demnach von den 180 Fällen der Tabelle 38 a 33·3 Procent mit nur einer Saßpost, 66·6 Procent mit zwei und mehr Hypotheken belastet, während bei den 68 Fällen der Tabelle 38 h die Relation sich mit 27·9 Procent zu 72·1 Procent bemisst.

Bei einer Belastung von neun Zehnteln des Catastralwertes finden wir in dieser Richtung unter 148 Fällen der Tabelle 38 a das Verhältnis von 37·8 Procent zu 62·2 Procent, unter 55 Fällen der Tabelle 38 h das Verhältnis von 29 Procent zu 71 Procent.

Die Belastung von zehn Zehnteln des Catastralwertes weist in 62 Fällen der Tabelle 38 a eine procentuale Auftheilung von 35·6 Procent zu 64·3 Procent, in 33 Fällen der Tabelle 38 h ein procentuales Verhältnis von 42·4 Procent zu 57·6 Procent aus.

Die Belastung über den Catastralwert zeigt in 844 Fällen der Tabelle 38/a eine Relation von 38·9 Procent zu 61·1 Procent, in 423 Fällen der Tabelle 38 h eine Relation von 22·8 Procent zu 77·2 Procent.

| Belastet mit | 0·8 | 0·9 | 1·0 | über den Catastralwert | |
|---|------------------------|----------------------|----------------------|------------------------|-------------|
| von 1.234 Fällen der Tabelle 37 a und 38 a | 180 14·6 Procent | 148 12 Procent | 62 5·1 Procent | 844 68·3 Procent | Summe 1.234 |
| von 579 Fällen der Tabelle 37 h und 38 h | 68 11·7 Procent | 55 9·5 Procent | 33 5·7 Procent | 423 73·1 Procent | Summe 579 |

Haben wir also aus unseren statistischen Tabellen über die Belehnungen und Verzichte entnehmen können, dass erstere die **capitalskräftigen und creditwürdigeren Darlehensfälle** umfassen (ihr Catastralwert von 22·3 Millionen Kronen war nur mit 15 Millionen Kronen belastet, während auf dem Catastralwerte der letzteren in der Höhe von 47 Millionen Kronen Lasten in der Höhe von 6 Millionen Kronen eingetragen

waren, unter den 3:25 Belastungsfällen der niederösterreichischen Landeshypothekenanstalt (Tabelle 37/a) befanden sich 20·9 Procent unbelastete Güter, 28·5 Procent unterlagen einer Belastung nur bis zur Hälfte des Catastralwertes, 61·8 Procent aller Anwesen waren nur bis zu sieben Zehntel des Catastralwertes verschuldet (20·9 Procent + 28·5 Procent + 60 Procent + 64 Procent), unter den mangels Deckung nicht belasteten 794 Bauerngütern (Tabelle 37/b) fanden sich nur 6·4 Procent unbelastete, nur 10·5 Procent bis zur Hälfte und nur 26·9 Procent (6·4 Procent + 10·5 Procent + 4·9 Procent + 5·1 Procent, bis zu sieben Zehntel des Catastralwertes belastete bäuerliche Wirtschaften, während der Rest eine Belastung über sieben Zehntel des Catastralwertes auswies, **dass dieser Verschuldung entsprechend im allgemeinen sowohl die Zinsenbelastung als der Procentsatz der Nachhypotheken bei den Fällen der Tabellen 37/a und 38 a erheblich günstiger sich stellte als bei jenem der Tabellen 37/b und 38 b, so ändert sich die Lage eben dieser wirtschaftlich widerstandsfähigen Betriebe erheblich, wenn sie die Inanspruchnahme des Creditcs über jenes Maß ausdehnen, welches der vorsichtige Capitalist für angemessen erachtet.** Ihre Belastungsprocente unterscheiden sich dann nur um ein Geringes von jenen der Tabellen 37/b und 38/b; die Spesen der Nachhypotheken und die Prämiensätze der Riskenrechnungen fallen in beinahe gleicher Weise auf sie, wie auf die Fälle weit höherer Verschuldung.

Angesichts dieser Daten müssen wir uns in Erinnerung bringen, **dass heute, in der Zeit des Geld- und Creditverkehrs, der Credit nicht nur gleichbedeutend ist mit wirtschaftlicher Macht, sondern dass in dem Credite sich auch ein Mittel der Gütervertheilung bietet, welches mehr als jedes andere die Erträgnisse der Production durch viele kleine Abläufe von den Producenten weg zu jenen trägt, welche sich an diesem Gütercreditverkehre betheiligen.**

Gemeinamen Bezug und Absatz ihrer Bedarfsartikel und ihrer landwirtschaftlichen Producte bemühen sich unsere Landwirte in immer weiterem Umfange durchzuführen, weil sie erkennen, dass hiedurch ihre Productionserlöse sich steigern. In dankenswerter Weise haben sie hiebei bei vielen Landesvertretungen unserer Kronländer Förderung gefunden. Die landwirtschaftliche Centralverwaltungsstelle des Reiches wendet diesem Zweige gewerblicher Entwicklung ihre besondere Fürsorge zu.

Während aber die allgemeine Aufmerksamkeit durch die wirtschaftsgenossenschaftlichen Agenden immer intensiver in Anspruch genommen wird, tritt jene Theile, dass der Schlüssel zu einer richtigen Gütervertheilung, wie sie durch die Wirtschaftsgenossenschaften angestrebt wird, sich vor allem in der zweckentsprechenden Creditororganisation sich bietet, immer mehr in den Hintergrund.

Dass es sich bei der Creditgewährung darum handelt, durch **Zumittlung eines billigen und ausreichenden Creditcs dem Creditbedürftigen die Lasten der wiederholten Beleihung zu ersparen und durch zweckentsprechende Intervention ihn dort von jenen Riskenprämien zu befreien, wo seine Creditwürdigkeit dies zulässt, hat sich in den betheiligten Kreisen noch nicht Geltung zu verschaffen gewusst.**

Die Nachhypothek erscheint in allen ihren Phasen als ein wirtschaftlicher Schädling, gegen sie richtet sich hauptsächlich jene Action, welche Einichuldungsarenzen zu schaffen sich bemüht, gegen sie hat sich auch unsere Thätigkeit zu entwickeln, weil wir in ihnen die Veranlassung aller jener trüben Erscheinungen erblicken, welche wir als „bäuerliche Überschuldung“ bezeichnen.

Es ist die von Savoy zu Savoy steigende Vertheuerung der Leihgelder, welche in ihnen zum Ausdruck kommt, jene Vertheuerung, die dem Landwirte umso mehr von seinem Arbeitsertrage entzieht, umso weniger ihm

diese vertheuerten Leihgebühren übriglassen, es ist die faule Brücke des Realcredits, auf der nur das Grundstück und nicht die Person gilt, welche durch die Nachhypotheken den Landwirt auf wirtschaftliche Irrwege führt.*)

Es ist aber auch die Thätigkeit unserer Waisencassen und Landeshypothekenanstalten, welche diese Vertheuerung dort künstlich verursacht, wo eine volle Befriedigung des berechtigten Creditbedürfnisses sie hätte vermeiden können, es ist die engherzige, nur für den Gläubiger zugeschnittene Belehnung, welche, statt zu helfen, wirtschaftlichen Schaden bringt.

Deshalb darf die Grenze der hypothetarischen Verschuldung nicht zu niedrig gegriffen werden und deshalb liegt nur unter Erfüllung gewisser Voraussetzungen in ihr die erhoffte Befreiung aus wirtschaftlicher Nothlage.

Als die eine dieser Bedingungen müssen wir die **Neugestaltung unseres Personalcredits** bezeichnen: nicht weniger Credit als heute, aber anderen Credit bedarf der Landwirt.**)

Als zweite Bedingung aber haben wir die **vollständige Befriedigung des legitimen Realcredits** neuerlich hervorzuheben.

Die Wirkung jenes Creditinstituts, welches, entsprechend den Wirtschaftsformen des landwirtschaftlichen Gewerbes, den Besitzcredit durch unkündbare Tilgungshypotheken, den Betriebscredit durch gemeinwirtschaftliche Personal-darlehen deckt, haben wir dargelegt. Daß bei Einhaltung dieser Creditordnung unser Landwirt ohne Zwang und äußere Nothigung die Entschuldung seines Anweizens vollziehen kann, daß in diesem Creditinstituten sich zugleich eine wirksame Entschuldungsaction verkörpert, hat sich uns gezeigt.

Die preussischen Landschaften, jene segensreichen Organisationen genossenschaftlicher Selbsthilfe auf dem Gebiete der Creditvermittlung, waren bis nun zufolge ihrer Organisation nicht in der Lage, dem legitimen Creditbedürfnisse zu entsprechen, und verwiesen deshalb ihre Darlehensschuldner auf die Hilfe zweiter und dritter Belehnungen. Auch die deutschen Landescreditinstitute hielten zumeist den gleichen Vorgang ein.

Die hiedurch verursachte Belastung der landwirtschaftlichen Betriebe mit den erhöhten Leihgebühren der zweit- und drittstelligen Hypotheken hat die Creditcommission der preussischen Landwirtschaftskammern veranlaßt, zur Beseitigung der schädlichen Wirkung der Nachhypotheken einen Vorgang zu empfehlen, der in seiner Wirkung heute noch nicht völlig beurtheilt werden kann, eines aber sicherlich den Landwirten nicht bietet: die völlige Befriedigung des legitimen Creditbedürfnisses **unter den Bedingungen der erststelligen Hypothek.**

Ist nun hiedurch auch einem Standpunkte Rechnung getragen, der, an alte preussische Traditionen anknüpfend, die Befriedigung des legitimen Credits wieder mit der mehrfach besprochenen Risikorechnung in Verbindung bringt, so bleibt für uns der gewählte Weg doch in doppelter Richtung von Bedeutung.

Wenn vorgeschlagen wird, die haftenden Nachhypotheken durch Pfandbriefe II. Classe zu beseitigen, denen nebst der Hypothek auch die Garantie eines staatlichen Fonds in der Höhe von circa 10 Procent der übernommenen Hypotheken und im weiteren Bedarfs-falle die Solidarhaft des gesammten der Landwirtschaftskammer angeschlossenen Grundbesitzes der Provinz zur Seite steht, wenn man sich entschließt, durch sie bis zum fünften und sechsten Sechstel des Tagwertes unter gleichzeitiger Eintragung einer Verschuldungsgrenze die Nachhypotheken zu übernehmen, so haben wir darin in einer Linie eine Intervention der Gesamtheit zu Gunsten jener zu

* Siehe Ausführungen des Geheimen Ober-Regierungsrathes Dr. Thiel, Preussische Agrarconferenz 1894, Zusammenstellung.

** Siehe Ausführungen des Professor Dr. Schmoller, preussische Agrarconferenz 1897, Zusammenstellung.

Die Nachhypothek im deutschen Landwirtschaftsrath, ihre Beseitigung durch zweistellige Belehnung.

erblicken, welche im wirtschaftlichen Kampfe die Schwachen geworden sind. *)

Das staatliche Interesse und das Interesse aller Berufs-
genossen erscheint durch eine Creditororganisation gefährdet, welche
berechtigte Ansprüche unberücksichtigt läßt, es wird deshalb die Hilfe
des Staates, die Hilfe aller Landwirte aufgeboten, um eine neue Organisation
zur Deckung des legitimen Credits zu schaffen.

Dafs hierbei nicht die Bedingungen erstelliger Beleihungen geboten werden,
erklärt sich daraus, dafs es einerseits vermieden werden wollte, an der durch die
Generalgarantie aller Grundbesitzer, auch der unbelasteten, gegebenen Organisation
des gemeinwirtschaftlichen Kredits einschneidende Änderungen vorzunehmen,
dafs andererseits aber bei Construction dieses Entschuldungssystems noch immer zu
sehr der Standpunkt des Deckung suchenden Gläubigers, welcher sich seine
Risiko-prämie bemisst, zur Geltung kommt. ** So wenig nun der Modus, durch
zweitklassige Pfandbriefe die Nachhypotheken zu beseitigen, unserer Auffassung
entspricht, so können wir doch nicht in Abrede stellen, dafs trotzdem durch
ihn eine erhebliche Besserung der wirtschaftlichen Lage derjenigen Land-
wirte erzielt wird, die auf diese Art ihrer Nachhypotheken sich entledigen.
Diese unruhigen, drückenden Posten werden hiedurch zu unkündbaren
Darlehen mit festem Zinsfufse umgewandelt, in die Hand des besten Gläubigers
gelegt und gleichzeitig einer systematischen Tilgung unterzogen.

Nach dem Beschlusse des deutschen Landwirtschaftsrathes hat die Sicher-
stellung der Nachhypotheken auch durch schnelle Amortisation in der
Weise zu erfolgen, dafs die Amortisationsquoten der ganzen erstelligten Hypothek
zur beschleunigten Tilgung verwendet werden.

Hierbei ist festzustellen, dafs durch diese Schuldabbürdungsart auch die
erste und die zweite Hypothek zu einem Ganzen verschmolzen werden. Behandelt
man aber beide Sapporen als eine einheitliche Schuld, dann ist es im Erlolge
gleichgültig, ob man mit den einschließenden Tilgungsquoten die ersten oder die
letzten 1000 K zur Zahlung bringt.

Diese Art der Verwendung der Amortisationsquoten empfiehlt sich aber
als ein bedeutames finanztechnisches Mittel zur Hebung des Curfes der
zweitklassigen Pfandbriefe. Darum ist es zu hoffen, dafs bei der altbewährten
Umflucht und Sorgfalt der Landschaften, welche nicht am wenigsten zur Festigung
ihres Ansehens beigetragen haben, die Finanzierung dieser neuen Pfandbrief-
kategorie den Landwirten bessere Leibgebühren vermittelt, als an und für sich
erwartet werden kann.

Die österreichische Landwirtschaft hat andere Mittel zur Verfügung als die
Ausgabe zweitklassiger Pfandbriefe. Nicht in der Vereinigung der Credit suchenden,
nicht in der Generalgarantie des Grundbesitzes der einzelnen Kronländer, viel
mehr in der Haftung aller Steuerträger für die Verbindlichkeiten
der Landeshypothekenanstalten liegt die Stärke und die wirtschaft-
liche Leistungsfähigkeit ihrer gemeinwirtschaftlichen Creditstellen.

Was den preussischen Landschaften durch die Zubilligung eines staatlichen
Fonds jetzt gewährt werden soll, ist ihnen in viel höherem Umfange bei ihrer
Gründung mitgegeben worden: der Zutritt der Landschaften zu der
Creditwürdigkeit des einzelnen Darlehenswerbers. Mit diesem wert-
vollen Geschenke nicht Mißbrauch zu treiben, ist ihre vornehmste Pflicht, es
nicht ungenutzt lediglich zur Erleichterung ihrer Gebarung zu führen, es vielmehr
zur wirtschaftlichen Förderung ihrer Clienten auch thatsächlich zu verwenden, ist
ihre erste Aufgabe.

Deutsche Beispieler, allen voran die preussischen Provinzial-
hilfscassen und die deutschen Rentenbanken, geben die Richtung an,

Die Befestigung der Nach-
hypothek durch einheitliche Be-
leihungen.

* Verhandlungen des deutschen Landwirtschaftsrathes 1900. Zusammenstellung.
** Siehe die Ausführungen Lasters, Enquête 1868. — Samml. Zusammenstellung

welche hiebei einzuhalten ist. Als Erfolg winkt das Ziel, den legitimen Realcredit unserer Landwirthe zu den **Leihbedingungen der erststelligen Hypothek zu befriedigen und eine zweite theuerere Belehnung auszuschießen.**

Diesen Anforderungen entsprachen unsere Landeshypothekenanstalten bisher nicht.

a) Die bisherige Praxis der Landeshypothekenanstalten und ihre Uefade.

Ein in dieser Richtung ergangenes Anfrage Schreiben des Informationsbureaus der österreichischen Landescreditinstitute an alle demselben angeschlossenen Landeshypothekenanstalten bot **folgendes Materiale:** Ein Theil derselben beantwortete die gestellten Fragen überhaupt nicht; ein Theil derselben lehnte die Verpflichtung, das legitime Creditbedürfnis zu befriedigen, direct ab, ja eine Anstalt bezeichnete sogar das Verlangen hienach als einen unzeitgemäßen Scherz; der Rest betonte seine Bemühungen, den gerechtfertigten Wünschen der Creditwerber entgegenzukommen, verwies aber gleichzeitig auf die **Schwierigkeiten, welche in der Qualität der Schätzungen, in der Rücksicht auf die Haftung des Landes und in den Vorschriften des Zwangsversteigerungsverfahrens** diesen Bestrebungen entgegengetreten.

Fügen wir noch bei, daß zwei Anstalten erklärten, eben deshalb grundsätzlich nicht über die Belehnungen nach dem Catastralwerte hinauszugehen, so haben wir hiedurch die heutige Stellung unserer Landesanstalten zu dieser Frage gekennzeichnet. Weinabe müssen wir Dr. Julian Goldschmidt Recht geben, der die Bedeutung der Pfandbriefe nur auf dem Gebiete der Capitalsanlage gelegen sieht.

Als Grund der geübten Rückhaltung haben wir vor allem die Qualität der Schätzungen hervorgehoben. Allgemein gültige Schätznormen aufzustellen, ist unthunlich. Diese müssen sich der Eigenart des Landes, ja des Landstriches anpassen. Es ist daher erste Aufgabe der Landescreditinstitute, für **entsprechende Schätzungsvorschriften** zu sorgen, und die **gewissenhafte Anwendung** derselben zu veranlassen.

Hieraus erwächst ihnen die Pflicht, durch stete Fühlung mit der ländlichen Bevölkerung sich geeignete Schätzmänner zu erziehen.

Freilich sind unsere Landeshypothekenanstalten nicht in der glücklichen Lage der deutschen Landescreditinstitute, welche staatlichen Schätzungen, staatlichen Überwachungen der Werthangaben und staatlicher Controlle der Hypothek vertrauen können.

Mängel der Schätzungen.

Jene Tabelle, welche wir über die den deutschen Landescrediteassen seitens der öffentlichen Verwaltung zugebilligten Vergünstigungen aufstellten (Tabelle 46 des 2. Capitels, Seite 225), gibt genügenden Aufschluß hierüber.

Auch der württembergische Creditverein zu Stuttgart kann ruhig der Schätzung jener drei Geschwornen vertrauen, welche den Wert des zu beleihenden Grundstückes feststellen, denn diese haften mit ihrem Vermögen für den Ausfall etwaiger Hypotheken und mit ihnen ihre Gemeinde.

Die preussischen Landschaften haben es weiters längst verstanden, sich eine genossenschaftliche Organisation zu schaffen, welche geeignet ist, ihnen entsprechende Sicherheit zu bieten, das alles fehlt unseren Landeshypothekenbanken. Sie wissen, daß nach alter Praxis der Schätzmänn der Gemeinde sich meistens drei Schätzungen zurechtlegt; jene für den Fall der Belehnung, die höchste, jene für die Zwangsversteigerung, diese entspricht halbwegs, und endlich jene für den Erbfall, diese schwankt je nach den Verhältnissen, ist aber in der Regel falsch.

Solchen Verhältnissen gegenüber hilft nur die Sammlung eigener Erfahrungen, die Prüfung der einzelnen Fälle nach den Ergebnissen dieser Erfahrungen und die unermüdlche Einwirkung auf das zur Verfügung stehende Materiale an Schätzmännern. Aber eine Deutung gegen trotz dem unterlaufende Irthümer ist hiedurch nicht geboten, und deshalb wollen so manche unserer Landeshypothekenanstalten heute dem Begehren nach Befriedigung des legitimen Creditcs nicht entsprechen.

Ertragswert und Verkehrswert.

Der legitime Credit und seine Sicherung.

Wie schon erwähnt, haben alle österreichischen Landescreditinstitute der Unsicherheit der Schätzungen dadurch Rechnung getragen, daß sie grundsätzlich ihrer Belehnung **nur die Ertragsberechnung** der Pfandobjecte zugrunde legen.

Im Gegensaße zu dem Verkehrswerte, welcher aus den zur Zeit der Schätzungsvornahme geltenden Einheitspreisen um Grund und Boden resultirt, bemühen sie sich, durch Capitalisirung des Nettoertrages zu dem landesüblichen Zinssatze den Ertragswert der Grundstücke zu gewinnen.

Theorie und Praxis trennen Ertragswert und Verkehrswert scharf. Der Umstand, daß auf dem Realitätenmarke Angebot und Nachfrage den thatsächlichen Ertrag der Liegenschaften, dann, wenn es sich nicht um Mietzinsobjecte handelt, meist unberücksichtigt lassen, die Erfahrung, daß lange Jahre hindurch eine Steigerung der Grundpreise trotz fallender Erträge sich geltend machte, die Wahrnehmung, daß so manche Überchuldung landwirtschaftlicher Betriebe durch dieses Mißverhältnis entstand, ließen das Verlangen nach gänzlicher Ausschaltung des Verkehrswertes und alleiniger Berücksichtigung des Ertragswertes als Basis jeder Wertbemessung von landwirtschaftlicher Realitäten vollauf gerechtfertigt erscheinen.

So genau seither auch diese beiden Arten der Wertfeststellung auseinander gehalten werden, eine unüberbrückbare Kluft trennt sie nicht. Das Bindeglied zwischen Ertragswert und Verkehrswert bildet das Geld. Wie der Güterverkehr heute allein die Werte schafft, so drückt in unserer Zeit auch nur allein das Geld den Preis der im Güterverkehre stehenden Werte aus.

Dem mit einer bestimmten Geldsumme festgesetzten Verkehrswerte steht deshalb immer nur ein Ertragswert gegenüber, der sich gleichfalls in einem rechnerisch ermittelten Geldbetrage bemisst. Auch seine Summe gewinnen wir nur durch Capitalisirung des Nettoertrages. Um diese vornehmen zu können, müssen wir das Productionsergebnis nach seinem Verkehrswerte berechnen, und den ermittelten Nettoertrag desselben zu dem landesüblichen Zinssatze capitalisiren. Wir bedürfen also zur Ermittlung des Ertragswertes nicht nur des Verkehrswertes der Bodenproducte sondern auch des Verkehrswertes des Geldes in seinem Durchschnittsmarktpreise. **Der ganze Ertragswert basirt somit auf dem Verkehrswerte** und je nach der durch den Verkehr herbeigeführten Wert- und Preisbildung schwankt der Ertragswert auf und nieder. Eine feststehende Größe bildet er nicht. Nur wenn wir nicht nur Grund und Boden, sondern auch die Bodenrente völlig aus dem Güterverkehre ausschalten würden, vermöchten wir diese Sachlage zu ändern.

Die Erhebung des Nettoertrages ist weiters bei unseren landwirtschaftlichen Grundstücken mit mancherlei beinahe unüberwindlichen Schwierigkeiten verknüpft. Unser Landwirt führt in der Regel keine Wirtschaftsrechnung und vermag die reinen Erträge seines Betriebes nur in den seltensten Fällen anzugeben. Dazu kommt, daß sich eine ganze Reihe von Leistungen des Anwesens, welche dem Besitzer und seiner Familie die Existenz nicht nur erleichtern, sondern geradezu erst ermöglichen, ziffernmäßig gar nicht ausdrücken lassen.

Der Landhunger, welcher namentlich bei Erwerbung kleiner und kleinster Anwesen auch vor Phantastepreisen nicht zurückschreckt, findet darin seine Erklärung. Auch unsere bäuerlichen Wirthe rechnen mit dieser unmeßbaren und unberechenbaren wirtschaftlichen Hilfe einer Besitzvergrößerung.

In vielen Fällen würden wir daher nicht nur dem Willen unserer Landwirte, sondern auch dem Interesse derselben zuwiderhandeln, wenn wir jede Verpändung des Arbeitslohnes in Weiterbildung anerkannter rechtlicher Grundsätze unmöglich machten. Diese Verpändung des Arbeitslohnes ist häufig genug für den fleißigen Wirtschaftler der einzige Weg, um sich aus seiner gedrückten Lage in günstigere Verhältnisse hinaufzuarbeiten. Wir schützen die Arbeit gegen die Strömungen des Capitals nicht durch die Verhinderung jeder Verpändung der persönlichen Kraft, sondern nur durch das Festhalten einer zweckwidrigen irrationalen Beichlagnahme des Arbeitslohnes.

Wohin das starre Festhalten an dem gegentheiligen Standpunkte führt, haben wir aus den Darlegungen Freybergs entnehmen können.

Dafs er mit dem Verlangen nach gänzlicher Verweigerung des Hypothekarcredits für bäuerliche Anwesen abschließt, hat hauptsächlich darin seinen Grund, dafs er die ziffermäßig nicht faßbaren und doch täglich sich bietenden Erträgnisse des bäuerlichen Wirtschaftsbetriebes nicht berücksichtigt. Der in vernünftig bemessenem Pachtverhältnisse stehende Landwirt gibt alljährlich aus seinem Wirtschaftsertrage einen großen Kosten Grundrente ab, ohne sich jene Entlohnung für seine Arbeitsleistung berechnen zu können, die Freyberg feststellt, und besteht dabei doch.

Ist es uns aber auch gelungen, den reinen Naturalnettoertrag eines bäuerlichen Anwesens festzustellen, so haben wir noch immer mit den bedeutenden Schwankungen der Marktpreise, welchen die Bodenerzeugnisse stets unterliegen, zu rechnen, um schließlich vor der wichtigsten Frage, vor der Wahl des Capitalisierungszinsfußes, zu stehen.

Der heute herrschende Anlagenszinsfuß bemisst sich mit 4 Procent, rechnet aber auch mit einem 3¹/₂procentigen Zinsfuß. Trotzdem kann zufolge wirtschaftlicher Ereignisse oder politischer Verwicklungen in einigen Jahren an Stelle des erhofften 3¹/₂procentigen ein 4¹/₂procentiger Anlagenszinsfuß treten.

Gerade die letzten drei Jahre unseres Wirtschaftslebens haben uns diesen Erwägungen besonders zugänglich gemacht.

Berechnen wir uns den Nettoertrag eines kleinbäuerlichen Gutes mit 300 K., so bemisst sich der Ertragswert desselben bei 3¹/₂procentiger Capitalisierung auf 8570 K., seine **Einschuldbarkeit auf 5713 K.**, bei 4procentiger Capitalisierung sein Ertragswert auf 7500 K., seine **Einschuldbarkeit auf 5000 K.**, bei 4¹/₂procentiger Capitalisierung sein Ertragswert auf 6666 K., seine **Einschuldbarkeit auf 4444 K.**

Wir stehen demnach je nach der Wahl des Capitalisierungszinsfußes vor einer Wertschwankung von 2000 K. und einer Verschiebung der Einschuldbarkeit um 1200 K., und zwar bei einem kleinen Anwesen, das nach unserer Berechnung höchstens mit 8600 K. sich bewertet.

Welche Capitalisierung entspricht nun den thatsächlichen Verhältnissen? Welche Ermittlungsart des Ertragswertes sichert unserem Landwirte den **legitimen Credit**?

Und haben wir wirklich die richtige Mitte gefunden, so können wir schließlich das belehnte Gut für die Dauer der Darlehenstilgung den Einwirkungen des großen volkswirtschaftlichen Verkehrs nicht entziehen.

Der Wert unserer landwirtschaftlichen Güter ist nicht allein von dem Durchschnittsertrage abhängig, den ein Wirt mittlerer Qualität bei fleißigem Betriebe zu erzielen vermag, er ist ebenso sehr bestimmt von Angebot und Nachfrage, von der allgemeinen wirtschaftlichen Lage des Landes, des Bezirkes, der Gemeinde.

Gerade in Landstrichen mit ausgesprochen landwirtschaftlichem Gewerbe, die keinerlei Industrien aufweisen, haben unsere Landeshypothekenanstalten das oft genug erfahren. Nicht nur in jenen Bezirken, in welchen nur geschlossene Höfe bestehen, in welchen die Veräußerung eines Bauerngutes sich deshalb durch Verkauf des ganzen Anwesens oder durch Auftheilung desselben an die Auirainer

vollziehen muß, sondern auch dort, wo die Parcellenwirtschaft die herrschende ist, wo jeder bäuerliche Wirt wenn möglich in jeder einzelnen Flur ein oder mehrere Grundstücke bewirtschaftet, haben sich die gleichen Erscheinungen gezeigt.

Ist aus irgend welcher Ursache die Kaufkraft geschwunden, dann ist auch der Ertragswert nicht mehr maßgebend, **dann hat sich eine Wertverminderung entwickelt, die als eine wirtschaftliche Krankheit behandelt, mit der aber auch gerechnet werden muß.** Neben dem Ertragswerte wird uns deshalb doch immer auch der Verkaufswert maßgebend erscheinen.

Diesen Umstand haben die Statutenbestimmungen unserer Landeshypothekenbanken zumeist in Berücksichtigung gezogen und dadurch eine Correctur des ermittelten Ertragswertes nach abwärts ermöglicht.

So bestimmen die Statuten der Hypothekenbank des Königreiches Böhmen, der österreichisch-schlesischen Bodencreditanstalt, der Bodencreditanstalt der Markgrafschaft Istrien, der niederösterreichischen Landeshypothekenanstalt, der oberösterreichischen Landeshypothekenanstalt, der kärntnerischen Landeshypothekenanstalt, der Bodencreditanstalt für das Königreich Dalmatien, der tirolischen Landeshypothekenanstalt, daß der bei Grundwirthschaften in den letzten fünf Jahren, bei Häusern in den letzten drei Jahren erzielte geringere Kaufpreis oder erhobene geringere Schätzungswert und nicht der von der Anstalt berechnete Ertragswert oder festgestellte Schätzungswert der Belehnung zugrunde zu legen ist.

Endlich sind die Landesanstalt von Borsberg, dann die Landesbank des Königreiches Galizien statutarisch verpflichtet, anlässlich der Schätzungsvornahme auch die ortsüblichen Verkaufspreise zu erheben.

Hierbei mag einer Richtung gedacht werden, die seit einiger Zeit in Deutschland nachhaltige Vertretung findet.

Es ist die amtliche Schätzung von Grundstücken zum Zwecke der hypothekarischen Belehnung, welche von verschiedenen Seiten erwogen wird. Das Organ des deutschen Sparcassenverbandes: „Die Sparcasse“, herausgegeben von Professor Dr. W. Schaefer zu Hannover, bringt deshalb in ihrer Nr. 178 des Jahres 1902 über die im Großherzogthume Baden bestehende Organisation dieser Art einige Mittheilungen:

Nach dem Badischen Landrecht (Abs. 2127a, Ziffer 3) war zur Bestellung eines Unterpfandrechts an Liegenschaften einer Hypothek „ein Zeugnis des Ortsgerichts über den Wert erforderlich, welchen das Gut nach dem geringsten Anschlag der seit Jahr und Tag üblichen Preise bei dem Verkauf haben würde“.

Als „Ortsgericht“ hatte nach dem II. Einführungsgesetz (§. 25, Abs. 2), wie nach §. 33 der Gemeinde-, beziehungsweise Städteordnung der Gemeinderath, beziehungsweise der Stadtrath zu wahlen. Auch als die Geschäft der Grund- und Pfandbuchführung in den Städten der Städteordnung durch das Gesetz vom 24. Juni 1874 dem Stadtrath abgenommen und besonderen Grundbuchbeamten übertragen wurden, blieb die vorgeführte „pfandgerichtliche“ Schätzung der Liegenheiten dem Stadtrath ausdrücklich vorbehalten. Es zur Einführung des Immobilienfachenrechtes des Bürgerlichen Gesetzbuches mußte also vor jeder Hypothekbestellung eine Schätzung des Grundstückes durch den Gemeinderath, beziehungsweise Stadtrath herbeigeführt und die darüber angenommene Urkunde dem Grundbuchamt vorgelegt werden. Einige Grundzüge für die Vornahme dieser Schätzungen enthält die „Amtliche Anleitung zur Führung der Grund- und Pfandbücher“ in den §§. 86 ff.

Das Bürgerliche Gesetzbuch kennt bekanntlich ebensowenig, wie die Reichs Grundbuchordnung ein derartiges Ordnungsamtliches Vertheilung des zu belastenden Grundstückes für die Bestellung einer Hypothek. Gleichwohl hat das Badische Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung das Institut der amtlichen Schätzung von Grundstücken in Grundbuchfachen aufrecht erhalten. Allerdings konnte die Benutzung dieser Einrichtung nicht vorgeschrieben, sondern lediglich dem Ermessen der Beteiligten anheimgestellt werden. Dagegen sind die Schätzungsbehörden verpflichtet, in Grundbuchfachen auf Antrag von Beteiligten oder auf Ersuchen von Behörden oder Beamten amtliche Schätzungen des Wertes von Grundstücken vorzunehmen. Als Grundbuchfache ist in der Dienstverweisung für die Grundbuchbeamten (§. 117, §. 2 und 3) vor allem die Schätzung beim Wertangabe im Grundbuch, sodann aber auch die Schätzung zum Zwecke der Belehnung eines Grundstückes bezeichnet.

Überdies sind die Schätzungsbehörden befugt, auch in anderen als Grundbuchfachen auf Ansuchen Schätzungen von Grundstücken vorzunehmen. Ihnen liegt auch die

Schätzung der Grundstücke, deren Zwangsversteigerung verfügt ist (§. 7 des Badischen Ausführungsgeſetzes zum Zwangsvollstreckungsgeſetz, ſowie unter Umſtänden die Schätzung von Grundſtücken im Erbteilungsverfahren und bei Feſtſtellung der Grundſtücksvertheilungssteuer eb.

Als Schätzungsbehorde ſind durch das Badische Ausführungsgeſetz zur Grundbuchordnung §§. 31 ff. wiederum die Gemeinderäthe, beziehungsweise die Stadtrathe für die im Grundbuchbezirke ihrer Gemeinde liegenden Grundſtücke beſtellt.

Über das Verfahren bei Ermittlung des Schätzungswertes enthält die neue Grundbuchdienſtordnung des großherzoglichen Juſtizminifteriums §§. 119 ff. eingehende Beſtimmungen. Aus dieſen ſei hier nur hervorgehoben, daß die Schätzung — ſowie: nach beſonderer Geſetzesbeſtimmung nicht der Ertragswert maßgebend iſt — nach dem „wahren laufenden Verkaufswert“ zu geſchehen hat, was der Schätzungsbehorde zur Pflicht gemacht iſt, vor der Schätzung das Grundbuch einzusehen, den Steueranſchlag, bei Gebäuden auch den Feuerverſicherungsanſchlag zu ermitteln und etwaige für den Wert des Grundſtückes erhebliche Umstände einzuziehen. Sodann ſoll die Verhältnißgröße von Grundſtücken mit ähnlicher Lage und Beſchaffenheit, ferner die Miet- und Pachtpreiſe, unter Ausſcheidung abnormer Fälle, bei Gebäuden ihr räumlicher Zuſtand beachtet werden. Weitere Beſtimmungen beziehen ſich auf die Wertermittlung bei dinglich belaſteten Grundſtücken und auf die der dergleichen Rechte: Erbaurecht, Nießbrauch u. ſ. w. ſelbſt, ſowie endlich auf die Form der Schätzungsurkunden.

Die Schätzungen ſind nicht unentgeltlich, ſondern für ihre Vornahme und Gebühren an die Gemeinde oder Stadt Caſſe zu entrichten. Die Gebühren ſind vorläufig durch Landesherliche Verordnung oder Verordnung vom 21. Kamm. 1861 neu geregelt. Ihre Höhe beſtimmt ſich nach dem Schätzungswert. So beträgt zum Beiſpiel bei einem Schätzungswert bis zu 300 Mart die Gebühr 2 Mart, bei einem ſolchen von 30,000 Mart bis zu 50,000 Mart eine 25 Mart, bei höherem Wert von je 10,000 Mart 1 Mart mehr zu zahlen.

Die Vergütung, welche den bei der Schätzung oder ihrer Vorbereitung thätigen Commissionsmitgliedern zu gewähren iſt, wird durch Gemeindebeſchluß beſtimmt.

Trotz der nicht unbeträchtlichen Gebühren, welche hiernach mit der amtlichen Schätzung von Grundſtücken höheren Werts, als namentlich von natürlichen Objecten, verbunden ſind, wird von dieſer Einrichtung auch unter der Verhaft des Bürgerlichen Rechtsbuchs, als auch nachdem das obige Erforderniß anderer Schätzungen für die Beſtellung von Hypotheken in Wegfall gekommen iſt, nicht weniger Gebrauch gemacht als früher. Die amtlichen Schätzungen ſind ſich in Baden, namentlich in den Städten als ſo zuverläſſige Grundlagen des Hypothekensystems erwieſen und erfreuen ſich bei den ſolchen Capitaliſten eines ſo feſten Vertrauens, daß dieſe ebenſowenig, wie die größeren Geldinſtitute auf dieſe Schätzungen zu verzichten geneigt ſind.

Für uns ſind dieſe Vorſchriften für die amtlichen Schätzungen Badens deßhalb von beſonderem Intereſſe, weil in deſelben ebenſoſehr der Ertragswert als der Verkaufspreis Verückſichtigung findet und dadurch jenen Verhältniß Rechnung getragen wird, welche auf dem Gebiete der Wertheſtellung bei unſeren landwirthſchaftlichen Realitäten heute maßgebend erſcheinen.

Weil nun die Ermittlung des Ertragswertes heute noch auf mancherlei ſtörende Hinderniſſe ſtößt, weil außerdem eben dieſer Ertragswert im Laufe der Jahre durch den Verkehrswert, wenn auch vielleicht nur vorübergehend, unterboten werden kann, iſt auch die Belehnung nach dem Ertragswerte mit nicht unbedeutenden Riſiken verbunden. Soll demnach die Creditwahrung der legitimen Bedürfniſſen entſprechen können, müß die Landeshypothekenanſtalt auch ein finanzieller Rückhalt oder eine entſprechende Sicherung dahin geboten werden, daß ihre Zwecke nicht durch Befriedigung des legitimen Credits innerhalb der von ihnen feigeſtellten Grenzen des Ertragswertes Schaden leiden.

Fehlt dieſe Deckung, dann erfolgt die Feſtſtellung der Belehnungssumme nach jenem Wertanſatze, der durch das beſetzte Object unter allen Umſtänden geſichert erſcheint, der legitime Credit aber bleibt unbefriedigt.

Wenn aber ſeitens der Landesinſtitute dem Creditbedürftigen nicht Hilfe wird, an wen ſoll er ſich dann wenden? An die Sparcaſſen, Vorſchußcaſſen und privaten Darlehensgeber, damit das alte Spiel mit erſter, zweiter und dritter Hypothek, mit ſteigender Verſchuldung, theurerer Leihgebühr und auflaufenden Gerichtskosten wieder beginnt.

Wir ſehen, alle Arbeit auf dem Gebiete der Creditorganization iſt vergeblich, alle Bemühungen eine Entſchuldung unſerer Landwirthe herbeizuführen,

Welche Organization ſichert den legitimen Creditbedarf?

Landesgarantie, Reservefonde
sind heute nicht für den
Schuldner, nur für den
Gläubiger geschaffen.

sind erfolglos, wenn es nicht gelingt, in diesem einen Punkte der **Creditbefriedigung** Wandel zu schaffen.

Bei diesen Bemühungen tritt uns als wichtigstes Moment die Erkenntnis entgegen, daß nach der heute herrschenden Auffassung die den Landeshypothekenbanken gebotene **Landesgarantie nicht für die Schuldner, sondern für die Gläubiger** geschaffen wurde, daß auch die Reservefonde der Landescreditstellen nicht den Zwecken der Schuldner zugewendet werden dürfen, daß mithin ein **Fond zur Verwirklichung gemeinwirtschaftlicher Zwecke in ihnen nicht erblickt wird.**

Unsere gemeinwirtschaftlichen Creditstellen sollen vielmehr nach der herrschenden Meinung ihre Aufgaben aus sich heraus ohne Mitwirkung der öffentlichen Factoren ja ohne Hilfe der selbst geschaffenen Sicherungen lösen. In den Gebarungüberschüssen der Landesinstitute soll die Garantie des Landes Rückdeckung finden, allgemeine Landes Zwecke sollen aus denselben Befriedigung erlangen, nur der Hauptzweck, für den die Institute geschaffen wurden, die **Creditbefriedigung**, soll auf die Stütze dieser Gebarungsergebnisse nicht rechnen dürfen.

Solange diese Frage aber ihre Lösung nicht gefunden hat, können auch unsere Landeshypothekenbanken dem gerechtfertigten Begehren nach **Befriedigung des legitimen Credit**es nur in seltenen Fällen entsprechen.

An den öffentlichen Factoren liegt es daher, darüber zu entscheiden, **welchen Bestimmungen die heutigen Reservefonde unserer Landesanstalten zu dienen haben, welche Risiken auf die Garantie des Landes überwältzt werden dürfen.**

Damit sind wir zur Frage der **Staats- und Landesintervention** selbst gelangt und haben uns die Bedeutung derselben zu vergegenwärtigen.

Über die principielle Zulässigkeit dieses Einschreitens der Allgemeinheit zu Gunsten einer wirtschaftlichen Gruppe seines Verbandes brauchen wir uns nicht weiter auszulassen.

Wenn die Landesvertretung zur finanziellen Sicherheit, welche das einzelne Reale in seinem Werte birgt, noch die Garantie aller Steuerträger deshalb hinzufügt, um den Credit des Einzelbesitzers zu fundiren und besser zu gestalten, dann hat diese Landesvertretung sich damit auch schon für die **Landesintervention** ausgesprochen.

Ein Festhalten an dem Standpunkte, daß die Landesgarantie nur für den Pfandbriefbesitzer gelten soll, daß die Reservefonde nur eine Rückdeckung des Landes darstellen, bedeutet deshalb ein **Aufgeben der eigenen Grundätze, eine Verkürzung der Anstaltszwecke.**

Schützt die Landesgarantie nur den Pfandbriefbesitzer, kommt sie nur dafür an, daß dem Rentner sein Coupon rechtzeitig und vollwertig eingelöst wird, dann schafft das Land seinem Realbesitz **wohl billiges Geld**, bietet dieses aber nicht im genügenden Umfange, denn es versagt seine Haftung dem legitimen Credite.

Dient der Reservefond nur als eine Eigenversicherung des Landes, dann verringert die Landesverwaltung mit dem Anwachsen der Reserven allmählich ihre Haftung, dann schiebt sie je nach dem Erstarken ihres Landesinstitutes an Stelle ihrer Garantie jene Deckung, welche die Darlehensschuldner durch ihre Regiebeiträge geschaffen haben, dann entzieht sie in jenem Momente, in dem die eigenen Mittel der Anstalt die Verwirklichung gemeinwirtschaftlicher Richtungen ermöglichen, diesen die selbstgeschaffene finanzielle Basis und **hindert jede freie Entwicklung.**

Die consequente Durchführung der Landesintervention zum Zwecke der Creditbefriedigung, zum Behufe der Zumittelung billigen Geldes in genügendem Betrage kann deshalb allein unseren Bestrebungen entsprechen.

Diese Erwägung, da's nicht nur Landes-, sondern auch Reichsinteressen bei der Erhaltung unserer Landwirtschaft in Frage kommen, hat zu dem Antrage geführt, die Intervention des Landes mit jener des Staates in Verbindung zu bringen.

Die finanzielle Sicherung des legitimen Creditcs zum Zwecke der Ablösung der Nachhypotheken.

Auch Grabmann hat diesen Vorgang empfohlen.

Er verlangt die Schaffung eines Landes-Grundschuldungsfonds und erheischt hiezu die Beitragsleistung aus Reichsmitteln.

In gleicher Weise sind auf der preussischen Agrarconferenz Sering, Gamp, Stojch, Guñett, Wagner und andere für Bereitelung staatlicher Konde zur Entschuldung der Landwirte eingetreten.

Die preussische Regierung hat in dem Erlasse vom 30. Mai 1902 diesen Standpunkt acceptirt und die Oberpräsidenten beauftragt, mit den landchaftlichen, den provinziellen und den ständischen Grundcreditcaffen, sowie den Provinzialhiltscaffen auf dieser Basis Verhandlungen über die zu treffenden Maßnahmen einzuleiten.

In Weifenheit liegt in diesen Strömungen nur das Bemühen, die Befriedigung des legitimen Creditcs durch unkündbare Tilgungshypotheken finanziell zu sichern und hiedurch theuere, drückende Belehnungen auszuschließen. Die Entschuldungsfrage hat hiedurch eine theoretische Beantwortung erfahren, welche uns deren praktische Lösung näher rückt, hauptsächlich aber von der Erfüllung gewisser finanzieller Voraussetzungen abhängig macht.

Der Umfang dieser Sicherungen gewinnt hiedurch Bedeutung.

Hiebei haben wir vor allem festzustellen, daß die deutsche Bestrebungen, welche die allmächtige Umwandlung der hoch verzinstlichen und kündbaren Nachhypotheken in unkündbare Pfandbriefdarlehen zweiter Kategorie mit Zwangstilgung bezwecken, viel weiter gehen, als unsere Ziele reichen. Während jene beabsichtigen, das fünfte und nöthigenfalls auch das sechste Sechstel des ermittelten Schätzungswertes in die Belehnungsgrenze einzu beziehen, denken wir nur daran, innerhalb der pupillaren Sicherheitsgrenzen zu bleiben und die Vermittlung der Leihgelder durch einheitliche Pfandbriefe auf jene Summen zu beschränken, welche innerhalb der ersten vier Sechstel des Wertes ihre Deckung finden.

Geht weiters die deutsche Entschuldungsaction einseitig vor, beabsichtigt sie zum Zwecke der Abdürdung nur den Realcredit zu organisiren, so wollen wir für die Creditansprüche, welche über das vierte Sechstel hinausreichen, den Personalcredit in Action bringen, und durch Vereinigung der beiden Creditformen, des Real- und Personaldarlehens, ein Creditssystem schaffen, das neben die allmächtige Einlösung der Nachhypotheken, neben die Zug um Zug sich entwickelnde Beseitigung der Verschuldung mit Hilfe der öffentlichen Factoren gleichzeitig die Regelung der Einschuldung treten läßt.

Die Haftung, welche wir der Allgemeinheit zumuthen, wird wesentlich kleiner, der Wirkungskreis, welcher sich dem neuen Creditssysteme eröffnet, wesentlich größer.

Haben wir nun hiedurch auch an und für sich den Umfang der Haftung enger umschrieben, so werden wir bei der Verwirklichung unserer Anforderungen nach Creditsicherungen doch immer mit der allgemeinen Finanzlage des Staates und seiner Kronländer sowie mit jenen Gegenströmungen zu rechnen haben, welche sich derartigen Bestrebungen immer entgegenstellen.

Die organisatorische Sicherung des legitimen Creditcs zum Zwecke der Ablösung der Nachtragshypotheken: a) durch die Landesgarantie.

Am reichsten werden wir daher unser Ziel zu erreichen vermögen, wenn wir, ohne Staat und Land finanziell in Anspruch zu nehmen, die Befriedigung des legitimen Creditcs lediglich durch Ausdehnung der Landesgarantie auf die Zumittlung zureichender Leihgelder uns zu sichern bestreben.

Unsere tabellarischen Zusammenstellungen zeigen, daß wir dadurch in einer Reihe von Kronländern eine vermehrte Belastung der Steuerträger überhaupt nicht verursachen, weil in den eigenen Reserven der Landescreditinstitute selbst genügende Deckung gegen allfällige Verluste geboten ist.

Das procentuale Verhältnis der Reservefonds zu der Pfandbriefumlaufsumme bemisst sich in einzelnen Kronländern auf 6'3, 4, 3, 2'3, 2'2, 1'7 Procent und würde noch höhere Ziffern ausweisen, wenn die Gebahrungsüberschüsse der Landescreditinstitute nicht auch zur Deckung von Staats- und Landesbedürfnissen herangezogen worden wären.

Erinnern wir uns der segensreichen Thätigkeit der **sächsischen Provinzialhilfskasse**, welche mit ihren geringen Reserven (0'99) durch energische Intervention (Belehnung bis zum 5. und 6. Sechstel des Tagwertes) die lähmenden Wirkungen von bösen Nothstandsjahren zu befeitigen vermochte, so werden wir in unserer Überzeugung nur gefestigt, daß jene österreichischen Landescreditstellen, welche über höhere Reserven verfügen, bei zielbewusster Förderung imstande sind, **aus eigener Kraft und im eigenen Wirkungskreise dem legitimen Creditbedürfnisse Deckung zu bieten, wenn anders die Garantie ihrer Länder ihnen den nöthigen Rückhalt schafft.**

Schwieriger liegen die Verhältnisse in jenen Kronländern, in welchen die eigenen Reservefonds noch nicht jene Höhe erreicht haben, welche eine Veranziehung derselben zur Sicherung des legitimen Creditbedürfnisses gestattet. Die Garantie aller Steuertrager wird in diesen Fällen vorläufig allein die erforderlichen Sicherungen gewahren müssen.

Daß in dem Bestreben, die Haltung des Landes zur Ergänzung der wirtschaftlichen Kraft des Einzelnen heranzuziehen, nichts anderes liegt als die consequente Durchführung des Grundfayes der Landesintervention, haben wir schon oben gezeigt.

Daß die Sicherung des legitimen Creditcs auch ohne nennenswerte Belastung aller Steuertrager dann erfolgen kann, wenn den mit der Creditbefriedigung betrauten Creditstellen die Möglichkeit zur zweckentsprechenden Creditvermittlung geboten wird, wollen wir nunmehr nachzuweisen versuchen.

Unerörtert kann hiebei der Umstand bleiben, daß die gewissenhafte, alle maßgebenden Verhältnisse abwägende und berücksichtigende Thätigkeit der Landescreditinstitute selbst stets Voraussetzung jeder weiter ausgreifenden Action auf diesem Gebiete bleiben wird.

Wetragen wird aber diese Thätigkeit von der Förderung der öffentlichen Factoren des Staates und Landes.

Obwohl wir an späterer Stelle diesem Thema besondere Besprechung widmen, erinnern wir hier daran, daß in Deutschland nur das bethätigte Wohlwollen staatlicher Behörden den Creditinstituten öffentlich rechtlichen Charakters es möglich macht, verlässliche Schätzungsoperare zu erlangen und im Falle einer zu befürchtenden Wertverminderung der belehnten Objecte rechtzeitig die entsprechenden Maßnahmen treffen zu können. Die öffentlichen Interessen werden von den amtlichen Functionären amtlich wahrgenommen. Nicht die Concurrenzen der gemeinwirtschaftlichen Creditstellen, sondern die thunlichste Förderung der Zwecke derselben drückt sich in jenen Normen und Anordnungen aus, welche zu Gunsten der Landschaften und Landescreditanstalten seit langem getroffen wurden. (Siehe die Organisation der gemeinwirtschaftlichen Creditinstitute.)

Aber trotz verlässlicher Erhebung des thatiachlichen Wertes der Standobjecte zur Zeit der Belehnung können Veränderungen der allgemeinen Wirtschafslage, in der Belehnungsgemeinde ebenso wie in den Belehnungsbezirken oder Landestheilen, zu Wertverminderungen an Grund und Boden führen. Sind diese auch zumeist nur vorübergehend, so müssen die Creditstellen doch mit ihren Wirkungen und Folgen rechnen und deshalb die Belehnungssummen entsprechend vermindern.

Soll dies im Interesse der Befriedigung des legitimen Creditcs vermieden werden, dann werden sie auch in diesen Fällen auf die Garantie des Landes zurückgreifen müssen — dann wird das Risiko der eventuell eintretenden Wertrückgänge von allen Steuerträgern zu tragen sein.

Deutsche Beispiele erweisen, daß bei unächtiger Gebarung und zweckdienlicher staatlicher Forderung auch diese Creditbefriedigung zu keiner Belastung der Verpflichteten führt. Handelt es sich doch zumeist um wirtschaftliche Erscheinungen, welche vorübergehenden Ursachen entstammen und durch ruhiges Zuwarten am sichersten bekämpft werden.

Freilich bedarf es hiezu der finanziellen Kraft, welche zu warten vermag — über welche der wirtschaftlich Schwache nicht verfügt, an deren Mangel er zugrundegeht.

Eben diese **Sicherung**, welche es ermöglicht, auch wirtschaftliche Depressionen zu ertragen, soll die Garantie der Steuerträger dem einzelnen Wirte bieten, und weit in dieser Haftung des Landes nicht mehr liegt, als eine Deckung gegen vorübergehende Schwankungen des Wirtschaftslebens, so kann sie von den Steuerträgern auch **gefahrlos übernommen werden**.

Im Interesse der Allgemeinheit liegt es aber, auch diese geringe Haftung derart zu gestalten, daß ihre finanzielle Last möglichst gemindert wird.

In dieser Richtung ist ein Vorschlag des Curatoriums der oberösterreichischen Landeshypothekenanstalt bemerkenswert, welcher dem oberösterreichischen Landtage zur Vorlage gebracht wurde.*

Bezweckt ist mit demselben allerdings in erster Linie die Durchführung einer Schuldentlastung. Im Anschlusse an den Gelezesentwurf über die Rentengüter soll sich diese im Wege der successiven Rentengutsbildung durch die Landeshypothekenanstalten vollziehen und lediglich im Falle der Zwangsvollstreckung eintreten.

Schon Professor Sering nahm bei der preussischen Agrarconferenz des Jahres 1894 Anlaß auf den Vorzug der österreichischen Rentengutsvorlage zu verweisen, welcher in einer Verbindung der Schuldentlastung mit gleichzeitiger Festsetzung einer Verschuldungsbefchränkung liege.

Der Grundgedanke dieses Entwurfes mache es sich zur Aufgabe, den überschuldeten Besitzern eine erleichterte Liquidation mit den Gläubigern zu ermöglichen und eine erneuerte Belastung für die Zukunft zu verhindern; die Ablösung der Hypothekenschulden soll ohne Schädigung wohlervorbener Gläubigerrechte eintreten, wobei jene Gläubiger nicht geschützt werden, welche durch übertriebenes Creditgeben den Schaden verurteilt haben.

Professor Dr. Schmoller knüpfte an diese Ausführungen an und verwies auf die Wichtigkeit derartiger Maßnahmen, durch welche Staat oder Corporation einzelnen überschuldeten Grundbesitzern Hilfe schenken, ohne zu schwere ökonomische Lasten oder zu gefährliche Risiken zu übernehmen.

Es wäre von großer Wichtigkeit, wenn eine staatliche Agrarbehörde oder eine Corporation der Landwirte bei jeder Versteigerung eines Grundstückes sich betheiligen würde, um nach freiem Entschlusse das Gut zu erwerben oder seinem Schicksale zu überlassen.

Bei der Zwangsversteigerung gäbe es nur eine Gefahr, daß das Gut zu niedrig verkauft, daß es verschleudert werde und in falsche Hände käme. Durch eine passende Intervention einer passenden Behörde würde jener Entwertung, die in vorübergehender Angst, im Mistrauen, in dem zufälligen Mangel entsprechender Nachfrage ihre Wurzel habe und durch Ansteckung sich weiter verbreite, wesentlich entgegengewirkt und damit viel gewonnen.

Dieselben Erwägungen boten bei Besprechung des Grabmayer'schen Antrages in seiner Anwendung auf die übrigen Kronländer Österreichs dem Referenten Veranlassung, die Sicherung des legitimen Besitzcredites durch Schaffung von Rentengütern zu verlangen.**

* Zusammenstellung, Seite 82.

** Bodenentkuldung, Einschuldungsgrenze und Hypothetarmonopol, Beilage des Tharigkeitsberichtes der niederösterreichischen Landeshypothekenanstalt pro 1900.

Weitere Sicherung des legitimen Creditcs

b) durch Schaffung von Rentengütern.

Den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften wurde in diesem Antrage die Aufgabe zugewiesen, die in Zwangsvollstreckung befindlichen um zwei Drittel ihres Wertes, also um den Betrag ihrer pupillarischeren Belehnung zur Zeit nicht veräußerlichen Wirtschaften an denjenigen Bewerber gegen ein unkündbares Rentendarlehen hinauszugeben, der durch Tüchtigkeit und Vertriebsmittel seinen Concurrenten überlegen ist. Nur die Haftung für etwaige Ausfälle an Zinsen und Kosten wurde zu gleichen Theilen hiebei auf Staat und Land überwältzt.

Da mit der Verwaltung des ganzen Darlehensdienstes die betreffende Landescreditanstalt betraut werden kann, die Ausgabe eigener Rentenbriefe nur dann erforderlich ist, wenn diese Action auf alle Zwangsversteigerungen und nicht nur auf jene der von dem Landescreditinstitute belehnten Güter ausgedehnt wird, erscheint die Verwirklichung dieser Maßregel finanziell erleichtert. Der inneren Colonisation gewidmet, mit Veräußerungsverboten nicht belastet, waren die solcher Art zu Rentengütern umgestalteten bäuerlichen Anwesen auch in Kauf und Vererbung nicht unter andere Rechtsnormen gestellt. Es träte bei ihnen lediglich jenes Verhältnis unter ausdrücklicher Landes- und Staatsgarantie ein, welches heute in vereinzelt Fällen sich dann entwickelt, wenn das von einem Dritten bei der Zwangsversteigerung um den ersten Satz, die Pfandbriefforderung des Landesinstitutes, erworbene Anwesen auch künftighin für dieses Darlehen verhaftet bleibt, die Hypothekenanstalt also dem Ersteher ihr Darlehen beläst.

Die einfachste Form der Rentengutsbildung, wie sie heute schon sich ab und zu unter dem Drucke der wirtschaftlichen Lage einzelner Gemeinden unter Haftung der Landescreditinstitute vollzieht, wäre durch Hilfe von Land und Staat auf breite Basis gestellt und dadurch die Möglichkeit geboten, bei Bemessung der Darlehensgrenze jene Entwertungen, die in Angst, Mißtrauen und Capitalsmangel ihren Grund haben, fernerhin nicht in Rechnung zu ziehen.

Damit wäre aber nicht nur der Befriedigung des legitimen Creditors die nöthige Sicherung zutheil und hiebei die Haftung von Land und Staat auf das geringste Maß beschränkt, sondern auch jene dauernde Wertverminderung vermieden, welcher zum Schaden der Allgemeinheit jedes bäuerliche Anwesen durch den verzögerten Gang des Executionsverfahrens ausgesetzt ist.

Auch Dr. v. Grabmann ist dem Gedanken der Rentengutsbildung in jüngster Zeit trotz seiner früher ablehnenden Haltung näher getreten und hat ihnen in seinem Entschuldungssysteme eine wichtige Stelle eingeräumt.

In einer Abhandlung Bodenentschuldung und Verschuldungsgrenze „Neue Freie Presse“ Nr. 13.663, 13.701 und 13.703 vom 6. September, 15. und 17. October 1902) führt er aus:

„Mit der Intervention bei allen Zwangsverkäufen landwirtschaftlicher Liegenschaften wäre nicht eine Genossenschaft, sondern ein gemeinwirtschaftliches Creditinstitut (Landes-Hypothekenanstalt) zu betrauen. Hiebei denke ich ungefähr an folgenden Vorgang: Nach geeigneter Erhebung gibt die Anstalt dem Executionsgerichte bekannt, bis zu welchem Betrage sie das Executionsobject zu belehnen bereit ist. Sobin wird in den Teilbietungsbedingungen dem Ersteher zur Pflicht gemacht, mindestens jenen Theil des Meistbotes bar zu bezahlen, um welchen das Meistbot den von der Anstalt gebotenen Credit übersteigt. Bis zu welchem Betrage der Ersteher von diesem Credite Gebrauch macht, steht in seinem freien Belieben, nur muß er alle zum Zuge kommenden Privathypotheken, sei es aus eigenen Mitteln, sei es aus dem von der Anstalt zur Verfügung gestellten Credite, bezahlen, so daß nach durchgeführtem Verfahren keine andere Hypothek auf der Liegenschaft mehr lastet, als eine zu Gunsten der Anstalt einverleibte Annuitätsschuld. Für das in solcher Art entschuldete Grundstück gilt in Zukunft die Ver-

schuldgrenze, das heißt, Pfandrechte an solchen Grundstücken können nur für öffentliche Creditstellen und nur in Form unkündbarer Annuitätshypotheken erworben werden; Privathypotheken, namentlich auch executive Pfandrechte (§. 208 E. O. sind ausgeschlossen.“

„Ich glaube nicht, daß ein solches Verfahren auf den Verlauf der landwirtschaftlichen Executionen einen ungünstigen Einfluß üben würde. Da die Landesanstalten Güter bis zu zwei Dritteln des Wertes belehnen, so würde die den Creditoren zugemuthete Barzahlung in der Regel nicht mehr als ein Drittel des Meißbotes betragen, eine gewiß nicht übermäßige Leistung, die ungefähr auch den derzeit geltenden Vorschriften der Executionensordnung entspricht. Den durch eine solche Ordnung zu erzielenden Erfolg sollte man nicht unterschätzen. Ohne umständlichen Apparat, ohne ein wem immer zugemuthetes Risiko verwandeln sich alle in Execution gerathenen landwirtschaftlichen Liegenschaften in „Rentengüter“ das heißt in Besitzungen, auf denen keine Capitalshypotheken, sondern nur **Rentenverpflichtungen** (Annuitätsschulden) haften. Von der unleidlichen Bevormundung und Wirtschaftsbeschränkung, die seinerzeit das Rentengut des Regierungsentwurfes unmöglich machte, ist schlechthin keine Rede, und nur dafür wird gesorgt, daß eine wirtschaftlich unzulässige Überschuldung des entschuldeten Grundstückes nicht neuerdings eintritt.“

Dies damit den öffentlichen Creditstellen und somit auch den Landescreditanstalten jene Sicherung geboten erscheint, welcher sie bedürfen, um umgekehrt ihre Belehnungen bis zu den Grenzen des legitimen Credits ausdehnen zu können, ist naheliegend.

So großes Gewicht wir auf die Rentengutsbildung als Entschuldungsmaßnahme legen, als viel bedeutungsvoller müssen wir deshalb **deren Einfluß auf die zweckentsprechende Einsschuldung** ansehen.

Gegenüber den alljährlich sich vollziehenden grundbücherlichen Belastungen bilden die Zwangsversteigerungen einen geringen Procentsatz. Die Anticipationen der Capitalskraft im Wege der Darlehensverschuldung derart zu gestalten, daß die Leihgelder zu den billigsten Sätzen in der Form unkündbarer Tilgungshypotheken in ausreichenden Beträgen den Creditbedürftigen geboten werden können, erscheint uns noch wichtiger, als die Umwandlung der zwangsweise veräußerten bäuerlichen Anwesen in Rentengüter. Die richtige Einsschuldung wird diese Form der Entschuldung nur in den seltensten Fällen nöthig werden lassen, gleichzeitig aber wird diese Entschuldungsart die nöthigen Garantien zur Verwirklichung der zweckentsprechenden Verschuldung bieten.

Die Raschheit, mit welcher der Gläubiger seine Ansprüche gegenüber dem säumigen Schuldner zu realisiren vermag, erhöht seine Sicherheit und damit den Credit des Darlehenswerbers. Weitere Garantien werden in dem Maße entbehrlich, in welchem die Rechtsnormen des Staates den bedrohten wirtschaftlichen Interessen der Gläubiger ihren Schutz verleihen. So sehr es sich empfiehlt, den Schuldverpflichteten vor dem rücksichtslosen Zugriff unreeller Gläubiger zu schützen, ihn davor zu bewahren, daß er in thatsächliche Schuldnechtschaft ver falle, so wenig müß ihm eine zu weitgehende Fürsorge.

Hat schon der breite Raum, welchen unsere neue Executionensordnung dem Sequestrationsverfahren einräumt, die Lage des Gläubigers nur verschlechtert, weil bei dem landwirtschaftlichen Betriebe unserer Länder alle Voraussetzungen zur wirksamen Durchführung der Zwangsverwaltung fehlen, so erweist sich die Bestimmung des §. 151 der Executionensordnung über das geringste Gebot für ihn als direct gefährlich.

Während Häuser schon um die Hälfte des gerichtlich erhobenen Schätzwertes im Wege der Zwangsversteigerung hintangegeben werden können, dürfen Landwirtschaften und landwirtschaftliche Grundstücke im normalen Versteigerungs-

c) Durch das Executionsverfahren.

Das geringste Gebot
§. 151 E. O.

verfahren nicht unter zwei Dritteln ihres gerichtlichen Schätzwertes zur executiven Veräußerung gebracht werden. Trägt diese Bestimmung den allgemeinen Verkehrsverhältnissen deshalb nicht Rechnung, weil die Kaufkraft in den Städten allzeit eine größere ist als in den ländlichen Gegenden, so zeitigt sie auch gleichzeitig wirtschaftlich schädigende Folgen. Es hängt von dem Ergebnisse der Schätzung ab, ob der Zwangsverkauf ländlicher Anwesen bedeutende Verzögerung erleidet oder nicht.

Die gesetzliche Anordnung, daß bei fruchtlosem Verlaufe der ersten Versteigerung, welche nicht zwei Drittel des Schätzwertes als Kaufschilling erzielt, erst nach Ablauf eines halben Jahres neuerlich um Zwangsversteigerung der betreffenden Liegenschaft angeeucht werden darf, schiebt die Hereinbringung der ausstehenden Forderung zu dem nicht nur um diese Halbjahresfrist, sondern noch um jene Monate, welche bis zur Versteigerung selbst verstreichen, hinaus.

Die in den Händen des Schuldners verbliebene Wirtschaft wird während dieser Zeit deteriorirt und bietet nach Ablauf der gesetzlichen Frist den mittlerweile neu aufgelaufenen Zinsen und Executionskosten geringere Deckung als früher. Eine zum Schutze des Gläubigers durchgeführte Zwangsverwaltung erhöht nur die gerichtlichen Kosten, verursacht dem Gläubiger bedeutende bare Auslagen durch Weiterführung des Wirtschaftsbetriebes und bietet keinen Ertrag. Vorichtige Creditinstitute rechnen mit diesen Umständen, beschränken die Summen ihrer Darlehen und suchen durch Intervention bei den executiven Schätzungen die Ermittlung höherer Schätzwerte zu verhindern. Gelingt dies ihren Bemühungen nicht, so bewegen sich die Neubekundungen derselben in diesen Gemeinden noch innerhalb engerer Grenzen als früher.

Wirtschaftlich geschädigt erscheinen aber in letzter Linie die Darlehenswerber.

Die Herabsetzung des Mindestgebotes von zwei Dritteln auf die Hälfte des ermittelten Schätzwertes, die Beseitigung der absoluten Gültigkeit der Frist des §. 151 al. 3 der Executionsordnung gegen jeden betreibenden Gläubiger, die Beschränkung ihrer Anwendbarkeit auf denjenigen, welcher das fruchtlos gebliebene Executionsverfahren beantragt (§§. 200 al. 3 und 188 al. 3 der Executionsordnung), erscheinen deshalb unvermeidlich.

Die Lastenlandsfestsetzung
(S. 164 G. D.).

Nach §. 150 der Executionsordnung müssen Dienstbarkeiten, Ausgedinge und andere Reallasten, denen der Vorrang vor dem Befriedigungsrechte oder vor dem Pfandrechte des betreibenden Gläubigers zukommt, vom Ersteher ohne Anrechnung auf das Meistbot übernommen werden. Diese Dienstbarkeiten u. s. w. können einen so bedeutenden Wert, respective eine so große Last repräsentiren, daß dadurch selbst die primo loco eingetragene Pfandforderung gefährdet erscheint. Wird nun von einem postlocirten Gläubiger Zwangsvollstreckung beantragt, so kann der vorangehende Gläubiger zu seinem Schutze nur innerhalb der unvermeidbaren Frist von 8 Tagen nach der Verständigung von der Versteigerungsbewilligung die vorläufige Feststellung der dem betreibenden Gläubiger vorangehenden Forderungen und Lasten verlangen (§. 164 G. D.), um sich das ihm nach §. 184 G. S. der Executionsordnung zustehende Widerspruchsrecht zu wahren.

Diese kurze Frist genügt nicht, um die juridischen Behelfe für dieses wichtige Rechtsmittel zu sammeln. Der Antrag auf vorläufige Feststellung des Lastenstandes bedarf eines genauen Grundbuchsauszuges. Überlastete Grundbuchsführer sind nicht imstande, rasch einen in solchen Fällen meist umfangreichen Extract auszustellen.

Zur Vermeidung größerer Kosten, welche durch Beschaffung der Grundbuchsauszüge im Wege der Advocatur oder Notariatskanzleien erwachsen wäre, demnach **Feststellung des Lastenstandes mit Rücksicht auf §. 140, Absatz 1 und §. 164, Absatz 2 der Executionsordnung auf einen späteren Termin, und zwar nach Durchführung der Schätzung zu verlegen.** Dies umsomehr, als das Festhalten an der bemängelten Fristbestimmung den

Schuldner mit den Kosten einer veruchswelchen Feststellung des Lastenstandes in jedem Falle einer von dem postlocirten Gläubiger erwirkten Versteigerungsbewilligung beschwert. §. 150 E. O. bestimmt, daß Dienstbarkeiten, Ausgedinge und andere Reallasten, wenn nicht vom Richter etwas anderes festgesetzt wird, dann vom Ertheber ohne Anrechnung auf das Meistbot übernommen werden müssen, wenn ihnen der Vorrang vor dem Befriedigungsrechte oder Pfandrechte des betreibenden Gläubigers zukommt.

Die Anrechnung der Reallasten auf das Meistbot (§. 150 E. O.).

Hiedurch wird eine folgenschwere Ungleichheit in der Behandlung der Hypothekarforderung einerseits und der „Realrechte“ anderseits herbeigeführt, obgleich für dieselbe weder rechtliche, noch social oder agrarpolitische Erwägungen geltend gemacht werden können.

Geht der betreibende Gläubiger dem Realberechtigten in der Rangordnung voraus, so findet das Realrecht in dieser gesetzlichen Bestimmung keinen Schutz, während derselbe Hypothekargläubiger dann seines Rechtes verlustig wird, wenn er dem Realrechte zufällig nachsieht.

Jeder vorangehende Gläubiger muß sich demnach zur Wahrung seiner Rechte zur Vermeidung eventueller Verluste in einem solchen Falle dem Zwangsvollstreckungsverfahren zum Schaden seines Schuldners anschließen. Die Kosten dieser socialpolitischen Idee trägt in letzter Linie der Realcredit, somit der Schuldner.

Die Einstellung des Versteigerungsverfahrens (§. 200, Z. 3 der Executionsordnung).

Die Landescreditinstitute pflegen in der Regel mit der Eintlagung erst nach Fälligkeit der dritten Annuitätsrate vorzugehen, dadurch wird vom Zeitpunkt der Klage bis zum Versteigerungstermin fast immer eine vierte Rate fällig. Die Bestimmung des §. 200, Z. 3 der Executionsordnung, zufolge welcher der betreibende Gläubiger, falls er vor Beginn der Versteigerung von der Fortsetzung der Execution absteht, erst nach Ablauf eines halben Jahres seit Einstellung des Zwangsverfahrens eine neue Versteigerung beantragen kann, macht es auch gegenüber berücksichtigungswürdigen Schuldnern unmöglich, die gewohnte Milde walten zu lassen, zumal vom Tage der Einstellung bis zum neuen Versteigerungstermine in der Regel nicht sechs, sondern neun Monate verlaufen, in der Zwischenzeit also noch die fünfte und sechste Annuitätsrate fällig werden. Dafs hiedurch die Rangordnung eines Theiles der Zinsenforderung gefährdet wird, sei nur nebenher bemerkt.

Die Einstellung des Versteigerungsverfahrens unbeweglicher Sachen wäre deshalb aus berücksichtigungswürdigen Gründen über Antrag des Gläubigers mit der Wirkung einer kürzeren Executionshemmung zuzulassen.

Die Prioritätsabtretung von Ausgedingsrechten.

Die oberstgerichtliche Entscheidung vom 13. Juni 1900, Z. 8289 (Nr. 264, Beilage zu Stück IV des Verordnungsblattes des Justizministeriums pro 1901), formuliert nachstehenden Rechtsatz:

„Durch die Einräumung des bürgerlichen Vorranges vor dem Ausgedinge erlangt der Hypothekargläubiger lediglich das Recht auf Befriedigung seiner Forderung aus den während der Dauer des Ausgedinges jeweils fällig werdenden Ausgedingsleistungen, keineswegs aber das Recht auf Befriedigung aus dem Bedeckungscapital.“

Die herrschende Meinung geht, gestützt auf eine durch lange Jahre geübte gleichmäßige Judicatur dahin, daß durch die bürgerliche Anmerkung der Vorrangsabtretung der begünstigte Hypothekargläubiger das Recht erlangt, aus dem Versteigerungserlöse der verpfändeten Realität in der Weise befriedigt zu werden, als ob das Ausgedinge überhaupt nicht vor ihm eingetragen wäre, deshalb betreiben unsere Creditinstitute den bürgerlichen Besitz in der Weise, daß der Ausgedinger den bürgerlichen Vorrang abtritt, und sie hiedurch an erste Stelle treten.

Da nun die citirte oberstgerichtliche Entscheidung die Rechtswirkung der Vorrangseinräumung darauf reducirt, daß der begünstigte Hypothekargläubiger lediglich das Recht haben soll, bei Unzulänglichkeit des Meistbotes nur die jährlichen Ausgedingsleistungen, nicht aber deren Capitalwert zur Deckung seines

Ausfall in Anspruch zu nehmen, so bedeutet diese Entscheidung für die mit einem Ausgedinge belasteten bäuerlichen Güter, und diese sind gewiß in der Mehrzahl vorhanden, geradezu eine Creditsperre.

Das Hauptargument der oberstgerichtlichen Entscheidung legt darauf Gewicht, daß dem Ausgedinger selbst nur der Anspruch auf die Ausgedingsumkündigungen, und nicht auch auf das Bedeckungscapital zusteht, er demnach über die Rangordnung dieses Capitals nicht verfügen kann.

Da jedoch der Ausgedinger zweifellos auf sein Ausgedinge gänzlich zu verzichten berechtigt ist, so muß ihm auch das Recht zustehen, die diesbezügliche Rangordnung abzutreten.

Andernfalls wäre er zur Erreichung dieser Rechtswirkung gezwungen, das alte Ausgedingsrecht löschen und gleichzeitig in späterer Rangordnung neue Ausgedinge eintragen zu lassen, ein Vorgang, der namhafte Gebühren und Kosten verursachen würde und außerdem große Weitwendigkeiten zur Folge hätte. Falls deshalb eine seitens des Verbandes der niederösterreichischen Provinzparcassen angeforderte Plenissimarentscheidung des k. k. Obersten Gerichtshofes über die Wirkung der Einräumung des bürgerlichen Vorranges („Sparcassen-Zeitung“ Nr. 11 vom 15. März 1902) eine entsprechende Änderung der Judicatur nicht zur Folge hätte, müßte zur **Wahrung der Rechte nicht nur der Satzgläubiger, sondern vor allem auch der Schuldner neben der Aufhebung der den Hypothekarcredit beeinträchtigenden Bestimmungen der Executionsordnung auch die Regelung dieser Rechtsverhältnisse im Gesetzgebungswege angestrebt werden.**

Haben wir nun durch Schaffung von Rentengütern und durch gesetzliche Wahrung der Gläubigerrechte dem legitimen Credite und seiner Befriedigung jenen Rückhalt geboten, welchen er auch bei sorgfältiger Wertermittlung nicht entziehen kann, so hat sich hiedurch der Umfang jener Haftung, welche die Allgemeinheit den wirtschaftlich Schwachen bieten soll, auf ein Maß reducirt, welches eigentlich nicht mehr als Belastung angesehen werden kann. Die Opfer, welche Land und Staat durch Ergänzung der Creditwürdigkeit ihres Realbesitzes bringen, erscheinen klein, die erzielten Wirkungen groß. Die Garantie der Allgemeinheit hört nicht mehr, wie früher, dort auf, wo die finanzielle Kraft des Wirtschafters sie erst recht benötigt, sie setzt vielmehr auch dann ausgleichend und fördernd ein, wenn die Risikenprämien ihr Spiel beginnen.

Nicht unbeschützt steht der Creditbedürftige dem freien Wettbewerbe gegenüber, nicht wehrlos muß er immer höhere Bedingungen des Leihgeldes acceptiren, je nöthiger er der fremden Capitalskraft bedarf — sein berechtigtes Begehren nach Credit findet **Befriedigung** zu den billigsten Bedingungen des Marktes, seine wirtschaftliche Kraft **wird durch die Creditororganisation nicht unnüß verbraucht, sie wird zweckbewußt gefördert, und mit ihr das Wirtschaftsleben des ganzen Volkes.**

Die Form, in welcher Staat und Land der wirtschaftlichen Kraft des Einzelnen Ergänzung bieten, hat für das Wesen der Sache nur insoferne Bedeutung, als die Wahl der entsprechenden Form eine Verzögerung der Hilfsaction verhindert.

Ob die Allgemeinheit ihre Haftung der Befriedigung des legitimen Crediters zur Verfügung stellt, ohne einen bestimmten Garantiefond hiefür zu votiren, oder ob sie für diese Zwecke nur ziffermäßig abgegrenzte Summen genehmigt, ist Sache der finanzpolitischen Erwägung. Im ersteren Falle wird sie sich einer Beitragsleistung nur dann zu unterziehen haben, wenn thatsächlich ihre finanzielle Hilfe nöthig geworden ist, im letzteren Falle schafft sie durch ihre Intervention eine fortlaufende budgetäre Post.

Dabei können wir nicht umhin, die Aufmerksamkeit unserer Leser darauf zu lenken, daß, wie wir wiederholt bei anderen Gelegenheiten hervorgehoben haben, die Schaffung von Garantiefonden durch Aufnahme von

Communal-darlehen bei den hiezu geeigneten Landescreditstellen wesentlich erleichtert wird.

Schon eine Garantie-summe von zwei Millionen Kronen vermag wie das Beispiel der schlesischen Provinzialhilfscasse zeigt, ausreichende Sicherung zu bieten. Die Verzinsung dieses Fonds deckt sich durch die hängenden Coupons, die Amortisation derselben erfordert nur eine Jahresleistung von zehntausend Kronen, welche nicht als Ausgabe, sondern vielmehr als Capitalisirung sich darstellen, die allfälligen Verluste des Fonds aber vermag die Leitung der gemeinwirtschaftlichen Creditstelle im Laufe ihrer Gebarungen zur Deckung zu bringen.

Was bis nun derartigen Actionen hindernd entgegenstand, ist nicht die Größe der finanziellen Last, sondern nur die herrschende Auffassung von den Aufgaben der allgemeinen Wirtschaftspolitik.

Wenn in der Vorstandssitzung der Landwirtschaftskammer für Westpreußen vom 18. August 1892 über die in Discussion stehende Ablösung der hinter der landschaftlichen Beleihungsgrenze eingetragenen sogenannten Nachhypotheken und ihre Umwandlung in Amortisationshypotheken der Referent Lippe bemerkt, daß, insoweit die Erwerbs- und Einkommenverhältnisse der Landwirtschaft nicht gebessert würden, alle Maßnahmen zur Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes mehr theoretischer als praktischer Natur seien, so zeigt dies deutlich, wie sehr man auch in landwirtschaftlichen Kreisen auf dem Gebiete der Agrarpolitik zu Fehlschlüssen neigt.

Weil durch das Geld- und Verkehrswesen unserer Zeit das landwirtschaftliche Gewerbe ein immer kargereres Einkommen erzielt, weil die landwirtschaftliche Production in dem Maße, als sie auf fremde Geldmittel angewiesen ist, je höhere Leihgebühren für ihre Darlehensgelder zu bezahlen hat, je mehr sie derselben bedarf, soll sich die Förderung der Landwirtschaft nur auf dem Felde der Preissteigerung und nicht der Productionsverbilligung bewegen.

Daß auch bei hohen Produktionspreisen der intensive Betrieb, welcher fremder Mittel sich bedienen muß, den Haupttheil seines Erlöses für Vermittlungs- und Leihgebühren, für Risikoprämien aufzuwenden hat, bleibt unbeachtet; ebenso, daß gerade diese hohen Speisen die vorsichtigen Wirthe vor einer Ausdehnung und Verstärkung ihrer Wirtschaftsführung abstrecken.

Einseitigkeit führt nie zum Ziel. Nicht nur durch Erhöhung der Preise, sondern auch durch Verbilligung der Produktionsbedingungen müssen wir die Wirtschaftslage unseres landwirtschaftlichen Gewerbes zu heben suchen.

§. 11.

Der Darlehensdienst der gemeinwirtschaftlichen Creditinstitute.

In welchem Grade die österreichischen Landescreditinstitute bei Deckung der Verwaltungsauslagen, bei Bemessung der Mahngebühren, bei Einklagung der Annuitätenrückstände und bei Nachlaß von Zinsannuitäten und Gerichtskosten ihren gemeinwirtschaftlichen Tendenzen nachzukommen sich bestreben, zeigt eingehend die Tabelle I unserer gemeinwirtschaftlichen Creditorganisation.

So wie unsere Landescreditanstalten es sich zur Aufgabe machen, nur amortisationspflichtige Darlehen zu gewähren, so verfolgen sie auch das Princip, den Darlehenszinsfuß derselben mit dem Zinsfuß ihrer Anstaltschuldbriefe gleichzuhalten und ihre Verwaltungsauslagen nicht aus einer Zinsspannung zwischen Brief- und Darlehenszinsfuß zu decken. Die fremdlandischen Institute folgen hierin verschiedenen Gesplogheiten. Vom Standpunkte der Gemeinwirtschaftlichkeit aus betrachtet, empfiehlt es sich jedenfalls, die Dar-

Die principielle Gleichstellung des Darlehenszinsfußes mit dem Zinsfuß der Anstaltsbriefe.

lebensabwicklung so übersichtlich als möglich zu gestalten und auch dem Darlehensschuldner einen freien Einblick in die Selbstlosigkeit der Verwaltung zu ermöglichen, um alle Einwendungen gegen die Zweckmäßigkeit dieser Einschuldungsart von vornherein zu widerlegen.

Die Verwaltungsbeiträge.

Die als Verwaltungsbeiträge deutlich erkennbaren Procentualzuschläge der Landescreditanstalten, welche sie vom jeweiligen Capitalsreste (nur Istrien und Dalmatien erheben dieselben von dem ursprünglichen Capitalbetrage, Istrien sogar mit $\frac{1}{10}$ Procent) in Anrechnung bringen, bewegen sich zumeist in der Höhe von $\frac{1}{4}$ Procent. Bergegenwärtigt man sich, daß kleinere Darlehen und zumal jene, welche den landwirtschaftlichen Betrieben gewährt werden, erheblich höhere Belastungen im Verwaltungsdienste verursachen, als größere Hypothekarcredite, so kommt man zu jenem Standpunkte, welchen die Galizische Landesbank gegenüber dem Kleingrundbesitze mit dem Begehren eines $\frac{1}{4}$ procentigen Regiebeitrages einnimmt. Die Grundzüge einer gemeinwirtschaftlichen Creditgewährung, welche sich bemüht, die Lasten der capitalschwachen Betriebe zu mindern und von den kräftigeren Schultern der wirtschaftlich günstiger Gestellten tragen zu lassen, gelangen allerdings hiedurch nicht zur Verwirklichung.

Das Bestreben, mit dem Erstarken der Landescreditstellen den Darlehensdienst so weit als möglich zu verbilligen, hat in Böhmen, Schlesien, Mähren und Niederösterreich zur Ermäßigung des Hypothekarregiebeitrages geführt. Niederösterreich ist durch Erlassung jeglichen Verwaltungsbeitrages für Darlehen bis zu 6000 K hierin verhältnismäßig am weitesten gegangen, während das Land Tirol andererseits für die Darlehensabwicklung seiner Hypothekardarlehen gleich bei Gründung der Landesanstalt mit einem Regiebeitrage von nur $\frac{1}{2}$ Procent einsetzte.

Mahngebühren.

Während der galizische Bodencreditverein und die Landesinstitute in Böhmen, Dalmatien, Vorarlberg und Tirol **keine Mahnggebühren berechnen**, heben die übrigen Landescreditleisten wohl hauptsächlich aus erziehlichen Gründen (um die Darlehensschuldner an die pünktliche Entrichtung der Annuitäten zu gewöhnen) derartige Gebühren ein. Nur Niederösterreich hat seit 1896 seine Darlehensschuldner unter 10.000 K von der Entrichtung dieses Ordnungspönales befreit.

Die fremdländischen Creditstellen kennen zumeist diese Art der Conventionalstrafe nicht. Hält man sich vor Augen, daß in den Verzugszinsen, welche die Landesinstitute Galizien, Schlesien, Dalmatien mit sechs Procent) zur Einhebung des, ohnedies eine empfindliche Belastung des säumigen Schuldners liegt, so kann man dem Begehren nach vollständiger Beseitigung dieser von den Schuldnern zumeist sehr unangenehm empfundenen Ordnungstrafe nur beipflichten, zumal auch diese Maßregel vielfach als abschreckend^c Schwerefälligkeit bezeichnet und geltend gemacht wird.

Die Gegner der gemeinwirtschaftlichen Darlehensgewährung haben es daran niemals fehlen lassen, die Mängel dieser Organisation hervorzuheben, und dafür könnten ihnen die Anstaltsleitungen nur dankbar sein, wenn sie andererseits auch den Vorzügen dieser Creditvermittlung Gerechtigkeit widerfahren lassen wollten.

Eine gewiss anerkennenswerte, von den fremdländischen Anstalten bis nun nicht vertretene Richtung hat sich auf dem Gebiete der **Schuld-erleichterung** in Galizien und in Niederösterreich und Oberösterreich Geltung verschafft.

Der galizische Bodencreditverein sowie die niederösterreichische und die oberösterreichische Landeshypothekenanstalt gewähren **im Falle von Elementarschäden Nachlässe an Zinsen, Annuitäten und Gerichtskosten**, ja Niederösterreich dehnt diese finanzielle Förderung auch auf Nothstände aus, welche nicht eine allgemeine Calamität, sondern nur die Gefährdung einzelner Wirtschaftsbetriebe nach sich ziehen.

Haben diese Creditstellen hiedurch eine Function aufgenommen, welche in Deutschland auf breiter Basis von den Provinzhilfscassen ausgeübt wird, so

Schulderteicherungen durch Nachlässe an Zinsen, Annuitäten, Gerichtskosten bei Nothständen einzelner Darlehensschuldner.

haben sie damit auch den Weg gewiesen, welcher von selbstlosen Creditanstalten nicht nur betreten werden kann, sondern auch im Interesse der Allgemeinheit beschritten werden soll.

Staat und Land erfahren in gleicher Weise selbst eine Förderung, wenn die in ihrem Bestande bedrohten Einzelbetriebe durch Milderung unverschuldeter Noth leistungsfähig erhalten werden.

Dieser Grundlag, in den Zeiten der patrimonialen Wirtschaftsordnung in der mannigfachsten Weise vertreten, ist mit der Herrschaft des freien Systems in Vergessenheit, ja in Mißcredit gerathen. An die Traditionen fürsorgender Verwaltung wieder angeknüpft zu haben, ist das Verdienst der genannten gemeinwirtschaftlichen Creditstellen.

Gleichzeitig laßt es auch erkennen, welche Ziele bei zweckentsprechender Förderung unserer Landescreditanstalten zu erreichen sind.

**Spesenfreie Einklagung der
Darlehensrückstände.**

Auch durch die spesenfreie Einklagung ihrer Rückstände haben die Landescreditstellen ihren Darlehensdienst so billig als möglich zu gestalten versucht und finden auf diesem Gebiete auch bei den fremdländischen Organisationen gleiches Vorgehen.

Zinsfuß für die auf Realitäten des „sonstigen“ Besitzes

| Land | Zahl der intabulirten Hypothekar- | | | | | | | |
|------------------|-----------------------------------|---------|-----------------|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|
| | 0 | 1 bis 2 | über 2 bis 3 | über 3 bis 3½ | über 3½ bis 4 | über 4 bis 4½ | über 4½ bis 5 | über 5 bis 5½ |
| | P r o c e n t e | | | | | | | |
| Niederösterreich | 214 | . | 59 | 13 | 2.038 | 4.017 | 2.938 | 84 |
| Oberösterreich | 87 | 4 | 91 | 57 | 1.239 | 2.516 | 403 | 6 |
| Salzburg . . | 38 | . | 24 | 25 | 455 | 648 | 157 | 1 |
| Steiermark . . | 359 | 4 | 13 | 3 | 291 | 1.712 | 3.321 | 330 |
| Kärnten . . . | 52 | 1 | 14 | 1 | 364 | 178 | 1.205 | 49 |
| Krain | 543 | 1 | 1 | . | 70 | 95 | 1.374 | 415 |
| Küstenland . . | 99 | . | 3 | 1 | 14 | 14 | 435 | 556 |
| Tirol | 78 | . | 21 | 70 | 1.910 | 1.025 | 1.472 | 20 |
| Borarlberg . | 6 | . | 1 | . | 286 | 412 | 205 | . |
| Böhmen . . . | 487 | 13 | 82 | 44 | 2.509 | 2.934 | 18.536 | 2.293 |
| Mähren . . . | 190 | . | 13 | 5 | 1.033 | 1.082 | 7.076 | 827 |
| Schlesien . . | 57 | 1 | 4 | 4 | 281 | 773 | 1.357 | 45 |
| Galizien . . . | 751 | 41 | 18 | 3 | 2.084 | 503 | 896 | 793 |
| Bukowina . . | 79 | . | . | . | 239 | 12 | 35 | 7 |
| Summe . | 3.040 | 65 | 344 | 226 | 12.813 | 15.921 | 39.410 | 5.426 |

| Land | Geldbetrag der intabulirten Hypothekar- | | | | | | | |
|------------------|---|---------|-----------------|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|
| | 0 | 1 bis 2 | über 2 bis 3 | über 3 bis 3½ | über 3½ bis 4 | über 4 bis 4½ | über 4½ bis 5 | über 5 bis 5½ |
| | P r o c e n t e | | | | | | | |
| Niederösterreich | 388.430 | . | 125.596 | 36.442 | 9,567.852 | 10,704.954 | 6,277.949 | 445.521 |
| Oberösterreich | 259.703 | 10.100 | 186.798 | 124.510 | 2,985.636 | 5,338.025 | 818.974 | 14.020 |
| Salzburg . . | 65.901 | . | 46.655 | 68.098 | 1,054.901 | 2,296.945 | 436.761 | 1.688 |
| Steiermark . . | 318.372 | 8.698 | 20.703 | 4.385 | 872.732 | 5,944.158 | 5,800.150 | 634.394 |
| Kärnten . . . | 56,577 | 1.400 | 22.810 | 1.000 | 1,088.631 | 527.837 | 2,244.752 | 57.640 |
| Krain | 326.682 | 2.000 | 3.840 | . | 81.207 | 245.546 | 1,719.609 | 542.124 |
| Küstenland . . | 113.460 | . | 2.725 | 2.400 | 56.014 | 330.513 | 1,713.157 | 1,200.010 |
| Tirol | 77.422 | . | 168.719 | 122.839 | 3,073.302 | 4,168.062 | 2,719.542 | 44.130 |
| Borarlberg . . | 6.170 | . | 14.000 | . | 1,033.719 | 1,010.007 | 396.751 | . |
| Böhmen . . . | 567.926 | 47.100 | 210.043 | 83.166 | 12,454.899 | 9,430.505 | 39,302.851 | 5,014.601 |
| Mähren . . . | 289.190 | . | 53.014 | 7.300 | 5,474.128 | 2,388.008 | 10,559.038 | 1,272.122 |
| Schlesien . . | 151.001 | 2.000 | 13.190 | 6.620 | 1,045.692 | 1,942.436 | 2,677.841 | 139.050 |
| Galizien . . . | 492.606 | 24.220 | 118.980 | 11.590 | 1,789,886 | 530.963 | 4,144.001 | 2,459.943 |
| Bukowina . . | 68.562 | . | . | . | 144.560 | 21.700 | 189.480 | 120.000 |
| Summe . | 3,182.002 | 95.518 | 987.073 | 468.350 | 40,723.159 | 44,879.659 | 79,000.856 | 11,945.243 |
| Procentfuß . | 1·37 | 0·04 | 0·42 | 0·201 | 17·55 | 19·34 | 34·05 | 5·15 |

Durchschnittszinsfuß 4·97 Procent oder rund 5 Procent.

im Jahre 1900 neu eingetragenen Hypothekendarlehen.

| Darlehen zum Zinsfuße von | | | | | | | | Zusammen Anzahl |
|---------------------------|------------------|------------------|-----------------|------------------|-------------------|-------------------|---------|--------------------|
| über 5½ bis 6 | über 6 bis 6½ | über 6½ bis 7 | über 7 bis 8 | über 8 bis 10 | über 10 bis 12 | über 12 bis 15 | über 15 | |
| P r o c e n t e | | | | | | | | |
| 1.026 | 18 | 130 | 30 | 4 | . | . | . | 10.571 |
| 46 | . | . | . | . | . | . | . | 4.449 |
| 19 | . | 1 | . | . | . | . | . | 1.368 |
| 2.127 | 10 | 43 | 51 | 6 | . | . | . | 8.270 |
| 336 | 1 | 1 | 2 | . | . | . | . | 2.204 |
| 1.618 | 11 | 96 | 86 | 29 | 1 | . | . | 4.340 |
| 1.569 | 109 | 169 | 112 | 22 | 1 | . | . | 3.104 |
| 38 | 1 | . | 1 | 75 | 1 | . | . | 4.712 |
| 1 | . | . | . | . | . | . | . | 911 |
| 6.328 | 75 | 140 | 65 | 1 | 1 | . | . | 33.508 |
| 7.132 | 110 | 292 | 19 | . | . | . | . | 17.779 |
| 762 | 20 | 18 | 2 | . | . | . | . | 3.324 |
| 4.232 | 360 | 3.682 | 2.567 | 846 | 62 | 11 | . | 16.849 |
| 156 | 27 | 248 | 120 | 311 | 112 | . | . | 1.346 |
| 25.390 | 742 | 4.820 | 3.055 | 1.294 | 178 | 11 | . | 112.735 |

| Darlehen zum Zinsfuße von | | | | | | | | Zusammen Kronen |
|---------------------------|------------------|------------------|-----------------|------------------|-------------------|-------------------|---------|--------------------|
| über 5½ bis 6 | über 6 bis 6½ | über 6½ bis 7 | über 7 bis 8 | über 8 bis 10 | über 10 bis 12 | über 12 bis 15 | über 15 | |
| P r o c e n t e | | | | | | | | |
| 4,345.453 | 155.488 | 737.941 | 154.250 | 10.270 | . | . | . | 32,950.146 |
| 121.422 | . | . | . | . | . | . | . | 9,859.188 |
| 204.884 | . | 9.000 | . | . | . | . | . | 4,184.833 |
| 3,999.342 | 15.816 | 63.760 | 131.932 | 1.500 | . | . | . | 17,815.942 |
| 677.568 | 20.000 | 4.000 | 20.000 | . | . | . | . | 4,722.215 |
| 1,275.110 | 10.404 | 43.144 | 40.063 | 11.730 | 220 | . | . | 4,301.679 |
| 2,194.735 | 198.669 | 222.823 | 80.825 | 12.900 | 200 | . | . | 6,128.431 |
| 220.058 | 64.000 | . | 20.000 | 39.763 | 160 | . | . | 10,717.997 |
| 1.609 | . | . | . | . | . | . | . | 2,462.256 |
| 13,458.210 | 320.949 | 229.272 | 112.720 | 800 | 200 | . | . | 81,233.242 |
| 8,978.349 | 81.463 | 380.268 | 41.000 | . | . | . | . | 29,523.940 |
| 1,646.433 | 29.230 | 23.550 | 3.200 | . | . | . | . | 7,680.243 |
| 3,833.781 | 366.716 | 2,125.657 | 1,889.375 | 733.985 | 30.182 | 2.718 | . | 18,554.603 |
| 459.495 | 35.864 | 190.401 | 193.430 | 307.793 | 91.505 | . | . | 1,822.790 |
| 41,416.449 | 1,298.599 | 4,029.816 | 2,686.855 | 1,118.741 | 122.467 | 2.718 | . | 231,957.505 |
| 17.85 | 0.55 | 1.73 | 1.15 | 0.47 | 0.05 | 0.008 | . | 100.0 |

Table 15.

Bestimmungen.

a

Zinsfußbestimmung

aller bei der niederösterreichischen Landes-Hypothekencassette in der Zeit vom 1. Juli 1889 bis 31. December 1900 zur Bestimmung gelangten Grundverhältnissen.

| Kategorie | Anzahl der Cas- posten | Z i n s f u ß | | | | | | | | | | unverzinstlich | Zugezählte Darlehen | Anzahlts-Nachhypo- theten | Convertirungen | Convertirungen und neue Darlehen | Neue Darlehen | | |
|---|---------------------------|-----------------------------|---|-----------------------------|---|-----------------------------|---|-----------------------------|---|-----------------------------|-----------------------------|----------------|---------------------|------------------------------|----------------|-------------------------------------|---------------|------------------------------|---------------------------------|
| | | 4 ^o ₀ | 4 ¹ ₄ ^o ₀ | 4 ² ₀ | 4 ³ ₄ ^o ₀ | 5 ^o ₀ | 5 ¹ ₀ ^o ₀ | 6 ^o ₀ | 6 ¹ ₀ ^o ₀ | 7 ^o ₀ | 8 ^o ₀ | | | | | | | 10 ^o ₀ | |
| Sparcassen | 2.882 | 9 | 83 | 243 | 82 | 1.089 | 323 | 982 | . | 21 | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Städtischen | 654 | 35 | . | 32 | 1 | 342 | 11 | 228 | . | 2 | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Genossenschaftliche Vereine | 342 | 2 | 3 | 27 | 5 | 135 | 37 | 119 | . | 11 | 3 | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Rauschillingerer | 274 | 48 | . | 21 | . | 150 | 8 | 38 | . | 1 | . | . | . | . | . | . | . | . | 3.225 |
| Erbschaftsleistungen . . . | 318 | 37 | . | 13 | 3 | 220 | 16 | 58 | . | 1 | . | . | . | . | . | . | . | . | 723 |
| Steuer- und Gebühren- rückstände | 68 | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 1.027 |
| Präsumtionen | 1.013 | 35 | 2 | 30 | 3 | 559 | 69 | 299 | . | 8 | 8 | . | . | . | . | . | . | . | 1.608 |
| Summe | 5.581 | 166 | 88 | 421 | 97 | 2.495 | 464 | 1.724 | . | 44 | 11 | . | . | . | . | . | . | . | 1.253 |
| Procentanzahl | . | 3.0 | 1.6 | 7.6 | 1.7 | 14.7 | 8.3 | 30.9 | . | 0.8 | 0.2 | . | . | . | . | . | . | . | 3.948 |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | Summe der Bestimmungen 3.948 |

Tabelle 16.
Verzichte.

Zinsfußbelastung

aller bei der niederösterreichischen Landes-Hypothekenaufkalt in der Zeit vom 1. Juli 1888 bis 31. December 1900 wegen unzureichender Darlehensbewilligung nicht zur Belehnung gelangten Grundwirthschaften.

| Kassen | Kaufende Kassen | Z i n s f u ß | | | | | | | | | | | | |
|---|-----------------|---------------|--------|--------|--------|------|--------|------|--------|-----|-----|-----|-----------------|---|
| | | 4% | 4 1/4% | 4 1/2% | 4 3/4% | 5% | 5 1/2% | 6% | 6 1/2% | 7% | 8% | 10% | physischer Raum | |
| Sparcassen | 917 | 8 | 51 | . | 302 | 132 | 416 | . | 8 | . | . | . | . | . |
| Reisencassen | 228 | 11 | 4 | . | 119 | 3 | 91 | . | . | . | . | . | . | . |
| Spar- und Vorschußvereine | 164 | 1 | 3 | . | 31 | 14 | 102 | . | 12 | 1 | . | . | . | . |
| Kaufschillingrechte | 70 | 7 | . | 8 | . | 43 | . | 12 | . | . | . | . | . | . |
| Erbschaftsforderungen | 108 | 12 | . | . | 76 | 4 | 16 | . | . | . | . | . | . | . |
| Steuer und Gebührenrückstände | 37 | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 37 | . | . |
| Privatforderungen | 668 | 15 | . | 15 | . | 259 | 95 | 260 | . | 12 | 12 | . | . | . |
| Summe | 2192 | 46 | 8 | 81 | . | 830 | 248 | 897 | . | 32 | 13 | . | 37 | . |
| Procentanzahl | . | 2.1 | 0.4 | 3.7 | . | 37.8 | 11.3 | 40.9 | . | 1.5 | 0.6 | . | 1.7 | . |

In 794 Fällen wurden 2192 Pfosten erhoben.

Der wirtschaftliche Wert des Disagios.

| | Bezeichnung der Effecten | Durchschnittscurs der vierprocentigen Pfandbriefe *) | Daher sollten diese Effecten notiren | Curshotiz vom 1. Mai 1902 (Geldcurie) | Thatsächliche Verzinsung in Procenten ohne Rücksicht auf Verlosungsgewinne) | Durchschnittsverzinsung der vierprocentigen Pfandbriefe in Procenten | Die Verzinsung dieser Effecten ist demnach niedriger als jene der vierprocentigen um Procente |
|------|---|--|--------------------------------------|---------------------------------------|---|--|---|
| I. | 2 ^o / _o 2procentige Pfandbriefe der Österreichischen Centralbodencreditbank (österreichische Währung) . . . | 98·94 | 49·47 | 75·— | 2·67 | 4·04 | 1·37 |
| II. | 2 ¹ / ₄ ^o / _o 2 ¹ / ₄ procentige Pfandbriefe der Österreichischen Centralbodencreditbank (österreichische Währung) . . | 98·94 | 55·65 | 76·25 | 2·95 | 4·04 | 1·09 |
| III. | 3 ^o / _o 3procentige vom Staate zur Zahlung übernommene Prioritätsobligationen der österreichischen Staatseisenbahngesellschaft | 98·94 | 74·20 | 81·40 | 3·69 | 4·04 | 0·35 |
| IV. | 3 ¹ / ₂ ^o / _o 1. Österreichische 3 ¹ / ₂ procentige Investitionsrente | 98·94 | 86·57 | 91·— | 3·85 | 4·04 | 0·19 |
| | 2. 3 ¹ / ₂ procentige Pfandbriefe der Böhmisches Hypothekenbank | 98·94 | 86·57 | 92·50 | 3·78 | 4·04 | 0·26 |
| | 3. 3 ¹ / ₂ procentige Pfandbriefe der Niederösterreichischen Landes-Hypothekenanstalt | 98·94 | 86·57 | 91·75 | 3·81 | 4·04 | 0·23 |
| | 4. 3 ¹ / ₂ procentige Pfandbriefe der Oberösterreichischen Landes-Hypothekenanstalt | 98·94 | 86·57 | 92·— | 3·80 | 4·04 | 0·24 |
| | 5. 3 ¹ / ₂ procentige Communal-schuldscheine der Niederösterreichischen Landes-Hypothekenanstalt | 98·94 | 86·57 | 91·50 | 3·83 | 4·04 | 0·21 |
| V. | 4 ^o / _o 1. Österreichische 4procentige Kronenrente | | | 99·60 | 4·02 | 4·04 | 0·02 |
| | 2. Franz Josef Bahn-Prioritäten (vom Staate zur Zahlung übernommen) | | | 100·— | 4·— | 4·04 | 0·04 |
| | 3. Donauregulierungsanleihe (1899) | | | 99·75 | 4·01 | 4·04 | 0·03 |

* Der Berechnung des Durchschnittszinssufes wurden die Curse der vierprocentigen Pfandbriefe der böhmischen, mährischen, niederösterreichischen und schlesischen Landes Hypothekenanstalten vom 1. Mai 1902 zugrunde gelegt. (Siehe Tabelle 17 b)

Die Curse der Landespfandbriefe :c.

| | Bezeichnung der Effecten | Cursnotiz vom 1. Mai 1902 (Geldcurse) | Thatsächliche Verzinsung in Procenten (ohne Rücksicht auf Verlojungsgewinne) |
|-----|--|--|--|
| 4. | Wiener Verkehrsanlagenanlehen (1900) | 99·25 | 4·03 |
| 5. | Galizisches Landesanlehen (1893) | 96·80 | 4·13 |
| 6. | Niederösterreichisches Landesanlehen (1896) | 99— | 4·04 |
| 7. | Anlehen der Stadt Wien vom Jahre 1900 | 98·25 | 4·07 |
| 8. | Pfandbriefe der Böhmisches Hypothekenbank | 99·50 | 4·02 |
| 9. | Pfandbriefe des Galizischen Bodencreditvereines | 95·95 | 4·17 |
| 10. | Pfandbriefe der Mährischen Hypothekenbank | 98·75 | 4·05 |
| 11. | Pfandbriefe der Niederösterreichischen Landes-Hypo- thekenanstalt | 99— | 4·04 |
| 12. | Pfandbriefe der Oberösterreichischen Landes-Hypo- thekenanstalt | 99·50 | 4·02 |
| 13. | Pfandbriefe der Österreichischen Hypothekenbank | 98·25 | 4·07 |
| 14. | Pfandbriefe der Österreichisch-schlesischen Boden- creditanstalt | 98·50 | 4·06 |
| 15. | Pfandbriefe der Österreichisch-ungarischen Bank | 100·40 | 3·98 |
| 16. | Pfandbriefe der Ersten österreichischen Sparcasse | 100— | 4— |
| | 4·2% | | |
| VI | Einheitliche Rente in Noten, Mai—November | 101·60 | 4·13 |

| Sitz und Name der Anstalten. Gründungs-jahr | 1. Zweck der Zuschufs- oder Vorzuschufs-darlehen |
|--|---|
| <p>Berlin. Neues brandenbur- gisches Creditinstitut.</p> | <p>Die Anstalt gewährt a) Zuschufs-, b) Vorzuschufs-darlehen. Der Zweck dieser Darlehen liegt:</p> <p>a) in der völligen oder theilweisen Ausgleichung der Differenz zwischen dem Cours- und dem Nennwerte der gewährten Pfandbriefe barer Coursdifferenzzuschufs.</p> <p>b) in der Deckung der Kosten für die Durchführung der Pfandbriefbeleihungen, sowie der Operationen behufs Umwandlung Cur- und neumärkischer Pfandbriefe und landwirtschaftliche Centralpfandbriefe in Cur- und neumärkische Pfandbriefe oder landwirtschaftliche Centralpfandbriefe mit einem geringeren Zinssatze, einschließlich der entstehenden Kosten bares Vorzuschufs-darlehen.</p> |
| <p>Berlin. Cur- und neumärkisches Mitterschafts-Credit- institut.</p> | <p>Die Anstalt gewährt a) Zuschufs-, b) Vorzuschufs-darlehen. Der Zweck dieser Darlehen liegt:</p> <p>a) in der völligen oder theilweisen Ausgleichung der Differenz zwischen dem Cours- und dem Nennwerte der gewährten Pfandbriefe barer Coursdifferenzzuschufs).</p> <p>b) in der Deckung der Kosten für die Durchführung der Pfandbriefbeleihungen, sowie der Operationen behufs Umwandlung landwirtschaftlicher Centralpfandbriefe in landwirtschaftliche Centralpfandbriefe mit einem niedrigeren Zinssatze, einschließlich der entstehenden Kosten (bares Vorzuschufs-darlehen).</p> |
| <p>Breslau. Schlesische Landschaft.</p> | <p>Darlehenweise Ausgleichung des Unterschiedes zwischen dem Cours- und dem Nennwerte des Pfandbriefdarlehens und damit Ermöglichung der Aufnahme geringer verzinslicher Pfandbriefdarlehen.</p> |
| <p>Cañel. Landescreditaasse in Cañel.</p> | <p>Die Darlehen der Landescreditaasse werden gewährt mittels Schuldverschreibungen. Diese werden für Rechnung der Erborgere verkauft, und nur der Erlös, soweit er den Nennwert nicht übersteigt, wird den Erborgern ausbezahlt. Damit nun die Erborgere möglichst den Nennwert des Darlehens erhalten, was namentlich bei knappen Verhältnissen der Darlehensborgere für diese von großer Wichtigkeit sein kann, legt die Landescreditaasse auf Wunsch den bei dem Verfaufe der Schuldverschreibungen, die die Darlehensvaluta bilden, entstandenen Coursverlust aus eigenen Mitteln vor, so daß das Darlehen im vollen Nennwert der Schuldurkunde zur Auszahlung gelangt.</p> |
| <p>Halle (Saale). Landschaft der Provinz Sachsen.</p> | <p>Die Gewährung von Zuschufs-darlehen hat den Zweck, demjenigen Darlehensnehmer, welcher den Coursverlust des Briefdarlehens nicht zu ertragen vermag, den Eintritt in die Landschaft zu ermöglichen, unter gleichzeitiger Gewährung der Vortheile der allmähligen Tilgung des Zuschufs-darlehens.</p> |
| <p>Kiel. Schleswig-Holstein'sche Landschaft.</p> | <p>Der Zweck des Zuschufs-darlehens (Coursdifferenzzuschusses) ist die Umwandlung von Privathypothen in Landschaftsschulden dadurch zu erleichtern, daß die Landschaft bei Coursen der Pfandbriefe unter pari den erforderlichen Zuschufs hergibt und die Hypothekengläubiger bar auszahlt.</p> |
| <p>Königsberg Preußen. Sipreußische Landschaft.</p> | <p>Die in bar gewährten Coursausgleichungszuschüsse sollen für den Fall, daß die über ein landwirthliches Darlehen ausgetragenen Pfandbriefe unter Pari stehen, zur völligen oder theilweisen Ausgleichung des Unterschiedes zwischen dem Cours- und Nennwerte der Pfandbriefe dienen.</p> |

| Sitz und Name der Anstalten. Gründungs-jahr | 1. Zweck der Zins- oder Vorschussdarlehen |
|--|---|
| Marienwerder. Königlich westpreussische Landtschaft. | Zur völligen oder theilweisen Ausgleichung der Differenz zwischen dem Cours- und Nennwerte der neu aufgenommenen Pfandbriefe. |
| Marienwerder. Neue westpreussische Landtschaft. | Cursausgleichung. |
| München. Bayerische Landwirt- schaftsbank. | Ausgleichung des Coursverlustes bei Pfandbriefdarlehen. |
| Posen. Provinzialhilfscasse der Provinz Posen. | Die Provinzialhilfscasse gewährt zur Zeit Darlehen in 3½ procentigen Posener Provinzialanleihecheinen zum Nennwerte. Wenn deren Cours bedeutend unter Pari sinkt, dann ergeben die Darlehen eine unter dem Nennbetrage beträchtlich zurückbleibende bare Valuta, so dass eine Bekämpfung von Grundstücken bis zu ihrer statistischen Höchstbeleihungsgrenze thätiglich ausgeschlossen wäre. Außerdem lässt sich im voraus der Cours der Provinzialanleihecheine zur Zeit der Darlehensauszahlung nicht genau beziffern, die Darlehensnehmer können daher im voraus nicht berechnen, ein wie hohes Darlehen in Anleihecheinen sie gebrauchen, um einen bestimmten Barbetrag zu erhalten. Es wird deshalb bei Darlehen bis zu 15,000 Mark auf Antrag der Unterschiedsbetrag zwischen dem Nennbetrage der Darlehen und dem Werte der 3½ procentigen Provinzialanleihecheine — berechnet nach dem Berliner Börsencurse vom Tage vor der Zahlungsausweitung oder in Ermanglung eines solchen nach dem zuletzt vorher notirten Berliner Börsencurse — abzüglich 1/8 Procent Provision und Schlussnotenstempel von der Provinzialhilfscasse als Cursdifferenzvorschussdarlehen zugelegt. |
| Stettin. Königlich preussische pommern'sche Landtschaft. | Dem Darlehensnehmer, welcher auf seine Hypothek als Darlehensvaluta Pfandbriefe zum Nennwerte erhalten, die im Course unter Pari stehen, ein neues Darlehen im baren Gelde in Höhe der Differenz zwischen Nennwert und Courswert zu gewähren. |
| <p>Anmerkung: Berlin. Centrallandtschaft für die preussischen Staaten. Dem Darlehensnehmer kann auf seinen Antrag, wenn der Cours der landwirthlichen Centralpfandbriefe die er erhält, unter pari steht, zur Erlangung der thätigen Anleihe die Differenz zwischen dem Cours- und Nennwert derselben, ein baren nach Maßgabe der §§ 16, 27, 28 und 29 zu erlangen und sich zurechnenlassender Zins nach dem Einsehen der Provinziallandtagsverwaltung auf deren disponiblen eigenen Fonds gemahrt werden.</p> <p>Dieselbe Behörde stellt der Centrallandtschaft außerdem in Ansehung der Bewilligung von 1000 Zinsbussen an ihren disponiblen Fonds zu. Im Falle der Übergabe von der Centrallandtschaft Zinsen, wird hier zu werden und, hat die Provinziallandtagsverwaltung wegen Indentation der Beschlüsse der Centrallandtschaft, nach Maßgabe der §§ 16, 27, 28 und 29 Bedenke zu ertheilen. Das Recht, Zinsdarlehen zu gewähren, wurde gewahrtet, aber praktisch nicht durchgeführt.</p> | |

| Sig und Name der Anstalten. Gründungsjahr | 2. Bis zu welcher procentualen Höhe des Brieftdarlehens werden Zuschuß- und Vorschußdarlehen gewährt? |
|--|---|
| Berlin. Neues brandenburgisches Creditinstitut 1873. | <p>Der Cursdifferenzzuschuß darf 10 Procent des Nennwertes der ausgereichten Pfandbriefe nicht übersteigen.</p> <p>Ein Vorschußdarlehen kann bis zur Höhe von 3 Procent des Nennwertes der zu ver- ausgabenden Pfandbriefe gewährt werden.</p> <p>Zm Falle der Verbindung des Zuschußdarlehens und des Cursdifferenzzuschusses darf deren Gesamtbetrag bei einem Grundstücke 10 Procent des Nennwertes der betref- fenden Pfandbriefe nicht übersteigen.</p> |
| Berlin. Kur- und neumärkisches Ritterschaftscredit- institut. | <p>Der Cursdifferenzzuschuß darf 10 Procent des Nennwertes der ausgereichten Pfand- briefe nicht übersteigen.</p> <p>Ein Vorschußdarlehen kann bis zur Höhe von 3 Procent des Nennwertes der zu ver- ausgabenden landschaftlichen Centralpfandbriefe gewährt werden.</p> <p>Zm Falle der Verbindung des Vorschußdarlehens und des Cursdifferenzzuschusses darf deren Gesamtbetrag bei einem Grundstücke 10 Procent des Nennwertes der betreffen- den Pfandbriefe nicht übersteigen.</p> |
| Dreslau. Schlesische Landschaft. | <p>Bei Neubeleihungen und bei Umwandlung von Privathypotheken bis zu sechs vom Hundert des Nennwertes, bei Convertirungen schon haftender landschaftlicher Darlehen in niedriger verzinsliche bis zu drei vom Hundert.</p> |
| Cassel. Landescrediteasse in Cassel. | <p>Die Cursverlustvorlage wird nur bis zu 4 Procent des Darlehensbetrages gewährt.</p> |
| Halle (Saale). Landschaft der Provinz Sachsen. | <p>Bis zu 10 Procent des Nennwertes des Pfandbriefdarlehens.</p> |
| Kiel. Schleswig Holsteinische Landschaft. | <p>Cursdifferenzzuschüsse werden bis zu 10 Procent des Pfandbriefdarlehens gewährt.</p> |
| Königsberg. Stiprensieliche Landschaft. | <p>Cursausgleichungszuschüsse können nach einem Beschlusse unseres Collegiums bis zu 5 Procent des landschaftlichen Darlehens, jedoch nicht unter 30 Mark gewährt werden.</p> |
| Marionwerder. Königliche westpreussische Landschaft. | <p>Zu 3½ procentigen Pfandbriefen bis 8 Procent. Zu 3 procentigen Pfandbriefen bis 10 Procent. Zuschußdarlehen werden nur gewährt, wenn der Curs der Pfandbriefe unter 95 steht.</p> |

| Sitz und Name der Anstalten. Gründungsjahr | 2. Bis zu welcher procentualen Höhe des Briefdarlehens werden Zuschuß- und Vorichußdarlehen gewährt? |
|---|--|
| Marientwerder. Neue westpreussische Landschaft. | Zu 3procentigen Pfandbriefen 8 Procent des Stammbeitrages. |
| München. Bayerische Landwirt- schaftsbanf. | Bis zu 5 Procent. |
| Posen. Provinzialhilfscasse der Provinz Posen. | Cursdifferenzvorichußdarlehen werden bei Darlehen bis zum Nennbetrage von 15.000 Mark, bei diejen aber unbeschränkt gewährt. |
| Stettin. Königliche preussische pommersche Landschaft. | Bis zu 5 Procent, doch wird für den nächsten Generallandtag die Erhöhung bis auf 10 Procent in Aussicht genommen. |
| | |

Anmerkung: Berlin. Central landschaft für die preussischen Staaten. Im Falle der Ausreibung landschaftlicher Centralpandbriefe mit einem geringeren jährlichen Zinslage als 4 Procent darf der Cursdifferenzzuschuß 10 Procent ihres Nennwertes nicht übersteigen. Das Recht, Zuschußdarlehen zu gewahren, wurde gewahrtet, aber praktisch nicht durchgeführt.

| Sitz und Name der Anstalten. Gründungs-jahr | 3. Aus welchen Beständen werden die Mittel zur Gewährung von Zuschuss- und Voranschussdarlehen entnommen? |
|--|--|
| Berlin. Neues brandenburgisches Creditinstitut. | Die Mittel zur Gewährung von Zuschuss- und Voranschussdarlehen werden gegenwärtig aus den Tilgungsbeständen entnommen, können aber aus den eigenen Beständen aus beliebigen Fonds entnommen werden. |
| Berlin. Kur- und neumärkisches Ritterschafts-Credit- institut. | Die Mittel zur Gewährung von Zuschuss- und Voranschussdarlehen werden gegenwärtig aus den Tilgungsbeständen entnommen, können aber aus den eigenen Beständen aus beliebigen Fonds entnommen werden. |
| Breslau. Schlesische Landschaft. | Zunächst aus einem von der landchaftlichen Bank zu Lasten des Zuschussdarlehensfonds gegen 31, procentige Verzinsung zu entnehmenden Darlehen, eventuell, falls die hienach an die Bank zu stellenden Ansprüche im Hinblick auf ihre eigentliche Zweckbestimmung (Personalcredit) zu groß werden sollten, aus den terminlosen Amortisations- (Tilgungs-) Beträgen der zu der betreffenden Kategorie gehörigen Güter. |
| Cassel. Landescreditaasse in Cassel. | Aus eigenen Beständen der Landescreditaasse, die seinerzeit vom Reservefonds der Landescreditaasse abgezweigt sind. |
| Halle (Saale). Landschaft der Provinz Sachsen. | Die Zuschussdarlehen werden aus den Beständen des sogenannten „Eigenthümlichen Fond“ (§. 4) gewährt, welcher dadurch gebildet wird, daß der von den Mitgliedern zu zahlende Verwaltungskostenbeitrag von einem Viertelprocent in den ersten sechs Jahren der Mitgliedschaft nicht auf den Verwaltungsfond, sondern auf den oben bezeichneten Fond vereinnahmt wird. |
| Kiel. Schleswig-Holstein'sche Landschaft. | Die Mittel zur Gewährung von Zuschussdarlehen werden aus den eigenen und, soweit Bedarf, aus den uns von der Centrallandschaft für die preussischen Staaten zur Verfügung gestellten Mitteln entnommen. |
| Königsberg. Ostpreussische Landschaft. | Aus den Beständen des eigenthümlichen Fonds der Landschaft |
| Marionwerder. Königlich westpreussische Landschaft. | Zu Pfandbriefen I. Serie (bis zur Hälfte des Taxwertes, beziehungsweise 20fachen Grundsteuerreinertrag) aus den eigenthümlichen Fonds. Zu Pfandbriefen II. Serie (über die Hälfte des Taxwertes, beziehungsweise über den 20fachen Grundsteuerreinertrag) aus den Sicherheitsfonds. |
| Marionwerder. Neue westpreussische Landschaft. | Aus dem Betriebsfonds. |
| München. Bayerische Landwirt- schaftsbank. | Aus den Geschäftsanteilen, Staatsverschüssen und laufenden Mitteln der Anstalt. |

| Sitz und Name der Anstalten. Gründungsjahr | 3. Aus welchen Beständen werden die Mittel zur Gewährung von Zuschuss- und Vorichussdarlehen entnommen? |
|---|--|
| Posen. Provinzialhilfscasse der Provinz Posen. | Aus den Beständen des Hilfscassenfonds. |
| Stettin. Königlich preussische pommersche Landschaft. | Aus den eigenthümlichen Fonds derjenigen Departements, in deren Gebiete das betreffende Grundstück gelegen ist, eventuell aus dem von der General-Landschafts- direction verwalteten Totalitätsfond. |
| | |
| <p>Anmerkung: Berlin. Centrallandschaft für die preussischen Staaten. Das Recht, Zuschussdarlehen zu gewähren, wurde gewährleistet, aber praktisch nicht durchgeführt.</p> | |

| Eig. und Name der Anstalten. Gründungs-jahr | 4. Werden die Zuschuß- und Vorzuschußdarlehen als Personalarcredit oder Hypothekar- credit gewährt? |
|---|--|
| <p style="text-align: center;">Berlin. Neues brandenbur- gisches Creditinstitut.</p> | <p>Das Capital des Cursdifferenzzuschusses wird im Grundbuche nicht eingetragen, weil nach den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches hierüber eine besondere Sicherungshypothek eingetragen werden mußte, und Schwierigkeiten entstehen könnten, namentlich wenn es sich um Einlösung von bereits eingetragenen Hypotheken handelt, hinter denen noch andere Forderungen bereits eingetragen stehen, diesen Sicherungshypotheken den gleichen Rang mit den Pfandbriefdarlehen selbst zu verschaffen. Die Capitale der Cursdifferenzzuschüsse sind also grundbuchmäßig nicht gesichert. Dagegen werden die davon zu entrichtenden Jahreszahlungen — ein halb vom Hundert jährlich — im Grundbuche bei der Eintragung des Pfandbriefdarlehens sichergestellt. Eine Sicherung des Creditinstitutes für das Capital des Cursdifferenzzuschusses erfolgt in der Weise, daß in der Schuldurkunde die Kündigung des Pfandbriefdarlehens bis zur Zurückerstattung des Zuschußdarlehens ausgeschlossen wird.</p> |
| <p style="text-align: center;">Berlin. Cur- und neumärkisches Ritterschafts Credit- institut.</p> | <p>Das Capital des Cursdifferenzzuschusses wird im Grundbuche nicht eingetragen, weil nach den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches hierüber eine besondere Sicherungshypothek eingetragen werden mußte, und Schwierigkeiten entstehen könnten, namentlich wenn es sich um Einlösung von bereits eingetragenen Hypotheken handelt, hinter denen noch andere Forderungen bereits eingetragen stehen, diesen Sicherungshypotheken den gleichen Rang mit den Pfandbriefdarlehen selbst zu verschaffen. Die Capitale der Cursdifferenzzuschüsse sind also grundbuchmäßig nicht gesichert. Dagegen werden die davon zu entrichtenden Jahreszahlungen — ein halb vom Hundert jährlich — im Grundbuche bei der Eintragung des Pfandbriefdarlehens sichergestellt. Eine Sicherung des Creditinstitutes für das Capital des Cursdifferenzzuschusses erfolgt in der Weise, daß in der Schuldurkunde die Kündigung des Pfandbriefdarlehens bis zur Zurückerstattung des Zuschußdarlehens ausgeschlossen wird.</p> |
| <p style="text-align: center;">Wreslau. Schlesische Landschaft.</p> | <p>Das Zuschußcapital wird nicht eingetragen, wohl aber die jährlichen Tilgungsleistungen. Näheres ergeben die Anlagen.)</p> |
| <p style="text-align: center;">Cassel. Landescrediteasse in Cassel.</p> | <p>Die Cursverlustvorlage muß aus den ersten Abtragsleistungen zurückgezahlt werden, so daß die Amortisation des Darlehens erst nach volliger Rückzahlung der Cursverlustvorlage beginnt. Die Cursverlustvorlage ist als „Nebenteilung“ in Gemäßheit des §. 1115 B. G. B. pfandrechtlich gesichert.</p> |
| <p style="text-align: center;">Halle (Saale). Landschaft der Provinz Sachsen. 1864.</p> | <p>Das Zuschußdarlehen wird unmittelbar nach dem Briefdarlehen als Hypothek eingetragen, wodurch der Schuldner kraft Gesetzes die persönliche Schulverbindlichkeit neben der Verpfändung der Grundstücke übernimmt. Eine Grundstückverpfändung ohne die persönliche Haftung würde eine Grundschuld sein.</p> |
| <p style="text-align: center;">Kiel. Schleswig-Holstein'sche Landschaft.</p> | <p>Die Zuschußdarlehen werden als Hypothekarcredit, jedoch ohne Eintragung einer besonderen Hypothek hierfür gewährt.</p> <p>Der Darlehensnehmer hat in der von ihm nach dem anliegenden Muster auszustellenden Urkunde anzuerkennen, daß er einen Cursdifferenzzuschuß auf Grund des §. 43 des Landschaftsstatuts erhalten hat. Er übernimmt hiedurch die Verpflichtung, neben dem regelmäßigen Amortisationsbeitrag von jährlich $\frac{1}{2}$ Procent des Darlehens noch ein weiteres $\frac{1}{2}$ Procent so lange zu zahlen, bis der Cursdifferenzzuschuß getilgt ist. (§. 45 des Statuts.)</p> <p>Nach §. 60, Absatz 3, des Statuts ist die völlige Abtragung des Darlehens in dem Falle, wenn ein nach §. 43 gewährterbarer Zuschuß noch ungetilgt ist, nur unter der Bedingung gestattet, daß auch der gedachte Zuschuß und eventuell der verbliebene Rest durch besondere Zahlung erstattet wird.</p> <p>Diese statutarischen Bestimmungen und die Eintragung der Verpflichtung zur Tilgung des Cursdifferenzzuschusses ins Grundbuch bei dem Pfandbriefdarlehen reichen in Verbindung mit §. 44, Absatz 1, des Reichsgesetzes über die Zwangsvollstreckung und Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 N. G. Bl., S. 97 ff., und dem der Landschaft auf Grund des preussischen Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung aus Forderungen landwirtschaftlicher ritterschaftlicher Creditanstalten vom 3. August 1897 (G. S. E. 388) gewährten Recht der Zwangsverwaltung der von ihr landschaftlich beliehenen Grundstücke aus, um die Landschaft vor Verlusten zu schützen.</p> |

| Sitz und Name der Anstalten. Gründungsjahr | 4. Werden die Zinsbuß- und Vorschußdarlehen als Personalcredit oder Hypothekarcredit gewährt? |
|--|---|
| Königsberg. Süpreussische Landschaft | Zur Sicherung des Cursausgleichungszinsfußes werden jedoch nach der von uns demgemäß angelegten Vorschrift des §. 134, Abt. 3 der Landschaftsordnung nur die festgesetzten Jahreszahlungen nicht der Betrag des Cursausgleichungszinsfußes selbst als Verpflichtung des Pfandbriefschuldners in die Schuldurkunden aufgenommen und in das Grundbuch mit demselben Range wie das Pfandbriefdarlehen eingetragen. |
| Marienwerder. Königlich westpreussische Landschaft. | Gegen Bestellung einer Hypothek. |
| Marienwerder. Neue westpreussische Landschaft. | Gegen Hypothekbestellung. |
| München. Bayrische Landwirtschaftsbank. | Nur als Hypothekarcredit. |
| Posen. Provinzialhilfscasse der Provinz Posen. | Sie werden gegen Eintragung einer mit der Hauptdarlehenshypothek ranggleichen Sicherungshypothek zum Höchstbetrage von zur Zeit 10 Procent des Nennbetrages des Hauptdarlehens gewährt. |
| Stettin, Königlich preussische pommerische Landschaft. | Das Darlehen muß hypothekarisch eingetragen werden. |
| | |
| Anmerkung: Berlin Centrallandschaft für die preussischen Staaten. Das Recht, Zinsbußdarlehen zu gewähren, wurde gewährleistet, aber praktisch nicht durchgeführt. | |

| Sitz und Name der Anstalten. Gründungs-jahr | 5. Werden über die Zuschuss- und Vorzuschußdarlehen besondere Schuldurkunden errichtet oder wird der Schuldner hinsichtlich des Briefdarlehens und des Zuschuss- und Vorzuschußdarlehens in einer Schuldurkunde verpflichtet? |
|--|---|
| Berlin. Neues brandenburgisches Creditinstitut. | In der Regel wird der Schuldner hinsichtlich des Briefdarlehens und des Zuschussdarlehens in „einer“ Urkunde verpflichtet. |
| Berlin. Kur- und neumärkisches Hitterschafts-Creditinstitut. | In der Regel wird der Schuldner hinsichtlich des Briefdarlehens und des Zuschussdarlehens in „einer“ Schuldurkunde verpflichtet. |
| Wreslau. Schlesische Landschaft. | Bei erstmaliger Aufnahme des landschaftlichen Darlehens in „einer“ Schuldurkunde, bei Convertirungen schon haftender landwirtschaftlicher Darlehen in besonderer Urkunde. |
| Cassel. Landescrediteasse in Cassel. | Die Zulage des Kursverlustes seitens der Landescrediteasse und der Rückzahlung seitens der Schuldner wird in die Schuldurkunde über das Darlehen selbst mit aufgenommen. |
| Halle (Saale). Landschaft der Provinz Sachsen. | Über das Zuschussdarlehen wird nach Aufnahme einer besonderen Schuldurkunde ein besonderer Hypothekenbrief gebildet. |
| Kiel. Schleswig Holstein'sche Landschaft. | Besondere Schuldurkunden über die Zuschussdarlehen werden nicht errichtet, sondern für Briefdarlehen und Kursdifferenzzuschussdarlehen nur eine Urkunde nach anliegendem Muster. |
| Königsberg. Ostpreussische Landschaft. | Der Schuldner wird in der Regel hinsichtlich des Pfandbriefdarlehens und des Kursausgleichungszuschusses in „einer“ Schuldurkunde verpflichtet. |
| Marienwerder. Königl. westpreussische Landschaft. | Die Schuldverschreibung über den Zuschuss ist mit derjenigen über das Pfandbriefdarlehen verbunden. |
| Marienwerder. Neue westpreussische Landschaft. | Die Schuldverschreibung über den Zuschuss ist mit derjenigen über das Pfandbriefdarlehen verbunden. |
| München. Bayerische Landwirtschaftsbank. | In einer Schuldurkunde. |
| Posen. Provinzialhilfscasse der Provinz Posen. | Die Verpflichtung des Schuldners erfolgt in „einer“ Schuldurkunde. |
| Stettin. Königl. preussische pommer'sche Landschaft. | Es ist eine besondere Schuldurkunde zum Zwecke der Eintragung im Grundbuche auszustellen. |
| | |

Anmerkung: Berlin Centrallandbank für die preussischen Staaten. Das Recht, Zuschussdarlehen zu gewähren, wurde gemahnt, aber realisiert nicht durchgeführt.

| Sitz und Name der Anstalten. Gründungsjahr | 6. Wer erscheint als Gläubiger des Zuschuss- und Vorzuschussdarlehens, das Hypothekarinstitut oder eine zu diesem Zwecke errichtete Darlehenscasse? |
|---|--|
| Berlin. Neues brandenburgisches Creditinstitut. | Das Hypothekarinstitut. |
| Berlin. Fur- und neumärkisches Ritterschafts-Creditinstitut. | Das Hypothekarinstitut. |
| Wreslau. Schlesische Landschaft. | Die Landschaft, also das Hypothekarinstitut, keine zu diesem Zwecke errichtete Casse. Die Errichtung des „Zuschussdarlehensfonds“ ist eine rein cassenmäßige, interne. |
| Cassel. Landes Creditcasse in Cassel. | Gläubigerin ist die Landescreditcasse. |
| Halle (Salle). Landschaft der Provinz Sachsen (1864). | Als Gläubigerin des Zuschussdarlehens wird „die Landschaft der Provinz Sachsen“ im Grundbuche eingetragen. |
| Kiel. Schleswig-Holstein'sche Landschaft. | Gläubiger des „Zuschuss-“ wie des „Haupt-“Darlehens ist die Landschaft. Eine Darlehenscasse besitzt unsere Landschaft nicht. |
| Königsberg. Ostpreussische Landschaft. | Die ostpreussische Landschaft. |
| Mariewerder. Königlich westpreussische Landschaft. | Das landschaftliche Creditinstitut. |
| Mariewerder. Neue westpreussische Landschaft. | Das landschaftliche Creditinstitut. |
| München. Bayerische Landwirtschaftsbauk. | Das Hypothekeninstitut. |
| Vofen. Provinzialhilfscasse der Provinz Vofen. | Gläubigerin auch des Cursdifferenzvorschussdarlehens ist die Provinzialhilfscasse. |
| Stettin. Königlich preussische pommer'sche Landschaft. | Das Creditinstitut. |

Anmerkung: Berlin. Centrallandschaft für die preussischen Staaten. Das Recht, Zuschussdarlehen zu gewähren, wurde gewährleistet, aber praktisch nicht durchgeführt.

| | |
|--|--|
| Sitz und Name der Anstalten. Gründungsjahr | 7. Wie wird die Höhe des Zuschußdarlehens ermittelt? Erfolgt etwa die Vereinbarung eines fixen Zahlungscuries schon zur Zeit der Ausstellung der Schuldurkunde über das Zuschußdarlehen und wird auf Grund desselben die Höhe des Zuschußes ermittelt? |
| Berlin. Neues brandenburgisches Creditiinstitut. | <p>Differenz zwischen dem Curs- und Nennwert der gewährten Pfandbriefe vom Tage der Ausfertigung bei Ausreichung der Pfandbriefe in natura, beziehungsweise des Verkaufes der Pfandbriefe (bei Ausreichung der Valuta). Der Curs wird nach dem amtlichen Curszettel der Berliner Börse bestimmt und festgestellt.</p> <p>In der vom Pfandbriefdarlehensnehmer auszustellenden Schuldurkunde wird der Betrag des Cursdifferenzzuschußdarlehens nicht angegeben, sondern nur die davon zu entrichtende Jahreszahlung.</p> |
| Berlin. Kur- und neumärktisches Mittlerjahrscrediti- institut. | <p>Differenz zwischen dem Curs- und Nennwert der gewährten Pfandbriefe vom Tage der Ausfertigung bei Ausreichung der Pfandbriefe in natura, beziehungsweise des Verkaufes der Pfandbriefe (bei Ausreichung der Valuta). Der Curs wird nach dem amtlichen Curszettel der Berliner Börse bestimmt und festgestellt.</p> <p>In der vom Pfandbriefdarlehensnehmer auszustellenden Schuldurkunde wird der Betrag des Cursdifferenzzuschußdarlehens nicht angegeben, sondern nur die davon zu entrichtende Jahreszahlung.</p> |
| Breslau. Schlesische Landschaft. | <p>Eine solche Vereinbarung kann erfolgen, wenn der erforderliche Betrag genau feststeht. Sonst ist der Antrag regelmäßig auf Bewilligung des zulässigen Höchstbetrages zu richten. Für die Höhe des Zuschußdarlehens ist maßgebend der Unterschied zwischen dem Nennwerte und dem Curse des Ausreichungstages (die Pfandbriefe erhält hier der Darlehensnehmer in natura), das heißt desjenigen Tages, an welchem die ausgefertigten Pfandbriefe dem Pfandbriefnehmer, beziehungsweise dem von ihm Bevollmächtigten Dritten von der Generallandschaftsdirection ausgehändigt werden. Sollte, was vielfach der Fall sein wird, dieser Curs zur Stunde der Ausrechnung noch nicht feststehen, so ist der Curs des vorhergehenden Börsentages der Ermittlung zugrunde zu legen. Das Zuschußdarlehen darf innerhalb dieses Unterschiedes bei Neubeleihungen sechs von Hundert, bei Convertirungen zum Zwecke der Zinsberabsetzung drei von Hundert des Nennbetrages des Pfandbriefdarlehens, ferner selbstverständlich den von der Fürstenthumslandschaft etwa angegebenen geringeren Betrag nicht übersteigen. Da Ausfertigungs- (die Vollziehung der Pfandbriefe durch die Generallandschaftsdirection) und Ausreichungstag in den seltensten Fällen identisch sein werden, verbietet sich die zahlenmäßige Ermittlung des Betrages der einzelnen Zuschußdarlehen am Ausfertigungstage. Diese muß vielmehr der Casse überlassen bleiben und es anlässlich der Ausfertigung bei einer vorläufigen Anweisung an der Casse bewenden, welche auf Grund derselben den ermittelten Betrag am Ausreichungstage an den angegebenen Empfänger gegen Quittung zahlen wird. Demnächst ist unter dieser Anweisung mit Anzeige über erfolgte Zahlung der endgiltige Zahlungsbefehl, betreffend den ermittelten und verzahlten Betrag, zu entwerfen und vorzulegen.</p> |
| Cassel. Landescrediteasse in Cassel. | <p>In die Schuldurkunde wird stets der überhaupt zulässige Höchstbetrag der Cursverlustvorlage, mithin 4 Procent, aufgenommen, da es ungewiß ist, welchen Curs bei der Darlehensauszahlung, die ja oft lange Zeit nach der Darlehensbewilligung erst erfolgt, die Schuldverschreibungen, in denen das Darlehen gewährt wird, haben. Der thatsächlich vorzuliegende Cursverlust läßt sich daher erst bei der Auszahlung des Darlehens feststellen und wird bei der Auszahlung und durch den Tilgungsplan den Schuldnern mitgetheilt.</p> |
| | |

| | |
|---|---|
| <p>Art und Name der Anstalten. Grundungsjahr</p> | <p>7. Wie wird die Höhe des Zuschußdarlehens ermittelt? Erfolgt etwa die Vereinbarung eines festen Zinsfußes schon zur Zeit der Ausstellung der Schuldurkunde über das Zuschußdarlehen und wird auf Grund desselben die Höhe des Zuschußes ermittelt?</p> |
| <p>Salle (Salle). Landschaft der Provinz Sachsen.</p> | <p>Bestimmte Vorschriften über die Gewährung von Zuschußdarlehen sind nicht vorhanden; über die Anträge wird von Fall zu Fall entschieden, weil über die Verwendung des Fonds, aus welchem das Darlehen gegeben wird, der Ausschuss der Landschaft frei zu verfügen berechtigt ist (§. 48). In die Erwägung, ob dem Darlehensnehmer ein Zuschußdarlehen bewilligt werden soll, wird in den meisten Fällen dann eingetreten, wenn sich bei vorläufiger Berechnung herausstellt, daß dem Antragsteller das Darlehen in der gewünschten Höhe als Pfanddarlehen nicht gewährt werden kann, oder wenn die Cursdifferenz den Antragsteller zwingen würde, von der Beleihung seitens der Landschaft Abstand zu nehmen. Bewegt sich das dem Darlehensnehmer noch nothwendige Capital in den durch §. 44 gezogenen Grenzen vergleiche Frage 2 und bietet der Antragsteller selbst und seine Wirtschaftsführung Gewähr für die pünktliche Zinszahlung der Bedingungen, unter denen das Darlehen gegeben werden soll, so steht grundsätzlich der Gewährung eines Zuschußdarlehens kein Hindernis entgegen.</p> |
| <p>Kiel. Schleswig-Holstein'sche Landschaft.</p> | <p>Die Höhe des erforderlichen Zuschußdarlehens wird nach dem beim Verkauf der Pfandbriefe erzielten Curse ermittelt. Ein fester Zinsfuß wird nicht vereinbart.</p> |
| <p>Königsberg. Ostpreussische Landschaft.</p> | <p>Der Betrag des zu gewährenden Cursausgleichszuschusses läßt sich nicht schon bei Ausstellung der Schuldurkunde, sondern erst bei Ausgabe, beziehungsweise beim Verkauf der über das landschaftliche Darlehen ausgegebenen Pfandbriefe nach dem derzeitigen Börsencurse berechnen.</p> |
| <p>Marienwerder. Königlich westpreussische Landschaft.</p> | <p>Steht bei der Bewilligung eines Pfandbriefdarlehens der Kurs unter 95, so wird ein bares Zuschußdarlehen bis zu 8, beziehungsweise 10 Procent des anzunehmenden Darlehens bewilligt, jedoch nur um die Cursdifferenz auszugleichen.</p> |
| <p>Marienwerder. Neue westpreussische Land- schaft.</p> | <p>Der Zuschuß wird nach Maaßgabe des Curies der Pfandbriefe festgesetzt.</p> |
| <p>München. Bayerische Landwirt- schaftsbank.</p> | <p>Nach dem Cursestande der Pfandbriefe zur Zeit der Ausstellung der Schuldurkunde.</p> |
| <p>Posen. Provinzialhilfskasse der Provinz Posen.</p> | <p>Die Cursdifferenz wird berechnet (Frage unter 1 durch Subtraction des Curswertes der Provinzialanleihscheine nach dem Berliner Börsencurse vom Tage vor der Zahlungsanweisung oder in Ermangelung eines solchen nach dem zuletzt vorher notierten Berliner Börsencurse nebst $\frac{1}{8}$ Procent Provision und Schlussnotenstempel von dem Nominalbetrage der Anleihscheine. Die für das Cursdifferenzvorschußdarlehen vorher einzutragende Sicherungshypothek wird auf den höchsten anzunehmenden Betrag der Cursdifferenz, zur Zeit regelmäßig auf 10 Procent des Nennbetrages des Hauptdarlehens bemessen.</p> |
| <p>Stettin. Königlich preussisch- pommern'sche Landschaft.</p> | <p>Wie zu 1 angegeben ist.</p> |

Anmerkung: Berlin. Central-Landschaft für die preussischen Staaten. Das betr. Zuschußdarlehen zu veranlassen, wurde gewährleistet, aber praktisch nicht durchgeführt.

| Sitz und Name der Anstalten. Gründungsjahr | 8. Wie hoch belaufen sich die Kosten des Zuschußdarlehens? |
|--|--|
| Berlin. Neues brandenburgisches Creditalstitut. | Es ist eine Staatsstempelabgabe für die Schuldturkunde zu entrichten. Diese Abgabe beträgt $\frac{1}{12}$ Procent des zulässigen höchsten Zuschußdarlehens (10 Procent des Pfandbriefdarlehens). |
| Berlin. Kur- und neumärkisches Mitterschafts-Credit- institut. | Es ist eine Staatsstempelabgabe für die Schuldturkunde zu entrichten. Diese Abgabe beträgt $\frac{1}{12}$ Procent des zulässigen höchsten Zuschußdarlehens (10 Procent des Pfandbriefdarlehens). |
| Breslau. Schlesische Landschaft. | Keine. |
| Cassel. Landescrediteasse in Cassel. | Besondere Kosten entstehen nicht. |
| Salle Halle. Landschaft der Provinz Sachsen. | Seitens der Landschaft werden für die Gewährung des Zuschußdarlehens Gebühren nicht in Anspruch gebracht. |
| Kiel. Schleswig-Holstein'sche Landschaft. | Außer den Zinsen (siehe Nr. 9) entstehen keine Kosten. |
| Königsberg. Stiprenßische Landschaft. | Besondere Kosten für die Gewährung von Cursausgleichungszuschüssen werden von uns nicht erhoben. |
| Mariewerder. Königlich westpreussische Landschaft. | Keine Kosten. |
| Mariewerder. Neue westpreussische Landschaft. | Keine. |
| München. Bayerische Landwirt- schaftsbank. | Lassen sich nicht specificiren. Der Darlehensempfänger hat selbstverständlich die dem Baudarlehen entsprechenden Staats- und Notariatsgebühren neben den für das Pfandbriefdarlehen zu entrichten. |
| Posen. Provinzialhilfscasse der Provinz Posen. | Es entstehen dem Darlehensnehmer nur durch die Eintragung der unter Nr. 4 und Nr. 7 gedachten Sicherungshypothek Kosten. |
| Stettin. Königlich preussisch pommersche Landschaft. | Der Darlehensnehmer hat die Schuldverschreibungsurkunde und die Eintragung des Darlehens auf seine Kosten zu beschaffen. — Weitere Kosten entstehen nicht. |

Anmerkung: Berlin, Centrallandschaft für die preussischen Staaten. Das Recht, Zuschußdarlehen zu gewähren, wurde zwar erteilt, aber praktisch nicht durchgeführt.

| Sitz und Name der Anstalten. Gründungsjahr | 9. Wie hoch ist die Verzinsung der Zuschußdarlehen? |
|--|---|
| Berlin. Neues brandenbur- gisches Creditinstitut. | Zur Zeit 4 Procent. |
| Berlin. Kur- und neumärkisches Mitterschafts-Credit- institut. | Zur Zeit 4 Procent. |
| Breslau. Schlesische Landschaft. | Vier vom Hundert. |
| Cassel. Landescreditcasse in Cassel. | Die Kursverlustvorlage wird unverzinslich gewährt. |
| Halle (Salle). Landschaft der Provinz Sachsen. | Die Verzinsung der Zuschußdarlehen beträgt regelmäßig 4 Procent. |
| Kiel. Schleswig-Holstein'sche Landschaft. | Für das gewährte Zuschußdarlehen sind bis zu seiner Tilgung 5 Procent Zinsen zu zahlen. Die angesammelten Tilgungsbestände werden dem Darlehensschuldner mit 4 Procent verzinst. |
| Königsberg. Ostpreussische Landschaft. | 5 Procent. |
| Marienwerder. Königlich westpreussische Landschaft. | Das Zuschußdarlehen zu einem 3½ procentigen Pfandbriefdarlehen wird mit 4 Procent, zu einem 3procentigen Darlehen mit 3½ Procent verzinst. |
| Marienwerder. Neue westpreussische Landschaft. | Der bare Zuschuß wird mit 4 Procent verzinst. |
| München. Bayerische Landwirt- schaftsbank. | 5 Procent. |
| Fojen. Provinzialhilfscasse der Provinz Fojen. | Sie werden zinslos gegeben. |
| Stettin. Königlich preussische pommer'sche Landschaft. | Das Zuschußdarlehen wird mit 5 Procent verzinst. Darlehen und Zinsen werden in der Weise abgetragen, daß bis zu deren Tilgung die Pfandbriefanleihe um ½ Procent mehr zu verzinsen ist. |
| <p>Anmerkung: Berlin. Centrallandschaft für die preussischen Staaten. Das Recht, Zuschußdarlehen zu gewähren, wurde gewährleistet, aber praktisch nicht durchgeführt.</p> | |

| Zug und Name der Anstalten. Gründungs-jahr | 10. Wie erfolgt die Amortisation des Zuschuss- und Vorzuschussdarlehens? In welchen Procentiaßen? Wie lange läuft die Amortisationsfrist des Zuschussdarlehens, wird die Tilgung des Hauptdarlehens stornirt? |
|--|--|
| <p style="text-align: center;">Berlin. Neues brandenburgisches Creditinstitut.</p> | <p>Zur Abbildung des Cursdifferenzzuschusses und Vorzuschussdarlehens wird eine außer- ordentliche Tilgungsrate von $\frac{1}{2}$ Procent des betreffenden Pfandbriefdarlehens zum Tilgungsbestande des fraglichen Gutes eingezogen, in welchen ferner die ordentliche Tilgungsrate von $\frac{1}{2}$ Procent des Pfandbriefdarlehens, sowie etwaige weitere außer- ordentliche Tilgungsraten stehen. Sobald dieser Tilgungsbestand die Höhe der gewährten Zuschussdarlehen erreicht hat, werden die letzteren von dem Tilgungsbestande abgeschrieben.</p> <p>Die für die Zuschussdarlehen zu entrichtenden Zinsen werden halbjährlich mit 2 Procent der Zuschussdarlehen aus dem Tilgungsbestande entnommen.</p> <p>Das Pfandbriefdarlehen selbst tritt erst in die Tilgung ein, wenn der Cursdifferenz- zuschuss und das Vorzuschussdarlehen nebst Zinsen erstatet sind.</p> |
| <p style="text-align: center;">Berlin. Kur und neumärkisches Ritterchafts Credit- institut.</p> | <p>Zur Abbildung des Cursdifferenzzuschusses und Vorzuschussdarlehens wird eine außer- ordentliche Tilgungsrate von $\frac{1}{2}$ Procent des betreffenden Pfandbriefdarlehens zum Tilgungsbestande des fraglichen Grundstückes eingezogen, in welchen ferner die ordent- liche Tilgungsrate von $\frac{1}{2}$ Procent des Pfandbriefdarlehens fließt. Sobald dieser Tilgungsbestand die Höhe der gewährten Zuschussdarlehen erreicht hat, werden die letzteren von dem Tilgungsbestande abgeschrieben.</p> <p>Die für die Zuschussdarlehen zu entrichtenden Zinsen werden halbjährlich mit 2 Procent der Zuschussdarlehen aus dem Tilgungsbestande entnommen.</p> <p>Das Pfandbriefdarlehen selbst tritt erst in die Tilgung ein, wenn der Cursdifferenz- zuschuss und das Vorzuschussdarlehen nebst Zinsen erstatet sind.</p> |
| <p style="text-align: center;">Wreslau. Schlesische Landschaft.</p> | <p>Mit eins vom Hundert des ganzen Pfandbriefdarlehens, darin enthalten die laufende Tilgungsrate des letzteren mit $\frac{1}{2}$ vom Hundert, dessen Tilgungsbeginn bis zu der des Zuschussdarlehens aufgeschoben wird.</p> |
| <p style="text-align: center;">Cassel Landescreditaasse in Cassel.</p> | <p>Die Cursverlustvorlage wird, wie bereits oben bei Frage 4 erwähnt ist, aus den ersten von den Schuldnern gezahlten Abtragsleistungen getilgt, so dass also die Tilgungsdauer bei einer Cursverlustvorlage von 4 Procent und einer Amortisation von $\frac{1}{2}$ Procent 8 Jahre, bei 2 Procent Cursverlustvorlage und 1 Procent Amortisation 2 Jahre beträgt.</p> |
| <p style="text-align: center;">Halle (Saale). Landschaft der Provinz Sachsen.</p> | <p>Die Tilgung der Zuschussdarlehen wird mit jedem Darlehensnehmer besonders fest- gesetzt, sie beträgt tagungsmäßig mindestens $\frac{1}{2}$ Procent des ursprünglichen Nennwertes des Pfandbriefdarlehens. In den meisten Fällen aber sind die Schuldner zur Zahlung einer höheren Tilgungsquote erbötig, so dass die Tilgung zwischen 2 bis 6 Procent des Zuschussdarlehens schwankt. Die Dauer der Amortisationsfrist ist darnach ganz ver- schieden. Die Tilgung des Darlehens wird stornirt.</p> |
| <p style="text-align: center;">Kiel. Schleswig holsteinische Landschaft.</p> | <p>Die Amortisation erfolgt mit jährlich 10 Procent des gewährten Briefdarlehens abzüglich der Zinsen für den gewährten Cursdifferenzzuschuss und zuzüglich der Zinsen für den jeweilig vorhandenen Tilgungsbestand.</p> <p>Die Amortisationsfrist richtet sich nach der procentualen Höhe des Cursdifferenz- zuschusses. Bei Gewährung des höchst zulässigen Zuschusses von 10 Procent beträgt die Tilgungsdauer rund $14\frac{1}{2}$ Jahre.</p> |
| | |

| <p>Ort und Name der Anstalten. Gründungsjahr</p> | <p>10. Wie erfolgt die Amortisation des Zuschuß- und Pfandbriefdarlehens? In welchen Procentlagen? Wie lange läuft die Amortisationsfrist des Zuschußdarlehens, wird die Tilgung des Hauptdarlehens stornirt?</p> |
|--|--|
| <p>Königsberg. Schpreussische Landschaft.</p> | <p>Zur Unterhaltung des Cursausgleichungsmittels ist von allen neu bewilligten Pfandbriefdarlehens 1 Procent Jahreszahlung zusammen mit den Pfandbriefzinsen in halbjährlichen Termnen zu erwidern. Außerdem werden bei den der Tilgung unterliegenden Darlehen noch die Tilgungsbeiträge zu Wiederherhaltung des Cursausgleichungsmittels mitverwendet. Der über die Hälfte des Darlehens entnommene Darlehensbetrag ist nämlich mit 1/2 Procent des ganzen Pfandbriefdarlehens in halbjährlichen Termnen zu tilgen.</p> |
| <p>Marienwerder. Königlich westpreussische Landschaft.</p> | <p>Zur Tilgung des Zuschußdarlehens werden entrichtet: 1/2 Procent des Pfandbriefdarlehens, welcher nach Tilgung des Zuschußes als Tilgungs-, beziehungsweise Sicherheitsfondsbeitrag weitergezahlt wird und 3/4 Procent der Pfandbriefschuld mindestens außerordentlicher Beitrag, zusammen 1 1/4 Procent jährlich. Die Zinsen des Zuschußdarlehens werden halbjährlich besonders gezahlt. Die Amortisationsfrist des Zuschußdarlehens läuft bis zur Tilgung desselben. Die Tilgung des Pfandbriefdarlehens wird bis zur Tilgung des Zuschußes hinausgerückt.</p> |
| <p>Marienwerder. Neue westpreussische Land- schaft.</p> | <p>Zur Tilgung des Zuschußes nebst Zinsen werden entrichtet: 1/2 Procent satzungsmäßiger Beitrag, 3/4 Procent außerordentlicher Beitrag, zusammen 1 1/4 Procent. Die Tilgung erfolgt in 7 1/2 Jahren. Die Tilgung des Darlehens wird dadurch hinausgerückt.</p> |
| <p>München. Bayerische Landwirt- schaftsbank.</p> | <p>Die Amortisationsweise der Zuschußdarlehen ist ersichtlich aus der auf Punkt 5 der hier anregenden Anweisung aufgestellten Tabelle. Die Tilgung eines Zuschußdarlehens wird ebensowenig wie die des Hauptdarlehens stornirt.</p> |
| <p>Posen. Provinzialhilfscasse der Provinz Posen.</p> | <p>Die Amortisation erfolgt in halbjährlichen, dem für das Hauptdarlehen vereinbarten Tilgungssätze (von wenigstens 1 Procent, bei städtischen Grundstücken 2 Procent des ursprünglichen Darlehenscapitals) gleichkommenden Raten. Die Tilgung des Hauptdarlehens beginnt erst nach Tilgung der vorgeschossenen Cursdifferenz.</p> |
| <p>Stettin. Königlich preussische pommersche Landschaft.</p> | <p>Das Zuschußdarlehen amortisirt nicht.</p> |
| <p></p> | <p></p> |

Anmerkung: Berlin. Centrallandschaft für die preussischen Staaten. Das Recht, Zuschußdarlehen zu gewahren, wurde bewährleistet, aber praktisch nicht durchgeführt.

| Sitz und Name der Anstalten. Gründungsjahr | 11. Wie viel Zuschußdarlehen werden jährlich gewährt? |
|--|---|
| Berlin. Neues brandenburgisches Creditinstitut. | Cursdifferenz-Zuschußdarlehen werden ohne Beschränkung in allen Fällen gewährt, in denen der Darlehensnehmer die Gewährung beantragt, sofern die gewünschten Pfandbriefe unter Pari stehen. |
| Berlin. Kur- und neumärkisches Mitterschafts- Creditinstitut. | Cursdifferenz-Zuschußdarlehen werden ohne Beschränkung in allen Fällen gewährt, in denen der Darlehensnehmer die Gewährung beantragt, sofern die gewünschten Pfandbriefe unter Pari stehen. |
| Breslau. Schlesische Landchaft. | Erst seit October 1901 in dieser Form in Kraft. |
| Cassel. Vandescréditcasse in Cassel. | Fast alle Erborger machen von der Vergünstigung, die in der kosten- und zinslosen Vorlage des Cursverlustes liegt, Gebrauch, so daß also bei einem vorhandenen Disagio der Obligationen fast sämtliche Darlehen der Vandescréditcasse Cursverlustvorlage Darlehen sind. |
| Halle (Saale). Landchaft der Provinz Sachsen. | Die Gewährung von Zuschußdarlehen ist, wie sich aus der Beantwortung der Frage 12 ergibt, nur in geringem Umfange und so verchieden erfolgt, daß sich eine jährliche Durchschnittszahl nicht angeben läßt. |
| Kiel. Schleswig-Holsteinische Landchaft. | Nach Bedarf. |
| Königsberg. Stipreußische Landchaft. | Zu Rechnungsjahre vom 1. April 1901 bis dahin 1902 wurden in 143 Fällen Cursausgleichungs-Zuschüsse mit einem Gesamtbetrage von 55.830 Mark gewährt. Dabei betrug der niedrigste Cursausgleichungszuschuß 30 Mark, der höchste 3120 Mark. |
| Marienwerder. Königl. westpreußische Landchaft. | Vom 20. Mai 1901 bis 20. Mai 1902 31.856 Mark für 4 Güter. |
| Marienwerder. Neue westpreußische Landchaft. | Vom 20. Mai 1901 1902 sind 92.801 Mark 58 Pfennig gewährt. |
| München. Bayerische Landwirt- schaftsbank. | Siehe Zahl 12. |
| Posen. Provinzialhilfscasse der Provinz Posen. | Die Zahl ist unbeschränkt. |
| Stettin. Königl. preussische pommersche Landchaft. | Ganz verschieden. |
| | |

Anmerkung: Bei den Central-Landchaft für die preussischen Staaten. Das Recht, Zuschußdarlehen zu gewähren, wurde demnach nicht, aber praktisch nicht durchgekehrt.

| Sitz und Name der Anstalten. Gründungs-jahr | 12. Wie viel Zuschußdarlehen wurden überhaupt schon gewährt und mit welchen Beträgen? |
|---|---|
| Berlin. Neues brandenbur- gisches Creditinstitut. | Bis zum 31. December 1901 sind gewährt worden: Cursdifferenzzuschüsse 10,702.345 Mark 97 Pfennige, Vorichußdarlehen 1,685.302 Mark 68 Pfennige. |
| Berlin. Cur- und neumärktisches Ritterschafts Credit- institut. | Bis zum 31. December 1901 sind gewährt worden: Cursdifferenzzuschüsse 2,828.866 Mark 40 Pfennige, Vorichußdarlehen 178.826 Mark 20 Pfennige. |
| Breslau. Schlesische Landschaft. | Wegen des zur Zeit sehr geringen Unterschiedes zwischen Curs- und Nennwert der 3 $\frac{1}{2}$ procentigen Pfandbriefe (Curs circa 99-80 bis 100) sehr wenige und zu nicht nennenswerten Beträgen. Der Curs der 3procentigen Pfandbriefe (circa 90 bis 91) ist noch zu niedrig, als daß selbst das Zuschußdarlehen zur Bemügun dieses Typus allzu merktlich auffordern könnte. |
| Cassel. Landescreditaasse in Cassel. | Cursverlustvorlagedarlehen sind im Gesamtbetrage von 635.830 Mark 94 Pfennige in 6059 Posten gewährt worden. |
| Halle (Saale). Landschaft der Provinz Sachsen. | Es sind bisher 24 Zuschußdarlehen mit 130.000 Mark Capital ausgeliehen. |
| Kiel. Schleswig-Holsteinische Landschaft. | Bis jetzt wurden 186.483 Mark 21 Pfennig Cursdifferenzzuschüsse Zuschußdarlehen gewährt, darunter als höchster Betrag 39.715 Mark 70 Pfennige und als niedrigster 480 Mark an einen Darlehensnehmer. |
| Königsberg. Ostpreussische Landschaft. | — |
| Marienwerder. Königlich westpreussische Landschaft. | Bisher sind 47.176 Mark an Zuschußdarlehen gewährt. |
| Marienwerder. Neue westpreussische Landschaft. | Vom 20. Mai 1901 bis 20. Mai 1902 92.801 Mark 80 Pfennige. |
| München. Bayerische Landwirt- schaftsbanf. | Zu 11 und 12. Laut den Rechenschaftsberichten betrug das Zuschußdarlehensconto: im Jahre 1899 41.009 Mark 80 Pfennige, " " 1900 200.720 " 90 " " " 1901 358.533 " 49 " Für Pfandbriefdarlehen unter 1000 Mark werden Zuschußdarlehen nicht gegeben, dagegen bei Pfandbriefdarlehen von 1000 Mark und mehr in jedem Betrage je nach Verhältnis des Pfandbriefcurses. |
| Posen. Provinzialhilfscasse der Provinz Posen. | Seit 1896 überhaupt 239 im Gesamtbetrage von 63.556 Mark 6 Pfennige. |
| Stettin. Königlich preussische pommer'sche Landschaft. | Kann ohne zeitraubende Ermittlungen nicht angegeben werden. |

Anmerkung: Berlin. Centrallandschaft für die preussischen Staaten. Das Recht, Zuschußdarlehen zu gewähren, wurde gewährleistet, aber praktisch nicht durchgeführt.

| Sitz und Name der Anstalten. Gründungs-Jahr | 13. Welchen Einfluß hat die Gewährung von Zuschußdarlehen auf die Einführung niedrig verzinslicher Pfandbriefdarlehen in landwirtschaftlichen Kreisen? |
|---|--|
| <p style="text-align: center;">Berlin. Neues brandenburgisches Creditinstitut.</p> | <p>Die Gewährung von Cursdifferenzzuschüssen erleichtert die Einführung niedrig verzinslicher Pfandbriefe in landwirtschaftlichen Kreisen, weil sie die Zahlung voller Valuta ermöglicht. Dies ist besonders wertvoll, sofern bereits eingetragene Hypotheken in Pfandbriefdarlehen umgewandelt werden sollen. Sonst würden die von dem Creditinstitut nach Maßgabe der statutarischen Bestimmungen bewilligten und in Pfandbriefen zum Nennwerte hergegebenen Darlehen das Creditbedürfnis des Darlehensnehmers nicht decken, sobald die Pfandbriefe unter Pari stehen. Würden Cursdifferenzzuschußdarlehen nicht gewährt werden, so müßten die Darlehenssucher Pfandbriefgattungen wählen, die einen möglichst hohen Cursstand haben und demgemäß auch höher verzinslich sind. Die Gewährung der Cursdifferenzzuschüsse verhindert auf diese Weise die Ausgabe von Pfandbriefen über Pari und trägt dadurch dazu bei, daß die Gefahr der Inhaber der Pfandbriefe, Aufkündigung der über Pari stehenden Pfandbriefe zu erleben, vermindert wird; aus diesem Anlasse haben sich die unter Pari stehenden landwirtschaftlichen Centralpfandbriefe einer großen Beliebtheit zur Vermögensanlage bei großen Instituten, Stiftungen, Kirchen etc. etc. zu erfreuen.</p> |
| <p style="text-align: center;">Berlin. Kur- und neumärkisches Ritterchaftsinstitut.</p> | <p>Die Gewährung von Cursdifferenzzuschüssen erleichtert die Einführung niedrig verzinslicher Pfandbriefe in landwirtschaftlichen Kreisen, weil sie die Zahlung voller Valuta ermöglicht. Dies ist besonders wertvoll, sofern bereits eingetragene Hypotheken in Pfandbriefdarlehen umgewandelt werden sollen. Sonst würden die von dem Creditinstitute nach Maßgabe der statutarischen Bestimmungen bewilligten und in Pfandbriefen zum Nennwerte hergegebenen Darlehen das Creditbedürfnis des Darlehensnehmers nicht decken, sobald die Pfandbriefe unter Pari stehen. Würden Cursdifferenzzuschußdarlehen nicht gewährt werden, so müßten die Darlehenssucher Pfandbriefgattungen wählen, die einen möglichst hohen Cursstand haben und demgemäß auch höher verzinslich sind. Die Gewährung der Cursdifferenzzuschüsse verhindert auf diese Weise die Ausgabe von Pfandbriefen über Pari und trägt dadurch dazu bei, daß die Gefahr der Inhaber der Pfandbriefe, Aufkündigung der über Pari stehenden Pfandbriefe zu erleben, vermindert wird; aus diesem Anlasse haben sich die unter Pari stehenden landwirtschaftlichen Centralpfandbriefe einer großen Beliebtheit zur Vermögensanlage bei großen Instituten, Stiftungen, Kirchen etc. etc. zu erfreuen.</p> |
| <p style="text-align: center;">Breslau. Schlesische Landschaft.</p> | <p style="text-align: center;">Erfahrungen liegen noch nicht vor.</p> |
| <p style="text-align: center;">Cassel. Landescrediteasse in Cassel.</p> | <p>Der Einfluß der Cursverlustvorlage kann nur ein günstiger gewesen sein, da der einzige Nachtheil, den die Schuldner davon haben, lediglich in der Hinausschiebung der Amortisation um einige Jahre, das heißt um die zum Erlöse des Cursverlustes erforderliche Zeit, besteht. Die Wirkungen der Maßnahme im einzelnen entziehen sich naturgemäß unserer Kenntnis.</p> |
| <p style="text-align: center;">Halle (Saale). Landschaft der Provinz Sachsen.</p> | <p>Bei dem geringen Umfange der Zuschußdarlehen im Vergleiche zur Beleihung in Pfandbriefdarlehen kann von einem Einflusse auf die Einführung niedrig verzinslicher Darlehen wohl kaum die Rede sein.</p> |
| <p style="text-align: center;">Kiel. Schleswig-Holsteinische Landschaft.</p> | <p>Die Gewährung von Zuschußdarlehen befördert die Aufnahme niedrig verzinslicher Pfandbriefdarlehen.</p> |
| <p style="text-align: center;">Königsberg. Ostpreussische Landschaft.</p> | <p>Nach unseren Erfahrungen sind die Besitzer, wenn Cursausgleichungszuschüsse gewährt werden, geeigneter, Pfandbriefe zu einem niedrigeren Zinsfusse anzunehmen.</p> |

| <p>Sitz und Name der Anstalten. Gründungs-jahr</p> | <p>13. Welchen Einflusses hat die Gewährung von Zinsfußdarlehen auf die Einführung niedrig verzinslicher Pfandbriefdarlehen in landwirtschaftlichen Kreisen?</p> |
|--|--|
| <p>Marionwerder. Königl. westpreussische Landschaft.</p> | <p>Die Gewährung von Zinsfußdarlehen erleichtert die Aufnahme von 3procentigen Pfandbriefen.</p> |
| <p>Marionwerder. Neue westpreussische Landschaft.</p> | |
| <p>München. Bayerische Landwirt- schaftsbanf.</p> | <p>Die Zinsfußdarlehen haben sich sehr rasch eingebürgert und den Creditjuchenden den Bezug unserer 3$\frac{1}{2}$procentigen Pfandbriefdarlehen auch bei niedrigem Cursstande der Pfandbriefe ermöglicht, so daß wir nicht veranlaßt waren, den 4procentigen Pfandbrieftypus einzuführen.</p> |
| <p>Posen. Provinzialhilfscasse der Provinz Posen.</p> | <p>Zur Zeit ist die durch die Gewährung von Cursdifferenzvorschußdarlehen geschaffene Möglichkeit der Ausgleichung der Cursverluste ohne große Bedeutung, da die 3$\frac{1}{2}$procentigen Posener Provinzanteilscheine wenig unter Pari stehen. So lange aber der Curs der Anteilscheine, in denen die Darlehen zur Auszahlung gelangen, sich bedeutend unter der Pari hält, haben die Darlehensnehmer an der Möglichkeit, die Darlehensvaluta zum vollen Nominalbetrage in Bar zu erhalten, vielfach ein großes Interesse (sfr. unier 1) und empfinden deshalb dann die Gewährung von Cursdifferenzvorschußdarlehen als einen Vortheil.</p> |
| <p>Stettin. Königl. preussische pommer'sche Landschaft.</p> | <p>Die Convertirung in niedriger verzinsliche Pfandbriefdarlehen ist wesentlich gefördert durch Convertirungsdarlehen, die nach gleichen Grundätzen gewährt werden, wie die Zinsfußdarlehen.</p> |
| <p>Anmerkung: Berlin. Centrallandschaft für die preussischen Staaten. Das Recht, Zinsfußdarlehen zu gewähren, wurde gewährleistet, aber praktisch nicht durchgeführt.</p> | |

| Sitz und Name der Anstalten. Gründungsjaar | 14. Wie werden Rückstände aus den Zuschußdarlehen eingetrieben? |
|---|--|
| <p>Berlin. Neues brandenburgisches Creditinstitut.</p> | <p>Da das Capital des Cursdifferenzzuschusses im Grundbuche nicht eingetragen ist, kann eine Beitreibung des Capitals nicht, sondern nur eine solche der jedesmal fällig gewordenen Jahreszahlungen erfolgen. Das Creditinstitut ist befugt, wegen rückständiger Jahreszahlungen die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners zu betreiben oder das beliehene Grundstück in Zwangsverwaltung zu nehmen und diese Maßregeln zusammen oder einzeln zur Ausführung zu bringen. Gleichzeitig kann das Institut auch die gerichtliche Zwangsversteigerung des beliehenen Grundstückes betreiben.</p> |
| <p>Berlin. Kur- und neumärkisches Ritterschaftscredit- institut.</p> | <p>Da das Capital des Cursdifferenzzuschusses im Grundbuche nicht eingetragen ist, kann eine Beitreibung des Capitals nicht, sondern nur eine solche der jedesmal fällig gewordenen Jahreszahlungen die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners zu betreiben oder das beliehene Grundstück in Zwangsverwaltung zu nehmen und diese Maßregeln zusammen oder einzeln zu Ausführung zu bringen. Gleichzeitig kann das Institut auch die gerichtliche Zwangsversteigerung des beliehenen Grundstückes betreiben.</p> |
| <p>Breslau. Schlesische Landschaft.</p> | <p>Eventuell im Wege der der Landschaft zustehenden Zwangsvollstreckung wegen der Jahresleistungen in das Grundstück und wegen des Capitaless in das sonstige Vermögen des Schuldners.</p> |
| <p>Cassel. Landescreditcasse in Cassel.</p> | <p>Rückstände werden mit den Zinsen zugleich im Wege des Verwaltungs-Betriebsverfahrens beigetrieben; die Landes-Creditcasse hat durch königliche Verordnung vom 10. August 1899 (Preussische Gesetzsammlung von 1999, Seite 162) das Recht der Zwangsvollstreckung nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. August 1897 (Preussische Gesetzsammlung von 1897, Seite 388) verliehen erhalten.</p> |
| <p>Halle (Saale). Landschaft der Provinz Sachsen.</p> | <p>Die Rückstände aus Zuschußdarlehen können im Wege der Zwangsvollstreckung gemäß §§. 55 ff. der Satzungen beigetrieben werden.</p> |
| <p>Kiel. Schleswig-Holstein'sche Landschaft.</p> | <p>Die Beitreibung etwaiger Rückstände aus Zuschußdarlehen — bis jetzt sind solche nicht bei uns vorgekommen — würde auf Grund des der Landschaft zustehenden Zwangsvollstreckungsrechtes (vgl. 2. Nachtrag zum Statut) erfolgen.</p> |
| <p>Königsberg. Ostpreussische Landschaft.</p> | <p>Wie die Rückstände an Zinsen und Tilgungsbeiträgen durch Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen, eventuell durch Zwangsverwaltung und Zwangsversteigerung. Bei der gerichtlichen Zwangsversteigerung eines Gutes, für welches ein Cursgleichungszuschuß gewährt war, haben wir die fälligen Jahreszahlungen zur Erstattung desselben stets neben den Zinsen als Realansprüche angemeldet und unbemängelt aus dem vom Escheher bar zu zahlenden Kaufgelde erhalten, während die Verpflichtung zur Entrichtung der weiteren Jahreszahlungen von demselben zu übernehmen ist.</p> |

| Sitz und Name der Anstalten. Gründungsjahr | 14. Wie werden Rückstände aus den Zuschußdarlehen eingetrieben? |
|---|--|
| Marienwerder. Königl. westpreussische Landchaft. | Auf dieselbe Weise, wie die Zinsen und sonstigen Beiträge für die Pfandbriefdarlehen. |
| Marienwerder. Neue westpreussische Landchaft. | Durch Zwangsvollstreckung auf gleiche Weise, wie die Zinsen für die Pfandbriefdarlehen. |
| München. Bayerische Landwirt- schaftsbank. | In gleicher Weise, wie die Rückstände der Pfandbriefdarlehen. |
| Posen. Provinzialhilfskasse der Provinz Posen. | Wie Rückstände aus dem Hauptdarlehen, also äußerstenfalls durch Immobilienzwangsvollstreckung. |
| Stettin. Königlich preussische pommersche Landchaft. | Als Pfandbriefzinsen (siehe zu 9) durch Zwangsverwaltung eventuell Zwangsversteigerung. |

Anmerkung: Berlin. Centrallandchaft für die preussischen Staaten. Das Recht, Zuschußdarlehen zu gewähren, wurde gewährleistet, aber praktisch nicht durchgeführt.

Gesamt-Schuld- in den Jahren 1898.

| | Institute | 3 procentige | 3 $\frac{1}{4}$ procentige | 3 $\frac{1}{3}$ procentige | 3 $\frac{1}{2}$ procentige |
|----------------------------|--|-----------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|
| in Osterreich in Kronen | bei 12 Landesinstituten | . | . | . | 29,556.300 |
| in Ungarn (in Kronen) | bei 2 Creditinstituten | . | . | . | 48,449.600 |
| in Deutschland in Mark | bei 15 Landescreditanstalten | 95,710.700 | 86,068.100 | 14,583.600 | 545,042.077 |
| | bei 16 Landkassen | 763,488.405 | . | 1,683.300 | 1.717,496.480 |
| | bei 4 Provinzialhilfskassen | 9,138.300 | . | . | 180,066.200 |
| | bei 5 Landeskultur Rentenanstalten | 89.100 | . | . | 24.407.800 |
| | bei 3 gemeinwirtschaftlichen Instituten auf genossenschaftlicher Basis | 27,343.700 | . | . | 261,555.025 |
| | Summe . . | 895,770.205 | 86,068.100 | 16,266.900 | 2.728,567.582 |
| in Danemark in Kronen | beim Creditvereine holländischer Landeigentümer | . | . | . | 56,395.600 |
| | beim Creditvereine von Grund- eigentümern in den dänischen Inseln besitzen | 105.300 | . | . | 221,396.400 |
| | Summe . . | 105.300 | . | . | 277,792.000 |
| in Schweden in Kronen | bei der königlich schwedischen Reichshypothekbank | . | . | . | 55,118.500 |
| in Norwegen (in Kronen) | bei der Hypothekbank des König- reiches Norwegen | . | . | . | 101,213.200 |
| in Rußland in Mark | bei dem holländischen Hypotheken- vereine | . | . | . | 7,313.000 |
| | | | | | |

Briefumlauf respective 1899 und 1900.

| 3 ² / ₃ procentige | 3 ² / ₄ procentige | 4 procentige | 4 ¹ / ₃ procentige | 4 ¹ / ₂ procentige | 5 procentige | 5 ¹ / ₂ procentige | Gesamt- summe |
|---|---|-----------------|---|---|-----------------|---|------------------|
| . | . | 1.213,247.100 | . | 38,002.400 | 28,639.600 | 173.600 | 1.309,619.000 |
| . | . | 289,228.400 | . | 24,679.000 | 21,406.200 | . | 383,763.200 |
| . | 29,444.000 | 77,520.600 | . | . | . | . | 848,369.077 |
| 1,379.625 | . | 56,347.080 | . | 34.575 | . | . | 2.540,429.465 |
| . | . | 2,001.500 | . | . | . | . | 191,205.800 |
| . | . | 7,471.300 | . | . | . | . | 31,968.200 |
| . | . | 17,595.925 | 375 | 120.1 0 | . | . | 306,615.125 |
| 1,379.625 | 29,444.000 | 160,936.205 | 375 | 154.675 | . | . | 3.918,587.667 |
| . | . | 126,995.300 | . | . | . | . | 183,390.900 |
| . | . | . | . | . | . | . | 221,501.700 |
| . | . | 126,995.300 | . | . | . | . | 404,892.600 |
| . | 32,195.600 | 191,456.346 | . | . | 14,119.700 | . | 292,890.146 |
| . | . | 26,750.520 | . | . | . | . | 127,963.720 |
| . | . | 11,426.500 | . | 13,287.000 | 2.000 | . | 32,028.500 |
| . | . | . | . | . | . | . | . |

Gesamtschuldbriefsumme

in den Jahren 1898, 1899 und 1900.

(Darstellung in Procenten der Gesamtsumme.)

| | S t r i k t e | $\frac{3}{3}$ procentige | $\frac{3\frac{1}{4}}{3}$ procentige | $\frac{3\frac{1}{2}}{3}$ procentige | $\frac{3\frac{3}{4}}{3}$ procentige | $\frac{4}{3}$ procentige | $\frac{4\frac{1}{2}}{3}$ procentige | $\frac{4\frac{1}{2}}{2}$ procentige | $\frac{5}{3}$ procentige | $\frac{5\frac{1}{2}}{2}$ procentige |
|-----------------------------|---|--------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|--------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|--------------------------|-------------------------------------|
| in S t r i k t e | bei 12 Kanbescreditinfiniten | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| in H u g a r n | bei 2 Creditinfiniten | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| | bei 15 Kanbescreduanfalten | 11.28 | 10.15 | 1.72 | 64.24 | . | 3.47 | 9.14 | . | . |
| | bei 16 Sandloften | 30.05 | . | 0.07 | 67.61 | 0.05 | . | 2.22 | 0.0013 | . |
| | bei 5 Prozentinhaltsfachen | 4.78 | . | . | 94.17 | . | . | 1.05 | . | . |
| in D e u t s c h l a n d | bei 4 Kanbescreduanfalten | 0.28 | . | . | 76.35 | . | . | 23.37 | . | . |
| | bei 3 gemeinnutzlichen Anstalten auf gemeinschaftlicher Basis | 8.92 | . | . | 85.30 | . | . | 5.74 | 0.00012 | 0.01 |
| | beim Creditverne infiniten sicher Kanbescreduanfalten | 22.86 | 2.20 | 0.42 | 69.63 | 0.03 | 0.75 | 4.11 | 0.0000096 | 0.0039 |
| | beim Creditverne von Umschlagmitteln in den dänischen Anstalten | 0.05 | . | . | 99.95 | . | . | . | . | . |
| in S c h w e d e n | bei der königlich schwedischen Stichtes Anstalten | 0.03 | . | . | 68.61 | . | . | 31.36 | . | . |
| in N o r w e g e n | bei der königlich norwegischen Königlichen Anstalten | . | . | . | 18.82 | . | 10.99 | 65.37 | . | 4.82 |
| in S t a m b o l | bei dem stambulischen Anstalten | . | . | . | 79.10 | . | . | 20.90 | . | . |
| | bei dem stambulischen Anstalten | . | . | . | 22.83 | . | . | 35.68 | 41.49 | 0.00062 |

Die Reservefonde der gemeinwirtschaftlichen Creditinstitute.

I. Oesterreich.

| Postnummer | Name der Anstalt | Gründungs-jahr | Sitz | Emission 1900 | Reservefond | | Grün-dungs-fonde | Anzu-jammeln der Reserve-fond | Verwendung des Mehrbetrages |
|------------|--|----------------|---------|---|--------------|------------------------------------|---------------------------------------|---------------------------------|--|
| | | | | | effectiv | in Pro-centen der Emis-sions-summe | | | |
| 1 | Galizischer Bodencredit-verein | 1842 | Lemberg | 220,711.400 | 5,128.629·70 | 2·324 | . | in unbeschränkter Höhe | Der Reservefond kann auch zu Annullationen nachlassen und theilweiser Deckung der Verwaltungsauslagen verwendet werden |
| 2 | Hypothekendarb des Königreiches Böhmen | 1865 | Prag | 269,850.600 | 8,152.594·10 | 3·026 | . | bis 5 Pro-cent der Annahmesumme | Überschüsse, theilweise zur Prämierung der Pfandbriefe, Rest für Landes-zwecke |
| 3 | Österreichisch-schlesische Bodencredit-anstalt und Communal-Creditanstalt des Landes Schlesien | 1869 1897 | Troppau | Pfandbriefe 24,094.200 | 971,549·80 | 4·032 | . | dto. | Überschuss für Landes-zwecke |
| | | | | Communal-Schuld-scheine 4,308.800 | 3.956·80 | 0·091 | | | |
| 4 | Hypothekendarb der Markgrafschaft Mähren und Landes-culturbank | 1876 1897 | Brünn | Pfandbriefe 122,257.000 | 2,245.952·02 | 1·836 | 2,000.000 zugleich Reserve-fond | bis zu 2,000.000 | dto. |
| | | | | Communal-Schuldver-schreibung 35,807.600 | 84.453·05 | 0·236 | | bis zu 3,000.000 | |
| 5 | Instituto di Credito fon-dario del Margraviato d'Istria | 1881 | Varenzo | 8,317.400 | 522.339·83 | 6·280 | . | bis 200.000 | Überschuss nichtis verfügt |
| 6 | Landesbank des König-reiches Galizien und Lodo-merien mit dem Großherzog-thume Krakau | 1883 | Lemberg | Pfandbriefe 89,716.300 | 1,046.747·55 | 1·167 | . | 4,000.000 | Überschuss dem Landtage zur Verfügung |
| | | | | Communal-Obligation 14,632.800 | 561.923·80 | 3·841 | | | |
| | | | | Eisenbahn-Obli-gation 15,236.800 | 39.865·03 | 0·261 | | | |

| Rechnungsnummer | Name der Anstalt | Gründungs-jahr | Sitz | Emission 1900 | Reservefond | | Gründungs-fonde | Anzu-sammeln-der Reserve-fond | Verwendung des Mehrbetrages |
|-----------------|---|----------------|------------|---|--|--------------------------------------|--|--|--|
| | | | | | effectiv | in Pr. - wesen der Emissionen. Summe | | | |
| 7 | Niederöster-reichische Landes-Hypo- thekenanstalt | 1889 | Wien | Pfandbriefe 165,365.000 | 1,383.430·64 | 0·837 | | bis zu 5 Procent der Um- lauf- summe | Überschufs- für Landes- zwecke |
| | | | | Communal- Schuldscheine 26,313.200 | | | | | |
| 8 | Landesbank des König- reiches Böhmen | 1890 | Prag | Communal- Schuldscheine 186,119.400 | >1,510.096·44 | 0·557 | 10,000.000 durch Aus- gabe von Pfand- schuld- scheinen beschafft | | Überschufs des Reserve- fonds wird zum Antauf von Kontoschuld- scheinen ver- wendet |
| | | | | Meliorations- Schuldscheine 6,131.400 | | | | | |
| | | | | Eisenbahn- Schuldverschreibung 78,960.600 | | | | | |
| 9 | Oberöster- reichische Landes- Hypo- theken- anstalt | 1891 | Linz | Pfandbriefe 26,683.900 | 111.724·36 | 0·419 | | bis zu 4 Procent der Um- lauf- summe | Wenn 4 Pro- cent über- schritten, zur Herab- minderung des Beitrag- es, für Landes-zwecke |
| | | | | Communal- Schuldverschreibung 1,799.600 | | | | | |
| 10 | Kärntnerische Landes- Hypo- thekenanstalt | 1896 | Magensfurt | 6,067.400 | Die Anstalt ist am 31. December 1900 noch mit 53.003 K passiv | | | dto. | Überschufs für Landes- zwecke |
| 11 | Bodencredit- anstalt des Königreiches Dalmatien | 1898 | Zara | 4,444.200 | 32.140·14 | 0·725 | | dto. | dto. |
| 12 | Hypotheken- bank des Landes Vorarlberg | 1899 | Bregenz | 3,092.200 | 68.506·53 | 2·216 | | dto. | dto. |
| 13 | Tirolische Landes- Hypo- thekenanstalt | 1900 | Innsbruck | Begann erst im Jahre 1901 ihre Thätigkeit | | | | dto. | Zu Gunsten der Darlehens- schuldner |

Tabelle 35.

III. Deutschland.

a) Landschaften.

| Reihennummer | Name der Anstalt | Gründungs- jahr | Sitz | Emission | Rezervefond | | Anmerkung | |
|--------------|---|--------------------|----------------|--------------------|-------------|--|--|---------------------------|
| | | | | | effectiv | in Pro- centen der Emissions- summe | Eigentum- licher Fond Vereins- vermögen | Sicher- heits- fond |
| 1 | Schlesische Landschaft . . . | 1770 | Breslau | * 503,099.845 | 7,551.802 | 1·501 | 13,358.447 | . |
| 2 | Nur- und Neumarkisches ritterchaftliches Credit- institut | 1779 | Berlin | *) 202,055.440 | . | . | 9,294.650 | . |
| 3 | Pommer'sche Landschaft . . | 1781 | Stettin | **) 238,805.525 | 4,038.233 | 1·691 | 3.540 | . |
| 4 | Westpreussische Landschaft . | 1787 | Marienwerder | *) 140,166.395 | 1,851.574 | 1·321 | 7,440.062 | . |
| 5 | Ostpreussische Landschaft . . | 1788 | Königsberg | * 345,747.800 | 6,743.800 | 1·950 | . | . |
| 6 | Calenberg-Oertingen- Grubebagen-Drödesheim- scher ritterchaftlicher Cre- ditverein | 1825 | Hannover | **) 19,435.000 | 182.724 | 0·94 | . | . |
| 7 | Bremen'scher ritterchaftlicher Creditverein | 1828 | Stade | **) 10,184.850 | 295.548 | 2·902 | . | . |
| 8 | Sachsen'scher ritterchaft- licher Creditverein im Königreiche Sachsen . . . | 1844 | Leipzig | . 64,312.050 | 2,166.148 | 3·368 | 773.572 | . |
| 9 | Böhmische Landschaft | 1857 | Pofien | . 275,547.400 | 15,257.300 | 5·537 | . | . |
| 10 | Neue westpreussische Land- schaft | 1861 | Marienwerder | * 112,436.560 | 3,889.937 | 3·459 | 4,755.424 | . |
| 11 | Landschaft der Provinz Sachsen | 1864 | Dalle a. d. E. | *) 93,608.375 | 1,126.184 | 1·203 | 639.200 | . |
| 12 | Neues brandenburgisches Creditinstitut | 1869 | Berlin | *) 125,003.250 | 290.070 | 0·232 | 43.772 | . |
| 13 | Central-Landschaft für die preussischen Staaten | 1873 | Berlin | *) 343,930.100 | . | . | 91.125 | . |
| 14 | Landschaft der Provinz Westphalen | 1877 | Münster | * 48,462.900 | 975.205 | 1·888 | . | . |
| 15 | Neue Pommer'sche Land- schaft für den Steingrund- besitz | 1890 | Stettin | **) 12,613.025 | 265.895 | 2·095 | 64.555 | . |
| 16 | Schleswig-Holstein'sche Landschaft | 1895 | Niel | ***) 4.941.950 | 116.448 | 2·356 | . | 1,000.000 |

* Ende 1898.
 **) " 1899.
 ***) " 1900.

b) Provinzialhilfskassen.

| Postnummer | Name der Anstalt | Gründungs- jahr | Sitz | Emission | Reservefond | | Anmerkung | |
|------------|---|--------------------|------------|-------------------|-------------|--|-------------------|---|
| | | | | | effectiv | in Pro- cent der Emissions- summe | Betriebs- fond | |
| 1 | Provinzialhilfskasse der Pro- vinz Posen | 1852 | Posen | *) 26,816.500 | 669.294 | 2.496 | 1,113.800 | . |
| 2 | Provinzialhilfskasse für die Provinz Schlesien | 1853 | Breslau | *** 75,363.600 | 751.000 | 0.994 | 1,275.000 | . |
| 3 | Provinzialhilfskasse der Pro- vinz Ostpreußen | 1876 | Königsberg | *** 74,000.000 | 899.034 | 1.215 | 1,000.274 | . |
| 4 | Westprenußische Provinzial- hilfskasse | 1878 | Danzig | *** 15,025.700 | 235.587 | 1.567 | 826.315 | . |

c) Landeskultur-Rentenbanken.

| | | | | | | | | |
|---|--|------|---------|----------------|---------|-------|---|---|
| 1 | Landeskultur-Rentenbank im Königreiche Sachsen | 1861 | Dresden | **) 23,473.500 | . | . | . | . |
| 2 | Landeskultur-Rentenbank für die Provinz Schlesien | 1881 | Breslau | ** 2,208.100 | 42.382 | 1.965 | . | . |
| 3 | Landeskultur-Rentenbank für die Provinz Schleswig Holstein | 1884 | Kiel | 1,000.000 | . | . | . | . |
| 4 | Bayerische Landeskultur- Rentenanstalt | 1884 | München | ** 5,275.200 | 141.300 | 2.680 | . | . |
| 5 | Landeskultur-Rentenbank für die Provinz Westphalen | 1894 | Münster | * 11.400 | . | . | . | . |

d) Gemeinwirtschaftliche Institute auf genossenschaftlicher Basis.

| | | | | | | | | |
|---|--|------|-----------|----------------|-----------|-------|---|---|
| 1 | Württembergischer Credit- verein | 1827 | Stuttgart | 65,510.600 | 4,143.674 | 6.325 | . | . |
| 2 | Landwirtschaftlicher Credit- verein im Königreiche Sachsen | 1866 | Dresden | * 213,932.225 | 2,535.394 | 1.185 | . | . |
| 3 | Bayerische Landwirtschafts- bank | 1897 | München | *** 27,172.300 | 88.472 | 0.326 | . | . |

*) Ende 1898.
**) " 1899.
***) " 1900.

e) Landescreditinstitute.

| Reihennummer | Name der Anstalt | Gründungs- jahr | Sitz | Emission | Reservofond | | Anmerkung |
|--------------|--|--------------------|--------------------|---------------------|-------------|--|--|
| | | | | | effectiv | in Pro- centen der Emissions- summe | |
| 1 | Herzoglich braunschweig'sche Leihhausanstalt | 1765 | Braunschweig | ***) 41,418.000 | . | . | |
| 2 | Herzoglich Sächsische Landes- bank | 1792 | Altenburg | *) 100,267.604 | 8,761.865 | 8·738 | |
| 3 | Landescreditcasse in Kassel | 1832 | Kassel | *** 96,612.200 | 5,283.307 | 5·469 | |
| 4 | Landesbank der Provinz Westphalen | 1832 | Münster | ***) 40,947.300 | 50.000 | 0·122 | |
| 5 | Rassauische Landesbank | 1840 | Wiesbaden | *** 79,797.000 | 1,994.777 | 2·5 | |
| 6 | Hannoverische Landescredit- anstalt | 1840 | Hannover | * 117,569.250 | 5,878.282 | 5·00 | |
| 7 | Landständische Bank des königlich sächsischen Mark- grafenthums Ober-Lausitz | 1844 | Bautzen | *** 52,886.000 | 5,037.294 | 9·527 | 580.000 Thaler gegen 3½ Procent Verz. |
| 8 | Landesbank der Rhein- provinz | 1847 | Düsseldorf | ***) 210,883.000 | 1,200.921 | 0·569 | 3,000 000 Mark |
| 9 | Herzoglich Sachsen-Mein- ingenische Landescredit- anstalt | 1849 | Meiningen | * 29,444.000 | 1,412.080 | 4·796 | |
| 10 | Herzogliche Landescredit- anstalt in Gotha | 1854 | Gotha | ***) 21,705.548 | . | . | |
| 11 | Fürstliche Landescreditcasse in Rudolstadt | 1855 | Rudolstadt | *** 3,900.200 | 93.291 | 2·392 | |
| 12 | Großherzoglich sächsische Lan- descreditcasse in Weimar | 1870 | Weimar | *) 15,813.875 | 1,140.634 | 7·218 | |
| 13 | Bodencreditanstalt für das Herzogthum Oldenburg | 1883 | Oldenburg | *** 7,600.000 | 80.050 | 1·053 | |
| 14 | Fürstlich Schwarzburg'sche Landescreditcasse in Sonders- hausen | 1884 | Sonders- hausen | *) 1,200.000 | 60.101 | 5·008 | |
| 15 | Großherzogliche Landes- creditcasse in Darmstadt | 1890 | Darmstadt | † 11,613.200 | . | . | |

* Ende 1898.

** " 1899.

*** " 1900.

† " 1901.

IV. Dänemark.

| Reihennummer | Name der Anstalt | Gründungs- jahr | Sitz | Emissionen | Reservefond | | Anmerkung | |
|--------------|---|--------------------|-------------------------|---|---------------------------------|--|--------------------|-------------------|
| | | | | | effectiv | in Pro- centen der Emissions- summe | Gründungs- fond | Garantie- fond |
| 1 | Creditverein von Grundeigenthümern in den dänischen Inselbezirken | 1851 | Kopenhagen | 1898 221,501.700 dänische Kronen | 8,251.219 dänische Kronen | 3.726 | . | . |
| 2 | Creditverein jütländischer Landeigenthümer | 1851 | Niborg (Nordjütland) | 1899 183,390.900 dänische Kronen | 2,497.966 dänische Kronen | 1.362 | . | . |

V. Norwegen.

| | | | | | | | | |
|---|--|------|------------|--|------------------------------------|-------|-------------------------------------|---|
| 1 | Hypothekenbank des Königreiches Norwegen | 1851 | Christiana | 1900 130,851.711 schwedische Kronen | 1,000.000 schwedische Kronen | 0.764 | 17,500.000 schwedische Kronen | . |
|---|--|------|------------|--|------------------------------------|-------|-------------------------------------|---|

VI. Schweden.

| | | | | | | | | |
|---|--|------|-----------|--|------------------------------------|-------|-------------------------------------|---|
| 1 | Königlich Schwedische Reichshypothekenbank | 1861 | Stockholm | 1900 292,890.146 schwedische Kronen | 2,510.870 schwedische Kronen | 0.857 | 30,000.000 schwedische Kronen | . |
|---|--|------|-----------|--|------------------------------------|-------|-------------------------------------|---|

VII. Rußland.

| | | | | | | | | |
|---|--|------|-------------|--|-----------------------------|-------|---|-----------------------------|
| 1 | Finländischer Hypothekenverein | 1862 | Helsingfors | 1899 32,028.500 finische Mark | 615.782 finische Mark | 0.192 | . | 861.384 finische Mark |
|---|--|------|-------------|--|-----------------------------|-------|---|-----------------------------|

Tabelle 36.

Anwaltskosten, Staats- und Stempel-

zusammengestellt nach dem

| Bei Aufnahme eines Darlehens im Betrage von | 200 | 400 | 600 | 800 | 1.000 | 1.200 | 1.400 | 1.600 | 1.800 | 2.000 |
|--|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|
| | K | K | K | K | K | K | K | K | K | K |
| A. Für das Einbringen der Darlehensgelder | 16 25 | 16 25 | 16 25 | 16 25 | 16 25 | 17 75 | 17 75 | 17 75 | 17 75 | 17 75 |
| B. Für die grundbuchsrechtliche Sicherstellung | 19 04 | 19 52 | 22 00 | 22 48 | 22 96 | 26 14 | 26 23 | 28 32 | 28 42 | 28 52 |
| C. Für Stempel- und Staatsgebühren | 4 11 | 7 48 | 9 35 | 11 22 | 14 97 | 16 22 | 17 47 | 18 72 | 22 47 | 23 72 |
| Im Falle A - B - C | 39 40 | 43 25 | 47 60 | 49 95 | 54 18 | 60 11 | 61 45 | 64 79 | 68 64 | 69 99 |
| Im Falle A + B | 35 29 | 35 77 | 38 25 | 38 73 | 39 21 | 43 89 | 43 98 | 46 07 | 46 17 | 46 27 |
| Im Falle B - C | 23 15 | 27 00 | 31 35 | 33 70 | 37 93 | 42 36 | 43 70 | 47 04 | 50 89 | 52 24 |
| Im Falle C | 4 11 | 7 48 | 9 35 | 11 22 | 14 97 | 16 22 | 17 47 | 18 72 | 22 47 | 23 72 |

Anwaltskosten, Staats- und Stempel-

dargestellt in Procenten

| Bei Aufnahme eines Darlehens im Betrage von | 200 | 400 | 600 | 800 | 1.000 | 1.200 | 1.400 | 1.600 | 1.800 | 2.000 |
|--|-------|-------|------|------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|
| K | K | K | K | K | K | K | K | K | K | K |
| A. Für das Einbringen des Darlehensgeldes | 8.12 | 4.06 | 2.71 | 2.03 | 1.62 | 1.48 | 1.27 | 1.11 | 0.99 | |
| B. Für die grundbuchsrechtliche Sicherstellung | 9.72 | 4.88 | 3.66 | 2.81 | 2.30 | 2.18 | 1.87 | 1.77 | 1.58 | |
| C. Für Stempel- und Staatsgebühren | 2.05 | 1.87 | 1.56 | 1.40 | 1.50 | 1.35 | 1.25 | 1.17 | 1.25 | |
| Im Falle A - B + C | 19.69 | 10.81 | 7.93 | 6.24 | 5.42 | 5.01 | 4.39 | 4.05 | 3.82 | |
| Im Falle A - B | 17.64 | 8.94 | 6.37 | 4.84 | 3.92 | 3.66 | 3.14 | 2.88 | 2.57 | |
| Im Falle B + C | 11.57 | 6.75 | 5.22 | 4.21 | 3.80 | 3.53 | 3.12 | 2.94 | 2.83 | |
| Im Falle C | 2.05 | 1.87 | 1.56 | 1.40 | 1.50 | 1.35 | 1.25 | 1.17 | 1.25 | |

gebühren der Grundbuchsdarlehen

Advoraten- und Notariatstarife).

| 2.500 K | 3.000 K | 3.500 K | 4.000 K | 4.500 K | 5.000 K | 6.000 K | 7.000 K | 8.000 K | 9.000 K | 10.000 K | |
|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|-------------|----|
| K | h | K | h | K | h | K | h | K | h | K | h |
| 17 | 75 | 17 | 75 | 17 | 75 | 17 | 75 | 17 | 75 | 17 | 75 |
| 29 | 76 | 31 | 00 | 31 | 24 | 34 | 48 | 34 | 72 | 35 | 96 |
| 29 | 35 | 32 | 47 | 38 | 10 | 41 | 22 | 46 | 85 | 54 | 97 |
| 76 | 86 | 81 | 22 | 87 | 09 | 93 | 45 | 99 | 32 | 108 | 68 |
| 47 | 51 | 48 | 75 | 48 | 99 | 52 | 23 | 52 | 47 | 53 | 71 |
| 59 | 11 | 63 | 47 | 69 | 34 | 75 | 70 | 81 | 57 | 90 | 93 |
| 29 | 35 | 32 | 47 | 38 | 10 | 41 | 22 | 46 | 85 | 54 | 97 |
| 61 | 22 | 72 | 47 | 78 | 72 | 89 | 97 | 101 | 22 | | |

gebühren der Grundbuchsdarlehen

der Darlehenssumme).

| 2.000 K | 2.500 K | 3.000 K | 3.500 K | 4.000 K | 4.500 K | 5.000 K | 6.000 K | 7.000 K | 8.000 K | 9.000 K | 10.000 K |
|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|-------------|
| 0·89 | 0·75 | 0·59 | 0·51 | 0·44 | 0·39 | 0·35 | 0·29 | 0·25 | 0·22 | 0·20 | 0·18 |
| 1·43 | 1·19 | 1·03 | 0·89 | 0·86 | 0·77 | 0·72 | 0·61 | 0·54 | 0·49 | 0·45 | 0·44 |
| 1·19 | 1·17 | 1·08 | 1·09 | 1·03 | 1·04 | 1·10 | 1·02 | 1·03 | 4·98 | 1·00 | 1·01 |
| 3·51 | 3·11 | 2·70 | 2·49 | 2·33 | 2·20 | 2·17 | 1·92 | 1·82 | 1·69 | 1·65 | 1·63 |
| 2·32 | 1·94 | 1·62 | 1·40 | 1·30 | 1·16 | 1·07 | 0·90 | 0·79 | 0·71 | 0·65 | 0·62 |
| 2·62 | 2·36 | 2·11 | 1·98 | 1·89 | 1·81 | 1·82 | 1·63 | 1·57 | 1·47 | 1·45 | 1·45 |
| 1·19 | 1·17 | 1·08 | 1·09 | 1·03 | 1·04 | 1·10 | 1·02 | 1·03 | 0·98 | 1·00 | 1·01 |

**Gesamtbesitz mit Ausschluss der lastenfreen 674 Fälle.
Belehnung.**

| Auf den einzelnen Grundverhältnissen | Verhältnis zur Zahl aller zum Gesamtbesitz gehörigen | | | | | | | | | | | | Zusammen | |
|--------------------------------------|--|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|-----------------------------------|----------------------|--|
| | 0.1 | 0.2 | 0.3 | 0.4 | 0.5 | 0.6 | 0.7 | 0.8 | 0.9 | 1.0 | über 1000 Mark | Zusammen | | |
| | Zahl in Prozenten | Zahl in Prozenten | Zahl in Prozenten | Zahl in Prozenten | Zahl in Prozenten | Zahl in Prozenten | Zahl in Prozenten | Zahl in Prozenten | Zahl in Prozenten | Zahl in Prozenten | Zahl in Prozenten | Zahl in Prozenten | Zahl in Prozenten | |
| 1 1 Posten . . . | 107 2.2 | 128 10.2 | 167 8.1 | 188 9.3 | 188 9.3 | 83 7.1 | 73 6.2 | 66 5.7 | 56 4.8 | 22 1.9 | 20 1.7 | 1172 | 45.8 | |
| 2 .. | 15 2.2 | 36 4.7 | 52 7.4 | 57 8.2 | 77 10.7 | 63 8.6 | 5 0.2 | 66 8.6 | 52 7.4 | 16 2 | 213 30.5 | 698 | 27.1 | |
| 3 .. | 4 1.2 | 9 2.8 | 24 7.4 | 27 8.3 | 18 5.1 | 26 8.2 | 2 0.6 | 32 9.2 | 2 0.6 | 11 3.3 | 119 17.4 | 22 | 12.6 | |
| 4 .. | . . . | 3 2.1 | 10 6.9 | 7 4.7 | 16 11.0 | 7 4.2 | 15 10.3 | 7 4.9 | 7 4.9 | 5 3.4 | 69 17.3 | 100 ⁰ / ₁₁₆ | 0.7 | |
| 5 .. | . . . | 1 1.4 | . . . | 2 2.7 | 11 11.8 | 4 5.4 | 8 10.8 | 12 16.2 | 4 5.4 | . . . | 32 13.2 | 100 ⁰ / ₇₄ | 2.9 | |
| 6 .. | . . . | . . . | . . . | 1 1.7 | 5 5.7 | 5 6.1 | 6 11.0 | 3 5.7 | 3 5.7 | . . . | 34 62.0 | 100 ⁰ / ₃₅ | 2.2 | |
| 7 .. | . . . | . . . | . . . | 1 2.4 | 5 12.2 | 3 7.5 | 3 7.5 | 1 9.7 | 3 7.8 | . . . | 22 51.1 | 100 ⁰ / ₄₁ | 1.6 | |
| 8 .. | . . . | . . . | . . . | . . . | . . . | 1 8.0 | . . . | . . . | . . . | 1 8.3 | 10 83.4 | 100 ⁰ / ₁₂ | 0.5 | |
| 9 .. | . . . | . . . | . . . | . . . | . . . | . . . | 3 43.3 | . . . | . . . | 1 11.1 | 5 55.6 | 100 ⁰ / ₉ | 0.4 | |
| 10 10 .. | . . . | . . . | . . . | . . . | . . . | 1 10.0 | 1 10.0 | 2 20.0 | 1 10.0 | . . . | 5 50.0 | 100 ⁰ / ₁₀ | 0.3 | |
| 11 über 10 Posten . . . | . . . | . . . | . . . | . . . | . . . | 2 16.7 | 1 8.4 | . . . | 2 16.7 | 1 8.4 | 6 50.0 | 100 ⁰ / ₁₂ | 0.5 | |
| Summe . . . | 126 4.9 | 163 6.4 | 191 7.5 | 204 8.0 | 236 9.2 | 195 7.6 | 207 8.1 | 180 7.1 | 148 5.8 | 57 2.2 | 841 33.1 | 2551 | 100.0 | |
| | 920 Fälle 36.1% | | | | | | 1638 Fälle 63.9% | | | | | | | |

Auf Besitzschranken von 0.1 bis über den Centimalwert umfassen: 1172 Zinse oder 45.8 Prozent.

„ Nachberechnen „ 0.1 „ „ „ 13.9 „ 51.2

Auf Erbverlehnungen von 0.1 bis zu 0.5 enthalten 619 Zinse oder 24.3 Prozent.

„ Nachberechnen „ 0.1 „ „ 0.5 371 „ 49.3

Auf Erbverlehnungen von 0.6 bis über den Centimalwert umfassen: 624 Zinse oder 39.4 Prozent.

„ Nachberechnen „ 0.6 „ „ „ 193 „ 62.1

* Die bei den Posten 1 bis 10 und über 10 neben der Anzahl der Verlehnungen die durchschnittliche Prozentlage beziehen sich auf die Summen der in der gleichen Rangordnung eingetragenen Zahlen.

Gesamtbesitz mit Ausschluss der lastenfrenen 51 Fälle.

b) Verzicht.

| Auf den einzelnen Grund- und wirtsch. Kassen | Belastung im Verhältnis zum Katastralwert bis zu | | | | | | | | | | | | über den Katastralwert | Zusammen | |
|--|--|------------------------|------------------------|------------------------|------------------------|------------------------|------------------------|------------------------|------------------------|------------------------|------------------------|-----------------------------|------------------------|------------------------|------------------------|
| | 0.1 | 0.2 | 0.3 | 0.4 | 0.5 | 0.6 | 0.7 | 0.8 | 0.9 | 1.00 | Anzahl | in Prozenten | | | |
| | Anzahl in Prozenten | Anzahl in Prozenten | Anzahl in Prozenten | Anzahl in Prozenten | Anzahl in Prozenten | Anzahl in Prozenten | Anzahl in Prozenten | Anzahl in Prozenten | Anzahl in Prozenten | Anzahl in Prozenten | Anzahl in Prozenten | Anzahl in Prozenten | | Anzahl in Prozenten | Anzahl in Prozenten |
| 1 1 Posten . . . | 5 2.3 | 9 4.2 | 9 4.2 | 7 3.3 | 10 1.7 | 16 7.6 | 14 6.6 | 19 9.0 | 16 7.6 | 14 6.1 | 93 43.9 | 100 ^{0/100} 212 | 28.5 | | |
| 2 .. | 2 1.0 | 2 1.0 | 4 2.0 | 8 4.0 | 8 4.0 | 12 6.0 | 7 3.5 | 20 10.0 | 17 8.5 | 10 5.0 | 109 54.8 | 100 ^{0/100} 199 | 26.8 | | |
| 3 .. | . | 1 0.9 | 1 0.9 | 2 1.7 | 5 4.3 | 4 3.1 | 8 6.8 | 19 16.5 | 5 4.3 | 5 4.3 | 65 56.5 | 100 ^{0/100} 115 | 15.5 | | |
| 4 .. | . | . | 1 1.3 | 2 2.7 | 6 8.0 | 4 5.1 | 3 4.0 | 2 2.7 | 4 5.4 | 2 2.7 | 51 68.0 | 100 ^{0/100} 75 | 10.1 | | |
| 5 .. | . | . | . | . | . | 2 3.7 | 6 11.1 | 5 9.3 | 7 13.0 | . | 34 63.0 | 100 ^{0/100} 54 | 7.3 | | |
| 6 .. | . | . | . | . | 2 7.1 | . | . | 1 3.6 | 3 10.7 | 1 3.6 | 21 75.9 | 100 ^{0/100} 28 | 3.8 | | |
| 7 .. | . | . | . | . | . | . | 2 6.9 | 2 6.9 | 3 10.3 | . | 22 75.9 | 100 ^{0/100} 29 | 3.9 | | |
| 8 .. | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 13 100.0 | 100 ^{0/100} 13 | 1.7 | | |
| 9 .. | . | . | . | . | . | . | . | 1 11.3 | . | . | 6 85.7 | 100 ^{0/100} 7 | 1.0 | | |
| 10 .. | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 2 100.0 | 100 ^{0/100} 2 | 0.3 | | |
| 11 über 10 Posten . | . | . | . | . | . | 1 11.1 | . | . | . | 1 11.1 | 7 77.8 | 100 ^{0/100} 9 | 1.2 | | |
| Zusammen | 7 1.0 | 12 1.6 | 15 2.0 | 19 2.6 | 31 1.2 | 39 5.2 | 41 5.5 | 68 9.2 | 55 7.4 | 33 1.5 | 423 56.9 | 743 100 | | | |
| | 84 Fälle = 11.5% | | | | | | 659 Fälle = 88.5% | | | | | | | | |

Auf Grundbelastung von 0.1 bis unter den Katastralwert entfallen 212 Fälle oder 28.5 Prozent.

„ „ „ „ „ 0.1 „ „ „ „ 531 „ „ 71.5 „ „

Auf Grundbelastung von 0.1 bis zu 0.5 entfallen 10 Fälle oder 47.6 Prozent.

„ „ „ „ „ 0.1 „ „ 0.5 „ „ 44 „ „ 52.4 „ „

Auf Grundbelastung von 0.6 bis über den Katastralwert entfallen 172 Fälle oder 24.1 Prozent.

„ „ „ „ „ 0.6 „ „ „ „ 47 „ „ 73.9 „ „

* Die bei den Zeilen 1 bis 11 neben der Anzahl der Hypothekengründe erscheinenden Prozentangaben beziehen sich auf die Summen der in der gleichen Rangstellung erscheinenden Zeilen.

II. Capitel.

Die Ausbreitung des gemeinwirtschaftlichen Creditcs.

§. 1.

Grundbücherliche Durchführungen.

Deutsche Bestrebungen.

In einer kleinen Schrift: „Die Verschuldung des ländlichen Vermögens“ von dem Landesbankdirector Dr. Lobe (Düsseldorf, Pub. Hoch)*) findet sich unter dem Schlagworte: Unkündbare Hypotheken mit Tilgung: Rentenhypotheken, folgende Ausführung:

„Alle Landwirte, große und kleine, werden im Interesse ihrer Kinder wiederholt auf die Vortheile des unkündbaren Tilgungsdarlehens der Landesbank aufmerksam gemacht. Ohne fortschreitende Tilgung der Schulden hinterlassen die Eltern in der Regel bei ihrem Tode den Kindern ein Gut oder Gütchen, welches entweder von einem der Kinder unter unerträglichen Lasten übernommen und unter den Hammer gebracht und an Fremde verkauft werden muß.

Schulden werden erfahrungsmäßig in der Regel nur getilgt, wenn man sich dazu bindend verpflichtet hat.

Ein kleiner Tilgungszwang ist somit nöthig.

Der geringste Tilgungssatz beträgt ein halbes Procent; der Satz kann aber beliebig erhöht werden.

Kündbare Hypotheken sind der Schrecken jedes Eigenthümers. Wie oft wird die Kündbarkeit benutzt, um höhere Zinsen herauszuschlagen oder sogar um den Bauer zu ruiniren!

Die Landesbank kann ihre Hypothek nicht kündigen, auch den einmal festgesetzten Zinsfuß nicht erhöhen; der Landwirt hat in der Landesbankhypothek somit thätächlich bloß noch eine Grundrente auf seinem Gut stehen an Stelle einer früher jederzeit kündbaren Hypothek!

Mit der kleinen Mühe, welche die Aufnahme des Darlehens bei der Landesbank verursacht, ist somit die wirtschaftliche Ruhe und Sicherheit für das ganze Leben erkauft.

Lasse sich niemand — von einer Seite, welche es auch sei — von dem Antrage auf Darlehensbewilligung bei der Landesbank abschrecken! Nur wirtschaftlich verfrachten Existenzen kann auch die Landesbank nicht mehr helfen!“

Neben diesem Werkcuß enthält die genannte Druckschrift auch zehn Merksätze für jene Landwirte, die an die Ordnung ihrer Hinterlassenschaft denken. In ihrer Schlussbemerkung machen dieselben darauf aufmerksam, daß Formulare für das Familienconto, für Quittungen, für eigenhändige Testamente und Grundabtretungsverträge nicht nur von dem Bureau der Landwirtschaftskammer entworfen werden und dortselbst unentgeltlicher mündlicher Rath für die Vorbereitung der Auseinandersetzung mit den Kindern ertheilt wird, sondern daß auch die Landesbank der Rheinprovinz im Anschlusse an zu stellende Darlehensgesuche oder ohne Verbindung damit zu solcher Rathsertheilung in persönlicher Besprechung mit den Betheiligten bereit ist.

* Siehe Landesbank der Rheinprovinz, Tabelle III der Organisation.

Wer sehen hieraus, in welcher Art ein deutsches Landescreditinstitut für die Ausbreitung der unkündbaren Tilgungshypothek eintritt und in welcher Weise sich die Landwirtschaftskammer der Rheinprovinz in Verbindung mit seiner Landesbank bemüht, die Erbtheilsforderungen schon vor ihrer Entstehung in einer für alle Beteiligten zweckentsprechenden Form zu regeln. **Um nichts anderes als um die Errichtung unentgeltlicher Rechtsbureaux handelt es sich, welche hier der bäuerlichen Bevölkerung zur zweckentsprechenden Regelung ihrer Schulverhältnisse von landeswegen geboten werden.**

Das Raiffeisen'sche Handbuch über Darlehenscassenvereine enthält nachstehende Bemerkung Raiffeisen's:

„Geldbewilligungen allein genügen nicht, die vorhandenen Mißstände zu beseitigen. Wollte man augenblicklich Millionen oder eine noch so hohe Summe unter die hilfsbedürftige landwirtschaftliche Bevölkerung vertheilen, so würde dadurch nicht allein nichts gebessert, sondern es würde das Uebel nur noch vergrößert; ja es würde der Ruin herbeigeführt werden.

Zu nicht gar fernher Zeit würde sich das Geld im Besitze der Reicher befinden, also nur dazu dienen, diese noch mehr zu bereichern. Das Creditbedürfnis und das Ueberthum sind nur die äußeren Symptome; die Ursache der vorhandenen socialen Krankheit liegt tiefer.“

Mit dieser Ausführung bringt das deutsche landwirtschaftliche Gewissensblatt die Feststellung des Professors Dr. Kubland (Freiburg zur Geschichte der Bauernlasten mit besonderer Beziehung auf Bayern) in Zusammenhang: „daß leider nur zu viele Bauern an den modernen Lasten, die sie tragen, gar keine rechte Vorstellung haben, und gerade diese modernen Lasten den Fortschritt der Cultur ernstlich gefährden.“ und knüpft daran das Verlangen nach praktischer Durchführung eines nationalökonomischen Systems auf Raiffeisen'scher Basis.

Dr. Walter von Atroch bespricht in der Nummer 99 des XXVIII. Jahrganges der deutschen landwirtschaftlichen Presse die Thätigkeit der communalen Sparcassen Preussens für die Landwirtschaft und hebt hervor, daß der **Mangel einheitlicher Hypotheken** und die dadurch bedingten respective häufig herbeigeführten Zinsüberlastungen **eine große Calamität im landwirtschaftlichen Creditwesen** bilden und dringender Abhilfe bedürfen; gewisse Besitzkategorien könnten sich sehr viel Erleichterung dadurch schaffen, wenn sie bei der Creditvermittlung die für die Landwirtschaft ins Leben gerufenen Institute allgemeiner als bisher in Anspruch nehmen würden.

Bemühungen österreichischer Landesanstalten.

Andere österreichische Landeshypothekenanstalten sind seit ihrem Bestande bemüht, die Vortheile des unkündbaren Rentendarlehens weiten Kreisen zu erschließen.

Um auch der ländlichen Bevölkerung, insb. besonders aber den bäuerlichen Wirten, die Aufnahme unkündbarer Tilgungshypotheken zu erleichtern und gleichzeitig mit Durchführung der Belehnungen eine Vereinfachung des Lastenstandes der verpfändeten Hypotheken zu vollziehen, haben sie, dem Vorgange der niederösterreichischen Landeshypothekenanstalt folgend, sich zur **unentgeltlichen Durchführung bäuerlicher Darlehenseinverleibungen** entschlossen: einzelne Landescreditinstitute haben diesem Zwecke förmliche Rechtsbureaux zur Verfügung gestellt.

Die Lasten, welche ihnen hiedurch erwachen, sind keine geringen. Nicht nur die Verfassung der Urkunden und gerichtlichen Eingaben vermehren den Umfang der Geschäfte, sondern auch die vorher zur Feststellung der haftenden Forderungen und deren Nebengebühren erforderlichen Erhebungen verurlichen oft ausgedehnte Correspondenzen. Daß sie hierbei nicht auf das Entgegenkommen der Gläubiger rechnen können, liegt in den Verhältnissen begründet, daß aber

auch Diejenigen, zu deren Gunsten die ganze Thätigkeit sich entwickelt, die Schuldner selbst sie in ihren Bemühungen oft genug nicht unterstützen, durch eigene Lässigkeit die grundbücherlichen Abwickelungen vorzuzögern und erschweren und dann noch über die lange Dauer der Darlebens-durchführungen seitens der Anstalten Mlage führen, gehört mit zu jenen Ursachen, welchen gemeinnützige Bestrebungen so häufig ausgesetzt sind. Die Bedienung der Auslagen dieser Amtshandlungen erfolgt durch den allgemeinen Regierconten, und tragen hierdurch die Entleerung großer Summen mit ihren Verwaltungsbeiträgen die Lasten, welche der Anstalt durch Förderung der wirtschaftlich Schwachen erwachsen.

Den Umfang der von den einzelnen Landesanstalten in dieser Richtung entwickelten Bemühungen weist die Tabelle I. Creditorganisation, aus.

Wie alles, was mit der Ausbreitung der gemeinwirtschaftlicher Creditgewährung zusammenhängt und ihren Zweck und die Thätigkeit der Landesanstalten nicht ungenutzt geblieben sein sollte, wurde sich mit der Vertiefung der Darlebenswerber berufsmäßig befaßt, erblickte hier eine Beeinträchtigung in ihren geschäftlichen Abwickelungen und in ihren, allerdings vergebens, Abhilfe bei dem Cassinimischerum.

Welche Schritte würden wohl unternommen, wenn die über sich hinaus Landes-Creditinstitute dem gewiß nachahmenswerten Beispiel der irischen Landwirtschaftskammer und ihrer Landesbank folgten, sich die Erhaltung unentgeltlicher Kautelalage bei Verwaltung von Darlehen und Auszahlung von Hypothekendarlehen zur Aufgabe machten?

Dafs unsere Landesinstitute auf dem einen oder andern Wege nicht immer besser dürfen, dafs sie vielmehr in noch viel weiterer Ausdehnung als bisher sich bemühen müssen, dazu ist bereits am oben erwähnten Creditinstitute dem wirtschaftlich Schwachen die Darlehen so billig als möglich zur Verfügung zu stellen, haben wir sowohl bei Besprechung der Kautelalage als bei Erörterung des Nachhypothekenweises dargestellt.

Auch das billigste Verhuld wird durch ungerechtfertigt hohe Vermittlungsportefeu ein theureres Betriebsmittel.

Wie die Tabellen III bis VII unserer Creditorganisationen ablesen erweisen, befaßt sich auch eine Reihe der fremdländischen Creditinstitute mit der kostenlosen grundbücherlichen Durchführung ihrer Darlehenbewilligungen.

Dafs auch in Deutschland caritative Gegenströmungen der Verschuldung der Landwirtschaft durch unthätbare Tilgungsanhörungen zu verhindern bestrebt sind, geht aus der Mahnung Dr. Vohls hervor (siehe das frühere Citat), sich dieser Entschuldungsform trotz aller Schwierigkeiten zu bedienen.

§. 2.

Convertirungen und Darlehensvorschlüsse.

In der Zeitschrift für Volkswirtschaft, Socialpolitik und Verwaltung, II. Band, 3. Heft, bespricht Dr. Walter Schiff Wien die volkswirtschaftliche Bedeutung der Convertirung der Hypothekenschulden.

Erst seit einiger Zeit wende man den Ausdruck „Convertirung“, der früher ausschließlich in Ansehung der Staatsschulden gebraucht wurde, auch auf die Ummwandlung von Privatschulden, insbesondere von Hypotheken an. Staatsschulden und Hypotheken haben manches gemeinsam. Bei beiden konnte die beabsichtigte Modification des Creditverhältnisses durch einen einfachen Vertrag zwischen den bisherigen Contrahenten erfolgen, falls der Gläubiger seinem Schuldner freiwillig jene vortheilhafteren Bedingungen zugestehet, welche in dem Zwecke der Convertirung gelegen sind. „Da jedoch Uebereinkommen dieser Art stets den Verzicht des Gläubigers auf einen Theil der aus seiner Forderung entspringenden ökonomischen Vorthelle bedeutet, so verneht sich der Gläubiger zu einer solchen

Die volkswirtschaftliche
Bedeutung der Con-
vertirungen.

Umwandlung der ihm zustehenden Obligation in der Regel so lange nicht, als der Schuldner von ihm wirtschaftlich abhängig ist. Erst wenn die Verhältnisse den Creditnehmer in den Stand setzen, sich eventuell von anderer Seite her ein Darlehen unter den angestrebten günstigeren Bedingungen zu verschaffen, um mit der Valuta der so contrahirten neuen Schuld die alte lästigere Verbindlichkeit zu tilgen, wird der Gläubiger in eine Herabsetzung des Zinsfußes willigen oder sonst Concessionen machen.“

Die Vorbedingung der Convertirung.

Vorbedingung jeder Convertirung ist daher das Vorhandensein eines besseren und günstigeren Leihgeldes und die Möglichkeit, dasselbe unter zweckentsprechenden Bedingungen zu erlangen.

Was das unkündbare Rentendarlehen mit Zwangstilgung für unsere Landwirtschaft bedeutet, ist seit 20 Jahren immer und immer wieder hervorgehoben worden. Professor Dr. Kuhland selbst ist es, der in einer seiner Schriften, die so oft den Wert einer zweckentsprechenden Creditororganisation erörtern, sogar den Standpunkt einnimmt, daß der Vortheil eines amortisablen Rentendarlehens auch mit einer Vertheuerung des Leihcapitals nicht überzahlt sei.

a) Besseres Leihgeld.

Die wirtschaftliche Sicherheit, welche sich der Landwirt durch eine derartige Verschuldung erwirkt, ist in der That auch keine geringe. Wird das Geld infolge der Marktereignisse noch so theuer, ziehen die Einleger auch in großen Summen ihre Spargelder zurück, gehen die Sparcassen deshalb mit bedeutenden Zinsniederböhungen und Massenrückzahlungen vor, sein Darlehen haftet, wenn er nur seine Verbindlichkeiten erfüllt, zu den gleichen Bedingungen, zu demselben Zinssatze für den Gläubiger unkündbar aus und tilgt sich nach wie vor in kleinen Raten. Fällt aber der Zinsfuß unter jenen seiner Belehnung, dann kündigt er selbst das Rentendarlehen und convertirt es in ein niedriger verzinsliches Darlehen gleicher Art. Die grundbücherliche Einschuldung unserer Landwirte vollständig auf die Basis der unkündbaren Rentenhypothek mit Zwangstilgung zu stellen, erscheint deshalb als das wesentlichste Erforderniß jeder Entschuldungsaction.

So wichtig diese Auffassung an und für sich ist, praktische Erfolge werden ihr nur dann zutheil werden, wenn sie nicht nur auf den inneren Wert des Rentendarlehens sich stützt, sondern demselben auch den Anreiz der Billigkeit seines Leihgeldes hinzuzufügen weiß.

b) Billigeres Leihgeld.

Die österreichischen Landeshypothekenanstalten gründen ihre Operationen nicht allein auf die inneren Vorzüge des Rentendarlehens.

Am andern Orte (Seite 65) haben wir den Nachweis erbracht, daß das „Pfandbriefdarlehen“, falls nur sein Zinsfuß entsprechend niedriger als der herrschende sich bemißt, auch ganz namhafte Zinsersparungen zu vermitteln vermag.

Die österreichischen Landescreditinstitute waren deshalb vor allem darauf bedacht, durch Führung einer richtigen Zinsfußpolitik ihre Pfandbriefdarlehen so billig als möglich zu gestalten.

Der Zinsfuß der Hypothekendarlehen beeinflusst durch die Zinsfußpolitik der Landesanstalten.

Die nachfolgende Übersicht zeigt den Gang ihrer Zinsfußbewegung im Verhältnisse zu dem Zinsfuß der Waissencassen und Sparcassen. Die gemeinwirtschaftlichen Creditinstitute Oesterreichs hatten vom Zeitpunkte ihrer Gründung an nachstehende Zinsfüße:

| | | |
|-----------------------------------|-----------|---------|
| Galizischer Bodencreditverein | seit 1842 | 5 1/2 % |
| Hypothekenbank Böhmen | „ 1865 | 5 % |
| Österr.-schles. Bodencreditverein | „ 1869 | 5 % |
| Mährische Hypothekenbank | „ 1876 | 5 1/2 % |
| Stirische Bodencreditanstalt | „ 1881 | 5 % |

Zinsfußänderungen ließen dieselben eintreten, und zwar:

Die mährische Hypothekenbank im Jahre 1881 von 5 1/2 % auf 5 %;
die böhmische Hypothekenbank im Jahre 1882 von 5 % auf 4 %.

Die österreichisch-schlesische Bodencreditanstalt im Jahre 1882 von 5%^o auf 4½%^o;

die mährische Hypothekendarlehenbank im Jahre 1884 von 5%^o auf 4%^o;

die österreichisch-schlesische Bodencreditanstalt im Jahre 1886 von 4½%^o auf 4%^o.

Die nach dieser Zeit gegründeten Landesanstalten fixirten ihre Zinsfuß mit 4%^o.

Die Sparcassen Oesterreichs hatten nach den Anzeigen der k. k. statistischen Centralcommission für ihr Hypothekendarlehen einen Durchschnittszinsfuß von

6·28 im Jahre 1875

6·23 " " 1877

5·85 " " 1880.

In den einzelnen Kronländern stellte sich der Sparcassen-Hypothekendarlehenszinsfuß durchschnittlich wie folgt:

| | 1883 | 1885 | 1888 | 1890 | 1893 | 1895 |
|----------------------------|------|------|-------|-------|-------|------|
| Böhmen | 5·54 | 5·39 | 5·27 | 5·05 | 4·705 | 4·74 |
| Schlesien | 5·34 | 5·19 | 5· | 5· | 4·88 | 4·68 |
| Mähren | 5·53 | 5·46 | 5·415 | 5·04 | 4·86 | 4·72 |
| Friren | 5·05 | 5· | 5· | 5· | 5·33 | 5·33 |
| Galizien | 6·14 | 6·13 | 6·02 | 5·80 | 5·83 | 5·81 |
| Niederösterreich | - | - | - | 4·795 | 4·48 | 4·36 |
| Oberösterreich | - | - | - | 4·56 | 4·50 | 4·32 |

Die cumulative Waisencassen dagegen hielt: vom Jahre 1876 bis zum Jahre 1881 auf den Zinsfuß von 6%^o. Vom Jahre 1881 kommt langsam der 5 procentige Zinsfuß zur Geltung, verdrängt aber erst 1889 vollständig den 6 procentigen

Mit dem Jahre 1890 beginnt der 4½ procentige und wird von dem 4procentigen erst im Jahre 1893 theilweise abgelöst.

In Summen drückt sich diese Bewegung folgendermaßen aus:

Im Jahre 1889 sind noch 77 Millionen Gulden Waisencassenhypotheken zu 5%^o verzinslich, wogegen im Jahre 1890 39 Millionen Gulden Hypotheken zu 4½%^o, den 43 Millionen Gulden zu 5%^o gegenüberstehen.

Im Jahre 1893 werten: 49 Millionen Gulden zu 4%^o, 42 Millionen Gulden zu 4½%^o und 360.000 fl. zu 5%^o verzinst und erst im Jahre 1894 ist die Verzinsung der 92 Millionen Gulden fast ausschließlich eine 4procentige.

Diese durch die Landeshypothekenanstalten herbeigeführten Zinsfußreduktionen übten ihren Einfluß auch auf die Selbstgehören der übrigen Darlehensgelder und führten hiedurch zu einer allgemeinen Verbilligung derselben.*)

Durch diese auf immer breiterer Basis entwickelte Thätigkeit der Landescredittstellen war somit die zweite Bedingung zur Einleitung einer wirklichen Convertirungsaction erfüllt.

Mit dem Sinken des Zinsfußes wurde zudem das Verlangen, auch den eigenen Darlehensschuldneern die früher gewährten Darlehen zu neuen billigeren Bedingungen bieten zu können, immer lebhafter und führte schließlich dazu, auch

* Dr. Albin Bräfl. Der landwirtschaftliche Hypothekendarlehen in Oesterreich. S. 69, Dr. Walter Schöff. Der landwirthschaftliche Credit in Deutschland und Oesterreich. S. 91, Bericht über die Thätigkeit des oberösterreichischen Landtags- und Landesausschusses, 1896. S. 41.

die Durchführbarkeit der „eigenen Convertirungen“ anzutreiben. Besonders der galizische Landesausichnis und der galizische Bodenereditverein entwickelten in dieser Richtung eine nachhaltige Thätigkeit.

Das Haupthindernis in der Ababnung einer weit ausgreifenden Conversionsgebarung bildete die Gebührenfrage. Der Nachlaß aller bei der Convertirung höher verzinslicher Hypothekendarlehen in niedriger verzinsliche Grundbuchdarlehen erwachsenden Gebühren wurde deshalb immer dringender verlangt.

3) Gebührenerleichterungen.

Das erste auf dem Convertirungsgebiete erlassene Gesetz 11. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 59) regelt die Convertirungsfrage in diesem Sinne und erachtet dadurch als ein Gesetz der „Eigencnvertirung. Das Weisen des Rentendarlebens, seine Bedeutung gegenüber den kündbaren Anlagshypotheken, trat hierbei vollständig in den Hintergrund. Andere weitere Ausführungen werden zeigen, daß auch im Laufe der folgenden Jahre nur sehr langsam ein Wandel in dieser Richtung sich entwickelte.

Trotz der von den einzelnen Landeshypothekenanstalten eingeleiteten Action zur Convertirung der eigenen Pfandbriefdarlehen in solche niedrigerer Zinsfußkategorie namentlich Böhmen hat in dieser Hinsicht keine Mühe geübt verschlossen sich doch nicht wenige bäuerlichen Wirte den finanziellen Vortheilen einer solchen Umwandlung.

Wie Professor Braß in seinem Buche: „Der landwirtschaftliche Hypothekarcredit in Osterreich während der letzten 50 Jahre. Wien 1899“ zeigt, waren Ende des Jahres 1896 zu einem Zinsfusse von:

| | 5 1/2 Procent | 5 Procent | 4 1/2 Procent |
|--------------|---------------|----------------|---------------|
| In Böhmen | — | 10,190.060 fl. | — |
| in Schlesien | — | 1,191.388 „ | 1,039.795 fl. |
| in Mähren | 200.163 fl. | 1,221.487 „ | — |

Pfandbriefforderungen aushändig.

Hieran participirten:

| | Capital | Landtafel-Beitrag | Sonstige Beitrag |
|---|---------|-------------------|------------------|
| In Schlesien an den Darlehen zu 5 Procent | 17.17 | 0.00 | 82.83 |
| „ „ „ „ 4 1/2 „ | 14.97 | 16.02 | 69.06 |
| in Böhmen „ „ „ „ 5 „ | 13.46 | 3.42 | 83.10 |
| in Mähren „ „ „ „ 5 1/2 „ | 8.17 | 17.42 | 74.40 |
| „ „ „ „ 5 „ | 22.31 | — | 77.68. |

Der sonstige Beitrag umschließt die gesammten ländlichen und bäuerlichen Beteiligungen Wenn trotz aller seitens der Landesinstitute unternommenen Bemühungen und diese wiederholten sich alljährlich im Jahre 1896 an den 10 Millionen Gulden 5procentiaer Darlehen noch immer der sonstige Beitrag in Böhmen zum Beispiel mit 82.83 Procent betheilt ist, so spricht das für eine Passivität unserer Landwirte, die nicht einmal durch den Schaden der eigenen Ländche befeinigt wird.

Wirtschaftsartunde 1) Vorrat
unserer bäuerlichen Wirt.

Schiff, dem bei seinen Untersuchungen der Zinsfußverhältnisse bei den österreichischen Hypothekendarlehen ähnliche Daten zur Verfügung standen *) zieht daraus den Schluß, daß kleine Hypothekendarlehen — und das sind speciell die bäuerlichen in Osterreich — höher verzinst werden müssen, als Credite auf Dauer oder Grundbesitzungen.

Daß sie thatsächlich höher verzinst werden, entnehmen wir aus den statistischen Daten, daß diese höhere Verzinsung aber eine Belastung der

* In Osterreich der Hypothekarcredite und des österreichische Civildrecht.

betreffenden bauerlichen Wirte bedeutet, welche seitens der hievon Betroffenen selbst gegen den Willen ihrer Gläubiger nicht in eine geringere umgewandelt wird, erhellet gleichfalls aus dem uns zu Gebote stehenden Materiale.

Es ist die **wirtschaftliche Rückständigkeit**, welche, wie überall im Erwerbseben, finanzielle Opfer erheischt.

So wenig wir mit der vorstehenden Conclulsion Schiff's uns einverstanden erklären können (er führt aus, daß die kleinen Landwirte um 10 bis 12 Procent mehr Interessen an die Landeshypothekenbanken bezahlen **müssen** als die großen), so sehr wir auf Grund unserer Erhebungen vielmehr festzustellen Veranlassung haben, daß die kleinen Landwirte diese höhere Belastung bezahlen **wollen** und sich durch keinerlei Aufklärung hievon abbringen lassen, ebenso sehr sind wir aber Dr. Schiff zu Danke dafür verpflichtet, daß er in seinen Schriften immer wieder auf den Wert und die Bedeutung einer umfassenden Convertirungsaction verweist.

Rückhaltlos schließen wir uns seiner Schlussfolgerung an*): „Mit Sicherheit kann gefolgert werden, daß eine intensive zum Zwecke der Zinsfußherabsetzung erfolgende Convertirungsthatigkeit der arg bedrängten bäuerlichen Landwirtschaft am meisten Erleichterung bringen könnte“ und erblicken deshalb in der umsichtigen Pflege des Convertirungsgeschäftes **nebst der Befriedigung des legitimen Creditcs die Hauptaufgabe** unserer Landeshypothekenanstalten.

Die Pflege des Convertirungsgeschäftes Hauptaufgabe unserer Landesanstalten.
Die deutlichen Convertirungen.

Mit Dr. Schiff machen auch wir die zweckentsprechende Lösung dieser Frage abhängig von den Formen der Creditororganisation, von ihrer Eignung durch sie zu immer höheren Entwicklungsstufen, zu immer rationelleren Creditmodalitäten zu gelangen, und ohne Vorbehalt stimmen wir ihm bei, daß die gegenwärtige Creditororganisation noch fast alles zu wünschen übrig läßt.

Die preussischen Landschaften, welche durch Zumittlung billigster Leihgelder der Landwirtschaft so große Dienste leisten, bedienen sich zu den Zwecken der Convertirung, wie schon erwähnt, eigener durch sie geschaffener Institute, der landschaftlichen Darlehenscassen.

Sie sind, laut ihrer Statuten, vorzugsweise berufen, **Vorschüsse zur Vorbereitung und Erleichterung der Pfandbriefbeleihungen und Pfandbriefumwandlungen** zu gewahren und zu vermitteln.

Um diese Agenden auf eine breitere Basis zu stellen, werden je nach dem sich geltend machenden Bedürfnisse im Bereiche des verbundenen ritterschaftlichen Creditinstitutes an verschiedenen Orten Vermittlungsorgane der Darlehenscassen bestellt, die bestimmungsgemäß auch die Operationen des landschaftlichen Hypothekeninstitutes zu fördern haben.

Welch mächtige Unterstützung diesen Bestrebungen durch Inaugurirung der Zinsfuß- und Vorschussdarlehen zuheil wird, haben wir gleichfalls schon erörtert.

Indem wir im übrigen auf den Inhalt unserer Tabellen über die **gemeinwirtschaftliche Creditororganisation** verweisen, fügen wir noch bei, daß bei der intensiven Pflege, welche solcherart das Convertirungsgeschäft in Deutschland erfährt, zweifellos auch die Umwandlung fremder Hypotheken in Anstaltsforderungen in vielen Fällen erfolgt, daß uns Nachweisungen über die auf diesem Gebiete erzielten Erfolge jedoch nicht zur Verfügung gestellt wurden.

Die Wichtigkeit der „fremden Convertirungen“ für Österreich und die Gebührenfrage.

Für österreichische Verhältnisse ist speciell die Convertirung mit ein-
tretendem Wechsel in der Person des Gläubigers von erhöhter Wichtigkeit.

Je größer der Antheil der Individual- und Anlagshypotheken an der grundbücherlichen Verschuldung Oesterreichs sich bemisst, desto mehr haben wir Veranlassung dem österreichischen Hypothekarcredite die Vortheile der Unkündbarkeit, der Zwangstilgung und des festen Zinsfußes allmählig zu erschließen. Als Mittel hiezu erscheint aber nicht nur das billigere Leihgeld selbst, sondern vor allem die Gebürenererleichterung.

Gewohnt nur mit augenblicklichen Vortheilen zu rechnen, vermag nur ein klarer finanzieller Erfolg den bäuerlichen Wirt zu jener Umwandlung seiner Schuldverhältnisse zu bestimmen, welche das Wesen der Convertirung bildet.

Bemisst die Staatsverwaltung sich in solchen Fällen neuerlich die Stempel- und Eintragungsgebühren für Löschung der alten und Einverleibung der neuen Forderung, so wird die geplante Convertirung durch die hohen Leistungen an die öffentliche Verwaltung in ihrer Wirkung vereitelt.

| | |
|---|--------------------------------|
| 4 1/2 procentige Zinsen von einem Darlehen per 10.000 K | 450 K |
| 4 " " " " " " " " 10.000 " | 400 " |
| | daher Ersparnis 50 K |

Gebührenbelastung:

| | |
|--|---------------------|
| Schuldscheine nach Scala II | 35 K — h |
| Eintragungsgebühr (1/2 Procent sammt 25 Procent Zuschlag) | 62 " 50 " |
| Legalisirungsstempel | 1 " — " |
| Stempel zum Gesuche um Einverleibung des Pfandrechtes | 3 " — " |
| Stempel zum Grundbuchsauszug anlässlich der Pfandrechteinverleibung | 2 " — " |
| Stempel zur Lösungsantwort über die eingelöste 4 1/2 procentige Forderung per 10.000 K nach Scala II | 35 " — " |
| Legalisirungsgebühr circa | 3 " — " |
| Stempel zum Gesuche um Einverleibung der Löschung der convertirten Post | 3 " — " |
| | zusammen 144 K 50 h |

Die Gebührenbelastung übersteigt daher die Zinsersparnis um 94 " 50 "

Die Entwicklung der Convertirungsgelehe.

Die zunehmende Verschuldung des Realbesizes in allen Kronländern Oesterreichs, und die allmählich sinkende Tendenz des Zinsfußes hat deshalb maßgebende Kreise schon Ende der Siebziger Jahre zu der Erwägung veranlaßt, ob es nicht möglich wäre, dem Realbesitzer die Umwandlung (Convertirung) höher verzinslicher Schulden in niedriger verzinsliche zu erleichtern, und insbesondere durch Herabsetzung oder gänzliche Nachsicht der bei der Convertirung seitens des Staates beanspruchten Gebühren den angedeuteten Zweck zu fördern.

Infolge wiederholter Anregungen und Interpellationen in den parlamentarischen Körperschaften, Anträge der Handels- und Gewerbekammern und des kaiserlichen Landesauschusses anfangs der Achtziger-Jahre hat die Regierung bereits in der IX. Session des Abgeordnetenhauses den Entwurf eines die Gebürenererleichterungsfrage regelnden Gesetzes vorgelegt, welcher ohne wesentliche Abänderungen als Gesetz vom 11. Juni 1881, N. G. Bl. Nr. 59, betreffend die Gebürenererleichterung bei der durch Hypothekarcreditanstalten vorgenommenen Convertirung von Hypothekarforderungen, die Zustimmung der Vertretungskörper und somit die Allerhöchste Sanction erlangte.

Gesetz vom 11. Juni 1881. Ermessen der Finanzverwaltung.

Am §. 1 dieses Gesetzes wird die Finanzverwaltung ermächtigt, den Hypothekarcreditanstalten, welche die Convertirung von höher verzinslichen Hypothekardarlehensforderungen in solche zu einem geringeren Zinsfuß vornehmen, die Nachsicht der Scala- und Eintragungsgebühr bis auf eine fixe Stempelgebühr von 50 kr. pro Urkundenbogen zu gewähren, wenn durch eine solche Convertirung eine dauernde Herabsetzung

des Zinsfußes der bezüglichen Hypothekarforderungen (also ohne Fixirung einer ziffermäßig bestimmten Differenz zwischen dem Zinsfuß der älteren und neueren Forderung), herbeigeführt wird, eine gleichzeitige Erhöhung des Capitalsbetrages und der nebst den Zinsen zu entrichtenden Nebengebühren jedoch nicht eintritt.

Dieses Gesetz wurde bis 31. December 1885 wirksam erklärt, dessen Gesetzeskraft aber nach mehrfachen Abänderungsvorschlägen in den beiden Häusern des Reichsrathes durch das Gesetz vom 2. März 1886, R. G. Bl. Nr. 88, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 17. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 59, über die Gebüeren-erleichterung bei Convertirung von Hypothekarforderungen, bis Ende 1888 (mit der ausdrücklichen Fixirung des 1. Jänner 1886 als Anfangstermin) verlängert.

In den „Bemerkungen“ der betreffenden Regierungsvorlage, wird auf die wohlthätigen Folgen desselben hingewiesen und angeführt, daß seit dem Inleben-treten dieses Gesetzes, das ist seit 11. Juni 1881 bis Ende 1884, bereits Convertirungen im Betrage von 100,215,099 fl. vorgenommen worden waren. Seitdem ist die Zahl der (gebüerenfreien) Convertirungen infolge der anhaltend sinkenden Tendenz des Zinsfußes in fortwährendem Steigen begriffen und weist Ende 1887 bereits 12.219 Fälle mit einem Capitale von 234,096.454 fl. 31 kr. aus.

Hatte das Gesetz vom Jahre 1881 eine Sanirung des Realcredites mit ziffermäßig nachweisbarem Erfolge angebahnt (es sei hier verwiesen auf die lehrreichen, von der Regierung dem nachfolgenden Gesetzentwurfe beigegebenen Tabellen I bis XII, deren Ziffern zur Beurtheilung des praktischen Wertes der eingeräumten Gebüerenbegünstigungen aus Anlaß der Convertirung höher verzinslicher Forderungen in solche zu einem niedrigeren Zinsfuß für die Interessen der Realbesitzer maßgebend sind), so erfuhr derselbe durch die Schaffung des Gesetzes vom 9. März 1889, R. G. Bl. Nr. 30, betreffend Gebüeren-erleichterungen bei Convertirung von Geldschuldforderungen, eine weitere entschiedene Förderung.

Statt der ursprünglich geplanten einfachen Verlängerung des Gesetzes vom 11. Juni 1881 stellt dieses Gesetz unter Berücksichtigung der bereits gemachten Erfahrungen neue Grundsätze auf, setzt an die Stelle des „Ermessens der Finanzverwaltung“ das Recht der Partei, Gebüeren-erleichterung anzusprechen, erweitert den Kreis der juristischen Personen, welche begünstigte Convertirungen vornehmen können, indem es zu den im §. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1881 bezeichneten Anstalten und Fonds noch die Vereine, Körperschaften, Stiftungen, Kirchen, geistliche und weltliche Gemeinden hinzufügt, gestattet eine Änderung in der Person des Gläubigers und eliminirt die Beschränkung der Höhe des neuen (Convertirungs-) Darlehens.

Die bedingte Stempelfreiheit für die notwendigen Grundbuchsanszüge und Urkundenabschriften wird beibehalten.

Gleichzeitig schafft das Gesetz gewisse Cautelelen zum Schutze des Finanz-ärars, bestimmt ein Minimum ($\frac{1}{2}$ Procent) der Zinsendifferenz zwischen dem alten und neuen Darlehen und weiters eine Minimalfrist zur Tilgung des neuen Darlehens (sechs Jahre) und schreibt die Bestimmung von kalendermäßig festzusetzenden Fristen für Anzeigen und Nachweisungen vor.

Das Verbot der Ausdehnung des Pfandrechtes auf andere Hypotheken, die Vorchrift, daß aus Schuld- und Löshungsurkunde die Verwendung des neuen Darlehens zur Tilgung der älteren Schuld ersichtlich sein müsse, werden durch das Gesetz vom 26. December 1893, R. G. Bl. Nr. 109, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes vom 9. März 1889, R. G. Bl. Nr. 30, über Gebüeren-erleichterungen bei Convertirung

Gesetz vom 9. März 1889.
Das Recht auf Gebüeren-erleichterung.

Gesetz vom 26. December 1893.
Weitere Erleichterungen.

von Geldschuldforderungen aufgehoben, beziehungsweise modificirt, indem dieses Gesetz die Hypothekenausdehnung ohne Beschränkung zulässt und weiters bestimmt, dass entweder aus der Schuld- oder der Löschungs-urkunde hervorgehen müsse, dass das neue Darlehen zur Tilgung der älteren Forderung verwendet wurde.

Im übrigen verlängert dieses Gesetz die Wirksamkeit des Gesetzes vom 9. März 1889, R. G. Bl. Nr. 30, dessen Dauer ursprünglich nur bis Ende 1893 fixirt war, bis Ende 1899.

Neben diesen dargestellten, die gebührenrechtliche Seite der Convertirungsfrage regelnden Actonen, der Finanzverwaltung schreitet selbständig eine Action der Justizverwaltung, welche über Drängen mehrerer Landtage, insbesondere des böhmischen, eingeleitet wurde und in dem Reichsgesetze vom 14. Jänner 1888, R. G. Bl. Nr. 88, betreffend die Convertirung von Hypothekarforderungen der zur Ausgabe von Pfandbriefen berechtigten Anstalten, sowie betreffend die grundbücherliche Eintragung eines neuen Pfandrechtes in der Rangordnung eines bereits bestehenden Pfandrechtes ihren Ausdruck findet.

Gesetz vom 14. Jänner 1888,
Convertirung von Pfandbrief-
darlehen

Die wesentlichste Aenderung in diesem Gesetze liegt in der theilweisen Beilegung jener civilrechtlichen Auffassung, welche auf den allerdings controverien Grundsatze des unbedingten Vorrangsrechtes postlocirter Schuldforderungen bei Löschung vorausgehender Posten sich stützt.

Die Convertirung höher verzinslicher prälocirter Forderungen in niedriger verzinsliche Forderungen desselben oder eines neuen Gläubigers wurde durch diese nunmehr halb und halb ausgehaltene Lehrennung erschwert, ja bei mangelndem Entgegenkommen der postlocirten Gläubiger geradezu vereitelt.

Da infolge des fortwährenden Sinkens des Zinssfußes bei den hypothekarcreditanstalten, insbesondere bei den nicht auf Gewinn berechneten Landeshypothekenbanken sich der Mangel eines Gesetzes, welches die Umwandlung höher verzinslicher eigener oder fremder Forderungen in solche zu einem niedrigeren Zinssfuß begünstigt, immer mehr fühlbar machte, er schien eine Regelung dieser Frage unerlässlich.

Das citirte Gesetz gewährt, wie schon der Titel sagt, Convertirungsbeugünstigungen auch jenen Anstalten, welche nach ihren Statuten zur Ausgabe von Pfandbriefen ermächtigt sind §. 1 des citirten Gesetzes und gestattet die Eintragung eines neuen Pfandrechtes in der Rangordnung eines bereits laufenden Pfandrechtes, wenn beiderseits Forderungen einer unter öffentlicher Aufsicht stehenden, nach ihren statutarischen Zwecken Credittgeschäfte betreibenden Anstalt (§. 2 des Gesetzes) in Frage kommen, und die neue Forderung die zu convertirende an Capital sammt Nebengebühren nicht beziehungsweise bei Pfandbriefanstalten um nicht mehr als 5 Procent übersteigt.

Die Wirkungsdauer dieses Gesetzes ist durch keinen Endtermin beschränkt.

Infolge eines Dringlichkeitsantrages der Abgeordneten Sirobach und Genossen vom 14. November 1899 wurde durch Beschluss des Abgeordnetenhanfes vom 6. December 1899 und des Herrenhanfes vom 19. December 1899 die Vollkommenheit der Gebührenerleichterungsgesetze vom 9. März 1889, R. G. Bl. Nr. 30, und vom 26. December 1893, R. G. Bl. Nr. 209, ohne Fixirung eines Endtermines verlängert, und weiters die Regierung in einer Resolution aufgefordert, eine vollständige Umarbeitung der auf die Convertirung von Hypothekarforderungen Bezug habenden Gesetze aus einheitlichen Gesichtspunkten, wie: Beschränkung des Rangsrechtes des Gläubigers bei Aufrechterhaltung des Rangsrechtes des Schuldners, Anwartschaft etc. vorzubereiten.

Die Wirksamkeit der Gesetze
vom 9. März 1889 und 26. De-
cember 1893 auf unbestimmte
Zeit verlängert.

Fast gleichzeitig hatte das Justizministerium mit Zuschrift vom 8. October 1899, Z. 19451, der niederösterreichischen Landeshypothekenanstalt einen Gesetzentwurf, betreffend Änderungen dieses Gesetzes vom Jahre 1888, den „auf dem Gebiete des Hypothekendarlehens in Betracht kommenden Anstalten und Körperschaften“ zur gutachtlichen Äußerung intimirt.

In diesem Entwurfe erhebt zwar die Anregung der niederösterreichischen Landeshypothekenanstalt Berücksichtigung, welche, in der Eingabe vom 7. Juni 1899 an das Justizministerium zum Ausdruck gebracht, das Verlangen stellte, Conversionsen auch dann zu gestatten, wenn ohne Rücksicht auf die Herabsetzung oder Beibehaltung des bisherigen Zinsfußes die neue Forderung der Zwangstilgung unterliegt, war aber zugleich die **Conversions-erleichterung allen Hypothekarforderungen zugebilligt**.

Neue Strömungen im Conversionswesen.

Hiedurch wurde auch die Conversion von Privatforderungen in Privatforderungen, sowie jene von Anstaltsforderungen in Privatforderungen und umgekehrt zulässig erklärt.

Gegen diesen Entwurf hat die niederösterreichische Landeshypothekenanstalt, wenigstens soweit bauerlicher Besitz in Betracht kommt, entschieden genommen und darauf verwiesen, daß der zur Äußerung übermittelte Gesetzentwurf geradezu die Conversion unkündbarer Darlehen mit festem Zinsfuß und Zwangstilgung in kündbare Privatdarlehen ohne Zwangstilgung begünstigt, somit in einer Zeit, in welcher die fortschreitende Verschuldung dringend die Einführung des Tilgungszwanges erheischt, eine Verschuldung herbeiführt, welche die Lösung der Entschuldungsfrage durch den Mangel aller Voraussetzungen hierzu kündbarkeit und wechselnder Zinsfuß der neuen Conversionshypotheken, welchen auch das Erfordernis der Zwangstilgung fehlt) **direct verhindert**.

Diesem Standpunkte hat die niederösterreichische Landeshypothekenanstalt auch als Informationsbureau der österreichischen Landescreditinstitute in einem Schreiben an die demselben angeschlossenen österreichischen Landescreditinstitute vertreten und dieselben ermahnt, dem Justizministerium das Ansuchen zu unterbreiten, die besprochene Vorlage nicht vor die Vertretungskörper zu bringen, sondern einen neuen Entwurf auszuarbeiten, in welchem die bisherigen Conversions- und Gebührenerleichterungsgesetze auf Grund der gemachten Erfahrungen aus einheitlichen Gesichtspunkten und unter Zugrundelegung der vorerwähnten Postulate für die Anbahnung einer erfolgreichen Entschuldung von Grund aus geregelt werden.

Mit Zuschrift vom 4. December 1899, Z. 31504, hat die Hypothekenbank des Königreiches Böhmen der niederösterreichischen Landeshypothekenanstalt in ihrer Eigenschaft als Informationsbureau der Landescreditinstitute Österreichs einen vom Directionsrathe dieser Bank, Herrn Karl Freiherrn v. Ludwig, ausgearbeiteten Gesetzentwurf (zwei Anträge behufs Erleichterung der Conversion von Buchschulden) zur Kenntnisnahme zugemittelt.

Als Zweck dieses Entwurfes erhebt die Erleichterung der Conversion von Privatposten unter der Voraussetzung, daß dies durch Änderung des Conversionsgesetzes vom Jahre 1888 mittels Einverleibung in der Rangordnung principiell gestattet sein würde.

Ein neuer Entwurf des Conversionsgesetzes ist seither den Vertretungskörpern nicht vorgelegt worden.

Dagegen hat das Abgeordnetenhaus in der Resolution zum Gesetzentwurfe, betreffend die Gebärungsüberschüsse der gemeinschaftlichen Waisencassen, abermals zu dieser Frage Stellung genommen.

Dieselbe lautet:

„1. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, durch Einbringung der nöthigen Gesetzesvorlagen und Erlassung der nöthigen Verordnungen dafür zu sorgen, daß bei Gewährung von Hypothekarcredit aus den gemeinschaftlichen Waisencassen die Form des Darlehens gegen allmähliche Tilgung obligatorisch an Stelle des Darlehens auf Kündigung trete und ebenso die Umwandlung der bestehenden Darlehen auf Kündigung in solche auf Amortisirung wirksam befördert werde.

Zu letzterem Zwecke ist insbesondere eine Gesetzesvorlage einzubringen, wonach Convertirungen kündbarer Hypothekardarlehen in Annuitätsdarlehen auch ohne Zinsreduction die Gebührenbefreiung genießen.“

Convertirungshindernisse.

Eine Richtung, welche es sich zur Aufgabe macht, alle innerhalb der Grenzen des legitimen Creditcs befindlichen Sapposten zu umfassen, und in einer Hypothek unter den Bedingungen der Erstbesicherung zu vereinigen, hat nicht nur mit den Schwierigkeiten, welche durch die Ermittlung der Besicherungsgrenze entstehen, sondern auch mit den Hindernissen, die aus der durchzuführenden Convertirungsaction selbst sich ergeben, zu rechnen.

So wichtig auch vom socialpolitischen Gesichtspunkte gerade diese Umwandlungen für die Landwirte sind, die durch sie angebahnte Entschuldung wird heute nur in geringem Maße durch die Gesetzgebung gefördert und selbst die Organisation unserer Landeshypothekenanstalten gestattet nur die Föhrung der Convertirungen, ohne sie wesentlich zu unterstützen.

Je höheren Zinsfuß die haftende Nachhypothek sich zu erringen wußte, desto geringere Neigung empfindet der Gläubiger, seiner gutrentirenden Forderung sich zu begeben, ohne erstoffene Barzahlung stellt er deshalb der convertirenden Anstalt in der Regel keine Quittung zur Verfügung, ohne Quittung kann das Pfandbriefinstitut in die verlangte Rangordnung nicht eintreten, ohne Rangordnung keinen Pfandbrief emittiren, ohne Pfandbriefemission kein Geld auf dem Geldmarkte sich beschaffen, ohne Geld aber von dem Gläubiger keine Quittung erlangen.

Das ist der Ring, der um die Forderungen der fremden Gläubiger sich schließend schließt.

Bare Darlehen zu gewahren sind außerdem die Landeshypothekenbanken nicht befugt, die wenigsten haben sich das Recht erworben, Gelder in laufende Rechnung zu nehmen. Tabelle I der Organisation und somit kommt ihre Organisation eigentlich den Gläubigern und nicht den Schuldnern zugute.

Nach § 1122 a. b. G. B. kann der im Einverständnis mit dem Schuldner den Gläubiger befriedigende Dritte von dem letzteren die Abtretung „seines Rechts“ verlangen. An diesem „Rechte“ hängt auch das mit der Forderung verknüpfte Pfandrecht. §. 1358 a. b. G. B.

Diese Bestimmung des bürgerlichen Rechtes und die Auffassung der „Pfandbriefdarlehen“ als Gelddarlehen bieten, wie wir schon gezeigt haben, jenen Ausbreit Boden, auf dem die Landescreditanstalten Oesterreichs ihre Convertirungsactionsaufbauen müssen, auf welchem sie jene gemeinwirtschaftliche Thätigkeit, entfalten sollen welche berufen erscheint, die Entschuldung unserer Landwirte anzubahnen.

Nicht in jener Weise mit Betriebsfonds, Staatsgarantien ausgestattet wie die deutschen Institute, in ihren Geschäftsabwicklungen nicht in solcher Art gefördert, wie die deutschen Landschaften, Provinzialhilfscaffen und Landesbanken, haben sie nur allmählich, geradezu tastend und suchend, sich den Weg zu dieser für sie neuen Thätigkeit erschlossen.

Das Vorlaufgeschäft.

Die niederösterreichische Landeshypothekenanstalt hat durch Construction des schon früher erwähnten Vorlaufgeschäftes die Convertirung fremder Forderungen in Anstaltsdarlehen zuerst planmäßig organisiert.

Ihre Erfolge auf diesem Gebiete weist nachstehende Tabelle aus.

Tabelle.

Bemerkungen über das Vorschußgeschäft.)

| Jahrgang | Darlehens-Vorschüsse | | | |
|------------|----------------------|---------------------|----------------|---------------------|
| | gewährte | | zurückgezahlte | |
| | Anzahl | Betrag in Kronen | Anzahl | Betrag in Kronen |
| 1889 | 114 | 2,269.950 | 53 | 1,064.386 |
| 1890 | 1.313 | 18,863.954 | 1.154 | 17,405.216 |
| 1891 | 897 | 7,313.034 | 970 | 8,900.500 |
| 1892 | 673 | 5,139.442 | 674 | 5,383.522 |
| 1893 | 667 | 6,468.878 | 664 | 5,819.778 |
| 1894 | 588 | 8,017.998 | 630 | 8,372.148 |
| 1895 | 574 | 9,476.172 | 551 | 9,190.138 |
| 1896 | 777 | 10,260.032 | 775 | 10,388.902 |
| 1897 | 821 | 9,351.768 | 716 | 7,474.428 |
| 1898 | 1.135 | 12,363.952 | 1.083 | 12,590.374 |
| 1899 | 1.072 | 10,482.300 | 1.033 | 10,640.120 |
| 1900 | 673 | 2,221.871 | 891 | 4,147.007 |
| zusammen . | 9.304 | 102,229.351 | 9.194 | 101,376.519 |

Aus der Statistik über die seitens der niederösterreichischen Landeshypothekenanstalt durchgeführten Belehnungen bäuerlicher Liegenschaften können wir weiters das Convertierungsergebnis in Ansehung der bäuerlichen Betriebe entnehmen:

In den Jahren 1889 bis Ende 1900

| | Anzahl der Fälle | Betrag in Kronen |
|--------------------|------------------|------------------|
| Kleinbesitz . . . | 2.337 | 4,688.090 |
| Mittelbesitz . . . | 1.769 | 4,143.813 |
| Großbesitz . . . | 1.475 | 6,256.358 |
| zusammen . | 5.581 | 15,088.261 |

Unsere Tabelle I zeigt, daß diese Convertierungsthätigkeit in den übrigen Kronländern nicht die gleiche Vertretung findet. Ausweitung über die Convertierungserfolge werden nicht geführt. Die meisten Anstalten begnügen sich mit summarischen

Angaben ohne Bestimmung der Convertierungssummen und beschränkten sich auf die Mittheilung, daß in vielen Fällen ihre Darlehen Convertierungszwecken dienen.

Daß auch die genossenschaftliche Beihilfe das Stadium des Versuches noch nicht überschritten hat, zeigen auch die Mittheilungen des Centralverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften Währens und Schlesiens, welche in Tabelle 39, Seite 212, angehängt sind. Namentlich die Kosten der Convertierung erscheinen hierbei nicht unbedeutend.

Hypothekarcredit und Personalcredit vereint in einem großen Creditsystem.

So wenig auch anerkennend auf dem Gebiete der Convertirungspflege durch diese Mitwirkung der Genossenschaftscentralcassen und Raiffeisenvereine erreicht wird, so bildet diese doch einen außerordentlich wertvollen Factor in der Organisation des Credits selbst und hilft jene Basis schaffen, auf welcher ein zweckdienliches Zusammenarbeiten von Personal- und Hypothekarcredit sich entwickeln kann.

Besonders die deutschen Genossenschaftsblätter haben dieses Moment schon vor Jahren gewürdigt und ihre Genossenschaften zu einem gleichen Vorgehänge anzuordern.

Bemerkenswert ist in dieser Richtung auch die Entwicklung der Convertirungsaction in Böhmen.

Durchdringen von der Wichtigkeit einer umfassenden Convertirungspflege hat die böhmische Landesvertretung durch das Landesgesetz vom 13. Juni 1896, L. G. Bl. N. 56, den Wirkungskreis der landwirtschaftlichen Bezirksvorschußcassen im Königreiche Böhmen dadurch erweitert, daß sie diesen Cassen die Aufgabe zuwies, nicht nur bei Aufnahme von neuen Landeshypothekendarlehen, sondern auch bei der Convertirung von hoher verzinslichen in niedriger verzinsliche Hypothekardarlehen mitzuwirken.

Die Landesbank des Königreiches Böhmen und die Hypothekenbank desselben Kronlandes theilen zwar mit, daß diese landwirtschaftlichen Bezirksvorschußcassen hinsichtlich der Durchführung von Convertirungen sich auch seit dem Jahre 1896 mehr in einer passiven und abwartenden Stellung verhielten, statt eine active und insbesondere agitatorische Thätigkeit zu entwickeln. Auch die deutsche Section des Landesculturrathes des Königreiches Böhmen eröffnete über eine ergangene Anfrage, daß ihr über die Intervention der landwirtschaftlichen Bezirksvorschußcassen bei der Aufnahme von Convertirungsdarlehen jegliche Kenntnis fehlt.

Die tschechischen Creditgenossenschaften Böhmens.

Dafür theilt der Centralverband der tschechischen landwirtschaftlichen Creditgenossenschaften Böhmens mit, daß er die Lösung der Convertirungsfrage als eine sehr wichtige Aufgabe seiner Centralen ansehe und seit dem Beginne seiner Thätigkeit derselben volle und verdiente Aufmerksamkeit widme. Er betrachte sich direct als Generalagentur der böhmischen Hypothekenbank und greife theils mit Druckschriften, theils durch Vorträge belehrend und aneifernd in diese wichtige Action ein und stelle auch die nöthigen Geldmittel nach Thunlichkeit zur Verfügung. Dem Antwortschreiben dieses Centralverbandes war eine Reihe populär gehaltener kleinerer Schriften beigegeben, welche die Bevölkerung über die Wichtigkeit der Convertirungen aufklären.

Gleichzeitig verweist dieses Schreiben auf die Erfahrungen, welche aus diesem Anlasse die Verbandsleitung zu machen Gelegenheit hatte und macht aufmerksam

1. daß Belehrungen über Convertirungen und über amortisirbare Hypothekardarlehen höchst populär und instructiv gehalten sein müssen,

2. daß nur ein wiederholtes agitatorisches Eingreifen sich vortheilhaft erweist,

3. daß es nothwendig erscheint, dem mißtrauischen Bauer die Berechnung der mit der Convertirung verbundenen Auslagen wendiglich im voraus bekanntzugeben und die Jahresersparnisse an Zinsen durch Beispiele zu erläutern.

Es anerkennend wa die von dem Centralverbande der richteichlichen landwirtschaftlichen Creditgenossenschaften Vobmens eingeleitete Action begrißten müßten, mehr als eine Vorbereitung zur Umgestaltung landwirtschaftlicher Schuldverhältnisse können wir in derselben nicht erblicken; und doch ist die Converzierung sangelegenheit nicht nur der energischen finanziellen Förderung durch Landesanstalten und Landtage, sondern auch der gesetzlichen Begünstigung im Interesse der Allgemeinheit dringend bedürftig.

Dals man im deutichen Nachbarreiche dieser Frage erhöhte Aufmerksamkeit widmet und umfassende Maßnahmen plant, zeigt der schon erwähnte preußische Aunderlaß des Ministeriums für Landwirtschaft vom 26. Juni 1896, M. Bl. S. 145. Wir erin hmen aus demselben, dals in einzelnen bauerlichen Trichäiten Westpreußens, Schlesiens und Sachsens auf Veranlassung der Regierung versucht wurde, den gesammten Bestand an Privathypotheken in Pfandbriefhypotheken umzuwandeln und bei dieser Gelegenheit zugleich die Grundbuchsblätter der beteiligten Grundstücke von den vielfach vorkommenden veralteten Eintragungen zu befreien.

Das bürgerliche Recht und das
Convertirungsrecht vom
Jahre 1896.

Convertirungen sind oft genug nur dann durchführbar, wenn die neu einzuverleibende Schuldsomme eine gewisse Erhöhung gegenüber der durch sie abzulösenden Forderung erfährt. Dies gilt in gleicher Weise für „eigene“ und „fremde“ Convertirungen, wird aber zum springenden Punkte der ganzen Action, wenn durch die Emission niedriger verzinslicher Pfandbriefe das Capital zur Einlösung aufgebracht werden soll.

die Bestimmungen des
bürgerlichen Rechtes.

In welcher Maße der Darlehensschuldner wirtschaftlich durch die Ausgabe niedriger verzinslicher Pfandbriefe, als der Marktpreis den Zinsfuß bemißt, gefördert wird, haben wir gezeigt. Das Disagio bildet innerhalb bestimmter Grenzen die Brücke, die zu der Verbilligung des Leihgeldes führt. Diese wirtschaftliche Thatsache ist heute den meisten Darlehensschuldnern noch verborgen, zum mindesten aber ihren Blicken durch den anscheinenden Capitalverlust entzogen, welcher in dem Disagio sich ausdrückt.

Derjenige Schuldner, welcher nicht imhände ist, aus eigenen Mitteln das Disagio auszugleichen, ist an der Durchführung der Convertirung gebündert, wenn das Convertirungsinstitut ein zur Deckung des Cursverlustes ausreichendes Darlehen nicht bewilligen oder wegen der entgegenstehenden grundbuchertlichen Schwierigkeiten nicht zuzahlen kann.

Über auch dann, wenn das Creditinstitut die notwendige Erhöhung der neuen Schuldsomme zu Convertirungszwecken zugestehet, kann der Grundbuchsstand des Convertirungswerbers dadurch der geplanten Action Schwierigkeiten bereiten, dals hinter dem zu convertirenden alten Darlehen weitere Satzposten folgen und von denselben eine Satzweichung nicht zu erlangen ist.

Eine den Betrag der abzulösenden Forderung übersteigende neue Hypothek in der Rangordnung der ersten zur Einverleibung zu bringen, erscheint unzulässig. Ist dagegen die alte Schuldforderung durch Theilzahlungen bereits gemindert, dann liegt der Gedanke nahe genug, auf den materiell schon getilgten, formell aber noch haftenden Theil der Satzpost zu greifen, um die für die Convertirung erforderliche Erhöhung sicherzustellen.*)

Wir müssen es uns versagen, auf die juridisch bedeutsamen, in ihren praktischen Wirkungen für unsere Landwirtschaft außerordentlich wichtigen Ausführungen, welche Dr. Schiff diesem Thema widmet, näher einzugehen und wollen nur darauf verweisen, dals durch sie die ganze Convertirungsfrage und mit ihr das gesammte Entschuldungsproblem auf eine breite und rechtlich vollkommen gesicherte Basis gestellt erscheint.

*) Schiff a. a. O.

Weil wir aber alle Veranlassung haben, die Schlussfolgerungen Dr. Schiff's, welche er aus seinen Erörterungen zieht, anzuerkennen, müssen wir wenigstens in kurzen Worten den Gang seiner Erörterungen darlegen.

Schiff bringt vor allem die Vorfrage zur Entscheidung, ob eine Hypothek, die zwar ganz oder theilweise zurückgezahlt ist, aber noch in ihrem ursprünglichen Betrage im Grundbuche anshafet, durch ein Übereinkommen zwischen dem Schuldner und dem alten oder einem neuen Gläubiger wieder auflieben kann, ob die nachstehenden Gläubiger einen Anspruch auf die zwar materiell, aber nicht formell freigewordene Rangordnung haben.

Trotzdem ihnen dadurch, daß der indebite haftenden Sappost ein neuer rechtlicher Inhalt gegeben wird, ein materieller Nachtheil erwächst (bei einer durchzuführenden Meistbetsvertheilung entfällt durch das Auflieben der bereits gezahlten älteren Sappost auf sie eine geringere Quote), erscheint dieses Interesse nicht rechtlich geschützt, stellt sich nicht als Recht dar. Nach §. 469 a. b. G. B. ist zur Aufhebung einer Hypothek die Tilgung der Schuld allein nicht hinreichend, das Hypothekargut vielmehr solange derselben verhaftet, als die Schuldurkunde aus den öffentlichen Büchern gelöscht ist. Auch §. 1446 unterstützt diese Auffassung. Er besagt: „Rechte und Verbindlichkeiten, welche den öffentlichen Büchern einverleibt sind, werden durch Vereinigung in einer Person nicht aufgehoben, bis die Löschung aus den öffentlichen Büchern erfolgt ist.“

Wie ein bücherliches Recht nur durch Intabulation im Grundbuche entstehen kann, so ist zu seinem Untergange der formelle Act der Löschung im Grundbuche erforderlich. Nach österreichischem Rechte können deshalb thatsächlich Hypotheken ohne Pfandschuld vorkommen. Sie besitzen aber nur einen hypothetischen Bestand, ihre Wirksamkeit ist von der Bedingung abhängig, daß später, und zwar vor der Execution, an die Stelle der früheren, weggefallenen eine neue giltige Pfandschuld tritt.

Der Nachmann hat deshalb kein Recht auf die nicht formell freigewordene Rangordnung — sein Recht erschöpft sich mit dem Ansprüche auf rangmäßige Befriedigung nach dem Grundbuchsstande im Momente seiner Intabulation. Ein Vorrückungsrecht der Nachmänner existirt nicht, die Vorrückung ist für sie ein juristischer Zufall. Deshalb wird die Hypothek durch den Untergang der Pfandschuld nicht aufgehoben und kann vertragsmäßig zur Sicherstellung eines neuen Darlehens desselben Gläubigers verwendet werden.

Trotzdem kann gegen den Willen des befriedigten Tabulargläubigers der Schuldner die Umschreibung der indebite haftenden Sappost nicht durchführen, die Abtretung des Pfandrechtes von ihm nicht erzwingen. Nur wenn bloß ein Theil der Hypothek getilgt ist, kann dieser indebite haftende Betrag der alten Sappost auch wider den Willen des Gläubigers dann zum Sicherstellungsmittel für ein neues Darlehen gemacht werden, falls durch dasselbe die restliche Schuld zur Befriedigung gelangt. Die Uebertragung des Pfandrechtes in seinem ganzen bücherlichen Bestande ercheint in einem solchen Falle auch ohne Zustimmung des bisherigen Hypothetargläubigers durchführbar. *)

Die Nothwendigkeit, bei Convertirungen die Schuldsumme zur Deckung der Kosten und der Cursdifferenz zu erhöhen, bildet deshalb nach dem Stande des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und des allgemeinen Gebührengesetzes für rationelle Umwandlungen kein Hindernis, soferne nur die Erhöhung den bereits getilgten Theil der Hypothek nicht übersteigt.

Diese gesetzliche Basis erlitt durch das Convertirungsgesetz vom 11. Juni 1888, N. G. Bl. Nr. 88, eine bedeutende Verschiebung zu Ungunsten der Convertirungswerber.

*) Die Bestimmungen des Convertirungsgesetzes vom Jahre 1888.

*) Dr. Walter Schiff a. a. O. Zur Frage der U. f. d. u. v. r. Hypotheken durch Nothhypothekare. Dr. Eduard Föcher Colbric. Wien, 1907.

Erscheint nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches die Erhöhung des thatsächlich nur aushaftenden Restbetrages auf die ursprüngliche Schuldsumme nicht beschränkt und dadurch jede Convertirung auch mit sehr niedrig verzinslichen Pfandbriefen durchführbar, so zieht das neue Convertirungsgesetz diesen Umwandlungen enge Grenzen.

Das Gesetz verlangt 1. für die Anmerkung der Conversion: a) daß die Hypothek zu Gunsten einer Anstalt haftet, die zur Ausgabe von Pfandbriefen berechtigt ist; b) daß die Umwandlung zum Zwecke der Zinsfußherabsetzung erfolgt; c) daß die bucherlich haftende Forderung an Capital und Nebenverbindlichkeiten nicht erhöht wird; d) daß, falls die Schuld theilweise getilgt, aber noch nicht gelöscht ist, an niedriger verzinslichen Pfandbriefen nicht mehr dem Schuldner hinausgegeben werden, als zur Tilgung des Schuldrestes erforderlich sind, und zwar:

e) höchstens um fünf Procent mehr, als dieser Forderungsrest beträgt; f) daß zum Beweise der Höhe dieses Restes ein beglaubigter Buchauszug der Anstalt beigebracht wird.

2. Für die Eintragung eines neuen Pfandrechtes in der Rangordnung eines bereits haftenden Pfandrechtes: a) daß das alte Pfandrecht zu Gunsten einer unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalt aushaftet; b) daß das neue Pfandrecht eben für eine solche Anstalt eingetragen wird; c) daß die alte Forderung oder deren noch nicht getilgter Theil an Capital und Nebenverbindlichkeiten nicht erhöht wird; d) daß bei Conversionen durch Bodencreditanstalten nicht mehr Pfandbriefe ausgegeben werden, als zur Tilgung des Forderungsrestes nothwendig sind, und zwar:

e) höchstens um fünf Procent mehr, als dieser ausmacht; f) daß die Höhe dieses Forderungsrestes durch einen beglaubigten Auszug aus den Büchern der forderungsberechtigten Anstalt dem Grundbuchsgerichte nachgewiesen wird.

Hiedurch drückt das neue Gesetz für beide Formen der Umwandlung den Mehrbetrag der Pfandbriefemission auf fünf Procent, den Curs der Pfandbriefe demnach auf 95 herab und gestattet somit Conversionen nur mittels solcher Obligationen, deren Zinsfuß dem marktüblichen nahe kommt **und verhindert dadurch** — sofern der Grundbesitzer die fünf Procent übersteigende Cursdifferenz nicht bar begleichen kann — **die rationellsten Umwandlungen, nämlich jene mit einem Pfandbriefzinsfuß, der bedeutend niedriger ist als der herrschende.**

Und doch wissen wir: bei einem marktüblichen Satze von vier Procent ist ein Darlehen in 3½-procentigen Papieren selbst zum Curs von 88 reell noch immer nicht vierprocentig! Oder, um ein anderes Beispiel zu wählen: es könnte leicht geschehen, daß bei einer marktüblichen Verzinsung von vier Procent 3½-procentige Pfandbriefe einen Curs von 90 anweisen. Ein in Pfandbriefen dieser Art ertheiltes Darlehen, das durch eine vierprocentige Annuität in 60 Jahren getilgt wird, ist effectiv nicht einmal mit vier Procent — mit etwa 3½ Procent — verzinslich! Hier ginge der Vortheil des niedrigen Nominalzinsfußes erst bei einer Notirung von 87½ verloren!

Gerade diese Conversionen, die für den Grundbesitzer ökonomisch am vortheilhaftesten sind, entsprechen demnach dem neuen Gesetze nicht.

Die Gughenrigkeit desselben verhindert auch jede Sicherstellung für die Convertirungskosten; denn mehr Pfandbriefe, als zur Tilgung der Forderungsreste nothwendig sind, dürfen keinesfalls ausgegeben werden, auch wenn jener fünfprocentige Spielraum nicht erreicht werden sollte.

Die Anmerkung der Convertirung ist ferner auf Umwandlungen beschränkt, die von Pfandbriefanstalten, und zwar zum Zwecke der Zinsfußherabsetzung vorgenommen werden; nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche vermag dagegen jeder Hypothekargläubiger seine Forderung zu convertiren; auch dann, wenn nur die Verlängerung der Zahlungsfristen, die Einführung der Amortisation oder der Unkündbarkeit ihm hiezu Veranlassung bietet.

Die Abhilfe gegen die Con-
vertirungserleichterungen.

Das **thatsächliche formelle Recht des Schuldners wurde sonach durch das Convertirungsgesetz dem materiellen Interesse der Gläubiger nachgesetzt, den Convertirungsactionen aber keine Erleichterung geschaffen.***)

Für unsere Bemühungen, im Wege der Convertirungen eine Unificirung der haftenden Hypotheken innerhalb der Grenzen des legitimen Creditcs herbeizuführen und dadurch die Kosten dieser Leihgelder auf die Bedingungen der ersten Sätze herabzudrücken, ergibt sich bei diesen gesetzlichen Convertirungserleichterungen nur jener Weg, welchen von allem Anfange an die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes erschlossen hatten.

Verbietet auch das Convertirungsgesetz bei Gelegenheit von Conversionen Pfandbriefe über eine bestimmte Grenze hinauszugeben, so enthält dasselbe doch keine Bestimmung, welche verhindert, neben dem Pfandbriefdarlehen dem Schuldner **in der Form von Zuschuss- und Vorschussdarlehen in gleicher Rangordnung ein bares Darlehen zur Deckung des Disagios und der Convertirungskosten zuzuzählen**, wenn nur dieses Darlehen sammt dem Pfandbriefdarlehen zusammengenommen den ursprünglich einverleibten Betrag der zu convertirenden Sazpost nicht übersteigt.

Dafs hiedurch den capitalschwachen Schuldnern, insbesondere unsren bäuerlichen Wirten eine bedeutende Erleichterung zutheil wird, eine Erleichterung, welche sich übrigens nicht nur auf die Fälle der Convertirungen beschränken soll, braucht nicht des weiteren erörtert zu werden.

Den Landes-Hypothekenanstalten wird es demnach zukommen:

1. sich das Recht zur Gewährung dieser Zuschuss- und Vorschussdarlehen zu erwirken:

2. die zur Pflage dieser accessorischen Darlehen nöthigen Vorkonsumbestände bereitzustellen:

3. die Abwicklung dieser Darlehensgeschäfte derart zu vollziehen, dafs die Schuldner hieraus eine thatsächliche materielle Förderung erfahren.

Wirkung des Zuschuss-
darlehens.

Wird das Zuschussdarlehen unter den gleichen oder unter noch höheren Verthbedingungen gewährt wie das Hauptdarlehen selbst, so erscheint der Darlehensschuldner für die ganze Dauer der Darlehenstilgung mit den Kosten dieser Umwandlung belastet, oder doch, bei einer raschen Tilgung des accessorischen Darlehens, für fünf oder zehn Jahre namhaft erhöhte pecuniäre Leistungen unterzogen. Hiedurch wird nicht nur so mancher Darlehensschuldner vor der Inanspruchnahme dieses Mittels abgerrückt, sondern auch gerade das Gegentheil dessen bezweckt, was erreicht werden will.

Wirtschaftliche Hilfe können nur **zweckentsprechende Zuschussdarlehen** gewähren.

Dadurch, dafs die Amortisationsquote der Zuschuss- und Vorschussdarlehen in gleicher Höhe mit jener der Hauptdarlehen bemessen wird, die Verzinsung der ersteren jedoch ebenso entfällt, wie die Amortisation der letzteren bis zur Tilgung der accessorischen Vordarlehen stille steht, bietet sich eine namhafte Amortisationsquote zur Tilgung der Nebendarlehen.

Hiedurch entsteht die Möglichkeit, bei nur geringfügiger Erhöhung der Jahresleistung in fünf Jahren die Kosten der Convertirung Zuschuss- und Vorschussdarlehen zu tilgen und nach Ablauf dieser Frist dem Landwirte **thatsächlich eine erheblich billigere Verzinsung seiner Grundbuchschulden dauernd zuzuwenden.**

Deshalb wird es Sache der öffentlichen Factoren sein, durch **Beistellung geeigneter Fonds die Entschuldung unserer Landwirte nicht nur materiell, sondern auch ethisch zu fördern** und hiedurch dieser hoch bedeutenden wirtschaftlichen Angelegenheit jene **Stellung einzuräumen, welche ihr längst gebührt.**

*) Ebiff a. a. O.

Auch Dr. Schiff hat in seinen Ausführungen der Möglichkeit, durch Vordarlehen den Convertirungshindernissen zu begegnen, wiederholt gedacht.

Um aber allen Schwierigkeiten erfolgreich zu begegnen, empfiehlt er, daß die Pfandbriefanstalten

1. fernerhin davon absehen, in ihre Schuldscheine Bestimmungen aufzunehmen, welche die alten Schuldscheine nicht enthalten;
2. sich das Recht erwirken, auf zu convertirende Satzposten Pfandbriefe in vorhinein auszugeben.

Weil aber der höhere Zinsfuß späterer Satzposten als jener Punkt erscheint, bei welchem ein legislatorisch sehr beachtenswertes wirtschaftliches Interesse des Schuldners gegen ein Vorrückungsrecht des späteren Gläubigers einlebt, weil eben deshalb de lege ferenda das Interesse der Nachmänner gegen das Wiederaufleben einer getilgten Satzpost nicht als berücksichtigungswert anzusehen ist, schlägt er vor, die neuen Convertirungsvorschriften in nachfolgende Bestimmungen zu kleiden.

„Gesetz vom, womit die Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 88, betreffend die Convertirung von Hypothekarforderungen der zur Ausgabe von Pfandbriefen berechtigten Anstalten und die grundbücherliche Eintragung eines neuen Pfandrechtes in der Rangordnung eines bereits haftenden Pfandrechtes, erweitert werden.

Artikel I.

Die §§. 1 und 4 des angeführten Gesetzes finden auch dann Anwendung, wenn die Ausgabe neuer Pfandbriefe für andere Zwecke, als zur Herabsetzung des Zinsfußes der Hypothekarforderung erfolgt; ferner auch dann, wenn dem Schuldner an niedriger verzinslichen Pfandbriefen mehr hinausgegeben wird, als zur vollständigen Tilgung des noch nicht bezahlten Forderungsrestes notwendig ist; auch darf der Betrag der dem Schuldner ausgefolgten Pfandbriefe den noch zu bezahlenden Forderungsrest um mehr als 5 Procent übersteigen; er darf nur nicht höher sein, als die grundbücherlich eingetragene Schuldsomme.

Artikel II.

Die Abänderung der Creditmodalitäten (Zinsfuß, Kündigungsrecht, Rückzahlung) kann auch bei anderen als Pfandbriefdarlehen, auf Grund der von den Parteien darüber errichteten Urkunde im Grundbuche angemerkelt werden. (Anmerkung der Convertirung.)

Artikel III.

Die §§. 2 und 3 des angeführten Gesetzes finden auch dann Anwendung, wenn das alte Pfandrecht nicht zu Gunsten einer dort genannten Anstalt haftet, und wenn das neue Pfandrecht nicht zu Gunsten einer solchen eingetragen wird; ferner auch dann, wenn die Forderung, für welche das neue Pfandrecht eingetragen werden soll, den noch nicht getilgten Rest jener Forderung übersteigt, für welche das Pfandrecht bereits haftet, wenn sie nur nicht höher ist, als die grundbücherlich eingetragene Schuldsomme.

Artikel IV.

Ein Auszug aus den Büchern der Anstalt ist weder im Falle des §. 1 noch in dem des §. 4 des angeführten Gesetzes dem Grundbuchsbesuche beizulegen.

Hiedurch wären:

1. Unzweifelhafte Formen für die Eintragung des Abänderungsvertrages bei allen Convertirungen geschaffen: Bei Umwandlungen inter partes die Anmerkung der Convertirung, bei Eintritt eines neuen Gläubigers die Eintragung eines neuen Pfandrechtes in der Rangordnung eines bereits haftenden.

2. Die Convertirungen befreien völlige Unabhängigkeit von der Zustimmung des bisherigen Gläubigers.

3. Die Möglichkeit, vertragsmäßig den indebite haftenden Theil der Hypothek zur Sicherstellung des Kursverlustes und der Convertirungskosten zu verwenden, wäre authentisch festgesetzt.*)

§. 3.

Die Verbindung mit den ländlichen Kreisen.

Noch vor zwei Jahren wurde im niederösterreichischen Landtage anlässlich einer Debatte über die Ausbreitung des gemeinwirtschaftlichen Creditcs in ländlichen Kreisen, aus dem Rescript Friedrich II. an die schlesischen Landschaften der Satz citirt:

„Der schlesischen Landschaft bedeute ich, daß sie in ihrem Reglement verbleibe, daß sie dem Landmann ein billiges Geld aus seinem Acker versorge, im übrigen aber ihn nicht zu viel belehre, wo er ein weiteres Geld bekomme.“

An diese Sentenz einer längst vergangenen Wirtschaftsperiode knüpfte der Redner an, um zu erweisen, daß es nicht Aufgabe der Landesanstalten sein könne, für die Ausbreitung ihres Creditcs zu sorgen und hiedurch stetigen Anlaß zur neuerlichen Verschuldung von Grund und Boden zu bieten.

Daß seit jenen Zeiten, in welchen die citirten königlichen Worte erklingen sind, die Wirtschaftslage und damit die Productionsbedingungen des landwirtschaftlichen Gewerbes eine mächtige Umgestaltung erfahren haben, daß ebendeshalb den Functionen des Creditverkehrs eine andere Bedeutung, aber auch eine andere Aufgabe zutheil geworden ist als vor 150 Jahren, brauchen wir nicht weiter auszuführen.

In der Pflege der planmäßigen Convertirung höher verzinslicher Satzposten in niedriger verzinsliche Anstaltsdarlehen, in der Anbahnung einer wirksamen Entschuldung von Grund und Boden, in der sorgsamten Scheidung von Beisig und Betriebscrediten, in der Fernhaltung von unwirtschaftlichen Nachhypotheken und nicht in einer planlosen Neuverschuldung erblickt die gemeinwirtschaftliche Creditorganisation heute ihren Wirkungskreis, den sie nur bei engster Fühlung mit den Creditnehmern selbst zu entsprechen vermag.

Daß eine Creditgewährung, welche wirtschaftlich fördernd eingreifen will, das Einvernehmen mit den Creditbedürftigen selbst suchen muß und nicht warten darf, bis der Geldsuchende seiner sich bedient, ist übrigens schon vor 50 Jahren leitenden Kreisen klar geworden.

Ein Communicat des königlich sächsischen Ministeriums des Innern an das Finanzministerium äußert sich unter dem 7. März 1852 gelegentlich der Besprechung der Oberlausitzer Hypothekenbank dahin, daß dieselbe zur nachhaltigen Pflege des ländlichen Hypothekencreditcs in sehr vielen Orten des Landes Bevollmächtigte und andere Vertreter haben müsse, weil sich gezeigt habe, daß der kleine Grundbesitzer nur insoweit von der Bank Gebrauch machen könne, als die Entfernung von dem Sitze der Verwaltung einen directen persönlichen Verkehr gestatte. Der kleinere Besizer sei zur schriftlichen Vermittlung weder geneigt noch befähigt

*) Diese Anträge, welche ihrer Natur nach der Zusammenstellung jener Vor schläge anzureihen wären, die zur Entschuldung der Landwirtschaft im Laufe der Jahre erstattet wurden, finden hier ihren Platz, um Zusammengehöriges nicht aus seinem natürlichen Zusammenhange zu reißen und Verwendigkeiten zu vermeiden.

und entständen außerdem bei kleineren Darlehen durch vielfache Hin- und Hergehungen unverhältnismäßige Spesen.

Die Kasseler Landescreditcasse.

Dieselben Wahrnehmungen haben in Kassel zu einer Organisation geführt, welche uns in Oesterreich geradezu als die Verwirklichung eines unerreichbaren Ideales erscheint.

Die Instruirung der Darlehensgesuche, die Auszahlung bewilligter Darlehen, die Einziehung der Zinsen und sonstigen Bezüge, die Auszahlung der Coupons, die Verwaltung des der Landescreditcasse etwa zufallenden Grundbesitzes und die sonstigen Geschäfte derselben besorgen die königlichen Steuerempfänger innerhalb ihres Dienstbezirkes.

Die Einrichtung beruht auf einem Vertragsverhältnisse zwischen Regierung und Landescreditcasse, welches allen Theilen und vor allem den Schuldnern der letzteren erhebliche Vortheile bietet.

Die Steuerempfänger beziehen für diese Geschäftsführung seitens der Anstalt eine Vergütung.

Vom Jahre 1869 ab belief sich der Gesamtbetrag:

1. an Erhebungsgebühren

| | | |
|-------------------------|-----------|------|
| im Jahre 1869 | 57.748'47 | Mark |
| " " 1871 | 55.610'98 | " |
| " " 1873 | 55.137'19 | " |
| " " 1875 | 55.856'77 | " |
| " " 1878 | 54.967'09 | " |
| " " 1880 | 55.667'17 | " |
| " " 1883 | 54.861'71 | " |

2. an Remunerationen

| | | |
|-------------------------|----------|------|
| im Jahre 1869 | 3.381'41 | Mark |
| " " 1871 | 4.465'75 | " |
| " " 1873 | 5.835'— | " |
| " " 1875 | 6.230'— | " |
| " " 1878 | 6.580'— | " |
| " " 1880 | 7.340'— | " |
| " " 1883 | 7.505'— | " |

Durch diese Zuschüsse wird es der Regierung ermöglicht, oder besser gesagt, erleichtert, in dem Regierungsbezirke 52 Steuercaffen zu halten.

Dem Publicum werden durch die kleineren Sparcassenbezirke große, zeitraubende Wege erspart, und daselbe hat zugleich den Vortheil, an derselben Stelle seine Staatssteuern und seine Leistungen für die Landescreditcasse entrichten zu können.

Daß dem Steuerempfänger zugleich das Recht der Betreibung von Cassenrückständen auf dem Wege des Verwaltungsverfahrens eingeräumt wurde, enthebt die Anstalt der Nothwendigkeit, gegen jeden säumigen Schuldner gerichtlich vorgehen zu müssen. Trotzdem der Landescreditcasse über die Steuerempfänger keine Disciplinargewalt zusteht, hat sich in dieser Richtung niemals ein Nachtheil ergeben.

Diesem Systeme ist es zuzuschreiben, daß Ende des Jahres 1867 die Casseler Landescreditcasse 36,702'910 Thaler in 87.615 Posten verliehen hatte, und mit Stolz der curheßische Communalparlament die große Bedeutung seines Landescreditinstitutes als hervorragender Rufticalcreditstelle betonen konnte, welche mit dem Rechtsbewußtsein des Landes enge zusammenhänge und die Grundlage eines langsam, aber stetig fortschreitenden Wohlstandes bilde.

Auch die Landesbank in Wiesbaden ist in der glücklichen Lage, in gleicher Weise arbeiten zu können.

Auf noch breiterer Basis erscheint die großherzoglich heßische Landes-Hypothekenbank aufgebaut, welche im Jahre 1903 activirt wurde;

Ihr Zweck ist nach dem Wortlaut des Gesetzesentwurfes:

- a) Die Förderung des ländlichen und städtischen Realcredits und der Entschuldung des Grundbesizes durch Gewährung von unkündbaren Amortisationsdarlehen gegen mäßigen Zinsfuß, insbesondere auch an die kleineren Landwirte und Gewerbetreibenden.
- b) die Förderung des Communalcredits.

Die Bank ist als Actiengesellschaft gegründet, jedoch können die Actien lediglich auf den Namen des großherzoglich heßischen Ministeriums der Finanzen oder einer Gemeinde oder eines weiteren Communalverbandes oder einer heßischen öffentlichen Sparcasse umgeschrieben werden.

Beabsichtigt ist, den Sparcassen die Mitwirkung an der Gewährung von Annuitätendarlehen zu sichern, ohne sie zu einer ungesunden und unwirtschaftlichen Geschäftsführung zu veranlassen.

Die Form einer Actiengesellschaft, an der aber nur der Staat und die einzelnen Sparcassen betheiligt sind, ist darum gewählt worden, um eine größere Beweglichkeit in den Besitzverhältnissen des Institutes zu ermöglichen und um das Antheilsverhältnis zwischen Staat und Sparcassen nicht dauernd festlegen zu müssen.

Für die einzelnen Sparcassen besteht kein Zwang, sich an dem Unternehmen zu betheiligen, doch ist die Anstalt vom Staate derart ausgestaltet, daß die meisten den Vortheil der neuen Organisation einsehen dürften; renitente Sparcassen können eventuell durch Concurrenzzirung zum Beitritte bewogen werden.

Der Geschäftsgang gestaltet sich etwa folgendermaßen:

Derjenige, welcher ein Darlehen anzunehmen beabsichtigt, kann sich direct oder durch Vermittlung der Sparcasse seines Bezirkes an die Pfandbriefbank wenden. Die Sparcasse hat ihn darüber zu belehren, daß er kündbare Darlehen nur von ihr selbst, Annuitätendarlehen dagegen durch ihre Vermittlung von der Centralanstalt erhalten kann.

Solange ein Einverständnis mit den Sparcassen besteht, werden Hypotheken ohne Annuität nur ausgegeben, wenn die Sparcasse aus Mangel an Mitteln kein Darlehen gewähren kann. Rechtfertigt aber das Verhalten der betreffenden Sparcasse der Bank gegenüber eine solche Rücksichtnahme nicht, so betreibt die Bank in dem betreffenden Bezirke ihre Geschäfte direct und nach Belieben. Das Institut theilt den Sparcassen wöchentlich und in Zeiten außergewöhnlicher Cursschwankungen auch öfter auf Grund des jedesmaligen Curssandes der Pfandbriefe durch Formular mit, zu welchem Zinsfuß es in der nächsten Woche Tilgungsdarlehen gewährt. Dieser (Activ-) Zinsfuß würde sich aus dem Passivzinsfuß (der Pfandbriefe) zuzüglich einer Zinsspannung von $\frac{1}{2}$ bis $1\frac{1}{2}$ Procent berechnen.

Die Sparcasse ist also in der Lage, dem Darlehenssuchenden sofort die Bedingungen mitzutheilen, unter welchen er ein Darlehen gegen jährlichen Tilgungszwang von dem Institut erhalten kann. Die Prüfung der hypothetischen Sicherstellung und alle sonstigen Vorbereitungen erfolgen durch die Sparcasse unter Zurathziehung der örtlichen Vertrauensmänner.

Die Sparcasse legt darauf mit einem bestimmten Antrag (in welchem auch anzugeben ist, ob sie den Darlehensbetrag in bar oder in Pfandbriefen wünscht) die Verhandlungen dem Institut vor, welches endgiltigen Beschluß faßt. Hierauf erfolgt die Bestellung der Hypothek ebenfalls durch Vermittlung der Sparcasse, und das Centralinstitut stellt sodann der Sparcasse den Betrag des Darlehens in der gewünschten Form zu. Die Sparcasse überweist diesen Betrag dem Schuldner und stellt dessen Quittung dem Institute zu. Die Schuldzinsen (einschließlich der Amortisationsquote) sind an die Sparcasse oder auf Wunsch

des Schuldners an eine staatliche Casse zu zahlen, welche späterhin mit dem Institut abrechnen.

Die Vergütung, welche die Sparcassen für das Vermittlungsgeschäft erhalten, kann entweder in einer einmaligen Provision beim Abschluss des Darlehensgeschäftes bestehen oder in einer fortlaufenden Erhebungsgebühr für die Vereinnahmung der Zinsen oder gleichzeitig in diesen beiden Formen.

Wie schon erwähnt, ist das Institut vom Staate mit weitgehenden Beneficien bedacht worden. Abgesehen von dem Grundcapital von vier Millionen Mark, mit dem sich der Staat an der Finanzierung des Unternehmens beteiligt, ist (Artikel 5) **die Pfandbriefbank von allen Staats- und Communalsteuern befreit.**

Von besonderer Bedeutung sind auch die folgenden Bestimmungen, die wir im Wortlaut citiren:

Artikel 6.

Das Verfahren der Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege findet auf die Forderungen der Bank in gleicher Weise Anwendung wie auf diejenigen Gemeindeforderungen, welche sich nicht auf Umlagen oder sonstige von der Verwaltungsbehörde genehmigte oder gesetzlich den Gemeindeabgaben gleichgestellte Anschläge gründen.

Artikel 7.

Eine Urkunde, die von der Bank innerhalb ihres Geschäftskreises aufgenommen ist, gilt, falls sie von den nach dem Gesellschaftsvertrag zuständigen Vertretern der Bank ordnungsmäßig unterschrieben und mit dem Siegel oder Stempel der Bank versehen ist, als eine öffentliche Urkunde.

Eine Urkunde der in Absatz 1 bestimmten Art steht, soweit es sich um die Löschung eines der im Artikel 40, Absatz 1 des Gesetzes vom 10. Mai 1893, Grundeigenthum und Hypothekeneinlagen in der Provinz Rheinhessen betreffend, bezeichneten Rechte oder um die Löschung einer Beschränkung oder einer Sperrung handelt, einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde gleich.

Artikel 8.

Sämmtliche Staats- und Gemeindebehörden und Beamte sind verpflichtet, dem Vorstand der Bank oder den in seinem Auftrag handelnden Personen jede Auskunft über die Beschaffenheit und Belastung der zum Unterpand angebotenen Grundstücke und über sonstige den Geschäftskreis der Bank berührende Verhältnisse zu erteilen. Diese Vorschrift gilt jedoch für die Gerichte und Notare nur insoweit, als es sich um das Eigenthum, die Belastung des Eigenthums oder sonstige Rechte an Grundstücken handelt.

Die Auskunft darf nur dann verweigert werden, wenn besondere dienstliche Rücksichten entgegenstehen. Im Zweifelsfalle entscheidet die zuständige Aufsichtsbehörde.

Welche Vortheile insbesondere die Bestimmungen des citirten Artikels 8 bieten, ist leicht einzusehen, wird es durch sie doch der Anstaltsleitung ermöglicht, authentische Anschlüsse über die Verhältnisse des Einzelfalles zu erhalten und wird sie dadurch in die Lage versetzt, bei ihrer Darlehensgewährung der thatsächlichen Creditwürdigkeit zu entsprechen, abgesehen von dem nicht zu unter-

schätzenden Moment des äußeren Ansehens, das eine solche Stellung zu den staatlichen Behörden einem Creditinstitute gewährt.

Hofrath Dr. Hechts Forderungen an eine Bodencredit-Organisation für den mittleren und kleinen Grundbesitz.

Vom großen Interesse sind in Bezug auf die Popularisirung des unständlichen Rentendarlehens die Ausführungen des Hofrathes Dr. Felix Hecht, Director der rheinischen Hypothekenbank in Mannheim, gelegentlich der im Jahre 1894 zu Berlin abgehaltenen Agrarconferenz.

Er vertritt in denselben den Standpunkt, daß für den Bodencredit des mittleren und kleinen Grundbesitzes neben einer einheitlichen Centralleitung in erster Linie eine überaus detaillirte Organisation sich erforderlich zeigt.

In den kleinsten Orten des Wirkungskreises müssen sich Vertreter der Organisation befinden, weil der Bauer den Credit an seinem Wohnsitze offerirt haben will, weil die locale Creditstelle stets den Vorzug vor einer entfernteren Centralstelle hat, auch wenn diese letztere erheblich billiger und besser ist.

Die Vortheile der Annuitätendarlehen werden von der ländlichen Bevölkerung nur überaus widerstrebend erfaßt, systematisch müssen sie dem kleinen und mittleren Grundbesitz beigebracht werden und die Creditgewährung stellt sich als ein **Belchrungswerk im großen Maßstabe**, als ein **hochbedeutungsvolles Erziehungswerk** dar, das mit Zähigkeit und Unermüdlichkeit fortgesetzt werden muß.

Bei jedem Creditinstitute, einerlei welcher organisatorischen Grundlage immer, muß individualisirt werden.

Darin besteht die Kunst der Organisation solcher Institute.

Locale Zahlungsstellen, bei welchen der Schuldner seine Zinsen, Annuitäten und Capitalsrückzahlungen entrichten kann, sind unerlässlich.

Das Institut muß zu dem Schuldner kommen, denn der Schuldner kommt nicht gerne zum Gläubiger.

Die Raiffeisencassen können einen Theil jener Kosten übernehmen, welche ihren Mitgliedern bei der Hypothekenconvertirung entstehen. Sie können sich als Localincassostellen und Localagenturen des Creditinstitutes für die Hypothekenvermittlung verwenden.

Diese Ausführungen Hechts decken sich mit jenen Buchenbergers, der schon im Jahre 1884 bei der vom Vereine für Socialpolitik durchgeführten Enquête über die wirtschaftliche Lage des bäuerlichen Grundbesitzes die **bäuerliche Frage der Gegenwart im eminenten Sinne des Wortes als eine Erziehungs- und Bildungsfrage** bezeichnet.

Der Standpunkt Dr. Buchenbergers.

Auch in seinen Grundzügen der deutschen Agrarpolitik*) behandelt Buchenberger dieses Thema.

Er schreibt Seite 131:

„Die Art und Weise der Entwicklung der dem ländlichen Betriebscredit dienenden Crediteinrichtungen ist nicht nur wegen der wohlthätigen Einwirkungen auf das landwirtschaftliche Berufsleben besonders bedeutsam, sondern auch noch aus einem anderen Grunde.“

„Diese Entwicklung zeigt nämlich in besonders schlagender Weise, daß im Gegensatz zu dem städtischen Erwerbs- und Berufsleben Fortschritte auf dem flachen Lande selten durch die eigene Initiative der unmittelbaren Betheiligten sich vollziehen, daß es vielmehr starker Einwirkungen von außenher bedarf, wenn mit eingelebten wirtschaftlichen Gewöhnungen gebrochen werden soll.“

„Die von dem Begründer der deutschen Genossenschaftsbewegung (Schulze-Delitzsch) befürworteten Vorschusscassen, in den Kreisen des Kleinhandels und

*) Berl. n. Paul Paray, 1897.

Handwerks alsbald als wertvolle Ermmögenschaft begrüßt, brachen sich Bahn, ohne daß es hiezu staatsseitig besonderer Anseiferung bedurft hätte; wogegen die ländliche Bevölkerung den Anregungen auf Schaffung specifisch ländlicher, das heißt den landwirtschaftlichen Betriebsverhältnissen angepaßter Crediteinrichtungen zunächst und längere Zeit mißtrauisch und ablehnend gegenüberstand, und es jahrelanger Bemühungen und Zusprechens opferwilliger Persönlichkeiten aus den Kreisen von Nichtlandwirten und fortgesetzter Anregung von landwirtschaftlichen Vereins- und Staatsbehörden, sowie der unermüdblichen Thätigkeit landwirtschaftlicher Wanderverlehrer bedurfte, bis das Eis der Vorurtheile gebrochen war."

Die österreichischen Verhältnisse.

Reiches Materiale bieten auch in dieser Richtung die Erhebungen der niederösterreichischen Landes Hypothekenanstalt an Ort und Stelle und durch unmittelbaren Verkehr mit ländlichen Darlehenswerbern und anderen bäuerlichen Wirten.

Nicht nur die Unkenntnis der ländlichen Kreise in Ansehung wichtiger und wirtschaftlich bedeutender Einrichtungen und Erleichterungen der niederösterreichischen Landesanstalt wurde erhoben, sondern auch der Umstand, daß diese Unkenntnis seitens mancher einflussreicher Persönlichkeiten absichtlich genährt wurde, ja sogar, daß das auf diese Art geweckte Mißtrauen durch Verbreitung von Entstellungen, Verdrehungen und Unwahrheiten weitere Steigerung erfuhr.

In den „gemeinwirtschaftlichen Crediten der Landwirte"*) faßte deshalb der Referent das Ergebnis seiner langjährigen Erfahrungen auf diesem Gebiete in folgenden Ausführungen zusammen:

„Die breiten Schichten unserer bäuerlichen Landwirtschaft stehen den Fragen der Untüchtigkeit, des festen Zinsfußes, der Zwangstilgung ohne Verständnis für ihren Wert, für ihre Wichtigkeit gegenüber.

Nach ihrer Meinung sind das Forderungen einer ausgeklügelten Wirtschaftstheorie, welchen eine praktische Bedeutung nicht zukommt.

Für sie gilt auch heute noch der alte Grundsatz, daß es vollkommen genügt, überhaupt Geld zu erlangen und es schon etwas erstrebenswerthes bedeutet, dieses Geld nicht theuer zu bekommen.

Heute wie vor Jahren erachtet es der wohlhabendere Wirtschaftsmann als Schande, zur Führung seines gewerblichen Betriebes fremde Gelder zu benötigen.

Kann er sich diesem Bedarfe nicht entziehen, so deckt er ihn am liebsten heimlich — aus privaten Geldquellen.

Daß in manchen Gemeinden die vermögenden Wirtschaftsbesitzer sich zum Anschlusse an die Raiffeisencassen nicht bereit finden, und wenn sie schon hiezu sich entschließen, es mit ihrer socialen Stellung unvereinbar finden, ein Personaldarlehen bei dieser localen Creditstelle zu contrahiren, findet darin seine Erklärung."

Diese Verhältnisse, in Deutschland wie in Oesterreich gleichartig entwickelt, boten Professor Bras Veranlassung in seinem Werke, „Der landwirtschaftliche Hypothekencredit in Oesterreich" sich folgendermaßen zu äußern:

„Unzählig sind die Ursachen, welche den Creditbedürftigen veranlassen — auch wenn er von dem Dasein und den Darlehensbedingungen der Landes-Hypothekenbanken genauere Kenntniss hat, was durchaus nicht immer der Fall ist — dem etwas theueren Credite der näherliegenden Spar- und selbst der Vorschußcasse den Vorzug zu geben."

„So zunächst die durch die Entfernung und die dadurch verursachte Correspondenz (oder Reise) bedingten höheren Kosten der Information und rechts-

*) Wien, Leipzig, Franz Deutke, 1900.

freundlichen Hilfe, eventuell einer Schätzung, nebst dem die Unbequemlichkeiten der periodischen Zahlungen am entfernten Orte, der Pfandbriefmanipulation u. i. w. Locale Einflüsse, namentlich wenn geschäftliche Interessen von Mittelpersonen mitspielen, üben einen mächtigen Einfluss. Alle diese Momente fallen umso stärker ins Gewicht, je kleiner das Darlehen ist, um welches es sich eben handelt. Es ist also ganz natürlich, daß die Anziehungskraft jeder Landes-Hypothekenbank im umgekehrten Verhältnisse steht mit der Entfernung vom Creditbedürftigen.“

„Jede heißt im engeren Umkreise ihres Sitzes die stärkste Anziehungskraft, welche sich selbst monopolartig gestalten kann für die in den statutenmäßigen Einichdungsgrenzen einer solchen Bank sich bewegenden Creditbedürfnisse.“

„Mit der Entfernung wird diese Anziehungskraft durch die soeben erwähnten Hindernisse fortschreitend abgeschwächt. Dies bestätigen in den Jahresausweisen der Landeshypothekenbanken die interessanten Ausweise über die örtliche Vertheilung ihrer Hypotheken.“

Unsere hier beigeheftete kartographische Beilage bietet eine gedrängte Übersicht österreichischer Ausgestaltung (Beilage 1).

Ein Blick belehrt uns, daß die Höhe der elocirten Darlehen im umgekehrten Verhältnisse zu der Entfernung der einzelnen Bezirkshauptmannschaft von dem Sitze der Creditstelle steht. Während in der nächsten Umgebung die größte Belehungs-dichte zu verzeichnen ist, finden wir die Darlehen der Institute immer spärlicher gesät, je mehr wir uns von der Centralstelle entfernen. Hierin macht nur Währen eine Ausnahme.

Der allgemeine Eindruck, welcher durch diese Thatsache verursacht wurde, gab zu den Klagen Veranlassung, daß unsere Landes-Creditinstitute hauptsächlich in der Gewährung großer Darlehen auf städtische und ländliche Realitäten ihre Aufgabe erblicken, bäuerliche Betriebe aber vernachlässigen.

Die ebenfalls hier eingeschaltete graphische Darstellung, Beilage 2, zeigt die Unrichtigkeit dieser Ausführungen in Ansehung des Kronlandes Niederösterreich.

Abgesehen davon, daß uns bezüglich der übrigen Kronländer nicht jenes detaillirte statistische Materiale zur Anlegung gleichartiger Übersichten zur Verfügung steht, glauben wir speciell die Gebarung der niederösterreichischen Landes-Hypothekenanstalt nach dieser Richtung hin zergliedern zu sollen, weil bei derselben Wien mit seinem bedeutenden Bedarf an Realcredit deren Geschäftsabwickelungen vollständig zu beherrschen scheint.

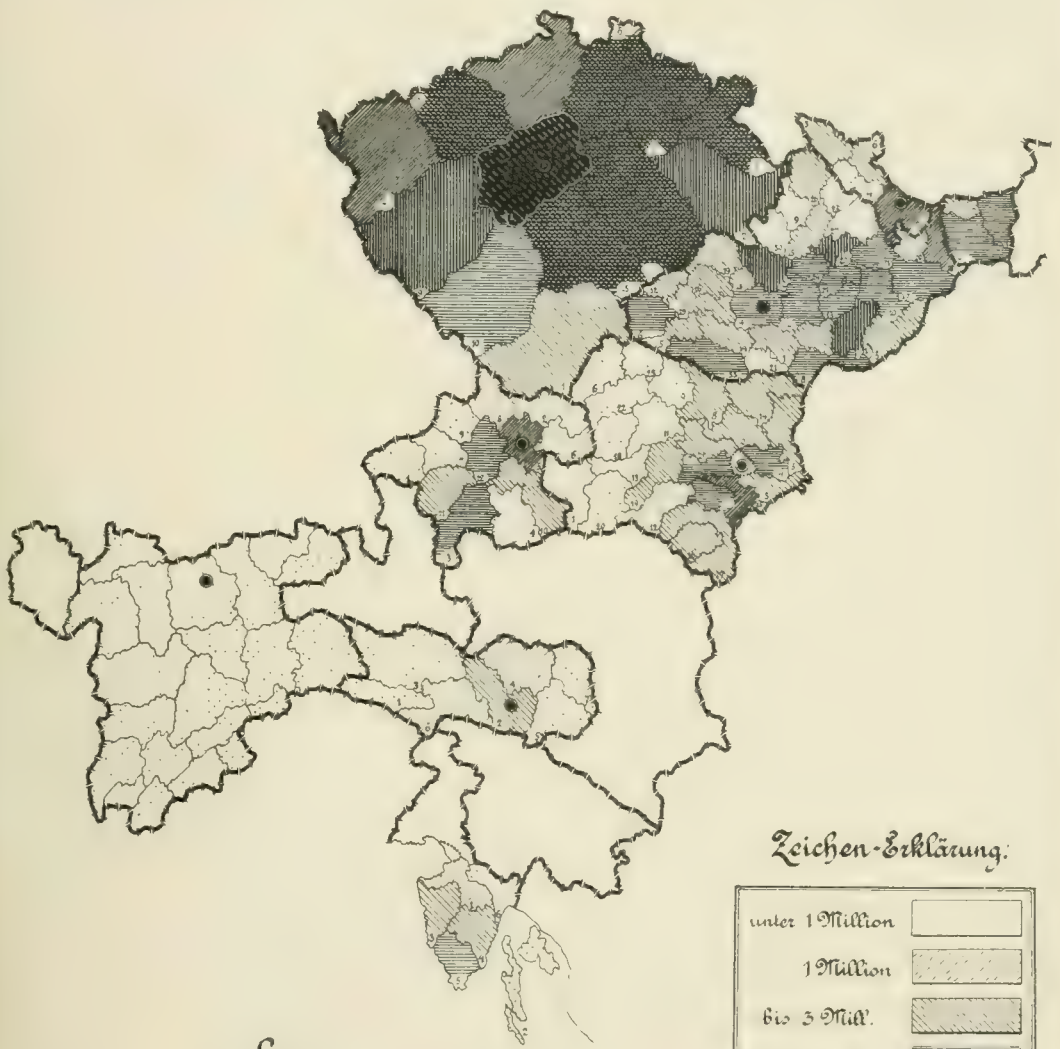
Unsere Darstellung beweist das Gegentheil. Überwiegt auch die Summe der auf städtische Realitäten gewährten Darlehen um ein Vielfaches jenes der ländlichen und landwirtschaftlichen Belehungen, so zeigt sich die Anzahl der Darlehensfälle letzterer Kategorie beinahe gleich hoch mit der Anzahl städtischer Belehungen. Dabei darf nicht übersehen werden, daß gerade diese entsprechende Mischung städtischer und bäuerlicher Risiken dem genannten Landesinstitute die Förderung des landwirtschaftlichen Gewerbes durch die Regiebeiträge der städtischen Darlehen auf breiter Basis erst ermöglicht.

Die Bemühungen der Landes-
creditinstitute.

Unsere Landes-Creditinstitute haben es sich aber auch nicht der Mühe verdrießen lassen, die Verbindung mit ländlichen Kreisen immer intensiver auszugestalten, um dadurch den Interessen des stark verschuldeten und belasteten mittleren und kleineren Besitzes in immer größerem Umfange zu dienen.

Zu seinem schon oft citirten Werke äußert sich Professor Bras hierüber wie folgt:

„So sehen wir in jüngster Zeit die Landes-Hypothekenbanken nach Mitteln greifen, welche der letztgenannten Kategorie von Schuldnern (den länd-



Zeichen-Erklärung:

| | |
|-----------------|--|
| unter 1 Million | |
| 1 Million | |
| bis 3 Mill. | |
| 4 bis 6 " | |
| 7 bis 10 " | |
| 11 bis 15 " | |
| 16 bis 25 " | |
| 108 " | |

Stand

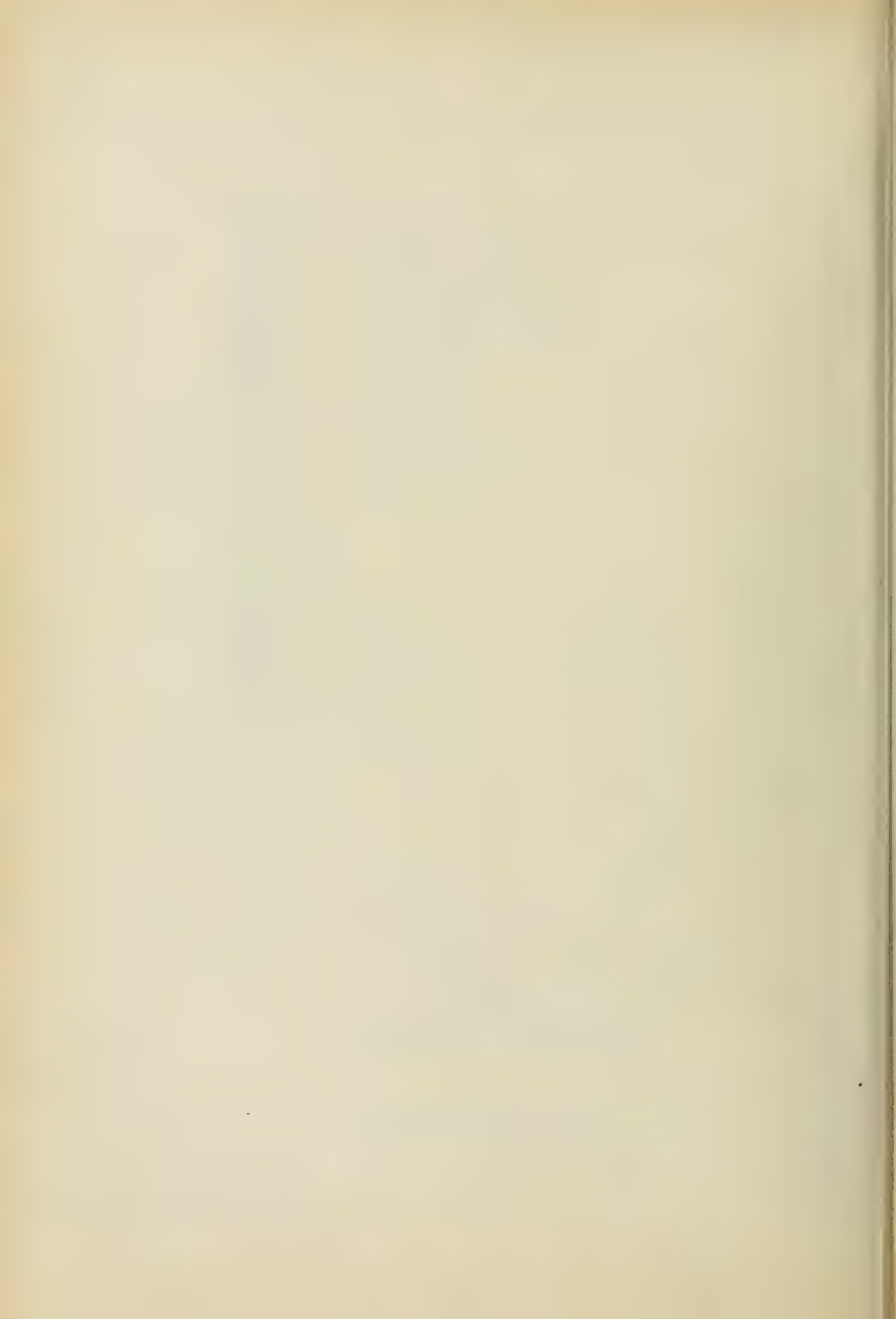
der von den Landes-Creditinstituten Oesterreichs gewährten

Hypothekendarlehen

am 31. Dezember 1901

*nach ihrer ursprünglichen Höhe und örtlichen Verteilung
auf Bezirkshauptmannschaften.*





lichen Wirten) den Weg der cessionweisen Conversion zu ebnen suchen. Diese Mittel sind, abgesehen von den Vorschüssen, insbesondere folgende:

1. Intensivere Agitation durch Belehrung und Aneiferung, zu welchem Zwecke im Jahre 1896 in Böhmen die Beihilfe der Selbstverwaltungskörper, landwirtschaftlicher Vereine und Interessenvertretungen, Bezirksvorhufschafften und auch der politischen Behörden in Anspruch genommen und für populäre Belehrung gesorgt wurde."

"In Niederösterreich wird sich in dieser Richtung die Mithilfe der Raiffeisencassen und der behufs Revision der letzteren das Land bereisenden Landesbeamten bedient."

"2. Die unentgeltliche Besorgung der auf die Intabulirung bezüglichen Acte (Böhmen, Niederösterreich)."

"3. Der gänzliche Nachlass des Regiebeitrages für kleinere Schuldposten (Niederösterreich) oder doch die Erweiterung der satzungsmäßigen Verschuldungsgrenzen, um die Übernahme größerer Schuldbeträge ohne Nothwendigkeit einer Kosten verursachenden Schätzung zu erleichtern (Böhmen), eventuell auch kostenersparende Erleichterungen des Schätzungsverfahrens, was in verschiedener Weise in Mähren, Schlesien, Nieder- und Oberösterreich geschieht."

"4. Endlich die Schaffung von Vermittlungsorganen, welche nicht bloß die Information, sondern auch die Besorgung der ganzen Operation gegen bloßen Ersatz der Barauslagen übernehmen."

"Als solche Vermittlungsorgane treten insbesondere die Raiffeisen'schen Spar- und Vorschußvereine auf. Die Sache ist noch ziemlich in den Anfängen, besitzt aber insoferne gute Chancen des Erfolges, als die genannten Genossenschaften, da sie selbst ausschließend oder vorzugsweise für die Gewährung von Personalcrediten bestimmt sind, kein concurrirendes Interesse an den Geschäften des Hypothekarcredites haben, durch die Vermittlung von Conversionen ihren Mitgliedern schätzenswerte Vortheile bieten und durch die Entlastung derselben ihre wirtschaftliche Lage und damit auch die Leistungsfähigkeit heben."

Die Lage in Tirol.

In welch hohem Grade Tirol auf die Mitwirkung von Raiffeisencassen bei dem durch seine Landeshypothekenanstalt zu verwirklichenden planmäßigen Conversionswerke baut, erhellt aus den Ausführungen des Berichtes des Tiroler Landesauschusses, Beilage 39, zu den stenographischen Berichten, VIII Periode, III. Session 1898.

Dort heißt es:

"Die Hauptaufgabe der Landesanstalt besteht darin, eine den besonderen Verhältnissen und Bedürfnissen des landwirtschaftlichen Betriebes entsprechende Form der hypothekarischen Verschuldung einzuführen, die kündbare durch die amortisirbare Hypothek zu verdrängen. Wenn es gleichzeitig gelingt, den Zinsfuß der pupillarischeren Hypotheken zu ermäßigen, so ist das ein weiterer erfreulicher Erfolg, dessen Erreichung jedoch in zweiter Linie steht und von voraus nicht berechenbaren Factoren abhängt."

"Mögen diese Anregungen zu was immer für einem Resultate führen, so steht doch für alle Fälle unsere Überzeugung fest, daß jede irgendwie erfolgversprechende Lösung der landwirtschaftlichen Verschuldungsfrage die planmäßige, möglichst allgemeine Conversion der bestehenden kündbaren in amortisirbare Hypotheken voraussetzt.

In der Durchführung dieser Conversion, weit mehr als in der Gewährung neuer Darlehen, ist der wahre Lebenszweck unserer Landesanstalt zu erblicken.

Unsere Anstalt soll und wird sich kümmern, sie wird die Botschaft der Schuldentilgung hinaustragen in alle Bezirke des Landes, sie wird, wie Mohammed zum Berge, zum Bauern kommen und ihm die Botschaft der unificirten, niedrigst verzinslichen, unkündbaren und durch kaum merkliche Abzahlungen tilgbaren Bodenverschuldung ins Haus bringen."

„Die „besonderen Sendboten“ und tauglichen Hilfsorgane dieses Werkes sollen die Raiffeisencassen sein: durch ihre Vermittlung soll eine planmäßige, gemeindeweise vorschreitende Action ins Werk gesetzt werden. Um diesen Erfolg zu ermöglichen, dürfen wir selbst vor Zuschüssen des Landes nicht zurückschrecken.“

Und Dr. v. Grabmayr schreibt in seinem Buche „Bodenentschuldung und Verschuldungsgrenze“, Innsbruck 1900:

„In dem Geleitworte, betreffend die Errichtung von Berufsgenossenschaften der Landwirte, hat die Regierung den Genossenschaften die Aufgabe zugedacht, ein Mittelglied zwischen den Landes-Hypothekenanstalten und den credit-suchenden Landwirten zu bilden und bei Gewährung unkündbarer Annuitätsdarlehen als sachkundige, fördernde Vermittler zu walten. Inwiefern wir in Tirol, so lange die obligatorische Organisation der Berufsgenossenschaften nicht durchgeführt ist, auf die derzeit bestehenden landwirtschaftlichen Bezirksgenossenschaften für ähnliche Leistungen rechnen dürfen, bleibe vorläufig eine offene Frage. Umso gewisser finden wir in den Raiffeisencassen taugliche Hilfsorgane der Anstalt, die uns bei richtiger Verwendung die Aussicht eröffnen, unser ideales Ziel — die unter einheitlicher Centralleitung durchgeführte möglichste Localisirung des Creditverkehrs — in geradezu vollendeter Art zu erreichen. Nur eine Creditquelle sei im Lande, nur ein einziges Reservoir, aber in jeder Gemeinde ein Auslauf!“

Damit hat Tirol bei Regelung seiner Verschuldungsverhältnisse und bei Abhahnung seiner Entschuldungsaction in das Programm seiner gemeinwirtschaftlichen Creditorganisation, dessen Verwirklichung freilich heute noch aussteht, die Mitwirkung der Raiffeisencassen ausdrücklich aufgenommen und hiedurch eine Richtung officiell sanctionirt, welche in Niederösterreich seit neun Jahren unter Aufwendung bedeutender Mittel nach Verwirklichung strebt.

Unser in dem Abschnitte über Raiffeisencassen (gemeinwirtschaftliche Geldpolitik) angeführtes Materiale gestattet einen ziemlich genauen Einblick in die thatsächlichen Verhältnisse der einzelnen Kronländer Österreichs.

Vor allem ist festzustellen, dass in Tirol gar keine Verbindung des Landescreditinstitutes mit den Raiffeisencassen besteht. Das Bedürfnis nach einer solchen wird dort nicht empfunden.

Die Lage in Niederösterreich.

Die niederösterreichischen Raiffeisencassen gehen nach den Ausführungen des niederösterreichischen Landesbureaus für Genossenschaftswesen allerdings auf die Intentionen der niederösterreichischen Landes-Hypothekenanstalt in der Scheidung von Besitz und Betriebscredit ein und interessieren sich auch für die Convertirung höher verzinslicher Satzposten in unkündbaren Rentendarlehen der Landesanstalt.

Indes entbehrt die ganze Action der intensiven Vertretung seitens der Genossenschaften.

Wohl hat das niederösterreichische Landescreditinstitut seit vielen Jahren jene Richtung, welche Hofrath Hecht bei der preussischen Agrarconferenz so warm empfiehlt, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln consequent verfolgt und auch pecuniäre Opfer nicht gescheut.

Wie die am Schlusse des Abschnittes beigeheftete Tabelle 40 zeigt, führt sie unter anderem seit dem Jahre 1894 die im Darlehensgeschäfte der niederösterreichischen Spar- und Darlehenscassenvereine nicht verwendeten Einlagsgelder derselben in laufender Rechnung und gewährt ihnen eine fixe 4procentige Verzinsung.

Die finanzielle Belastung, welche hiedurch dem Landesinstitute im Laufe der Geschäftsgebarung erwuchs, bezifferte sich Ende des Jahres 1900 auf 129.226 K 54 h.

Die Lasten, welche hiedurch das Landescreditinstitut übernahm, sind bedeutend und lassen sich vom Standpunkte der Landes-Hypothekenanstalt nur durch das Bestreben rechtfertigen, an den Genossenschaften und speciell an den Raiffeisencassen jene localen Vertretungsstellen zu gewinnen, deren ein centrales Creditinstitut seiner Klienten halber bedarf.

Dass aber ein solches vitales Interesse der landwirtschaftlichen Bevölkerung hiedurch gefördert werden soll, wird meist gar nicht erkannt.

Es ist unerlässlich, diesen Dingen ruhig in die Augen zu sehen und die gemachten Wahrnehmungen ebenso ruhig auszusprechen, weil sonst die wenigen, welche für gemeinschaftliche Creditgewährung sich in Oesterreich interessieren, der Ansicht sich hingeben, es seien alle Vorbedingungen für eine große Entschuldungsaction in unserer Vaterlande bereits geschaffen. Dem ist nicht so, und es wird anhaltender Kleinarbeit bedürfen, um den Boden für die zu streuende Saat zu erschließen.

Die übrigen Kronländer.

Auch in den übrigen Kronländern stehen die Verhältnisse nicht anders.

Es fehlt dort meist das lebhaft, nach Bethätigung drängende Interesse der Landescreditinstitute an dieser Frage.

Bei ihren Bemühungen, das Verständnis der ländlichen Bevölkerung für ihre Creditformen zu wecken, so oft vor Mißerfolge geteilt, so häufig in ihren Bestrebungen durch die Gegnerschaften interessirter Kreise gestört, nehmen sie heute mehr den Standpunkt des abwartenden Creditinstitutes ein, das seine Hilfe nur demjenigen bietet, der sich darum bewirbt. Darum lassen sie auch vorerst die Raiffeisencassen an sich herankommen.

So sind beispielsweise Mähren, Oberösterreich und Kärnten dem niederösterreichischen Vorbilde insoferne gefolgt, als auch sie die Gelder der Centralgenossenschaftscassen ihrer Länder in laufende Rechnung übernahmen. Eine engere Verbindung der Personalcreditstellen mit den Hypothekenanstalten dieser Kronländer wurde aber hiedurch bisher nicht erzielt. Wie in Niederösterreich sind trotz der aufgewandten Opfer die Dinge über das Stadium des Versuches nicht gediehen, hauptsächlich deshalb, weil in den maßgebenden Kreisen bis nun eine Geneigtheit zum systematischen Ausbau einer großen Creditorganisation nicht besteht.

In Schlesien haben sich sowohl die Raiffeisencassen als auch deren Centralcasse ganz in den Dienst des schlesischen Landescreditinstitutes gestellt, um durch consequente Anleitung die ländliche Bevölkerung zur Convertirung ihrer Hypothekenschulden in unkündbare Rentendarlehen des Landesinstitutes zu veranlassen. Auch die Raiffeisencassen Mährens und Böhmens haben ihre Statuten in gleicher Weise ausgehätet, und Mährens genossenschaftliche Centralcasse insbesondere fördert die Convertirung der ländlichen Grundbuchsschulden in Darlehen der Landeshypothekenbank, allerdings nicht mit bedeutendem Erfolg. (Siehe Tabelle 39 im Anhang.) Es hat in Mähren, Böhmen und Schlesien das Bestreben, Landescreditinstitut und ländliche Bevölkerung in engere Nährung zu bringen, mehr die Kreise der Raiffeisencassen ergriffen, als es in den Maßnahmen der Landescreditstellen Ausdruck findet. Eben deshalb ist aber auch in diesen Kronländern ein nachhaltiger Erfolg noch nicht zu verzeichnen. Nur eine congruente Action von Landesinstitut, Centralcasse und Raiffeisen-darlehenverein kann diesen herbeiführen.

Die „Amtstage“ der niederösterreichischen Landes-Hypothekenanstalt.

Um ein solches Zusammengehen des Hypothekar- und Personalcredites zu bewirken, halt die niederösterreichische Landes-Hypothekenanstalt seit zwei Jahren in jedem Bezirksgerichtsbezirk des Kronlandes alljährlich zwei

Amststage ab. Diese werden von den Beamten des Landescreditinstitutes wo möglich an dem Sitz einer Raiffeisencasse abgehalten, und nur in jenen Landestheilen, wo eine solche nicht besteht, wendet sich die Landesanstalt an die Gemeindevertretungen selbst.

Der Zweck dieser Amststage liegt nicht nur in der Erstattung aufklärender Vorträge, sondern auch in der gleichzeitigen Entgegennahme von Gesuchen und in der Vorbereitung derselben durch Instruierung der Darlehenswerber.

Die Functionäre der Raiffeisencassen ebenso wie die ländliche Bevölkerung bringen dieser Einrichtung meistens ein lebhaftes Interesse entgegen. Die Zahl der ländlichen Darlehensanfragen stieg in den Jahren 1901 und 1902 auffallend.

Es beliefen sich im Jahre 1900 die ländlichen Darlehensanfragen auf 780 über einen Betrag von 5,641.800 K, sie stiegen im Jahre 1901 auf 979 über einen Betrag von 7,762.800 K und im Jahre 1902 auf 1639 über einen Betrag von 15,955.100 K.

Vielleicht gelingt es durch eine consequente Verfolgung des gesteckten Zieles in nicht zu ferner Zeit, die Raiffeisencassen häufiger als jetzt zur Einbringung der Hypothekendarlehensgesuche, zur Begutachtung der Darlehensbegehren in Bezug auf ihre legitimen Creditansprüche und zur Intervention bei den Anstaltschätzungen heranzuziehen.

Dann werden sich auch die ländlichen Darlehenschuldner nicht mehr dagegen sträuben, ihre Anstaltsanuitäten bei der Darlehenscasse ihrer Gemeinde einzuzahlen und wird es auch möglich sein, durch Einlösung der Pfandbriefcoupons im Wege der Raiffeisencassen den Pfandbriefen eine entsprechende Einführung in den ländlichen Kreisen zu verschaffen.

Es erscheint ein derartiger enger Zusammenschluss der Hypothekenanstalten mit den Raiffeisencassen ihres Landes umso nothwendiger, als es wohl nicht zu erwarten ist, daß die österreichischen Sparcassen sich sobald nach heillichem Beispiel den ständischen Creditinstituten ihrer Kronländer zugesellen werden, um ihre Mittel, ihre Organisation und ihre Kenntniss der localen Verhältnisse in den Dienst des producirenden Mittelstandes zu stellen. Auch im übrigen liegen die Verhältnisse bei uns derart, daß uns die deutschen Beispiele (Kassel, Wiesbaden, Hesse Darmstadt als unerreichbare Ideale vor sichweben.

Wir können unsere Ausführungen über dieses Thema nicht schließen, ohne auf das Beispiel Schwedens zu verweisen, das in seiner königlichen Hypothekbank mit derselben angegliederten zehn Hypothekenvereinen das Muster einer decentralisirten einheitlichen Organisation darstellt. Unsere tabellarische Darstellung der gemeinwirtschaftlichen Creditstellen bietet in dieser Richtung den gewünschten Einblick.

§. 4.

Die Berücksichtigung des Verwendungszweckes.

Weil eine Erhöhung der Bruttoproductionserlöse durch Regelung und Umgestaltung des Güterangebotes auf bedeutende Schwierigkeiten stößt und diese sich mit der Entwicklung des Weltverkehrs von Jahr zu Jahr mehren, sucht man die Nettoerlöse der Gütererzeugung dadurch zu erhöhen, daß man die Productions- und Vertriebskosten durch Zufuhr billiger Gelder vermindert.*)

Lehnt sich der Consument gegen die Geburen des Zwischenhandels auf, durch welchen dieser die Bedarfsartikel vertheuert, so fühlt sich der Producent belastet durch jene Kosten, welche er dem productionlosen Erwerbe für den Vertrieb seiner Producte zu entrichten hat. Das menschliche Empfinden wird dadurch verletzt, daß ein Dritter, welcher an den Mühen und Plagen der Erzeu-

* Siehe auch den Abschnitt über Geldpolitik Seite 179 des I. Bandes.

gung keinen Antheil hat, durch sein Eingreifen bestimmt, wieviel der Producent an Productionserlös erhält.

Die große genossenschaftliche Bewegung des gemeinsamen Bezuges und Ablasses bezweckt darum die Erhöhung des Nettoproductionserlöses durch **Ausschaltung des unbefugten Zwischenhandels**.

Während nun diese Organisationen in Deutschland immer breitere Basis zu gewinnen trachten, ist nach einer Richtung hin ihr Ausbau bei uns in Oesterreich noch kaum versucht. Dafs gute Nettoerlöse auch bei geringeren Preisen dann erzielt werden können, wenn die Zufuhr des Leihgeldes zu Betriebszwecken in entsprechender Weise sich vollzieht, bleibt unbeachtet.

Die Erkenntnis, **dafs zur Verbilligung der Production nicht nur die Beschaffung, sondern auch die richtige Anwendung zweckentsprechender Leihgelder gehört, hat sich noch nicht durchgerungen.**

Die Stellung der Theorie zu
der Frage nach Creditform und
Verwendungszweck.

Und doch hat schon in den Siebziger-Jahren Professor Marchet* allen voran, die Anpassung des landwirtschaftlichen Betriebes an die neue Productionswiese verlangt. Hierzu sei vor allem erforderlich, dafs sich auch der landwirtschaftliche Credit organisch in die landwirtschaftliche Production einfüge. Sei im Wirtschaftsbetriebe die Rückzahlung eines Capitales nur dadurch möglich, dafs die Wirtschaft des Schuldners das Capital wieder erzeuge, **dann müssen sich Creditform und Verwendungszweck decken.** Der organische Ausbau des Credit-systems, das Sichanschmiegen der Creditordnung an die Wirtschaftsordnung sei unerlässlich.

Während die herrschende Schule den alleinigen Grund steigender Verschuldung in der fortwährenden Inanspruchnahme fremder Mittel zum Zweck des Erwerbes oder der Behauptung des Besizes erblickte, verwies Schmoller 1882 (Einige Bemerkungen über die zunehmende Verschuldung des deutschen Grundbesizes und die Möglichkeit ihr entgegenzutreten. Landwirtschaftliche Jahrbücher XI, S. 627 u. f.) darauf, dafs in der **viel zu geringen Ausbildung des persönlichen Creditcs**, der sich nach dem Manne und dessen Tüchtigkeit zu richten hat, ein wesentlicher Mangel unserer Creditororganisation und damit ein **Grund der zunehmenden Verschuldung** liegt.

v. Miazowski vertrat in seiner Abhandlung „Wie kann der Verschuldung des Grundbesizes in Zukunft gesteuert werden? Landwirtschaftliche Jahrbücher, Band XI, 1882, Seite 663“ den gleichen Gedanken. Ihm erscheint die **Befriedigung der laufenden Bedürfnisse des landwirtschaftlichen Betriebes durch Hypothekendarlehen** als eine **Ursache der fortlaufenden Verschuldung**. Er verlangt deshalb die Schaffung einer diesen Creditbedürfnissen möglichst entsprechenden Organisation, welche den Credit derart gewährt, dafs die Termine für die Rückzahlung des entliehenen Capitalcs jenen Perioden entsprechen, in welchen die Wirtschaft des Schuldners dasselbe wieder erzeugen kann.

Im Jahre 1883 sprach sich Gamp in seinem Buche „der landwirtschaftliche Credit und seine Befriedigung, Berlin, Seite 128“ folgendermaßen aus:

„Kann der Grundbesitz nur insoweit einen Realcredit beanspruchen, als das Grundstück thatsächlich eine Realsicherheit zu bieten vermag, und muß die der Reform des Grundcreditwesens gestellte Aufgabe demgemäß als gelöst erachtet werden, wenn dem Grundbesitz die Ausnützung seines Realcreditcs innerhalb dieser Grenzen zu angemessenen Bedingungen gesichert wird, so fällt der Reform des Personalcreditwesens die Aufgabe zu, dem Grundbesitz die Befriedigung seines Creditbedürfnisses in denjenigen Fällen zu ermöglichen, in denen die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Realcreditcs nicht vorliegen.“

* Siehe Zusammenstellung Seite 21 des I. Bandes.

Die Erschütterungen, denen der Grundbesitz zeitweise ausgesetzt ist, sind nicht zum geringsten Theil darauf zurückzuführen, daß die Form der Befriedigung des Grundcredites, die hypothekarische Verpfändung, auch da gewählt worden ist, wo lediglich die Voraussetzungen des Personalcredites vorlagen. **Zwischen beiden Arten der Creditbefriedigung eine strengere Grenze aufzurichten, ist ein dringendes Bedürfnis.**“

Diesen wirtschaftlichen Grundsätzen schloß sich im Jahre 1884 der deutsche Landwirtschaftsrath an, indem er verlangte, daß der Realcredit **nur** durch öffentliche Anstalten mittels unkündbarer und amortisirbarer Capitalien, der Personalcredit aber seitens localer Darlehenscassen, System Raiffeisen, befriedigt werde.

Immer mehr kamen die wissenschaftlichen Untersuchungen auf dem Gebiete des Wirtschaftslebens davon ab, die Verschuldung von Grund und Boden nur auf die Sicherstellung der Kaufschillingsreste und Erbtheilungsforderungen zurückzuführen, und immer weiter traten die Fragen nach Befriedigung des Betriebscredites und Beseitigung der durch ihn hervorgerufenen Nachhypotheken in den Vordergrund.

In den Grundzügen der deutschen Agrarpolitik, Berlin 1897, schreibt Buchenberger, S. 129, über dieses Thema:

„Während der Grundcredit entweder den Zwecken des Besizerwerbes (Kauf- und Erbfindungscredit) oder der Verbesserung der Substanz des Gutes (Meliorationscredit) dient, mitunter auch für Zwecke der Familienausstattung und der Erholung von Unglücksfällen in Anspruch genommen wird, soll der Personalcredit dem landwirtschaftlichen Unternehmen als solchem dienen; er soll die ungestörte Fortführung des Betriebes durch Flüssigmachung der zur Bestreitung der Betriebskosten nöthigen Mittel ermöglichen und er soll darüber hinaus durch verstärkte Anwendung von Betriebscapital eine höhere Erträglichkeit der landwirtschaftlichen Unternehmung herbeiführen.

Da die creditirten Mittel nach der ihnen gegebenen Zweckbestimmung bei ordnungsgemäßem Verlauf der Production in regelmäßigen Zwischenräumen erwirtschaftet werden, also eine ökonomische Verwendung finden, so ist der Betriebscredit, ähnlich wie der Meliorationscredit, als ökonomischer Credit wesentlich verschieden von dem Besizercredite, dessen Wesenseigenthümlichkeiten in der Abstoßung von Gutswerttheilen und in seiner den Wirtschaftsertrag lediglich negativ beeinflussenden Wirkung bestehen.

Während deshalb bei letzterem Creditüberspannungen leicht so verhängnisvolle Folgen nach sich ziehen und daher die Zurückführung des Besizercredites auf ein bestimmtes, nicht zu weit gegangenes Maß erstes Erfordernis für die Erhaltung gesunder Verhältnisse ist, kann selbst eine weitgehende Inanspruchnahme des Betriebscredites, eine verständnisvolle Verwendung der creditirten Mittel vorausgesetzt, für den Erfolg der Unternehmerrthätigkeit sich als in hohem Grade nützlich erweisen.

Hieraus erklärt sich die Strömung der Gegenwart, die in Ansehung des Besizercredites (Grundcredites) auf dessen thunliche Einengung, in Ansehung des Betriebscredites auf dessen thunliche Erleichterung und auf eine Verallgemeinerung der ihm dienenden Einrichtungen abhebt.“

Wendete sich Marchet bei seinem Verlangen nach organischer Verbindung von Credit und Wirtschaftsordnung hauptsächlich gegen die dem landwirtschaftlichen Credite gewährten zu kurzen Fristen, so richtet sich die Entschuldungsaction heute vor allem gegen die in Anspruch genommenen zu langen Credittermine, gegen das Verderbliche einer Capitalsleihe über die Produktionsperiode hinaus.

Bei der preussischen Agrarconferenz des Jahres 1894 prägte Ministerialdirector Dr. Thieli den Satz von der **faulen Brücke des Real-**

credites, die immer zur Hand ist, auf welcher nur das Grundstück und nicht die Person gilt, und charakterisirt hiedurch mit wenig Worten unsere heutige Lage.

Nach unsere Ausführungen in dem Referate über Organisation des landwirtschaftlichen Credits (III. Session des Landwirtschaftsrathes 1900) bewegten sich in den gleichen Bahnen.

Nicht mehr mit der Creditnoth haben unsere Landwirte zu kämpfen: das Geld, vor Jahren anderem Erwerbe zugewendet, sucht heute selbst seine Veranlagung im Hypothekendarlehen; weil ihm diese Verwertungsart sicher und nutzbringend erscheint, weil viele Zwischenstände hierbei ihren Antheil finden, hat die Organisation des Hypothekencredits sich immer breiter ausgestaltet und langsam den Landwirt zur dauernden Inanspruchnahme dieser Creditform erzogen.

Die Bedeutung der richtigen
Creditform.

Dem bäuerlichen Wirte ist diese Geldzufuhr bequem geworden; sie enthebt ihn der Verpflichtung persönlicher Umsicht und Tüchtigkeit, sie erspart ihm die Prüfung seiner Wirtschaftsführung durch fremde Augen, sie befreit ihn von der Sorge, aus dem Wirtschaftsbetriebe das entliehene Geld herauswirtschaften zu müssen, sie verschafft ihm die Möglichkeit, nicht nur von seinem Wirtschaftsertrage, sondern auch von seinem Wirtschaftscapitale leben zu können, solange dieses reicht; sie unterstützt Lässigkeit, Unwirtschaftlichkeit und Leichtsin.

So wichtig es ist, dem Landwirte billige Leihgelder in genügendem Umfange und zweckentsprechender Form zu bieten — **noch wichtiger ist es darum, ihn zur richtigen Anwendung der gebotenen Creditmittel zu erziehen; bezeichnete der Correferent Buchenberger bei der Verhandlung des Vereines für Socialpolitik im Jahre 1884, die bäuerliche Frage der Gegenwart als eine Erziehungs- und Bildungsfrage, so verwies der Referent Professor Dr. Conrad mit Recht darauf, daß es im Zeitalter der Creditwirtschaft nur einen Weg der Hilfe gibt: den Bauern zu lehren, das Nützliche des Credits richtig auszunutzen, das Giftige darin zu vermeiden.*)**

Wollen wir aber das Werkzeug zur Handhabung des Credits unserem ländlichen Wirte im Interesse der Allgemeinheit bieten, dann müssen jene Organe, welche sich die Verwirklichung einer gemeinschaftlichen Creditgewährung zur Aufgabe machen, selbst daran gehen, das wichtige Belehrungswerk durch unablässige Einwirkung auf ihre Clienten zu vollziehen.

Wie nöthig daselbe ist, zeigen unsere statistischen Ausweise. Alljährlich gelangen Betriebscredite entweder unmittelbar zur grundbücherlichen Sicherstellung oder werden im Wege der Conversion aus Personaldarlehen in hypothekarische Beleihungen umgewandelt.

Welche Bedeutung aber der richtigen Einschuldungsart beizumessen ist, glauben wir wiederholt erwiesen zu haben.

Was der Grund und Boden zu seinem Erwerbe, seiner Erhaltung braucht, soll er in kleinen Raten aus seinen Erträgen tilgen, was aber der Betrieb selbst zur Erhöhung seiner Betriebsumlage erfordert, zur Beschaffung seiner Betriebsmittel beansprucht, muß er aus den Einnahmen seiner Wirtschaftsperiode decken, wenn nicht der Wirtschaftler statt von seinem Arbeitsertrage von seinem Capital leben will.

Folgt der Landwirt dieser Regel, scheidet er je nach dem Zwecke, welchem das Leihgeld zu dienen hat, Besitzcredit von Betriebscredit, dann kommt er, eine entsprechende Creditorganisation vorausgesetzt, von selbst dazu, sein Anwesen langsam zu entschuldigen, seinen Grund und Boden nicht durch Bedürfnisse des Betriebes immer wieder zu verschuldigen. **In der richtigen Einschuldung bietet sich die Entschuldung, für diese Entschuldung haben wir zu sorgen, wollen wir von der Verschuldung uns befreien.**

* Siehe Zusammenstellung Seite 110 des I. Bandes.

Nicht durch starre Doctrinen wollen wir das Wirtschaftsleben modificiren, wirtschaftliche Erfahrungen selbst haben diese Lehren entwickelt und erheischen ihre Befolgung, bis heute allerdings vergebens, nicht nur bei den Schülern, sondern auch bei jenen, die Lehrmeister sein sollen.

Sowohl der gemeinwirtschaftliche Realcredit als der gemeinwirtschaftliche Personalcredit finden heute nahezu in allen Kronländern durch die Landes-Hypothekenanstalten und Raiffeisencassen Vertretung. Nicht die Erzielung guter Capitalsanlagen, sondern die Wahrung der wirtschaftlichen Interessen der Darlehensschuldner bei Zufuhr der benötigten Veihgelder ist ihr ausschließlicher Zweck. Das gemeinsame Ziel erfordert gemeinsame Arbeit, die auch auf getrennten Gebieten die einigende Richtung nicht verlißt.

Das Hypothekarinstitut, welches Betriebscredite befriedigt, handelt ebenso zweckwidrig wie die Raiffeisencasse, welche ihre landwirtschaftlichen Geschäftsdarlehen in Hypothekardarlehen umwandeln läßt.

Die heutige Richtung.

Die Landes-Hypothekenanstalten legen, aber Niederösterreich und Oberösterreich ausgenommen, kein Gewicht darauf, zu erfahren, welchen Zwecken das aufgenommene Darlehen dient, bemühen sich nicht, darauf Einfluß zu nehmen, daß die geeignete Creditform den Verwendungszwecken entspricht.

Die Raiffeisencassen, heute mehr der Geldbeschaffung zur Fundirung der Wirtschaftsgenossenschaften denn der Pflege des Personaldarlehens zugewendet, cultiviren die Gewährung ihrer kurzfristigen Darlehen nicht mit Eifer, und sind gerne bereit, einigermaßen zweifelhafte Cassencredite selbst auf die saute Brücke des Hypothekarcredites zu wälzen, statt den Verpflichteten zu erhöhter Umsicht und Thätigkeit anzuspornen.

Die Darlehenswerber endlich, zur steten Aufnahme von Hypothekardarlehen seit Generationen erzogen, durch alle ihnen maßgebend erscheinenden Factoren immer wieder auf diesen Weg gewiesen, unerfahren, mißtraulich gegen neue Einrichtungen, geleitet von jener falschen Scham, welche fremden Augen die eigene wirtschaftliche Schwäche lieber verhüllt als entthüllt, fallen unaufhörlich der grundbücherlichen Verschuldung in die Arme. Der Bedarf des täglichen Lebens nimmt dann in Anspruch was zur Tilgung des Darlehens dienen sollte, die durch das Veihgeld bewirkten Betriebsanschaffungen verbrauchen sich langsam, die Schuld im Grundbuche bleibt aber bestehen, und mit ihr jene erhöhte wirtschaftliche Leistungsunfähigkeit, die an jede neuerliche Abgabe von Grundrente sich knüpft.

Die Einschuldung war verfehlt, die Entschuldung ist hiedurch vereitelt.

Auch jene Culturstaaten, welche schon früher der Pflege des gemeinwirtschaftlichen Creditcs sich hingaben, zeigen heute keine andere Entwicklung als Osterreich, wengleich die deutsche Action zur Beseitigung der Nachhypotheken eine neue Bahn eröffnen will.

In dem Vorhaben die Ablösung der Sagposten zweiter und dritter Stelle durch ein gemeinschaftliches Creditinstitut nur dann eintreten zu lassen, wenn der Schuldner freiwillig sich einer Einschuldungsgrenze unterwirft, über welche hinaus er keine hypothekariße Belastung seines Anwesens mehr vollziehen darf, liegt gleichzeitig die Verpflichtung, neuerlichen Creditbedarf nur durch Personaldarlehen zu decken.

Die persönliche Leistungsfähigkeit des Wirtschaftens soll für jene Veihgelder die Creditunterlage bilden, welche über die Verschuldungsgrenze hinaus ihm nöthig werden. Innerhalb dieser realen Einschuldbarkeit kann er aber nach wie vor im Wirtschaftsbetriebe Raubbau treiben, sein Capital dort verbrauchen, wo rationelle Wirtschaftsführung sich bemüht, entweder mit den Erträgen das Auslangen zu finden, oder durch Steigerung des Productionsertrages, durch Verbilligung der Productionskosten, durch Erhöhung der Productionserlöse den Bedürfnissen zu entsprechen.

Anderer Wirkungen lassen sich durch die Ziehung von Einschuldungsgrenzen (seien sie freiwillig anerkannt oder geleglich normirt) freilich nicht erzielen.

Soll nun die hypothekarische Verschuldung durch Verbücherung ursprünglich unverbüchert Darlehen nicht einen ungehemmten Fortgang nehmen

(in 3225 Fällen bäuerlicher Belehnung durch die niederösterreichischen Landes-Hypothekenanstalten stieg während eines Zeitraumes von 11 Jahren bei einem Catastralwert der Liegenschaften von 223 Millionen die Belastung von 15 Millionen Kronen auf 23 Millionen Kronen, vermehrte sich also um 8 Millionen Kronen, und wandelte zahllose Personalcredite in Hypothekendarlehen um; von den 3 Millionen ländlicher Belehnungen der Landesanstalt des Jahres 1901 entfielen 41.1 Procent auf außerbücherliche Schulden, Betriebscredit und Verschuldungen, deren Ursache nicht bekanntgegeben wurde; die von diesen 3 Millionen auf bäuerliche Darlehen verabreichten Beträge tilgten mit 29.9 Procent in gleicher Weise bereits bestehende Personalschuldverhältnisse; die den bereits bei der Landesanstalt verschuldeten Wirtschaften gewährten neuerlichen Anstaltshypotheken absorbiren 21 bis 33 Procent der jährlichen bäuerlichen Belehnungen*); dann kann nur der Weg wirtschaftlicher Erziehung zur richtigen Einschuldung beschritten werden, und dass es hiezu nicht zu spät ist, erweist deutlich Niederösterreich selbst.

Trotz der speciell in diesem Kronlande nachgewiesenen bedeutenden Steigerung der Verschuldungsziffer des sonstigen Besitzes waren nach den 3225 bäuerlichen Betrieben der Tabelle 1a, Seite — doch 20.9 Procent unbelastet, und 28.5 Procent nur bis zur Hälfte des Catastralwertes eingeschuldet. 49.4 Procent dieser bäuerlichen Betriebe waren demnach wirtschaftlich derart gestellt, dass einer rationellen Einschuldung sich freier Spielraum erschloß.

Dass es in Niederösterreich in zahlreichen Fällen zur bücherlichen Verschuldung kam, trotzdem ein Personaldarlehen an deren Stelle am Platze gewesen wäre, ist nur darauf zurückzuführen, dass das Ineinandergreifen der beiden Creditorganisationen, das Sicherergänzen, das Ausgehen in ein großes System fehlt.

§. 5.

Die Berücksichtigung einer gemeinwirtschaftlichen Geld- und Creditpolitik.

So wenig bei uns allgemein erkannt wird, dass nur das zweckentsprechende Leihgeld, nur die richtige Darlehensform eine wirtschaftliche Betriebsführung ermöglicht, ebensowenig wird in der Regel beachtet, dass nicht nur in der billigen Zufuhr des Leihgeldes, sondern vielmehr vor allem in der Erhaltung der überschüssigen Geldmittel zu Produktionszwecken das Schwergewicht der Produktionsförderung liegt**).

Dass derjenige, welcher den wirtschaftlich schwachen Producenten stärken will, in erster Linie seine Klienten vor der Inanspruchnahme fremder Leihgelder bewahren muß, bleibt unberücksichtigt, wie der Umstand, dass zur Gewährung billigen Creditcs billiges Geld selbst gehört.

Die einzelnen Zweige der Creditvermittlung entwickeln sich neben und gegeneinander nicht miteinander, gemeinwirtschaftliche Geld- und Creditpolitik findet keine Pflege, die gewerbliche Production des Mittelstandes entbehrt der ihrer Eigenart entsprechenden Creditorganisation; wie sollten dann die gemeinwirtschaftlichen Landescreditstellen ihre Aufgabe in dem systematischen Ausbau ihres Gefüges und nicht in der engen Beschränkung ihrer Functionen auf den nächstliegenden Zweck erblicken?

*) Siehe Seite 11 und 12 des II. Bandes.

***) Siehe die Ausführungen über gemeinwirtschaftliche Geldpolitik.

Seitdem man begonnen hat, die Creditfrage nicht nur vom Standpunkte der Geldzufluhr überhaupt, sondern auch vom Gesichtspunkte der Zweckdienlichkeit zu betrachten, zog man theoretisch auch die Geldorganisation in den Kreis der Erörterungen.

Unsere Zusammenstellung führt aus, daß Rofler schon 1868 die Buchämter seines Grundschuldenverbandes sich gleichzeitig als Bankgeschäfte dachte, bei welchen die Grundbesitzer einen laufenden Credit unterhalten, daß im gleichen Jahre Dr. Lette auch die Creditbedürfnisse der Landwirtschaft durch die gleichen Interessen wie Industrie, Handel und Gewerbe beeinflusst sieht.

Damals schon findet er den landwirtschaftlichen Betriebscredit abhängig von der Entwicklung der Banken als Sammlungs- und Geldvermittlungsanstalten, und namentlich England und Schottland zeigen ihm, was selbst einem besitzlosen Landwirte in dieser Richtung geboten werden kann.

Diese Mahnungen verhallen ungehört; noch 18 Jahre später verweist Gnyrgn (im Jahre 1885) darauf, daß der schottische „Cash Credit“ auf dem Continente staunend wenig gekannt sei.

Wenn Willmanns gleichfalls im Jahre 1868 erörtert, daß die wirtschaftliche Entwicklung unserer Zeit den Landwirt zwingt, zur intensiveren Bewirtschaftung seiner Anwesen immer größere Anlags- und Betriebscapitalien heranzuziehen, ihm hiebei aber Handel und Industrie den Vorrang deshalb abgewöhnen, weil seiner Hypothek der Mangel der Singularität anhafte, so trifft er damit wie mit seinen weiteren Deductionen ebenso den Personalcredit.

Auch bei dem Personaldarlehen soll wie bei der Hypothek ein Wertobject (das Bauerngut oder die persönliche Tüchtigkeit), das in seiner Werthöhe der Prüfung des Gläubigers unterliegt, die Basis der Capitalsbeschaffung bilden. Hier wie dort muß der Gläubiger im Interesse des Creditnehmers von der eigenen Prüfung des Wertes, von der eigenen Wahrung seiner Gläubigerrechte befreit und ihm dafür eine Garantie geboten werden, deren Wert allgemeine Anerkennung findet, deren Umsatz im Verkehrsleben auf keinerlei Schwierigkeiten stößt. **An dieser Flüssigmachung von thatsächlich bestehenden illiquiden Werten muß die ganze Creditorganisation sich betheiligen.** Deshalb verlangt auch schon Willmanns von den Pfandbriefinstituten, daß sie durch Trennung der dinglichen und persönlichen Verpflichtungen den Personalcredit ermöglichen, daß sie in ihren Geschäftskreis alle Rechtshandlungen ziehen, welche zur Hebung des Personalcredites dienen, daß sie durch entsprechende Vorschüsse aus ihren Vorkonten die zur Pflege des Personalcredites erforderlichen Fonds dotiren.

Marchet's Unterredungen schließen diesen Gedankentkreis.

Damit, daß er als Cardinalforderung für jede Veranstaltung auf dem Gebiete des Creditwesens das Verlangen nach Unkündbarkeit der Leihgelder während der Productionsdauer bezeichnet, hat er auch das Begehren nach Schaffung einer landwirtschaftlichen Creditorganisation präcirt, welche dem unkündbaren Wechselcredit der Industrie sich gleichwertig an die Seite stellt.

Eben dieses Sichanschmiegen der Creditordnung an die Wirtschaftsordnung, dieses Sichanpassen an die Modalitäten der Mindererzeugung des creditirten Capitals **erfordert aber eine Ausgestaltung**, welche den einzelnen schwerflüssigen Einzelcreditunterlagen einen allgemein anerkannten Wert verleiht, sie durch den Zutritt eines neuen Creditfactors marktfähig macht, sich auf der Selbstlosigkeit des ganzen Darlehensdienstes aufbaut.

Schmolter hat in dem XI. Bande der landwirtschaftlichen Jahrbücher schon im Jahre 1882 diesen Entwicklungslage die Wege gewiesen.*)

* Siehe Schmolter, Zusammenstellung Seite 46 des I. Bandes.

Er will dem Landwirte die richtige Creditform dadurch verschaffen, ihn zu einem modernen Geschäftsleben dadurch erziehen, daß einerseits jene hypothekarische Verschuldung, die nicht wirtschaftlichen Zwecken dient, ihm erschwert wird, anderseits ein regelmäßiger geschäftsmäßiger (Contocorrent-) Verkehr mit seinen Creditgenossenschaften sich ihm anschließt.

Weit aber dieser Darlehenscontocorrent (der schottische Caiberedit ein) fortwährendes Abströmen und Zurückfließen der im landwirtschaftlichen Betriebe verwendeten und wieder frei werdenden Contocorrentgelder hervorruft, erhebt ihm die Verbindung der einzelnen Localgenossenschaften **mit einem kaufmännisch coulant geleiteten Centralinstitute** halbamtlicher Natur erforderlich.

Die Opfer, welche hiedurch seitens desselben dem landwirtschaftlichen Contocorrentcredite gebracht werden, vergelten sich reichlich durch die Thätigkeit der localen Cassenfunctionäre als Vertrauensorgane und Agenten der Centralstellen durch die systematische Convertirung der Privathypotheken, welche hiedurch angebahnt wird.

Zur Hebung der landwirtschaftlichen Production will Schmoller dieser Centralstelle Abtheilungen angliedern, welche als Rentenbanken, Provinzialhilfscassen und Meliorationscassen wirken, gleichzeitig aber bei jeder centralen Cassé das eigentliche Bankgeschäft pflegen, damit in jeder Provinz den localen Creditstellen ein bankmäßiger Mittelpunkt als Geldausgleichsstelle zur Verfügung steht.

Deutsche Organisationen.

Schmoller organisierte hiebei nicht vom Katheder herab; was er vorschlug, bestand bereits seit langen Jahren in den landschaftlichen Darlehenscassen. (Schlesische landschaftliche Bank 1868, Cur- und Neumärkische ritterschaftliche Darlehenscasse 1873.)

Unsere tabellariische Darstellung der gemeinwirtschaftlichen Creditorganisation bietet uns über deren Structur reichliches Material.

Die vier landschaftlichen Darlehenscassen, je von ihren landschaftlichen Hypothekarinstituten mit einem namhaften Betriebsfond ausgestattet, sind die Banquiers nicht nur ihrer Mutteranstalten, berufen, alle jene Vorbereitungs- und Durchführungsgeschäfte zu besorgen, die dem Pfandbrief- (Convertirungs-) Darlehen anhaften, sondern auch die Geschäftestellen der Darlehensschuldner, ja des gesamten landschaftlichen Sprengels selbst.

Die Annahme von Spareinlagen, der Giro- und Checkverkehr, das Depoittengeschäft, der Contocorrentverkehr und zwar das Contocorrentdarlehen an Private ebenso sehr wie an Korporationen des öffentlichen Rechtes und an ländliche Genossenschaften und Verbände wird von ihnen gepflegt. Zur Bildung von Rentengütern gewähren sie Darlehen und bestreuen sich gleicherweise des Commissions-, Incasso- und Realisationsgeschäftes, ja sogar die Vermittlung von Hypotheken gegen Provision ist ihnen nicht fremd.

Soweit das Bedürfnis hiezu sich geltend macht, werden im Bereiche des mit der Darlehenscasse verbundenen ritterschaftlichen Creditinstitutes an verschiedenen Stellen Vermittlungsorgane bestellt, welche auch die Operationen der Landschaft zu fördern haben.

Dabei ist von den bestehenden landschaftlichen Darlehenscassen nur die Cur- und neumärkische ausschließlich den Bedürfnissen des Großgrundbesitzes gewidmet. Die schlesische landschaftliche Bank (1868), die Posener landschaftliche Darlehenscasse (1890), die ostpreußische landschaftliche Darlehenscasse (1896) dienen gleicherweise dem Mittergutsbesitzer wie dem kleinen Landwirte.

Es kann nicht unsere Aufgabe sein, die Organisation des deutschen gemeinwirtschaftlichen Crediten für das landwirtschaftliche Gewerbe hier neuerlich einer eingehenden Darstellung zu unterziehen. Unsere tabellariischen Übersichten sind berufen, in dieser Richtung ergänzend einzugreifen. Wir verweisen im Hinblick auf dieselben unsere Leser auf die Gliederung und das Gefüge der deutschen Organisation, wie sie in Landschaften,

Darlehenscassen, Provinzialhilfscassen und Landescurrentenbanken sich aufbaut, wir laden sie ein, den Geschäftsumfang der deutschen Landescreditstellen zu prüfen und hiebei ihr Augenmerk speciell den in Rede stehenden Fragen zuzuwenden.

Sind die Landescreditanstalten in ihrem Ausbaue nicht so einheitlich wie die deutschen Landschaften, finden wir von der Ausgestaltung der Landesbank der Rheinprovinz an bis zur herzoglich Braunschweig'schen Leihhausanstalt und zum Creditinstitute für die königlich preussische Ober- und Niederlausitz herab die verschiedensten Structuren, überall erkennen wir mehr oder weniger eine Pflege nicht nur der gemeinschaftlichen Credit-, sondern auch der Geldpolitik und sehen, dass bei ihnen sich das Hypothekar-, Communal-, eventuell Meliorationsdarlehensgeschäft in einer Hand vereinigt.

Die Förderung gemeinnütziger Zwecke auch durch Darlehen ohne hypothekarische Sicherstellung: an Corporationen, Gemeinden, Stiftungen, vom Staate anerkannte öffentliche Institute, Genossenschaften, gewerbliche Unternehmer liegt in ihrem Wirkungsfreife, der immer erweitert (in Gotha zum Beispiel auch auf die Darlehensvermittlung zur Errichtung von Arbeiterwohnungen), nie aber eingeschränkt wird.

Und welche weit verzweigte Centralorganisation zeigt uns die königlich schwedische Reichshypothekenbank zu Stockholm. Beauftragt, unter Ausschluss jeder Erwerbs- oder Gewinnbestrebung den Hypothekenvereinen die zur Darlehensgewährung erforderlichen Mittel zu beschaffen, fußt sie, wie wir bereits hervorgehoben haben, auf zehn Hypothekenvereinen, die ihrerseits wieder auf genossenschaftlicher Basis stehen. Die Geldpolitik dieses einheitlichen großen Institutes, gefördert durch eine staatliche Dotation von 30,000.000 K., verbindet sich mit der wertvollen Kleinarbeit von zehn Hypothekarcreditstellen.

Unter den 13 österreichischen Landescreditanstalten widmen sich nur fünf gleichzeitig dem Hypotheken- und Communaldarlehensgeschäfte. In Böhmen sind diese Geschäftsabwicklungen auf zwei Institute aufgetheilt, in keinem Kronlande aber, Niederösterreich ausgenommen, wird eine systematische Angliederung der Personalcreditororganisationen an die Hypothekenanstalt, eine organische Ausgestaltung der Landesinstitute zu gemeinwirtschaftlichen Geldausgleichstellen angebahnt. Die dem Personal- und Betriebscredite gewidmeten localen Darlehenscassen finden außer in Niederösterreich nur noch in Oberösterreich, Mähren und Kärnten bei ihren Landesanstalten eine finanzielle Anlehnung, keineswegs aber eine Vertretung der ihnen erspriesslichen Geldpolitik.

Zur Durchführung derselben fehlt jener enge Contact der Leitungen der beiden Creditororganisationen. Von Niederösterreich zuerst vertreten, hat die Contocorrentverbindung der Landescreditanstalt mit der Centralcasse in diesem Kronlande dem ersteren Anlass gegeben, **die Führung der genossenschaftlichen Buch- und Geldcasse zu übernehmen.** *) Hierin liegt zweifelsohne der Beginn einer gemeinwirtschaftlichen Organisation des Geldverkehrs.

Von den übrigen Landescreditinstituten wurde diese Richtung bis nun nicht aufgenommen.

Vom Standpunkte der Entschuldungsfrage ist das nur zu beklagen. Die gemeinwirtschaftlichen Creditstellen und die Erwerbsbanken verfolgen verschiedene Richtungen, die sich gegenseitig ausschließen müssen. Suchen die einen, möglichst viele Mittel dem gewerblichen Betriebe zum Selbstkostenpreise zu bieten, so bestreben sich die anderen, möglichst große Bestände an sich zu ziehen, um mit denselben im Leihverkehre zu verdienen. Haben beide

*) Die hieraus erfließenden Amtshandlungen wurden seitens des Landescreditinstitutes anfänglich gegen einen geringen Recognitionzins, seit dem Jahre 1901 aber kostenlos durchgeführt.

Die Stellung der österreichischen Landescreditinstitute zu den Personalcreditororganisationen.

Strömungen im großen Wirtschaftsleben wichtige Functionen zu vollziehen, so darf man sie doch nicht zu gemeinsamer Arbeit einen vollen, weil ihr Weien sie auseinander treibt, weil ihre Zwecke sich bekämpfen.

Was sich heute auf dem Gebiete der Heranziehung überflüssiger Geldmittel zu productiven Zwecken abspielt, ist ein Concurrenzkampf um die freien Geldbestände. Wollen die producirenden Mittelstände einen Theil derselben direct aus der Hand des Sparers für sich heranziehen, so tritt ihnen hiebei die große Organisation des Bankzwischenhandels entgegen, und sucht ihnen denselben aus Erwerbsinteressen abwendig zu machen.

Dem productionlosen Erwerb ist es nicht um die Hebung des allgemeinen Wohlstandes zu thun. Nur jene Kreise der Industrie und des Handels, welche sich hiefür einen freien Blick gewahrt haben, wissen, daß Landwirtschaft und Industrie sich gegenseitig bedingen, die Blüte des einen den Wohlstand des anderen braucht, soll sie nicht verwelken.

Soll in dem täglichen Concurrenzkampf beider Richtungen um das erste aller Productionsmittel, um das bare Geld, die gemeinwirtschaftliche Tendenz nicht unterliegen, dann braucht sie die gleichen Waffen wie ihr Widerpart, dann kann sie die **bankmäßige** Ausgestaltung nach der Richtung gemeinwirtschaftlicher Geldpolitik nicht entbehren, weil nur diese ihr jenes Mittel zu bieten vermag, was sie zur Creditgewährung dringend braucht, **das bare Geld selbst.**

Eben diese Fürsorge um eine breitangelegte Geldpolitik läßt zu einem Creditysteme zusammenwachsen, was bis nun auf getrennten Wegen den gleichen Zielen zustrebte.

Hypothekar- und Personalcreditgewährung müssen sich zu geeintem Vorgehen verstehen, wenn sie ihre Ziele erreichen wollen. Kann der Grundcredit an den Personalcreditstellen seine örtlichen Vertretungen finden, so gewinnt der einzelne Raiffeisenverein wie die Genossenschaftscentralcasse an der bankmäßig ausgestalteten Hypothekenanstalt ein selbstlos arbeitendes Creditinstitut. Der Gewinn ist gegenseitig, wie auch die Bemühung eine wechselseitige sein muß.

Vermag die Personalcreditstelle durch sachgemäße Prüfung der ihr vertrauten wirtschaftlichen Verhältnisse des Darlehenswerbers dessen legitimes Realcreditbedürfnis zu beurtheilen und die Bestandtheile auf ihren thätlichen Wert einzuschätzen, so ist das Landescreditinstitut in der Lage, dem legitimen Personalcredite eine entsprechende Sicherung zu bieten.

Wir haben an früherer Stelle geltend gemacht, daß jedem Realbesitze ein gewisses Maß an Wert innewohnt, das demselben einen Anwerth auf Zubilligung eines entsprechenden Credits verleiht.

Auch die persönliche Tüchtigkeit in Verbindung mit einem leistungsfähigen Wirtschaftsberufe repräsentirt ein Maß von wirtschaftlicher Kraft, das gleiche Berücksichtigung verlangt.

Deshalb stellen wir dem legitimen Realcredite den legitimen Personalcredit gegenüber.

Indem wir uns vorbehalten, bei späterer Gelegenheit auf dieses Thema zurückzukommen (siehe Seite 319), geben wir auf die Erörterung jener Ausgestaltungen ein, durch welche die Hypothekarcreditorganisation die Befriedigung des legitimen Personalcredites zu ermöglichen vermag.

Die Ausführungen über die Ausbarmachung der Lebensversicherung zu Entschuldungszwecken haben gezeigt, daß bei gemäßigten Theilversicherungen in der Höhe eines Drittels des Darlehensbetrages Erlebens- und Todesfall die Versicherungsprämie auch bei einem Alter des Schuldners von 30 Jahren den Satz von 438 Percent Netto und 456 Percent Brutto unter Annahme eines

Hypothekar- und Personalcreditgewährung müssen in einem Creditssystem geeintigt ihre Ziele verfolgen.

Der legitime Personalcredit und seine Befriedigung.

3½ procentigen Pfandbriefdarlehens nicht übersteigt. Wählt man ein 4 procentiges Pfandbriefdarlehen, so gelangt man hiedurch zu 4·88 Procent und 5·08 Procent Prämienbeträgen.*)

Da nun nach den im Anhange als Beilagen Nr. 41 und Nr. 42 folgenden 4½ procentigen und 4 procentigen Tilgungsplänen (ein 4 procentiges, beziehungsweise 3½ procentiges Pfandbriefdarlehen vorausgesetzt) nach Ablauf einer dreißigjährigen Frist von dem Capitale per 1000 K nur 294 K 48 h, beziehungsweise 268 K 66 h abgezahlt sind und bei Besitzwechsel in der Regel eine Neuverschuldung bis zur zulässigen Pupillareinschuldbarkeit stattfindet, erscheint es nicht ausgeschlossen, diese Theilversicherung zu dem Zwecke in Anwendung zu bringen, um 1. das besprochene Drittel der Hypotheken zu tilgen und 2. die Versicherungspolizze selbst als Sicherstellung für den legitimen Personalcredit zu verwenden.

Die Theilversicherung und
der legitime Personalcredit.

Auregung hiezu böte die Erwägung, daß so manche unserer Personalcreditstellen von Darlehensschuldnern ohne grundbücherlichen Besitz den Abschluß eines Lebensversicherungsvertrages zur Deckung ihrer Ansprüche verlangen.

Hiebei müßte allerdings seitens der Hypothekenanstalt der Grundsatz acceptirt werden:

1. daß sie auf die aus dem Versicherungsvertrage vor Ablauf der Versicherungsperiode erfließende Valuta (Todesfall des Versicherten) keinen höheren Anspruch erhebt, als er ihr mit Rücksicht auf ihren Tilgungsplan zusteht, und
2. daß sie sich im Falle der Versicherungsstornirung mit der Stornovergütung begnügt.

Nur für den Erlebensfall des Versicherten könnte sie die volle Auszahlung der Versicherungsvaluta beanspruchen.

Um die Landescreditstelle bezüglich der bei ordnungsgemäßer Amortisation (Todesfall) oder bei reducirter Rückzahlung (Stornovergütung) zur Auszahlung gelangenden Capitalsquoten sowie bezüglich des im Erlebensfalle zur Entrichtung gelangenden vollen Versicherungsbetrages sicherzustellen, wäre die Lebensversicherungspolizze für sie in gleicher Weise zu vinculiren, wie die Feuerversicherungspolizzen schon heute zu Gunsten der Hypothekenanstalten gesperrt werden. Bei Nichtzahlung der Versicherungsprämie tritt die Rückforderung des ganzen Darlehenscapitals ein, wie dies heute bei Ausstand der Feuerversicherungsprämie erfolgt. Der Lebensversicherungsvertrag wird durch die Capitalrückforderung gleichzeitig stornirt und die bezahlte Prämiensumme zur Capitalstilgung verwendet. Diese ist in ihrem Betrage allerdings kleiner als jene Quote, welche nach dem Amortisationsplane zur Abstoßung gelangt. Es fallen bei dem Versicherungsstornobetrage die Zinsen und Zinseszinsen aus, welche sonst die Erhöhung der thatsächlich bezahlten Prämien auf den Betrag der Versicherungssumme verurfachen.

Indes ist die Stornirung der Lebensversicherung nur ein Ausnahmefall. Als Regel ist deren Aufrechterhaltung anzusehen, weil durch diese dem legitimen Personalcredit des Versicherten die erforderliche Deckung geboten wird. Sowohl der als Personalschuldner Verpflichtete als die Personalcreditstelle selbst haben ein lebhaftes Interesse daran, den Versicherungsvertrag nicht zur Stornirung zu bringen, sondern dessen Aufrechterhaltung durchzusetzen.

Sucht jeglicher Personalcredit auch vor allem auf der Tüchtigkeit des Wirtes und der Leistungsfähigkeit des Wirtschaftsbetriebes, so verlangt der legitime Personalcredit doch unter allen Umständen eine Sicherung für den Todesfall des Creditnehmers. An dessen Persönlichkeit gebunden, vermag der gewährte Credit in dem zur Auflösung gelangenden Wirtschaftsbetriebe keine Sicherung mehr zu finden, die Liquidirung tritt ein und damit die

*) Siehe die Ausführungen über Ausbarmachung der Lebensversicherung zu Entschuldungszwecken, I Band, Seite 479 und 489.

Gefährdung der ausstehenden Creditsumme. Dieser bei eintretender Liquidation die unentbehrliche Sicherstellung zu gewahren, bezweckt die Lebensversicherung des Creditnehmers.

Allerdings steht jenen Darlehensstellen, welche ohne Concurrenz eines Realcreditinstitutes sich aus den Rechten des Versicherungsvertrages bezahlt machen können, neben der vollen Versicherungssumme auch noch der Stornobetrag zur Verfügung. Da aber im Falle der Abfordrung dieser Summe durch theilweise Tilgung einer Hypothekenschuld die Rechtslage der Personalcreditstelle wenigstens indirect Verminderung der Hypothekentlast gebessert wird, braucht dieser Umstand nicht weiter berücksichtigt zu werden.

Es kommt vielmehr nur in Betracht:

1. die finanzielle Belastung des Versicherungsnehmers durch Abschluß der Theilversicherung;

2. jener Deckungsumfang, welcher zu Gunsten des legitimen Creditbes durch die Theilversicherung erzielt wird.

Da nach unseren Prämissen der dem Personalcredite im Todesfalle des Versicherten offenstehende Deckungsbetrag gleich ist jener Summe des Versicherungsvertrages, welche durch Bezahlung der tilgungsplanmäßigen Amortisation nicht in Anspruch genommen wird, vermögen die Personalcreditstellen im Ablebensfalle des Versicherten mit diesen Beträgen zu rechnen.

Die bei der Landes-Hypothekenanstalt vinculierte Versicherungspolizze bietet ihnen jene Unterlage, welcher sie auch bei dem tüchtigen Wirte und dem leistungsfähigen Wirtschaftsbetriebe bedürfen, so daß sie einen Anspruch auf Berücksichtigung des legitimen Personalcredits anerkennen.

Daraus ergibt sich folgende Aufstellung:

Soll von einem 3¹ procentigen Pfandbriefdarlehen von 6000 K, welches zu einem Curse von 93 mit einem 4procentigen Zinsfußdarlehen zur Zuzählung gelangte, ein Drittel desselben, das sind 2000 K, mittels Theilversicherung eines 25jährigen Versicherten in 35 Jahren zur Tilgung gelangen, so erscheint hierdurch der Wirtschaftsbetrieb belastet:

Durch 5 Jahre

für das Zinsfußdarlehen . . . mit 5⁰⁴ Procent von 6000 K

„ die Tilgungsversicherung . . . „ 0⁸⁷ „ „ 6000 „

zusammen mit 5⁹¹ Procent von 6000 K.

vom 6. Jahre an

durch die Capitalzinsen . . . per 3⁵⁰ Procent von 6000 K

„ „ Tilgungsversicherung . . . „ 0⁸⁷ „ „ 6000 „

zusammen durch 4³⁷ Procent von 6000 K.

Dem Darlehensnehmer stehen dafür an Deckung des Personalcredits offen:

Zu den ersten 15 Jahren 2000 K — 360 K (Tilgung von 6000 K in 10 Jahren) = 1640 K;

in den folgenden 10 Jahren 2000 K — 876 K (Tilgung von 6000 K in 20 Jahren) = 1124 K;

in den nächstfolgenden 5 Jahren 2000 K — 1212 K (Tilgung von 6000 K in 25 Jahren) = 788 K.

Vom 26. Jahre ab vermindert sich die Versicherungsdeckung des Personalcredits um größere Beträge.

Wird unter den gleichen Bedingungen statt ein Drittel nur ein Viertel des Hypothekendarlehens durch Theilversicherung zur Tilgung gebracht, so stellt sich die Belastung des Wirtschaftsbetriebes, wie folgt:

durch 5 Jahre

für das Zinsfußdarlehen mit 5⁰⁴ Procent von 6000 K

für die Tilgungsversicherung mit 0⁶⁵ „ „ 6000 K

5⁶⁹ Procent „ 6000 K

vom 6. Jahre

| | |
|----------------------------|-----------------------------|
| an für die Zinsen | mit 3'50 Procent von 6000 K |
| " " " Tilgungsversicherung | " 0'65 " " 6000 K |
| | 4'15 Procent " 6000 K |

Dem Darlehensnehmer steht dafür an Personalcredit offen:

| | |
|------------------------------|-------------------------|
| in den ersten 15 Jahren | 1500 K — 360 K = 1140 K |
| " " folgenden 10 Jahren | 1500 K — 876 K = 624 K |
| " " nächstfolgenden 5 Jahren | 1500 K — 1212 K = 288 K |

Bei einem Darlehen von 2000 K und einer Tilgungsversicherung von einem Drittel der Schuld steht unter sonst gleichen Verhältnissen als Deckung des Personalcredits bereit

| | |
|-------------------------|-----------------------|
| in den ersten 10 Jahren | 666 K — 120 K = 546 K |
| " " zweiten 10 Jahren | 666 K — 292 K = 374 K |
| " " folgenden 5 Jahren | 666 K — 404 K = 262 K |

Die Tilgungsversicherung von einem Viertel der Schuld mindert die Deckung des Personalcredits

| | |
|------------------------------|-------------------------|
| in den ersten 15 Jahren | 500 K — 120 K auf 380 K |
| " " folgenden 10 Jahren | 500 K — 292 K auf 208 K |
| " " nächstfolgenden 5 Jahren | 500 K — 404 K auf 96 K |

Bei einem Alter des Versicherten von 30 Jahren erhöht sich die Jahresleistung: auf 6'10 Procent in den ersten 5 Jahren und 4'56 Procent in der folgenden Zeit bei einer Theilversicherung von einem Drittel des Capitals und auf 5'83 Procent in den ersten 5 Jahren und 4'29 Procent in der folgenden Zeit bei einer Theilversicherung von einem Viertel des Capitals.

Wird statt des 3½procentigen Darlehens mit Zuschußdarlehen ein 4procentiges Pfandbriefdarlehen gewählt, dann stellt sich die Belastung bei einer Versicherungstilgung von einem Drittel auf 4'87 Procent oder 5'06 Procent, je nachdem der Versicherte bei Abschluss des Versicherungsvertrages 25 oder 30 Jahre alt ist. Bei einer Versicherungstilgung von einem Viertel des Capitals haben wir mit einer Belastung von 4'65 Procent, beziehungsweise 4'79 Procent zu rechnen.

Dafür bieten sich aber als Deckung des Personalcredits nur verminderte Beträge, und zwar beispielsweise bei einer Versicherungstilgung von einem Drittel des Capitalbetrages per 6000 K:

| | |
|---------------------------|---|
| in den ersten 10 Jahren | 2000 K — 372 K (Tilgung von 6000 K in 10 Jahren) = 1627 K gegen 1640 K, |
| in den zweiten 10 Jahren | 2000 K — 930 K (Tilgung von 6000 K in 20 Jahren) = 1069 K gegen 1124 K, |
| in den folgenden 5 Jahren | 2000 K — 1766 K (Tilgung von 6000 K in 25 Jahren) = 233 K gegen 788 K. |

Da bei einem 3½procentigen Pfandbriefdarlehen mit Zuschußdarlehen in den ersten 5 Jahren nur die Amortisation des letzteren durchgeführt wird, die Tilgung des ersteren aber in dieser Zeit ruht, hat der Darlehensschuldner während der Zeit von 25 Jahren $15 + 10 = 25$ einen erhöhten Personalcredit; bei dem 4procentigen Pfandbriefdarlehen ist in den ersten 5 Jahren die Jahresleistung bedeutend geringer, in den folgenden Jahren um ein halbes Procent höher.

Alle Jahresleistungen vermindern sich aber zu Gunsten des Versicherten, beziehungsweise des Wirtschaftsbetriebes, wenn es gelingt, statt der Bruttoprämie nur mit Nettoprämien zu arbeiten.

Bei einer Dritteltheilversicherung werden dann statt 0'87 nur 0'73 (Lebensalter 25 Jahre) und statt 1'06 nur 0'88 (Lebensalter 30 Jahre) als Jahresprämie einzubezahlen sein.

Die Vierteltheilversicherung kann dann statt 0'65 nur 0'55 und statt 0'79 nur 0'66 als Jahresprämie einstellen.

Es werden dann bei einer Drittelversicherung eines $3\frac{1}{2}$ procentigen Capitaless nur 4.23 Procent (25 Jahre) und 4.38 Procent (30 Jahre), bei einer Viertelversicherung eines $3\frac{1}{2}$ procentigen Capitaless nur 4.04 Procent (25 Jahre) und 4.16 Procent (30 Jahre), bei einer Drittelversicherung eines 4procentigen Capitaless nur 4.73 Procent (25 Jahre) und 4.88 Procent (30 Jahre), bei einer Viertelversicherung eines 4procentigen Capitaless nur 4.55 Procent (25 Jahre) und 4.66 Procent (30 Jahre) zu entrichten sein.

Eine Jahresleistung von 0.73 Procent Netto und 0.87 Procent Brutto (25 Jahre), von 0.88 Procent Netto, 1.06 Procent Brutto (30 Jahre) vermag durch 10, beziehungsweise 15 Jahre hindurch dem legitimen Personalcredite bei einer Hypothekarbelastung von 6000 K eine Deckung von rund 1600 K und in den weiteren 10 Jahren eine solche von 1000, beziehungsweise 1100 K zu bieten.

Die Fundirung des Personalcontocorrentes ist hiedurch ermöglicht, ohne eine grundbücherliche Sicherstellung oder eine fremde Bürgschaftsverpflichtung in Anspruch nehmen zu müssen.

Allerdings gehört dazu in erster Linie die Leistungsfähigkeit unserer landwirtschaftlichen Bevölkerung und ein höher entwickeltes wirtschaftliches Verständnis, das den Wert eines fundirten Personalcredits zu ermeissen vermag.

Und darum erscheint uns diese Frage noch nicht actuell.

Haben wir derselben trotzdem eine breitere Darstellung gewidmet, so glauben wir, uns dieser Pflicht deshalb nicht entziehen zu können, weil die Verbindung der Theilversicherung mit der Personalcreditleistung die einzige Möglichkeit zur Verwertung dieser Theiltilgung bietet.

An und für sich aber erweist sich die Durchführung der einfachen Zwangsamortisation schon deshalb empfehlenswerter, weil sie 1. geringere Jahresleistungen auferlegt und 2. jederzeit ohne Verlust an Zinsen und Zinsezinsen eine Stornirung des ursprünglich aufgestellten Tilgungsplanes ermöglicht.

Alle jene Schwierigkeiten, welche sich bei einer Theilversicherung im Falle des freiwilligen oder zwangsweisen Concursses, der nothwendig werdenden frühzeitigen Übergabe des Anwesens regelmäßig einstellen, werden bei Ausführung der Zwangstilgung vermieden. Allerdings bietet diese dafür nicht die sofortige Tilgung des versicherten Betrages im Falle des Todes des Versicherten.

Dieser finanzielle Vortheil legt dafür neue Verpflichtungen auf. Dafs mit dieser Sicherung für den Todesfall sich auch Sicherungen für die Lebensdauer verbinden lassen, war Zweck der vorangehenden Darstellungen.

Wir haben diese dem Abschnitte über gemeinwirtschaftliche Geld- und Creditpolitik einverleibt, weil ohne Abgehen der Landescreditinstitute von den Regeln einer tilgungsplanmäßigen Amortisation die Frage der Theilversicherung überhaupt gegenstandslos erscheint und nur das Bestreben, dem Personalcredite eine entsprechende Förderung angedeihen zu lassen, Veranlassung bieten kann, denselben nabezutreten.

Mag nun auch speciell diese Form der Ausgestaltung unserer Landescreditinstitute in ihrer Wirkung heute noch fraglich erscheinen, so wird es doch ihre Aufgabe sein, den stets breiter und intensiver sich geltend machenden Bedürfnissen des Wirtschaftslebens aufmerksamen Auges zu folgen und ihre Organisation den Zwecken desselben dienlich zu machen.

§. 6.

Die Stellung der österreichischen Landescreditinstitute im Staate und die Besteuerungsfrage.

Gelegentlich der Verhandlungen über die Befreiung der Pfandbriefzinsen der Landesinstitute von der Rentensteuer führte Seine Excellenz der Herr Finanz-

minister Dr. Böhm v. Bawert in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 7. Mai 1900 aus, daß der in Berathung stehende Antrag die begehrte Befreiung der Landesanstalten von der Rentensteuer aus der berücksichtigungswerten Qualität dieser Institute ableiten wolle. Die Qualität und Person des Vermittlers könnten jedoch kaum das entscheidende Kriterium dafür abgeben, ob ein Steuerprivilegium zu bewilligen sei oder nicht. Wenn der Gesetzgeber bei der Decretirung einer Rentensteuer das Capital einer Versteuerung unterziehen will, dann kann logischerweise die Beschaffenheit des vermittelnden Institutes, welches sich zwischen Capitalist und Schuldner stellt, nicht ausschlaggebend für das Bleiben oder die Beilegung dieser Steuerlast sein.

Der gemeinwirtschaftliche Charakter der Landescreditinstitute ist für die Besteuerung belanglos.

In der Budgetcommission des Herrenhauses nahm Seine Excellenz der Herr Finanzminister abermals Gelegenheit, die Stellung der Regierung noch des näheren zu entwickeln. Dieselbe sei gegenüber der Vorlage nicht ohne Bedenken, sie müßte sich principiell dagegen aussprechen, daß die nützliche volkswirtschaftliche Function gewisser Institute an und für sich schon einen Titel für Steuerbefreiung abgeben könne. Nur unter der Voraussetzung, daß das Zustandekommen des vorliegenden Gesetzes in dieser Richtung ein Präjudiz nicht bilde, sei die Regierung imstande, ihre principiellen Bedenken gegenüber dem Wunsche nach Befreiung der Schuldbriefe der Landescreditinstitute von der Rentensteuer zurückzudrängen.

Zufolge dieser Auffassung der Regierung hat die gemeinwirtschaftliche Thätigkeit, der selbstlose Verwaltungsdienst unserer Landescreditinstitute, welche im Interesse der Allgemeinheit sich der Förderung des Wohlstandes widmen und hiedurch öffentlichen Obliegenheiten nachkommen, auf die Frage der Steuerpflicht keinen Einfluß.

Die beiden Vertretungskörper des Reiches haben sich mit dieser Auffassung der staatlichen Finanzverwaltung nicht in Widerspruch gesetzt. Nach langen Verhandlungen und wiederholten Berathungen beider Häuser kam ein Gesetz zustande, welches die unter Ausschluß jeglicher Gewinnbestrebung arbeitenden Landescreditstellen trotz ihrer anerkannt selbstlosen Thätigkeit und ihrer eminent gemeinnützigen Ziele mit den Pfandbriefanstalten der Sparcassen und dem k. k. privilegierten österreichischen Creditinstitute für Verkehrsunternehmungen in Ansehung der Steuerermäßigung auf eine Stufe stellt.

Die Actiengesellschaft, welche zu Erwerbzwecken öffentliche Unternehmungen finanziert, die Sparcassen, die zur pecuniären Förderung ihrer Gemeinden weite Darlehenssprengel mit Leihgeldern bescheiden, sie werden hiedurch als gleichwertig erklärt mit den öffentlich-rechtlichen Creditstellen der Kronländer. Damit ist die Stellung unserer Landescreditanstalten im Staate hinlänglich charakterisirt.

Ein Blick auf die nachfolgende tabellarische Zusammenstellung zeigt uns, daß sie in der That bei ihrer gemeinnützigen Thätigkeit einer Reihe von Steuern unterliegen und den Intentionen der Regierung nach dieser Richtung hin vollständig Rechnung getragen wird.

Die verschiedene Steuerbemessung bei den Landesanstalten und bei den Sparcassen.

Neben der Erwerbsteuer finden wir das Gebührenäquivalent ebenso vertreten, wie die Staatsaufsichtgebühr und die Rentensteuer. Ja, wir können sogar feststellen, daß speciell bei Bemessung der Erwerbsteuer unsere Landesanstalten einer ganz besonderen Besteuerung unterliegen. Sie, die im Dienste der Allgemeinheit stehen und bei ihrer Geschäftsabwicklung jede Absicht auf Gewinn von sich weisen, sind gleich wie die auf Gewinn berechneten Erwerbunternehmungen von einer zehnpromcentigen Benennung ihres Gebärungsüberschusses getroffen.

Die österreichischen Sparcassen, welche, wie sie selbst oft genug hervorheben, für ihre Einleger berufsgemäß zu verdienen haben, erfreuen sich dagegen bis zu einem Reinertrage von 20.000 K einer nur dreipromcentigen, bis zu einem Reinertrage von 200.000 K einer nur fünfpromcentigen, bis zu einem

Reinertrage von 400.000 K einer nur siebeneinhalbprocentigen Erwerbsteuer und werden erst bei einem Reinertrage von mehr als 400.000 K einer zehncprocentigen Erwerbsteuer unterzogen. Wie unsere früher angestellten Berechnungen erwiesen*) haben, werden hiedurch die Landescreditinstitute einer Besteuerung unterworfen, welche je nach den Gebaltungsüberschüssen derselben um 33 1/3 Procent, um 100 Procent, ja sogar um 233 Procent höher als jene der Sparcassen sich bemisst. Daß die Sparcassen Geldsammelstellen sind, welche mit den bei ihnen erlegten Spargeldern Erwerbsgeschäfte treiben, um für ihre Einleger und für die Sparcassenunternehmer zu verdienen, die Landescreditinstitute aber als Darlehensvermittlungstellen erscheinen, welche dem capitalbedürftigen Producenten ohne Absicht auf Erwerb Leihgelder zuführen, um ihn erwerbsfähig zu machen, kommt hiebei nicht in Betracht.

Der Unterschied zwischen geschäftlicher Erwerbstendenz und selbstloser Vertretung öffentlicher Interessen wird gar nicht erwogen.

Als es sich darum handelte, den Landes-Hypothekenanstalten eine Ermäßigung der Rentensteuer zuzuwenden, fanden sich Stimmen genug, welche diese Steuererleichterung auch für Erwerbsumnehmungen in Anspruch nahmen, weil diese indirect auch gemeinnützigen Zwecken dienen.

Während aber diesem Begehren Rechnung getragen wurde, war es bis heute unmöglich, den Landescreditinstituten trotz ihrer ausschließlich gemeinnützigen Functionen wenigstens die gleiche Steuerbehandlung wie den Sparcassen zuzuwenden.

Die jetzige Stellung der Landesanstalten gegen frühere Zeiten eine schlechtere.

Vergleicht man übrigens mit den gegenwärtigen Verhältnissen die Situation, unter welcher die ersten gemeinwirtschaftlichen Creditstellen Oesterreichs ihre Thätigkeit begannen, so erkennt man, welche retrograde Richtung die staatliche Förderung bei dem Fortschreiten der gemeinwirtschaftlichen Thätigkeit annahm. Der galizische Bodenerediterverein ist noch vom Gebrauch des Stempels für alle Schritten und Erlässe, Lutzungen und Bestätigungen bereitet. Die Hypothekbank des Königreiches Böhmen ist noch berechtigt, gegen Vorlage ihrer Buchauszüge die säumigen Schuldner sofort in gerichtliche Execution zu ziehen. Klage, Verhandlung und Urtheil fallen weg.

Die galizische Landesbank hat noch im Jahre 1882 das Recht erlangt, rückständige Zinsen und Annuitäten ihrer Hypothekendarlehen im Wege der politischen Execution einzubringen, ja bei Hypothekendarlehen unter 2000 K kann sie zur Einhebung der Annuitäten und des Capitals sich der Vermittlung der Steuerämter oder der Bezirksausschusscassen bedienen.

Mit der Ausbreitung der gemeinwirtschaftlichen Richtung änderte sich diese Berücksichtigung. Die Landescreditinstitute, welche als Wohlfahrts-einrichtungen dienen, welche bestimmt sind, Zwecke zu verwirklichen, die im Interesse des allgemeinen Wohles der Staat selbst sich zu erreichen bestreben muß, erscheinen im österreichischen Staatshaus-alte in die Parteienstellung gedrängt. Jede Eingabe, jede Anfrage im öffentlichen Interesse, jede Correspondenz zur Wahrung der Landesgarantie erscheint als Parteieneingabe, ist zu stampeln und wird im Unterlassungsfall eventuell der Notionierung unterzogen. Die gemeinnützige volkswirtschaftliche Function unserer Landescreditinstitute gibt nicht nur keinen Titel für Steuerbefreiung ab, sondern verursacht mit ihrer weiteren Entwicklung und Ausbreitung eine ablehnendere Haltung öffentlicher Factoren.

In der diesem Capitel beigegebenen Tabelle 43 haben wir eine Übersicht der von den österreichischen Landescreditinstituten entwickelten Thätigkeit geboten und zugleich auf die staatlichen Begünstigungen der älteren Landescreditinstitute verwiesen.

Tabelle 44 weist die Summen aus, welche von den österreichischen Landescreditstellen im Jahre 1900 an Steuern und öffentlichen Abgaben entrichtet

* Siehe den Abschnitt Geldpolitik Seite 278.

wurden; 1,406.443 K 78 h sind in diesem Jahre an Staat, Land, Gemeinden und andere öffentliche Factoren geflossen und hiedurch den öffentlichen Zwecken der gemeinwirtschaftlichen Institute entgangen.

Aus Tabelle 45 entnehmen wir, daß in dem Zeitraume von vier Jahren auf diese Art dem Staate allein vier Millionen Kronen zugegangen sind. Welche Erleichterungen hätten die Landescreditstellen hiedurch ihren hilfsbedürftigen Clienten bieten können. Eine ganze Reihe von Entschuldungsmaßnahmen brauchte nicht erst der Verwirklichung entgegenzusehen.

Alle jene die Landeshypothekenanstalten schwer belastenden Auslagen für Propagierung der unkündbaren Rentendarlehen;
für Ermittlung der Wertgrenze des legitimen Creditess;
für speisenfreie Vereinigung der bäuerlichen Grundbuchstände;
für Erzielung günstiger Zuzählungscurse;
für Nachlässe an Annuitäten, Verzugszinsen, Gerichtskosten im Falle berücksichtigungswürdiger Nothstände;
für Vertretung einer gemeinwirtschaftlichen Geldpolitik gegenüber den landwirtschaftlichen Genossenschaften;
für Aufwendungen zu Gunsten einer Erleichterung der genossenschaftlichen Creditpflege (Führung der Buch- und Geldcasse),
sie hätten in den Summen der öffentlichen Abgaben eine entsprechende Deckung finden können.

Mit der staatlichen Anerkennung ihrer öffentlich-rechtlichen Stellung würden die Landescreditstellen aus der Parteienstellung herausgehoben und ihnen hiedurch zur öffentlichen Pflicht gemacht, was heute je nach ihrer Auffassung von ihnen freiwillig den Bedürftigen gewährt wird.

Von dieser Auffassung entfernt sich aber die staatliche Finanzverwaltung mehr denn je.

Das k. k. Finanzministerium hat mit Verordnung vom 14. Juli 1900 angeordnet, daß zum Zwecke der Bemessung des Gebürenäquivalentes für das sechste Decennium das Vermögen nach dem Stande vom 1. Jänner 1901 einzubekennen ist, hat gleichzeitig in Erinnerung gebracht, daß vom beweglichen Vermögen das Gebürenäquivalent nach Abzug der Passiven bemessen wird, und verfügt, daß nach §. 105 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, N. G. Bl. Nr. 208, von dem Activvermögen nur jene Beträge abgerechnet werden sollen, auf welche im maßgebenden Zeitpunkte dritten Personen ein Forderungsrecht zustand.

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat hiezu mit Erkenntnis vom 30. September 1895, B. 2855, ausgesprochen, daß die Verpflichtung des Gebürenäquivalentes ausnahmslos, also auch in Ansehung beweglicher Sachen, eine Bestdauer von zehn Jahren voraussetzt.

Trotzdem hat das k. k. Finanzministerium erstlich die unter den Passiven der Landesanstalten erscheinenden Anticipativzinsen, auf welche den Pfandbriefbesitzern zwecks Einlösung ihrer Coupons ein unbezweifelbarer Anspruch zukommt, mit in das bewegliche Anstaltsvermögen eingerechnet, und zweitens den gesammten Gebärungsüberschuß inclusive des vorhandenen Reservefonds als gebürenäquivalentpflichtig behandelt.

Weder die Forderungsrechte der Gläubiger, noch der kürzere als zehnjährige Bestzustand fanden Berücksichtigung.

Vergleichen wir damit die Stellung der gemeinwirtschaftlichen Creditinstitute in anderen Staaten, so erkennen wir, daß Oesterreich mit seiner Behandlung öffentlich-rechtlicher Hypothekenanstalten nahezu allein steht.

Unsere tabellarischen Zusammenstellungen, welche wir als Beilage Nr. 47 im Anhange bringen, zeigen, daß außerhalb des österreichischen Staates auf dem Gebiete der selbstlosen Creditvermittlung noch in Ungarn, Deutschland, Dänemark, Schweden, Norwegen und Rußland gemeinwirtschaftliche Anstalten thätig sind. Unter diesen 63 gemeinwirtschaftlichen Creditstellen, welche wir in der angeführten Tabelle zur Darstellung bringen, befinden sich 29 genossenschaftliche und 34 öffentlich-rechtliche Creditstellen.

Abgesehen von der landständischen Bank des königlich sächsischen Markgrafenthums Ober-Lausitz, welche zufolge ihres Banknotenprivilegiums nach dem bestehenden Einkommensteuergesetze besteuert wird, dem landwirtschaftlichen Creditverein im Königreiche Sachsen und der bayerischen Landwirtschaftsbank, sind alle diese Creditstellen von der staatlichen Steuer befreit. Nur die landwirtschaftlichen Darlehenscassen haben die Gemeindesteuer, die Börsesteuer und den Handelskammerbeitrag zu zahlen, sowie auch die herzoglich sächsische Landesbank in Altenburg der Stadtgemeinde gegenüber steuerpflichtig ist. Dafür hat die bayerische Landwirtschaftsbank die staatliche Erwerbsteuer, solange sie Staatszuschüsse genießt, nicht nach dem Normaltarife, sondern nur nach der Betriebsanlage zu entrichten. Rechnen wir von den 63 gemeinnützigen Creditstellen die drei staatlich besteuerten ab (landständische Bank in Baugen, landwirtschaftlicher Creditverein in Dresden, bayerische Landwirtschaftsbank in München), so bleiben uns 60 steuerfreie Institute, welche sich auf Ungarn, Deutschland, Dänemark, Schweden, Norwegen und Rußland vertheilen. **Bei all diesen Anstalten war in Ansehung der Steuerpflicht der Gedanke ausschlaggebend, daß sie ohne jede Erwerbs- und Gewinnbestrebung im Dienste der Allgemeinheit ihres Amtes walten, daß ihre Besteuerung deshalb den staatlichen Interessen selbst nur Schaden bringt.**

Unsere hier angeführten tabellarischen Übersichten zeigen aber auch noch ein weiteres. Eine Reihe von Begünstigungen wird seitens der Staatsverwaltung nicht nur den öffentlich-rechtlichen Creditstellen, sondern auch den genossenschaftlichen Hypothekenanstalten, welche anscheinend nur Berufsinteressen vertreten, zugewendet.

Unsere Leser, welche dieser Frage erhöhte Aufmerksamkeit zuwenden, werden aus unseren Darstellungen entnehmen, wie weit die staatliche Fürsorge für die Zwecke gemeinwirtschaftlicher Darlehensvermittlung in den einzelnen Fällen geht. Nicht nur, daß all diese Anstalten als Organe der öffentlichen Wohlfahrt gelten, zeigen unsere Tabellen, sondern auch, daß die Staatsverwaltungen ihre staatlichen Organe in den Dienst der öffentlichen Zwecke derselben stellen. Wenn die staatlichen Behörden die Aufklärung der ländlichen Bevölkerung über die Darlehensgewährung dieser Creditanstalten übernehmen, wenn ihre Functionäre von amtswegen mit der Aufnahme der Gesuche, mit der Wertermittlung der zu belehnenden Grundstücke, mit der Auszahlung des bewilligten Darlehens, der Einhebung und Eintreibung der fälligen Annuitäten, der Überwachung der Creditwürdigkeit des belehnten Grundes sich befassen, wenn sie sich dem Betriebe der Anstaltspfandbriefe widmen, die fälligen Coupons zur Auszahlung bringen, kurz in allem und jedem als locale Vermittlungs-personen der Centralcreditstellen sich geriren, so beweist dies klar, welche Bedeutung die staatliche Verwaltung in den einzelnen Ländern der gemeinwirtschaftlichen Creditvermittlung beimißt. Aber auch finanzielle Forderungen dieser Creditanstalten können wir verzeichnen. Hat in Norwegen der Staat einen Grundfond von 17,500.000 K der Hypothekenbank des Königreiches Norwegen zur Verfügung gestellt, so wurde die königlich schwedische Reichshypothekenbank mit einem Betriebsfonde von 30,000.000 K dotirt.

Sogar der besteuerte landwirtschaftliche Creditverein im Königreiche Sachsen konnte sich eines staatlichen Gründungscapitals von 250.000 Thalern erfreuen; die bayerische Landwirtschaftsbank, ein rein

genossenschaftliches Institut arbeitet mit Staatszuschüssen, und die Provinzialhilfscassen wurden mit staatlichen Nothstandsfonden ausgestattet.

Es ist die staatliche Förderung öffentlicher Zwecke, welche sich in diesen Regierungsmaßnahmen ausdrückt.

Berufen, in der Entschuldungsfrage eine wichtige Rolle zu spielen, dazu bestimmt, die Basis zu bilden, auf welcher die gesammte gemeinwirtschaftliche Creditorganisation sich aufbaut, angewiesen, in allen Lagen des Geldmarktes selbstlos jene Maßnahmen zu treffen, welche ihre Klienten fördert, bedürfen sie des staatlichen Schutzes ebenso wie der staatlichen Hilfe — nicht ihrerwegen, sondern wegen ihrer Aufgaben, die sie zu erfüllen haben.

Bleibt ihnen die staatliche Anerkennung ihrer öffentlich-rechtlichen Functionen verlag, dann vollzieht sich diese Minderung ihrer Stellung nicht zu ihrem Schaden, sondern zum Nachtheile ihrer öffentlichen Pflichten.

Nicht sie, sondern die Entschuldungszwecke erfahren dadurch Abbruch, wenn alle öffentlichen Factoren, wie unsere Zusammenstellung Beilage Nr. 42 zeigt, durch Besteuerung und Umlagenpflichtigkeit die finanzielle Leistungsfähigkeit der Landescreditstellen beschränken.

Die Allgemeinheit hat sie geschaffen zum Schutze der wirtschaftlich Schwachen, und dieselbe Allgemeinheit windet ihnen die einzige Waffe aus der Hand, welche im wirtschaftlichen Kampfe sich als wirksam erweist, die finanzielle Kraft.

Solange in diesem Punkte nicht ein gründlicher Wandel sich vollzieht, kann an eine nachhaltige Action zur Förderung der Bodenschuldung nicht gedacht werden.

Tabell 39. Conversions und Neuaufnahmen von Hypothekendarlehen bei dem Centralverbande der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften Mährens und Schlesiens in Brünn.

| Zu den Jahren | Anzahl der Conversions | Darlehensbetrag | | Davon entfallen auf Conversions | | Zinsen | | Zinsfuß | | Durch bedingtes Ersparnis der Zinsen pro Jahr | | Kosten der Conversion | | | | |
|---------------------|------------------------|-----------------|-----|---------------------------------|-----|--------|------|---------|-----|---|-----|-----------------------|-------|----|-------|----|
| | | fl. | kr. | fl. | kr. | vor | nach | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | | | |
| 1895/1896 | 43 | 238.500 | .. | 192.509 | 70 | 92.277 | 41 | 100.232 | 29 | 4 1/2 | 6 | 4 | 2.681 | 76 | 2.135 | 50 |
| 1896/1897 | 41 | 141.600 | .. | 94.404 | 09 | 51.085 | .. | 43.319 | 09 | 4 1/2 | 6 | 4 | 1.149 | 17 | 1.444 | .. |
| 1897/1898 | 36 | 132.450 | .. | 68.141 | 52 | 58.936 | 68 | 9.204 | 84 | 4 1/2 | 6 | 4 | 756 | 44 | 862 | .. |
| 1898/1899 | 25 | 97.100 | .. | 67.870 | 56 | 43.046 | 10 | 24.824 | 46 | 4 1/2 | 7 | 4 | 797 | 82 | 958 | 50 |
| 1899/1900 | 33 | 234.400 | .. | 142.653 | 90 | 91.847 | 70 | 50.806 | 20 | 4 1/2 | 6 | 4 | 1.689 | 60 | 2.192 | .. |

Zusammenstellung

über den Contocorrentverkehr mit den Spar- und Darlehenscassenvereinen, sowie über die von diesen bei der niederösterreichischen Landes-Hypothekenanstalt tatsächlich abgehobenen Binsen im Entgegenhalte zu den von ihnen im Verkehre mit den Banken eventuell erzielten Verzinsungen.

(Beträge in Kronenwährung).

| Periode | Guthaben der Spar- und Darlehenscassenvereine bei der niederösterreichischen Landes-Hypothekenanstalt | Für das Guthaben der Spar- und Darlehenscassenvereine an Zinsen | |
|-----------------------------|---|--|--|
| | | sind bezahlt worden von der niederösterreichischen Landes-Hypothekenanstalt für 4 Procent | wären bezahlt worden von den Banken |
| II. Semester 1894 | 523.007·42 | 2 847·94 | 2.135·96 |
| I. „ 1895 | 1,352.071·40 | 21·077·98 | 15.808·49 |
| II. „ 1895 | 1,711.674·68 | 33.331·24 | 29.998·12 |
| I. „ 1896 | 2,058.690·08 | 39.560·76 | 29.670·57 |
| II. „ 1896 | 2,213 513·72 | 45.045·14 | 33.783·85 |
| I. „ 1897 | 2,634.807·64 | 52.116·94 | 39.087·70 |
| II. „ 1897 | 3,102.509·52 | 58 441·40 | 43.831·07 |
| I. „ 1898 | 4,010.760·24 | 74.939·18 | 56·204·38 |
| II. „ 1898 | 4,679.486·68 | 89.604·56 | 71.683 65 |
| I. „ 1899 | 6,097.895·28 | 115.478·06 | 115.478·06 |
| II. „ 1899 | 5,760.135·85 | 125.481·42 | 118.684·51 |
| I. „ 1900 | 6,323.549·35 | 126.706·70 | 113 848·59 |
| II. „ 1900 | 4,964.839·91 | 119.280·82 | 104·370·72 |
| | Summe . . | 903.912·14 | 774·685·60 |

Die niederösterreichische Landes-Hypothekenanstalt hat mithin durch Gewährung der fixen 4procentigen Verzinsung um 129.226 K 54 h mehr Binsen bezahlt, als die bankmäßige Anlage der Bestände der Spar- und Darlehenscassenvereine ergeben hätte.

Tabelle 41.

Eilgungsplan

der niederösterreichischen Landes-Hypothekenanstalt für ein Darlehen von 1000 fl.
in 4procentigen Pfandbriefen oder Communalschuldcheinen bei Zahlung 4½pro-
centiger Annuitäten.

| Zeit der Rückzahlung am Anfange eines jeden Semesters | | Rate | Am An- fange des Semesters zu leistende Zahlung | | Hieron entfallen | | | | Mit Anfang des Semesters | | | | Zu zah- lender ¼procentiger Regie- beitrag | |
|--|-------|------|---|-----|----------------------------|-----|--------------------|-----|-----------------------------|------|-----|-----|--|-----|
| | | | an bezahl- ten Inter- essen | | an bezahltem Capital | | bezahlte Schuld | | ver- bliebene Schuld | | | | | |
| Jahr | Monat | | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
| | | — | 20 | — | 20 | — | — | — | — | 1000 | — | — | 1 | 25 |
| | | 1 | 22 | 50 | 19 | 95 | 2 | 55 | 2 | 55 | 997 | 45 | 1 | 25 |
| | | 2 | 22 | 50 | 19 | 90 | 2 | 60 | 5 | 15 | 992 | 85 | 1 | 25 |
| | | 3 | 22 | 50 | 19 | 85 | 2 | 65 | 7 | 80 | 992 | 20 | 1 | 25 |
| | | 4 | 22 | 50 | 19 | 79 | 2 | 71 | 10 | 51 | 989 | 49 | 1 | 24 |
| | | 5 | 22 | 50 | 19 | 74 | 2 | 76 | 13 | 27 | 986 | 73 | 1 | 24 |
| | | 6 | 22 | 50 | 19 | 68 | 2 | 82 | 16 | 09 | 983 | 91 | 1 | 23 |
| | | 7 | 22 | 50 | 19 | 63 | 2 | 87 | 18 | 96 | 981 | 04 | 1 | 23 |
| | | 8 | 22 | 50 | 19 | 57 | 2 | 93 | 21 | 89 | 978 | 11 | 1 | 23 |
| | | 9 | 22 | 50 | 19 | 51 | 2 | 99 | 24 | 88 | 975 | 12 | 1 | 22 |
| | | 10 | 22 | 50 | 19 | 45 | 3 | 05 | 27 | 93 | 922 | 07 | 1 | 22 |
| | | 11 | 22 | 50 | 19 | 38 | 3 | 12 | 31 | 05 | 968 | 95 | 1 | 22 |
| | | 12 | 22 | 50 | 19 | 32 | 3 | 18 | 34 | 23 | 965 | 77 | 1 | 21 |
| | | 13 | 22 | 50 | 19 | 26 | 3 | 24 | 37 | 47 | 962 | 53 | 1 | 21 |
| | | 14 | 22 | 50 | 19 | 19 | 3 | 31 | 40 | 78 | 959 | 22 | 1 | 20 |
| | | 15 | 22 | 50 | 19 | 12 | 3 | 38 | 44 | 16 | 955 | 84 | 1 | 20 |
| | | 16 | 22 | 50 | 19 | 05 | 3 | 45 | 47 | 61 | 952 | 39 | 1 | 20 |
| | | 17 | 22 | 50 | 18 | 98 | 3 | 52 | 51 | 13 | 948 | 87 | 1 | 19 |
| | | 18 | 22 | 50 | 18 | 91 | 3 | 59 | 54 | 72 | 945 | 28 | 1 | 19 |
| | | 19 | 22 | 50 | 18 | 84 | 3 | 66 | 58 | 38 | 941 | 92 | 1 | 18 |
| | | 20 | 22 | 20 | 18 | 76 | 3 | 74 | 62 | 12 | 937 | 88 | 1 | 18 |
| | | 21 | 22 | 50 | 18 | 69 | 3 | 81 | 65 | 93 | 934 | 07 | 1 | 17 |
| | | 22 | 22 | 50 | 18 | 61 | 3 | 89 | 69 | 82 | 930 | 18 | 1 | 17 |
| | | 23 | 22 | 50 | 18 | 53 | 3 | 97 | 73 | 79 | 926 | 21 | 1 | 16 |
| | | 24 | 22 | 50 | 18 | 45 | 4 | 05 | 77 | 84 | 922 | 16 | 1 | 16 |
| | | 25 | 22 | 50 | 18 | 37 | 4 | 13 | 81 | 97 | 918 | 03 | 1 | 15 |
| | | 26 | 22 | 50 | 18 | 28 | 4 | 22 | 86 | 19 | 913 | 81 | 1 | 15 |
| | | 27 | 22 | 50 | 18 | 20 | 4 | 30 | 90 | 49 | 909 | 51 | 1 | 14 |
| | | 28 | 22 | 50 | 18 | 11 | 4 | 39 | 94 | 88 | 905 | 12 | 1 | 14 |
| | | 29 | 22 | 50 | 18 | 02 | 4 | 48 | 99 | 36 | 900 | 64 | 1 | 13 |
| | | 30 | 22 | 50 | 17 | 93 | 4 | 57 | 103 | 93 | 896 | 07 | 1 | 13 |
| | | 31 | 22 | 50 | 17 | 83 | 4 | 67 | 108 | 60 | 891 | 40 | 1 | 12 |
| | | 32 | 22 | 50 | 17 | 74 | 4 | 76 | 113 | 36 | 886 | 64 | 1 | 11 |
| | | 33 | 22 | 50 | 17 | 64 | 4 | 86 | 118 | 22 | 881 | 78 | 1 | 11 |
| | | 34 | 22 | 50 | 17 | 54 | 4 | 96 | 123 | 18 | 876 | 82 | 1 | 10 |
| | | 35 | 22 | 50 | 17 | 44 | 5 | 56 | 128 | 24 | 871 | 76 | 1 | 09 |
| | | 36 | 22 | 50 | 17 | 34 | 5 | 16 | 133 | 40 | 866 | 60 | 1 | 09 |
| | | 37 | 22 | 50 | 17 | 23 | 5 | 27 | 138 | 67 | 861 | 33 | 1 | 08 |
| | | 38 | 22 | 50 | 17 | 12 | 5 | 38 | 144 | 05 | 855 | 95 | 1 | 07 |

Jänner-Juli }
für Pfandbriefdarlehen
April-October }

März-September für Communaldarlehen

Tabelle 41.

| Zeit der Rückzahlung am Anfange eines jeden Semesters | | Rate | Am Anfange des Semesters zu leistende Zahlung | | Davon entfallen | | | | Mit Anfang des Semesters | | | | Zu zahlender 1/4 procentiger Kiegebeitrag | |
|---|-------|------|---|-----|-------------------------|----|----------------------|----|--------------------------|----|--------------------|----|---|-----|
| Jahr | Monat | | fl. | fr. | an bezahlten Interessen | | an bezahltem Capital | | bezahlte Schuld | | verbliebene Schuld | | fl. | fr. |
| | | 39 | 20 | — | 15 | 03 | 4 | 97 | 141 | 24 | 858 | 76 | 1 | 08 |
| | | 40 | 20 | — | 14 | 94 | 5 | 06 | 146 | 30 | 853 | 70 | 1 | 07 |
| | | 41 | 20 | — | 14 | 85 | 5 | 15 | 151 | 45 | 848 | 55 | 1 | 07 |
| | | 42 | 20 | — | 14 | 76 | 5 | 24 | 156 | 69 | 843 | 31 | 1 | 06 |
| | | 43 | 20 | — | 14 | 67 | 5 | 33 | 162 | 02 | 837 | 98 | 1 | 05 |
| | | 44 | 20 | — | 14 | 57 | 5 | 43 | 167 | 45 | 832 | 55 | 1 | 05 |
| | | 45 | 20 | — | 14 | 48 | 5 | 52 | 172 | 97 | 827 | 03 | 1 | 04 |
| | | 46 | 20 | — | 14 | 38 | 5 | 62 | 178 | 59 | 821 | 41 | 1 | 03 |
| | | 47 | 20 | — | 14 | 28 | 5 | 72 | 184 | 31 | 815 | 69 | 1 | 02 |
| | | 48 | 20 | — | 14 | 18 | 5 | 82 | 190 | 13 | 809 | 87 | 1 | 02 |
| | | 49 | 20 | — | 14 | 07 | 5 | 93 | 196 | 06 | 803 | 94 | 1 | 01 |
| | | 50 | 20 | — | 13 | 97 | 6 | 03 | 202 | 09 | 797 | 91 | 1 | — |
| | | 51 | 20 | — | 13 | 86 | 6 | 14 | 208 | 23 | 791 | 77 | — | 99 |
| | | 52 | 20 | — | 13 | 75 | 6 | 25 | 252 | 14 | 785 | 48 | — | 99 |
| | | 53 | 20 | — | 13 | 64 | 6 | 36 | 220 | 84 | 779 | 16 | — | 98 |
| | | 54 | 20 | — | 13 | 53 | 6 | 47 | 227 | 31 | 772 | 69 | — | 97 |
| | | 55 | 20 | — | 13 | 41 | 6 | 59 | 233 | 90 | 766 | 10 | — | 96 |
| | | 56 | 20 | — | 13 | 29 | 6 | 71 | 240 | 61 | 759 | 39 | — | 95 |
| | | 57 | 20 | — | 13 | 17 | 6 | 83 | 247 | 44 | 752 | 56 | — | 95 |
| | | 58 | 20 | — | 13 | 05 | 6 | 95 | 254 | 39 | 745 | 61 | — | 94 |
| | | 59 | 20 | — | 12 | 93 | 7 | 07 | 261 | 46 | 738 | 54 | — | 93 |
| | | 60 | 20 | — | 12 | 80 | 7 | 20 | 265 | 66 | 731 | 34 | — | 92 |
| | | 61 | 20 | — | 12 | 68 | 7 | 32 | 273 | 98 | 724 | 02 | — | 91 |
| | | 62 | 20 | — | 12 | 54 | 7 | 46 | 288 | 44 | 716 | 56 | — | 90 |
| | | 63 | 20 | — | 12 | 41 | 7 | 59 | 291 | 03 | 708 | 97 | — | 89 |
| | | 64 | 20 | — | 12 | 28 | 7 | 72 | 298 | 75 | 701 | 25 | — | 88 |
| | | 65 | 20 | — | 12 | 14 | 7 | 86 | 306 | 61 | 693 | 39 | — | 87 |
| | | 66 | 20 | — | 12 | — | 8 | — | 314 | 61 | 685 | 39 | — | 86 |
| | | 67 | 20 | — | 11 | 86 | 8 | 14 | 322 | 75 | 677 | 25 | — | 85 |
| | | 68 | 20 | — | 11 | 71 | 8 | 29 | 331 | 04 | 668 | 96 | — | 84 |
| | | 69 | 20 | — | 11 | 56 | 8 | 44 | 339 | 48 | 660 | 52 | — | 83 |
| | | 70 | 20 | — | 11 | 41 | 8 | 59 | 348 | 07 | 651 | 93 | — | 82 |
| | | 71 | 20 | — | 11 | 26 | 8 | 74 | 356 | 81 | 643 | 19 | — | 81 |
| | | 72 | 20 | — | 11 | 11 | 8 | 89 | 365 | 70 | 634 | 30 | — | 80 |
| | | 73 | 20 | — | 10 | 95 | 9 | 05 | 374 | 75 | 625 | 25 | — | 79 |
| | | 74 | 20 | — | 10 | 79 | 9 | 21 | 383 | 96 | 616 | 04 | — | 78 |
| | | 75 | 20 | — | 10 | 62 | 9 | 38 | 393 | 34 | 606 | 66 | — | 76 |
| | | 76 | 20 | — | 10 | 45 | 9 | 57 | 402 | 89 | 597 | 11 | — | 75 |
| | | 77 | 20 | — | 10 | 28 | 9 | 72 | 412 | 61 | 587 | 39 | — | 74 |
| | | 78 | 20 | — | 10 | 11 | 9 | 89 | 422 | 50 | 577 | 50 | — | 73 |
| | | 79 | 20 | — | 9 | 94 | 10 | 06 | 432 | 56 | 567 | 44 | — | 71 |
| | | 80 | 20 | — | 9 | 76 | 10 | 24 | 442 | 80 | 557 | 20 | — | 70 |
| | | 81 | 20 | — | 9 | 57 | 10 | 43 | 453 | 23 | 546 | 77 | — | 69 |
| | | 82 | 20 | — | 9 | 39 | 10 | 61 | 463 | 84 | 536 | 16 | — | 68 |
| | | 83 | 20 | — | 9 | 20 | 10 | 80 | 474 | 64 | 525 | 36 | — | 66 |
| | | 84 | 20 | — | 9 | 01 | 10 | 99 | 485 | 63 | 514 | 37 | — | 65 |
| | | 85 | 20 | — | 8 | 81 | 11 | 19 | 496 | 82 | 503 | 18 | — | 63 |
| | | 86 | 20 | — | 8 | 61 | 11 | 39 | 508 | 21 | 491 | 79 | — | 62 |
| | | 87 | 20 | — | 8 | 41 | 11 | 59 | 519 | 80 | 480 | 20 | — | 61 |
| | | 88 | 20 | — | 8 | 20 | 11 | 80 | 531 | 60 | 468 | 40 | — | 59 |
| | | 89 | 20 | — | 7 | 99 | 12 | 01 | 543 | 61 | 456 | 39 | — | 58 |
| | | 90 | 20 | — | 7 | 78 | 12 | 22 | 555 | 83 | 444 | 17 | — | 56 |
| | | 91 | 20 | — | 7 | 56 | 12 | 44 | 568 | 27 | 431 | 73 | — | 54 |
| | | 92 | 20 | — | 7 | 34 | 12 | 66 | 580 | 93 | 419 | 07 | — | 53 |
| | | 93 | 20 | — | 7 | 11 | 12 | 89 | 593 | 82 | 406 | 18 | — | 51 |
| | | 94 | 20 | — | 6 | 88 | 13 | 12 | 606 | 94 | 393 | 06 | — | 50 |
| | | 95 | 20 | — | 6 | 65 | 13 | 35 | 620 | 29 | 379 | 71 | — | 48 |
| | | 96 | 20 | — | 6 | 41 | 13 | 58 | 633 | 88 | 366 | 12 | — | 46 |
| | | 97 | 20 | — | 6 | 17 | 13 | 83 | 647 | 71 | 352 | 29 | — | 45 |

Februar August } für Pfandbriefdarlehen
Mai-November }

März-September für Communaldarlehen

| Zeit der Rückzahlung am Anfange eines jeden Semesters | | Rate | Am Anfange des Semesters zu leistende Zahlung | | Davon entfallen | | | | Mit Anfang des Semesters | | | | Zu zahlender 4procentiger Regiebeitrag | | |
|---|----------------------------|--|---|----------------------|---------------------|----------------------|-----------------|--------------------|--------------------------|----------------------|-----------------|--------------------|--|-----|----|
| | | | an bezahlten Zinsen | an bezahltem Capital | an bezahlten Zinsen | an bezahltem Capital | bezahlte Schuld | verbliebene Schuld | an bezahlten Zinsen | an bezahltem Capital | bezahlte Schuld | verbliebene Schuld | fl. | fr. | |
| Jahr | Monat | | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | |
| Sommer-Juli April-October | für Hand- briefdarlehen | März-September für Communaldarlehen | 98 | 22 | 50 | 4 | 43 | 18 | 07 | 778 | 66 | 221 | 34 | — | 28 |
| | | | 99 | 22 | 50 | 4 | 06 | 18 | 44 | 797 | 10 | 202 | 90 | — | 26 |
| | | | 100 | 22 | 50 | 3 | 69 | 18 | 81 | 815 | 91 | 184 | 09 | — | 24 |
| | | | 101 | 22 | 50 | 3 | 30 | 19 | 20 | 835 | 11 | 164 | 89 | — | 21 |
| | | | 102 | 22 | 50 | 2 | 91 | 19 | 59 | 854 | 70 | 145 | 30 | — | 19 |
| | | | 103 | 22 | 50 | 2 | 51 | 19 | 99 | 874 | 69 | 125 | 31 | — | 16 |
| | | | 104 | 22 | 50 | 2 | 10 | 20 | 40 | 895 | 09 | 104 | 91 | — | 14 |
| | | | 105 | 22 | 50 | 1 | 69 | 20 | 81 | 915 | 90 | 84 | 10 | — | 11 |
| | | | 106 | 22 | 50 | 1 | 26 | 21 | 24 | 937 | 14 | 62 | 86 | — | 08 |
| | | | 107 | 22 | 50 | — | 83 | 21 | 67 | 958 | 81 | 41 | 19 | — | 06 |
| | | | 108 | 22 | 50 | — | 39 | 22 | 11 | 980 | 92 | 19 | 08 | — | 03 |
| 109 | 19 | 08 | — | — | 19 | 08 | 1000 | — | — | — | — | — | — | | |

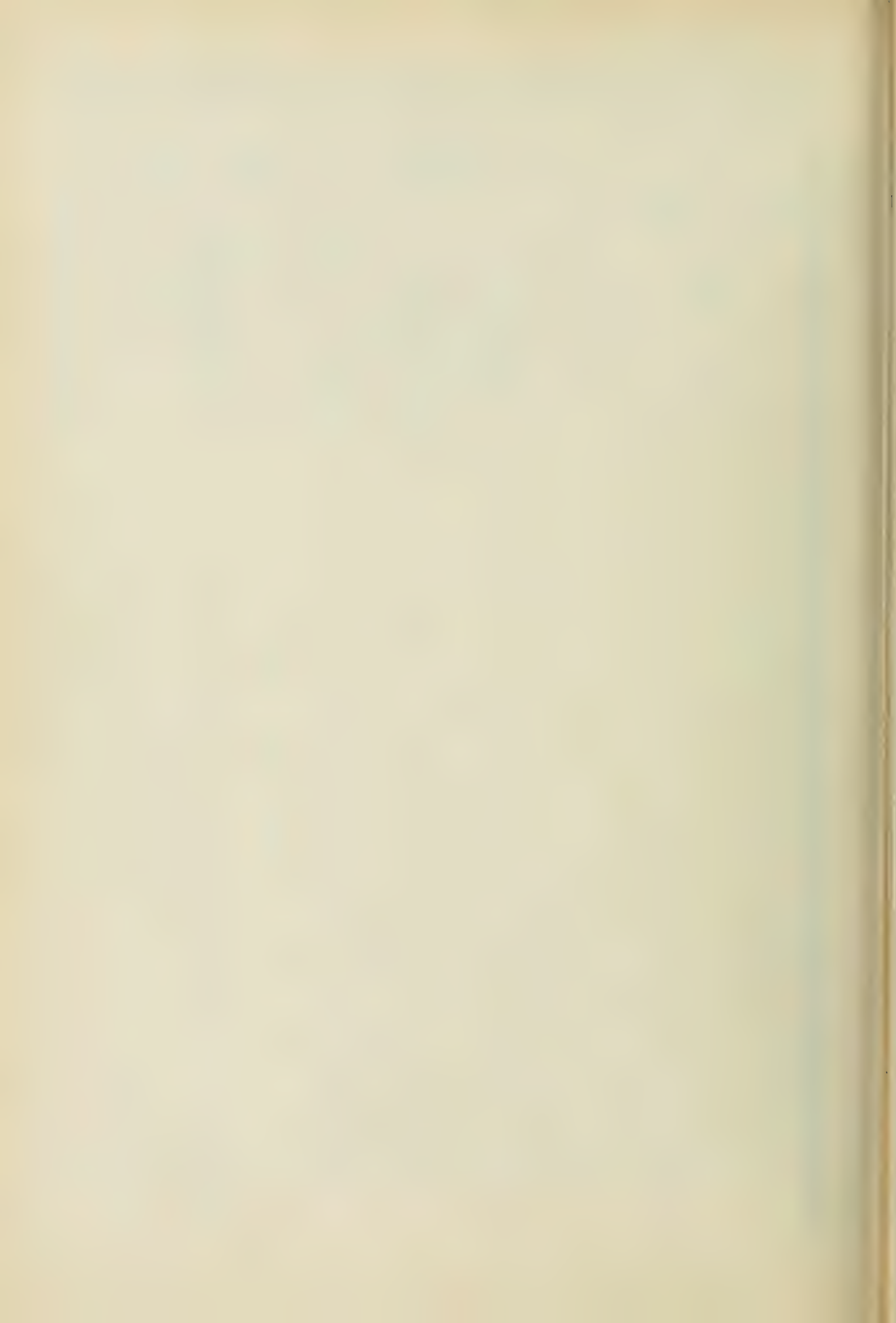


Tabelle 42.

Tilgungsplan

der niederösterreichischen Landes-Hypothekenanstalt für ein Darlehen von 1000 fl.
in 3½-procentigen Pfandbriefen oder Communalsschuldscheinen bei Zahlung 4pro-
centiger Annuitäten.

| Zeit der Rückzahlung am Anfang eines jeden Semesters | | Rate | Am An- fange des Semesters zu leistende Zahlung | | Davon entfallen | | | | Mit Anfang des Semesters | | | | Zu zah- lender ¼-procen- tiger Regie- beitrag | |
|---|-------|------|---|----------------------------|--------------------|-----|----------------------------|-----|-----------------------------|-----|-----|-----|--|-----|
| | | | an bezahl- ten Inter- essen | an bezahstem Capital | bezahlte Schuld | | ver- bliebene Schuld | | | | | | | |
| Jahr | Monat | | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. |
| — | | 17 | 50 | 17 | 50 | — | — | — | 1000 | | | 1 | 25 | |
| 1 | | 20 | — | 17 | 47 | 2 | 54 | 2 | 54 | 997 | 46 | 1 | 25 | |
| 2 | | 20 | — | 17 | 42 | 2 | 58 | 5 | 12 | 994 | 88 | 1 | 25 | |
| 3 | | 20 | — | 17 | 37 | 2 | 63 | 7 | 75 | 992 | 25 | 1 | 25 | |
| 4 | | 20 | — | 17 | 32 | 2 | 68 | 10 | 43 | 989 | 57 | 1 | 24 | |
| 5 | | 20 | — | 17 | 27 | 2 | 73 | 13 | 16 | 986 | 84 | 1 | 24 | |
| 6 | | 20 | — | 17 | 23 | 2 | 77 | 15 | 93 | 984 | 07 | 1 | 24 | |
| 7 | | 20 | — | 17 | 18 | 2 | 82 | 18 | 75 | 981 | 25 | 1 | 23 | |
| 8 | | 20 | — | 17 | 13 | 2 | 87 | 21 | 62 | 978 | 38 | 1 | 23 | |
| 9 | | 20 | — | 17 | 08 | 2 | 92 | 24 | 51 | 975 | 46 | 1 | 22 | |
| 10 | | 20 | — | 17 | 02 | 2 | 98 | 27 | 52 | 972 | 48 | 1 | 22 | |
| 11 | | 20 | — | 16 | 97 | 3 | 03 | 30 | 55 | 969 | 45 | 1 | 22 | |
| 12 | | 20 | — | 16 | 92 | 3 | 08 | 33 | 63 | 966 | 37 | 1 | 21 | |
| 13 | | 20 | — | 16 | 86 | 3 | 14 | 36 | 77 | 963 | 23 | 1 | 21 | |
| 14 | | 20 | — | 16 | 81 | 3 | 19 | 39 | 96 | 960 | 04 | 1 | 21 | |
| 15 | | 20 | — | 16 | 75 | 3 | 25 | 43 | 21 | 956 | 79 | 1 | 20 | |
| 16 | | 20 | — | 16 | 69 | 3 | 31 | 46 | 52 | 953 | 48 | 1 | 20 | |
| 17 | | 20 | — | 16 | 63 | 3 | 37 | 49 | 89 | 950 | 11 | 1 | 19 | |
| 18 | | 20 | — | 16 | 57 | 3 | 43 | 53 | 32 | 946 | 68 | 1 | 19 | |
| 19 | | 20 | — | 16 | 51 | 3 | 49 | 56 | 81 | 943 | 19 | 1 | 18 | |
| 20 | | 20 | — | 16 | 45 | 3 | 55 | 60 | 36 | 939 | 64 | 1 | 18 | |
| 21 | | 20 | — | 16 | 39 | 3 | 61 | 63 | 97 | 936 | 03 | 1 | 18 | |
| 22 | | 20 | — | 16 | 32 | 3 | 68 | 66 | 65 | 932 | 35 | 1 | 17 | |
| 23 | | 20 | — | 16 | 26 | 3 | 74 | 71 | 39 | 928 | 61 | 1 | 17 | |
| 24 | | 20 | — | 16 | 19 | 3 | 81 | 75 | 20 | 924 | 80 | 1 | 16 | |
| 25 | | 20 | — | 16 | 12 | 3 | 88 | 79 | 08 | 920 | 92 | 1 | 16 | |
| 26 | | 20 | — | 16 | 05 | 3 | 95 | 83 | 03 | 916 | 97 | 1 | 15 | |
| 27 | | 20 | — | 15 | 98 | 4 | 02 | 87 | 05 | 912 | 95 | 1 | 15 | |
| 28 | | 20 | — | 15 | 91 | 4 | 09 | 95 | 14 | 908 | 86 | 1 | 14 | |
| 29 | | 20 | — | 15 | 84 | 4 | 16 | 91 | 30 | 904 | 70 | 1 | 14 | |
| 30 | | 20 | — | 15 | 76 | 4 | 24 | 99 | 54 | 900 | 46 | 1 | 13 | |
| 31 | | 20 | — | 15 | 69 | 4 | 31 | 103 | 85 | 896 | 15 | 1 | 13 | |
| 32 | | 20 | — | 15 | 61 | 4 | 39 | 108 | 76 | 891 | 76 | 1 | 12 | |
| 33 | | 20 | — | 15 | 53 | 4 | 47 | 112 | 71 | 887 | 29 | 1 | 11 | |
| 34 | | 20 | — | 15 | 45 | 4 | 55 | 117 | 26 | 882 | 74 | 1 | 11 | |
| 35 | | 20 | — | 15 | 37 | 4 | 63 | 121 | 89 | 878 | 11 | 1 | 10 | |
| 36 | | 20 | — | 15 | 29 | 4 | 71 | 126 | 60 | 873 | 40 | 1 | 10 | |
| 37 | | 20 | — | 15 | 21 | 4 | 79 | 131 | 39 | 868 | 61 | 1 | 09 | |
| 38 | | 20 | — | 15 | 12 | 4 | 88 | 136 | 27 | 863 | 73 | 1 | 08 | |

} für Pfandbriefdarlehen
Februar-August
Mai-November

} für Communaldarlehen
März-September

Tabelle 42.

| Zeit der Rückzahlung am Anfange eines jeden Semesters | | Rate | Am Anfange des Semesters zu leistende Zahlung | | Davon entfallen | | | | Mit Anfang des Semesters | | | | Zu zahlender 1/4 procentiger Regiebeitrag | |
|---|-------|------|---|-----|-------------------------|----|----------------------|----|--------------------------|----|--------------------|----|---|-----|
| Jahr | Monat | | fl. | fr. | an bezahlten Interessen | | an bezahltem Capital | | bezahlte Schuld | | verbliebene Schuld | | fl. | fr. |
| | | 39 | 22 | 50 | 17 | 01 | 5 | 49 | 149 | 54 | 850 | 46 | 1 | 07 |
| | | 40 | 22 | 50 | 16 | 90 | 5 | 60 | 155 | 14 | 844 | 86 | 1 | 06 |
| | | 41 | 22 | 50 | 16 | 79 | 5 | 71 | 160 | 85 | 839 | 15 | 1 | 05 |
| | | 42 | 22 | 50 | 16 | 67 | 5 | 83 | 166 | 68 | 833 | 32 | 1 | 05 |
| | | 43 | 22 | 50 | 16 | 55 | 5 | 95 | 172 | 63 | 827 | 37 | 1 | 04 |
| | | 44 | 22 | 50 | 16 | 43 | 6 | 07 | 178 | 70 | 821 | 30 | 1 | 03 |
| | | 45 | 22 | 50 | 16 | 31 | 6 | 19 | 184 | 89 | 815 | 11 | 1 | 02 |
| | | 46 | 22 | 50 | 16 | 18 | 6 | 32 | 191 | 21 | 808 | 79 | 1 | 02 |
| | | 47 | 22 | 50 | 16 | 05 | 6 | 45 | 197 | 66 | 802 | 34 | 1 | 01 |
| | | 48 | 22 | 50 | 15 | 92 | 6 | 58 | 204 | 24 | 795 | 76 | 1 | 00 |
| | | 49 | 22 | 50 | 15 | 79 | 6 | 71 | 210 | 95 | 789 | 05 | — | 99 |
| | | 50 | 22 | 50 | 15 | 65 | 6 | 85 | 217 | 80 | 782 | 20 | — | 98 |
| | | 51 | 22 | 50 | 15 | 51 | 6 | 99 | 224 | 79 | 775 | 21 | — | 97 |
| | | 52 | 22 | 50 | 15 | 37 | 7 | 13 | 231 | 92 | 768 | 08 | — | 97 |
| | | 53 | 22 | 50 | 15 | 22 | 7 | 28 | 239 | 20 | 760 | 80 | — | 96 |
| | | 54 | 22 | 50 | 15 | 07 | 7 | 43 | 246 | 63 | 753 | 37 | — | 95 |
| | | 55 | 22 | 50 | 14 | 92 | 7 | 58 | 254 | 21 | 745 | 79 | — | 94 |
| | | 56 | 22 | 50 | 14 | 77 | 7 | 73 | 261 | 94 | 738 | 06 | — | 93 |
| | | 57 | 22 | 50 | 14 | 61 | 7 | 89 | 269 | 83 | 730 | 17 | — | 92 |
| | | 58 | 22 | 50 | 14 | 45 | 8 | 05 | 277 | 88 | 722 | 12 | — | 91 |
| | | 59 | 22 | 50 | 14 | 28 | 8 | 22 | 286 | 10 | 713 | 90 | — | 90 |
| | | 60 | 22 | 50 | 14 | 12 | 8 | 38 | 294 | 48 | 705 | 52 | — | 89 |
| | | 61 | 22 | 50 | 13 | 94 | 8 | 56 | 303 | 04 | 696 | 96 | — | 88 |
| | | 62 | 22 | 50 | 13 | 77 | 8 | 73 | 311 | 77 | 688 | 23 | — | 87 |
| | | 63 | 22 | 50 | 13 | 59 | 8 | 91 | 320 | 68 | 679 | 32 | — | 85 |
| | | 64 | 22 | 50 | 13 | 41 | 9 | 09 | 329 | 77 | 670 | 23 | — | 84 |
| | | 65 | 22 | 50 | 13 | 22 | 9 | 28 | 339 | 05 | 660 | 95 | — | 83 |
| | | 66 | 22 | 50 | 13 | 03 | 9 | 47 | 348 | 52 | 651 | 48 | — | 82 |
| | | 67 | 22 | 50 | 12 | 84 | 9 | 66 | 358 | 18 | 641 | 82 | — | 81 |
| | | 68 | 22 | 50 | 12 | 64 | 9 | 86 | 368 | 04 | 631 | 96 | — | 79 |
| | | 69 | 22 | 50 | 12 | 44 | 10 | 06 | 378 | 10 | 621 | 90 | — | 78 |
| | | 70 | 22 | 50 | 12 | 24 | 10 | 26 | 388 | 36 | 611 | 64 | — | 77 |
| | | 71 | 22 | 50 | 12 | 03 | 10 | 47 | 398 | 83 | 601 | 17 | — | 76 |
| | | 72 | 22 | 50 | 11 | 81 | 10 | 69 | 409 | 52 | 590 | 48 | — | 74 |
| | | 73 | 22 | 50 | 11 | 60 | 10 | 90 | 420 | 42 | 579 | 58 | — | 73 |
| | | 74 | 22 | 50 | 11 | 37 | 11 | 13 | 431 | 55 | 568 | 45 | — | 72 |
| | | 75 | 22 | 50 | 11 | 15 | 11 | 35 | 442 | 90 | 557 | 10 | — | 70 |
| | | 76 | 22 | 50 | 10 | 92 | 11 | 58 | 454 | 48 | 545 | 52 | — | 69 |
| | | 77 | 22 | 50 | 10 | 68 | 11 | 82 | 466 | 30 | 533 | 70 | — | 67 |
| | | 78 | 22 | 50 | 10 | 44 | 12 | 06 | 478 | 36 | 521 | 64 | — | 66 |
| | | 79 | 22 | 50 | 10 | 19 | 12 | 31 | 490 | 67 | 509 | 33 | — | 64 |
| | | 80 | 22 | 50 | 9 | 94 | 12 | 56 | 503 | 23 | 496 | 77 | — | 63 |
| | | 81 | 22 | 50 | 9 | 68 | 12 | 82 | 516 | 05 | 483 | 95 | — | 61 |
| | | 82 | 22 | 50 | 9 | 42 | 13 | 08 | 529 | 13 | 470 | 87 | — | 59 |
| | | 83 | 22 | 50 | 9 | 16 | 13 | 34 | 542 | 47 | 457 | 53 | — | 58 |
| | | 84 | 22 | 50 | 8 | 88 | 13 | 62 | 556 | 09 | 443 | 91 | — | 56 |
| | | 85 | 22 | 50 | 8 | 61 | 13 | 89 | 569 | 98 | 430 | 02 | — | 54 |
| | | 86 | 22 | 50 | 8 | 32 | 14 | 18 | 584 | 16 | 415 | 84 | — | 52 |
| | | 87 | 22 | 50 | 8 | 03 | 14 | 47 | 598 | 63 | 401 | 37 | — | 51 |
| | | 88 | 22 | 50 | 7 | 74 | 14 | 76 | 613 | 39 | 386 | 61 | — | 49 |
| | | 89 | 22 | 50 | 7 | 44 | 15 | 06 | 628 | 45 | 371 | 55 | — | 47 |
| | | 90 | 22 | 50 | 7 | 13 | 15 | 37 | 643 | 82 | 356 | 18 | — | 45 |
| | | 91 | 22 | 50 | 6 | 81 | 15 | 69 | 659 | 51 | 345 | 49 | — | 43 |
| | | 92 | 22 | 50 | 6 | 49 | 16 | 01 | 675 | 52 | 324 | 48 | — | 41 |
| | | 93 | 22 | 50 | 6 | 17 | 16 | 33 | 691 | 85 | 308 | 15 | — | 39 |
| | | 94 | 22 | 50 | 5 | 83 | 16 | 67 | 708 | 52 | 291 | 48 | — | 37 |
| | | 95 | 22 | 50 | 5 | 49 | 17 | 01 | 725 | 53 | 274 | 47 | — | 35 |
| | | 96 | 22 | 50 | 5 | 15 | 17 | 35 | 742 | 88 | 257 | 12 | — | 33 |
| | | 97 | 22 | 50 | 4 | 79 | 17 | 71 | 760 | 59 | 239 | 41 | — | 30 |

Jänner-Juli
April-October } für Pfandbriefdarlehen

März-September für Kommunaldarlehen

| Zeit der Rückzahlung am Anfange eines jeden Semesters | | Rate | Am Anfange des Semesters zu leistende Zahlung | Davon entfallen | | | | Mit Anfang des Semesters | | | | Zu zahlender 1/4 procentiger Regiebeitrag | | | |
|---|-------------------------------------|------|---|-------------------------|-----|----------------------|------|--------------------------|-----|--------------------|-----|---|-----|-----|----|
| | | | | an bezahlten Interessen | | an bezahltem Capital | | bezahlte Schuld | | verbliebene Schuld | | | | | |
| Jahr | Monat | | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | |
| Februar-August Mai-November | März-September für Communalanleihen | 98 | 20 | — | 5 | 92 | 14 | 08 | 661 | 79 | 338 | 21 | — | — | 43 |
| | | 99 | 20 | — | 5 | 67 | 14 | 33 | 676 | 12 | 323 | 88 | — | — | 41 |
| | | 100 | 20 | — | 5 | 42 | 14 | 58 | 690 | 70 | 309 | 30 | — | — | 39 |
| | | 101 | 20 | — | 5 | 16 | 14 | 84 | 705 | 54 | 294 | 46 | — | — | 37 |
| | | 102 | 20 | — | 4 | 89 | 15 | 11 | 720 | 65 | 279 | 35 | — | — | 35 |
| | | 103 | 20 | — | 4 | 62 | 15 | 38 | 736 | 03 | 263 | 97 | — | — | 33 |
| | | 104 | 20 | — | 4 | 35 | 15 | 65 | 751 | 68 | 248 | 32 | — | — | 32 |
| | | 105 | 20 | — | 4 | 07 | 15 | 93 | 767 | 61 | 232 | 39 | — | — | 30 |
| | | 106 | 20 | — | 3 | 79 | 16 | 21 | 783 | 82 | 216 | 18 | — | — | 28 |
| | | 107 | 20 | — | 3 | 50 | 16 | 50 | 800 | 32 | 199 | 68 | — | — | 25 |
| | | 108 | 20 | — | 3 | 21 | 16 | 79 | 817 | 11 | 182 | 89 | — | — | 23 |
| | | 109 | 20 | — | 2 | 91 | 17 | 09 | 834 | 20 | 165 | 80 | — | — | 21 |
| | | 110 | 20 | — | 2 | 60 | 17 | 40 | 851 | 60 | 148 | 40 | — | — | 19 |
| | | 111 | 20 | — | 2 | 29 | 17 | 71 | 869 | 31 | 130 | 69 | — | — | 17 |
| | | 112 | 20 | — | 1 | 98 | 18 | 02 | 887 | 33 | 112 | 67 | — | — | 15 |
| | | 113 | 20 | — | 1 | 66 | 18 | 34 | 905 | 67 | 94 | 33 | — | — | 12 |
| | | 114 | 20 | — | 1 | 33 | 18 | 67 | 924 | 34 | 75 | 66 | — | — | 10 |
| | | 115 | 20 | — | 1 | — | 19 | — | 943 | 34 | 56 | 66 | — | — | 08 |
| 116 | 20 | — | — | 66 | 19 | 34 | 962 | 68 | 31 | 32 | — | — | 05 | | |
| 117 | 20 | — | — | 31 | 19 | 69 | 982 | 37 | 17 | 63 | — | — | 03 | | |
| 118 | 17 | 63 | — | — | 17 | 63 | 1000 | — | — | — | — | — | — | — | |

Die österreichischen Landes-

| Postnummer | Name der Anstalten | Sitz | Gründungs- jahr | Schuldbriefumlauf pro 31. De- | | | |
|---|---|------------|--------------------|---|------------------|-----------------|------------------|
| | | | | Name der Schuldbriefe | Procentfuß der | | |
| | | | | | 3½% ₀ | 4% ₀ | 4½% ₀ |
| 1 | Galizischer Bodencreditverein | Lemberg | 1842 | Pfandbriefe | . | 220,711.400 | . |
| 2 | Hypothekbank des Königreiches Böhmen | Prag | 1865 | Pfandbriefe | 23,779.500 | 232,882.700 | . |
| 3 | Österreichisch-schlesische Bodencreditanstalt und Communalcreditanstalt des Landes Schlesien | Troppau | 1869 | Pfandbriefe | . | 20,822.600 | 1,626.400 |
| | | | 1897 | Communal- schuld-scheine | . | 4,308.800 | . |
| 4 | Hypothekbank der Markgrafschaft Mähren und Landesculturbank | Brünn | 1876 | Pfandbriefe | . | 121,460.600 | . |
| | | | 1897 | Communalschuld- verschreibungen | . | 35,807.600 | . |
| 5 | Instituto di Credito Fondario del Margraviato d'Istria | Verenza | 1881 | Pfandbriefe | . | . | . |
| 6 | Landesbank des Königreiches Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Kraflau | Lemberg | 1883 | Pfandbriefe | . | 62,952.100 | 26,764.200 |
| | | | | Communal- obligationen | . | 4,099.400 | 5,167.600 |
| | | | | Eisenbahnobligationen | . | 15,236.800 | . |
| 7 | Niederösterreichische Landes-Hypothekenanstalt | Wien | 1889 | Pfandbriefe | 1,961.100 | 163,602.700 | . |
| | | | | Landes-Communal- schuld-scheine | 3,736.800 | 22,586.800 | . |
| 8 | Landesbank des Königreiches Böhmen | Prag | 1890 | Communal- schuld-scheine | . | 186,119.400 | . |
| | | | | Meliorations-scheine | . | 6,131.400 | . |
| | | | | Eisenbahnschuld-scheine | . | 78,960.600 | . |
| 9 | Oberösterreichische Landes-Hypothekenanstalt | Linz | 1891 | Pfandbriefe | 78.900 | 26,605.000 | . |
| | | | | Communalschuld- verschreibungen | . | 1,799.600 | . |
| 10 | Kärntnerische Landes-Hypothekenanstalt | Klagenfurt | 1896 | Pfandbriefe | . | 6,067.400 | . |
| 11 | Bodencreditanstalt des Königreiches Dalmatien | Zara | 1898 | Pfandbriefe | . | . | 4,444.200 |
| 12 | Hypothekbank des Landes Vorarlberg | Bregenz | 1899 | Pfandbriefe | . | 3,092.200 | . |
| 13 | Tirolische Landes-Hypothekenanstalt | Innsbruck | 1900 | Begann erst im Jahre 1901 ihre Thätigkeit | | | |
| Gesamtsumme des Schuldbriefumlaufes Ende 1900 | | | | | 29,556.300 | 1,213,247.100 | 38,002.400 |
| | | | | | 2·257 | 92·641 | 2·902 |
| | | | | | Procent der | | |

Creditinstitute.

| December 1900 in Kronen | | Gründungs- fond | Reservefond per 31. Dec- ember 1900 | | Stand des Reservefondes in Procenten der Gesamtem- ission | Begünstigungen seitens des Staates | |
|-------------------------------|---|--------------------|--|--|---|---------------------------------------|---|
| Schuldbriefe | Summe | | K | h | | | |
| 5 ^o / ₀ | 5 ¹ / ₂ ^o / ₀ | | | | | | |
| . | . | 220,711.400 | . | 5,128.629 | 70 | 2·3 | <p>1. Pünktlichkeit der von den Anstalten emittirten Schuldbriefe.</p> <p>2. Die Landescreditinstitute genießen die den Anstalten, welche Creditanstalten betreiben, durch die Verrechnung des Staats- und Justizministeriums vom 28. October 1865, R. G. Bl. Nr. 110, eingeräumten Begünstigungen mit der im Artikel V des Einführungsgesetzes zur Creditreformordnung (Gesetz vom 27. Mai 1894, R. G. Bl. Nr. 78) enthaltenen Bestimmungen, sowie die Gebührensabattungen im Beweise der Artikel II und III des Gesetzes vom 10. Juli 1865, R. G. Bl. Nr. 5, und des Gesetzes vom 14. December 1866, R. G. Bl. Nr. 161, Artikel VII des Gesetzes vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 202 1895, Finanzministerialerlass vom 15. März 1902, Z. 12042, im Grunde des Gesetzes vom 22. December 1901, R. G. Bl. Nr. 4 ex 1902.</p> <p>Der goldne Bodencreditverein ist von dem Gebrauche des Stempels für alle Schriften und Urtheile, Eintragungen und Besetzungen, welche derselbe anfertigt oder welche von seinen Vertretern in seinem Namen ausgearbeitet sind u. s. w. einschließlich der Handbriefe entbehrlich. Dagegen bleiben die Interlocutorien vom, welche zur Verfallszeit bei der Bezahlung der Zinsen statt der Eintragungen beigefügt werden müssen, dem lässigen Stempel unterworfen.</p> <p>Die Hypothekbank des Königreiches Böhmen ist berechtigt, gegen Verlass der Anzüge aus ihren Hauptbüchern gegen die sämmtlichen Schuldner die locale Execution bei Gericht zu begehren, welches dieselbe zu bewilligen hat, ohne dass eine vorhergehende Abgabe und Verpfändung oder eines Jurandes bedürftig. Die Hauptbücher der Bank und somit auch die Anzüge aus denselben stellen derselben den vollen Beweis über die Gültigkeit ihrer Forderung her. Werden die von der Hypothekbank des Königreiches Böhmen an den Verpfänder von Wertpapieren annehmen Vorläufe zur Verfallszeit nicht eingezahlt, so steht der Hypothekbank das Recht zu, diese Wertpapiere ohne gerichtliche Zwangsmittel nach dem hierin sämmtlichen Tagescurse zu verkaufen und sich hieraus für den Vorlauf sammt Zinsen, Kosten und Auslagen bezahlt zu machen.</p> <p>Die Bank wird von den die Höhe des Zinsfußes beidseitig abgeglichene Verträge losgesagt.</p> <p>Der Landesbank des Königreiches Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau wurde mit Gesetz vom 21. Juni 1882, R. G. Bl. Nr. 81, die Berechtigung eingeräumt, rückständige Zinsen und Annuitäten von ihren Hypothekdarlehen im Wege der politischen Execution einbringen zu lassen; bei Hypothekdarlehen unter 2000 K kann die Rückzahlung des Darlehens capitales und die Einhebung der Annuitäten durch Vermittlung der k. l. Steueramt - insoweit dies die Regierung gestattet - oder durch Vermittlung der Bezirksauschüsse erfolgen.</p> |
| 12,688.400 | . | 269,350.600 | . | Reservefond I 2,000.000 Reservefond II 6,000.000 Reservefond III 152.594 | 10 | 3·— | |
| 1,645.200 | . | 24,094.200 | . | 971.549 | 83 | 4·— | |
| . | . | 4,308.800 | . | 3.956 | 80 | 0·1 | |
| 622.800 | 173.600 | 122,257.000 | 2,000.000 sugleich Reserve- fond | 132.675 Specialreserve für Cursdifferenzen 113.267 Specialreserve zur Deckung von Ge- barungsschulden 72.885 Specialreserve für Cursdifferenzen 11.568 | 68 39 . | 1·9 | |
| . | . | 35,807.600 | . | . | 05 | 0·2 | |
| 8,317.400 | . | 8,317.400 | . | 522.339 | 83 | 6·3 | |
| . | . | 89,716.300 | 3.450.016·45 Anlagecapital | 1,046.747 | 55 | 1·2 | |
| 5,365.800 | . | 14,632.800 | 1,270.017·93 Fond zur Anlage- capitalvermehrung | 561.923 | 80 | 3·8 | |
| . | . | 15,236.800 | . | 39.865 | 03 | 0·3 | |
| . | . | 165,563.800 | . | 1,383.430 | 64 | 0·8 | |
| . | . | 26,323.600 | . | . | . | . | |
| . | . | 271,211.400 | 10,000.000 durch Ausgabe von Fonds- schuldscheinen bedacht | 1,187.289 | 44 | 0·4 | |
| . | . | 26,683.900 | 322.807 Reservefond für Cursdifferenzen | 111.724 | 36 | 0·4 | |
| . | . | 1,799.600 | . | . | . | . | |
| . | . | 6,067.400 | . | Die Anstalt ist mit 31. December 1900 noch mit 53.003 passiv | 11 | . | |
| . | . | 4,444.200 | . | 32.140 | 14 | 0·7 | |
| . | . | 3,092.200 | . | 68.506 | 53 | 2·2 | |

| | | |
|----------------|---------|---------------|
| 28,639.600 | 173.600 | 1,309,649.000 |
| 2·187 | 0·013 | |
| Gesamtemission | | |

Tabelle 44.

Tabellarische

der von den österreichischen Landes-Creditinstituten im

| Rechnummer | Name der Anstalten | Zuschläge zur Erwerbsteuer | | | | | | Gebühren- äqui- valent | Renten- steuer | | | | | | | | | |
|------------|---|-----------------------------------|----|--------------------|----|----------------------|----|------------------------------|-------------------|--------------------------------|----|-------------------------------|----|----------------------------------|----|---------|---------|----|
| | | Erwerb- steuer | | Landes- umlagen | | Gemeinde- umlagen | | | | Handels- kammer- beitrag | | Gewerbe- schul- beitrag | | Bezirks- straßen- zuschlag | | | | |
| | | K | h | K. | h | K | h | | | K | h | K | h | K | h | K | h | |
| 1 | Galizischer Bodencreditver- ein | 9.057 | 70 | 6.521 | 54 | 2.717 | 31 | 181 | 16 | | | | | 11.571 | 90 | 134.139 | 42 | |
| 2 | Hypothekbank des König- reiches Böhmen | 11.682 | 53 | 6.425 | 40 | 2.920 | 63 | 350 | 48 | 2.102 | 86 | | | 9.375 | 74 | 158.679 | 37 | |
| 3 | Österreichisch-schlesische Bo- dencreditanstalt | 6.608 | | 3.839 | 25 | 3.105 | 76 | | | | | | | 932 | 56 | 14.906 | 50 | |
| | Communalcreditanstalt des Landes Schlesien | 368 | 47 | 214 | 08 | 173 | 18 | | | | | | | | | | 1.877 | 28 |
| 4 | Hypothekbank der Mark- grafschaft Mähren | 5.675 | 89 | 3.575 | 82 | 3.973 | 12 | | | | | | | 2.582 | 52 | 72.546 | 71 | |
| | Landesculturbank der Mark- grafschaft Mähren | 4.880 | 52 | 3.074 | 73 | 3.416 | 36 | | | | | | | | | | 20.409 | 46 |
| 5 | Istituto di Credito Fon- dario del Margraviato d'Istria | 3.575 | 27 | 1.608 | 86 | 3.217 | 76 | | | | | 357 | 02 | | | | 5.902 | 56 |
| 6 | Landesbank des Königreiches Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krajan | 40.542 | 23 | | | 12.076 | 11 | | | | | | | 5.594 | 53 | 83.907 | 42 | |
| 7 | Niederöster- Hypothekar reichische Landes- darlehen . | 5.845 | 85 | | | 1.227 | 63 | 87 | 69 | 14 | 61 | | | | | | 94.665 | 90 |
| | Hypotheken- (Communal- anstalt darlehen . | | | | | | | | | | | | | | | | 13.492 | 73 |
| 8 | Landesbank des König- reiches Böhmen | 10.000 | | 5.500 | | 4.300 | | 300 | | | | | | | | | 167.374 | 29 |
| 9 | Oberösterreichische Landes- Hypothekenanstalt | 3.614 | 18 | 1.586 | 54 | 1.000 | | 27 | 85 | | | | | | | | 15.383 | 47 |
| 10 | Mährnerische Landes hypo- theken Anstalt | 48 | | 31 | 20 | 12 | | 1 | 44 | | | | | | | | 3.093 | 42 |
| 11 | Bodencreditanstalt des Kö- nigreiches Dalmatien | 694 | 23 | 444 | 31 | 416 | 54 | 83 | 31 | | | | | | | | 1.665 | 79 |
| 12 | Hypothekbank des Landes Vorarlberg | 299 | 61 | 119 | 84 | 419 | 45 | | | | | | | | | | 1.312 | 53 |
| 13 | Tirolische Landes-Hypothek- enanstalt | b e g a n n e r s t i m J a h r e | | | | | | | | | | | | | | | | |

Zusammenstellung

Jahre 1900 gezahlten Steuern und öffentlichen Abgaben.

| Unmittelbare Gebühren | | | | Vorien- steuer- und Cotirungs- gebühr | Verwaltung- s-rangige d. r. Beträge, welche die Anzahl an das Land aus dem Verwaltungs- und Über- wachungsstellen zu leisten hat | Staats- aufsichts- gebühr von Eisenbahn- schuld- scheine(n) | Procentige Percentual- gebühr von laufenden Rechnungen (Giroconti, Spar- einlagen, Cassen- cheinen) | Summe | Gesamt- summe | | | | | |
|--|-------------------------------|--|--------------------------------|--|--|--|--|---------|------------------|-------|--------|-----------|---------|----|
| Quit- tungs- stempel von Annui- täten | Coupon- stempel- gebühr | Stempel- gebühr von Schuld- verschrei- bungen | Effecten- umias- stempel | | | | | | | K | h | K | h | K |
| | 36.723 | 56 | | | 20.000 | | | | | | | 220.912 | 59 | |
| 58.517 | 18 | | | | 1.000 | | | | | | | 251.054 | 19 | |
| 7.266 K 78 h | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | 300 | | 36.958 | 85 | | | 41.440 | 66 | |
| 774 | 72 | 168 | 70 | 605 | 38 | | | 4.481 | 81 | | | | | |
| 34.998 | 14 | | | | 170 | 10 | | 123.522 | 30 | | | 162.022 | 17 | |
| 5.882 | 20 | | | | 36 | 60 | | 38.499 | 87 | | | | | |
| 3.092 | 86 | | | | | | mird erst seit 1. Jänner 1902 entrichtet | | | | | 17.754 | 83 | |
| 32.420 | 70 | 3.196 | 48 | 33.241 | 62 | 100 | | 18.032 | 64 | | | 230.111 | 73 | |
| 40.050 | 28 | | | | 1.235 | 20 | 400 | 28.482 | 44 | | | 172.009 | 50 | |
| | | 3.258 | 74 | 31.246 | 56 | | | 47.998 | 83 | | | | | |
| | | | | | | | freiwilliger Beitrag | | | | | | | |
| | | | | 1.460 | 84 | 3.271 | 10 | 2.500 | | 1.600 | 15.245 | 56 | 211.551 | 79 |
| 7.280 | 47 | 6 | 66 | | | | Mietzins 9.810 | 77 | | | | | 38.709 | 94 |
| 1.389 | 86 | | | | | | | | | | | | 4.575 | 92 |
| 1.002 | 58 | | | 57 | 20 | | | | | | | | 5.363 | 96 |
| 486 K 84 h | | | | | 300 | 10 | | | | | | | 2.938 | 37 |
| 1901 ihre Thätigkeit | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | Summe . . | | | 1.406.443 | 78 | |

Tabelle 45.

In den Jahren 1898, 1899, 1900 und 1901 wurden von den Landescreditinstituten an Steuern und Abgaben entrichtet:

| Postnummer | | Erwerb- steuer sammt Zuschlägen | | Renten- steuer | | Gebühren- äquivalent | | Personal- einkommen- und Besol- dungssteuer | | Zusammen | |
|------------|--|---------------------------------------|----|-------------------|----|-------------------------|----|--|----|-----------|----|
| | | K | h | K | h | K | h | K | h | K | h |
| 1 | Hypothekendarb des König- reiches Böhmen | 139.344 | 15 | 471.092 | 35 | 46.724 | 91 | 38.621 | 89 | 698.783 | 30 |
| 2 | Österreichisch-schlesische Bo- dencreditanstalt | 46.847 | 73 | 64.754 | 11 | 3.730 | 23 | 1.864 | 40 | 117.196 | 47 |
| 3 | Hypothekendarb in Mähren | 81.627 | 64 | 277.874 | 94 | 7.014 | 14 | 12.399 | 14 | 378.915 | 86 |
| 3a | Landesculturbank in Mähren | 31.817 | 39 | 67.001 | 44 | 682 | 80 | . | . | 99.501 | 63 |
| 4 | Bodencreditanstalt in Istrien | 48.720 | 43 | 23.168 | 81 | 998 | 32 | 851 | 44 | 73.739 | . |
| 5 | Landesbank in Galizien . . | 211.878 | 33 | 302.177 | 72 | 30.174 | 12 | 25.260 | 77 | 569.490 | 94 |
| 6 | Landeshypothekendarb in Oberösterreich | 19.257 | 48 | 55.575 | 45 | . | . | 3.076 | 95 | 77.909 | 88 |
| 7 | Landeshypothekendarb in Kärnten | 352 | 28 | 9.796 | 43 | . | . | . | . | 10.148 | 71 |
| 8 | Bodencreditanstalt des Kö- nigreiches Dalmatien . . | 12.340 | 78 | 6.707 | 83 | . | . | 625 | 92 | 19.674 | 53 |
| 9 | Landesbank in Böhmen . . | 401.393 | 69 | 601.252 | 24 | . | . | 20.387 | 12 | 1,023.033 | 04 |
| 10 | Hypothekendarb in Vorarl- berg | 3.978 | 42 | 3.870 | 09 | . | . | 386 | 80 | 8.235 | 31 |
| 11 | Galizischer Bodencredit- verein | 108.075 | 89 | 464.827 | 68 | 33.779 | 70 | 25.951 | 24 | 632.634 | 51 |
| 12 | Niederösterreichische Landes- hypothekendarb | 77.288 | 96 | 374.480 | 06 | . | . | . | . | 451.769 | 02 |
| | Summe . | 1,182.923 | 17 | 2,725.579 | 14 | 123.104 | 22 | 129.425 | 67 | 4,161.032 | 20 |

B e s t e u e r u n g

und Begünstigungen der gemeinwirtschaftlichen Creditinstitute in anderen Staaten.

I. In Ungarn.

| Postnummer | N a m e der A n s t a l t e n | S i ß | B e s t e u e r u n g | Begünstigungen seitens des Staates |
|------------|--|----------|---|--|
| 1 | Ungarisches Boden- creditinstitut | Budapest | Das Institut ist steuerfrei. | <p>Die von der Anstalt emittirten Schuldbriefe und Pfandbriefe, sowie deren Coupons sind Stempel- und gebührenfrei und genießen Pupillarität.</p> <p>Das Privilegium, auf Grund legalisirter Schuldurkunden direct das Licitationsverfahren einleiten zu können.</p> <p>Die Regierung erlegt aus ihren Barbeständen zeitweilig Geldbeträge bei der Anstalt.</p> <p>Das Institut ist berechtigt, die Eintreibung der Annuitäten von Regulirungs- und Ameliorationsdarlehen nach Art der directen Steuern durch die hiezu berufenen Organe zu verlangen.</p> |
| 2 | Landes-Bodencredit- institut für Kleingrund- besitzer | Budapest | Das Institut ist im allgemeinen steuerfrei; nur jener Theil des Reinertrages, welcher an Dividenden (eigentlich Zinsen bis zur Maximalhöhe von 5 Procent nach den Gründungsbeiträgen) und Lantiemen zur Vertheilung gelangt, unterliegt der Erwerbsteuer; die Coupons der emittirten Pfandbriefe sind steuerfrei. | <p>Stempel- und Gebührenfreiheit, sowie Pupillarität der vom Institute emittirten Pfandbriefe und deren Coupons.</p> <p>Das Privilegium, auf Grund legalisirter Schuldurkunden direct das Licitationsverfahren einleiten zu können.</p> <p>Die Regierung weist aus ihren Barbeständen dem Institute zeitweise Geldeinslagen an.</p> |
| | | | | |

II. In Deutschland.

| Name der Anstalt | Besteuerung | Begünstigungen seitens des Staates |
|-----------------------------|---|---|
| a) Der Landschaften. | | |
| Landschaften | <p>Die Landschaften werden nicht besteuert.</p> <p>Die von denselben emittirten Pfandbriefe unterliegen der Reichsstempelabgabe (2 Promille).</p> <p>Die Coupons sind steuerfrei.</p> | <p>Der öffentlich rechtliche Charakter der Landschaften wird durch nachstehende, denselben seitens des Staates zukommende Begünstigungen begründet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Landschaften unterliegen keiner Besteuerung; von den ausgegebenen Pfandbriefen wird die Reichsstempelabgabe (zwei Promille) entrichtet; die Coupons sind steuerfrei. 2. Die Landschaften sind öffentlich rechtliche Creditanstalten. Die von ihnen ausgegebenen Pfandbriefe gelten gesetzlich als mündelsichere Anlagepapiere. 3. Der Landschafts-Syndicus kann in allen die Landschaft betreffenden Angelegenheiten Urkunden ausstellen, welche die Eigenschaft notarieller Urkunden, das heißt öffentlichen Glauben haben. 4. Die Eigenschaft öffentlicher Urkunden haben auch die von der Direction ausgestellten Urkunden. 5. Die Directionen haben den Charakter öffentlicher Behörden. Die Directoren und sonstigen Beamten der Landschaft gelten als Staatsbeamte. 6. Behufs Beitreibung fälliger Forderungen steht den Landschaften ein selbständiges Zwangsvollstreckungsrecht nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung aus Forderungen landschaftlicher Creditanstalten vom 3. August 1897, W. S. E. 388, zu. Kraft dieses Zwangsvollstreckungsrechtes ist das Institut befugt, die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen zu betreiben oder das bethebene Grundstück in Zwangsverwaltung zu nehmen und diese Maßregeln zusammen oder einzeln zur Ausführung zu bringen. Gleichzeitig kann das Institut auch die gerichtliche Zwangsversteigerung des bethebenen Gutes betreiben. <p>Der vollstreckbare Schuldtitel wird durch den Antrag auf Zwangsversteigerung ersetzt, welcher von der Direction des Creditinstitutes zu stellen ist.</p> <p>Verstreitet der Schuldner die Verbindlichkeit zur Entrichtung des geforderten Geldbetrages, so kann er sein Recht im Wege der Klage geltend machen.</p> <p>Wenn ein Dritter für den Schuldner vorschussweise die Zinsen bezahlt, so erlangt derselbe das der Landschaft gewährleistete Zwangsvollstreckungsrecht in das bewegliche Vermögen des Schuldners.</p> <ol style="list-style-type: none"> 7. Über Ersuchen der zuständigen Gerichte erläßt die Provinzialdirection der Landschaft die Verfügung auf Einleitung der Zwangsverwaltung. 8. Der bei einer Zwangsverwaltung von der Landschaft geleistete Wiederinstandsetzungs- und Verwaltungskostenvorschuß, die barem Auslagen für die Einleitung, Beaufsichtigung, Aufhebung der Zwangsverwaltung, sowie die Zinsenrückstände genießen unter Berücksichtigung der gemäß §. 10 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 bevorrechtigten Ansprüche ein Vorzugsrecht. |

| Name der Anstalten | Besteuerung | Bemerkungen seitens des Staates |
|--------------------------|-------------|---|
| | | <p>9. Die Gemeindevorsteher sind staatlicherseits zur Auskunfts- erteilung und Mitwirkung bei Verhütung von Devastationen ver- pflichtet.</p> <p>10. Die Aufnahme der Schätzung findet unter Intervention eines Richters statt.</p> <p>11. Landschaftliche Schätzungen werden auch über Erbschen der Gerichte vorgenommen.</p> <p>12. Wenn die Landschaft genöthigt ist, ein Gut zu ersehen, so wird ihr der Besitz auf ein Jahr ohne Erlegung des Kaufstempels, nach dem ersten Jahre aber gegen Erlag von einem Zwölftel des gewöhnlichen Kaufstempels und nach Schluß des dritten Jahres gegen Erlag des ganzen Kaufstempels eingeräumt.</p> <p>13. Sämmtliche Gerichte sind verpflichtet, der Landschaft auf ihr Ansuchen schnelle und unweigerliche Hilfe zu leisten.</p> <p>14. Die Landschaftsbehörden sind befugt, über ihre Mitglieder, welche sich den Anordnungen der Landschaften nicht unterwerfen, Geldstrafen und andere Zwangsmittel zu verhängen.</p> <p>15. Alles, was zur Aufrechterhaltung des landschaftlichen Creditstems und der im Reglement festgestellten Grundsätze gehört, steht unter der Oberaufsicht des Ministers für Landwirtschaft, Domä- nen und Forsten und unter besonderer Aufsicht eines königlichen Com- missärs, welcher vom Könige ernannt wird, im Generallandtag und engeren Ausschüsse den Vorsitz führt und befugt ist, über alles jeder- zeit Bericht zu fordern, Cassen- und Rechnungsrevisionen anzuordnen und hiebei gegenwärtig zu sein.</p> |

b) Der landschaftlichen Darlehenscassen.

| | | |
|---|--|--|
| <p>Landschaftliche Dar- lehenscassen</p> | <p>Die landschaftlichen Dar- lehenscassen sind in der Regel von staatlichen Steuern befreit. Dagegen haben sie die Ge- meindesteuern (Gewerbe- und Kommunaleinkommen- steuer) die Börsensteuer und den Handelskammerbeitrag zu entrichten.</p> | <p>Alle Beamte, welche in Folge der Darlehenscasseneinrichtung neu angestellt werden, sind in der Regel Beamte des verbundenen ritter- schaftlichen Creditinstitutes; sie sind also wie diese Staatsbeamte; die von diesen in Angelegenheit der Darlehenscasse aufgenommenen und ausgefertigten Verhandlungen und Urkunden haben die Eigenschaft und Gültigkeit öffentlicher Documente; überhaupt finden in der Regel alle bei dem verbundenen landschaftlichen Creditinstitute bestehenden Bestimmungen und Einrichtungen auch auf die Darlehens- casse und deren Verwaltung Anwendung, insoweit damit die Anord- nungen des Statutes der betreffenden Darlehenscasse vereinbar sind.</p> <p>Einzelne Darlehenscassen (ostpreussische) fungiren als Hinter- legungsstelle für Wundelgelder.</p> |
|---|--|--|

| Kommunen | Name der Anstalten | Besteuerung | Begünstigungen seitens des Staates |
|---|------------------------------|---|--|
| c) Der Provinzialhilfscassen. | | | |
| 1 | Provinzial hilfscassen | Die Provinzialhilfscassen werden nicht besteuert. | <p>Die Verwaltungsbehörden der Provinz sind verpflichtet, der Direction der Provinzialhilfscasse die für die laufenden Geschäfte erforderlichen Auskünfte zu ertheilen, Darlehensgesuche ohne Vergütung protokollarisch aufzunehmen und an die Direction zu befördern, deren Rückfragen und Ansuchen zu gemüßen und, wenn Gefahr für die Darlehen der Hilfscasse in ihrem Bereiche ihnen bekannt wird, davon der Direction unaufgefordert Anzeige zu machen. Vgl. Rubrik: „Verbindung mit ländlichen Kreisen.“</p> <p>Die Direction der Provinzialhilfscasse ist berechtigt, mit verpfändeten Wertpapieren, wenn bei weichenden Curfen eine angemessene Erhöhung des Unterpfandes verlangt und nicht geleistet wird, zu verfahren, wie die §§. 3, 9, 15 der bei der Reichsbank gültigen Bedingungen dies bestimmen.</p> <p>Die Auszahlung der Darlehen erfolgt in der Regel durch die königlichen Kreiscassen (Provinzialhilfscasse Posen).</p> <p>Die Zahlungen an die Provinzialhilfscassen haben portofrei zu erfolgen.</p> |
| d) Der Landesculturrentenbanken. | | | |
| 1 | Landescultur rentenbanken | Die Anstalten sind steuerfrei. | <p>Die von den Landesculturrentenbanken gewährten Darlehen sind reine Zweckdarlehen. Der Eigenthümer des mit der Rente belasteten Grundstückes ist verpflichtet, die ausgeführte Drainirungsanlage für die Dauer der Rentenpflicht in gutem Zustande zu erhalten; die Anstalten haben die Erfüllung dieser Verpflichtung zu überwachen und erforderlichen Falles zu erzwingen. Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt häufig erst nach ausgewiesener Erfüllung des Verwendungszweckes.</p> <p>Bei der Posener Landesculturrentenbank darf das zu bewilligende Darlehen den Kostenvorschlag der beabsichtigten Meliorationsanlage nicht überschreiten. Die Bewilligung der Darlehen erfolgt unter dem Vorbehalte, daß, falls die Ausführung der Meliorationsanlage für einen geringeren Betrag bewirkt worden, das nachgesuchte Darlehen nur in der Höhe dieses geringeren Betrages gewährt wird.</p> <p>Die bayerische Landesculturrentenbank kündigt ihre Darlehen, wenn sie zu einem anderen als dem im Geleiche angegebenen Zwecke verwendet werden.</p> |

| Postnummer | Name der Anstalten | Sitz | Besteuerung | Begünstigungen seitens des Staates |
|---|---|-----------|---|--|
| e) Der gemeinwirtschaftlichen Creditinstitute für landwirtschaftliche Belehungen auf allgemeiner genossenschaftlicher Basis. | | | | |
| 1 | Württembergischer Creditverein | Stuttgart | Der Verein wird nicht besteuert; von den Schuldbriefen wird die Reichsstempelabgabe entrichtet. Die Coupons sind steuerfrei. | Die vom Vereine emittirten Obligationen sind pupillarsicher und zur Anlage von Dienstcautionen geeignet. |
| 2 | Landwirtschaftlicher Creditverein im Königreiche Sachsen | Dresden | Der Verein war im Jahre 1898 nachstehend besteuert: Vom Staate staatliche Einkommensteuer mit 18.480 Mark. Von der Stadt Dresden städtische Einkommensteuer, Kirchen- und Schulumlagen mit 20.328 Mark. Die vom Vereine auszugebenden Pfand- und Creditbriefe genießen die Stempelfreiheit. | 1. Mündelmäßigkeit der Pfand- und Creditbriefe. 2. Bezugnis des Vereines, Rückzahlbarkeit der Hypothekendarlehen in Pfandbriefen nach dem Nennwerte im Grundbuche eintragen zu lassen. 3. Die vom Vereinsdirectorium vollzogenen und mit den Vereinsiegel versehenen Schriften stehen den öffentlichen Urkunden gleich. 4. Befreiung von der Sicherheitsleistungspflicht im Zwangsversteigerungsverfahren. 5. Die vom Vereine auszugebenden Pfand- und Creditbriefe genießen Stempelfreiheit. 6. Die königlich preussische Regierung hat die pupillarsiche Qualität der Anstaltspfandbriefe dergestalt anerkannt, dass sie dieselben als zur mündelsicheren Anlage von Capitalien preussischer Sparcassen geeignet erklärt. 7. Von der Regierung wurde ein Gründungscapital von 250.000 Thalern zur Verfügung gestellt; dasselbe wurde aber schon im Jahre 1870 zurückgezahlt. |
| 3 | Bayerische Landwirtschaftsbank | München | Die Pfandbriefe und Schuldbriefe der Anstalt, sowie deren Coupons sind steuerfrei. Die Anstalt hat die staatliche Gewerbesteuer, jedoch so lange Staatszuschüsse bestehen, nicht nach dem Normaltarife, sondern nur mit der Betriebsanlage und die Gemeindevorgaben der Stadt München zu entrichten. | Neben den der Anstalt gewährten Steuerbegünstigungen, das ist Steuerfreiheit der Pfandbriefe, Schuldbriefe und Coupons, Reducirung der Gewerbesteuer, aus Staatsmitteln gewährten Vorshüssen und Subventionen, der Pupillarsicherheit der Anstaltswerte, wurde der Bank für die zum Zwecke der Vinculirung erfolgende Besendung der den Gemeinden und Stifungen gehörigen Pfandbriefe die Portofreiheit gewährt; endlich steht den Inhabern von Pfandbriefen im Concurse ein Vorrecht vor allen anderen Concursgläubigern in Ansehung der Befriedigung aus den Hypotheken nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 35 des Hypothekendankgesetzes vom 13. Juli 1899 zu. Die Anstalt wird durch einen königlichen Commissär überwacht. |

| Kofnummer | Name der Anstalten | Sitz | Bezeichnung | Bergünstigungen seitens des Staates |
|---------------------------------|--|--------------|--|--|
| f) Landescreditanstalten | | | | |
| 1 | Landesbank der Provinz Westfalen | Münster | Die Anstalt wird nicht befreuert | Viele Provincialhilfscaffen". |
| 2 | Herzoglich Braunschweigische Leihhausanstalt | Braunschweig | Die Anstalt genießt als Staatsinstitut alle dem Fiscus zukommenden Bergünstigungen, wie Gebührenfreiheit, Stempel- und Steuerfreiheit etc. | Die Anstalt genießt als Staatsanstalt alle dem Fiscus zukommenden Bergünstigungen. Allfällige Verluste werden aus der Staatscasse gedeckt, so daß die Ansammlung eines Reservefonds entfällt. Die Anstalt führt auch als öffentliches Depositenamt. Die Wertsermittlung erfolgt auf Grund der durch staatliche Schätzungen festgestellten Werte. Sowohl die Einreibungen gegen Schuldscheine der Anstalt, als die unkündbaren Inhaberobligationen sind nach §. 1807 des bürgerlichen Gesetzbuches mündelsicher. |
| 3 | Herzoglich sächsische Landesbank | Mtenburg | Die Anstalt ist als Staatsinstitut von den staatlichen Steuern befreit und nur der Stadtgemeinde Mtenburg steuerpflichtig. | Die Anstalt genießt als Staatsanstalt alle dem Fiscus zukommenden Bergünstigungen. Vier Fünftel des Reingewinnes fließen der Staatscasse zu. Als Staatsanstalt hat die Bank Zahlung mit allen Kreisen der Bevölkerung; dieselbe untersteht dem herzoglichen Gesamtministerium. Die Beamten sind Staatsbeamte. |
| 4 | Hauptparcasse des Markgrathums Niederlausitz | Lübben | Die Anstalt ist steuerfrei. | |
| 5 | Landescrediteasse | Kassel | Die Anstalt ist steuerfrei. | Der Vertrieb der Schuldbriefe und die Beifreibung rückständiger Annuitäten geschieht durch die Landesrentereien, die als Unterbehörden in jeder Kreishauptstadt bestehen. Die Schätzungen werden ohne Intervention der Anstalt von den seitens der Regierung bestellten Ortschätzern vorgenommen. Durch den Landesauschuss werden Vertrauensmänner in großer Anzahl bestellt; diese werden in geeigneten Fällen um die Abgabe von Gutachten ersucht. Zwangsvollstreckungsrecht, das heißt Eintreibung der Rückstände im Verwaltungs- zwangsverfahren und Gebührenfreiheit der Meliorationsdarlehen. Die Cassen- und Buchhaltungssachen werden von den Beamten der Landeshauptcasse besorgt. |

| Postnummer | Name der Anstalten | Sitz | Beitreibung | Begünstigungen seitens des Staates |
|------------|---|------------|---|---|
| 6 | Rheinische Landesbank | Wiesbaden | Die Anstalt ist steuerfrei. | Zwangsvollstreckungsrecht, das heißt Eintreibung der Rückstände im Verwaltungs-zwangsverfahren. Für jede Gemeinde besteht seit 20. December 1899 ein Orts- oder Feldgericht, welches gegen eine Gebühr von 1 bis 2 Mark die Taxationen vorzunehmen hat: diese werden von den Localbeamten und den Beiräthen revidirt. |
| 7 | Hannoversche Landescreditanstalt | Hannover | Die Anstalt ist steuerfrei. | Zwangsvollstreckungsrecht, das heißt Eintreibung der Rückstände im Verwaltungs- verfahren. Stempelfreiheit der Schuldurkunden. |
| 8 | Landständische Bank des königlich-sächsischen Markgraftums Oberlausitz | Bautzen | Die Anstalt wird nach dem bestehenden Einkommen- steuergefesse besteuert. | Banknotenprivilegium vom 17. April 1850. |
| 9 | Landesbank der Rhein- provinz | Düsseldorf | Die Anstalt ist steuerfrei. | Zwangsvollstreckungsrecht, das heißt Eintreibung der Rückstände im Verwaltungs- zwangsverfahren. Die Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, der Direction der Anstalt alle in das Geschäft einschlägigen Auskünfte zu ertheilen. Die Landräthe und Bürgermeister haben allen Anfragen zu genügen, und wenn bei einer Hypothek Gefahr im Verzuge ist, Anzeige zu erstatten. Die Bürgermeister können Darlehensgesuche auch protokollarisch aufnehmen. Die Schätzungen werden durch die örtlichen Verwaltungsbehörden überprüft. Die Anstalt hat das Recht, einen Syndicus zu bestellen, welcher Urkunden mit öffentlichem Glanzen aufnehmen kann. |

Tabelle 46.

| Posnummer | Name der Anstalten | Sitz | Besteuerung | Begünstigungen seitens des Staates |
|-----------|--|-----------|-----------------------------|---|
| 10 | Herzoglich Sachsen- Meiningen'sche Landescreditanstalt | Meiningen | Die Anstalt ist steuerfrei. | <p>Die Anstalt genießt als Staatsanstalt die Rechte einer Staatscasse. Der Staat haftet subsidiarisch mit seinen gesammten Einkünften für die bei der Landescreditanstalt angelegten Gelder. Der Vertrieb der von der Anstalt emittirten Schuldbriefe erfolgt durch die Anstalt selbst in eigener Regie mit Zuhilfenahme der herzoglichen Amtseinnahmen (Steuerämter). Die herzoglichen Amtseinnahmen fungiren auch als Zahlstelle für die Coupons der Anstaltsbriefe und als Sammelstellen für die Annuitäten. Die Darlehensgesuche werden durch die Gemeindevorsteher unter Erstattung eines Gutachtens bei den Rent- und Amtseinnahmen eingebracht.</p> <p>Der Zinsfuß wird vom Staatsministerium der Finanzen nach Anhörung des Vorstandes und des landräthlichen Directoriums festgesetzt; der Vorstand bedient sich zur Durchführung seiner Geschäfte der Gemeindevorsteher, der Rent- (Steuer-) Ämter und der zuständigen Verwaltungsbehörden.</p> |
| 11 | Landescreditanstalt | Gotha | Die Anstalt ist steuerfrei. | <p>Die Anstalt ist Staatsanstalt mit Staatsgarantie; dieselbe ist von den Gerichtskosten befreit und in etwaigen Klagsachen nur zur Erstattung barer Verläge verpflichtet. Die Verwaltungskosten werden aus der Staatscasse bestritten, der Reingewinn fließt der Staatscasse zu; die rückständigen Annuitäten werden von den Bezirksfinanzbehörden eingetrieben. Die Landräthe und Gemeindevorstände sind zur Begutachtung der von ihnen aufzunehmenden Darlehensgesuche verpflichtet; sie haben über die Wirtschaftsführung der Schuldner, den Zustand der verpfändeten Hypotheken, sowie über alle für die Sicherheit der Darlehen maßgebenden Umstände Auskunft zu ertheilen. Die fürstlichen Rent und Steuerämter sind Zahlstellen für die Coupons der Anstaltsbriefe und Sammelstellen für die Annuitäten.</p> <p>Die Schätzungen werden von den beeideten Taxatoren, als welche gewöhnlich die Gerichtschöffen fungiren, vorgenommen.</p> <p>Die grundbücherliche Sicherstellung erfolgt ohne Inanspruchnahme eines Rechtsanwaltes durch die Gerichte.</p> |

| Kassennummer | Name der Anstalten | Sitz | Besteuerung | Begünstigungen seitens des Staates |
|--------------|---|------------|-----------------------------|--|
| 12 | Fürstliche Landescredit- casse | Hudolstadt | Die Anstalt ist steuerfrei. | <p>Die Anstalt ist Staatsanstalt mit Staatsgarantie und hat ein Zwangsvollstreckungsrecht, das heißt Eintreibung der Rückstände im Verwaltungszwangsverfahren.</p> <p>Die Anstalt erhält zur Darlehensgewährung Vorschüsse aus der Hauptlandescasse und ist zur Annahme von kündbaren, vormundschaftlichen Geldern befugt.</p> <p>Der Zinsfuß wird vom Staatsministerium festgelegt.</p> <p>Die Rent- und Steuerämter besorgen den Vertrieb der Schuldbriefe, die Mahnungen und die Eintreibung rückständiger Annuitäten ohne Mitwirkung der Gerichte.</p> <p>Die Landräthe und Gemeindevorsteher sind zur strengsten Prüfung und Begutachtung der von ihnen aufzunehmenden Darlehensgeinde verpflichtet; sie haben auch über die Wirtschaftsführung der Schuldner, den Zustand der verpfändeten Hypotheken, sowie über alle für die Sicherheit der Darlehen maßgebenden Umstände Auskünfte zu erteilen.</p> |
| 13 | Creditinstitut für die königlich Preussische Ober- und Niederlausitz | Görlitz | Die Anstalt ist steuerfrei. | <p>Die Anstalt genießt keine besondere Begünstigung seitens des Staates; dieselbe hat nur das Recht, einen Syndicus zu bestellen, welcher Urkunden mit öffentlichem Glauben aufnehmen kann.</p> |
| 14 | Großherzoglich-sächsisch Landescreditcasse | Weimar | Die Anstalt ist steuerfrei. | <p>Der Vertrieb der Schuldbriefe und der Verkehr mit ländlichen Kreisen erfolgt durch Vermittlung der großherzoglichen Localfinanzbehörden.</p> <p>Seit 1896 sind zwei Fünftel des Reingewinnes, höchstens aber 20 000 Mark, an die Staatscasse abzuführen.</p> <p>Die Regierung setzt den Zinsfuß der Darlehen fest und führt die Oberaufsicht durch das Staatsministerium.</p> |

| Kofnummer | Name der Anstalten | Sitz | Be steuerung | Begünstigungen seitens des Staates |
|-----------|---|---------------|-----------------------------|--|
| 15 | Vodenereditanstalt für das Herzogthum Elden- burg | Eldenburg | Die Anstalt ist steuerfrei. | Die Anstalt genießt als Staatsinstitut für ihre Geschäfte die Stempel- und Gebührenfreiheit und das Zwangsvollstreckungsrecht, das heißt Eintreibung der Rückstände im Verwaltungszwangsverfahren. Die Bezirksämter vertreten die Anstalt, nehmen Darlehensgesuche entgegen und überwachen die Abwicklung des Darlehens. Die Steuerrecepturen sind Zahlstellen der Anstalt. Die Oberaufsicht führt das Staatsministerium, Departement des Innern. |
| 16 | Fürstlich Schwarz- burgische Landescredit- casse | Sondershausen | Die Anstalt ist steuerfrei. | Die Anstalt genießt die Staatsgarantie und das Zwangsvollstreckungsrecht, das heißt die Eintreibung der Rückstände im Verwaltungszwangsverfahren. Die Gemeindevorstände und Landräthe vermitteln die Aufnahme der Darlehen, prüfen und begutachten die Darlehensgesuche und die von den Ortschäpmmännern erhobenen Taxen und haben, wenn der Wert der Hypothek sich mindert, an die Anstalt zu berichten. Seit 1896 fließt der Reingewinn der Staatscasse zu. Das Finanzministerium ist berechtigt, den Zinssuß zeitweilig zu ermäßigen. Die Grundbuchsämter sind verpflichtet, auf seitens der Anstalt überreichten Schuldurkunden die Unterschrift des Darlehenswerbers einzuholen und sodin die grundbucherliche Eintragung zu vollziehen. Die Verwaltungsbehörden haben die Anstalt in jeder Beziehung zu unterstützen. Die Agenden werden von den Beamten der Schwarzburg'schen Landesbank besorgt. |
| 17 | Großherzogliche Landes- creditcasse | Darmstadt | Die Anstalt ist steuerfrei. | Die Anstalt ist Staatscasse mit Zwangsvollstreckungsrecht, das heißt Eintreibung der Rückstände im Verwaltungszwangsverfahren. Die Bezirkscaffen, beziehungsweise Untererhebstellen besorgen die Einhebung der Annuitäten. Die Darlehensgesuche können bei den Bürgermeistereien eingebracht werden, welche sie mit ihren Gutachten der Verwaltungscommission vorlegen. Die Mittel zur Darlehensgewährung werden im Wege des Staatscredits durch Emission von Staatsschuldverordnungen beschafft. Die Verwaltungsauslagen werden aus den Zinsgewinnen und, soweit diese nicht reichen, aus der Staatscasse bestritten. Die currenten Arbeiten werden von den Beamten der Staatsschuldencasse besorgt. |

III. in Dänemark.

| Postnummer | Name der Anstalten | Sitz | Besteuerung | Begünstigungen seitens des Staates |
|------------|--|------------|----------------------------------|---|
| 1 | Creditverein von Grundeigenthümern in den dänischen Inselbezirken | Kopenhagen | Der Verein wird nicht besteuert. | Die vom Vereine emittirten Obligationen sind pupillarfreier und genießen Stempelfreiheit. Eine Staatssubvention hat der Verein nie erhalten. |
| 2 | Creditverein jütändischer Landeigenthümer | Viborg | Der Verein ist steuerfrei. | Die vom Vereine emittirten Cassenobligationen sind von Stempelabgaben befreit; andere Begünstigungen sind dem Creditvereine seitens des Staates nicht eingeräumt. |

IV. in Schweden.

| Postnummer | Name der Anstalten | Sitz | Besteuerung | Begünstigungen seitens des Staates |
|------------|--|-----------|---|--|
| 1 | Sveriges Allmänna Hypotheksbank (Königlich schwedische Reichshypotheksbank) | Stockholm | Die Hypothekaranstalten sind als mit Ausschluss jeder Erwerbs- und Gewinnbeschreibung, auf dem Principe der Gegenseitigkeit beruhend, von der Gewinnsteuer befreit. | Die der Reichshypotheksbank seitens des Staates gewährten Begünstigungen bestehen außer der Befreiung von der Gewinnsteuer und der Dotirung mit einem Grundfonde im Betrage von 30,000,000 K in dem ausschließlichen Rechte zur Ausgabe von Obligationen; den Hypothekvereinen wurden seitens der Regierung keine besonderen Begünstigungen gewährt. |

V. in Norwegen.

| Postnummer | Name der Anstalten | Sitz | Besteuerung | Begünstigungen seitens des Staates |
|------------|---|-------------|-----------------------------|---|
| 1 | Hypothekbank des Königreiches Norwegen | Christiania | Die Anstalt ist steuerfrei. | Die Anstalt besitzt einen vom Staate dotirten Grundfond per 17,500,000 K, für dessen Verzinsung die Staatscasse selbst garantirt; die Steuereinnehmer des Königreiches sind zur Eincastrung fälliger Zinsen, Einlösung fälliger Coupons und Einlösung verlosteter Obligationen der Anstalt befugt; die Zwangsversteigerung des Pfandobjectes erfolgt seitens der Anstalt in öffentlicher Auction ohne vorherige Verhandlung und Urtheil; wird wegen eines Immobilienbesitzes Zwangsversteigerung geführt, so hat der Auctionator die Bank, soferne dieselbe als Hypothetargläubigerin erscheint, hievon behufs Wahrung ihrer Rechte rechtzeitig zu verständigen und sich hierüber bei dem Versteigerungsgeschäfte auszuweisen; die hierzu erforderlichen Auszüge aus den Pfandbüchern sind stempelfrei. |

VI. in Russland.

| Postnummer | Name der Anstalten | Sitz | Besteuerung | Begünstigungen seitens des Staates |
|------------|--------------------------------------|-------------|----------------------------------|--|
| 1 | Finsländischer Hypothekverein | Helsingfors | Der Verein wird nicht besteuert. | Portofreiheit, Recht mit den Behörden direct zu correspondiren, Stempelfreiheit für die von der Anstalt ausgehenden Obligationen; die Eintreibung rückständiger Annuitäten erfolgt durch die Behörden. Eine Staatssubvention genießt die Anstalt nicht. |

II. Abschnitt.

Der gemeinwirthschaftliche Personalcredit.

§. 1.

Wesen und Zweck des Personalcredits.

Weil in Creditgewährung und Creditverwendung nichts anderes liegt, oder doch liegen soll, als begehrte und zugestandene Anticipation einer zu erwirtschaftenden Capitalkraft, hat man durch lange Zeit vom Standpunkte des Creditnehmers aus nur der Zufuhr des Leihgeldes und nicht der Form, in welcher diese erfolgte, theoretisch und praktisch, Beachtung geschenkt.

Nicht für den Schuldner, nur für den Gläubiger allein erschien die Creditart von rechtlicher und wirtschaftlicher Bedeutung, weil sie je nach Wahl der Form ihm vor anderen Gläubigern einen reichlichen Vorrang zu sichern vermochte, weil sie hiedurch die Realisirbarkeit und den Wert der gesicherten Forderung zu erhöhen imstande war.

Das Risiko des Gläubigers wurde durch die Form der Verpfändung verringert, und sank, je stabiler der Wert des Pfandobjectes sich gestaltete.

Aus dem Pfande wurde die unbewegliche Hypothek, die der Gläubiger nicht zu verwahren brauchte, die er ruhig der Verwaltung des Schuldners überlassen konnte, durch welche er bei größter Sicherheit auch noch der Pfandobsorge enthoben war. Deshalb wendete sich das Gläubigerinteresse vor allem der Pflege des Hypothekendarlehens zu und die Schuldner fügten sich, weil mit der Risikoverminderung des Gläubigers die Verbilligung des Leihgeldes sich verband.

Als unser Grundbuchswesen seine heutige Ausbildung erfahren hatte, stand der landwirtschaftliche Credit vollständig im Zeichen der Hypothek, und wer ihn verbessern wollte, befaßte sich lediglich mit der Mobilisirung der grundbücherlichen Schuld. Das letzte Ziel schien erreicht, als in dem Pfandbriefdarlehen dem Schuldner ein unkündbares Leihgeld, dem Gläubiger eine allzeit realisirbare Capitalanlage sich bot.

Weil trotzdem das Creditbedürfnis des Landwirthes noch unbefriedigt erschien, anderseits der Hypothekencredit zur Hypothekennoth führte, suchte man nach den verschiedensten Abhilfen, die aber zum größten Theil sich wieder mit der Regelung der hypothekariischen Verschuldungsform befaßten. Einen, wenn auch durchaus nicht vollständigen Überblick über diese Bewegung gewährt unsere oft bezogene Zusammenstellung.

Die Untersuchungen Bekkers, die Verhandlungen der Enquête des Jahres 1868, die Ausführungen Rodbertus haben vor allem das Wesen des Hypothekencredits und dessen Verbesserung im Auge.

Vogelsang will zwar die Hypothekenbücher schließen, bezweckt aber durch seine Creditororganisation nur die Befriedigung des Meliorationscredits und nicht die Regelung des Personalcredits zu Betriebszwecken; der Salzburger und Vorarlberger Landtag denken nur an die Reform des Hypothekenwesens; Stein beabsichtigt für die gewährten Leihgelder nur die einzelnen Bauernstellen, nicht auch die persönliche Arbeitskraft haften zu lassen; Stolp unterscheidet überhaupt nicht zwischen Hypothekar- und Personalcredit.

Neben dieser Richtung entwickelte sich allerdings eine andere, welche der Pflege des Personalcredits sich zuwendete.

Theoretisch machte sie sich zuerst bei Willmanns geltend, welcher es als wesentlichste Aufgabe der Pfandbriefinstitute bezeichnete, dem Grundbesitzer durch Trennung der dinglichen und persönlichen Verpflichtung den Personalcredit zu ermöglichen und gleichzeitig den landwirtschaftlichen Genossenschaften die Hebung des Personalcredits zur Pflicht machte.

Die organische Gliederung und damit die Basis unseres Credit-systems schuf Marchet durch seine grundlegenden Arbeiten. In der fachlichen Tüchtigkeit, in dem persönlichen Fleiße der Landwirte erschließt er nicht nur viele Millionen Capital und gewinnt hiedurch neue Creditunterlagen, er paßt auch dem landwirtschaftlichen Betriebe die Creditform an und verschmilzt mit der Wirtschaftsordnung die Creditordnung.

Was in Deutschland nach den Plänen des Freiherrn v. d. Goltz unter Raiffeisens Händen einer großen und ungeahnten Entwicklung entgegenreift, will Marchet auch den österreichischen Wirtschaftsgebieten vermitteln.

Von da ab kehrt das Verlangen nach Organisation des Personalcredits, nach Erfassung seines Wesens, nach Ausbau eines Credit-systems, das diesem entspricht, immer wieder.

Schmoller nimmt Marchets Gedanken auf und prüft von ihrer Basis aus die bestehende Verschuldung. Die hypothetariische Belastung erscheint ihm als ein Übel, das in seinem inneren Wesen nichts gemein hat mit unserer modernen Creditwirtschaft, das Heil der Landwirtschaft liegt für ihn darin, den Wirtschaftler zu einem Geschäftsleben zu erziehen, das jenem der städtischen wirtschaftlichen Kreise ebenbürtig zur Seite steht.

Der regelmäßige und geschäftsmäßige Personalcreditverkehr des großen und kleinen Landwirtes mit seinen Creditgenossenschaften ist ihm hiebei ausschlaggebend und bildet ihm die Basis jeder weiteren Entwicklung.

Auch Ruhland und Schäffle, wie nicht minder Grabmayr, bauen auf der Organisation der Raiffeisen'schen Personaldarlehensstellen ihre Credit- und Entschuldungssysteme auf.

Nun hat in jüngster Zeit Oberlandesgerichtsrath Schneider in seinen Arbeiten über die Lebensversicherung der Landwirte (Archiv des deutschen Landwirtschaftsrathes. Commission für Lebensversicherung 1900) im Anschlusse an die Untersuchungen von Professor Rnies neuerlich darauf verwiesen, daß der sogenannte Personalcredit, soweit er nicht wirklich nur dem guten Willen und der Arbeitskraft des Schuldners sein Vertrauen schenkt, sich auf dessen Sachbesitz ebenso stützt wie der Realcredit und auch niemals auf etwas Anderes greifen kann als auf den Sachbesitz.

Und das Centralorgan der Raiffeisen-Organisation zu Neuwied gelangt in seiner Nr. 10 vom Jahre 1901 des 23. Jahrganges in seinen Erörterungen über die Natur des Creditbesitzes zu dem Schlusse, daß auch der Personalcredit der Raiffeisenvereine zufolge seiner vorsichtigen und strengen Bestimmungen schon deshalb von vornherein mit an den Realcredit gebunden sei, weil keine Casse ein Borggeschäft abschließen könne, das in sich nicht die Realisirbarkeit der Rückertstattung trage.

Damit sind wir wieder zu dem Ausgangspunkte unserer Betrachtungen gelangt: zur Gläubiger- und Schuldnerstellung in der Creditfrage.

Gelangt in agrarischen Kreisen die Verschuldungsfrage zur Verhandlung, dann wird zumeist in erster Linie darüber Klage geführt, daß sich der Landwirthschaft die Leihgelder nur zu viel höheren Sätzen bieten, als Handel und Industrie sie zu erlangen vermögen. Daß der Zinsfuß erster Hypotheken auf 4½ Procent sich stellt, während im Wechselverkehre auf offenem Markte die Darlehensgelder zu 2½ Procent zur Verfügung stehen, erscheint ihnen befremdend.

Nur so fern geben die Landwirte zu, daß in der Liquidität und in der Kurzfristigkeit des Wechselcredits jene Momente gelegen sind, welche auf den Preis des Leihgeldes bestimmend einwirken.

Die Realisierbarkeit wird auf dem offenen Geldmarkte jedem bezahlt, der sie bietet, und der wechsellrechtlichen Formen kann sich bedienen, wer ihre Strenge verträgt.

Daß das landwirtschaftliche Gewerbe als Mittel und Kleinbetrieb sich seine Leihgelder im Wege des Wechselverkehrs nicht zu beschaffen vermag, liegt weniger in dem geringeren wirtschaftlichen Verständnisse für das Wesen des Wechsels, als vielmehr in der Divergenz zwischen der Natur des Wechselcredits und dem Wesen des landwirtschaftlichen Betriebes selbst.

Verwehrt die Eigenart der landwirtschaftlichen Production die Einhaltung der Wechselfrist von drei oder sechs Monaten, weil das landwirtschaftliche Gewerbe nur einmal im Jahre Erträge bietet, dann kann der bäuerliche Wirt eine Wechselverpflichtung nicht übernehmen.

Weil aber längerfristige Credite dem Gläubiger die Benützung der dargelegenen Gelder auf längere Zeit verwehren und ihn hiedurch außerstande setzen, günstige Gelegenheiten zur besseren Veranlagung auszunützen, werden diese Darlehensgelder theurer. Mit der zugestandenem längeren Frist entgeht dem Gläubiger aber nicht nur die Möglichkeit einer vorteilhafteren Verwertung, er wird hiedurch auch weiters veranlaßt, mit jenen Veränderungen im Wirtschaftsstande des Darlehensnehmers zu rechnen, welche im Verlaufe einer längeren Darlehensperiode eher sich ereignen, als während einer nur nach wenigen Monaten zählenden Creditfrist.

Der Gläubiger, außerstande die künftige wirtschaftliche Lage seines Schuldners für längere Zeit hinaus zu ermessen, verlangt darum nicht nur eine Entschädigung für Verdienstentgang, sondern auch eine Sicherstellung für die Realisierbarkeit seiner Forderung. Bietet ihm der Schuldner diese nicht, dann stellt er neben das Verlangen auf Entschädigung für entgangenen Gewinn auch noch das Begehren nach einer Prämie für eventuell eintretende Verluste.

Darum ist die Hypothek theurer als der kurzfristige Wechsel und das nicht hypothecirte längerfristige Darlehen theurer als die Hypothek.

Zweck einer Organisation des Personalcredits.

Dieser Umstand führt unsere Landwirte zur **grundbücherlichen Verschuldung**. Der bäuerliche Schuldner selbst ist lebhaft daran interessiert, dem Gläubiger für seine Borggelder die von dem letzteren gewünschte Deckung zu bieten, weil dadurch seine Leihgebür sich verringert.

Soll nun im landwirtschaftlichen Erwerbsleben neben die Grundverschuldung die Personalcreditverpflichtung treten, soll das landwirtschaftliche Creditssystem sich organisch gliedern und die fachliche Tüchtigkeit den persönlichen Fleiß des Landwirtes in gleicher Weise dem Geldmarkte als Creditunterlage bieten wie die Betriebsamkeit des Kaufmannes, dann muß die Organisation des Personalcredits dort eingreifen und aufbauen, wo das Wesen desselben liegt.

Der in dem landwirtschaftlichen Betriebe gebundenen Vermögenskraft der in der persönlichen Leistungsfähigkeit liegenden Creditfähigkeit und Creditwürdigkeit soll der Weg zum offenen Markte verschlossen werden. Eine genaue Kenntnis der persönlichen und örtlichen Verhältnisse soll die Prüfung der Creditunterlage erleichtern, ein Zusammenschluß der Standesangehörigen zu örtlichen Genossenschaften einerseits sowie der localen Genossenschaften zu Verbänden andererseits der Creditunterlage des einzelnen jene der Gesamtheit zugesellen, um auf diese Art eine Verbilligung des Leihgeldes zu bewirken.

Aber nicht nur eine Minderung der Leihgebüren werden wir durch diese Organisation erzielen, viel wichtiger erscheint uns die ethische Wirkung des Personalcredits.

Drängt auch jeglicher Credit schließlich auf seine Deckung, ist in letzter Linie deshalb für den Gläubiger auch der Personalcredit ein Realcredit, fließen

darum diese beiden Formen der Creditgewährung ineinander, um endlich dort, wo es sich um die Realisirbarkeit des Darlehens handelt ganz ineinander aufzugehen, ein unterscheidendes Criterium bleibt bestehen, und gerade dieses gewinnt im wirtschaftlichen Leben Bedeutung und Wert. **Es ist die Darlehensfrist.**

Wollen wir den Landwirt aus seiner gewerblichen Isolirtheit herausheben, wollen wir, daß sein Betrieb sich industrialisire, und der modernen Produktionsweise sich anpasse, dann müssen die Darlehensfristen den Darlehenszwecken entsprechen, dann müssen dem Landwirte zur rationellen Führung seines Betriebes nicht nur jene Credite zur Verfügung stehen, welche er gleichmäßig aus seinen jeglichen Erträgen abzahlen kann, sondern die Creditfristen selbst müssen ihn zu jenem rationell rechnenden Unternehmer machen, den die heutige Wirtschaftsordnung verlangt.

Nicht nur dem Landwirte, auch allen jenen, welche seine Credite zu regeln haben, muß es klar werden, daß stete und wiederkehrende landwirtschaftliche Betriebsdarlehen ebenso gesunde und natürliche Erscheinungen sind, wie der Wechselverkehr des Kaufmannes.

Um die Kosten der grundbücherlichen Sicherstellung zu ersparen und zugleich die Erzeugung der darlehensweise antecipirten Capitalskraft zu veranlassen, tritt das Personaldarlehen an Stelle der Hypothek. Die Rückzahlungsfrist soll das Leihgeld zum unruhigen Mahner machen, der auf Erwirtschaftung drängt, und soll verhindern, daß aus dem Betriebsdarlehen der gesicherte hypothekarische Rentner wird, der nur an den Eingang seiner Zinsen denkt.

Die Wege sind somit längst gewiesen, aber wir haben sie zu gehen nicht versucht, und deshalb sind sie in Gefahr, bald ungangbar zu werden.

Nach österreichischer Auffassung und deshalb auch nach dem thatsächlichen Stande der Dinge hat heute der Personalkredit des Landwirtes in erster Linie den Zweck, dort ergänzend einzuspringen, wo der Hypothekarcredit überhaupt nicht oder nun nicht mehr in Anspruch genommen werden kann. Er erscheint als landwirtschaftliches Ergänzungsdarlehen.

Die Suche nach der Creditunterlage und der Verbilligung des Leihgeldes hat die Hypothek in den Vordergrund gedrängt, damit aber die Persönlichkeit des Wirtschafters beinahe verschwinden lassen.

Das hat aber nicht nur dem Wirtschaftsmanne seinen ethischen Halt genommen, ihn deshalb an seiner Leistungsfähigkeit zweifeln lassen, weil der Geldmarkt sie nicht anerkannte, das hat auch zu einer Incongruenz zwischen Wirtschafts- und Creditordnung geführt, als deren Ergebnis die fortschreitende Verschuldung sich zeigte.

Der Personalkredit ist kein Lückenbüßer, er hat keinen Ergänzungszweck, sondern eine eigene Zweckbestimmung, welche ihn im wirtschaftlichen Leben weit über den Hypothekarcredit stellt.

Ist der Hypothekarcredit bestimmt zum Erwerb und zur Erhaltung des landwirtschaftlichen Gutsbesitzes, so repräsentirt der Personalkredit den Geschäftscredit des Landwirtes.

Der Erwerb des Gutes, die Erhaltung desselben bei wirtschaftlichen Katastrophen sind aber Erscheinungen vereinzelter Art, der wirtschaftliche Bedarf infolge des Wirtschaftsbetriebes gehört dagegen zu den täglichen Vorkommnissen.

Wie der Kaufmann außerstande ist, ohne Wechselcredit der Führung eines schwunghaften Handelsgewerbes gerecht zu werden, so kann auch der Landwirt bei intensivem Betriebe seiner Landwirtschaft des Geschäftscreditcs nicht entbehren.

Dieser Betriebscredit ist es, welcher es ihm ermöglicht, den Aufwand für die Bodenbearbeitung und die Ernte auch dann zu ertragen, wenn die Marktabfuhr der Producte wegen der gedrückten Preislage nicht erfolgen konnte. Dieser

Der Personalkredit ist Selbstzweck.

Geschäftscrcdit setzt ihn in die Lage, allen jenen Betriebsauslagen gerecht zu werden, welche erst durch die kommende Ernte hereingebraclit werden sollen, er bildet deshalb im ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebe die Regel, während die Hypothekenverschuldung als Ausnahme erscheint.

Die Basis dieses regulären Geschäftscrcdites soll aber in erster Linie die persönliche Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit des Wirtschaftlers bilden. Im Laufe der Jahre soll durch eine sorgsam gepflegte Personalcreditororganisation auch der Landwirt dorthin kommen, wo nach Jahrhunderte langer Entwicklung heute der Kaufmann steht. Sein Geschäftscrcdit soll nicht immer an der theueren Krücke der Hypothekendeckung den Entwicklungen des Wirtschaftslebens nachhumpeln; frank und frei, gehalten und gehoben durch die geschäftliche Tüchtigkeit des Mannes soll der Betriebscredit des Landwirtcs dem kaufmännischen Credite an die Seite treten und die hypothekarische Verschuldung nur dort zulassen, wo sie wirtschaftlich gerechtfertigt ist.

Diese Entwicklung kann sich aber nur unter zwei Voraussetzungen vollziehen.

Die erste derselben ist in der zweckentsprechenden Geld- und Creditpolitik, in der zielbewußten Creditororganisation gegeben. Selbstlose Creditstellen müssen die Verbindung des landwirtschaftlichen Geschäftslebens mit dem großen Geldmarke vermitteln.

Die zweite Voraussetzung hat die Landwirtschaft selbst zu bieten und die Anleitung hiezu von der Creditororganisation zu empfangen. Es ist die wirtschaftliche Erziehung des einzelnen Wirtschaftlers zur geschäftsmännischen Gebarung. Ohne Führung einer überblicklichen Familien- und Wirtschaftsrechnung kann ein Überblick über die wirtschaftliche Lage des Einzelnen nicht gewonnen werden, ohne Erfassung der wirtschaftlichen Kraft des Wirtes selbst ist eine vollständige Regelung des Geschäftscrcdites unthunlich. In diesem aber und nicht in der Hypothek finden wir den regulären Credit des Landwirtes gelegen.

Der wirtschaftliche und ethische Zweck des Personaldarlehens.

Erscheint somit als wirtschaftlicher Zweck des landwirtschaftlichen Personalcredites die Angliederung des bäuerlichen Wirtes an die moderne Produktionsweise, an die Intensität moderner Wirtschaftsführung, an die kaufmännische Berechnung heutigen Geschäftsbetriebes, so erscheint als ethischer Zweck die sittliche Hebung des Wirtschaftlers selbst.

Neben seiner geschäftlichen Tüchtigkeit soll auch seine persönliche Keellität wieder zur finanziellen Geltung kommen.

Mit dieser Auffassung der Sachlage tritt nun auch die Entschuldungsfrage in ein anderes Stadium.

Haben wir durch lange Jahre uns mit der Verbesserung der Hypothek befaßt, haben wir der Frage der Schließung der Grundbücher, der Feststellung von Einschuldungsgrenzen unsere Aufmerksamkeit zugewendet, so sind wir damit nur zur Behandlung der Vorfragen gelangt.

Heute spitzt sich das Entschuldungsproblem nicht auf die Regelung des Hypothekarcrcdites, sondern auf die Organisation des Personalcredites zu.

Das wissen wir, daß der Pfandbriefcredit mit Zwangstilgung die gleitende Einschuldungsgrenze repräsentirt, daß durch ihn das unkündbare Rentendarlehen geboten wird, und daß sein Tilgungszwang auch eine stetige Neuverschuldung in festen Banden hält.

Auch darüber sind wir uns klar, daß eine hohe Hypothekenverschuldung den Wirtschaftsmann zum Pächter umwandelt, der seine Grundrente dem Hypothekenbesitzer abführen, der sich mit dem risikanten Unternehmergewinn begnügen muß, wenn er ihn überhaupt erhält.

Was wir aber heute noch nicht wissen und erst lernen müssen, ist die Schaffung und Regelung des reinen Personalcredites, der sich nicht als Realcredit fühlt, der nicht immer nach der Hypothek um die Ecke

fehlt, sondern in der gewerblichen Tüchtigkeit des bäuerlichen Wirtes seine Sicherung sucht und findet.

Deshalb erscheint der Cassencontocorrent des schottischen Pächters als der Angelpunkt der ganzen Entschuldungsfrage.

Nur weil die Wirkungen eines zweckentsprechenden Personalcredites durch einen irrationellen Hypothekarcredit vorweg verwirkt würden, haben wir als Vorbedingung zur gedeihlichen Entwicklung des Geschäftscredites die hypothetarische Verschuldung sorgsam zu regeln.

Wirtschaftliche Erfolge aber werden wir durch einseitige Objorge für die letztere niemals erreichen können, weil nur über den Personalcredit der Weg zur wirtschaftlichen Kraft und Tüchtigkeit führt.

Unsere Erörterungen, welche wir in den früheren Abschnitten „Raiffeisen-cassen“, „Geldpolitik“ und „Verwendungszweck“ der wirtschaftlichen und ethischen Bedeutung des Personalcredites widmeten, entheben uns einer abermaligen Erörterung dieses Themas.

Dass in dem von Wirtschaftsperiode zu Wirtschaftsperiode stetig wiederkehrenden Geschäftsdarlehen nicht nur die Vorauszahlung eines zu erwirtschaftenden Capitales, sondern gleichzeitig ein bedeutames Erziehungsmittel liegt, haben wir oft genug ausgeführt.

Dieser doppelte Zweck stellt uns den Personalcredit so hoch und lässt ihn als das vornehmste Entschuldungsmittel erscheinen.

Dass die Wichtigkeit des Personalcredites auch von Persönlichkeiten erfasst wurde, welche, inmitten des praktischen Lebens stehend, durch ihre amtlichen Functionen einen umfassenden Überblick über die Entwicklungen des ganzen Wirtschaftslebens sich anzueignen in der Lage waren, erweisen die Bemerkungen des Finanzministers Dr. v. Miquel.*)

Seine Ausführung: „Wenn wir auf eine anderweitige Organisation des ländlichen Realcredites kommen wollen, wenn wir vielleicht auf eine Verschuldungsgrenze des Grund und Bodens kommen, dann ist unerlässliche Voraussetzung eine durchgreifende allgemeine Organisation des Personalcredites“ zeigt deutlich, auf welchem Gebiete auch er reformatorisch eingreifen will.

Schon in dem bei der III. Session des Landwirtschaftsrathes (1900) erstatteten Referate über die Organisation des landwirtschaftlichen Credites, auf welches wir hier ausdrücklich Bezug nehmen, waren wir in der Lage, auf die Mängel des landwirtschaftlichen Personalcredites in Oesterreich zu verweisen.

Unsere statistischen Nachweisungen zeigten uns, dass der reguläre Credit des österreichischen Landwirtes heutzutage der Hypothekarcredit ist, dass die rein persönliche Verschuldung des selben zu den Ausnahmen gehört, dass die laufende Creditverbindung, wie sie Schottland seit zwei Jahrhunderten zu dem Wohle der producirenden Bevölkerung pflegt, überhaupt in Oesterreich nicht besteht.

Als wirtschaftliche Folge dieser verfehlten Deckung des Creditbedürfnisses mussten wir die Nachhypotheken mit ihrer erhöhten Zinsen- und Spesenlast, ihren Capitalskündigungen und executiven Eintreibungen bezeichnen, als Endergebnis dieser unwirtschaftlichen Zufuhr des Leihgeldes den wirtschaftlichen Ruin des Anwesens und des bäuerlichen Wirtes hinstellen.

Was Schmoller, Conrad und Buchenberger verlangten,) erfüllt unsere Creditordnung bis heute nicht.**

Der Landwirt ist weder ein rechnender rationeller Unternehmer geworden, noch hat er gelernt, das Nützliche des Credites richtig auszunützen. Er bedient

*) Abgeordnetenhaus 1895, stenographischer Bericht, Seite 2410.

**) Siehe Zusammenstellung Seite 1, 2, 3.

sich mit Vorliebe der gütigen Creditarten, weil die gemeinwirtschaftliche Organisation der Leihgeldszufuhr sich um die wirtschaftliche Erziehung und Heranbildung des bäuerlichen Producenten nicht bemüht.

Haben wir bei früherer Gelegenheit gesagt,*1 daß die Organisation des Hypothekencredites in allen ihren Theilen hauptsächlich für den Gläubiger geschaffen wurde, so können wir angesichts dieser Gestaltung des Personalcredites unser Urtheil dahin zusammenfassen: daß unser ganzes Creditwesen im Zeichen der Fürsorge für den Gläubiger steht, daß die Nichtberücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen der Schuldner in erster Linie unsere Verschuldungsverhältnisse verursacht.

Ein Schulbeispiel aus der Praxis der niederösterreichischen Landes-Hypothekenanstalt.

Um zu zeigen, welchen wirtschaftlichen Schädigungen der Darlehenswerber bei dem Mangel einer gemeinwirtschaftlichen Personalcreditorganisation unterworfen ist, wie er immer tiefer und tiefer in Schuldnorth geräth, aus der es kaum mehr ein Entrinnen gibt, sei als Schulbeispiel nachstehender Darlehensfall mitertheilt, welcher von der niederösterreichischen Landes-Hypothekenanstalt gelegentlich der eingeleiteten wirtschaftlichen Sanirung actenmäßig erhoben wurde.

Vorauszuschicken ist, daß die Gemeinde Gr. S. bis 24. Mai 1900 keine Raiffeisencasse besaß, Personaldarlehen daher in der Gemeinde selbst nur seitens privater Geldgeber erhältlich waren und für den regulären Creditbedarf in erster Linie die Sparcasse L. am Sitze des Bezirksgerichtes eintrat.

Wie die Erhebungen ergaben, besitzen die Ehegatten K. in Gr. S., B. U. M. B. in Niederösterreich, 17. Joch guter Acker, nebst einem gut gebauten Hause in der Kirchengasse. Ihr Anwesen wurde auf 12.848 K bewertet, wovon auf das Haus 4860 K, auf die Grundstücke 7988 K fielen. Der Catastralwert der Grundstücke (zwanzigfacher Reinertrag) beträgt 5624 K. Die bürgerlichen und außerbürgerlichen Schulden belaufen sich in Summa auf circa 6660 K. Die Gesamteinschuldbarkeit des Hauses sammt Grundstücken wurde unter Zugrundelegung des Schätzungsergebnisses mit 7755 K ermittelt.

Der Darlehenswerber glaubte, vollständig im Unklaren über die Höhe der an seinen Schulden hängenden Nebengebühren, bei Einbringung seines Ansuchens bei der Landesanstalt mit einem Darlehen von 6500 K das Auslangen finden zu können. Seinem Begehren wurde willfahrt.

Der Rechtsfreund in L., an den K. sich wandte, versuchte die Angelegenheiten desselben zu ordnen, fand, daß der Darlehensbetrag hierzu nicht ausreichte und legte die Vertretung zurück. K. nahm die Hilfe eines anderen Rechtsfreundes, gleichfalls in L., in Anspruch. Dieser hielt K. hin, unternahm nicht einen Schritt, ließ die Frist zur Bezahlung einer Wechselschuld bei der Spar- und Vorrichtungscasse in M. verstreichen, so daß diese die Zwangsversteigerung des Viehes, der Säemachine und Getreidevorräthe des Schuldners erwirkte. Gleichzeitig klagte die Sparcasse J., als es bekannt wurde, daß K. sich an die niederösterreichische Landes-Hypothekenanstalt gewandt hatte, ihren durch Wechselverpflichtung sichergestellten Vorchuß ein.

Von der Sachlage durch Erhebungen unterrichtet, erhöhte die niederösterreichische Landes-Hypothekenanstalt ihr Darlehen auf 7000 K und erwirkte durch verschlüssweise Bezahlung der erquirten Beträge die Sistirung der Execution.

Hierbei wurde festgestellt, daß sowohl die Spar- und Vorrichtungscasse in M., als die Sparcasse in L., trotzdem sie von der Intervention der Landes-Hypothekenanstalt in Kenntnis waren und voraussichtlich durch die Mobilarexecution Befriedigung fanden, noch die Realexecution auf die K.'schen Realitäten, ja die Sparcasse in L. sogar noch auf die Realitäten des Vaters des Darlehensschuldners führten und hiedurch die Kosten der Wechseldarlehen bedeutend erhöhten.

Auch Dr. N. in L. hatte zur selben Zeit, in der, wie ihm bekannt, die Durchführung des Hypothekenanstaltsdarlehens bereits im Zuge war, zur

*1 Siehe Seite 14, Entschuldungsreferat.

Hereinbringung der grundbüchertlich sichergestellten Forderung des K. Sch. die Bewilligung der Zwangsversteigerung der K.'schen Realitäten erwirkt.

Diese Sachlage bot Veranlassung zur Erhebung der Entstehungursachen der K.'schen Verschuldung unter Feststellung der durch dieselben erwachsenen Leihgebühren der Darlehensgelder. Der in dieser Richtung erstattete Bericht besagt:

Leopold und Theresia K. haben im Jahre 1889 das Haus Nr. 60 in Wr. G. B. U. M. B. in Niederösterreich, sammt sechs Joch Ackergründen vollständig leer, ohne jeden Fundus, vom Vater lastenfrei übernommen; fünf Joch Ackergrund bekam Theresia K. von ihren Eltern als Heiratsgut, so daß der lastenfreie Gesamtgrundbesitz bei Übernahme der Wirtschaft rund elf Joch Ackergründe sammt Haus ohne Fundus betrug.

Zum Ankaufe von Vieh, Zahlung der Übertragungsgebühren und Auszahlung eines Betrages von 1600 K an den Vater als Kaufschilling für den Weingarten in D. wurde im Februar 1890 eine Schuld im Betrage von 2000 K bei der Sparcasse L. contrahirt.

Im Jahre 1890 erfolgte am 1. Mai die Aufnahme eines weiteren Hypothekendarlehens von 400 K bei der Sparcasse in L. zum Ankaufe eines Ackerz. Dem gleichen Zwecke diente das am 1. Jänner 1893 aufgenommene Hypothekendarlehen von 400 K.

Im Jahre 1894 wurden zwei Hypothekendarlehen einverteilt, und zwar das erste am 1. Jänner 1894 im Betrage von 400 K zur Auszahlung des im Jahre 1890 angekauften Presshauses und das zweite am 1. April 1894 im Betrage von 1200 K zum Ankaufe eines Ackerz im äußeren Weißthale und zur Bestreitung häuslicher Bedürfnisse.

Das letzte Hypothekendarlehen bei der Sparcasse L. von 800 K wurde am 17. November 1897 aufgenommen und diente zur Abstattung der Rückstände bei den früheren Darlehen und zur theilweisen Bezahlung der Krankheits- und Leichenkosten für zwei Kinder über 200 K erhielt der Arzt allein).

Die vorgenannten sechs Hypothekendarlehen betreffen Besig- und Noth- und Betriebscredite; mangelnde wirtschaftliche Voraussicht veranlaßte die Befriedigung derselben in kleinen Posten und verursachte hiedurch eine bedeutende Erhöhung der Leihgebühren.

So wurde im Jänner des Jahres 1894 ein Darlehen von 400 K und im April ein solches von 800 K zur Antabulation gebracht.

Durch das letzte Hypothekendarlehen konnten die Krankheits- und Leichenkosten nicht vollständig bestritten werden; da auch seit circa elf Jahren keine ordentliche Weinernte erzielt wurde (in guten Weinjahren bekamen sie von den Weingärten in D. circa 120 Eimer, seit elf Jahren nur circa zehn bis zwölf Eimer Wein) und am 15. October 1900 die Scheuer sammt Fruchtvorräthen abbrannte, so daß die Samenfrucht und das Brot, sowie das Futter für das Vieh gekauft werden mußte, geriethen die Ehegatten K. in Zahlungsstockung und mußten nunmehr für die aufgenommenen außerbucherlichen Darlehen und Schulden, welche später größtentheils im Wege der Execution ins Grundbuch gelangten, enorme Leihgebühren bezahlen. Der niederste Satz in den erwachsenen Spesenrechnungen bemißt sich mit 20 Procent des Leihcapitals. Daneben finden wir aber auch 30, 40, 65, 83 216 und 463 Procent.

Durch das Eingreifen der niederösterreichischen Landes-Hypothekenanstalt, wurden die Ehegatten K. vor sicherem Untergange bewahrt. Leopold K. hat seit heurigem Sommer das Kohlen- und Fruchtfuhrwerk für die Dampfmühle in G. G. übernommen und wurde ihm hiedurch ein Jahresverdienst von rund 700 K zugeführt, so daß er in die Lage versetzt wird, die Zinsen für das Anstaltsdarlehen pünktlich zu entrichten und, wenn nicht neuerliche Unglücksfälle eintreten (dermalen liegt die Darlehenswerberin Theresia K. an einer schweren Frauenkrankheit darnieder), auch außertilgungsplanmäßig Capital abzustatten.

Eine Zusammenstellung des erhobenen Schuldenstandes sammt den erwachsenen Leihgebühren, diese als Procente der Hauptschuld berechnet, bietet nachfolgende Tabelle.

| Post- Nr. | Forderungsberechtigter | Höhe des Darlehens in Kronen | Zins- fuß | Ursache der Verschuldung | Art des Credites | Höhe der aufgelaufenen Kosten | Höhe der Verzinsung unter Berücksichtigung der aufgelaufenen Kosten |
|--------------|--|------------------------------------|--------------|---|---|--|--|
| 1 | Sparcasse L., Schuldschein, 1. Februar 1889 | 2000 | 4 1/2 % | Ankauf eines Weingartens um 1600 K, Restkauf von Vieh, Zahlung der Procentgebühr | Besitz- und Betriebscredit | — | — |
| 2 | Sparcasse L., Schuldschein, 1. Mai 1890 | 400 | 4 1/2 % | Ankauf eines Ackers | Besitzcredit | — | — |
| 3 | Sparcasse L., Schuldschein, 1. Jänner 1893 | 400 | 4 1/2 % | Ankauf eines Ackers | Besitzcredit | Magazincution und Einpfändungskosten 80 K | Unter Berücksichtigung der 10jährigen Dar- lehensdauer p. a. 6 1/2 % |
| 4 | Sparcasse L., Schuldschein, 1. Jänner 1894 | 400 | 4 1/2 % | Auszahlung des gekauften Preis- hames | Besitzcredit | — | — |
| 5 | Sparcasse L., Schuldschein, 1. April 1894 | 1200 | 4 1/2 % | 800 K zum Ankauf eines Ackers, Rest zur Bestreitung häuslicher Bedürfnisse | Besitz- und Betriebscredit | — | — |
| 6 | Sparcasse L., Schuldschein, 17. November 1897 | 800 | 4 1/2 % | Bezahlung der Rückstände bei früheren Darlehen und Bezahlung der Anantheit und Leihenkosten | Nothcredit | — | — |
| 7 | Dr. Dr. L., Zahlungsbefehl, 12. April 1899 | 24-16 | 5 % | Bertretungskosten | Exquirirtes Personaldarlehen | Kosten circa 20 K | 1jährige Dauer 83 % |
| 8 | Ed. Moiss, Zahlungsbefehl, 8. April 1899 | 7-38 | 5 % | Ausschiffung für Anantheit an die Lagelöhner | Exquirirtes Personaldarlehen Betriebscredit | Kosten circa 16 K | 1jährige Dauer 216 % |

| Post Nr. | Forderungsberechtigter | Höhe des Forderungsbetrags in Kronen | Zinsfuß | Ursache der Verschuldung | Art des Credites | Höhe der aufgelaufenen Kosten | Höhe der Verzinsgebühren unter Berücksichtigung der aufgelaufenen Kosten |
|----------|--|--------------------------------------|---------|---|--|--|--|
| 9 | H. David, Zahlungsauftrag, 12. September 1900 | 230 | 6% | Kaufauffälligung | Exquirite Wechselschuld Betriebscredit | Kosten circa 92 K | 1 jährige Dauer 40% |
| 10 | Sch. Rudolf, Zahlungsbefehl, 23. December 1900 | 333.46 | 6% | Schuld für Ziegel anlässlich eines Brandes und Wiederaufbau der Scheuer | Kauf, besichungspweise Bauschuld | Zahlungsbefehl 16 K 70 h Wohnrechtssuttragung . 17 " 29 " Zwangsvollstreckung . 37 " 12 " Stiftung und Löschung . 20 " " 91 K 11 h | 2 jährige Dauer rund 20% |
| 11 | Spar- und Vorsichtskasse Nr. | 250 | 6% | Kaufauffälligung | Exquirite Wechselschuld Betriebscredit | Kosten 64 K | 30% . 1 |
| 12 | Sparcasse L., Vorkaufs | 240 | 5% | Kauf und zum Leben gebraucht | Exquirite Wechselschuld Betriebscredit | Klagskosten 32 K 48 h Execution 16 " 96 " Einzugskosten . . . 27 " 62 " 77 K 06 h | 1 jährige Dauer 37% |
| 13 | W. Theob. | 120 | 6% | Verste zum Anbau | Betriebscredit | Kosten 58 K | 1 jährige Dauer 54% |
| 14 | B. N. | 154.60 | 5% | Ärztliches Honorar | Kaufcredit | Kosten 49 K 40 h | 1 jährige Dauer 39.2% |
| 15 | Sp. N. | 50 | 5% | Samenfrucht und Güter (Scheuerbrand) | Betriebscredit | Kosten 30 K | 1 jährige Dauer 65% |
| 16 | N. Franz Summe . . . | 4.26 6613.86 | — | Laglohn | Betriebscredit | Kosten 19 K 74 h | 1 jährige Dauer 46.3.4% |

Gilt nicht die Feststellung Buchenbergers, Schäffles und Ruhlands auch für diesen Fall; müssen wir nicht auch hier **den chronischen Mangel an Betriebscapital** gleich von der Wirtschaftsgründung an constatiren. Zieht sich nicht die verfehlte Einscheidung durch die meisten Schuldverhältnisse der Eheleute K. hin, um dann, weil der weitere Hypothekarcredit nicht mehr Deckung zu bieten scheint, dem executiven Realcredite Platz zu machen, der an Leihgebühren exorbitante Summen beansprucht. Unter den 16 Satzposten der Eheleute K. dienen 9 ganz oder theilweise der Deckung von Betriebscrediten; sie erscheinen mit enormen Zinsen beidwert. Ihre Zinsen bemessen sich mit fünf und sechs Procent, die anlässlich ihrer bürgerlichen Sicherstellung aufgelaufenen Kosten auf 516 K. Das ist mehr als ein Drittel des einverleibten Schuldbetrages.

Waren vor grundbücherlicher Sicherstellung der Betriebscredite die Eheleute K. nur 1.414 K schuldig, so belief sich nach durchgeführter Intabulation derselben dieser Schuldenstand auf 1.930 K.

Dabei stellten die amtlichen Erhebungen fest, dass die **Eheleute K. wirtschaftliche, hochauftändige Leute** sind, welche durch jahrelange Missernten, Viehsterben, sowie Krankheiten und Todesfälle in der Familie Zahlungsstöckungen unterworfen waren.

Was kann nun anders an die Stelle des fehlenden Betriebscapitalen treten, als die **Anticipation desselben** durch Aufnahme von diesen Betriebsdarlehen, die dem landwirtschaftlichen Betrieb sich anpassen, die erhältlich sind, wenn sie benötigt werden, die dann rückgezahlt werden können, wenn die Erträge des Landwirthes sich in Geld umgesetzt haben.

Die örtlichen Darlehenscassen nach System Raiffeisen sind es, welche hier helfend eingreifen können und müssen, weil nur sie in der Lage sind, die persönlichen Verhältnisse des Darlehenswerbers zu beurtheilen, seine Wirtschaftlichkeit und Tüchtigkeit einzuschätzen, seine Betriebsführung zu überwachen und günstig zu beeinflussen.

Hervorgegangen sind sie aber aus dem Bestreben, nicht nur die wirtschaftlichen Interessen des Schuldners zu fördern, sondern mit der wirtschaftlichen Hilfe zugleich die **ethische Einwirkung auf den Charakter des Darlehenswerbers** zu verbinden.

Weil die Sorge um Verbilligung des Leihgeldes lediglich die einseitige Entwicklung des Crediten auf dem Gebiete des Hypothekarcrediten veranlasste, sollen an Stelle der Hypothek die Raiffeisenorganisationen das Vertrauen in die persönliche Kraft des Wirtschafters erwecken, zugleich aber den Mann nicht bloß ökonomisch, sondern auch ethisch so weit heben, dass das Personaldarlehen nicht wieder Realcredit wird, sondern **thatsächlich auf dem Vertrauen in die persönliche Tüchtigkeit** fußt.

Es gibt keine Creditorganisation, die **socialpolitisch höher zu stellen wäre, als jene Raiffeisens**, es gibt kein **Gutschuldungsmittel, das größere Erfolge verspräche**. Je edler aber diese Zwecke sind, desto sorgsamer müssen wir deren Verwirklichung vorbereiten.

§. 2.

Allgemeine Gesichtspunkte für eine Organisation des Personalcreditens.

Wer sich anschickt, Credit zu gewähren, bedarf vor allem hiezu des Geldes. Die Sorge um die Schaffung desselben, die Frage nach Führung der entsprechenden Geldpolitik steht deshalb im Vordergrund jeder Creditorganisation.

Weil es sich aber bei dem Personalcredite darum handelt, im Interesse des Schuldners jene Vorkehrungen zu treffen, welche die Gläubiger bestimmen, bei Anlage ihrer Gelder nicht mehr nach der realen Sicherung derselben zu

fragen, sondern sich mit der persönlichen Verpflichtung des Schuldners zu begnügen, sind in erster Linie die allgemeinen Bedingungen des Creditverkehrs überhaupt zu beachten.

Läßt sich das Begehren des Schuldners, wie bei dem Realcredite, in das Streben nach der angemessenen Form, dem genügenden Umfange und dem entsprechenden Zinssatze zusammenfassen*), so verlangt auch der Gläubiger von dem Personalcredite keine anderen Garantien, als sie ihm in der Sicherheit, Realisirbarkeit und Nutzbarkeit des Pfandbriefanlehens zur Verfügung stehen.

Was für und wider die Hypothek vorgebracht wird, gilt überhaupt für und wider den Credit; Nur die entsprechende Verbindung des Sicherungsgeschäftes mit dem Creditgeschäfte verbilligt und erleichtert den Credit als solchen**).

Solange der Creditbedürftige dem Privatgläubiger direct gegenübersteht, ist er dessen Bedingungen rückhaltlos unterworfen.

Aufgabe jeder Creditororganisation ist es deshalb, den Darlehensnehmer von der Willkür des Privatcapitals zu befreien, den unorganisirten Individualcredit hinüberzuleiten in den organisirten Darlehensdienst einer objectiv arbeitenden Creditstelle. Auch in Ansehung des Personalcredits gilt keine andere Regel.

Nicht allein bei dem Realcredite vielmehr noch bei dem Personaldarlehen muß sich zwischen Creditnehmer und Creditgeber ein wirtschaftlicher Factor einchieben, der sich der Aufgabe unterzieht, die Gelder für die Creditgewährung zu beschaffen, die Risiken der Creditgewährung zu übernehmen, die wirtschaftlichen Schwankungen auszugleichen, welche in der vorzeitigen Kündigung des Leihgeldes, in der unpünktlichen Entrichtung der Leihgebühren, in der verzögerten Rückzahlung der Leihcapitalien sich ausdrücken.

Haltet dem Hypothekendarlehen nur die Unbeweglichkeit an, so erscheint das Personaldarlehen auch noch durch die anscheinend verminderte Sicherheit belastet. In dieser Richtung ergänzend einzugreifen und zugleich die Realisirbarkeit des Personalcredits zu gewährleisten, kommt der Organisation des persönlichen Credits zu.

Unterzieht sich eine Creditstelle ohne Absicht auf Erwerb im Dienste der Allgemeinheit diesen Aufgaben, dann haben wir ihre Gebarung als eine gemeinwirtschaftliche zu charakterisiren. Ihre ganze Thätigkeit wird sich nach den Anforderungen der Gemeinnützigkeit zu gestalten haben.

Ihre wirtschaftliche, vor allem aber ihre finanzielle Structur wird jedoch immer den allgemeinen Regeln der Geld- und Creditpolitik entsprechen müssen.

Gemeinwirtschaftliche Creditstellen als Vermittler.

Ausschlaggebend wird hiebei der Umstand sein, daß jede Creditstelle, welche sich zwischen Gläubiger und Schuldner als Mittler einfügt, um dem letzteren die Gelder des ersteren zuzuführen, hiedurch in die Doppelrolle von Schuldner und Gläubiger tritt, daß demnach ihre Actionen in gleicher Weise die Sicherheit, Realisirbarkeit und Nutzbarkeit, wie die angemessene Form des Credits, den genügenden Umfang und den entsprechenden Zinssatz desselben, bieten sollen.

Als Schuldner figurirt die Creditstelle gegenüber dem offenen Geldmarkte, um hiedurch die nöthigen Mittel zur Creditgewährung zu gewinnen.

Der einzelne Geldgeber, sowie die Organisationen des Capitals beurtheilen auch das selbstlose Creditvermittlungsinstitut (gleichgiltig, ob es in großem Umfange oder in bescheidenem Maße an den Geld- und Creditabwickelungen sich betheiliget) in Ansehung seiner Creditwürdigkeit

*) Siehe: Die preussische Centralgenossenschaftscasse von Dr. Karl Heiligenstadt, Jena, Gustav Fischer, 1897.

**) Siehe: Grabmayer, Zusammenstellung I. B.

und Leistungsfähigkeit immer nur nach den allgemeinen Geschäftsgrundsätzen

Mag auch die finanzielle Kraft desselben durch das Hinzutreten einer beschränkten oder unbeschränkten Sicherung (Betriebsfond oder Landesgarantie eine wesentliche Förderung erfahren haben, immer wird der Gläubiger sich die Frage vorlegen, in welcher Weise die Sicherheit, Realisierbarkeit und Nutzbarkeit seiner Ansprüche durch die gemeinwirtschaftliche Creditstelle gewährleistet ist.

Soll deshalb auf die gemeinnützige Thätigkeit einzelner oder mehrerer Creditstellen ein Creditssystem aufgebaut werden, beabsichtigt man durch die Action derselben fördernd in das ganze Wirtschaftsleben einer Wirtschaftsepöche einzugreifen, dann wird erste Voraussetzung jeder zweckentsprechenden Thätigkeit dieser gem einwirtschaftlichen Einrichtungen nicht nur die strenge Einhaltung ihrer Schuldnerverpflichtungen, sondern auch die **vor- sichtige Beachtung ihrer Schuldnerstellung** sein.

Ist es auch Pflicht der gemeinwirtschaftlichen Creditstellen, lediglich im Interesse ihrer Schuldner sich zu bethätigen, sind sie auch nicht berechtigt, ihre Gläubigerstellung vom Gesichtspunkte des Erwerbes aufzufassen, verlangt man von ihnen, daß sie ihre Gläubigerrechte nur selbstlos zur Geltung bringen, vündicirt man ihnen darum beinahe nur Gläubigerobliegenheiten, so findet doch diese selbstlose Entwicklung ihre Grenze in der Schuldnerstellung der gemeinwirtschaftlichen Creditstellen selbst.

Je rigoröser in dieser Richtung vorgegangen wird, je gewissenhafter die Gläubiger ihre Rechte gewahrt sehen, desto glatter wird sich die Thätigkeit der gemeinwirtschaftlichen Creditstelle entwickeln, desto vollkommener wird sie ihren Aufgaben entsprechen. Als geeignetes Mittel zum Zweck erscheint uns deshalb **nur jene Organisation, welche der Schuldnerstellung der gemeinwirtschaftlichen Creditinstitute nicht mindere Beachtung schenkt, als ihrer Gläubigerobliegenheit.**

Der offene Markt bietet seine Gelder entweder in der Form des Depositums (Spareinlage) oder des Wechselcredites oder endlich des Lombarddarlehens.

Die gemeinwirtschaftliche Personalcreditororganisation unserer Zeit bedient sich zwar zur Beschaffung der nöthigen Mittel aller dieser Formen, hat sich jedoch **in Oesterreich vorläufig auf die Führung des Depositengeschäftes beschränkt.**

In dem Abschnitte über Geldpolitik haben wir ausführlicher dieser Personalcredittstellen nach dem System Kaitzeisen gedacht und dargestellt, welche ethischen und wirtschaftlichen Aufgaben sie zu erfüllen haben.

Hier obliegt es uns, ihre Doppelstellung als Schuldner und Gläubiger zu betonen und darauf zu verweisen, daß in dem Zusammenschlusse vertrauenswürdiger Wirtschaftler zu einer unbeschränkt haftenden Genossenschaft die Hauptgarantie für die **Sicherheit** der eingelegeten Gelder (Depositen) sich bietet.

Durch die Vereinigung der Einzelgenossenschaften zu Landesverbänden wird diese außerdem bedeutend erhöht, und hiedurch die Basis zu weiterausgreifenden Maßnahmen geschaffen.

Der angebahnte Geldausgleich der Einzelgenossenschaften ist es, welcher ein Creditgeben und Nehmen zwischen Centrale und Mitgliedgenossenschaft ermöglicht und hiedurch eine Verstärkung der **Creditunterlage** verursacht, zumal hinter den einzelnen Genossenschaftlern meistens ein Besitz an Grund und Boden steht.

Auf dem Wege über die Centralcasse vertheilt sich demnach, wenn auch nur in beschränktem Maße, die Haftung für jede Spareinlage indirecte auf alle einzelnen Genossenschaftler.

Die **Nutzbarkeit** der Depositen bietet ebenfalls den Gläubigern keinen Anlaß zur Unzufriedenheit. Im Zinsfuße jederzeit gleich, häufig aber besser

a) Die Sicherheit der Einlagengelder.

b) Die Nutzbarkeit der Einlagengelder.

gestellt als die Einlagen der Sparcassen haben die Depositengelder der Raiffeisen cassen selten das Bestreben gezeigt, eine andere Veranlagung zu suchen, und lassen unsere statistischen Ausweise vielmehr erkennen, daß der Zufluß der Spareinlagen zu den einzelnen localen Sparstellen noch immer nicht im Abnehmen begriffen ist.

Da übrigens dieses Zufließen des Spargeldes in unmittelbarem Zusammenhange mit dem Zinsfuß der Spareinlagen steht, ist es den einzelnen Genossenschaften jederzeit in die Hand gegeben, durch Führung einer entsprechenden Zinsfußpolitik Zu- und Abfluß in erforderlicher Weise zu regeln.

Freilich darf hierbei nicht übersehen werden, daß die genossenschaftliche Pflege des Personalcredits erst in den Anfängen der Entwicklung begriffen ist, die Bevölkerung heute noch nicht erkannt hat, welches mächtige Förderungsmittel sich ihr in dem billigen und ausreichenden Personaldarlehen bietet und jene Zeiten wohl kommen können, in welchen die zur Verfügung gestellten Depositengelder diesen Creditansprüchen nicht genügen.

c) Die Realisierbarkeit der Einlagsgelder.

Anlangend bei dem letzten der drei Punkte, welche jederzeit bestimmend für die Anlage der Spargelder sind bei der **Realisierbarkeit der Gläubigeransprüche**, erscheint es klar, daß gerade dieses Kriterium hinüberleitet zu der Gläubigerstellung der vermittelnden Anstalt selbst. **Nach den geschäftlichen Grundsätzen des Geldmarktes wird diese sich lediglich nach ihrer Schuldnerstellung zu richten haben.**

Auch im Creditverkehr gilt die alte Regel, daß niemand mehr geben kann, als er selbst hat. Eine Creditstelle, welche mit kurzfristigen Geldern langfristige Credite gewähren will, wird dann irrationell handeln, wenn sie **trotzdem** nicht ausgiebige Sicherung dafür trifft, daß sie ihren Verpflichtungen jederzeit und unter allen Umständen zu entsprechen in der Lage ist.

Unsere gemeinwirtschaftlichen Personalcreditstellen verfolgen den Zweck, dem landwirtschaftlichen Gewerbe Geschäftscredite einzuräumen, welche der Natur des Geschäftsberriebs sich anpassen; zu diesem Behufe müssen die Rückzahlungsfristen dieser Credite mit den Terminen der Productionsperioden im Einklange stehen. Die Geldmittel, welche sich zu dieser Creditgewährung bieten, sind aber Depositengelder (Spareinlagen), deren Auszahlung über Anmelden des Einlegers jederzeit erfolgen muß, soll nicht die ganze genossenschaftliche Organisation selbst empfindlichen Schaden leiden.

Der Schuldnerverpflichtung der Genossenschaft (Unter genossenschaft oder Centralcasse), die Depositengelder im Falle der begehrten Abhebung sofort zurückzahlen, steht demnach nur ein Gläubigerrecht gegenüber, welches die Flüssigmachung der in Personalcrediten festgelegten Einlagsgelder erst nach Ablauf der zugestandenen Darlehenstermine gestattet.

Aus der Zweckbestimmung des Genossenschaftscredits und der Schuldnerstellung der Genossenschaft selbst ergibt sich somit eine **Incongruenz**, die anfänglich bei mäßigem Geschäftsumfange unbedeutend, bei steigender geschäftlicher Entwicklung immer nachhaltiger den Aufbau der Creditorganisation beeinflusst. Die Gläubigerrechte der Creditvermittlungsstellen erscheinen nicht genügend realisierbar, um jederzeit der Schuldnerverpflichtung entsprechen zu können.

Das Bestreben, auf diesem Gebiete eine ausreichende Sicherung zu schaffen, hat den niederösterreichischen Landtag veranlaßt, jenem Antrage Folge zu geben, welcher über Anregung des Referenten von dem Curatorium der niederösterreichischen Landes-Hypothekenanstalt schon im Jahre 1899 dem niederösterreichischen Landesauschusse unterbreitet wurde.

An seiner Sitzung vom 15. Juni 1901 beschloß der niederösterreichische Landtag einen Betrag von 2,000,000 K zum Zwecke der Beschaffung einer Betriebsreserve für die niederösterreichische Genossen-

Betriebsreserven.

schaftscentralcasse als Communaldarlehen bei der niederösterreichischen Landes-Hypothekenanstalt dann aufzunehmen und zur Amortisation derselben einen Betrag von 10.000 K jährlich aus Landesmitteln dann aufzuwenden, wenn die hohe Regierung sich zu einer gleichen Leistung zu Gunsten der niederösterreichischen Genossenschaftscentralcasse bereitfindet.

Hiedurch erscheint im Principe wenigstens von der niederösterreichischen Landesvertretung die Nothwendigkeit anerkannt, dem genossenschaftlichen Creditwesen jene finanzielle Sicherung und Fundirung zu bieten, welche zur Ausgleichung der zwischen Schuldnerpflicht und Gläubigerrecht bestehenden Incongruenz im Interesse der genossenschaftlichen Zwecke erforderlich ist.

Zur Schaffung von Betriebsreserven für die niederösterreichische Genossenschaftscentralcasse kam es indes noch nicht, da die Staatsverwaltung angeichts der principiellen Wichtigkeit der zu löbenden Fragen bisum zu einer definitiven Beschlußfassung in dieser Angelegenheit nicht gelangte.

Erfolgt diese in bejahendem Sinne, und daran ist bei der Bedeutung dieser Angelegenheit gar nicht zu zweifeln, dann steht der breiten Entwicklung der gemeinwirtschaftlichen Personalcreditororganisation, wie sie in den Raiffeisencassen sich bietet, ein principiellcs Hindernis nicht mehr entgegen, da im Wege der angebahnten Organisation alle Forderungen der Gläubiger zur Erfüllung gelangen.

§. 3.

Die bestimmungswidrige Feklegung der Raiffeisencassengelder.

Schon in unseren früheren Darstellungen Abschnitt über die Geldpolitik der Raiffeisencassen konnten wir darauf verweisen, daß die Spar- und Darlehenscassen derzeit über Eintagenbestände verfügen, welche die Summen der im Personalcredite heute veranlagten Beträge weit aus übersteigen. Wenn man auch nicht angenommen werden kann, daß diese Mittel hinreichen, um dem Bedarfe nach Betriebscrediten auch späterhin vollständig Deckung zu bieten, so genügen sie doch, um eine zielbewusste Action zur zweckgemäßen Zuanpruchnahme des Personalcredites einzuleiten. Mit den sich vergrößernden Aufgaben wachsen auch die Kräfte, und es ist nicht zu bezweifeln, daß im Laufe der Jahre die Raiffeisencassen auch viel breiteren Anforderungen werden entsprechen können.

Allerdings wandeln heute die Gelder unserer Raiffeisencassen Bahnen, die nach der entgegengesetzten Richtung führen.

Gelegentlich der Besprechung der Raiffeisencassen haben wir gezeigt, welche bedeutende Überschüsse nicht wenige Darlehenscassenvereine ihren Centralgenossenschaftscassen überweisen, und daß seitens dieser die Untergenossenschaften keine Aneuerung zur Pflege des Personalcreditlegeschäftes erfahren.

Finden die Centralgenossenschaftscassen selbst, jene berufenen Anwälte des genossenschaftlichen Gedankens, keine Veranlassung, dessen Verwirklichung bei ihren Raiffeisencassen zu vertreten, dann ist es naheliegend, daß so manche Untergenossenschaften die Abgabe ihrer Spargelder an die Centralcasse der Pflege eines verantwortungsvollen Personalcreditlegeschäftes im Sparjpengele vorziehen.

Dadurch wird aber auch die rechtliche Stellung dieser Genossenschaften bedeutend modificirt.

Wird schon durch die Zweckbestimmung der Raiffeisencassen eine Incongruenz der Gläubigerrechte und Schuldnerverpflichtungen bei denselben herbeigeführt, so trägt eine andere genossenschaftliche Bewegung, welche auf der finanziellen Basis der Creditgenossenschaften sich entwickelte, dazu bei, dieses Sich-nicht-Decken von Rechten und Pflichten noch zu steigern.

Das einmal erwachte Gefühl der Verpflichtung, gemeinsame Interessen gemeinsam vertreten zu müssen, hatte zu dem genossenschaftlichen Zusammen-

schlusse auf dem Gebiete der Wirtschaftsgenossenschaften geführt. Neben dem gemeinsamen Bezug gewann der **gemeinsame Absatz** Boden und Ausbreitung, die Wirtschaftsgenossenschaften entwickelten sich.

Ja, die wirtschaftsgenossenschaftliche Bewegung vermochte sogar die Aufmerksamkeit der leitenden genossenschaftlichen Kreise in höherem Grade zu fesseln als jene der Creditgenossenschaften, weil die Vermittlung höherer Verkaufspreise an alle Genossenschaftler geeigneter war, den genossenschaftlichen Gedanken in weite Kreise zu tragen, als die Förderung und wirtschaftliche Erzielung einzelner Landwirte.

Die jungen Centralgenossenschaftscassen, um die materielle Förderung dieser neuen genossenschaftlichen Bildungen angegangen, zögerten nicht, die Einlagegelder der Raiffeisencassen den Zwecken der Wirtschaftsgenossenschaften zuzuwenden, und so verursachte diese neue Richtung eine Verwendung der Raiffeisencassengelder, welche nicht geeignet war, die Realisierbarkeit derselben zu fördern. Die Wirtschaftsgenossenschaftscredite gesellten sich zu den Personalsrediten der Raiffeisencassen und führten zu neuen Rechtslagen. **Und nun fungiren die Genossenschaftscentralcassen nicht mehr als Geldausgleichstellen der Raiffeisencassen allein, sondern erscheinen auch als alleinige Creditstellen der Wirtschaftsgenossenschaften.**

In dem Abschnitte über die Raiffeisencassen haben wir ausgeführt, welchen Einfluß diese neue Richtung auf die gemeinwirtschaftliche Geldpolitik thatsächlich übt.

Hier obliegt es uns zu erörtern, in welcher Weise die **Gläubigerstellung der Creditgenossenschaften** (Raiffeisencassen und Genossenschaftscentralcasse) durch diese Creditgewährungen an die Wirtschaftsgenossenschaften **beeinflusst wird.**

Sie erfährt ihre besondere Gestaltung dadurch, daß die Centralcassen nicht nur den Geldausgleich der Personalsreditstellen besorgen, sondern gleichzeitig die Investitionsdarlehen und Geschäftscredite (Waren- und Forderungsbeleihnungen) der Wirtschaftsgenossenschaften direct und indirect zur Auszahlung bringen.

In der Darlehensform bis nun an jene des *Contocorrentes* gewiesen, befriedigen sie auf diese Art **alle wirtschaftsgenossenschaftlichen Creditbedürfnisse.**

Nun steht den österreichischen Genossenschaftscentralcassen, wie schon erwähnt, nur eine beschränkte Haftung ihrer Untergenossenschaften zur Verfügung. Wirtschaftliche Mißerfolge einer einzelnen Wirtschaftsgenossenschaft überwälzen sich, da die Einzelgenossen derselben gleichfalls nur mit beschränkter Haftung an diesen Unternehmungen sich betheiligen, auf die Centralgenossenschaftscasse und durch sie auf alle angeschlossenen Untergenossenschaften.

Sonne und Wind sind aber in Ansehung dieser Geschäftsbetheiligung **den Raiffeisencassen und Wirtschaftsgenossenschaften nicht gleichmäßig zugemessen.**

Während die Raiffeisencassen für die Einbringlichkeit ihrer bei der Genossenschaftscentralcasse gezeichneten Geschäftsanteile mit dem vollen Vermögen aller ihrer Genossenschaftler haften, stellen die Wirtschaftsgenossenschaften nur das Zwanzig- bis Fünfzigfache der von dem einzelnen Genossenschaftler gezeichneten Geschäftsanteile zur Deckung ihrer bei der Centralcasse eingegangenen Verbindlichkeiten zur Verfügung.

Wird ein Raiffeisencassenmann durch irgend welche Veranlassungen außerstand gesetzt, seinen Haftungsverbindlichkeiten nachzukommen, dann haben die übrigen Genossenschaftler für diesen Ausfall in vollem Umfange einzutreten.

Vermag ein Wirtschaftsgenossenschaftler die Haftsumme seiner Geschäftsanteile nicht aufzubringen, dann steht zur Deckung dieses Festbetrages nicht das Vermögen aller Wirtschaftsgenossenschaftler sondern nur die Haftpflicht derselben (Zwanzig- bis Fünfzigfache der Geschäftsanteile) bereit.

Betheiligen sich auch noch so viele capitalsträtige Genossen neben anderen minder leistungsfähigen an den wirtschaftlichen Unternehmungen, so werden sie

für etwaige Ausfälle nie mit ihrem ganzen Vermögen, sondern immer nur mit ihrer Haftsumme aufzukommen haben. Reicht diese zu Begleichung der Unterbilanzen nicht hin, dann fällt der Verlust auf die Centralcasse und durch sie auch auf alle angeschlossenen Untergenossenschaften.

Nun darf nicht außeracht gelassen werden, daß die Raiffeisencassen hiedurch in eine **doppelte Schuldnerstellung** gerathen.

Ihren Einlegern solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen verhaftet, haben sie die hiedurch beschafften Spargelder ihrer Centralcasse und durch diese den Wirtschaftsgenossenschaften geboten. Als Schuldner ihrer Spareinleger sind sie dadurch allerdings Gläubiger der Centralcasse und indirect auch der Wirtschaftsgenossenschaften geworden.

Zugleich hat ihnen aber die Centralgenossenschaftscasse auch eine neue Schuldnerverpflichtung auferlegt, und sie für die Weichhüte der Centralcasse selbst haftbar gemacht.

Sie erscheinen nunmehr auf diese Art als ihre eigenen Schuldner. Bei dieser Sachlage erscheint es geradezu unabweisbar, auch die Einbringlichkeit der von den Wirtschaftsgenossenschaften übernommenen Haftsummen vor Ertheilung der Credite festzustellen: **die Vertretbarkeit dieser Haftsummen genau zu prüfen.**

Die von den österreichischen Centralgenossenschaftscassen uns zur Verfügung gestellten Materialien enthalten keine Mittheilung über den Vorgang bei Feststellung der Haftungsvertretbarkeit.

Es ist nun allerdings nicht zu zweifeln, daß eine derartige allgemeine Prüfung der Creditfähigkeit thatsächlich vorgenommen wird.

Eine solche ergibt sich schon durch die seitens des Genossenschaftsinspectors durchgeführte Revision der Wirtschaftsgenossenschaft, welche vielerlei Anhaltspunkte zur Beurtheilung der wirtschaftlichen Lage der verpflichteten Genossenschaft gewährt.

Sind aber die Raiffeisencassen gegenüber den Wirtschaftsgenossenschaften finanziell ungünstiger gestellt, so dürfen sie doch verlangen, daß bei Prüfung der Creditfähigkeit mit gleicher Strenge vorgegangen wird.

Andernfalls müßte diese ungleiche Behandlung bei Zusammentreffen ungünstiger Umstände auch ungleiche wirtschaftliche Folgen nach sich ziehen.

Construiren wir uns ein Beispiel:

Nehmen wir an, eine Genossenschaftscentralcasse prüft derzeit bei ihrer Creditgewährung an die Wirtschaftsgenossenschaften die Creditfähigkeit des einzelnen Wirtschaftsgenossenschaftlers insoferne nicht genau, als sie ihm die Zahl seiner Geschäftsanteile nur nach dem Ausmaße seines Wirtschaftsbetriebes zumißt, die thatsächliche Leistungsfähigkeit desselben aber nicht erhebt. Berechnet sie weiters nur nach Anzahl der Geschäftsanteile die Credithöchstgrenze der Wirtschaftsgenossenschaft, dann kann möglicherweise die **Nichteinbringlichkeit einzelner Haftsummen** sich ergeben.

In unseren Ausführungen über die Raiffeisencassen haben wir darauf verwiesen, daß beispielsweise aus den in einem Kronlande mit 1,339.065 K ausgewiesenen wirtschaftsgenossenschaftlichen Crediten auf Basis der Haftsummen die Hauptbeträge zur Deckung von Investitionsauslagen verwendet wurden. Nicht 1,621.650 K (als Investitionscredite angeführt), sondern 2,960.707 K erscheinen daher thatsächlich in Gebäuden und Betriebsvorrichtungen der Wirtschaftsgenossenschaften angelegt.

Wird nun ein Theil der Investitionssumme per 2,960.707 K 29 h in seinem aufrechten Bestande dadurch in Frage gestellt, daß das betreffende wirtschaftliche Unternehmen der einzelnen Wirtschaftsgenossenschaft sich nicht zu halten vermag, erscheinen vielleicht die Warenbelegnungen deshalb gefährdet, weil durch irgend ein Vorkommnis die Marktgängigkeit der eingelagerten Waren aufgehoben oder beeinträchtigt wurde, dann ist der entstehende Ausfall von allen Untergenossenschaften der Centralcasse hereinzubringen.

Die verschiedene Haftung der Raiffeisencassen und der Wirtschaftsgenossenschaften für ihre Darlehen.

Die in einem solchen Falle sich ergebende Situation würde sich, den Fall immer nur akademisch behandelt, folgendermaßen gestalten.

Wirtschaftsgenossenschaft 1 hat Credite von 561.950 K 59 h und verfügt über eine Haftungssumme von 173.200 K; Wirtschaftsgenossenschaft 2 hat Credite von 738.930 K 50 h und verfügt über eine Haftungssumme von 234.200 K; Wirtschaftsgenossenschaft 3 hat Credite von 677.652 K 40 h und verfügt über eine Haftungssumme von 56.000 K; bedeutende Theilbeträge dieser Summen erscheinen als Investitions- und Warencredite.

Man vertheilt sich aber das Haftungsverhältnis bei der Genossenschaftscentralcasse nach der Anzahl der von den Untergenossenschaften eingezahlten Geschäftsanteile.

Nehmen wir, in weiterer Construirung dieses Schulbeiwieses die Anzahl der Wirtschaftsgenossenschaften mit 70, jene der Raiffeisencassen mit 500 an, die Zahl der von den Wirtschaftsgenossenschaften gezeichneten Geschäftsanteile mit 1400, jene der von den Raiffeisencassen mit 2500, so entfallen auf eine Wirtschaftsgenossenschaft 20 Geschäftsanteile, auf eine Raiffeisencasse 5.

Lassen wir einen Betrag von 390.000 K in einem wirtschaftsgenossenschaftlichen Unternehmen zu Verlust gehen, so wird deshalb an diesem Ausfalle jede Wirtschaftsgenossenschaft mit 2000 K, jede Raiffeisencasse mit 500 K betheiliget sein; und doch werden zufolge des Auftheilungsschlüssels die Wirtschaftsgenossenschaften nur 140.000 K, die Raiffeisencassen aber 250.000 K zu bezahlen haben.

| Anzahl der Genossenschaften | Anzahl der Geschäftsanteile | Anf eine Genossenschaft entfallen Geschäftsanteile | An dem Verluste von 390.000 K entfallen auf eine Genossenschaft | In Summe entfallen von dem Verluste per 390.000 K auf alle |
|-----------------------------|-----------------------------|--|---|--|
| Wirtschaftsgenossenschaften | 70 | 1.400 | 2000 | 140.000 |
| Raiffeisencassen | 500 | 2.500 | 500 | 250.000 |

Die Gefahren einer solchen Gewährung.

Werden nun thatsächlich im Falle eines wirtschaftlichen Misserfolges, der ja möglicherweise eintreten kann, die Raiffeisencassen mit 64,1 Procent zur Deckung des Ausfalles bei einer Wirtschaftsgenossenschaft herangezogen, dagegen die Wirtschaftsgenossenschaften nur mit 35,9 Procent desselben belastet, so ist ein Rückströmen der Geldeinlagen und infolge dessen eine Beeinträchtigung der Raiffeisenzwecke, der landwirtschaftlichen Personaldarlehen nicht ausgeschlossen.

Wir müssen bei dieser Gelegenheit uns neuerlich dagegen verwahren, als wollten wir der Förderung der Wirtschaftsgenossenschaften durch die Raiffeisencassen entgegentreten.

Eine Creditgewährung, welche es sich zur Aufgabe macht, die wirtschaftliche Lage des Schuldners zu stärken, wird nicht nur die Verminderung der Betriebsauslagen durch Zufuhr billiger Leibgelber, sie wird auch die Erhöhung der Productionserlöse durch Vermittlung guter Verkaufspreise anstreben.

Dadurch, dass unsere Raiffeisencassen die Pflege des genossenschaftlichen Einkaufes und Verkaufes, die Bildung von Consum-, Verkaufs- und Productivgenossenschaften fördern, werden sie gleichzeitig Ausgangspunkt einer großen landwirtschaftlichen Genossenschaftsbewegung.

An und für sich ein wichtiges, wenn nicht das wichtigste Organ auf dem Gebiete der Entschuldung, erweilen sie sich hiedurch auch als bedentamer Vorläufer der zwangsberufsgenossenschaftlichen Organisation und somit als bestimmender Factor auf dem Gebiete der ganzen Agrarpolitik.

Eben deshalb aber muß um so gewissenhafter ihr Wesen gewahrt, ihr Wirkungskreis rein erhalten werden, sie dürfen nicht aufhören jener Entschuldungsfactor zu sein, der die sittliche und wirtschaftliche Erziehung über das rein finanzielle Moment stellt.

Auch Raiffeisen, der große Organisator der deutschen Genossenschaftsbewegung, hat die Wirtschaftsgenossenschaften in das Gefüge seines Baues aufgenommen, aber lediglich als Untergenossenschaften seiner Spar- und Darlehenscassen behandelt.

Die österreichische Organisation räumt ihnen dagegen den Vorrang vor den Raiffeisencassen ein und stellt ihren Zweck in erste Reihe.

Wenn wir nun auch ohnweiterers zugestehen, daß die Wirtschaftsgenossenschaften gleichfalls für die Entschuldungsfrage von nicht geringer Bedeutung sind, weil sie dem Landwirte die sofortige Verfügbarmachung seiner Geldfrüchte ermöglichen, und wenn wir deshalb gerne einräumen, daß es nur gerecht und billig ist, wenn beide genossenschaftliche Richtungen sich wechselseitig fördern, so müssen wir doch verlangen, daß durch die Entwicklung der einen nicht der Bestand der anderen Organisation gehemmt, nicht der Zweck derselben vernachlässigt werde.

Mit dieser Gefahr müssen wir aber rechnen.

Gehen wir bei Prüfung der Sachlage wieder von der Schuldner- und Gläubigerstellung unserer Genossenschaften aus und wählen wir als Beispiel die genossenschaftliche Entwicklung jenes Kronlandes, welches heute die breiteste wirtschaftsgenossenschaftliche Ausgestaltung zeigt, so ergibt sich folgendes Bild:

Von den 27,306.135 K Spareinlagen der niederösterreichischen Raiffeisencassen waren mit Schluß des Jahres 1900 18,072.705 K seitens der Raiffeisencassen selbst im Darlehensgeschäfte veranlagt. Sie wendeten diese Summen, wie wir schon früher darstellten,^{*)} der Befriedigung von Personal-, Hypothekar und Communalcrediten zu.

An die niederösterreichische Genossenschaftscentralcasse gaben sie als überschüssige Bestände 9,133.430 K ab.

Von diesen freien Geldern waren 1,596.359 K den Raiffeisencassen zum Geldausgleich, beziehungsweise zur Creditgewährung zurückgefloßen, 5,218.047 K dagegen wurden den Wirtschaftsgenossenschaften als Darlehen gewährt.

Neben die 18,072.705 K Raiffeisencassencredite traten also
5,218.047 „ Wirtschaftsgenossenschaftsdarlehen, und waren somit in Summa 23,290.752 K in einer Weise veranlagt, welche eine sofortige Rückzahlung derselben im Falle des Abströmens der Einlagen ausschließt.

Dazu kam noch, daß von diesen Geldern namhafte Summen den Wirtschaftsgenossenschaften als Investitionscredit gewährt und hiedurch für viele Jahre festgelegt wurden, wodurch die Schuldnerstellung der Raiffeisencassen und der niederösterreichischen Genossenschaftscentralcasse noch weiter verschärft wurde.

Die Entwicklung der Wirtschaftsgenossenschaftscredite im Verhältnisse zu den Spareinlagenüberschüssen der Raiffeisencassen zeigt nachfolgende Gebarungsübersicht der niederösterreichischen Genossenschaftscentralcasse:

| | Spareinlagen- überschuß K | Credit der W.-G. K | in Procenten des Überschusses |
|---------------|---------------------------------|-----------------------|----------------------------------|
| Ende 1898 | 5,461.237·04 | 16.027— | 0·31 |
| „ 1899 | 7,982.341·26 | 1,507.839·78 | 18·90 |
| „ 1900 | 9,434.325·26 | 3,551.798·80 | 37·95 |
| „ 1901 | 10,678.051·37 | 5,218.046·72 | 48·87 |
| November 1902 | 12,938.800·76 | 5,976·913·07 | 46·19 |

*) Geldpolitik: Abschnitt Raiffeisencassen.

Wir erkennen demnach ein rapides Steigen der Wirtschaftsgenossenschaftsdarlehen, das weder mit der Zunahme der Raiffeisencassencredite noch mit dem Wachsen der Einlagenüberschüsse gleichen Schritt hält.

| | Raiffeisencassen- Contocorrente | W.-G.-Contocorrente | In Procenten der R.-R.-Contocorrente |
|------|------------------------------------|---------------------|---|
| | K | K | |
| 1898 | 770.451'12 | 16.027 — | 2'08 |
| 1899 | 880.488'80 | 1,507.839'78 | 171'25 |
| 1900 | 1,269.498'64 | 3,551.798'80 | 279'78 |
| 1901 | 1,596.359'37 | 5,218.046'72 | 326'87 |

Die Entwicklung der Wirtschaftsgenossenschaften vollzieht sich lediglich durch die Gelder der Raiffeisencassen.

Hat schon eine vierjährige Periode diese Credite von 16.027 K auf 5,218.046 K anschwellen lassen, so müssen wir erwarten, daß die wirtschaftsgenossenschaftliche Bewegung, heute erst am Beginne ihrer Entwicklung, noch ganz andere Summen für ihre Zwecke in Anspruch nehmen wird.

Die Raiffeisencassenzwecke erscheinen geradezu gefährdet durch das Anwachsen dieser Wirtschaftsgenossenschaftscredite, und als erste Aufgabe erscheint uns bei der Organisation des gemeinwirtschaftlichen Personalcredites die **Freimachung der Raiffeisencassengelder von den Contocorrentdarlehen der Wirtschaftsgenossenschaften.**

Heute noch in überschüssigen Beträgen zur Verfügung, kann durch verschiedene Ursachen ein Abströmen dieser Raiffeisencasseneinlagen veranlaßt werden; sinken diese nun auf jene Summen, welche zur Befriedigung des Personalcredites erforderlich sind, dann steht die Centralgenossenschaftscasse vor der schwierigen Frage, bei welchem Darlehen sie eine Flüßigmachung der Einlagengelder eintreten lassen soll.

Raiffeisencassen und Wirtschaftsgenossenschaften erscheinen darum in gleicher Weise durch das Concurreniren ihrer Creditbedürfnisse bei einer und derselben Darlehensquelle nicht gefördert.

Haben auch in den ersten Jahren der wirtschaftsgenossenschaftlichen Entwicklung die Mühen um die Einführung dieser jungen Schöpfungen die Aufmerksamkeit der leitenden Kreise ausschließlich in Anspruch genommen, so daß die Prüfung dieser finanziellen Frage vorläufig zurückgestellt wurde, war dies auch deshalb möglich, weil für die Zwecke der Wirtschaftsgenossenschaften noch immer überschüssige Raiffeisencassengelder sich boten, mit dem Fortschreiten der genossenschaftlichen Bewegung rückt diese Angelegenheit der Geld- und Creditpolitik immer mehr in den Vordergrund.

Bergegenwärtigen wir uns aber die **Wichtigkeit des landwirtschaftlichen Geschäftsdarlehens für die Entschuldungsfrage selbst**, dann treten die vorliegenden Verhältnisse auch in ein anderes Licht. Dann erwächst uns bei Organisation des gemeinwirtschaftlichen Personalcredites vor allem die Aufgabe, die **Raiffeisencassengelder vom dem Contocorrentdarlehen der Wirtschaftsgenossenschaften freizumachen.**

§. 4.

Die Freimachung der Raiffeisencassengelder.

a) Versuche zur Abhilfe.

Einleitende Schritte.

In Voraussicht dieser Entwicklungen hatte schon im Jahre 1899 der Referent, beorgt um die zweckentsprechende Ausgestaltung des Personalcredites, dessen Mittel er von den Wirtschaftsgenossenschaften in immer größerem Umfange beansprucht sah, diesen Fragen eingehende Beachtung geschenkt.

In einem an den allgemeinen Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften Österreichs erstatteten Referate verwies er insbesondere auf die mangelhafte finanzielle Fundierung der genossenschaftlichen Credite. Weil durch die Centralcassendarlehen an die Wirtschaftsgenossenschaften die sofortige Realisierbarkeit der Raiffeisencassen Spareinlagen in Frage gestellt wird, weil zugleich eben diese Wirtschaftsgenossenschaften den relativ hohen Zinsfuß der Spareinlagengelder in Verfolgung ihrer geschäftlichen Abwicklungen zu bestreiten nicht in der Lage sind, verlangte er neben der Schaffung von **Betriebsreserven** für die Raiffeisencassen auch die Creirung von **Betriebsfonds** für die Wirtschaftsgenossenschaften selbst. Diese Besorgnis theilten auch weitere Kreise.

Sowohl der Vorstand des allgemeinen Verbandes der österreichischen Genossenschaften, als die Vollversammlung desselben acceptirten die Anträge des Referenten.

Auch der **österreichische Landwirtschaftsrath** empfahl bei seiner Tagung vom 17. Mai 1900 über Antrag des Referenten dem k. k. Ackerbaumministerium, die dem **gemeinwirtschaftlichen Personalcredit zur Verfügung stehenden Mittel durch Schaffung von Betriebsreserven zu sichern, durch Bildung von Betriebsfonds ihren Zwecken zu erhalten.**

Desgleichen beschloß der **niederösterreichische Landtag** über Bericht und Antrag der niederösterreichischen Landes-Hypothekenanstalt in seiner Sitzung vom 16. Juli 1901, die Regierung dringend zu ersuchen, die Frage der Beschaffung von Betriebsfonds für die niederösterreichischen Wirtschaftsgenossenschaften unter Heranziehung der Capitalbestände der Waisencassenreserve und der Postsparkasse in Erwägung zu ziehen.

Am 11. Juni des Jahres 1902 empfahl weiters der **österreichische Landwirtschaftsrath** gelegentlich der Erörterung der genossenschaftlichen Creditorganisation neuerlich:

- a) die durch die Raiffeisencassen dem **gemeinwirtschaftlichen Personalcredit** zur Verfügung stehenden Mittel durch Schaffung von **Betriebsreserven** zu sichern;
- b) die zur Gewährung von Investitions- und Betriebscrediten an die ländlichen Wirtschaftsgenossenschaften nöthigen Gelder nicht den Raiffeisencassen zu entziehen, sondern aus den Beständen der öffentlichen Geldsammelstellen zu einem billigen Zinsfuß als **Betriebsfond** dauernd beizustellen,

und bezeichnete diese finanziellen Sicherungen als **unabweisbare Vorbedingung** jeglicher weiteren Entwicklung der **landwirtschaftlichen Genossenschaften.**

Der vom Referenten in Verfolgung seiner Anträge vertretene Gedanke, die Capitalien der Waisencassenüberreserven zur Förderung der landwirtschaftlichen Wirtschaftsgenossenschaften heranzuziehen (unbeschadet der Zinsenverwendung zu humanitären Zwecken), wurde zwar gleichfalls von dem hohen Landwirtschaftsrathe gebilligt und auch von dem **niederösterreichischen Landtage im Principe gutgeheißen**, fand aber in den Vertretungskörpern des Reiches keine Beachtung.

Die einmal wachgerufene wirtschaftsgenossenschaftliche Bewegung drängte inzwischen nach vorwärts. Mit ihrer Ausbreitung vertieft sich auch das Bestreben, wirtschaftliche Erfolge zu erzielen und die Wirtschaftsgenossenschaften auf eigene Füße zu stellen.

War das Jahr 1900 diesen Bemühungen insoferne günstig, als die Preise des Leihgeldes sich auf dem offenen Markte zwischen den Zinssätzen von 5 1/2 Procent bis 4 1/2 Procent bewegten, während die Credite der Wirtschaftsgenossenschaften aus der niederösterreichischen Genossenschaftscentralcasse sich mit 4 und 4 1/2 Procent berechneten, so änderte sich im Laufe des Jahres 1902 die Sachlage vollständig.

Der Wechselcredit des offenen Marktes sank auf den officiellen Satz von 3½ Procent und stellte sich im Privatverkehre noch erheblich billiger, die Genossenschaftsdarlehen änderten aber ihre Leihgebühren nicht.

Der Grund hiefür lag in der Provenienz der Darlehensgelder. Dem Sparverkehre der Raiffeisencasse entstammend, waren sie an jenen Zinsfuß gebunden, welche die letzteren ihren Einlegern entrichten mußten, um den Sparcassen gegenüber concurrenzfähig zu bleiben. Nebenbei verchiedenen, wenn auch geringen Regieauslagen ausgesetzt, beghannen die niederösterreichischen Raiffeisencassen mit den niederösterreichischen Wirtschaftsgenossenschaften um den Zinsfuß der Leihgelder zu warrten.

Erklärten die eriteren nicht nur auf dem 4procentigen Zinsfuß bestehen, ja sogar auf eine Erhöhung desselben darum verlangen zu müssen, weil sie sonst außerstande seien, ihre Regien zu decken, so beharrten die letzteren auf der Erklärung, mit einem höheren als dem 4procentigen Zinsfüße ihren wirtschaftsgenossenschaftlichen Aufgaben nicht nachkommen zu können, ja geradezu in ihrem Bestande geschädigt zu werden. Die Deckung der wirtschaftsgenossenschaftlichen Creditbedürfnisse durch Raiffeisencassengelder befriedigte demnach weder die Darlehensgeber noch die Creditnehmer.

Ein Ausweg wurde insoferne gesucht und gefunden, als **dritte Factoren**, die niederösterreichische Genossenschaftscentralcasse in Verbindung mit der niederösterreichischen Landes-Hypothekenanstalt, eine theilweise Zinsenausgleichung eintreten ließen.

Der Kern der Sache war aber damit nicht getroffen, denn dieser liegt, wie schon gesagt, vor allem in der zweckwidrigen Verwendung der Raiffeisencassenbestände selbst.

Es leuchtet ein, dass eine intensive Pflege des Personalcreditgeschäftes die Raiffeisencassen überhaupt in die Lage versetzt hätte, mit höheren Zinseingängen rechnen zu können, da die Leihgebühr der Personaldarlehen sich zum mindesten mit 4½ Procent bemisst, in den meisten Fällen aber auf 4½ Procent stellt.

Da sich aber eine derartige Entwicklung nicht in kurzer Frist vollzieht, vielmehr in gleicher Weise eine sorgsame Pflege seitens der Centralleitung, wie ein opferwilliges Eingehen der localen Creditstellen auf die Zwecke der Personaldarlehen erfordert, schien die getroffene Lösung wenigstens für einige Zeit die Schwierigkeiten zu beseitigen.

Mehr war allerdings damit nicht erreicht. Eine Creditgewährung, welche weder den Creditgeber in die Lage versetzt, die eigenen Kosten der Leihgelder zu decken, noch auch den Darlehensnehmer wirtschaftlich derart stellt, dass er seine Darlehen zu amortisiren und sich zu wirtschaftlicher Selbständigkeit emporzurufen vermag, erscheint unwirtschaftlich.

Ist es auch gerechtfertigt, im Interesse der Allgemeinheit zur Schaffung gemeinwirtschaftlicher Einrichtungen die Hilfe dritter Factoren in Anspruch zu nehmen, so müssen wirtschaftliche Bildungen dieser Art doch im Laufe ihrer Entwicklung instande sein, aus sich heraus lebensfähig zu werden.

Erscheint dies unmöglich, dann liegt der Fehler entweder in der Sache selbst oder in ihrer Organisation.

Dass die Wirtschaftsgenossenschaften in ihrer Art und ihrem Wesen jeder Einwendung zu widerstehen vermögen, beweisen die Entwicklungen derselben im deutschen Nachbarreiche. Der Grund der besprochenen Unzukömmlichkeiten kann daher nur in der Creditorganisation selbst gelegen sein.

Für die Correctur dieser Richtung sorgten übrigens bald die Verhältnisse selbst, und führten dazu, diese Phase genossenschaftlicher Entwicklung einer ernstern Prüfung zu unterziehen.

Der unmittelbaren Anlaß hiezu bot, wie schon erwähnt, die Bewegung auf dem offenen Geldmarkte, das Sinken des Geldpreises unter den Creditfuß der Genossenschaftscentralcassen.

Weil die Mittel der Raiffeisencaffen den Wirtschaftsgenossenschaften zu theuer werden, weil diese hoffen, sich auf dem offenen Markte die benötigten Gelder billiger beschaffen zu können, streben sie nunmehr weitere genossenschaftliche Ausgestaltungen an, welche in letzter Linie geeignet erscheinen, die Personal-creditorganisation bedeutend zu entlasten. Doch auch dieses Streben äußert sich vorerst nur in einer **unerlichen Action zur Beschaffung von Geldern unter dem Marktpreise.**

Das Verlangen nach Geldern unter dem Marktpreise.

Gelegentlich der Berathung des Postsparcassenetats im Abgeordnetenhanse, stellte am 22. Jänner 1902 der Referent Abgeordneter **Professor Niemann** ein derartiges Begehren. Hierbei führte er aus:

Die Postsparcassengelder.

Daß es nur dem Gebote der Billigkeit und Gerechtigkeit entspreche, die Postsparcassenbestände in erster Linie denjenigen Kreisen der Bevölkerung zuzuwenden, aus welchem diese Postsparcassengelder fließen.

Wenn die Postsparcasse ihrer Aufgabe hauptsächlich in der Forderung des Staatscredits gelegen erachte, so sei hiegegen, insoweit der zum Ankaufe von Staatsrenten verwendete Betrag gewisse Grenzen nicht übersteige, eine Einwendung nicht zu erheben, weil durch Förderung des Staatscredits selbst auch die Allgemeinheit Nutzen erfährt.

Ebenso sei die Anlage dieser Gelder in Pfandbriefen und Communalschuldscheinon der Landes-Hypothekenanstalten nur zu begrüßen, weil sich diese Institute immer mehr zu Landes-Centralpunkten der gemeinwirtschaftlichen Creditgewährung entwickeln, ihre Darlehen den Creditbedürfnissen des ländlichen und städtischen Mittelstandes dienen und ebenso die Gemeinden, wie die Genossenschaften, die Bezirke, wie die Länder und schließlich auch der Staat an der möglichst intensiven gemeinnützigen Thätigkeit dieser Institute interessiert erscheint.

Dagegen nehme die Postsparcasse bisher auf eine directe Befruchtung des wirtschaftlichen Lebens durch ihre reichen Geldbestände nicht Rücksicht und sei es deshalb Aufgabe der Volksvertretung, das Augenmerk der Regierung darauf zu lenken, daß sie ohne jedes Risiko, ohne jede Unbequemlichkeit wichtigen und zahlreichen Berufskreisen durch eine theilweise Änderung ihrer Anlagen großen Nutzen zuführen kann.

Der Referent verwies sodann auf die von uns an anderer Stelle citirten Ausführungen Dr. Karl Veths in der „Zeitschrift für Volkswirtschaft, Socialpolitik und Verwaltung“ IX. Band, dritte Hälfte, Wien 1900, erinnerte an die umfassende Förderung des landwirtschaftlichen und gewerblichen Genossenschaftswesens durch die belgische Postsparcasse und verlangte, daß unsere Postsparcasse das belgische Beispiel nachahme.

Eine Resolution des Abgeordnetenhauses und die Äußerungen des Finanzministeriums.

Entsprechend dem Referentenbegehren erhob das Abgeordnetenhaus folgende Resolution zum Beschlusse:

Die k. k. Regierung wird ersucht, schleunigst Maßregeln zu treffen, durch welche die im Sinne des §. 7 des Gesetzes vom 19. November 1887, R. G. Bl. Nr. 133, vorgesehene fruchtbringende Anlegung entbehrlicher Geldbestände der Postsparcasse den landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbänden und späterhin, nach Ausbau der gewerblichen genossenschaftlichen Organisation auch den gewerblichen Genossenschaftsverbänden in ausreichender und möglichst einfacher Weise zugänglich gemacht wird.

Zufolge dieser parlamentarischen Action ertheilte am 6. Juni 1902 das Handelsministerium die Zusage, Postsparcassenbestände bei der

niederösterreichischen Landes-Hypothekenanstalt behufs Förderung des genossenschaftlichen Creditwesens anzulegen.

Gleichzeitig äußerte sich jedoch das k. k. Finanzministerium mit Schreiben vom 20. Juni 1902, Z. 34012, wie folgt:

„In Erwiderung der geschätzten Note ddo. 3. Mai 1902, Z. 29194, betreffend die Beschaffung von Betriebsreserven und Betriebsfonds für die niederösterreichische Genossenschaftscentralcasse, beehrt sich das Finanzministerium dem Landesauschusse mitzutheilen, daß die über diesen Gegenstand vom Ackerbauministerium eingeleiteten Verhandlungen angeichts der principiellen Wichtigkeit der hiebei zu lösenden Fragen, welche die eingehendste Prüfung aller für die Verhältnisse der einzelnen Länder in Betracht kommenden Modalitäten einer centralen Organisation des Genossenschaftscredits erheischen, demalen zu einem definitiven Abschlusse noch nicht gebracht wurden.“

„Das Finanzministerium hat jedoch einstweilen bereits seine Zustimmung erteilt, daß das Postsparcassenamt **innerhalb der Grenzen seiner geschäftlichen Convenienz** verfügbare Bestände bei der niederösterreichischen Landes-Hypothekenanstalt, welche ihrerseits diese Gelder der niederösterreichischen Genossenschaftscentralcasse zur Verfügung zu stellen beabsichtigt, zur Veranlagung im Contocorrente unter den bei den hiesigen Bankinstituten für derlei Contocorrentverbindungen üblichen Bedingungen überweise.“

Aus der Diction dieses Ministerialdecretes ist vor allem zu entnehmen, daß für die Contocorrentanlage der Postsparcassengelder nicht das Bedürfnis oder das geschäftliche Interesse der Wirtschaftsgenossenschaften an der Erlangung billiger Contocorrentgelder, sondern lediglich die geschäftliche Convenienz der Postsparcasse ausschlaggebend ist.

Hiedurch erscheint aber die Zusage des Handelsministeriums, zur Förderung des genossenschaftlichen Creditwesens die Postsparcasseneinlagen heranziehen zu wollen, bedeutend eingeschränkt.

Die mit dem Präsidium des Postsparcassenamtes gepflogenen Verhandlungen haben auch zu anderen Ergebnissen nicht geführt. An zuständigster Stelle wurde erklärt, daß die Leitung der Postsparcasse zufolge der Bestimmungen des Postsparcassenstatutes sich verpflichtet erachte, auch fernerhin in erster Linie durch die Mittel der Postsparcasse den Staatscredit zu fördern.

Insolange in dieser Richtung nicht eine gesetzliche Änderung des Wirkungskreises des Postsparcassenamtes veranlaßt werde, könne die Postsparcasse die Unterstützung des genossenschaftlichen Creditwesens als in den Kreis seiner Aufgabe fallend nicht betrachten.

So gerne die Postsparcasse daher bereit sei, überschüssige Bestände im Laufe ihres Geschäftsbetriebes bei der niederösterreichischen Landes-Hypothekenanstalt zur Anlage zu bringen, so könne sie darin nur eine vorübergehende Capitalsanlage zur Fructificirung ihrer überschüssigen Bestände erblicken, nicht aber die Förderung des Genossenschaftswesens hiedurch in erster Linie intendiren.

Habe die Postsparcasse stets den Standpunkt zu vertreten, daß diese Contocorrentanlagen nicht bei den Genossenschaften, sondern bei dem Landes-Creditinstitute als Bankstelle erfolgen und jederzeit zur Abhebung bereit stehen müssen, so sei sie immerhin gewillt, darauf Rücksicht zu nehmen, daß die niederösterreichische Landes-Hypothekenanstalt ihrerseits diese Contocorrentgelder zur Förderung des genossenschaftlichen Credits verwende. Einen tiefer gehenden Einfluß auf die Natur des einzugehenden Contocorrentgeschäftes vermöge jedoch diese Rücksichtnahme nicht zu üben und vermöge namentlich nicht jederzeit abhebbare Gelder in langfristige Darlehen umzuwandeln.

Hiedurch ichen auch der zweite Versuch, den Wirtschafts-
genossenschaften **Gelder unter dem Marktpreise in genügendem Umfange**
zu Betriebszwecken **dauernd** zuzuführen, das gewünschte Ergebnis
nicht zu bieten.

b) Der Weg zum offenen Markt.

Da auch die im Laufe der Jahre wiederholt aufgetretenen Bestrebungen,
die Bestände der Contributionsfonde und Bezirksvorschußcassen,
sowie die Gelder der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten zu
genossenschaftlichen Betriebscrediten heranzuziehen, von Erfolgen
nicht begleitet waren, schob sich **nicht die Frage nach Geld unter dem
Marktpreise, sondern vielmehr jene nach Geld überhaupt** in den Vorder-
grund.

War für die Bestrebungen Geld unter dem Marktsaße dem Wirtschafts-
genossenschaften zuzuwenden in erster Linie die Erwägung maßgebend, daß
gemeinwirtschaftliche Einrichtungen zum Schutze allgemeiner Interessen infolge
der Selbstlosigkeit ihres Wirkens auf die Hilfe der Allgemeinheit umso eher einen
Anbruch haben, als sie zum Nutzen der Allgemeinheit thätig sind, so wirkte in
zweiter Linie auch die Erkenntnis mit, daß ohne ausgiebige Hilfe der Allgemein-
heit diese Einrichtungen ihren Platz in der allgemeinen Wirtschaftsordnung nicht
zu erringen vermögen.

Diese Hilfe in einer Weise zu bieten, welche Staat und Land möglichst
gering belastet, beabsichtigten die obenerwähnten Anträge.

Nun aber heute die genossenschaftlichen Entwicklungen so weit gediehen sind,
daß einerseits deren Creditverhältnisse einer Neuordnung dringend bedürfen, ander-
seits aber die Quellen der Gelder unter dem Marktsaße andauernd verschlossen
erscheinen, handelt es sich darum, **die Verbindung mit dem offenen Markte zu
suchen und jene Vorkehrungen zu treffen, welche zur Herstellung derselben
erforderlich** sind.

Zwei Gesichtspunkte sind, wie wir bereits ausgeführt haben, geeignet,
diese Bestrebungen zu unterstützen. Können einerseits die Einlagen der
Raiffeisencassen, welche bisher die Bedürfnisse der Wirtschaftsgenossenschaften
decken, zur Befriedigung derselben einmal nicht hinreichen und daher die
Genossenschaftscentralcassen veranlassen, auf anderem Wege sich ihre Geldmittel
zu ergänzen, so liegt es andererseits nahe genug, auch den Wirtschafts-
genossenschaften jenen Zinsfuß, welcher der Industrie und dem Handel infolge
ihrer directen Verbindung mit dem großen Geldmarkte zugute kommt, für
ihre Zwecke zur Verfügung zu stellen.

Dies kommt auch an und für sich der Aufgabe der Central-
cassen näher und weist hin auf jene Bahnen, welche zur Führung einer
gemeinwirtschaftlichen Geldpolitik hinüberleiten. Es entspricht ihrem Daseins-
zwecke, nicht nur als Geldausgleichsstellen zu wirken, sondern vielmehr auch
jenes Zwischenglied zu bilden, das zur Verbindung des landwirtschaft-
lichen Producenten mit den Creditquellen des großen Wirtschaftsmarktes
nothwendig ist.

Nur diese Ausgestaltung wird imstande sein jene Zwecke der
genossenschaftlichen Centralorganisation zu erfüllen, welche
Raiffeisen vor 30 Jahren schon in seinem Buche treffend geschildert hat.*)

Nur dann wird es ihr gelingen „überall und in jedem Winkel ihres
Landes befruchtend einzuwirken und aller Orten Thätigkeit und reges Leben
zu schaffen“.

* Siehe Seite 326 des Abschnittes Raiffeisencassen, I. Band.

Die Centralcassen in directer
Verbindung mit dem offenen
Markt.

Die Centralcassen können nun zu diesem Behufe zwei Wege betreten: Entweder die directe Verbindung mit dem offenen Markte oder die Anlehnung an eine Bankstelle.

Abgesehen von der Heranziehung der Gelder durch Spareinlagen bieten sich die Mittel des offenen Marktes nur im Wechsel- oder Lombardcredit (Effecten- und Warenlombard).

Es ist kein Zweifel, daß zur Inanspruchnahme des einen oder anderen Credits sich genügende Fundirung bei den Genossenschaftscentralcassen findet, allein es fragt sich, ob die österreichischen Genossenschaftscentralcassen zufolge ihrer gegenwärtigen Construction sich auch direct mit dem Geldmarkte nach beiden Richtungen hin in Verbindung setzen können.

a) Geldbeschaffung durch
Wechselcredit.

Was den Wechselcredit anlangt, ist hervor zu heben, daß die Österreichisch-ungarische Bank grundsätzlich solche Wechsel von der Escomptirung ausschließt, aus denen sie nach deren Laufzeit, sowie nach der Qualität der haftenden Personen zc. ersieht, daß es sich um sogenannte Finanzwechsel handelt.

Nicht bloß die Sicherheit des angebotenen Wechsels, sondern auch der Ursprung desselben ist maßgebend.

Soll mit dem Wechselcredit der zu einem Geschäftsbetriebe nöthige Fond erst beschafft werden, ohne daß die Creditirung von der entsprechenden Warenbewegung begleitet wird, wollen also die österreichischen Genossenschaftscentralcassen ihren Untergenossenschaften in der Weise Credit gewähren, daß sie ihre eigene Creditwürdigkeit zur Schaffung von Betriebscapital für die Genossenschaften ausnützen, dann liegt nach der Auffassung des Geldmarktes eine Finanzirung vor, welche nicht im kurzfristigen Wechselcredit bewerkstelligt werden soll.

Dieser Qualification könnten sich die Centralcassen auch dann nicht entziehen, wenn sie trotz vorhandener eigener Mittel mit dem Wechselcredit lediglich die günstigere Zinsfußbewegung ausnützen wollten.

Aus diesem Grunde lehnt auch die Österreichisch-ungarische Bank jene Wechsel ab, auf welchen Sparcassen (also auch Spar- und Darlehenscassenvereine) als Acceptanten fungiren, da nach obiger Anschauung diese Cassen ihre Betriebsgelder den Einlagen ihrer Mitglieder entnehmen und nur bei vorübergehender stärkerer Inanspruchnahme den offenen Markt in der Weise heranziehen sollen, daß sie die von den Creditnehmern acceptirten Wechsel im Escompte flüssig machen.

In consequenter Durchführung des obigen Grundsatzes escomptirt die Österreichisch-ungarische Bank auch nicht die sogenannten **Genossenschaftswechsel**, das sind Wechsel, auf welchen Genossenschaften sowohl die Stelle des Acceptanten als die des Ausstellers einnehmen und eine dritte wechselverpflichtete Person nicht hinzutritt.

Zwar gewährt die Österreichisch-ungarische Bank auch den Genossenschaften dadurch einen Wechselcredit, daß sie die von diesen übernommenen **Geschäftswechsel** zum Escompte zuläßt.

Diese Genossenschaften (es sind größtentheils solche städtischen Charakters, in Ungarn auch landwirtschaftliche Vorshufsvereine) machen aber auf die geschilderte Weise nur die bei ihren Mitgliedern gebundenen **Credite** jeweilig frei. Es sind nur an und für sich circulationsfähige Wechsel des einzelnen Geschäftsmannes, die auf dem Umwege über die Genossenschaft dem offenen Markte zugeführt werden.

Wo aber sowohl Aussteller als Acceptant Genossenschaften sind, die in ihrer Haftung von einander gegenseitig abhängen, ist — nach der principiellen Anschauung der Österreichisch-ungarischen Bank — nicht nur die Zahlungsfähigkeit eine geringere als bei zwei vollständig getrennten Personen, sondern es erscheint auch die Gefahr eines Mißbrauchs des Wechselcredits durch Gefälligkeitsaccepte nicht ausgeschlossen.

Punkt 2 der Geschäftsbestimmungen der Österreichisch-ungarischen Bank über den Wechselcompte verlangt, daß escomptfähige Wechsel der Regel nach mit der Unterschrift von drei, jedenfalls aber mit der Unterschrift von zwei **als zahlungsfähig bekannten** Verpflichteten versehen sein müssen.

Erscheinen nun auf dem Wechsel zwei Genossenschaften, die wohl an und für sich als zahlungsfähig gelten, aber infolge ihres Zusammenhanges von der Bank als eine Person hinsichtlich der Haftung angesehen werden, so ist schon aus diesem formalen Grunde den aufgestellten Erfordernissen nicht entsprochen und die Bank bemüßigt, solche bloß mit diesen zwei Unterschriften versehene Wechsel abzuweisen.

Übernehmen dagegen die Centralcassen seitens ihrer Untergenossenschaften Geschäftswechsel, also Wechselurkunden, die mit mindestens zwei Unterschriften (Privatperson und Genossenschaft) versehen sind, um diese an die Österreichisch-ungarische Bank weiter zu begeben, so müssen sie nach den bestehenden Bankeinrichtungen über die Censur der Wechsel ihren Wechselverkehr auf jene Accepte beschränken, deren Unterschriften als banksicher gelten. Nur Geschäftswechsel erscheinen dadurch begebbar.

Aber auch in diesem Falle wird die Creditfähigkeit der einzelnen Centralgenossenschaftscasse **nur nach jenen materiellen Unterlagen** beurtheilt werden, welche für den Markt zunächst in Betracht kommen und die es der Centralcasse ermöglichen, im Falle des Regresses sofort mit ihren Mitteln einzuspringen. **Es sind das die Geschäftseinlagen und der Reservefond.**

Wohl bietet die Haftung der Untergenossenschaften eine sehr sichere Creditgrundlage, doch fehlt denselben die Liquidität und dieser Mangel kann nur durch Anlehnung an eine Bankstelle behoben werden.

Auch die Geldeinlagen der Raiffeisencassen bieten in dieser Richtung keinen Ersatz, da sie dem Geldmarkte gegenüber nicht als Vermögensrechte, sondern als Schuldverpflichtungen erscheinen.

Die Genossenschaften müssen sich eben bei der Frage des Wechselcomptes mit jener Auffassung des Geldmarktes abfinden, welche die Grundlage der Creditwürdigkeit und Creditfähigkeit der genossenschaftlichen Organisationen nur in der Vermögenskraft der einzelnen Genossen gelegen sieht.

Infolge dieser wirtschaftlichen Beurtheilung erscheint der Centralverband nur als die Zusammenfassung aliquoter Theile jener Haftungen, welche sich in den Mitgliedern der Untergenossenschaften verkörpern. Allerdings umfaßt die Centralstelle diese Theile in einer Form, welche durch die Vereinigung vieler Einzelhaftungen zu einem Ganzen auch gegen den Ausfall des Einen durch die Haftung vieler Anderer Sicherung bietet.

Weil aber im Laufe der Geschäftsabwickelungen alle Untergenossenschaften und durch sie alle Einzelhaftungen an dem Geschäftsergebnisse der Centralstelle theilhaftig sein können, wird auch durch Creirung der Centralstelle keine neue selbständige Vermögenskraft geschaffen, sondern bleiben vielmehr beide Organisationen, **Centralstelle und Untergenossenschaften, nur Triebe ein und derselben Wurzel**, welche aus der Einzelhaftung, aus der Vermögenskraft des einzelnen Genossenschafters gebildet wird. Spätere Ausführungen werden zeigen, in welcher Weise hier Abhilfe möglich ist.

Anlangend bei der Frage, ob im Wege des Lombards eine Geldbeschaffung möglich wäre, ergibt sich, daß für den Effectenlombard die nöthigen Wertpapiere nicht zur Verfügung stehen, für den Warenlombard aber in den genossenschaftlichen Lagerhäusern wohl genügende Unterlagen vorhanden wären, die formalen Voraussetzungen aber fehlen, um auf diesem Wege Betriebsmittel zu beschaffen.

Zur Flüssigmachung dieser illiquiden Werte müßten die Lagerhäuser zunächst im Sinne des Gesetzes vom 28. April 1889, R. G. Bl. Nr. 64, concessionirt sein.

b) Geldbeschaffung durch Lombard.

Nur die von diesen Lagerhäusern ausgestellten Warrants erscheinen auf offenem Markte escomptirbar.

Die genossenschaftlichen Lagerhäuser sind aber durchwegs Privatlagerhäuser und deshalb die von ihnen ausgestellten Lagercheine nicht übertragbar, so daß nach der heutigen Gestaltung der Dinge auch dieser Weg der Centralcasse verschlossen ist.

Es zeigt sich somit, daß ein directes Herantreten der niederösterreichischen Genossenschaftscentralcasse an den Geldmarkt keine nennenswerten Erfolge verspricht.

Die Centralcassen durch eine
Mittelbank in Verbindung mit
dem offenen Markte.

Es bleibt den Genossenschaftscentralcassen daher nur der Weg der Anlehnung an eine sogenannte **Mittelbank** übrig, die einerseits in der Lage ist, eigene Mittel zur Verfügung zu stellen, andererseits aber durch ihr Dazwischentreten die von der Centralcasse gebotenen Unterlagen flüßig zu machen vermag.

Ist diese Bank eine Privatbank, die die Creditgewährung nur vom geschäftlichen Standpunkte aus betrachtet, so erscheint hiedurch der Zweck, für die Genossenschaften günstige Zinsfußconstellationen auszunützen, deshalb erschwert, weil sich durch das Dazwischentreten einer Erwerbsbank das gebotene Geld naturgemäß verteuert, und eine derartige Creditstelle auch außerstande ist, ihre Geschäftsabwicklungen den Bedürfnissen der Genossenschaftscentralcasse unterzuordnen.

Es bleibt daher den genossenschaftlichen Centralcassen nur übrig, ihre Anlehnungen dort zu suchen, wo sie vom Standpunkte gemeinwirtschaftlicher Creditpflege das entsprechende Entgegenkommen und Verständnis finden können und müssen: bei ihren **Landes-Hypothekenaufstellungen**.

Unsere österreichischen Genossenschaften haben allerdings mit dieser Ausgestaltung ursprünglich nicht gerechnet.

Bei den Agrartagen, bei den Vollversammlungen der landwirtschaftlichen Genossenschaften, ebenso wie bei den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses wurde wiederholt der Gedanke auf **Schaffung einer eigenen landwirtschaftlichen Reichsgenossenschaftsbank** ventilirt. Auch die Satzungen des allgemeinen Verbandes landwirtschaftlicher Genossenschaften in Oesterreich bewegen sich insoferne in dieser Richtung, als sie im §. 2, Alinea g), die Errichtung einer auf selbständig rechtlicher Grundlage aufzubauenden, das ganze Vereinsgebiet umfassenden Centralgenossenschaftscasse ins Auge fassen.

Um in dieser Frage die wesentlichsten, hiebei ausschlaggebenden Umstände zu erwägen, haben wir in Betracht zu ziehen, daß es zur Herstellung der Verbindung der genossenschaftlichen Productionskreise mit dem offenen Markte einer Bankstelle bedarf, welche nicht nur rechtlich, sondern auch **finanziell auf selbständiger Grundlage** fußt. Es bedarf des Zutrittes einer neuen Creditunterlage zu der genossenschaftlichen Vermögenskraft, um den illiquiden genossenschaftlichen Werten die erforderliche Liquidität zu verschaffen.

Nicht nur der Zusammenschluß aller österreichischen Genossenschaften zu einer großen Bankstelle, sondern die Ausstattung derselben mit einem **namhaften Betriebsfonde** aus Staatsmitteln wäre hiezu erforderlich.

Betriebsfonde.

Daß bei der heutigen innerpolitischen Lage eine derartige Action auf bedeutende Schwierigkeiten stößt, bedarf keiner näheren Erörterung.

Abgesehen von den nationalen Strömungen, welche bisnun dem Zusammenschlusse aller österreichischen Genossenschaften zu einem großen genossenschaftlichen Verbands entgegenstanden, ergeben sich aber auch wirtschaftliche Bedenken.

Weil die gesammte genossenschaftliche Thätigkeit in letzter Linie auf einer zweckentsprechenden Creditgewährung fußt, diese aber vor allem bestimmt wird von dem Umfange und dem Preise der bereit-

stehenden Geldmittel, liegt das Schwergewicht der genossenschaftlichen Action auf der Geldpolitik.

Bernsen, die gewerbliche Production des Mittelstandes auf landwirtschaftlichem Gebiete zu fördern, haben die Genossenschaften deshalb ein lebhaftes Interesse daran, die Mittel ihrer Sparbezirke den Productionsbedürfnissen derselben wieder zuzuwenden. Dafs die überschüssigen Geldbestände hiebei den kürzesten Weg zurücklegen, mufs umso mehr stete Sorge der genossenschaftlichen Creditstellen sein, als auch bei einer genossenschaftlichen Vermittlung des Leihgeldes dessen Kosten durch Mehrung der Zwischenstellen sich erhöhen.

Auch der relative Wert spielt hier keine unbedeutende Rolle. Bei der Ungleichheit der wirtschaftlichen Lage unserer Kronländer, bei der Verschiedenheit der Erwerbs- und Productionsverhältnisse in den einzelnen Vierteln, Kreisen und Bezirken derselben, erscheint es geboten, einer *localem Geldpolitik* nachzugehen.

Eine Reichsgenossenschaftsbank und ihre Nützlichkeit.

Eine Reichsgenossenschaftsbank wird diesen Besonderheiten umso weniger zu entsprechen in der Lage sein, als sie über die nöthige Fühlung mit den einzelnen Wirtschaftsgebieten nicht verfügt, jedenfalls aber diese nicht in dem Maße besitzen kann, wie die Landescreditstellen der einzelnen Kronländer.

Auch wird es leichter sein, die Structur der letzteren der wirtschaftlichen Entwicklung ihrer Länder anzupassen und für deren finanzielle Fundirung die Zustimmung der einzelnen Landesvertretungen zu gewinnen, als eine umfassende Regelung dieser Frage im Wege der Reichsgesetzgebung zu erzielen.

Allerdings wird hierbei mit jenen Strömungen gerechnet werden müssen, welche die österreichischen Landes-Hypothekenanstalten mit den genossenschaftlichen Entwicklungen in keine Verbindung bringen wollen.

Erfüllt von dem Bestreben, die Hypothekarcreditgewährung in Form und Weisen vollständig rein zu erhalten, und beeinflusst von verschiedenen ungünstigen Eindrücken, welche bei Ausgestaltung der neuen genossenschaftlichen Organisationen hie und da sich boten, erblickten maßgebende Kreise in der Vereinigung des Hypothekar und Personalcredits zu einem Creditssysteme eine Gefährdung der Zwecke des ersteren.

Auch jener genossenschaftlichen Richtung müssen wir hierbei gedenken, welche in der Angliederung ihrer Organisationen an die Landescreditstellen eine Beeinträchtigung der genossenschaftlichen Selbständigkeit erblickt, und eher wirtschaftliche Vortheile aufgeben, als sich einem großen Creditgefuge einordnen will.

So streng geschieden sich die Vertreter dieser beiden Gedankenkreise auch gegenüberstehen, so finden sie sich doch in jenem Vorschlage, der auf die Errichtung eines eigenen genossenschaftlichen Landescreditinstitutes unter Haftung aller Steuerträger des Landes abzielt.

Wird hiedurch auch den beiderseitigen Absichten Rechnung getragen, so scheinen durch die geplante Lösung doch jene Grundprincipien nicht verwicklicht, welche bei dieser Frage in erster Linie in Betracht kommen.

Gemeinsame Ziele erfordern ein geeintes Vorgehen und eine Concentration aller Mittel und aller Kräfte. Das, was bis nun die Erzielung nennenswerter Erfolge verhinderte, die Arbeit neben und nicht miteinander, wäre durch Verwirklichung dieses Vorschlages in Permanenz erklärt. Die Verbindung des Personalcredits mit dem Hypothekarcredit, diese erste Voraussetzung einer planmäßigen Entschuldung, wäre vereitelt, die Berücksichtigung des Darlehenszweckes bei Gewährung der bäuerlichen Darlehen wäre verhindert, die wechselseitige finanzielle Förderung des gemeinsamen Zweckes dem Spiele des Zufalles überlassen.

So wichtig auch die Berücksichtigung des Darlehenszweckes für die Entschuldungsfrage selbst erscheint, so wird sie doch noch überboten durch das Gewicht jener Argumente, welche in Ansehung der Führung einer einheitlichen Geldpolitik der Landesvertretungen sich in den Vordergrund drängen.

Der auf breiter Basis aufgebauten Organisation des Capitalismus, welche in zahllosen privaten Interessen mächtige Förderung findet, vermag nur jene gemeinwirtschaftliche Creditgewährung Raum zur Entfaltung abzugewinnen, welche ihr mit gleicher Kraft gegenübertritt.

Das alte Gleichnis von dem Bündel mit den Stäben hat auf dem Gebiete der Geldpolitik längst seine wissenschaftliche Fassung in dem Sage gefunden: **Die Qualität des Geldes liegt in seiner Quantität.** So alt ist diese Erfahrung, daß ihre Formulierung wie eine Banalität erscheint.

Im Wirtschaftsleben des producirenden Mittelstandes hat sie sich aber noch immer nicht in die Praxis umgesetzt. Unbekümmert um die Noth des Nachbarn hastet der einzelne vorwärts und fühlt sich nicht als ein Glied des großen Wirtschaftsgefüges, sondern als den erwerbsbedürftigen Concurrenten, der nur in der wirtschaftlichen Schwäche der anderen seine Stärke findet. Hat auch der Zwang der Verhältnisse gemeinwirtschaftliche Institutionen geschaffen und genossenschaftliche Vereinigungen veranlaßt, das Gefühl der Solidarität, die Einheit der Gesinnung hat er bis heute nur in geringem Maße zu wecken vermocht.

Zu dieser Richtung erziehllich einzuwirken und derartige Einflüsse mit allem Nachdrucke der öffentlichen Verwaltung geltend zu machen, erscheint deshalb als beste und vornehmste Aufgabe der öffentlichen Factoren. Ihre Verwirklichung findet diese aber in dem Zusammenschlusse beider Creditordnungen zu einem großen Creditsysteme.

Ist aus diesen Gründen die Anlehnung der Genossenschaftscentralcassen an ihre Landes-Hypothekenanstalten als nächstliegende Lösung der genossenschaftlichen Creditangelegenheit anzusehen, so erwächst uns hieraus die Aufgabe, die rechtliche und finanzielle Natur einer derartigen Angliederung näher zu untersuchen.

Diese Prüfung wird übrigens auch durch den Umstand nahegelegt, daß auch die Postsparcasse erklärte, ihre Gelder nicht den Genossenschaften, sondern nur den Landescreditinstituten als Vermittlungsstellen bieten zu wollen, und hiedurch ebenfalls die genossenschaftliche Organisation auf jenen Weg wies, der allein bei Heranziehung der Mittel des großen Marktes gangbar erscheint.

Ob nun die Genossenschaften seitens des offenen Marktes oder lediglich seitens der Postsparcasse die benötigten Gelder durch Vermittlung ihrer Landes-Hypothekenanstalten erhalten, in beiden Fällen werden diese letzteren durch die neue Mittlerrolle in eine neue Schuldner- und Gläubigerstellung eingeführt.

Zusolge ihrer Zwecke und ihrer statutarischen Bestimmungen sind die österreichischen Landes Hypothekenanstalten, welches Kronlandes immer, auf der Garantie des Landes basirte zur gemeinwirtschaftlichen Creditpflege berufene Institute. Ist das von denselben erworbene Vermögen einerseits mit dem Cautionsbände zu Gunsten ihrer Gläubiger (Pfandbrief- und Communalanleihebefitzer) beschwert, so haftet das betreffende Land andererseits für alle aus der Landescreditstelle auf welche Art immer eingegangenen Verbindlichkeiten.

Die Gebarungsergebnisse der Hypothekar- und Communalgeschäfte dürfen deshalb ebensowenig durch genossenschaftliche Creditgewährungen beeinträchtigt werden, als ohne ausdrückliche Genehmigung der Landesvertretungen die Garantie aller Steuerträger auf diese Geschäftsabwicklungen ausgedehnt werden darf.

Soll sich aber der Landtag bereit finden, diesen genossenschaftlichen Creditgewährungen seine Haftung zuzuwenden, soll er seine Zustimmung dazu ertheilen, daß dieser neue Geschäftszweig **in entsprechend gesonderter Weise** von seinem Landescreditinstitute verwaltet wird, dann muß der Landesvertretung der **Umfang der hiedurch übernommenen Belastung** aller Steuertrager klar erkennbar sein.

Dies führt zur Erörterung der Frage, **welche Zwecke die genossenschaftlichen Organisationen bei ihrem Anschluß an die Landescreditinstitute verfolgen und ob und in welcher Weise diesen genossenschaftlichen Bedürfnissen seitens der Landescreditinstitute entsprochen werden kann.**

Als einziger Zweck erscheint die Heranziehung der Mittel des großen Geldmarktes für die Bedürfnisse der Genossenschaften.

Die illiquide Vermögenskraft des Einzelgenossen, der Untergenossenschaft und des Verbandes soll durch das Landesinstitut auf den offenen Markt gebracht und dort in Verkehr gesetzt werden.

Daß die Landescreditinstitute, gestützt auf die Garantie ihrer Länder, den genossenschaftlichen Organisationen derselben bei sachgemäßer Ausgestaltung den sie hiedurch auch neuen Zwecken zugeführt, die weit über den Rahmen ihrer heutigen Geschäftsabwicklungen hinausreichen, so stehen sie doch schon heute mit dem großen Anschluß an den offenen Markt zu bieten vermögen, steht außer Frage. Werden Geldmarkte in steter Fühlung und wissen dessen Regeln zu beachten.

Anders steht es bei den Genossenschaften. Diese sind bis heute aus jenem schützenden Bannkreis, den sie durch ihre gemeinwirtschaftliche Organisation sich selbst gezogen haben, noch nicht herausgetreten.

Schließen sie sich, wenn auch unter Vermittlung ihrer Landescreditinstitute, dem großen Markte an, dann müssen sie sich selbst und mit ihnen ihre Genossenschaftler den Regeln desselben fügen und mit der Gunst und Ungunst der Marktverhältnisse rechnen.

Vermögen auch die Landescreditinstitute die Schwankungen des Geldpreises abzuschwächen, **sie anzuhoben, sind sie außerstande.**

Mag auch heute den landwirtschaftlichen Genossenschaften dies als ein geringer Erfolg erscheinen, so werden doch die kommenden Entwicklungen sie zu der Erkenntnis bringen, daß gerade in diesem Wenig ihnen jenes Viel geboten wurde, das sie auf eigene Füße stellte und sie zu wirtschaftlichen Unternehmern machte, welche vollwertig den übrigen gewerblichen Berufen an die Seite traten.

c) Der Geschäftsverkehr zwischen Landescreditinstitut und Centralcasse.

Erblicken wir deshalb nicht in der Umgestaltung der Landescreditinstitute, sondern in dem wirtschaftlichen Ausbau unserer genossenschaftlichen Organisationen das Ausschlaggebende der erforderlichen Neuordnung, so haben wir uns in erster Linie mit der geschäftlichen Structur der Genossenschaften zu befassen.

Nachmals die Credite der Wirtschaftsgenossenschaften.

Um in dieser Richtung einen klaren Überblick zu gewinnen, ist es angezeigt, sich abermals die heute auf dem Gebiete der wirtschaftsgenossenschaftlichen Creditpflege bestehenden Verhältnisse zu vergegenwärtigen.

Greifen wir zu diesem Behufe aus der Reihe der bestehenden wirtschaftsgenossenschaftlichen Organisationen ein niederösterreichisches Lagerhaus mit vollem Betriebe heraus.

Das Getreidelagerhaus Sch. in Niederösterreich fußt auf nachstehender wirtschaftlicher Basis:

I. Haftung der einzelnen Genossenschaftler für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft (Sch.).

| Zahl der Genossenschaftsmitglieder | Zahl der Geschäftsanteile à 10 K | Betrag der Geschäftsanteile | Die Geschäftsanteile repräsentieren eine Haftungssumme des Zwanzigen jeden Geschäftsanteiles | Die Haftungssumme erscheint (so lange sie unbelastet ist) befehlbar bis zum Betrage von [§. 8 der Geschäftsordnung der Centralcasse] |
|------------------------------------|----------------------------------|-----------------------------|--|--|
| 752 | 1171 | K 11.710 | K 234.200 | K 156.133 |

An die niederösterreichische Genossenschaftscentralcasse angeschlossen, hat sich das Lagerhaus Sch. an der Haftung der ersteren für allfällige Gebarungsabgänge der Centralcasse in nachfolgender Weise betheiligt:

II. Haftung der Genossenschaft (Sch.) für die Verbindlichkeiten der niederösterreichischen Genossenschaftscentralcasse.

| Zahl der Geschäftsanteile à 10 K §. 6 der Geschäftsordnung der Centralcasse | Betrag der Geschäftsanteile | Die Geschäftsanteile repräsentieren eine Haftungssumme von |
|---|-----------------------------|--|
| 187 | K 1870 | K 37.400 |

Die niederösterreichische Genossenschaftscentralcasse hat nun, um dem Lagerhause Sch. den Geschäftsbetrieb zu ermöglichen, denselben auf Basis der von ihm gebotenen Creditunterlagen nachfolgende Credite zur Verfügung gestellt.

Creditbemessung durch die niederösterreichische Genossenschaftscentralcasse.

Landwirtschaftliche Genossenschaft in Sch.

| Datum der Creditfestsetzung | Ausgewiesene Creditgrundlagen | | | | Gesamtsumme |
|-----------------------------|--|--------------------------------------|------------------------------|--------------------------|-------------|
| | nach der Geschäftsordnung der Centralcasse befehlbar | | | | |
| | bis zur Hälfte | bis zu zwei Dritttheilen und darüber | | | |
| | Investitionssumme unbelastet | Haftungssumme der Mitglieder | Wert der eingelagerten Waren | Aufrechte Forderungen | |
| | K r o n e n | | | | |
| 13. November 1902 | a 163.897 | b 234.200 | c 553.863 | d * 73.500 136.710 | 1.162.170 |

* Die eursiv eingezeichneten Beträge betreffen Forderungen an das l. l. Arar, die mit dem vollen Betrage befehlbar sind.

| Geschäftsordnungsmäßig zulässiger Beleihungsbetrag | | Demnach wurde die Beleihungs- grenze festgesetzt mit | Die Gesamtsumme der Credit grundlagen übersteigt die Beleihungs- grenze um | Der eingeräumte Credit wurde thatsächlich in Anspruch genommen | |
|--|--------------------------|---|--|---|---------------------|
| zu 4 Procent a | zu 4½ Procent b, c, d | | | am | bis zum Betrage von |
| K r o n e n | | | | | K h |
| 81.949 | 690.015 | 771.964 | 200.206 | 25. November | 738.930 50 |

Nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung der niederösterreichischen Genossenschaftscentralcaße können, wie wir schon früher ausgeführt haben, genossenschaftliche Baulichkeiten einschließlich der maschinellen Einrichtungen bis zur Hälfte, eingelagerte Waren und anrechte Privatforderungen bis zu zwei Dritttheilen, Forderungen an das Arrar bis zum vollen Betrage des ausgewiesenen Wertes besichert und die genossenschaftlichen Haftsummen der Einzelgenossen bis zu zwei Dritteln mit Contocorrentdarlehen besichert werden.

Bei einer ausgewiesenen Beleihungsgrenze des Lagerhauses Sch. von 771.964 K waren am 25. November 1902 thatsächlich beanprucht: 738.930 K 50 h und boten hiefür

| | |
|-----------------------------------|-----------|
| die Baulichkeiten mit | 81.949 K |
| „ Haftsummen mit | 156.133 „ |
| „ Waren mit | 369.242 „ |
| „ Privatforderungen mit | 91.140 „ |
| „ Arrarforderungen mit | 73.500 „ |

771.964 K

die nöthigen Unterlagen.

| | |
|--|----------------|
| Bringen wir von dem beanspruchten Contocorrent- darlehen per | 738.930 K 50 h |
| die Kosten der Investitionen an Baulichkeiten und Maschinen mit | 163.897 „ — „ |

in Abzug, so verbleiben an Creditsummen übrig 575.033 K 50 h
welche in den Warenvorräthen per . . 553.863 K — h
und den ausstehenden Forderungen per 210.210 „ — „

764.073 K — h

befehlbar, und zwar

| | |
|-----------------------------------|-----------|
| die Waren mit | 369.242 K |
| „ Privatforderungen mit | 91.140 „ |
| „ Arrarforderungen mit | 73.500 „ |

Summe . . 533.882 K

ihre hauptsächlichste Deckung gefunden haben.

Nun soll den Creditunterlagen, welche der niederösterreichischen Genossenschaftscentralcaße seitens des Lagerhauses gewährt wurden, durch Mitwirkung des Landescreditinstitutes die nöthige Liquidität verliehen werden, um im Darlehenswege die gebundenen Werte der Untergenossenschaften schon vor Realisirung derselben in Verkehr zu setzen.

Zu diesem Behufe ist es aber erforderlich, die Form der genossenschaftlichen Creditgewährung auch jenen Darlehensformen anzupassen, welche **der Geldmarkt** seit langem hiefür sich geschaffen hat.

Bedienen sich heute die Genossenschaftscentralcassen ihren Untergenossenschaften gegenüber nur des Darlehens in laufender Rechnung, so wählen sie hiebei eine **Darlehensform, welche zum marktgängigen Verkehr sich nicht eignet.**

Soll die neue geschäftliche Verbindung der Landescreditstellen mit den landwirtschaftlichen Genossenschaften beide Theile befriedigen, so muß sie beiden Theilen den Zutritt zum offenen Markte **in Ansehung ihres ganzen Geschäftsumfanges** ermöglichen.

Die geschäftlichen Abwickelungen der Genossenschaften müssen daher in einer Form sich vollziehen, welche marktgängig ist und durch ihre Creditunterlagen volle Sicherheit gewährt.

Nur im Wege des Wechsel- oder Warrantescomptes können derartige Darlehensforderungen flüssig gemacht werden.

Die Verbindung mit dem Geld-

markt durch den Wechsel für

1. Die Warenbezeichnungen,
2. die Vorschüsse auf Privatforderungen,

3. die Vorschüsse auf Forderungen an das Avar.

Da die Lagerhäuser der Genossenschaften zur Ausstellung von belehbaren Warrants nicht berechtigt, sind **erübrig nur die Form des Escomptes von Wechseln**, welche seitens der Genossenschaftscentralcasse ausgestellt, auf die Untergenossenschaft gezogen, von diesen acceptirt und von dem Landescreditinstitute als Remittenten weiter begeben werden müssen.

Selbstverständlich muß hiebei dem Landescreditinstitute die sichere Gewähr dafür geboten werden, daß die belehten Waren während der Laufzeit des Wechsels der Gewahrsame des Lagerhauses nicht entzogen werden, oder gleichzeitig mit der Abgabe der Waren an den Käufer entsprechende Deckung für die ausbezahlten Vorschüsse eingeht. Der Betrieb der Lagerhäuser muß sich kaufmännisch entwickeln.

In jenen Ländern, in welchen Landesrevisionsstellen die fortlaufende Revision der Wirtschaftsgenossenschaften besorgen, wird eine entsprechende Organisation der Controlsorgane die erforderliche Sicherung zu bieten haben.

In den anderen Kronländern wird durch Bereitstellung von entsprechenden Specialsicherungen (Depotwechsel) den Landescreditinstituten die nöthige Creditunterlage gewährt werden müssen.

Auch die Forderungsbezeichnungen lassen sich nur in der Form des Escomptes der über den vollzogenen Warenverkauf gezogenen Geschäftswechsel dem Marktverkehre überweisen. Müssen einerseits die Verwaltungen der Lagerhäuser ohnedies im Interesse ihrer Clienten dafür sorgen, daß nur zahlungsfähigen Käufern Credit eingeräumt wird, so können diese gegen eine wechselmäßige Verpflichtung zur Zahlung der creditirten Kaufsumme umso weniger Einspruch erheben, als diese Form den kaufmännischen Übungen entspricht. Für die Marktgängigkeit des Wechsels aber werden gegenüber dem offenen Markte die Wechselunterschriften der Genossenschaftscentralcasse und der Landescreditstelle genügende Garantie bieten.

Greifen wir, um die vorgeschlagene Flüssigmachung der Waren und Forderungscredite an einem Beispiele zu demonstrieren, auf die Geschäftsgebarung des Lagerhauses Sch. in Niederösterreich zurück, so würde sich diese nunmehr in folgender Weise zu entwickeln haben.

Über das Ansuchen des Lagerhauses Sch. um Bezeichnung der einlagernden Waren im Werte von 553.863 K und der aufrechten Privatforderungen von 136.710 K gewährt die Centralgenossenschaftscasse zwar die zulässigen Contocorrentcredite von 369.242 K und 91.140 K, zieht aber gleichzeitig auf das Lagerhaus Sch. einen Wechsel an die Ordre des Landescreditinstitutes, welcher von dem Lagerhause acceptirt werden muß. Diesen Wechsel versilbert die Landes-

Hypothekenantritt auf dem offenen Markte und behündigt die Escompte valuta der Centralcasse.

Hiedurch in Ansehung ihres Contocorrenteredites befriedigt, ist diese nunmehr in der Lage ihrer Untergenossenschaft auch den Zinsfuß des offenen Marktes zu bieten, der heute erheblich niedriger sich bemisst, als der 4procentige Contocorrentzinsfuß der Kauffeiscassen.

Allerdings kann auch das umgekehrte Verhältnis eintreten und der Wechselzinsfuß sich wieder über jenen des Contocorrentzinsfußes der Kauffeiscassen erheben. Dann wird es Aufgabe der Centralgenossenschaftscasse sein von der Flüssigmachung der Waren und Forderungscredite im Wege des Wechselcomptes nur Gebrauch zu machen, wenn der eigene Bedarf des Personalcredites dies erheischt.

Die landwirtschaftlichen Producenten werden sich damit zufrieden geben müssen, ihre Leihgelder wie früher bei dem billigen Stande so auch jetzt bei dem theueren zu den gleichen Bedingungen wie Handel und Industrie zu erhalten. Denn nicht die Unterbietung der allgemeinen Leihgebühr sondern die Ausgleichung ungleicher Leihsätze ist bei Verbindung der Landwirte mit dem offenen Markte das erstrebenswerthe Ziel.

Wenden wir nun die vorgeschlagene Form der wirtschaftsgenossenschaftlichen Creditgewährung auf unser Schulbeispiel, das genossenschaftliche Lagerhaus Sch. an, scheiden wir hiebei die Besitz- und Investitionscredite vorläufig aus, weil wir eine anderweitige Deckung derselben im Auge haben und untersuchen wir, in welcher Weise sich dann die Geldbeschaffung für diese genossenschaftlichen Zwecke gestalten würde, so ergibt sich folgendes Bild:

Ausgeschaltet aus dem reducirten Darlehenscontocorrente per 575.033 K 50 h würden hiedurch:

| | |
|---|-----------|
| 1. Die Warenbelehungen mit | 369.242 K |
| für welche im Wege des Wechselcomptes unter Intervention der Landescreditstelle die Mittel auf dem offenen Markte zu suchen wären. | |
| 2. Die Bevorschussung der Privatforderungen mit | 91.140 „ |
| (welche sogar nicht nur mit diesem Theilbetrage, sondern mit ihrer ganzen Summe von 136.710 K durch den Wechselcompte, die Bonität der Acceptanten vorausgesetzt, auf offenem Markte flüssig gemacht werden könnten). | |
| 3. Die Belehnung der Forderungen an das Ärar | 73.500 „ |
| Summe | 533.882 K |

(Diese Belehnung der ärarischen Forderungsausstände durch Contocorrente der Genossenschaftscentralcasse liegt zwar durchaus im Rahmen dieser Creditvermittlungsstelle. Sie basiert auf einem gesunden Contocorrentverhältnisse und kann auf den baldigen Rückfluß der Belehnungssummen mit Bestimmtheit rechnen. Der Bedarf an Betriebsmitteln kann jedoch im Laufe der genossenschaftlichen Entwicklungen solche Dimensionen annehmen, da es sich als notwendig erweist, auch die zur Belehnung der ärarischen Kauffchillingsausstände verwendeten Beträge flüssig zu machen. Dies wird umsoweniger auf Schwierigkeiten stoßen, als auch die ärarischen Forderungen per 73.000 K gegen Nachweisung ihres Zurechtbestandes auf gleiche Weise wie die Warenbelehungen im Wege des Wechselverkehrs dem offenen Markte überwiesen werden können.)

Von dem reducirten Darlehensconto per 575.033 K 50 h erübrigt somit nach Abzug der vorerwähnten 533.882 „ — „

lediglich der Betrag von 41.150 K 50 h, welche sich als reines Contocorrentdarlehen der Lagerhausgenossenschaft Sch. darstellt und in der Haftungssumme derselben per 234.200 K reichliche Deckung findet.

Hiedurch haben wir aber zweierlei erreicht: wir haben erstlich dem Landescreditinstitute Verhältnisse geschaffen, welche es zu überblicken in der Lage ist, für deren Gelbtausgleich es den offenen Markt im Wege des Wechselverkehrs in Anspruch zu nehmen vermag, wir haben damit aber auch bedeutende Summen der **eigentlichen Personalcreditgewährung wiedergegeben**, und ihr dadurch jene sichere Unterlage wieder erschlossen, welche ihr die Wirtschaftsgenossenschaften zu entziehen im Begriffe waren.

Allerdings ist der Übergang unserer Genossenschaften von den einfachen und bequemen Blancocrediten (Darlehen in laufender Rechnung) zu den an starre Formen und Fristen gebundenen Wechselcrediten nicht leicht zu nehmen. Namentlich das Heimischmachen des Wechsels in den Kreisen der Spar- und Darlehenscassen wäre im Interesse der wirtschaftlichen Entwicklung unserer ländlichen Bevölkerung nur zu beklagen. Häufig genug eher zu einer Überschreitung seiner Creditgrenzen geneigt als zu einer vorsichtigen Ausnützung der vorhandenen Creditunterlagen, würde dann der Landwirt bald durch die strengen Formen des Wechselverkehrs (Fälligkeitstag mit Protestlevirung) erfahren, wie vorsichtig das Wechselinstrument zu handhaben ist, und welche Gefahren eine unbedachte Anwendung desselben in sich birgt. Die Einfachheit der genossenschaftlichen Creditgewährung ginge gleichzeitig hiedurch verloren, auch die Billigkeit der Creditgewährung würde durch die Kurzfristigkeit der Wechsel (das Geschäftsdarlehen des Landwirtes erfordert Fristen über sechs Monate) sehr beeinträchtigt. Anders stellt sich aber diese Frage dann, wenn nicht der einzelne creditbedürftige **Genossenschaftler** seinem kleinen Spar- und Darlehenscassenvereine, sondern die Wirtschaftsgenossenschaft ihrer Genossenschaftscentrale als wechselverpflichtet gegenüber steht. In diesem Falle ist die wechselfähige Form des gewährten Creditcs durch die geschäftliche Natur des Unternehmens selbst gerechtfertigt und bedingt.

Einerseits haben wir es hier mit wirtschaftlichen Unternehmungen zu thun, welche die Banktechnik deshalb in den Dienst der Landwirtschaft stellen müssen, weil ihnen der geschäftliche Anschluss an den großen Wirtschaftsmarkt ihres Landes unentbehrlich ist.

Andererseits bietet sich in der Form des Wechsels das **einzige Mittel** die Geldbestände der Genossenschaftscentralcasse beständig flüssig zu erhalten. Durch das Giro des Landescreditinstitutes wird diese Liquidität vermittelt, die Unterschriften der Wirtschaftsgenossenschaft und der Centralcasse bilden lediglich die Basis, auf welcher dieses Giro ruht, und hiedurch den Zutritt zum großen Geldmarkte erschließt. Dafs gleichzeitig die Fälligkeitsfristen der Wechsel die Wirtschaftsgenossenschaften mahnen, keine ungejunden Geschäftsdarlehen zu führen, dafs durch sie sowohl für die Abstoßung der Warenbestände als für die Eintreibung der ausstehenden Forderungen (den Eingang der Kundenwechsel) gesorgt wird, vermag die vorgeschlagene Form des Wechselverkehrs gewifs nur zu empfehlen.

Nicht um unseren Ausführungen neue Argumente hinzuzufügen, sondern nur um zu zeigen, dafs in der genossenschaftlichen Entwicklung selbst diese Ausgestaltung des Geldverkehrs gelegen ist, verweisen wir auf die Beschlüsse des achtzehnten deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaftstages, der im Jahre 1902 in Kiel zusammentrat.

In Ansehung des 14. Punktes der Tagesordnung: **Der Wechselverkehr der Centralcassen mit der preussischen Centralgenossenschaftscasse, sowie der Einzelgenossenschaften mit ihren Mitgliedern** beschlofs derselbe über Antrag des Berichterstatters des Genossenschafts-Bankdirectors Dr. Hobe Halle:

1. Der kurzfristige Wechsel ist als geeignetes Mittel zur Befriedigung des ländlichen Personalcredits innerhalb der ländlichen Spar- und Darlehenscassen nicht anzusehen.

2. Die Einführung des Wechselverkehrs in die landlichen Spar- und Darlehenscassen im Verkehre mit ihren Mitgliedern ist daher im allgemeinen nicht zu befürworten und erscheint nur dort zulässig, wo besondere Verhältnisse dies erheischen.

3. Den preussischen Verbandscassen wird empfohlen, sich zur Beschaffung der seitens der preussischen Centralgenossenschaftscasse geforderten Wechsel, soweit Kundenwechsel nicht ausreichen, in erster Linie an die größeren kaufmännisch geleiteten Genossenschaften zu wenden.

Allerdings erfordert bei der gewählten Construction ein Moment unsere erhöhte Aufmerksamkeit.

Der Umstand, dass nur durch die Intervention des Landescreditinstitutes der Zutritt der Landwirte zu dem offenen Markte sich vollzieht, dieser Zutritt das Landescreditinstitut aber in wechseltrechtliche Fassung bringt, erfordert die **Prüfung jener Sachlage**, welche durch Nichteinlösung des präsentirten Wechsels seitens der Centralgenossenschaftscasse sich ergibt.

In erster Linie möchten wir darauf verweisen, dass entweder durch genaue Revision und Überwachung der Wirtschaftsgenossenschaften seitens des Landesrevisionsbureaus die genossenschaftlichen Wechselcredite des Landescreditinstitutes materiell gesichert werden müssen, oder an Stelle dieser revisionellen Deckung eine Fündigung durch Depotwechsel treten muss. Ausgestellt von der Centralcasse, gezogen auf alle Functionare der Wirtschaftsgenossenschaft, lautend auf den Höchstwert der lagerungsfähigen Wirtschaftsproducte bietet der **Depotwechsel** erstens eine solidarische Schuldverpflichtung in Ansehung aller Waren oder Forderungenbezeichnungen und **übt** zweitens einen wohlthatigen wirtschaftlichen Druck auf alle verpflichteten Functionäre dahin aus, ihre genossenschaftlichen Obliegenheiten auch ernst und gewissenhaft zu erfüllen. Kann es sich daher mit Rücksicht auf diese Unterlagen immer nur um eine vorübergehende Illiquidität der Centralcasse handeln, so ist es doch geboten, unter allen Umständen dem Landescreditinstitute die Mittel zur Einlösung des von der Centralcasse nicht honorirten Wechsels zu sichern.

Da derartige Eventualitäten nur dann eintreten werden, wenn die Centralcasse über keine überschüssigen Spareinlagen der Raiffeisencassen verfügt, kann das Landescreditinstitut auch nicht auf derartige Bestände greifen. Die **schon einmal zu Gunsten der Raiffeisencasseneinlagen empfohlene Sicherung durch Betriebsreserven**, angebracht durch Emission von Communalbondscheinen, infolge eines von dem Lande zu Gunsten der Genossenschaften aufgenommenen Landesanklehens, wird auch hier **Aushilfe** bieten. Nur im Falle der Darlehensweisen Geldbeschaffung durch die erwachsenden Lombardzinsen beizuhaltend, sonst aber bei Außerdienststellung ohne Zinslast bedarf dasselbe nur der $\frac{1}{2}$ procentigen Annuitätentilgung, die im Wege der Subvention seitens der öffentlichen Factoren anzubringen ist. Das Eigenthum dieses Fonds verbleibt dabei denjenigen, welche für die Bezahlung der Tilgungsquoten Sorge tragen. Einer finanziellen Gefährdung nicht ausgesetzt, kommen sie hiedurch in die Lage, für **gemeinwirtschaftliche Zwecke** Fonds anzusammeln.

4) Die Freimachung der Investitionscredite.

Saben wir nun durch Anschluss an den offenen Markt schon bedeutende Summen des Centralcassencontocorrentes frei gemacht, so bleibt doch noch immer eine Creditart, auf das Centralcassendarlehen in laufender Rechnung verwiesen, deren Darlehenszweck der gewählten Creditform geradezu widerspricht, die Zwecke der Raiffeisencassen aber zugleich ernstlich gefährdet.

Der Creditconto unserer centralen Gelbausgleichstellen erscheint noch immer durch die **Investitionscredite** der **Wirtschaftsgenossenschaften** belastet, und ihn auch in dieser Richtung flott zu machen, **erscheint als die wichtigste zugleich aber auch schwierigste Aufgabe der Creditorganisation.**

Bei ihren wirtschaftsgenossenschaftlichen Gründungen beinahe **ausschließlich** auf die genossenschaftlichen Geldmittel angewiesen, denn die Subventionen der öffentlichen Factoren bewegten sich stets in engen Grenzen, haben die österreichischen Genossenschaften bedeutende Bestände an Raiffeisen-cassengeldern in Investitionen festgelegt. Erscheint nach den Summen derselben gemessen, heute zwar nur Niederösterreich in bedeutender Weise derart verpflichtet (mit Ende des Jahres 1902 waren dortselbst circa 3 Millionen Kronen in Investitionen veranlagt), **so muß das Princip, welches dieser Creditgewährung zugrunde liegt, unser gerechtfertigtes Bedenken erregen und uns veranlassen, nach anderen Grundsätzen dieser Darlehensgewährung Umchau zu halten.**

Seine Folgerungen, welche sich aus dem **Zwecke** der Personalcredite und aus der **Beschaffung der Mittel** zu diesem Zwecke von selbst ergeben, weisen uns auch hier den Weg.

Der **Zweck des Personalcredites** liegt in der Ergänzung der wirtschaftlichen Kraft des Creditnehmers, in der Verhinderung der dauernden Verschuldung seines immobilien Vermögens bis an die Grenzen des Wertes desselben, in der Freihaltung eines aliquoten Theiles des unbeweglichen Vermögens zur Sicherung der Existenz, in der Erziehung des bäuerlichen Wirtes zur rationellen Geschäftsführung, zur Erwirtschaftung des Geschäftsdarlehens innerhalb der Betriebsperiode, in der Pflege der persönlichen Tüchtigkeit und Vertrauenswürdigkeit, **in der ethischen Hebung des Bauernstandes. Als Mittel zum Zweck** bietet sich das Einlagsgeld der Raiffeisen-cassen, welches als Spargroschen der ländlichen Bevölkerung jederzeit zur Rückzahlung bereit stehen muß.

Dieses alleinige Mittel zum Zweck, denn andere Gelder stehen den gemeinwirtschaftlichen Personalcrediten heute nicht zur Verfügung, entfremden nun unsere Genossenschaftscentralcassen seiner Bestimmung durch Gewährung von Investitionscrediten.

Dadurch, daß sie im Wege des Darlehenscontocorrentes Besitz und Investitionscredite der Untergenossenschaft mit den Spargeldern der Raiffeisen-cassen zur Befriedigung bringen, vollziehen sie auch zugleich eine Belehnung, die zufolge der Eigenart ihrer Unterlagen selbst bei den Landescreditinstituten nicht ohneweiters Befriedigung finden könnte.

Nun gehört es zu dem Wesen des Darlehens in laufender Rechnung, daß seine Gelder thatsächlich hin- und herfließen, nicht aber daß sie jahrelange festliegen. Tritt dies ein, dann entwickelt sich nicht nur ein ungesundes Verhältnis auf Seite des Schuldners, sondern **viel mehr noch auf Seite des Gläubigers**, weil die Darlehensform ihn der Möglichkeit beraubt, seine Darlehensbestände im Bedarfsfalle auf dem Geldmarkte flüchtig zu machen.

Die Creditorganisation der civilisirten Welt hat sich für **Besitzercredite** das **Grundbuchsdarlehen** geschaffen, der steigende Bedarf nach entsprechenden Mitteln zur Befriedigung derselben hat die **Pfandbriefform** entstehen lassen: zur Mobilisirung der Hypothek durch den Pfandbrief hat sich im Interesse des Realbesitzes der **selbstlose Darlehensdienst** gestellt, wie er durch die Landescreditinstitute vertreten wird. Es liegt also nahe, auch die von den Wirtschaftsgenossenschaften benötigten **Beizercredite im Wege der Landes-Hypothekenanstalten** zu beschaffen.

Bei näherer Prüfung dieser Frage stellen sich ihrer anscheinend einfachen Lösung jedoch mancherlei Schwierigkeiten entgegen.

Satzungsgemäß sind bei den österreichischen Landescreditinstituten Gebäude und Grundstücke in der Regel nach ihrem Ertrags-

Die Befriedigung der Investitionscredite durch die Landes-Hypothekenanstalten und ihrer Schwierigkeiten.

werte zu bezeichnen und kann nur ausnahmsweise deren Verkehrswert berücksichtigt werden. Gebäude, welche ausschließlich oder zum größten Teile Industrialzwecken dienen (Fabriken, Mühlen, etc.), erscheinen von der Bezeichnung überhaupt ausgeschlossen.

Nun fallen die Lagerhäuser der österreichischen Genossenschaften zwar nicht unter die ausschließenden Bezeichnungsbestimmungen, werden aber doch durch jene Normen getroffen, welche den Ertrags- oder Verkehrswert der angebotenen Hypotheken berücksichtigt wissen wollen.

Ertragswert bieten diese rein kommerziellen Zwecken der Genossenschaften dienende Baulichkeiten nur so lange, als die Genossenschaften sich ihrer bedienen: fällt diese Verwendung aus wie immer gearteten Gründen weg, dann ist ihnen damit auch der Ertragswert genommen: Verkehrswert aber besitzen sie an und für sich nur unter besonderen Umständen, falls ihrer anderweitigen Verwendung keine Hindernisse entgegenstehen (Umwandlung in Frachtenmagazine, Arbeiterwohnhäuser etc.).

Keinesfalls bieten demnach die Lagerhausbauten der Genossenschaften, trotz der in ihnen investierten Werte, jene hypothekarische Sicherheit, welche an und für sich eine hypothekarische Bezeichnung rechtfertigt.

Die finanzielle Deckung der zu gewährenden Darlehen liegt aber auch nicht in diesen Gebäuden allein, sondern vor allem in jenen Haftsommen der genossenschaftlichen Unternehmen, welche wiederum in der wirtschaftlichen Kraft der Einzelgenossen ihre Rücklage finden.

Weil auch die vereinigten Genossenschafter ohne wirtschaftliche Schwächung oder Schädigung ihrer Einzelbetriebe die Mittel zur Errichtung der Lagerhausbaulichkeiten aufzubringen außerstande waren, hat ihnen auf Basis ihrer wirtschaftlichen Leistungsabgabe die Genossenschaftscentralcaisse aus den Einlagsgeldern der Raiffeisencassen die nötigen Gelder vorgestreckt.

Hiedurch hat diese nicht etwa eine unsichere Creditgewährung vollzogen, sondern lediglich eine Darlehensform gewählt, welche nur auf die Gläubigerstellung zugeschnitten ist.

Dass sie nicht damit rechnete, auch heute schon als Schuldnerin den Raiffeisencassen verpflichtet zu sein, dass sie nicht dafür sorgte, die ihr gebotenen Haftsommen auf dem offenen Markte flüssig machen zu können, erscheint bei der raschen Ausbreitung der genossenschaftlichen Entwicklungen als jenes Moment, das in erster Linie Beachtung verdient, und zur Neuregelung der genossenschaftlichen Credite Veranlassung bietet.

Da nun den Wirtschaftsgenossenschaften andere Creditunterlagen nicht zur Verfügung stehen, als die in den Haftsommen gebundenen Vermögenswerte der Einzelgenossen, sowie die in den Investitionen festgelegten Summen, der offene Markt aber diesen beiden Vermögenswerten in ihrer heutigen Form eine Marktgängigkeit nicht zuerkennt, bedarf es des Zutrittes eines dritten Creditfactors zur Erwirkung der sonst nicht zu erzielenden Liquidität.

Es ist nabeliegend auch hier vor allem an die Förderung der genossenschaftlichen Bewegung durch die einzelnen Kronländer selbst zu denken.

Zeit Jahren haben österreichische Landesvertretungen, jene des Kronlandes Niederösterreich allen voran, der systematischen Pflege des Genossenschaftswesens ständige Fürsorge gewidmet.

Geleitet von dem Gedanken, das Staat und Land in gleicher Weise davon betroffen sind, wenn wichtige Berufsweige sich wirtschaftlich nicht zu halten vermögen, haben diese Landesverwaltungen es für ihre Pflicht gehalten, im Interesse des landwirtschaftlichen Gewerbes die Entwicklung der Raiffeisencassen, sowie bei Entstehung der Wirtschaftsgenossenschaften fördernd einzugreifen.

Wehr oder minder haben sie hiedurch auch den Staat zu ähnlichem Vorgehen veranlasst, zugleich aber auch in den ländlichen Kreisen die Überzeugung

Die Förderung von Seiten der Länder ist unerlässlich.

wachgerufen und gefestigt, daß die genossenschaftlichen Organisationen der besonderen Führung der öffentlichen Factoren sich erweuen.

Unternimmt es die bäuerliche Bevölkerung, durch organisirte Selbsthilfe ihrem wirtschaftlichen Niedergang entgegenzutreten, versucht sie hiedurch neu-ordnend in das ganze Wirtschaftsleben einzugreifen, findet sie hierbei verständnisvolle Förderung und Unterstützung bei den Factoren der öffentlichen Verwaltung, dann kann sie auch erwarten, daß dieselben vor einer praktischen Verhärzigung der Wohlfahrtspolitik nicht zurückzusehen werden, **wenn es gilt, im Gefüge des genossenschaftlichen Creditystems jene Lücke zu füllen, welche die Genossenschaften selbst nicht zu schließen vermögen.**

Soll die ganze Lagerhausbewegung über die Phase des Experimentirens mit den Spargeldern des Mittel- und Kleinbauernstandes hinaus sich entwickeln, sollen die bis heute bei den Wirtschaftsgenossenschaften investirten Einlagsgelder der Raiffeisencassen nicht einer stets ansehbaren Verwendung unterzogen bleiben, sollen in Zukunft nicht Jahr für Jahr steigende Summen einer gleichen Veranlagung zugeführt werden, **soll überhaupt die Entwicklung der Wirtschaftsgenossenschaften auf breiter und fester Basis sich vollziehen, dann müssen die Mittel zu deren Investitionen durch Aulehnung an den offenen Markt und durch ergänzende Mitwirkung von Staat und Land beschafft werden, dann gibt es keinen anderen Weg als die Ergänzung der wirtschaftlichen Kraft der Genossenschaftler durch die Hilfe der Allgemeinheit.**

Die ganze Entschuldungsfrage bewegt sich nach einer Richtung. Die Vermittlung auser Productionserlöse ist für alle landwirtschaftlichen Betriebe allein ausschlaggebend. Darum gehört nicht nur die Creditororganisation, sondern auch die Wirtschaftsgenossenschaftsbewegung in den Kreis ihrer Erörterung.

Nur eine systematisch ausgebaute Organisation von Lagerbäuern vermag auf dem allgemeinen Marke bei der Preisbestimmung mitzuwirken. Die Entwicklung dieses wirtschaftsgenossenschaftlichen Baues erfordert aber bedeutende Mittel. Soll nun der einzelne Landwirt, der selbst des baren Geldes zur intensiven Wirtschaftführung immer dringender bedarf, entweder seiner Betriebsgelder sich entblößen, oder jene Quellen, aus denen er im Bedarfsfalle diese schöpft (die Raiffeisencassen), selbst zum Versiegen bringen, um die erforderliche große Wirtschaftsorganisation zu schaffen? Was er auf diese Weise auf der einen Seite zur Vermehrung seiner wirtschaftlichen Kraft aufwendet, wird auf der anderen Seite ihm mangeln, er wird genöthigt sein, eine Lücke mit der anderen zu schließen, er wird für theuere Leihgelder zur Führung seines Privatbetriebes das ausgeben müssen, was er durch bessere Körnerpreise eingenommen hat, der Nettoerlös seines Betriebes wird sich nicht erhöhen, seine Vermögenskraft aber wird sich vermindern, weil er mit nicht unbedeutenden Haftsummen bei den genossenschaftlichen Unternehmungen theilhaftig ist.

Zugleich werden aber auch die Spargroßen vieler ländlicher Sparer zu wirtschaftlichen Unternehmungen herangezogen, welche der finanziellen Rücklagen entbehren; nur wenige Mißerfolge auf wirtschaftsgenossenschaftlichem Gebiete werden hinreichen, um neuerliche Schwankungen in der bäuerlichen Wirtschaftslage hervorzurufen und bedauerliche genossenschaftliche Rückbildungen zu veranlassen. Und warum sollen all diese Wirkungen die ohnedies geschwächten landwirtschaftlichen Betriebe treffen? Weil die öffentlichen Factoren, die Träger der staatlichen und wirtschaftlichen Macht in ihrem Verwaltungsbereiche, zaudern, die Consequenzen ihres Vorgehens gegenüber den genossenschaftlichen Entwicklungen zu ziehen?

Das anzunehmen sind wir nicht berechtigt, umsoweniger, als gerade die Vertretungstörper der einzelnen Länder seit Jahren durch Errichtung und Führung von gemeinwirtschaftlichen Landescreditstellen sich bemühen, mittels Zufuhr billiger und zweckentsprechender Leihgelder die

Nettoerlöse der Landwirtschaft zu erheben und auf diesem Wege die Wirtschaftslage derselben zu verbessern.

Nichts liegt näher, als diese beiden Bewegungen, jene der Preiserhöhung durch Förderung der Wirtschaftsgenossenschaften, und jene der Erwirkung guter Nettoerlöse durch Zufuhr billiger Leihgelder mit ordnender Hand nach einem Ziele hinzulenken: nach der wechselseitigen Unterstützung bei Vermittlung entsprechender Produktionskräfte überhaupt.

Die Schlussrechnung wird dann eher ein dem Landwirte günstiges Resultat ergeben, wenn nicht nur die Lagerhausorganisation sich bemüht, die Bruttoerlöse der Producte zu heben, sondern auch das Landescreditinstitut, deren Maßnahmen durch Zufuhr billiger Leihgelder unterstützt, und gleichzeitig dem ländlichen Wirte zum Eigenbetriebe genügende Leihgelder bietet.

Und dieses Hand-in-Hand-gehen erscheint heute, trotz der zahlreichen Gegner der geforderten Cooperation sogar schon angebahnt, nicht etwa seitens unmaßgeblicher Kreise, sondern in Gemäßheit des Regierungsprogrammes zur Förderung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens.

Wenn das hohe k. k. Ackerbauministerium mit Erlaß vom 9. August 1899, Z. 17400, außer dem niederösterreichischen Landesauschusse auch die niederösterreichische Landes Hypothekenanstalt unter Mittheilung des auf die umfassende Entwicklung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens abzielenden Programmes zur Mitwirkung bei der Förderung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens im Lande einlädt, wenn sie weiters in die locale Begutachtungscommission einlangender Subventionsgesuche der Lagerhäuser auch einen Vertreter dieses Landescreditinstitutes entsenden wissen will, dann hat die landwirtschaftliche Centralstelle des Reiches damit angedeutet, daß auch die gemeinwirtschaftliche Creditgewährung in Frage der Lagerhäuser eine Rolle zu spielen hat. Wenn anderseits die autonome niederösterreichische Landesverwaltung in Gemäßheit dieser Einladung der niederösterreichischen Begutachtungscommission einen Vertreter der niederösterreichischen Landes-Hypothekenanstalt stimmberichtig zugesellt, hat auch sie damit anerkannt, daß Wirtschaftsgenossenschaftsbewegung und Landescreditorganisation keine getrennten Wege wandeln sollen.

Ist aber der Wille zu einem geeinten Vorgehen vorhanden, dann lassen sich auch die Bahnen unschwer finden.

Nur darum handelt es sich, jenen in den wirtschaftsgenossenschaftlichen Realitäten gebundenen Werten, welchen eine weitaus genügende Sicherung in den genossenschaftlichen Haftsummen zukommt, durch Zutritt der Landesgarantie den offenen Markt in der Weise zu erschließen, daß sie durch Pfandbriefe behebbar werden, und hiedurch die Gelder der Raiffeisencassen abzustößen imstande sind. Nicht die Vermögenskraft, nur die Liquidität derselben soll die Garantie des Landes beschaffen.

Die Landesgarantie und ihre Voraussetzungen.

Die Errichtung der Lagerhäuser würde im Falle der Belehnung derselben durch die Landescreditinstitute nicht nur von dem Retum der Begutachtungscommission, sondern auch von der Vorentscheidung des Curatoriums der Landescreditstelle abhängig zu machen sein, welches sich principiell über die Zulässigkeit einer Pfandbriefbelehnung im speciellen Falle auszusprechen hat.

Alle für die Errichtung eines genossenschaftlichen Lagerhauses maßgebenden Voraussetzungen wären auch von dem Curatorium des Landescreditinstitutes einer genauen Prüfung zu unterziehen. Im Belehnungsfalle hätte die Zuzahlung der „Pfandbriefdarlehen“ zu dem niedrigsten Zinssatze dieser Darlehensbriefe unter Zubilligung von Zinnschuldarlehen zu erfolgen, und wären die Belehnungsfälle alljährlich einzeln unter Angabe der gewährten Darlehenssummen im Thätigkeitsberichte auszuweisen. Diese abgeordnete Berichterstattung über zugebilligte Wirtschaftsgenossenschaftshypothekendarlehen ermöglichte nicht nur der Allgemeinheit einen genauen Einblick in die diesfälligen Gebarungen des Landescreditinstitutes, sondern setzte auch die Landesvertretung in die Lage,

dieser nur durch Beihilfe der Landesgarantie ermöglichten Hypothekendarlehensgewährung ihr besonderes Augenmerk zu widmen.

Der Einwendung, daß die Landescreditleiste im Falle der Zahlungssäumnis mit einer executiven Eintreibung ihrer Ausstände nicht vorzugehen in der Lage ist, weil hiedurch der Bestand der wirtschaftsgenossenschaftlichen Unternehmung in Frage gestellt wird, wäre dadurch zu begegnen, daß als weitere Bedingungen und Voraussetzungen der geplanten Action erstens die Prüfung der Vertretbarkeit der seitens der einzelnen Genossenschaftler der Wirtschaftsgenossenschaft gegenüber übernommenen Haftungen, zweitens die Führung der „Buch- und Geldcasse“ der Landesgenossenschaftscentralcasse durch die zuständige Landes-Hypothekenanstalt auszubedingen wäre.

Die Prüfung der Vertretbarkeit der Haftsummen, auf welche wir später noch zurückkommen müssen, ist im Interesse der Steuerträger des Landes deshalb unerläßlich, weil der den Wirtschaftsgenossenschaften gewährte Hypothekarcredit in den genossenschaftlichen Haftungen jene weitere Unterlage finden soll, welche die genossenschaftlichen Baulichkeiten eventuell nicht voll gewähren.

Die Landesvertretung hat darum nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, durch ihre Organe darüber genau zu wachen, daß die Vermögenskraft des einzelnen Genossenschaftlers ausreicht, um den übernommenen Haftungsverbindlichkeiten entsprechen zu können.

Aus diesem Grunde erscheint es auch uns von Bedeutung, daß die mit der Befehnung wirtschaftsgenossenschaftlicher Baulichkeiten betrauten Landescreditinstitute zugleich die Führung der Buch- und Geldcasse der betreffenden Landesgenossenschaftscentralcassen übernehmen, um hiedurch einen fortbauenden Einblick in die Creditverhältnisse und Gelbbewegung der Wirtschaftsgenossenschaften zu gewinnen.

Würden auf diese Art ganz bedeutende Summen der Investitionscredite der Personalcreditgewährung wieder zugeführt (wir glauben, daß in Niederösterreich von den auf diese Art veranlagten 1,621.650 K 50 h mindestens 1,400.000 K als reine Hypothekendarlehen freigemacht werden könnten), so wäre es aber auch möglich, durch diese Action den Wirtschaftsgenossenschaften 3¹/₂ procentige Darlehen zu vermitteln und gleichzeitig eine Amortisationsquote von 1²/₂ Procent einzubeheben. Die Tilgung der Investitionsverschuldung wäre hienach wenigstens in absehbarer Zeit zu erwarten.

Freilich bliebe noch immer ein bedeutender Theil an Investitionscrediten durch Contocorrentdarlehen der Centralcassen gedeckt. **Diese Zucongruenz zwischen Schuldnerpflicht und Gläubigerrecht der Centralcassen*) vermag nur eine umfassende Hilfsaction von Staat und Land aus der Welt zu schaffen.**

Wohl hat das k. k. Ackerbauministerium in seinem bereits citirten Genossenschaftsförderungsprogramm den grundsätzlichen Standpunkt vertreten, daß die Lagerhausgenossenschaften als Schöpfungen genossenschaftlicher Selbsthilfe entstehen sollen. Die landwirtschaftliche Centralverwaltungsstelle verlangt deshalb von den landwirtschaftlichen Genossenschaften des betreffenden Gebietes, daß sie durch entsprechende materielle Leistungen und Haftungen ihre genossenschaftliche Solidarität werththätig bekunden, daß sie durch die Mitgliedsantheile der Genossen einen beträchtlichen Theil des Anlagecapitals schaffen. Sie erachtet gleichzeitig die Voraussetzungen für Errichtung großer Lagerhäuser, welche eine Einwirkung auf den Weltmarktpreis haben sollen, nicht als gegeben, und vertritt die Errichtung kleiner localer Kornhäuser, welche imstande sind, die örtlichen Mißstände des Getreidehandels zu beseitigen und den örtlichen Getreideabjaß zu fördern. Eine immer intensivere Heranziehung der flüssigen Mittel des landwirtschaftlichen Gewerbes liegt demnach im Sinne dieses Programms.

Durvollständigen Freimachung der von den Centralcassen gewährten Investitionscredite ist Staatshilfe nöthig.

* Siehe Seite 270, 271, 272 II. 3.

Niederösterreich, das in zwei Vierteln seines Landes bedeutende Flächen dem Körnerbau widmet, hat, wie die schon früher beigegebene graphische Darstellung zeigt, nur in wenigen Bezirken Lagerhäuser errichtet, und doch an die 3 Millionen Kronen Spargelder hierdurch investirt. Welche Summen sollen noch aus den Spargeldern der Raiffeisencaffen diesen Zwecken zugewendet werden?

Daran, daß die Mitgliedsanteile der Genossen einen beträchtlichen Theil des Umlagecapitals beistellen, wie die Grundzüge des Regierungsprogrammes es verlangen, konnte weder Regierung noch Landesverwaltung und Begutachtungscummission im Interesse der landwirtschaftlichen Bevölkerung festhalten, weil es dieser ja an und für sich an den nothigen Mitteln zur intensiveren Führung ihrer Eigenwirtschaften gebricht und die ganze Lagerhausbewegung nur darum eingeleitet wurde, um bessere Productionserlöse zu erzielen, größere Einnahmen der Landwirtschaft zuzuführen.

An und für sich auf eine mächtige, die Länder der Krone mit einem gleichmäßigen Netze umspannende Ausbreitung der Wirtschaftsgenossenschaften angewiesen, würde die ganze Action des gemeinsamen Abzuges sich als directer Widerspruch der Entschuldungsbestrebungen erweisen, wollte man auf dem grundsätzlichen Standpunkte der Regierung verharren. Bezirk um Bezirk, Landstrich um Landstrich müßte keine in den Einzelbetrieben nicht gebundenen Gelder in genossenschaftlichen Lagerhäusern festlegen oder sich zur Gewinnung solcher Mittel neuerlich verschulden, um gegen eine Organisation zu Felde zu ziehen, die nicht der producirende Mittelstand, sondern der Weltverkehr und der Capitalismus sich geschaffen haben. Ebenso wie es der beste und höchste Zweck des wirtschaftlichen Lebens ist, ein Mittel zur Erfüllung der sittlichen Lebensaufgaben zu werden, sind auch die öffentlichen Factoren, die Träger der Macht im Staate berufen, jene zur Wohlfahrt unerläßlichen Umwandlungen der Wirtschaftsordnung herbeizuführen, welche einzelne Wirtschaftskreise zu bewirken nicht imstande sind.

Umfaßt die Vermittlung guter Productionserlöse die ganze Entschuldungsfrage, hängt die Erzielung guter Preise von der Organisation des Verkehrtlebens ab, das wiederum beherrscht wird von den Interessen des Capitalismus, wie soll dann der Landwirt, dieser wirtschaftlich am wenigsten geschulte Producent, es aus eigenen Kräften zustande bringen, einen wetterrosten Bau zu fügen, der dem Anprall des großen Verkehrsverkehrs mit seinen vielfachen Sonderinteressen zu widerstehen vermag.

Nur die Allgemeinheit in ihrer politischen Gestaltung von Staat und Land kann und muß da helfend eingreifen, sei es, daß sie aus den laufenden Jahresbudgets jene wirtschaftsgenossenschaftlichen Investitionssummen zur Deckung bringt, welche durch die Creditgewährung der Landes-Hypothekenanstalten keine Befriedigung finden, sei es, daß sie durch Schaffung von eigenen Fonds ein- für allemal die nöthigen Mittel für diese Zwecke bereitstellt.

Ein derartiges Vorgehen würde aber nicht nur die Raiffeisencaffenbestände der Personalcreditgewährung vollständig wiedergeben, es würde auch die Sanirung einer zweckwidrigen Geldpolitik andahnen.

Wie die Karte I erweist, vertheilen sich die Raiffeisencaffen Niederösterreichs dank einem glücklichen Zusammentreffen verschiedener Umstände ziemlich gleichförmig auf das ganze Gebiet dieses Kronlandes. Die überflüssigen Bestände aus reichen und armen Landestheilen, aus Gebieten, in welchen die Münzeinheit der Kronenwährung einen sehr verschiedenen Wert besitzt, einen sich in der niederösterreichischen Genossenschaftscentralcasse, um, wie wir aus der Karte II entnehmen, Wirtschaftsgenossenschaften zuzuströmen, die wie ein Band sich quer durch das Kronland hinziehen. Siehe die kartographischen Beilagen, I. B., S. 340.)

Den ersten Regeln der Geldpolitik widerstreitet aber dieser Vorgang.

Die Errichtung von Lagerhäusern ist an gewisse wirtschaftliche Vorbedingungen geknüpft, die zu bieten nicht alle Theile unserer Monarchie imstande sind. Die Verkehrsverhältnisse spielen hiebei eine ebenso große Rolle wie die landwirtschaftliche Production selbst. Weinbaugebiete haben keine Veranlassung, den Weizenbau zu fördern und umgekehrt. Soll nicht bei weiterer Entwicklung unserer Wirtschaftsgenossenschaften in den Reihen der Raiffeisencassen selbst Unzufriedenheit über die Verwendungsart ihrer Spargelder entstehen, so muß gerade dieses Moment ernste Berücksichtigung finden.

e) Die Haftungscredite und ihre Vertheidigung.

Vermag die von uns gewählte Construction die Raiffeisencassenbestände von den Warenforderungs- und Investitionscrediten freizumachen, somit dieselben in Ansehung jener Contocorrentdarlehen zu entlasten, welchen die sogenannten „Specialsicherheiten“ zur Unterlage dienen, so bleiben doch noch jene Creditbedürfnisse unbefriedigt, welche in den Haftsummen der Genossenschaften ihre Deckung finden, und die wir der Kürze halber als **Haftungscredite** bezeichnen wollen. Diese bilden mit ihren Creditunterlagen zugleich das einigende Band zwischen Wirtschafts- und Creditgenossenschaft. In gleicher Weise, wie den Raiffeisencassen, die alle eigenen Einlagsgelder in Personaldarlehen angelegt haben, kann es den Wirtschaftsgenossenschaften, deren Specialsicherungen zur Deckung der benötigten Credite nicht hinreichen, widersprechen, daß sie auf die persönliche Haftung ihrer Einzelgenossen greifen müssen. Sind auch die Raiffeisencassen heute noch durch ihre überschüssigen Spareinlagen vor einer solchen Alternative bewahrt, so sehen sich die Wirtschaftsgenossenschaften beinahe regelmäßig in die Lage versetzt, ihre Investitionen nur durch Ausnützung des Haftungscreditcs bewerkstelligen zu können.

Vom Standpunkte der Creditpolitik aus soll hiedurch die an persönliche Tüchtigkeit gebundene, im landwirtschaftlichen Betriebe aufgespeicherte wirtschaftliche Kraft durch sie aus ihrer Illiquidität herausgehoben und in marktgängiger Form ebenso dem offenen Markte als Creditunterlage geboten werden, wie der Kaufmann seine mercantile Tüchtigkeit und Reliabilität als Creditquelle täglich verwendet.

Damit sind wir bei jenem Punkte angelangt, in dem sich bei Führung der Genossenschaftscentralcasse die Interessen von Raiffeisen- und Wirtschaftsgenossenschaft berühren, in dem sich zugleich das Wesen der Centralcassen am deutlichsten zum Ausdruck bringt.

Jene Stelle, welche „überall und in jedem Winkel ihres Landes befruchtend einwirken und aller Orten Thätigkeit und reges Leben schaffen soll“ muß, wie Raiffeisen selbst im Jahre 1813 ausgeführt hat, den Behälter abgeben, welcher im Bedarfsfalle das befruchtende Geld auch von außen herauszuziehen vermag.*) Soll sie aber dieser Aufgabe entsprechen können, dann muß sie sich des Wechselverkehrs bedienen.

Eine Creditgewährung, welche sich auf die Form des Darlehenscontocorrentes beschränkte und es verschmähte, die Grundlagen dieser Darlehenszufuhr dem großen Geldmarkte mundgerecht zu machen, müßte mit großen Fonden rechnen können, aus denen im Bedarfsfalle die unzureichenden eigenen Mittel der Genossenschaften ihre Ergänzung finden.

Fehlen diese Fonde (die von uns verlangten Betriebsreserven haben diese Functionen nicht zu erfüllen, dürften nicht im laufenden Darlehenscontocorrente Verwendung finden und haben lediglich als Deckung der Einlagsgelder

*) Vergleiche Raiffeisens Buch: „Die Darlehenscassenvereine als Mittel zur Abhilfe der Noth der ländlichen Bevölkerung, sowie auch der städtischen Handwerker und Arbeiter.“ Zweite Auflage. Seite 304.

und zur Sicherung des Wechselverkehrs zu dienen, dann muß der Genossenschaftscentralcasse die Möglichkeit offen stehen, aus dem großen Geldreservoir des offenen Marktes zu schöpfen und die rollende Ware, das bare Geld, dem landwirtschaftlichen Gewerbe zugänglich zu machen; das Mittel hierzu bietet nur der von der Genossenschaftscentralcasse auf die Untergenossenschaft gezogene, von dieser acceptirte und dann von der Landescreditstelle weiterbegebene **Genossenschaftswechsel**.

Dass es sich hier nicht um die Begebung der verpönten „Finanzwechsel“ handelt, geht aus dem **Zwecke des Genossenschaftswechsels** hervor, welcher nicht der Beschaffung von Mitteln zur Gewährung von Genossenschaftscrediten, sondern zur **Flüssigmachung der in Contocorrenten der Genossenschaften gebundenen Gelder** zu dienen hat, und dem daher nicht ein zukünftig einzugehendes Darlehensgeschäft, sondern **thatsächlich vollzogene Darlehensgewährungen** zugrunde liegen.*

Als Basis der eingegangenen Wechselverpflichtung ist demnach die **Vermögenskraft** anzugeben, welche in den **Haftsummen** der Genossenschaften gebunden erscheint, als **Factor**, welcher die Flüssigmachung derselben bewirkt, das **Landescreditinstitut mit seiner Landesgarantie**.

Dabei wird es sich vor allem fragen, wie weit das Landescreditinstitut mit seiner Creditgewährung an die Genossenschaften gehen kann, ohne die **Steuerräger des Landes** zu gefährden.

Die Landescreditstellen knüpfen ihre geschäftlichen Contocorrentbeziehungen nur mit den **Genossenschaftscentralcassen** und nicht mit den an diese angegliederten Untergenossenschaften an. Als vertrags-schließende Theile erscheinen lediglich Landescreditinstitute und Landescentralcassen; nicht die Haftsummen, welche den Untergenossenschaften seitens ihrer Genossenschafter zur Verfügung stehen, sondern nur die Haftsummen, mit welchen sich die Untergenossenschaften an den Geschäften der Centralcassen betheiligen, bilden die finanzielle Sicherung des eingegangenen Darlehenscontocorrentes.

Entsprechend den allgemeinen genossenschaftlichen Grundätzen können daher nicht die seitens der Centralcassen gewährten Credite, sondern nur jene **Haftungen** die Basis der geschäftlichen Beziehungen zu den Landescreditinstituten bilden, welche die den Centralcassen angeschlossenen Untergenossenschaften übernommen haben.

Um wieder auf unser Schulbeispiel des genossenschaftlichen Lagerhauses in Sch. zurückzugreifen, so besitzt dasselbe für seine Geschäftsabwicklungen in den Haftungen seiner Einzelgenossenschafter folgende Vermögenskraft:

I. Haftung der einzelnen Genossenschafter für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft Sch.

| Zahl der Genossenschaftsmitglieder | Zahl der Geschäftsanteile | Betrag der Geschäftsanteile | Die Geschäftsanteile repräsentiren eine Haftungsumme von | Die Haftungsumme erscheint solange sie unbelastet ist be- lehrbar bis zum Betrage von §. 8 (8. D. der Centralcasse, |
|------------------------------------|---------------------------|-----------------------------|--|---|
| K r o n e n | | | | |
| 752 | 1.171 | 11.710 | 234.200 | 156.133 |

*) Siehe Seite 286, 287, II. B.

Die Haftsumme von 234.200 K wird demnach der creditgewährenden Genossenschaftscentralcasse für die Verbindlichkeiten dieses Lagerhauses aufzutommen haben; die Verbindlichkeiten der Centralcasse einem dritten Factor gegenüber ericheinen aber hiedurch nur insoweit fundirt, als sie auf geschäftlichen Abwickelungen mit eben diesem Lagerhause Sch. fußen, wobei noch zu erwägen ist, daß diese Haftung auch noch durch andere Verpflichtungen in Anspruch genommen werden kann, die dann mit jenen der Centralcasse concurriren.

Für Geschäftsverbindungen der Centralcasse mit anderen Genossenschaften treten nicht die 234.200 K der Sch. Einzelgenossenschaftler, sondern nur jene 37.400 K ein, mit welchem das Lagerhaus Sch. sich an den anderweitigen Unternehmungen der Centralcasse betheiligt.

II. Haftung der Genossenschaft Sch. für die Verbindlichkeiten der niederösterreichischen Genossenschaftscentralcasse.

| Zahl der Geschäftsanteile s. 6 der Geschäftsordnung der Centralcasse | Betrag der Geschäftsanteile | Die Geschäftsanteile repräsentiren eine Haftungssumme von |
|--|-----------------------------|--|
| K r o n e n | | |
| 187 | 1870 | 37.400 |

Tabelle II zeigt uns, daß trotz seiner 752 Genossenschaftler das große Lagerhaus in Sch. nur mit 187 Geschäftsanteilen à 10 K, somit in Summa mit 1870 K keine Centralcasse ausstattet, und nur mit dem Zwanzigfachen dieser Summe bereit ist, für die Verbindlichkeiten derselben aus anderen Creditgeschäften aufzukommen.

Ebenso sehr aber als das Lagerhaus in Sch. seine Haftung an den fremden genossenschaftlichen Contocorrentdarlehen auf geringe Haftsummen beschränkt, vertreten auch die übrigen angeschlossenen Untergenossenschaften nur verhältnismäßig wenige Geschäftsanteile der Centralcasse und setzen diese nicht in die Lage, im Falle eines geschäftlichen Verlustes mit bedeutenden Haftungssummen rechnen zu können.

Der Centralcasse stehen also nicht die Summen der in den Untergenossenschaften gebundenen Haftungen sämtlicher Einzelgenossen, sondern nur die Summen jener Haftungen zur Deckung bereit, mit welchen ihre Untergenossenschaften für die Geschäftsabchlüsse der Centralcasse aufkommen wollen, abgesehen von der Haftungssumme der im speciellen Falle verpflichteten Genossenschaft.

Macht also ein wirtschaftlicher Misserfolg die Haftung dieser einzelnen speciell verpflichteten Genossenschaft illusorisch, dann hat die Centralcasse als Rückendeckung verhältnismäßig geringe Beträge zur Verfügung, wie der angeführte Fall zeigt, in welchem das große Lagerhaus mit nur 37.400 K an dem allgemeinen Geschäftsgange der Centralcasse interessirt erscheint.

Das Landescreditinstitut tritt zwar durch Coomptirung des Genossenschaftswechsels nicht nur mit der Genossenschaftscentralcasse, sondern auch mit der Untergenossenschaft in wechselseitliche Beziehung, es haften ihm in erster Linie für die übernommene wechselmäßige Verpflichtung nicht nur die genossenschaftlichen Vereinigungen, sondern auch der einzelne Genossenschaftler selbst, je nach dem Umfange der von ihm übernommenen Haftung.

Vom finanztechnischen Standpunkte aus wird aber das Landescreditinstitut bei Gewährung von genossenschaftlichen Haftungscrediten doch über die Haftungssummen der Centralcasse nicht

hinausgehen dürfen, will es allgemeine Haftungen zur Basis seiner Geschäftsabwicklungen machen, weil seinem Vertragsteile, das ist der Genossenschaftscentralcasse, selbst keine anderen allgemeinen Deckungen zur Verfügung stehen.

Nur diese vermögen die sichere Gewähr dafür zu bieten, daß auch bei dem Fehlschlagen des einzelnen genossenschaftlichen Unternehmens durch die Haftung der Allgemeinheit der wirtschaftliche Mißerfolg des einzelnen Geschäftsfalles wettgemacht und nicht auf das Landescreditinstitut übertragen wird.

Beruhet bei den Genossenschaften mit beschränkter Haftung, als welche die Centralcassen sich darstellen, die Einrichtung der Geschäftsanteile mit ihrem Vielfachen als Haftungsgröße auf der Verwirklichung des Gedankens, daß der einzelne Genossenschafter durch seine Heranziehung für Verbindlichkeiten der Genossenschaft nicht einer schweren wirtschaftlichen Schädigung ausgesetzt werden darf, so tritt diesem wirtschaftlichen Schutze des Genossenschafers bei einer Verbindung der Genossenschaften mit den Landescreditstellen gegenüber das Verlangen nach Sicherung der Landes-Hypothekenaufstellen selbst.

Soll die genossenschaftliche Centralcasse ihre Credite als realisierbar ansehen können, dann muß sie die Überzeugung haben, daß dieselben in der Vermögenskraft des einzelnen Genossenschafers auch jederzeit ihre Deckung finden. Ist es hierbei dem genossenschaftlichen Centralorgane gestattet, auf Grund der zahlreichen genossenschaftlichen Anknüpfungen und Verbindungen bei der Geschäftsführung eine innere Überzeugung (conviction intime) von der wirtschaftlichen Güte und Zuverlässigkeit der einzelnen Untergenossenschaften walten zu lassen, so ist einem dritten creditgewährenden Factor dies benommen.

Das Landescreditinstitut kann sich mit dieser inneren Überzeugung nicht begnügen, es muß zur Wahrung der Rechte aller Steuerträger die Beantwortung der Frage verlangen, inwieweit die von den Genossenschaftern ihren Untergenossenschaften gegenüber übernommenen Haftungen in dem Vermögen der ersteren ihre Deckung finden.

Die Feststellung der Vertretbarkeit der Haftsummen wird deshalb auch hier Voraussetzung jeder Creditgewährung. Das liegt auch nahe genug.

Soll das Landescreditinstitut zur Förderung des Genossenschaftswesens im Wege des Wechselverkehrs jene in den Haftsummen der Untergenossenschaften liegende Vermögenskraft auf dem offenen Marke verwerten, dann muß es die Gewißheit haben, daß diese Vermögenskraft thatsächlich vorhanden ist.

Dabei wird immerhin die Prüfung der Vertretbarkeit der an den Untergenossenschaften der Centralcasse gegenüber eingegangenen Haftungspflichten sich darauf beschränken können, ob im einzelnen Falle, greifen wir wieder das Lagerhaus Sch. heraus, die 187 Geschäftsanteile desselben im Betrage von je 10 K mit ihrer Gesamthaftsumme von 37.400 K in der Haftsumme von 234.000 K, mit welcher die einzelnen Genossenschafter des Lagerhauses Sch. diesem haften, jederzeit ihre Deckung finden. Das Hauptaugenmerk des Landescreditinstitutes wird sich daher darauf richten müssen, die Hereinbringlichkeit dieser Summe von 37.400 K gesichert zu sehen.

Anders wird sich die Sache stellen, wann das Landescreditinstitut auf genossenschaftliche Realitäten Investitionsdarlehen gewähren soll, welche zugleich in den Haftsummen der einzelnen Mitglieder des darlehenswerbenden Wirtschaftsunternehmers ihre Deckung finden müssen.

Hier tritt die Landescreditstelle nicht mit der Genossenschaftscentralcasse, sondern mit der betreffenden **Untergenossenschaft** in ein Vertragsverhältnis, für welches die Haftsummen dieser Untergenossenschaft selbst belangreich sind. Die Prüfung der Vertretbarkeit der Haftsummen wird darum, in diesem Falle das Schulbeispiel Sch. wieder herausgegriffen, sich nicht auf die Unterinangung der Einbringlichkeit von 37.000 K, sondern von 234.000 K ausdehnen müssen.

Doch nicht die Investitionscredite, sondern die von uns als Haftungscredite bezeichneten Contocorrente stehen hier in Verhandlung.

Findet nun die Landescreditleiste die Haftsummen der Centralcasse durch die Leistungsfähigkeit der angeschlossenen Untergenossenschaften gesichert, dann steht der Flüssigmachung der Haftungs-Creditforderungen der Centralcasse im Wege des Wechselcomptes durch das Landescreditinstitut ein materielles Hindernis nicht mehr entgegen.

Der Geldausgleich mit dem großen Markte ist dadurch angebahnt, die Zuleitung ist geschaffen, durch welche das befruchtende Geld auch von außen her der Landwirtschaft zufließen kann.

Freilich ist diese ganze Action, welche sowohl die Forderungs- und Warencredite als die Haftungscontocorrente im Wege des Wechselverfahrens dem offenen Markte zuweist, an eine Voraussetzung gebunden, auf welcher jedoch das ganze Genossenschaftswesen überhaupt basiert. **Nur gesunde Geschäftsabwicklungen vertragen die frische Luft des offenen Marktes.** Wer nur borgt, ohne an das Rückzahlen denken zu wollen, erscheint auch im localen Geschäftsverkehre nicht creditwürdig.

Wir zweifeln nicht, daß gegen den Aufbau der geplanten Creditorordnung sich manche Einwendung geltend machen wird, am lauteften wohl jene, welche in dem Anschlusse der Genossenschaften an die Landes-Hypothekenanstalten eine Ausnützung der allgemeinen Haftung zu Gunsten ländlicher Landwirte erblickt.

Auch in Deutschland hatte man die Raiffeisencassen Pumpgenossenschaften genannt und die preussische Centralgenossenschaftscasse als ihren Schutz und Schirm bezeichnet.

Gerade diesem Einwurfe begegnen wir aber am leichtesten durch die gewählte wechselmäßige Form.

Das Landescreditinstitut, durch sein Giro selbst der wechselrechtlichen Strenge unterworfen, hat gar nicht die Möglichkeit, mit ungesunden Geschäftsunterlagen zu arbeiten. Es ist im Interesse der Steuerträger des Landes gehalten, auf ordnungsgemäße Abwicklungen zu sehen und seine Geschäftsmaximen auch auf seine Clienten zu übertragen.

f) Zusammenfassung.

Fassen wir unsere Ausführungen zusammen und vergegenwärtigen wir uns noch einmal die leitenden Gedanken der vorgeschlagenen Construction.

Die wirtschaftliche Lage unserer Producenten zu heben, bemühen sich heute zwei mächtige genossenschaftliche Strömungen. Suchen die Wirtschaftsgenossenschaften die Verkaufspreise der landwirtschaftlichen Producte günstiger zu gestalten, so bestreben sich die gemeinwirtschaftlichen Personalcreditleisten, die Betriebskosten des Landwirthes durch Zufuhr billiger Leihgelder herabzudrücken.

Greifen gleichzeitig die Wirtschaftsgenossenschaften durch Organisation des gemeinsamen Bezuges von Betriebsmitteln auch auf das Gebiet der Verbilligung der Betriebskosten hinüber, so spielen andererseits die genossenschaftlichen Creditleisten auch bei der Ausgestaltung des gemeinsamen Abzuges eine wichtige Rolle, weil gerade dieser Zweig genossenschaftlicher Organisation auf die Zufuhr fremder Geldmittel angewiesen ist.

Dadurch gelangen wir zu jener wichtigen Analogie zwischen den Entwicklungen des Wirtschaftslebens selbst und jenen Ausgestaltungen, welche die systematische Förderung desselben bezwecken.

Wie in der Zeit des intensiven Wirtschaftsverkehrs die Lebensfähigkeit des landwirtschaftlichen Einzelbetriebes abhängt von der zweckmäßigen Zufuhr und Verwendung des Leihgeldes, so ist auch das Gedeihen der genossenschaftlichen Wirtschaftsunternehmungen bedingt durch die zweckentsprechende Organisation der

Creditfrage; nicht nur der kleine Bergbauer, auch die mächtige Lagerhausgenossenschaft kann nur dann bestehen, wenn sie richtig zwischen Beizig und Betriebscredit unterscheidet und das Hauptaugenmerk auf die Erwirtschaftung des Betriebscredits, auf die gesunde Entwicklung ihres Creditverhältnisses selbst richtet. Weil aber die Creditgewährung vor allem an die Verfügbarkeit der nöthigen Geldmittel gebunden ist und das Geld als internationaler Handelsartikel nur den Regeln des Geldverkehrs sich unterwirft, müssen auch Gläubiger und Schuldner sich diesen Normen fügen. Der offene Markt verlangt für seine Leihgelder Sicherheit, Realisirbarkeit und Nutzbarkeit.

Nur wer besondere Zwecke hiedurch zu fördern sich bestrebt, gesteht Ausnahmen zu. Haben bis nun die landwirtschaftlichen Kreise die Eintagen der Raiffeisencassen den wirtschaftsgenossenschaftlichen Organisationen in anderen Formen geboten, so thaten sie es, um ihren Vermögensgenossen besondere Hilfe angedeihen zu lassen. Nun es sich zeigt, daß einerseits diese Unterstützung nicht hinreicht, daß andererseits aber die gebotenen Mittel **den näher liegenden, eigentlichen Zwecken dienen müssen**, heißt es, andere Wege suchen.

Der letztere Umstand, die Unentbehrlichkeit der Raiffeisencassenbestände bei der landwirtschaftlichen Entschuldung, weist als **erstes Ziel die Freimachung der Raiffeiseneinlagsgelder von der wirtschaftsgenossenschaftlichen Verwendung und die Flüssigmachung der in den Centralcassencoutocorrenten gebundenen Mittel derselben**. Bei dem Fehlen anderer geeigneter Geldbestände erscheint hierzu die **Schaffung einer breiten Construction erforderlich**.

Die Basis derselben liegt in der Vermögenskraft der einzelnen Genossenschaftler, ihren Ausdruck findet sie in den von diesen übernommenen Haftsummen; die Sicherheit dieser Haftsummen muß eine Prüfung ihrer Vertretbarkeit feststellen, die Realisirbarkeit aber, das ist ihre unbedingte Liquidität, jener dritte Factor gewähren, welcher an dem aufrechten Bestande der landwirtschaftlichen Betriebe das größte Interesse hat, das Kronland als politische Einheit.

Entschließt sich die Landesvertretung, dem genossenschaftlichen Credite seine Garantie zu bieten, dann hat zur Vermittlung derselben die Landescreditstelle die Prüfung der Creditunterlagen zu übernehmen und auf Grund der vertretbaren Haftsummen, sowie der gebotenen Specialsicherheiten die Creditgewährung durch Anschluß an den großen Geldmarkt zu vollziehen.

Nach Art der Specialsicherheiten wird hierbei die Wechselbegebung oder die Pfandbriefbegebung eintreten.

Damit ist aber der wirtschaftsgenossenschaftliche Credit noch immer nicht voll gedeckt. Auch die zweiten drei Sechstel der Investitionen sind durch Raiffeisencassengelder beschafft; sollen diese Sparcintagen völlig ihren Zwecken wiedergegeben werden, so müssen auch diese Credite zur Tilgung kommen. **Nur staatliche Subventionen** bieten in dieser Richtung Abhilfe.

Die Freimachung der Raiffeisencassenbestände und die Flüssigmachung der Centralcassencoutocorrente erfordert demnach:

I. In Ansehung der zweiten drei Sechstel der Investitionen die **ausgiebige Subventionirung der Wirtschaftsgenossenschaften durch den Staat** zur Tilgung dieser genossenschaftlichen Besitzcredite.

II. In Ansehung der übrigen Credite:

A. Die Bereitstellung der Landesgarantie zur Erzielung der den landwirtschaftlichen Creditverpflichtungen fehlenden unbedingten Liquidität.

B. Die Ausgestaltung der genossenschaftlichen Organisation

1. zur Nachweihung der in ihren Crediten liegenden Sicherheit (Vertretbarkeit der Haftsummen, Bonität und Richtigkeit der Waren und Forderungsbestände),
2. zur Flüssigmachung ihrer Creditsummen (Aufnahme des Wechselverkehrs zwischen der Genossenschaftscentralcasse und ihren Untergenossenschaften).

Trennung der Verwaltung
von der Controle.
Genossenschaftliche Leitung.
Landescontrole.

C. Die Ausgestaltung der Landescreditstellen zur Vermittlung der Landesgarantie: 1. Durch Bezeichnung genossenschaftlicher Realitäten, 2. durch Begebung von Wechseln der Genossenschaftscentralcassen (Waren, Forderungs- und Haftungscreditwechsel) auf Basis der gebotenen Sicherheiten.

Wird demnach der Anschluß unierer Genossenschaften an den offenen Markt und somit die zielbewusste Entwicklung des bäuerlichen Personalcredits in erster Linie davon abhängen, ob die Landesvertretungen sich dazu bereitfinden, die Haftung ihrer Steuerträger den Creditunterlagen der Genossenschaften als Träger der Liquidität derselben zur Verfügung zu stellen, so wird dennoch das richtige Zueinandergreifen von Landesgarantie, genossenschaftlicher Selbsthilfe und Vermittlungsbätigkeit der Landescreditstellen bedingt sein durch die Construction des zu schaffenden Creditapparates.

Je gewissenhafter die Landesvertretungen bestrebt sind, die Interessen ihrer Steuerträger hiebei zu wahren, desto näher liegt die Gefahr, daß hiedurch einerseits die freie genossenschaftliche Entwicklung unterbunden, andererseits die einzelnen Kronländer in Haftungsverhältnisse verstrickt werden, welchen zu entgehen sie sich bemühen.

Nur die Verwirklichung des Grundsatzes, daß die genossenschaftlichen Vereinigungen Schöpfungen der Selbsthilfe sind und bleiben müssen, kann über diese Schwierigkeiten hinwegführen.

So sehr die Landesvertretungen daher berechtigt und verpflichtet sind, zur Wahrung der Haftung der Steuerträger des Landes die genossenschaftlichen Gebahrungen einer eingehenden Controle zu unterziehen und deshalb jene Einflußnahme zur Geltung zu bringen, welche im Wesen der Sicherstellung der Landeshaftung gelegen ist, die Leitung der Genossenschaften wird doch immer Sache der genossenschaftlichen Centralorganisation bleiben müssen.

Andernfalls würde das Land selbst zum Verwalter der genossenschaftlichen Unternehmungen und käme in die Lage, diese seine administrative Thätigkeit durch seine Organe selbst zu controliren.

Die grundsätzliche Trennung der Verwaltung und Controle ergibt sich hieraus. Die Landeshaftung kann und darf den Genossenschaften nicht mehr bieten als eine Hilfe zur selbständigen Entwicklung, zur freien Einordnung in das große Wirtschaftsleben, in dem die Landwirte ebenso ihren Platz sich erringen müssen, wie die anderen Factoren des Erwerbslebens.

Speciell in Ansehung dieser Frage gewinnen die Verhandlungen des 18. deutschen Landwirtschaftlichen Genossenschaftstages in Kiel über den sechsten Punkt der Tagesordnung für uns besonderen Wert.

Die Ausführungen des Referenten (Verbandsdirector Landesökonomierath v. Mendel-Steinfelds, Halle), welche die Förderung des Genossenschaftswesens im allgemeinen zum Gegenstande hatten, behandelten aus diesem Anlasse auch die Unterstützung der genossenschaftlichen Bewegung durch Factoren der öffentlichen Gewalt.

Aus der schwierigen Lage, in welcher sich die Landwirtschaft befinde, vermöge sie nur das vernünftige Zusammenarbeiten von Selbsthilfe und Staatsförderung zu betreiben.

Müßte auch das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in wirtschaftlicher und ethischer Beziehung vor allem durch Selbstzucht erstarken, könne der genossenschaftliche Geist nicht durch fremde Organe von außen hineingetragen werden, der staatlichen Förderung vermöge das Genossenschaftswesen auch nicht völlig zu entbehren.

Das zeige sich, abgesehen von anderen Verhältnissen, vor allem in der Kornhausfrage. Vorläufig in dem Stadium des Experimentes hätten die Kornhäuser bismun nur eine locale Wirkung und vermöchten nur dann bei der Preisbestimmung mitzuwirken, wenn sie als ein großes Netz über die ganzen Productionbezirke sich ausbreiteten. Müßten die Genossenschaften auch das größte Gewicht darauf legen, daß sie in der Gesellschaft sich

ganz unabhängig vom Staate entwickelten, sei es auch eine unglückliche Idee in die genossenschaftliche Verwaltung irgend einen Einfluß des Staates hineinzuziehen, ohne staatliche Förderung vermöge das **Genossenschaftswesen nicht zur mächtigen Entfaltung zu gelangen.**

Auch wir in Österreich können keine anderen Bahnen wandeln.

Die Ziele der österreichischen
Genossenschaften.

Haben darum die Genossenschaften im eigenen Wirkungskreise dafür zu sorgen, daß eine Prüfung der Vertretbarkeit ihrer Haftsummen und Specialsicherheiten erfolgen kann und die Voraussetzung zur Entwicklung gesunder Creditverhältnisse geschaffen wird, so wird es Sache der Landesvertretungen sein, im Wege ihrer Landescreditinstitute durch Anbringung der genossenschaftlichen centralen Buch- und Weidencasse durch Verwaltung der überflüssigen Einlagsgelder der Raiffeisencassen und durch Überleitung der genossenschaftlichen Credite auf dem großen Geldmarkte die Selbständigmachung der Genossenschaften zu fördern, ohne hiebei die Controle über deren Thätigkeit zu verabäunern.

Einleitende Schritte sind in dieser Richtung schon gethan.

Der vorjährige Vereinstag des „Allgemeinen Verbandes landwirtschaftlicher Genossenschaften in Österreich“ vom 14. December v. J., auf welchem neun Landesorganisationen mit 2008 Genossenschaften aus Böhmen, Mähren, Schlesien, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Kärnten, Tirol und Vorarlberg vertreten waren, hat unter Berücksichtigung der vorliegenden Verhältnisse über Anregung des Referenten einstimmig folgende Resolutionen beschlossen:

„1. Der Vereinstag erklärt neuerlich mit Rücksicht auf die Gewährung von Inveſtitionscrediten durch die genossenschaftlichen Centralcassen **die Schaffung von Betriebsreserven als unbedingt notwendig** und stellt an die hohe Regierung die dringende Bitte, diese Angelegenheit einer baldigen Schlußfassung zuzuführen.

2. Die Landesverwaltungen werden ersucht, eine Änderung der Statuten der Landes-Hypothekencreditinstitute in der Richtung in Erwägung zu ziehen, daß denselben die **Belehnung von Grundstücken und Gebäuden**, welche zur genossenschaftlichen Einlagerung landwirtschaftlicher Producte dienen, gestattet wird.

3. Der Vereinstag ist der Ansicht, daß den Genossenschaftscentralcassen direct oder durch Vermittlung der Landes-Hypothekencassanstitute oder der Landesbanken aus den überschüssigen Beständen der Postsparkasse **niedrig verzinsliche genossenschaftliche Betriebscredite** gewährt werden können. Da es sich hiebei hauptsächlich um Credite auf eingelagerte Waren handelt, welche eine durchaus sichere Grundlage für die Creditgewährung bilden, scheint dem Vereinstage auch vom Standpunkte der genannten Landesanstalten kein Anstand gegen die Übernahme der Postsparkassengelder und Weiterbegebung derselben an die genossenschaftlichen Centralcassen zu bestehen. Sollten sich hingegen aus den Statuten der Landesanstalten Bedenken ergeben, so wäre auch in dieser Hinsicht eine Änderung zu befürworten.

4. Der Vereinstag empfiehlt für den Fall, als die Verwendung der Postsparkassengelder auf Schwierigkeiten stoßen sollte, **die Benützung des Wechselscomptes** behufs Belehnung der in genossenschaftlichen Lagerhäusern zum Verkaufe einlagernden Bodenproducte, beziehungsweise der für die Mitglieder eingekauften landwirtschaftlichen Bedarfsartikel.“

Steht der allgemeine Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften in Österreich zwar noch immer auf dem Standpunkte, in erster Linie **niedrig verzinsliche genossenschaftliche Betriebscredite** anzustreben, so erklärt er aber doch nicht nur die Schaffung von Betriebsreserven als **unbedingt notwendig**, sondern denkt auch an eine entsprechende Befriedigung der genossenschaftlichen Besitzcredite durch langfristige, unkündbare Belehnungen, sowie an die Einführung des Wechselscomptes. Freilich soll der Wechselverkehr nur dann aufgenommen werden, wenn die Verwendung der Postsparkassengelder auf Schwierigkeiten stößt.

Gegen diese Auffassung muß eingewendet werden, daß gerade die Veranziehung der Postsparcassengelder für Genossenschaftszwecke **die Einführung des Wechselverkehrs unbedingt erfordert.**

Wir wissen, daß diese Bestände, wenn sie den genossenschaftlichen Crediten im Wege der Landescreditinstitute zugewendet werden, niemals als dauernde Betriebsmittel anzusehen sind, sondern ihrem Ursprunge gemäß zur jederzeitigen Rückgabe an die Postsparcasse, beziehungsweise an die Einleger derselben bereit sein müssen. In welcher Weise soll nun die Landescreditstelle die in Genossenschaftscontocurrenten angelegten Postsparcassengelder zur Rückzahlung frei machen, wenn nicht durch Übertragung dieser Credite auf den offenen Markt? Wäre das Landescreditinstitut in der Lage, seine eigenen Gelder oder jene der Raiffeisencaffen bis zu dem Momente des Rückflusses der Postsparcassenbestände zu guter Verzinsung und in sicherer Veranlagung bereit zu halten, um sie dann den Wirtschaftsgenossenschaften zu bieten? Welche Veranlagungen wären hiezu wohl geeignet?

Sollte die Anschaffung von Wertpapieren oder die Lombardirung derselben die erforderliche Verzinsung bieten?

Cursverluste oder namhafte Betriebskosten wären die unausbleibliche Folge eines derartigen Vorgehens. Nur jene von dem Geldverkehr längst gewohne Form des Wechselcomptes weist auf den richtigen Weg. Daß durch ihn die Genossenschaften zugleich gezwungen werden, aus ihrer Isolirung herauszutreten, daß sie hiedurch auch die Landwirte aus ihrer Abgeschlossenheit herausheben, ist ein weiteres bedeutames Moment der neuen Entwicklungsphase, zumal dieselbe den bäuerlichen Wirten den finanziellen Schutz der Landescreditstellen erwirkt.

Freilich weist die erweiterte Function der Landescreditinstitute diese an, in weit größerem Umfange als früher sich der bankmäßigen Ausgestaltung zuzuwenden und dabei stets ihrer gemeinwirtschaftlichen Ziele eingedenk zu bleiben.

Wirtschaftlicher Schutz des Schwachen, systematische Förderung kleiner und mittlerer Betriebe, Ausgleichung und Milderung finanzieller Strömungen lassen sich aber nur dann in vollem Umfange vertreten, wenn die mit diesen Aufgaben betrauten öffentlichen Creditanstalten im Gefüge der öffentlichen Verwaltung auch jene Stellung einnehmen, welche die ihnen obliegenden Functionen ihnen zuweisen.

Verpflichtet, ohne Abzicht auf Erwerb ihres Amtes zu walten, veranlaßt, jede Gelegenheit, durch Erzielung bedeutender Überschüsse sich eine finanzielle Position zu schaffen, von sich zu weisen, dürfen sie nicht in Ansehung der Steuerpflicht den industriellen und commerziellen Unternehmungen gleichgestellt werden, weil sie sonst die Möglichkeit verlieren, ihren Aufgaben entsprechen zu können.

Nicht nur die landwirtschaftlichen Genossenschaften müssen staatliche Subventionirung erfahren, sondern auch deren Centralcreditstellen jener Steuerbefreiung oder doch Steuererleichterung gewürdigt werden, welche ihren öffentlich-rechtlichen Functionen entspricht.

Berücksichtigung der Vertretbarkeit der Haftsummen als Bedingung staatlicher Förderung.

§. 5.

Fragen wir nach der veranlassenden Ursache der Entstehung unseres Genossenschaftswesens, so löst uns stets die Antwort entgegen, daß die in den Einzelbetrieben gebundenen Vermögensträfte durch dasselbe dem offenen Markte zugeführt werden sollten.

Um kaufmännisch zu sprechen, findet man seinen Zweck in der Escomptirung der illiquiden Vermögenskraft des Einzelwirthes.

Weil dem Geldmarke gegenüber weder der ländliche Einzelbetrieb noch die genossenschaftliche locale Vereinigung stark genug ercheint, weil beide den Anforderungen der kaufmännischen Geldwirthschaft nicht zu entsprechen vermögen, finden sie sich zu genossenschaftlichen Centralverbänden zusammen und bilden hiedurch eine Organisation, die als Basis der vielen einzelnen Genossenschaften, als Zwischenglied die localen Genossenschaften und als schließenden Ring den centralen genossenschaftlichen Verband anweist.

Durch ihre oberste Centralstelle stehen diese genossenschaftlichen Organisationen der Landwirtschaft mit dem übrigen Erwerbsteilen des Landes in Verbindung und finden durch sie ihre Vertretung.

In den Haftsummen der Centralcasse bietet sich der Extract jener Vermögenskraft, die in den Einzelbetrieben sich verkörpert, während zugleich die Untergenossenschaften zu jenen Zwischenstellen sich ausgestalten, welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wie die vermögensrechtliche Verpflichtung sammelnd und ausgleichend der Centralstelle zuführen.

So lange nun die genossenschaftlichen Organisationen innerhalb ihrer eigenen Mauern, lediglich mit eigenen Mitteln ihren Aufgaben nachgingen, war es ihnen unbenommen, sich ihre geschäftlichen Normen nach Bedarf und Eigenart zu bilden.

Weil die Entwicklungen des Wirtschaftslebens den Genossenschaften es nahe legen, auch mit den Factoren des großen Marktes Fühlung zu suchen, und hiebei nach der schützenden Hand staatlicher Förderung zu greifen, tritt die Genossenschaftsorganisation in ein anderes Stadium.

Wie unsere Umfragen (siehe den Abschnitt über Geldpolitik der Raiffeisencassen) ergeben haben, behandeln heute die österreichischen Genossenschaftscentralcassen bei ihren Creditgewährungen die Frage nach der Vertretbarkeit der Haftsummen nicht nach einheitlichen Gesichtspunkten.

Die statutarischen Creditbemessungsvorschriften der Centralcassen.

Wir finden wohl Vorschriften, welche die mit unbeschränkter Haftpflicht gebundenen Raiffeisencassen je nach der örtlichen und wirtschaftlichen Lage in bestimmte Creditclassen einordnen und darnach für jedes Cassemitglied den festgesetzten Credithöchstbetrag auswerfen, so daß das Creditmaximum der Raiffeisencasse gleichkommt dem Producte an Mitgliederzahl und Creditclassensatz, wir sehen aber auch, daß die beschränkten Haftpflichtigen der Wirtschaftsgenossen mit zwei Dritttheilen ihrer Haftsumme belehnt werden dürfen.

Es ist aber nicht festgesetzt, daß die zu belehrende Vermögenskraft der Genossenschaften nach Intensität und Umfang erhoben werden muß, noch daß bei den Genossenschaften mit beschränkter Haftung das Creditmaß durch Festsetzung der Höchstzahl der Geschäftsanteile stets an bestimmte Grenzen gebunden bleibt; auch dem Zueinandergreifen von beschränkten und unbeschränkten Haftungen ist keine Beachtung geschenkt.

Stehen auch die Centralgenossenschaften durch ihre revidirenden Organe in enger Fühlung mit ihren Untergenossenschaften, sind sie auch in der Lage, täglich sich Berichte über den wirtschaftlichen Stand der kaufmännischen Unternehmungen der Wirtschaftsgenossenschaften vorlegen zu lassen, wird hiedurch auch in Anziehung der Specialsicherheiten eine genaue Evidenz ermöglicht, die persönliche Leistungsfähigkeit der verhafteten Einzelgenossen ist hiedurch nicht festgestellt.

Und doch ist auf die Prüfung der Vertretbarkeit der genossenschaftlichen Haftungen nicht nur dann das Schwergewicht zu legen, wenn die illiquide Vermögenskraft des Einzelgenossen dem offenen Markte unter Mithilfe öffentlicher Factoren überantwortet werden soll.

Die zur Creditgewährung verwendeten Mittel sind ja auch dann fremden Geldern entnommen, wenn nicht der große Geldmarkt, sondern der ländliche Einleger sie zur Verfügung stellt, und die Creditregeln von Creditfähigkeit und Creditwürdigkeit gelten in Aniehung der darlehenssuchenden Genossenschaft in gleicher Weise wie bezüglich des häuerlichen Wirtes. Oder soll nur dieser betreffs seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der genauen Prüfung der Raiffeisencaffenfunctionäre unterliegen, während Wirtschaftsgenossenschaft wie Raiffeisencaffe durch ihre Genossenschaftscentralen die begehrten Darlehen ohne diese Controle zugewilligt erhalten?

Darf wirklich die wesentlichste und wichtigste Aufgabe unserer Genossenschaftsbewegung — **die wirtschaftliche und ethische Erziehung unserer Landwirte** — gerade an der Stelle keine Berücksichtigung finden, an welcher sie am wirksamsten vertreten werden könnte?

Fallen nicht die gesammten anwaltschaftlichen Pflichten von der Erweckung und Pflege des genossenschaftlichen Geistes zusammen mit den Fragen nach Creditfähigkeit, Creditwürdigkeit und Verwendungszweck?

Die Centralcaffen werden darum sich ihres ersten und vornehmsten Rechtes schon darum nicht begeben dürfen und werden die Vertretbarkeit der angebotenen Creditunterlagen schon deshalb erheben müssen, um sich die Gewißheit zu verschaffen, daß sie durch ihre Darlehensgewährungen in der That jene bedeutsame Ethisirung des Creditcs vollziehen, welche ihren Daseinszweck bildet.

Erachten sie aber bei der Verwirklichung ihres Creditprogrammes die Mithilfe der öffentlichen Factoren für unerläßlich, dann werden sie umso mehr Veranlassung haben, sich der sorgfältigen Prüfung der Vertretbarkeit ihrer Creditunterlagen hinzugeben.

Die Thätigkeit der Genossenschaften ist heute noch weiten Kreisen unverändert und in ihrer Wirksamkeit fragwürdig.

Je weniger die Allgemeinheit sich mit der Wichtigkeit und Bedeutung der genossenschaftlichen Agenden vertraut gemacht hat, desto lauter erheben sich die Stimmen derjenigen, welche durch das Erstarken der genossenschaftlichen Richtung ihre privatwirtschaftlichen Zwecke beeinträchtigt glauben. Zu leicht sind diese mit dem Vorwurfe bei der Hand, es handle sich den Genossenschaften **viel weniger darum, durch die Garantie der Allgemeinheit die Vermögenskraft der Einzelwirte marktgängig zu machen, als darum, die zweifelhaften Creditunterlagen durch zweifellose und widerstandsfähige zu ersetzen.**

Diesen unbegründeten Einwendungen, welchen wir überall begegnen, wo Genossenschaften in gemeinwirtschaftlicher Weise thätig sind, können die Genossenschaftler am leichtesten dadurch negreich begegnen, wenn sie jederzeit an der Hand ihrer Behelfe **den Nachweis zu erbringen in der Lage sind, daß ihre Thätigkeit sich völlig in dem rechtlich zulässigen und wirtschaftlich erprobten Rahmen genossenschaftlicher Wirksamkeit hält, daß eine gefährdende Überspannung des Risicos und des Creditcs nicht besteht, und daß alle ihre Verhältnisse klar durchsichtig und wohlgeordnet erscheinen.**

Umso leichter werden auch dann die öffentlichen Factoren, Staat und Land, beruhigt ihre Hilfe diesen genossenschaftlichen Organisationen zuwenden und dem Klein- und Mittelbetriebe hiedurch die Klüffigmachung und Ausnützung seiner latenten Vermögenkräfte ermöglichen.

Daß es bis nun bei den einzelnen Genossenschaftscentralcaffen zu einer solchen actenmäßigen Feststellung der Vertretbarkeit der genossenschaftlichen Haftungsummen nicht kam, daß diese vielmehr auf eine Reihe von indirecten Nachweisungen ihre Urtheile über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Genossenschaften stützten, liegt in dem kurzen Bestande der österreichischen Genossenschaftsbewegung begründet. Vor die Alternative gestellt, durch ein zu pedantisches Vorgehen die Landwirte kopfschütteln zu machen oder durch Rücksichtnahme auf die

Abneigung vor der Declaration der eigenen wirtschaftlichen Lage weite Kreise der genossenschaftlichen Bewegung zu gewinnen, zogen die Centralgenossenschaftscassen es vor, nur durch unauffällige Erhebungen ihrer Inspectoren die wirtschaftliche Kraft der angeschlossenen Genossenschaften festzustellen. Dies ist gewiß viel, aber es gibt noch ein mehr.

Die Creditbemessung der preussischen Genossenschaftscentralcasse und der ihr angeschlossenen Verbandscassen.

Deutschland zeigt, in welchem Maße die preussische Genossenschaftscentralcasse dem Umstande der Vertretbarkeit der den landwirtschaftlichen Genossenschaften seitens ihrer Mitglieder gebotenen Hürdinnen Beachtung schenkt.

Maßgebend bei der genossenschaftlichen Haftungsverwertung erscheint der preussischen Centralgenossenschaftscasse hierbei das Bestreben, wirtschaftliche Misserfolge auf genossenschaftlichem Gebiete nicht zur finanziellen Katastrophe der einzelnen Genossenschaften sich entwickeln zu lassen. Ist es dem Wirtschaftler auch unbenommen, sein ganzes Vermögen an der Entwicklung eines einzigen Unternehmens theilnehmen zu lassen, die genossenschaftliche Vereinigung soll nicht die wirtschaftlichen Kräfte ihrer Genossenschaften vollständig in Anspruch nehmen.

Aber nicht nur die preussische Centralgenossenschaftscasse, auch die einzelnen Centralcassen selbst nehmen bei ihren Creditgewährungen an ihre Untergenossenschaften den gleichen Standpunkt ein.

Den Ausführungen des äußerst instructiven Handbuchs für die genossenschaftliche Praxis von Dr. Moriz Ertl und Dr. Stefan Licht, Wien 1899, verdanken wir in Ansehung der Creditgewährung und des Verkehrs in laufender Rechnung seitens der Centralcassen mit ihren Untergenossenschaften folgende Mittheilungen.

„Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht haben eine vom Vorstand beglaubigte **Einschätzungsliste** (Formular der Landesgenossenschaftscasse) ihrer Mitglieder einzureichen. Nach diesem Ausweis wird vom Vorstand die Höhe des Creditbeschlusses bemessen.“

„Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht kann der Vorstand einen Credit nur bis zu 5 Procent des eingeschätzten freien Vermögens bewilligen. Zur Bewilligung höherer Credite ist die Genehmigung des Aufsichtsrathes einzuholen.“

„Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht kann vom Vorstande ein Credit nur bis zur Höhe von zwei Dritteln ihrer Gesamtsumme gewährt werden. Sie haben außerdem durch Hinterlegung eines **Acceptes oder sonst Sicherheit zu stellen**. Zur Bewilligung höherer Credite ist die Genehmigung des Aufsichtsrathes einzuholen.“

„Der Vorstand ist verpflichtet, für Credite oder Darlehen über 60.000 Mark die Genehmigung des Aufsichtsrathes einzuholen; diese Genehmigung gilt nur dann als ertheilt, wenn zwei Drittel aller Aufsichtsrathsmitglieder ihre Zustimmung erklärt haben.“

„Auf je 10.000 Mark Credit muß je ein Geschäftsantheil erworben werden.“

„Der gewährte Credit kann jederzeit, wenn Vorstand und Aufsichtsrath es beabsichtigen, aus Gründen der Sicherheit von der Landesgenossenschaftscasse geändert oder zurückgezogen werden. In letzterem Falle hat die Rückzahlung der betreffenden Summen innerhalb vier Wochen vom Tage der Kündigung an zu erfolgen.“

„Die Genossenschaften dürfen ohne Einwilligung der Landesgenossenschaftscasse mit keinem anderen Geldinstitut in Verkehr treten.“

„Die Genossenschaften sind verpflichtet, binnen zwei Monaten nach Ablauf jedes Kalenderjahres die in ihrem Mitgliederstande eingetretenen Veränderungen anzuzeigen und ihre Bilanz einzureichen. Ebenso sind sie gehalten, jeden Wechsel im Personal des Vorstandes alsbald der Landesgenossenschaftscasse mittels des vorgeschriebenen Formulars mitzutheilen.“

„Die Landesgenossenschaftscasse hat das Recht, jederzeit durch ihre Beamten sämtliche Bücher der ihr angeschlossenen Genossenschaften einsehen zu lassen.“

„Die Landesgenossenschaftscasse hat das Recht, bei den Generalversammlungen der ihr angeschlossenen Genossenschaften sich durch ihre Beamten vertreten zu lassen; diese Beamten haben nur eine beratende Stimme.“*)

Sehen wir demnach schon bei den einzelnen Centralcassen das Bestreben vertreten, nicht nur durch eine Einschätzungsliste den Vermögensnachweis der Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung sich zu beschaffen, sondern auch bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht die Haftungscredite durch Hinterlegung von Accepten oder sonstigen Sicherheiten weiter zu fundiren, so tritt diese Richtung bei der Preussischen Centralgenossenschaftscasse noch deutlicher hervor.

Sie steht zwar bei Prüfung der Haftsummenvertretbarkeit auf dem Standpunkte, daß die Verbandscassen und Einzelgenossenschaften im eigenen Wirkungskreise und ganz unabhängig vom Creditinstitute den Untergenossenschaften, beziehungsweise den Mitgliedern Darlehenscredite nach Maßgabe der Creditfähigkeit und Creditwürdigkeit gewähren sollen, prüft aber dennoch bei Festsetzung der Creditgewährung an die Centralgenossenschaften, **ob die, welche Credit nehmen, neben dem eigenen Vermögen sich durch bindende Haftungen verpflichten, und in welchem Betrage diese Haftungen vertretbar sind.****) Sie nimmt hierbei darauf Rücksicht, daß bei **Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht** eine gemeinsame Verbürgung aller Genossen mit ihrem Gesamtvermögen besteht, und betrachtet das Gesamtvermögen der Genossen als die Haftunterlage der einzelnen Genossenschaften.

Und doch erachtet die preussische Centralgenossenschaftscasse nur den zehnten Theil des Gesamtbetrages der Vermögen der Genossen als eintreibbare und verlässlich vertretbare Grundlage, und läßt nur dort Ausnahmen von dieser Durchschnittsregel eintreten wenn die Gesamtsumme des ermittelten Vermögens dies gestattet.

Weil bei unbeschränkter Haftpflicht es nur erforderlich ist, die Summe des Gesamtvermögens, des vorhandenen Vermögens, beziehungsweise Einkommens festzustellen, erfolgt die Ermittlung desselben durch Ergänzung der Mitgliederliste jeder Genossenschaft seitens des Vorsitzenden der Steuerveranlagungscommission. Dieser bescheinigt gemäß Verfügung des Finanzministers vom 16. Juni 1897 und 7. Juli 1897 die Summe der Steuern durch Datum und Unterschrift. Der Vorstand der Genossenschaft übermittelt sogleich diese Bescheinigung sowie den auf Grund derselben ausgefüllten Fragebogen, der den Betrag des nach dem maßgebenden Tarife (nach Ergänzungs- und Einkommensteuer) ermittelten Vermögens und Einkommens enthält, der Verbandscasse. Diese entnimmt aus den bekanntgegebenen Daten für jede Einzahlungs-genossenschaft jene Posten, welche das Centralinstitut für erforderlich erachtet, und theilt mit, nach welchen Grundlagen die Einschätzung des Vermögensnachweises erfolgt ist.

Nachdem im Gesamteinkommen des Einzelgenossen auch dessen Einkommen aus dem Vermögen enthalten ist, muß unter der Annahme, daß aus dem Vermögen ein 31/2 procentiges Einkommen herrührte, ein gleich hoher Betrag in Abzug gebracht werden, um eine doppelte Bewertung derselben Unterlage zu vermeiden.

* Siehe Seite 166, Band I, „Das Landwirtschaftliche Genossenschaftsweisen in Deutschland“. Dr. Moriz Ertl und Dr. Stefan Licht.

** Siehe Ertl Licht, I. Band, Seite 539 und folgende, außerdem die Bestimmungen der preussischen Centralgenossenschaftscasse über den Geschäftsvortehr. Als Manuscript gedruckt. Berlin 1898. W. Weber, die preussische Centralgenossenschaftscasse von Dr. Karl Heiligenstadt. Jena, Gustav Fischer 1897.

**Der Modus der Credit-
bemessung bei Genossenschaften
mit beschränkter Haftung.**

Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht werden zwar auch nach der Durchschnittsnorm behandelt, daß nur der zehnte Theil des Vermögens des Genossen als vertretbar gilt, jedoch kommen hiebei noch folgende Einschränkungen zur Anwendung.

Weil bei den Genossenschaften mit beschränkter Haftung die Haftpflicht des Einzelgenossen nur durch das eigene Vermögen und nicht auch durch jenes der Mitgenossen vertreten wird, erfährt die Haftpflicht des Einzelgenossen bei der Crediteinschätzung eine besondere Beurtheilung.

Die Preussische Centralgenossenschaftscaffe nimmt an, daß jedes Mitglied 10 \times 300 = 3000 Mark Vermögen habe. Deshalb ist in jenen Fällen, in welchen schon die einzelne Haftsumme 300 Mark überschreitet, aber ein Einzelner mehrere Geschäftsanteile und damit mehrere Haftsummen übernommen hat, ein Vermögensnachweis zu erbringen.

Dieser Nachweis gilt für erbracht, wenn der Vorstand der Genossenschaft durch seine verantwortliche Unterschrift bescheinigt, daß die Mitglieder, bei welchen ein Vermögen von mehr als 3000 Mark zur Vertretung der Haftsumme erforderlich ist, dieses Vermögen nach Angabe der dem Vorstände vorgezeigten Steuereinschätzungen oder Steuerzettel besitzen.

Übernimmt auch der Vorstand keine Verantwortung für die Richtigkeit der Steuerveranlagung, so hat er doch für die richtige Befundung aus dem Steuerzettel aufzukommen.

Wo diese erforderlichen Nachweisungen zur Creditbemessung, insbesondere die behördlich bescheinigten Listen, nicht vorliegen, wird von dem Grundsatz ausgegangen, daß in den angeschlossenen Genossenschaften jeder einzelne Genosse 100 bis höchstens 300 Mark Haftsumme, je nach den in Betracht kommenden wirtschaftlichen Verhältnissen vertreten kann.

Schwierigkeiten, welche für die Feststellung der Vertretbarkeit der Haftung dadurch entstehen, daß dieselben Personen bei mehreren Genossenschaften betheiligte sind, werden dadurch leicht überwunden, daß von dem Vorstehenden der Steuerveranlagungscommission die Bestätigung eingeholt wird, daß das Vermögen dieser Mitglieder den zehnfachen Betrag der Haftsumme übersteigt.

Wenn es sich um größere Summen handelt, ist die volle Angabe der Vermögensverhältnisse unter allen Umständen erforderlich.

Von dem Gesamtbetrage der derart überprüften Haftsumme der Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht wird außerdem ein Viertel der Gesamthaftsumme zur Sicherheit in Abzug gebracht.

Wir sehen also, daß die preussische Centralgenossenschaftscaffe eben so sehr darauf achtet, daß bei Genossenschaften mit beschränkter Haftung die Anzahl der Antheilsheine des Einzelgenossen im angemessenen Verhältnisse zu dessen Vermögenskraft steht, als sie berücksichtigt, daß ein und derselbe Einzelgenosse nicht gleichzeitig bei Genossenschaften mit beschränkter oder unbeschränkter Haftung doppelte Crediteinschätzung erfährt. Auch der Umstand erscheint der preussischen Centralgenossenschaftscaffe von Bedeutung, daß bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung das Gesamtvermögen aller Genossen als Haftunterlage dient, somit ein Ausfall bei dem einen gedeckt wird durch eine entsprechend größere Leistung der übrigen, während bei Genossenschaften mit beschränkter Haftung die Haftpflicht des Einzelgenossen nur durch das eigene Vermögen vertreten wird, daher auch bei Zahlungsunfähigkeit einzelner Genossenschaftler die übrigen nie zu größeren Nachschüssen verhalten werden können, als das Vielfache ihrer Geschäftsanteile bedingt. Die Creditfähigkeit und Würdigkeit dieser Genossenschaften wird darum geringer bemessen, als jene der ersteren.

Zur ständigen Überprüfung dieser Vertretbarkeit verlangt sie auch von den Untergenossenschaften die „Ausschließlichkeitserklärung“ nur bei der

preußischen Centralgenossenschaftscasse Credit zu nehmen und zu geben) gewinnt hiedurch einen fortdauernden Einblick in die Creditverhältnisse und Gelbbewegung derselben und erhöht auf diese Weise ihre Sicherheit.

Richtung gebend ist aber immer für sie **der Grundsatz, daß als Creditunterlage ihr zu dienen hat: Die Zusammenfassung aller Haftsummen der Untergenossenschaften, beschränkt auf die Haftsumme der Verbandscassen.**

Die Erfolge der preußischen Centralgenossenschaftscasse.

Und fragen wir nach den Erfolgen der preußischen Centralgenossenschaftscasse, so können wir feststellen, daß diese im Jahre 1901 (Berichtsjahr 1. April 1901 bis 31. März 1902), 5.862,292.108·52 Mark umfaßte und von dieser Summe

| | | |
|--|------------------|------|
| auf den Kostenverkehr | 2.033,309.564·96 | Mark |
| „ Verkehr in Zinsscheinen | 9,877.375·29 | „ |
| „ Wechselverkehr | 384,064.061·84 | „ |
| „ Verkehr in Wertpapieren (einschließlich der eigenen) | 588,633.964·80 | „ |
| „ Lombardverkehr | 30,907.407·41 | „ |
| „ Verkehr in „laufender Rechnung“ | 667,238.189·14 | „ |
| „ Depositen- und Checkverkehr | 525,940.076·90 | „ |
| „ sonstigen Verkehr | 1.622,321.466·18 | „ |
| | <hr/> | |
| | 5.862,292.106·52 | Mark |

entfielen.

An diesen Geschäftsverbindungen beteiligten sich im Etatsjahre 1901 :

- I. 53 (1900 : 51) Vereinigung und Verbandscassen eingetragener Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Gesetz vom 31. Juli 1895, §. 2, Ziffer 1a und 2),
- II. 6 (1900 : 6) landschaftliche (ritterschaftliche) Darlehenscassen (Gesetz vom 31. Juli 1895, §. 2, Ziffer 1b und 2) und
4 (1900 : 4) von Provinzen (Landes-Communalverbänden) errichtete Institute (Gesetz vom 31. Juli 1895, §. 2, Ziffer 1c und 2),
- III. 326 (1900 : 281) öffentliche Spar- und Communalcassen, } Gesetz vom
198 (1900 : 117) einzelne Genossenschaften, Firmen, } 31. Juli 1895,
sowie } Personen u. s. w., } §. 2, Ziffer 3.
155 (1900 : 125) öffentliche Cassen verschiedener Art, einzelne Personen, }
Vermünder u. s. w. }

War trotz der anscheinend strengen Creditbemessungsgrundsätze der preußischen Centralgenossenschaftscasse deren Geschäftsumsatz ein imposanter, hatten sich in steigender Zahl nicht nur genossenschaftliche Verbandscassen und Vereinigungen, sondern auch circa 600 andere öffentliche Cassenstellen an den geschäftlichen Abwicklungen derselben beteiligt, so war andererseits auch deren Gebarungsergebnis ein erfreuliches.

Die preußische Centralgenossenschaftscasse hat laut Ausweise thatsächlich verdient:

| | Brutto | Nach Abzug der Handlungsunkosten |
|-------|--------|-------------------------------------|
| 1895: | 4·25 ‰ | 2·59 ‰ |
| 1896: | 3·66 ‰ | 2·92 ‰ |
| 1897: | 4·23 ‰ | 3·52 ‰ |
| 1898: | 4·06 ‰ | 3·51 ‰ |
| 1899: | 4·53 ‰ | 4·13 ‰ |
| 1900: | 4·63 ‰ | 4·18 ‰ |
| 1901: | 4·61 ‰ | 4·08 ‰ |

Zwar sind diese Nettogewinne an den Staat nicht abgeführt worden, da in den Jahren 1895 bis 1899 buchmäßige Verluste auf Effectenconto einstweilen zu decken waren, die dadurch entstanden, daß ein erheblicher Theil des Betriebs-

capitales der preußischen Centralgenossenschaftscasse vom preußischen Staate in 3procentigen preußischen Consols zum Paricour (100 Procent überwiesen wurde. Kostet dem preußischen Staat demnach das Betriebscapital der preußischen Centralgenossenschaftscasse thatsächlich auch 3 Procent (als Verzinsung der Einlage des Staates seit 1893 bis 31. März 1903 sind erforderlich rund 8,270.000 Mark, so sind hierauf doch bereits abgeführt: an den

| | |
|--|------------------|
| Fiskus | 4,598.000 — Mark |
| an den Reservefonds, der Eigenthum des Staates ist | 2,113.000 — „ |
| Da weiters zum 31. März 1903 der Staat wiederum | |
| 3 Procent auf 50 Millionen Mark erhalten wird | 1,500.000 — „ |
| und auf den Reservefonds mindestens | 500.000 — „ |

Summe bis 31. März 1903 . 8,711.000 — Mark

entfallen dürften, hat somit der preußische Staat für die preußische Centralgenossenschaftscasse keine pecuniären Opfer gebracht.

Die mächtige Förderung, welche er gleichwohl dem Genossenschaftswesen und damit auch der Allgemeinheit durch dieses staatliche Institut zu theil werden ließ, drückt sich in jenen Milliardenumsätzen aus, die der geschäftlichen Abwicklung desselben unterzogen wurden.

Könnte der preußische Staat dem deutschen Genossenschaftswesen dann in dieser Weise zur Seite stehen, wenn er nicht die Gewißheit hätte, nur leistungsfähigen, gesunden Genossenschaftsbildungen die Dienste seines Bankinstitutes zu bieten?

Wollen darum unsere österreichischen Genossenschaften die Hilfe der Allgemeinheit in Anspruch nehmen, dann werden auch sie daran denken müssen, die Klarheit und Durchsichtigkeit ihrer Verhältnisse, das Wohlgeordnete ihrer geschäftlichen Abwicklungen, die Fundirtheit ihrer Creditunterlagen in ähnlicher Weise actenmäßig festzustellen.

§. 6.

Geld- und Creditpolitik.

Bei Prüfung der die landwirtschaftliche Production beeinflussenden Verhältnisse drängt sich unwillkürlich immer wieder der Gedanke an jenen Factor in den Vordergrund, welcher, wie überhaupt im Wirtschaftsleben, so auch im Gefüge des landwirtschaftlichen Betriebes, dessen Entwicklung nahezu unumwunden beherrscht.

Verlangt Raiffeisen schon im Jahre 1873 von der zu schaffenden Genossenschaftsbank, daß sie eine Be- und Entwässerungsanstalt bilden und den Behälter darstellen soll, der das befruchtende Geld nicht nur von außen heranzuziehen, sondern der auch zu entsumpfen vermag, in die mageren, geldarmen Gegenden hinzuleiten, so wählt Dr. H. Thiel (Menzel und W. Lengert's landwirtschaftlicher Kalender 1901, Berlin, Paul Parey) im Jahre 1901 ein ganz anderes Bild.

Zwar vergleicht auch er das flüssige, überallhin bringende Geld mit dem Wasser: aber nicht als das belebende, erquickende Mais erscheint es ihm, wenn er Seite 79 schreibt:

„Gewiß hat die Befruchtung der Landwirtschaft mit dem Capital dieser die größten Dienste geleistet, allein das Capital gleicht darin dem Wasser, welches, sorgsam geleitet und beherrscht, der Wiese und dem Felde von ungemeinem Nutzen sein kann, wenn es aber die Dämme und Deiche durchbricht und zügellos alles überschwemmt, nur versandete und verwüstete Felder zurückläßt. Es gilt daher, diese vielfach verloren gegangene Beherrschung des Capitals wieder zu gewinnen und das Capital aus einem

Herrn wieder zu einem Diener der Landwirtschaft zu machen. Wer aber in der Noth des Tages keine Stimmung mehr haben sollte für solche weitgehenden Reformen, die vielleicht nicht ihm, sondern nur seinen Nachkommen zugute kommen würden, der möge sich daran erinnern, daß es Pflicht des Staates **wie der Betheiligten** ist, wenn irgendwo ein Deich gebrochen und eine große Ueberschwemmung eingetreten ist, nicht nur für Abhilfe der momentanen Noth durch Spenden aller Art, **sondern auch durch umfassende Neubauten und wenn nöthig, durch Änderung des ganzen Systems der Bedeichung** dafür zu sorgen, daß solche Unglücksfälle in **Zukunft nicht wieder vorkommen können.**“

Es ist die Quantität des Geldes, deren sorgsame Gut Dr. Thiel so warm empfiehlt.

Erscheint aber ihm, als dem Bewohner des nordischen Tieflandes, der Capitalismus als die brauende See, gegen die der Landwirt seine Wiesen mit Deichen schützt, so erblicken wir, den Bergen nahe, in ihm den stürmenden Wogenschwamm, der aus ungezählten und unzählbaren Tropfen, aus feinen, dünnen Wasserfäden, aus kleinen, harmlosen Wiesenbächen und rauschenden Bergwassern sich gebildet hat, weil keine sorgsame Hand dem stürmenden Raas andere Wege wies.

Unbehütet ließ man es dahinstreiken, an den dürstigen Feldern und Wiesen vorbei, und keine Zuleitung öffnete sich, um die Wasser ihren heimischen Boden benetzen zu lassen; dort aber, wo die vielen kleinen Quellen zum Strome sich geeint haben, der gefahrdrohend sich einherwälzt, dort sucht man mit kleinen Gefäßen das befruchtende und belebende Raas zur Stätte des Ursprunges zurückzutragen, damit diese nicht vertrocknet und verdorrt. Als ob das einherstürmende Gewässer sich in seiner Bahn aufhalten ließe durch solches Beginnen. Nur bei kleinen Quantitäten wirken kleine Mittel, und wer über große Aquäducte nicht verfügt, muß achten, den Wasserfaden in seinen Becher rinnen zu lassen, will er reinen Trunk genießen.

In den fünfunddreißig Jahren deutscher Genossenschaftsentwicklung haben auch die deutschen Raiffeisencassen ihre Wandlungen erfahren. Nicht alle Zeit blieben sie ihrer Aufgabe eingedenk, sich zu jenen Factoren zu entwickeln, welche die Spargelder des Sprengels diesem solange bewahren, als er sie benötigt.

Aber immer mehr veranlaßten die Verhältnisse selbst der Führung einer weiterausblickenden Geld- und Zinsfußpolitik erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken. Der Verbandsdirector Johannsen aus Hannover war es, welcher bei dem landwirtschaftlichen Genossenschaftstage zu München (1901) die Aufgaben dieser Richtung charakterisirte.*)

Die Berücksichtigung der ortsüblichen Zinssätze, die Pflege eines gleichbleibenden Zinsfußes, die Bethätigung einer den Wirtschaftsverhältnissen des Bezirkes entsprechenden Zinspolitik, die Gewinnung genügender Reserven durch Einhaltung hinreichender Zinsspannungen zwischen Einlags- und Darlehenszinsfuß fand in seinen Ausführungen sachgemäße Vertretung.

Auch ein Appell der hannoverschen Landwirtschaftskammer **an die Spar- und Darlehenscassen des Landes** gewinnt bezüglich der darin vertretenen Geldpolitik unser besonderes Interesse. In einem Rundschreiben hebt die Kammer hervor, daß **in neuerer Zeit kleinere Provinzbanken auf dem flachen Lande Filialen errichteten**, um das Geld in den Bezirken an sich zu ziehen.

Dieser Vorgang sei volkswirtschaftlich nicht zu rechtfertigen, weil die dem Verbands hannoverscher Genossenschaften angehörenden Raiffeisencassen mit Rücksicht auf ihre unbeschränkte Haftpflicht und solide Geschäftsführung eine außergewöhnlich gute Sicherheit gewährten. Weil es aber dennoch immer Leute gebe, die sich durch das Anbieten eines scheinbar besseren Zinsfußes bestimmen lassen, mit derartigen Filialen in Geschäftsverbindung zu treten, bringe die

Das Verlangen nach
einer richtigen Geldpolitik in
Deutschland.

*) Siehe den Abschnitt über Geldpolitik S. 199, I. Band.

hannoverische Landwirtschaftskammer in Erinnerung, daß das jederzeit abhebbare Geld niemals jene Verzinsung gewähren könne, wie ein in Hypotheken oder mündelsicheren Papieren angelegtes Capital.

Handle es sich um kleine Beträge, dann empfehle sich, das Geld der Spar- und Darlehenscasse zu belassen, weil der geringe Gewinn, der sich durch eine höhere Verzinsung ergibt, auf das ganze Jahr gerechnet, verschwindend wenig Nutzen bringt. Wolle man aber größere Beträge fruchtbringend anlegen, dann solle man sich daran erinnern, daß die Spar- und Darlehenscassen in Verbindung mit der Landesgenossenschaftscasse in Hannover in der Lage sind, alle Bankgeschäfte zu vermitteln.

Sie besorgen ebenso den An- und Verkauf von Wertpapieren, die Controlle der Verlosung der Wertpapiere, die Aufbewahrung offener und geschlossener Depots, wie den An- und Verkauf von Wechseln, Checks u. s. w., und die Auszahlung von Geldern in Amerika und anderen Ländern; sie gewähren Darlehen und eröffnen Conten für laufende Rechnung und Spareinlagen.

Der Rückhalt, welchen sie an der Landesgenossenschaftscassa in Hannover finden, leiht die sichere Gewähr dafür, daß alle vorkommenden Geschäfte in sachgemäßer Weise und auf das vorteilhafteste besorgt werden.

Wir sehen, daß es die Raiffeisencassen Hannovers schon heute verstehen, die wirtschaftliche Erziehung ihrer Genossenschaftler zur Ausnützung der erworbenen Spargelder auf eine hohe Stufe zu bringen, diese Resultate aber nur dadurch erzielen, daß sie sich mit der Technik jenes Geschäftes, welchem das Geld Ware geworden ist, vertraut machten und dieselbe in den Dienst der producirenden Kreise stellten.

Englische Organisationen.

Das Wiederpiel dieser gemeinwirtschaftlichen Geldpolitik zeigt uns die **Organisation englischer Banken**. Eine Mittheilung des „Internationalen Volkswirtes“ vom 1. Juni 1902, XII. Jahrgang, Nr. 35, laßt sich hierüber folgendermaßen aus:

„Man findet dort in den kleinen Städtchen zahlreiche Banketablissemens, die nur an bestimmten Wochentagen, meistens an den Markttagen geöffnet sind. Von den 6203 Depositenbanken Hauptbank, Zweiganstalt und Depositencassa sind circa 5000 alle gleichmäßig offen, während der Rest nur zeitweise zu Bankgeschäften bereit ist. Die zahlreichsten ambulanten, oder richtiger gesagt, periodischen Depositencassen befinden sich in Irland, das nur in dieser Weise steigende Bankfacilitäten genießen kann . . .

Die Zunahme der Bankstellen im Vereinigten Königreich ist eine bedeutende; sie stieg von 2924 im Jahre 1872 auf 3554 1878, 4460 1886 und 5627 im Jahre 1896 und 6203 im abgelaufenen Jahre 1901; diese Stellen haben sich somit in den letzten drei Jahrzehnten um 3000 vermehrt.“

Spricht dies einerseits für die außerordentliche Rührigkeit der betreffenden Bankleitungen, die sich übrigens, wie wir gezeigt haben, schon vor 200 Jahren in Schottland bemerkbar machte, so bekundet die Existenz dieser zahlreichen Banknebenstellen wohl einen hohen Grad wirtschaftlichen Sinnes bei der Bevölkerung selbst. All diese Bankfilialen und Depositencassen müssen auf einen nachhaltigen Zuspruch rechnen können, weil sie andernfalls ihre Thätigkeit einstellen würden.

Zugleich zeigt sie aber, daß die Geldpolitik dieses Landes nach einer durchaus falschen Richtung hin sich entwickelt.

Nicht darum kann es sich handeln, den durch Consumbeschränkung erzielten Vermögenszuwachs Unternehmungen zuzuführen, welche dem Wirtschaftsleben der Sparbezirke völlig fremd gegenüberstehen, sondern erst dann erfahren die Ersparnisse ihre beste Anlage, wenn sie jene Productionen besuchten, aus denen sie entstammen.

Die Vertretung einer richtigen Geld- und Creditpolitik ist eine der wichtigsten Aufgaben der Raiffeisencassen und vor allem ihrer Centralstellen.

Damit erstreckt aber unseren Raiffeisencassen jene schöne und große Aufgabe, nicht nur den Sparzinn im Volke zu heben, sondern auch die richtige Verwendung der ersparten Gelder herbeizuführen.

Wird die Berücksichtigung der ortszüblichen Zinssätze die Bethätigung einer den Wirtschaftsverhältnissen des Bezirkes entsprechenden Zinspolitik, die Gewinnung genügender Reserven, die Erleichterung der Spargelageheit durch tägliche Annahme der Spareinlagen dem ersteren Zwecke dienen, so wird die Pflage eines gleichbleibenden Zinsfußes allen jenen zugute kommen, die nicht als Sparer, sondern als Entlehner Klienten der Raiffeisencassen geworden sind.

Führen die Spar- und Darlehensvereine ihre Spargelder den örtlichen Unternehmungen zu, bemühen sie sich, den Sinn und das Verständnis für intensiven und rationellen Wirtschaftsbetrieb dadurch zu wecken und zu stärken, daß sie dem Tüchtigen und Strebsamen auch die Mittel hiezu bieten, dann fördern sie nicht nur den Sinn für Wirtschaftlichkeit und Sparbarkeit, sie erziehen ihre Gemeindeangehörigen auch zu **werktätiger Nächstenliebe**.

Auf dem Gebiete des Darlehenswesens liegt der Schwerpunkt der genossenschaftlichen Wirksamkeit, hier haben die Raiffeisencassen einzusetzen, wenn in den Kreisen der ländlichen Bevölkerung sich einschneidende Änderungen in Ansehung der Lebensweise und des Wirtschaftsbetriebes vollziehen sollen. Nur sie sind imstande und eben deshalb berufen, durch Erziehung unserer Landwirte zur **Ordnung, Pünktlichkeit, Sparbarkeit und Betriebbarkeit** jenen festen Untergrund zu schaffen, auf welchem weitausgreifende Entschuldungsactionen durch große Mittel sich vollziehen lassen.

Damit aber eine solche Erziehung nötig und einheitlich wirken kann, ist es nötig, die vielen einzelnen Raiffeisencassen nicht nur von dem Gesichtspunkte ihrer Geldausgleichung und Darlehensversorgung zusammenzufassen, sondern die hohen **ethischen Ziele der Creditgewährung** immer und immer wieder seitens einer anwaltshaftlichen Stelle zu betonen und **für deren Realisirung** in den einzelnen Fällen zu sorgen.

Je inniger der Zusammenhang der Darlehenscassen mit ihren Gemeinden sich gestaltet, desto wichtiger ist die Pflage dieses genossenschaftlichen Geistes: nicht die Ausbreitung von Raiffeisencassen über das ganze Land, über alle Theile der Monarchie wird allein die Vorbedingungen für eine rationelle Wirtschaftsführung unserer Landwirte schaffen, sondern vielmehr der innere Ausbau, die sorgfältige Pflage, die Führung und Leitung der bestehenden Organisation.

Soll sich die Entwicklung derselben aber einheitlich vollziehen, wollen die Genossenschaften auch in ihrem Gefüge die hohe Bedeutung der Vereinigung aller Kräfte verwirklicht sehen, dann müssen sie sich in ihren Kronländern zu **anwaltshaftlichen Landesverbänden**, für das Gebiet des Reiches aber zu **einem genossenschaftlichen Reichsverbande** organisiren.

Schon sind hiezu die Wege geebnet. In den landwirtschaftlichen Berufs-genossenschaften wird sich jene Interessenvertretung schaffen lassen, die auch den Fragen der Geldpolitik und der Creditorganisation ihre besondere Aufmerksamkeit zuwendet.

Hängt die Entwicklung der Production von der genügenden und zweckentsprechenden Zufuhr des Leihgeldes ab, dann werden nicht nur die Landes-Berufs-genossenschaften, sondern auch die centrale Zusammenfassung derselben sich darum kümmern müssen, welche Wege die Spargelder der einzelnen Gemeinden wandern, zu welchen Zwecken und unter welchen Bedingungen sie den Darlehensbedürftigen zufließen. Der Geld- und Creditpolitik wird jene Berücksichtigung nicht vorenthalten werden können, welche ihr längst zukommt, sie wird endlich als das gelten müssen, was sie immer war, als was sie bis nun aber nicht erschien, als **der bedeutungsvolle Ausdruck des ethischen Gehaltes ihrer Organisationen**.

Damit hängt aber innig zusammen die Frage nach der richtigen Darlehensform.

Die Bedeutung der Darlehens-
form.
Der Contocorrentcredit.

Dass das Darlehen des täglichen geschäftlichen Bedarfs nicht als grundbücherliche Schuld erscheinen kann, welche zur unbeweglichen Last des Betriebes wird, daß die Betriebsgelder nur in jenen Formen sich bieten dürfen, welche der Natur des Betriebes entsprechen, welche in den Rückzahlungsfristen den Wirtschaftsprisoden sich anpassen, welche das Herauszwickeln des Betriebs aufwandes veranlassen, welche durch ihre Darlehensbedingungen den Wirtschaftler selbst darauf führen, Brutto- und Nettoerlös von einander zu halten und den ersteren nicht als Wirtschaftszrente anzusehen, weil er das Wirtschaftscapital mit enthält, wird richtunggebend sein. Damit wird aber auch die Sicherstellung der gewährten Credite von selbst sich regeln.

Hat das Personaldarlehen mit seinen den Betriebsperioden angepaßten Fristen endlich die gebührende Anerkennung gefunden, dann wird auch die grundbücherliche Sicherstellung derselben nur in jenen Fällen verlangt worden, in denen sie zur Fundirung des Personalcredites unerläßlich erscheint, weil durch das wirtschaftliche Verhalten des Schuldners das Vertrauen in seine persönliche Tüchtigkeit verloren ging.

Nie aber wird die Personalcreditstelle den Charakter des gewährten Credites als **Betriebsschuld** preisgeben, und als Hypothekendarlehen aushaften lassen, was aus dem Wirtschaftsvertrage in der Wirtschaftsprisode sich tilgen muß.

Sie wird nie die erziehliche Wirkung der Personalcreditverpflichtung unterschätzen, die Einflussnahme in dieser Richtung vernachlässigen und stets die Wichtigkeit der entsprechenden Beiriedigung von Besitz- und Betriebscredit vertreten.

Allmählich wird, den guten Beispielen folgend, der bäuerliche Wirt dann selbst seinen Stolz darein setzen, ohne grundbücherliche Sicherstellung, auf seine persönliche Tüchtigkeit hin den nöthigen Credit zu erhalten, wie andererseits die Functionäre der Raiffeisencassen immer mehr es sich angelegen sein lassen werden, die Verhältnisse ihres Cassensprengels genau kennen zu lernen, die Creditwürdigkeit ihrer Clienten zu erfassen, die hypothekarischen Sicherstellungen, wo es irgend angeht, zu vermeiden und ihre Darlehen mit Kopf und Herz zu gewähren. Die gegenseitige Förderung der wirtschaftlichen Existenz wie der ethischen Entwicklung wird immer mehr den Raiffeisencassen als Aufgabekreis erscheinen, der seine Vertretung verlangt und mit dem Fortschreiten auf diesen Bahnen wird sich endlich das **Personalcontocorrentdarlehen** als Darlehensform der Raiffeisencassen entwickeln.

Jeder freie Groschen wird zur Tilgung der Schuldverpflichtung verwendet oder dem Guthaben zinstragend zugefügt. Der Bedarf aber wird aus dem offenen Credite des Wirtschaftlers gedeckt, wenn er unabweisbar wurde. Die vielgerühmte segensreiche Institution des schottischen Cash-Credites hat sich auf diese Art auch in unseren Ländern eingebürgert, nur daß nicht die Großbanken sie geschaffen haben, weil sie für ihre flüssigen Gelder keine andere Verwendung mehr wußten, sondern daß die landwirtschaftliche Bevölkerung aus eigener Kraft sich diese Institutionen schuf, und die Gelder hiezu sich selbst beschaffte, ohne sie auf großen Umwegen durch Erwerbsbanken sich zuführen zu lassen.

Als leitender Gedanke wird aber in der großen genossenschaftlichen Creditororganisation die **Ethisirung der Creditgewährung alle Verhältnisse derselben bestimmen.**

Die bis nun so störenden Formen des directen und indirecten Hypothekarcredites, der Communal- und der Meliorationsdarlehen werden durch sie langsam schwinden. Die Cassen werden selbst erkennen, daß sie ihre Mittel, dem hochbedeutenden Personalcredite gewidmet, nicht zerplittern dürfen, daß sie ihres erziehlichen Einflusses auf ihre Cassenmitglieder sich begeben, wenn sie den Darlehenswerber nicht nach persönlicher Creditfähigkeit und Würdigkeit prüfen und ohne Zaudern ihre Mittel Zwecken zuwenden, die außerhalb ihres Wirkungsbereiches liegen.

Der enge Anschluß an die Landescreditinstitute ist eine Vorbedingung für die Verwirklichung einer richtigen Geld- und Creditpolitik.

Der Anschluß an ihre Landescreditinstitute, der rege Verkehr mit diesen Creditstellen wird ihnen das Mögliche und Schädliche der Creditverwendung immer näher bringen, und ohne Zwang und Nöthigung wird sich allmählich jener feste Zusammenschluß von Hypothekar- und Personalcredit zu dem großen Creditsysteme vollziehen, das uns als sichere Basis für weitere Maßnahmen gilt.

Es wird nicht des pecuniären Anreizes seitens der Landescreditinstitute bedürfen, um die Kauffeiscassen zu bestimmen, sich zu jenen Creditstellen zu entwickeln, welche sich bemühen das ganze Creditwesen ihres Sprengels nach einheitlichen Gesichtspunkten auszugestalten. Die Einbringung der Pfandbriefdarlehensgesuche, sowie die Begutachtung derselben, die Intervention bei den Realschätzungen der Landescreditinstitute, die Vertretung der Interessen dieser gemeinwirtschaftlichen Landescreditstellen werden sie deshalb als ihre Pflicht erachten, weil es ihnen zukommt, die wirtschaftliche Kraft ihrer Gemeindeangehörigen im Creditwege auf solche Art zu verwerten, welche diesen wirtschaftlichen Nutzen bringt, nicht aber sie schädigt. Ungenaue Schätzungen, den Verhältnissen nicht entsprechende Gutachten sind vielleicht in einzelnen Fällen geeignet, eine ungerechtfertigt höhere Beleihung der betreffenden Creditwerber herbeizuführen, beeinträchtigen aber auf die Dauer die ganze Gemeinde, weil sie das Vertrauen in die Zuverlässigkeit der Cassenfunctionäre erschüttern.

Die Einhebung der Annuitäten des Landescreditinstitutes, die Einlösung der fälligen Pfandbriefcoupons wird den Cassenfunctionären nicht darum wichtig erscheinen, weil sich damit ein kleiner finanzieller Vortheil für die Casse verbindet, sondern weil aus diesen Amtshandlungen allmählich jene Entwicklungen der Kauffeiscassen sich ergeben, welche sie in den Stand setzen, die **Geschäftstechnik des Geldverkehrs** nach dem Beispiele Hannovers selbstlos in den Dienst der **producirenden Kreise** zu stellen.

Als letztes Ziel aber dieser systematisch und consequent vertretenen Geld- und Creditpolitik **winkt die Entschuldung unserer Landwirte.**

So gewiß es in erster Linie Sache jedes einzelnen Wirtes ist, die seine Betriebsführung beeinflussenden Verhältnisse selbst zu beurtheilen und nach eigenem Ermägen jene Maßnahmen zu treffen, die seiner individuellen Lage entsprechen, als ebenso schwierig erweist es sich, im Wege der Gesetzgebung durch allgemeine Normen diesen Entscheidungen vorzugreifen.

Was umsichtige Fürsorge auf diesem Gebiete auch zu schaffen sich bemühte, es wurde von dem jeder Einschränkung widerstrebenden Sinne unserer bäuerlichen Bevölkerung immer wieder zurückgewiesen, weil sie die Gefahren jeder Bevormundung ihrer wirtschaftlichen Selbständigkeit fürchtet.

Mit dem letzten Mittel, jenem der zwangsweisen Beschränkung der grundbücherlichen Verschuldungsfreiheit vorzugehen, tragen wir aber selbst Bedenken, da hiedurch eine Creditminderung veranlaßt wird, die nur durch gleichzeitige Eröffnung neuer Creditquellen wettgemacht werden kann.

Weil diese nur der persönlichen Creditfähigkeit und Creditwürdigkeit entspringen, bemühen wir uns, die Unterlagen des persönlichen Credites auszubreiten und die ihnen entsprechenden Darlehensstellen zu fördern.

Wir erhoffen von den letzteren jenen Einfluss auf den wirtschaftlichen Geist unserer Landwirte, der diese bestimmt, bei Stärkung ihrer Capitalskraft im Wege der Darlehensaufnahme Formen zu wählen, die nicht zur wirtschaftlichen Abhängigkeit von Capital führen, sondern dieses in seine dienende Stellung als Mittel zum Zwecke zurückverweisen.

Um dies erreichen zu können, müssen aber jene Darlehensstellen, welchen wir diese Aufgaben zuweisen, sich derselben vor

allem selbst bewußt werden. Sie müssen erkennen, daß es nicht genügt, ihren auf Freiwilligkeit und Selbstverantwortung gegründeten Charakter zu betonen, sie müssen einsehen, daß ihnen durch ihre großen socialpolitischen Aufgaben auch bedeutende öffentlich-rechtliche Pflichten erwachsen.*)

Der legitime Personalscredit
und seine Berücksichtigung.

In breiten Ausführungen haben wir dargelegt, welchen Obliegenheiten unsere Landescreditanstalten in Ansehung des legitimen Realecredites gegenüberstehen. Wir haben darauf verwiesen, daß die Befriedigung desselben von den meisten Landeshypothekenanstalten heute noch abgelehnt wird, und haben uns deshalb bemüht, für die Deckung dieses Creditbedürfnisses die unabwiesbaren Voraussetzungen zu schaffen. So schwierig dies auch mit Rücksicht auf alle hier in Frage kommenden Verhältnisse ist, so erscheint die Lösung dieser Aufgabe leicht gegenüber jener Frage, welche in Ansehung des legitimen Personalscredites sich entrollt.

Daß diese aber ernst zu nehmen ist, und ihre zufriedenstellende Beantwortung verlangt, bevor an die Festsetzung von grundsätzlichen Einrückungsgrenzen gedacht werden kann, erscheint unzweifelhaft.

Es ist ein unbestreitbares Verdienst Dr. Walter Schiff's in seinen Besprechungen der Grabmahr'schen Entschuldungsanträge auf diese nothwendige Consequenz derselben verwiesen zu haben.

Wie wäre es auch möglich, dem Landwirte jenen Credit einzuschränken, der auf dem Werte seines immobilien Besitzes ruht, ohne ihm nicht nur hiezu anderweitige Creditquellen zu eröffnen, sondern auch diese zu verpflichten, unbeeinflusst von Gunst und Mißgunst, von persönlichen und parteipolitischen Momenten der Tüchtigkeit des Wirtschafters, der Realität und Leistungsfähigkeit des Wirtschaftsbetriebes jenes Ausmaß an Credit einzuräumen, das diesen Unterlagen entspricht.

Was Grabmahr an legitimen Credit der unbeweglichen Vermögenskraft zugebilligt wissen will, fordert Ausgleichung und Ergänzung auf dem Gebiete des Wirtschaftsbetriebes selbst.

Bei unseren Ausführungen über die Ausgestaltung unserer Landes-Hypothekenanstalten im Sinne einer gemeinwirtschaftlichen Geld- und Creditpolitik hatten wir Veranlassung, jenem schwierigen Probleme des legitimen Personalscredites näher zu treten und die Frage einer Fundirung desselben durch das Mittel der Landesversicherung zu erörtern. Wir gelangten zu dem Schlusse, daß sich auch diesen Bestrebungen bedeutende Hindernisse finanzieller Natur entgegenstellen, welche heute nicht zu überwinden sind.

Dadurch ergibt sich folgende Sachlage.

Die Organisation und die systematische Pflege des Personalscredites und unerläßliche Vorbedingungen für jede gesetzliche Beschränkung der bürgerlichen Einschuldbarkeit.

Einerseits vermögen wir nach dem Stande der Dinge nicht im Versicherungswege die persönliche Creditunterlage des bäuerlichen Wirtes zu stärken, andererseits müssen wir doch daran denken, jene reale Sicherung derselben, welche in dem letzten Wertdrittel des grundbücherlichen Vermögens ihre Deckung findet, dem Personalscredite deshalb zu entziehen, weil sonst auf dem Umwege des executiv einverleibten Personalsdarlehens jene volle Verschuldung des bäuerlichen Anwesens sich vollzieht, die wir vermeiden wollen. Als Ausweg aus diesem Dilemma ergibt sich für uns nur die systematische Pflege des Personalscredites bei den Darlehensstellen und deren Klienten.

Es kommt darauf an durch nachhaltige Verfolgung dieses Zieles festzustellen, ob wir in den Kreisen der Raiffeisencassensfunctionäre jene Männer zu finden vermögen, welche imstande sind, vor allem diese Erziehung zur Befriedigung des legitimen Personalscredites an sich selbst zu vollziehen und sohin bei ihren Klienten das Verständnis für die Bedeutung dieser Creditart zu entwickeln.

Die Anregung hiezu muß von jenen Factoren der öffentlichen Verwaltung ausgehen, welche überhaupt berufen erscheinen der Organisation

*. Dr. Walter Schiff über Grabmahr's Bodenentschuldung und Vermeidungsgrenze. Zeitschrift für Volkswirtschaft, Socialpolitik und Verwaltung.

des gesammten gemeinschaftlichen Credit-systemes ihr besonderes Augenmerk zu widmen.

Gelangen wir durch stete Vertretung dieser Gedanken dazu, daß unsere Raiffeisencassen es als eine **selbstverständliche Consequenz ihres Bestandes** ansehen, nicht nur den creditfähigen und creditwürdigen häuerlichen Wirt zur Inanspruchnahme des Personalcredits zu erziehen, sondern auch das legitime Creditbedürfnis desselben nach Umfang und Leistungsfähigkeit seines Wirtschaftsbetriebes pflichtgemäß zu befriedigen, erreichen wir in gleicher Weise die Inanspruchnahme dieser Darlehensform **bei unseren Landwirten selbst**, dann benöthigen wir nicht mehr das erziehbliche Zwangsmittel der Einschuldungsgrenze.

Zeigt sich aber, daß auch diese Bemühungen an dem Mangel an geeigneten Männern scheitern, dann wird es an der Zeit sein, nochmals der Frage nach Schaffung einer Verschuldungsgrenze gegenüberzutreten, und unter Berücksichtigung aller einschlägigen Verhältnisse neuerlich die Sachlage zu prüfen und nach Mitteln zur Abhilfe Umschau zu halten.

§. 7.

Förderung des Genossenschaftswesens.

In den Märztagen des Jahres 1902 sprach im niederösterreichischen Gewerbevereine der Präsident der statistischen Centralcommission, Geheimer Rath Professor Dr. v. Inama-Sternegg, über sociale Politik:

„Sei wie alles menschliche Leben, so auch der Staat, aus der Natur des Menschen entstammend, in beständiger Bewegung, erfülle und erfasse ihn alles Denken und Empfinden der Menschen mit unwiderstehlicher Gewalt, so müsse doch gegenüber diesem beständigen Ringen der Massen um Ordnung, Geltung und Macht der Staat seine Eigenart behaupten.

Diese liege darin, den socialen Körper zu einer höheren Einheit zusammenzufassen, einerseits mit dem Dimensionalen der großen Massen zu rechnen, anderseits die großen Ideen der Zeit zu erfassen und ihrer kategorischen Nothwendigkeit zu folgen.

Die moderne Zeit unterscheide sich von der vorangegangenen durch ihren Bruch mit den individualistischen subjectiven Anschauungen, durch ihre Ansätze zu einer collectivistischen Richtung. Die mächtige Entwicklung des Verkehrs und der Technik habe die Interessen weiter Kreise zusammengeführt, das Individuum mit seinen Einzelbestrebungen hinter diese zurücktreten lassen. Landwirte, Handwerker, Arbeiter, Unternehmer erwarteten von den Associationen ihr Heil. Die ganze geistige Arbeit des Volkes hier auf ein gemeinsames oberstes Ziel zu richten, eine praktische sociale Ethik inauguriren, erscheine nunmehr als das Ziel der Politik. Mangel an Initiative, Unterdrückung momentan unbequemer Strömungen würde als politischer Fehler sich fühlbar machen. Sei es demnach Aufgabe der Politik, die socialethische Strömung im Volke so zu beeinflussen, daß sie immer mehr sociale Werte schaffe, so liege es auch innerhalb dieses Pflichtenkreises, auf die neuen Organe des socialen Wirkens, die Coalitionen und Associationen eine fördernde Einwirkung zu nehmen.“

Ziehen wir aus den wissenschaftlich abgeklärten auf der Höhe socialer Wirtschaftspolitik sich bewegenden Ausführungen Inamas unsere Schlüsse für die praktische Wirklichkeit.

Aufgabe staatlicher Verwaltungskunst wird es demnach sein, auch im landwirtschaftlichen Genossenschaftsleben Richtung gebend einzugreifen, die geistige Arbeit desselben, dort wo sie sich zu zersplittern droht, wieder auf das gemeinsame oberste Ziel der socialen Ethik zu richten, es dabei aber nicht bewenden zu lassen, sondern auch materielle Förderung im

genügenden Umfange dann zu bieten, wenn die eigenen Kräfte der Landwirte nicht auslangen, um den gestellten Aufgaben nahezu kommen.

Sind auch die genossenschaftlichen Organisationen unserer Landwirte Schöpfungen der Selbsthilfe, kann auch gerade diese niemals durch fremde Förderung eriegt werden, so wird es sich doch oft genug darum handeln, die latente wirtschaftliche Tüchtigkeit und Schaffenslust des Volkes zu beleben, die ersten Wege zu bereiten, damit dieses selbst dann weiter zu bauen vermag.

Dass es hierzu einer breitangelegten Action bedarf, dass auch durch Bereitstellung bedeutender Mittel eine Förderung der genossenschaftlichen Bewegung nicht zu erzielen ist, wenn die Vorbedingungen derselben mangeln, zeigt uns das Beispiel Frankreichs.

Die genossenschaftliche Entwicklung in Frankreich.

Kaum dieser Staat auch nach den Mittheilungen des österreichischen Generalconsulates in Paris vom 21. April 1902, S. 3731, über circa 500 „Caisses Rurales“ verfügen, die zu einer „Union des caisses rurales et ouvrières françaises à responsabilité illimitée“ mit dem Sitze in Lyon sich zusammenschlossen, steht diesen an der Seite eine Zahl von circa 150 „Caisses agricoles cooperatives“ mit einer „Centre fédératif“ zu Marseille, so functionirt trotz Gründung dieser zahlreichen Creditgenossenschaften das landwirtschaftliche Creditwesen doch nicht in der gewünschten Weise.

Die Regierung beschloß daher landwirtschaftliche Creditetablissemments auf neuer Basis zu errichten und denselben „Caisses Regionales de credit mutuel“ zur Exemption von Wechseln der Localgenossenschaften und zur Errichtung von Betriebsfonds (bis zum Vierfachen des eingezahlten Capitals einen unverzinslichen Vorbehalt von 40 Millionen Francs und einen jährlichen Zuschuß von wenigstens 2 Millionen Francs (Gesetz vom 17. November 1897 und 31. März 1899) zur Verfügung zu stellen.

Ungeachtet dieser Bemühungen der Regierung konnte aber der landwirtschaftliche Credit in Frankreich bisher eine praktische Bedeutung nicht erlangen.

Bis nun sind, wie Professor Maurice Dufourmentelle (Collège libre des sciences sociales) uns bekanntgab, von diesen vielen Millionen erst fünf Millionen an die Regionalcaissen abgegeben worden. In vielen Fällen nahmen die Caissen, so auch der „Centre fédératif“ an der unverzinslichen Darlehensgewährung Anstoß; und erklärten freiwillig 1 bis 1½ Procent an Zinsen bezahlen zu wollen. Von einschneidender Wirkung war trotz der gebotenen großen Mittel diese genossenschaftliche Regierungsförderung nicht, weshalb die Regierung auch eine Änderung der einschlägigen Bestimmungen beabsichtigt.

Das genossenschaftliche Leben Oesterreichs steht auf einer anderen Stufe. In unserem zu den Verhandlungen der landwirtschaftlichen Abtheilung des Landwirtschaftsrathes vom 11. Juni 1902 über die Organisation des genossenschaftlichen Credits erstatteten Referate konnten wir unter Vorlage der Tabellen A und B feststellen, daß die deutschen Raiffeisencassen Oesterreichs allein im Jahre 1900 sich auf 1836 vermehrten und in neun Landesverbänden ihren Zusammenschluß fanden.

Ziehen wir die Darstellungen unserer genossenschaftlichen Gesamtstatistik zurathe, so ergibt sich uns auch hier ein freundliches Bild.

Stand und Umsatz

bei den deutschen Raiffeisenvereinen nachbegründeter Länder.

| Land | Gebäude des Jahres | Mitarbeiter | | Umsatz | | | Gewinn | | |
|---------------------------------|--------------------------|---------------|--------------------|------------------------------|---------------------------------|---------------------------------|----------------------------------|--------------------------|------------------------------|
| | | Reine | Mitglieder | Geschäfts- anteile | Sparanlagen | Darlehen | Umsatz | Reingewinn | Reservefonds |
| 1. Bayern | 1899 1900 | 389 358 | 22 677 28 631 | 436,160 00 511,730 99 | 13,697,570 00 17,939,184 59 | 10,115,144 090 15,942,074 97 | 31,801,176 00 41,156,217 87 | 39,068 00 51,348 14 | 115,064 00 134,410 14 |
| 2. Württemberg | 1899 1900 | 183 205 | 15,255 18,421 | 50,266 00 40,023 34 | 12,677,706 52 15,284,153 83 | 10,485,983 10 13,232,350 49 | 26,955,584 26 29,167,266 75 | 42,428 30 43,360 46 | 149,304 36 192,661 82 |
| 3. Sachsen | 1899 1900 | 113 121 | 9,084 10,181 | 148,161 78 169,321 92 | 4,820,226 20 5,791,581 80 | 3,733,250 11 4,510,433 21 | 9,445,988 60 11,094,230 67 | 18,052 26 25,729 30 | 45,861 00 59,501 44 |
| 4. Niederbayern | 1899 1900 | 450 479 | 40,700 43,917 | 622,192 26 660,034 00 | 23,612,790 48 27,206,133 00 | 15,789,356 88 18,072,765 00 | 45,761,232 00 50,148,322 00 | 83,338 00 90,987 00 | 445,984 00 555,027 00 |
| 5. Oberbayern | 1899 1900 | 165 190 | 15,408 17,535 | 381,268 00 423,175 00 | 11,726,318 00 14,418,539 00 | 8,224,158 00 9,617,050 00 | 20,243,238 00 27,548,914 00 | 56,485 00 65,574 00 | 248,274 00 208,559 00 |
| 6. Steiermark | 1899 1900 | 170 185 | 13,805 18,551 | 285,308 22 337,630 22 | 5,323,511 42 7,103,835 21 | 3,401,096 83 5,817,584 19 | 9,587,271 70 15,058,110 30 | 33,534 48 42,046 12 | 918,024 00 132,861 66 |
| 7. Kärnten | 1899 1900 | 37 42 | 4,123 4,539 | 78,640 00 86,082 00 | 2,076,076 84 2,374,797 04 | 2,012,314 22 2,250,700 34 | 4,597,388 19 4,914,131 72 | 18,376 51 15,541 05 | 78,005 75 44,783 82 |
| 8. Tirol | 1899 1900 | 181 193 | 14,415 16,842 | 238,458 00 249,000 00 | 16,971,054 94 20,382,557 28 | 9,230,860 23 11,089,807 74 | 33,000,806 44 38,087,115 28 | 48,049 00 44,506 07 | 256,186 12 299,992 19 |
| 9. Böhmen | 1899 1900 | 61 63 | 7,870 8,554 | 79,190 00 86,070 00 | 5,448,973 27 6,524,011 18 | 4,996,423 70 6,133,581 08 | 15,839,354 27 17,761,748 63 | 20,228 97 23,030 71 | 54,722 2 75,102 24 |
| Zusammen | | 1653 1,836 | 113,337 127,681 | 2,309,951 26 2,593,127 47 | 96,784,216 67 117,024,796 93 | 69,064,993 11 86,666,297 92 | 197,361,033 46 235,866,054 00 | 339,560 52 401,122 91 | 1,442,432 95 1,782,305 61 |
| Zunahme im Jahre 1900 | | 182 | 21,244 | 283,166 21 | 20,610,570 25 | 17,601,354 81 | 38,505,015 44 | 41,562 39 | 306,561 66 |

Stand und Umsätze

Tabelle B.

bei den dem allgemeinen Verbands landwirtschaftlicher Genossenschaften angeschlossenen Centralcasen.

| Name | Erde Zerfall | Anzahl der Genossenschaften*) | | Zustand der | | Gesamt- umsatz | Rein- gewinn | Reserve- fond | | |
|---|-----------------|-------------------------------|-----------------------|----------------------------|-------------------|-------------------|-----------------|------------------|-----------|------------|
| | | ange- hörend | nicht an- gehörend | Ge- schäfts- anteile | Spar- einlagen | | | | Darlehen | |
| 1 Centralverband Frank | 1899 | 301 | 40 | 341 | 13.609 | 1.895.902,24 | 1.545.198,60 | 22.342.219,46 | 3.607,47 | 30.000,00 |
| | 1900 | 367 | 48 | 415 | 18.520 | 3.321.451,75 | 2.525.664,42 | 32.037.067,60 | 2.378,38 | 30.000,00 |
| 2 Centralverband Briem | 1899 | 187 | .. | 187 | 7.640 | 2.841.837,76 | 1.488.121,76 | 23.498.676,24 | 11.847,61 | 19.559,58 |
| | 1900 | 205 | .. | 205 | 8.780 | 3.270.688,66 | 1.887.840,90 | 25.796.515,24 | 5.987,95 | 32.469,31 |
| 3 Verband Bielitz | 1899 | 113 | 14 | 127 | 22.480 | 1.006.620,12 | 413.109,08 | 3.193.205,60 | 710,38 | 2.718,38 |
| | 1900 | 121 | 16 | 137 | 23.730 | 1.118.344,70 | 549.760,82 | 3.775.373,02 | 241,91 | 2.197,80 |
| 4 Genossenschafts- centralcasen | 1899 | 502 | 1 | 503 | 21.140 | 8.391.932,00 | 2.388.328,00 | 21.430.160,00 | 8.000,00 | 8.323,20 |
| | 1900 | 552 | 1 | 553 | 29.760 | 9.860.935,00 | 4.821.299,00 | 26.362.222,00 | 1.523,00 | 21.000,00 |
| 5 Genossenschafts- centralcasen | 1900 | 150 | 41 | 191 | 6.470 | 2.635.216,75 | 351.946,55 | 11.268.588,60 | 930,69 | 4.375,00 |
| 6 Verband der land- wirtschaftlichen Genossenschaften | 1899 | 65 | .. | 65 | .. | 209.343,48 | 30.400,00 | 479.486,76 | .. | .. |
| 7 Landesverband Magenfurt | 1900 | 76 | .. | 76 | .. | 267.841,61 | 46.200,00 | 646.083,22 | .. | .. |
| 8 Anwaltschaftsverband Niederst. d. | 1899 | 113 | .. | 113 | 49.690 | 1.542.406,42 | 134.227,58 | 7.933.944,96 | 5.612,54 | 4.426,16 |
| | 1900 | 122 | .. | 122 | 53.200 | 1.804.063,78 | 227.796,78 | 9.186.224,10 | 5.138,18 | 8.147,99 |
| 9 Verband der Spar- casenvereine Sauterach | 1899 | 55 | .. | 55 | 9.410 | 575.232,00 | 134.800,00 | 4.923.324,40 | 1.798,24 | 835,76 |
| | 1900 | 58 | .. | 58 | 11.210 | 495.162,00 | 546.820,00 | 6.775.922,84 | 260,53 | 2.678,51 |
| Zusammen | 1899 | 1.336 | 55 | 1.391 | 123.870 | 16.462.261,92 | 6.134.783,02 | 83.801.017,42 | 30.195,51 | 65.863,08 |
| | 1900 | 1.651 | 106 | 1.757 | 151.670 | 22.783.037,25 | 10.957.327,47 | 115.847.996,62 | 9.321,61 | 100.868,61 |
| Zunahme im Jahre 1900 | | 315 | 51 | 366 | 27.800 | 6.320.775,33 | 4.822.512,45 | 32.044.979,20 | 20.873,87 | 35.005,53 |

* In diesen Ziffern sind sämmtliche Genossenschaften enthalten, die in dem betreffenden Lande bestehen, soweit wir dieselben nach dem vorhandenen statistischen Materiale sicherstellen konnten. Auf Vollständigkeit aber haben dieselben derzeit keinen Anspruch.

Nicht darum kann es sich also in Österreich fragen, wie die genossenschaftliche Bewegung in Fluß zu bringen ist, sondern nur darum, ob sie in jener Richtung sich bewegt, welche dem obersten Ziele, der socialen Ethik, zusteuert, ob sie imstande ist, die ihr neuerlich gewiesenen Wege nach diesem Ziele ohne nachhaltige und ausgiebige staatliche Förderung auch einzuhalten.

Zeigt die österreichische Genossenschaftsentwicklung, das in allen Kronländern sich einerseits ein reges genossenschaftliches Leben entfaltet, welches die Hebung der landwirtschaftlichen Wirtschaftserlöse anstrebt, erweist sich, daß die Erzielung höherer Wirtschaftseinnahmen vor allem bedingt ist durch die Zufuhr zweckentsprechender Leihgelder, dann wird andererseits auch die Geld- und Creditfrage die Aufmerksamkeit der Regierungskreise fesseln.

Wird bei Untersuchung derselben deutlich, daß in erster Linie der Personalcreditorganisation erhöhte Bedeutung beizumessen ist, weil die wirtschaftliche Erziehung der Landwirte durch sie allein zu bewirken ist, weil die Einleitung einer planmäßigen Entschuldung ohne sie undenkbar erscheint, weil der Ausbau der Wirtschaftsgenossenschaften vor allem von der zweckmäßigen Gewährung der unentbehrlichen Betriebscredite abhängt, dann ergeben sich die zur Förderung des Genossenschaftswesens erforderlichen Maßnahmen der öffentlichen Factoren von selbst.

Staatliche Maßnahmen zur Förderung des Genossenschaftswesens.

Neben der Schaffung von Betriebsreserven wird die Zubilligung der Mündelsicherheit von Kauffeircassen die Möglichkeit bieten, in immer größerem Umfange dem Betriebscredite die entsprechenden Gelder zuzuführen.

Durch Beistellung der nothigen Fonds zur Deckung der im Darlehenswege nicht aufgebrauchten Investitionskosten der Wirtschaftsgenossenschaften wird das Einlagengeld der Kauffeircassen vor zweckwidriger Verwendung und gefährdender Festlegung bewahrt. Durch Eröffnung der Landescreditinstitute für den genossenschaftlichen Belehnungscredit und Wechselcompte wird die Verbindung der landwirtschaftlichen Kreise mit dem großen Geldmarkte hergestellt, und damit die Einordnung wichtiger Berufsweige in das Geschäftsleben des Staates vollzogen. Eine entsprechende Verstärkung der genossenschaftlichen Betriebsreserven wird auch den Landescreditinstituten den erforderlichen finanziellen Rückhalt bieten. Die Zuwendung der Einlagenbestände der Postparcasse eröffnet die Möglichkeit, wenn auch nicht zu allen Zeiten so doch während längerer Termine mit billigen Geldern arbeiten zu können, und damit wäre der genossenschaftlichen Entwicklung die sichere Fundirung geboten.

Daß damit noch nicht die Reihe der Förderungen des Genossenschaftswesens sich schließt, liegt in dem Zwecke seines Bestandes. Es sind seine socialpolitischen Functionen, welche ständige Berücksichtigung erheischen.

Nicht nur die genossenschaftlichen Kreise sondern auch die öffentlichen Factoren der europäischen Culturstaaten erkennen, daß das Schwergewicht der genossenschaftlichen Entwicklung in der Creditfrage liegt.

Jene Richtung welche den Standpunkt vertritt, daß die staatliche Förderung vor allem der Revision der genossenschaftlichen Geschäftsgebarung sich zuzuwenden hat, ist nunmehr hinter jene Auffassung zurückgetreten, welche neben die staatliche Revision gleichwertig die Zuwendung von Betriebsmitteln setzt.

Dies liegt ja auch in der Natur der Dinge.

Nur dort wird staatliche Revision nachhaltige genossenschaftliche Förderung bewirken, wo hinreichende Betriebsmittel die Entwicklung eines entsprechenden Geschäftsbetriebes ermöglichen.

Andernfalls wird wegen Abganges der nöthigen Betriebsfonds auch die staatliche Revision kein Ausblühen der Genossenschaften herbeiführen können.

Eine Reihe von Beispielen zeigt uns, in welchem Maße fremde Regierungen diesen Erwägungen Rechnung tragen.

Die staatliche Stellung der
Genossenschaften in anderen
Ländern:

a) In Ungarn.

In Ungarn ist der Staat als gründendes Mitglied der Landes-Central-creditgenossenschaft aufgetreten, und hat auf Grund des §. 78 des Gesetz-artikels XXIII vom 11. Juli 1898 zu dem Stammeapitale der Landes-Centralcreditgenossenschaft ein Tausend Stück Gründungsantheile zu je tauſend Kronen beigetragen.

Der Landes Centralcreditgenossenschaft wurde außerdem die Berechtigung zur Emission verzinslicher und tilgbarer Schuldverschreibungen erteilt, und der Finanzminister ermächtigt, zur Schaffung des nöthigen Garantiefondes von drei Millionen Kronen einen gleich hohen Betrag in Schankregalablösungsobligationen der Centralgenossenschaft zu überlassen. Zugleich wurde ein staatlicher Beitrag von hunderttausend Kronen zu den Gründungs- und Organisationskosten der Centralcreditgenossenschaft genehmigt.

b) In Deutschland.

Dafs in Deutschland selbst die conservativen Landchaften dem landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen ihre Contocorrente eröffneten, entnehmen wir aus den Tabellen über die gemeinwirtschaftlichen Creditororganisationen.

Den preussischen Sparcassen wurden mit Verfügung des Ministers des Innern vom 31. October 1901, IV c 2183, Grundzüge befanntgegeben, durch welche die Gewährung von Darlehen seitens der communalen Sparcassen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften neuerlich geregelt wurde.

Die umfassende und großartige Förderung des deutschen Genossenschaftswesens durch die Preussische Centralgenossenschaftscasse mit ihrem staatlichen Betriebsreservefond von fünfzig Millionen Mark hat uns schon an anderer Stelle beschäftigt.

c) In Frankreich.

Auch Frankreichs Bemühungen weisen einen großen Zug aus. Der unverzinsliche Vorschufs von 40 Millionen Francs und der jährliche Zuschufs von wenigstens zwei Millionen Francs siehe Seite 321 II B. erweisen dies hinlänglich.

d) In Dänemark.

Dänemark hat sich gleichfalls einer zielbewußten Förderung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens hingegeben.

Die Regierung hat dort durch das Gesetz vom 26. März 1898, betreffend Begünstigungen für landwirtschaftliche Vorschufsvereine zur Hebung des landwirtschaftlichen Personal-, beziehungsweise Betriebscredits viel beigetragen; nach diesem Gesetze sollen in Dänemark landwirtschaftliche Vorschufsvereine unter Mitwirkung der Behörde Amtsråd organisiert werden, welche den Zweck haben, mit Ausschluß jeder Gewinnbestrebung an ihre Mitglieder Betriebsvorrischufs bis zur Höhe von 3000 K., zahlbar binnen längstens 9 Monaten zu einem Zinsfuße von höchstens 4 ½ Procent, zu gewähren.

Die zur Darlehensgewährung erforderlichen Mittel werden den landwirtschaftlichen Vorschufsvereinen seitens des Staates bis zur Höhe von 5,000.000 K. gegen 3procentige Verzinsung creditirt.

Die Vereine sind auf genossenschaftlicher Basis errichtet, für die Verbindlichkeiten des Vereines, insbesondere für die Verbindlichkeiten dem Fiscus gegenüber haften in erster Linie die Reserven und Hauptfonds, dann die Mitglieder nach Maßgabe der Höhe ihrer Darlehen.

Der Vorstand des Vorschufsvereines, dessen Mitglieder unbesoldet sind, aber für ihre Theilnahme an den Vorstandssitzungen ein geringes Entgelt (nicht über 2 K.) beanspruchen können, wird durch die Vereinsmitglieder in der Hauptversammlung gewählt. Landwirte werden als Vereinsmitglieder durch vom Vorstand mit qualificirter Mehrheit gefaßten Beschluß aufgenommen; kein Landwirt darf mehr als einem dieser Vorschufsvereine beitreten. Bei der Aufnahme in den Verein wird der Darlehenswert der Wirtschaft des betreffenden Mitgliedes durch den Vorstand ermittelt, und zwar nach Maßgabe des zum ordentlichen Wirtschaftsbetriebe erforderlichen Bestandes an großem Vieh. Jedes Mitglied hat bei der Aufnahme in den Verein eine einmalige Zahlung von mindestens 1 K. für jedes veranschlagte Stück Vieh an den Reservefond

des Vereines zu entrichten. Jedes Mitglied hat das Recht, im Laufe eines jeden Geschäftsjahres nach Maßgabe der vorhandenen Geldmittel Betriebsvorschüsse bis zur Höhe von 50 K für jedes veranschlagte Stück Vieh vom Vereine zu beanspruchen. Die Höhe der Darlehen und des Zinsfußes, welcher für alle Mitglieder gleich sein muß, wird vom Vorstande bestimmt. Der Gesamtwert der Darlehen eines Vereines darf ohne Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft nicht kleiner sein als 1000 und nicht größer sein als 10.000 Stück Vieh.

Die Begünstigungen, welche den Vorschufsvereinen seitens der Regierung gewährt werden, sind folgende:

1. Die von Mitgliedern ausgestellten Schuldverschreibungen sind stempelfrei.

2. Das von den Vorschufsvereinen benötigte Betriebscapital wird denselben seitens der Regierung gegen eine dreiprocentige Verzinsung creditirt, und zwar höchstens 30 K für jedes veranschlagte Stück Vieh. Diese Credite werden fällig, wenn der Verein seine Thätigkeit einstellt, spätestens aber nach Ablauf von 10 Jahren nach Inkrafttreten des eingangs erwähnten Gesetzes. Jeder Verein hat der Regierung jenen Theil des creditirten Betriebscapitalcs zurückzuzahlen, welcher am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres den Betrag von 30 K für jedes veranschlagte Stück Vieh übersteigt.

3. Die landwirtschaftlichen Vorschufsvereine stehen unter Controlo des Ministeriums für Landwirtschaft; der Minister für Landwirtschaft ist befugt, die Thätigkeit des Vereines zu stützen, das Guthaben des Fiskus nach näher festgesetzten Regeln rückzufordern, die Abwicklung der Darlehensgeschäfte des Vereines zu veranlassen und über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen, wenn derselbe den Vorschriften des Gesetzes nicht mehr entspricht oder in jagungswidriger Weise verwaltet.

Neben diesen landwirtschaftlichen Vorschufsvereinen dienen auch Banken und Sparcassen zur Befriedigung der Bedürfnisse des landwirtschaftlichen Personal- und Betriebscredites.

In Schweden ist der Reichsbank (Staatsbank) das Recht eingeräumt, Bürgschaftsdarlehen bis zu einem Betrage von 12,500.000 K zu gewähren, welche im Laufe von 2½ bis 5 Jahren in halbjährigen Amortisationsraten zurückgezahlt werden müssen.

Auch die übrigen Banken und Sparcassen gewähren Bürgschaftsdarlehen, die Sparcassen mit einer Amortisationszeit von höchstens zehn Jahren.

Der jährlich in steigendem Umfange erfolgenden Zuwendung der Spareinlagen der belgischen Postsparcasse haben wir bereits in dem Abschnitte über Geldpolitik ausführlich Erwähnung gethan.

Bergleichen wir damit die österreichischen Verhältnisse, so finden wir zwar das Princip der Förderung des ländlichen Genossenschaftswesens aus öffentlichen Mitteln auch vertreten. Den Umfang dieser Richtung erweist die im Anhang folgende tabellarische Darstellung. Sie zeigt uns aber auch gleichzeitig, was auf diesem Gebiete noch zu thun erübrigt.

e) In Schweden.

Gewährte Unterstützungen

| Name des Kronlandes | seitens des Staates oder des Landes | Gewährte Unterstützungen | | | |
|---|-------------------------------------|---|--|---|---|
| | | an die Personalkreditorganisationen | an die Zentralkassen | an die Wirtschaftsgenossenschaften | an die Zentralverbände der Wirtschaftsgenossenschaften |
| Deutsche Gebietssteile | | | | | |
| Niederösterreich | Staat | Keine Subvention. | Keine Subvention. | 1901: Subventionen 74.000 K.; unverzinsliche Darlehen 69.000 K. | 1901: keine Subvention. |
| | Land | Unentgeltliche jährliche Revision. Intervention bei Gründung und anwaltschaftlichen Angelegenheiten. 1901 Subventionen bei Errichtungen: 5473 K. | Unentgeltliche Revision. Durchführung seitens der Landeshypothekenanstalt. Keine Subvention. | Unentgeltliche Revisionen. 1901: Subventionen 32.280 K.; unverzinsliche Darlehen 10.000 K. | Unentgeltliche Revisionen. 1901. Verband ländlicher Genossenschaften: Subvention 6600 K.; „Niederösterreichisches Wingerhaus“: unverzinsliches Darlehen 20.000 K. |
| Oberösterreich | Staat | Keine Subvention. | Subvention an die oberösterreichische Genossenschaftszentralkasse in Linz. | Subvention und unverzinsliches Darlehen an die Verkaufsgenossenschaft der Mardenbauer. | Subvention an die Molkereizentrale in Schärding. |
| | Land | Bezahlung der Revisionskosten. Niedrig verzinsliche Darlehen zu je 4000 K.; unverzinsliche Darlehen zu je 200 K. | 1901: Subvention 5000 K. | Teilweise Bezahlung der Revisionskosten. Verkaufsgenossenschaft der Mardenbauer erhielt ein unverzinsliches Darlehen. | Keine Subvention. |
| Steiermark | Staat | Keine Subvention. | Im ersten Jahre Subvention von 5000 K.; im zweiten Jahre 4000 K. An den Verband. | Von Fall zu Fall subventioniert. | Eigene Verbände bestehen nicht. |
| | Land | Beitreibung der Revisionskosten. Vom Verbands jede Kasseientafel 400 K unverzinsliches Darlehen auf 5 Jahre zur Deckung der ersten Einrichtungskosten. | Im ersten Jahre Subvention von 5000 K. Darlehen von 400.000 K zu 3 Prozent aus Landesfond. An den Verband. | Von Fall zu Fall subventioniert. | Eigene Verbände bestehen nicht. |
| Kärnten | Staat | Keine Subvention. | Einzelne Subventionen (An den Landesverband.) | Keine Subvention. | Eigene Verbände bestehen nicht. |
| | Land | Subventionen für die ersten Einrichtungskosten. | Einzelne Subventionen. (An den Landesverband.) | Einzelne Subventionen. | Eigene Verbände bestehen nicht. |
| Deutsch-Tirol | Staat | Keine Subvention. | Keine Subvention. | Keine Subvention. | Zentralverbände Innsbruck und Bozen Subventionen ersterer 1900 noch 1000 K., für 1901 noch nicht ausbezahlt. |
| | Land | Subventionen von je 200 K zur Deckung der ersten Einrichtungskosten. | 1895: Gründungsbeitrag 3600 K.; 1896: Unverzinsliches Darlehen 3600 K. 1899 abgeschlossen. Landesauschuß-Massenverbände zu 3 Prozent kurzfristig devoniert dormalen 172.411 K. | Einmalige Subventionen von 100 K bei Gründung. | Zentralverbände Innsbruck und Bozen Subventionen ersterer 1900: 3000 K.; 1901 ebenfalls 3000 K. |
| Borarlberg | Staat | | | | |
| | Land | Eine einmalige Subvention per 200 K | | | |
| Böhmen (deutsch) | Staat | — | Nur Revision und Belehrung 2000 K jährlich. | Bisher 135.184 K Subventionen; unverzinsliche Darlehen 63.712 K. | Eigene Verbände bestehen nicht. |
| | Land | Unverzinsliche Darlehen, beziehungsweise Subventionen von je 200 K bei Gründung. | Beitrag zur Revision und zum Jahresberichte 3000 K. (An den Verband.) | Bisher 158.220 K Subventionen; unverzinsliche Darlehen 101.513 K. | Eigene Verbände bestehen nicht. |
| Mähren (deutscher Anteil inklusive der mährischen Enklaven in Schlesien) | Staat | Keine Subvention. | Keine Subvention (Ansuchen erst 1902 gestellt.) | Subventionen in verschiedener Höhe je nach Bedarf. | Zentral-Verband 20.000 K. (Gründungsbeitrag), 1500 K. jährlich Revisionbeitrag. |
| | Land | Gründungskostenbeitrag von je 100 K (jährlich aber nur für 18 Massen). | Landesbeitrag von 4000 K (seit 1900) zur teilweisen Deckung der Revisionskosten an den Zentralverband. | Subventionen in verschiedener Höhe je nach Bedarf. | |
| Schlesien | Staat | | | | |
| Land | | | | | |
| Andersprachige Gebietssteile | | | | | |
| Steiermark | Staat | | | | Gospodarstva zolja 15.000 K. Subventionen im 1900, 1901, 1902. |
| | Land | | | | |
| Krain | Staat | | | | |
| | Land | | | | |
| Friien | Staat | | | | |
| | Land | | | | |
| Börz und Gradiska | Staat | Keine Subvention. | Keine Subvention. | Keine Subvention. | Eigene Verbände bestehen nicht. |
| | Land | Keine Subvention. | Keine Subvention. | Keine Subvention. | Eigene Verbände bestehen nicht. |
| Böhmen | Staat | | Unabhängig Subvention zur Deckung der Anwaltskosten und Revisionskosten. An den Zentralverband. | Subventionen von Fall zu Fall; unverzinsliche Darlehen zur Gründung und Erweiterung. | Eigene Verbände bestehen nicht. |
| | Land | Unverzinsliches Darlehen von je 300 K bei Gründung. | Unabhängig Subvention zur Deckung der Anwaltskosten und Revisionskosten. An den Zentralverband. | Subventionen von Fall zu Fall; unverzinsliche Darlehen zur Gründung und Erweiterung. | Eigene Verbände bestehen nicht. |
| Mähren und Schlesien | Staat | Keine Subvention. | Subvention von 100 K zur Revisionskosten. | | Eigene Verbände bestehen nicht. |
| | Land | Gründungskostenbeitrag von je 100 K. | Landesbeitrag von 4.000 K zur Revision und Belehrung. | | Eigene Verbände bestehen nicht. |
| Galizien | Staat | Keine Subvention. | Eine Zentralkasse besteht nicht. | Zentralkasse besteht noch nicht errichtet. | Eigene Verbände bestehen nicht. |
| | Land | Landesauschuttsrat hat von Staat- und Darlehensbanken 20.000 K. später erhoben für Betriebs- und Gründungskosten, Verfürte Landesfond zur Ausdehnung der an Staat- und Darlehensbanken in der Höhe von 2.000.000 K. | Eine Zentralkasse besteht nicht. | | |



III. Abschnitt.

Übersicht über die vorgeschlagene Organisation und Zusammenfassung der Anträge des Referenten.

Die Aufgaben einer systematischen Entschuldungsaction.

In den einleitenden Worten des ersten Theiles unserer Darstellung verwiesen wir darauf, daß jegliche gewerbliche Production heute vor der Aufgabe steht, bei Erzeugung und Verwertung ihrer Producte mit den Einwirkungen des Capitalismus und Weltverkehrs zu rechnen.

Im Verlaufe unserer Ausführungen zeigten wir, daß im Concurrenzgetriebe des Marktes nur wirtschaftliche Stärke standzuhalten vermag, diese aber in dem Besitze der entsprechenden Betriebsgelder liegt. Fehlende Betriebsmittel beschafft der Darlehensvertrag. Aber nur zweckentsprechende Zufuhr der Leihgelder verleiht wirtschaftliche Kraft: irrationelle Inanspruchnahme, falsche Verwendung derselben schwächt den Producenten, weil sie seine Production vertheuert, seinen Productionserlös mindert und neue Verschuldung verursacht. In gleicher Weise wirken ungünstige Leihbedingungen, herbeigeführt durch mangelhafte Creditororganisation.

Von diesen Gesichtspunkten aus haben wir die Ende des Jahres 1898 ausgewiesene grundbücherliche Verschuldung Oesterreichs von 10 Milliarden Kronen zu beurtheilen.

Daß sich unter diesen 10 Milliarden noch 6 Milliarden Individualhypotheken befinden, während nur 4 Milliarden auf den organisirten Anstaltscredit entfallen, erscheint daher ebenso bedeutungsvoll und Richtung gebend wie der Umstand, daß von den letzteren 4 Milliarden nur 0.9 von dem selbstlosen unfündbaren Rentencredit vertreten werden.

Die grundbücherliche Verschuldung Oesterreichs steht im Zeichen des lucrativen Hypothekengeschäftes und die Landwirtschaft erscheint als jenes zinspflichtige Gewerbe, dessen Wirtschaftsbetrieb das geeignete Exploitationsfeld bietet.

1. Die Verdrängung des unorganisirten Individualcredits durch den organisirten Hypothekarcredit öffentlicher Creditstellen.

Als erstes Ziel der Entschuldungsaction zeigt sich daher die consequente und systematische Verdrängung des unorganisirten Individualcredits durch den organisirten Hypothekarcredit öffentlicher Creditstellen. Hierdurch werden die Leihbedingungen verbilligt und stabilisirt, die Production erleichtert, der Productionserlös gehoben. Zweckdienliche Convertirungsgesetze haben diese Action zielbewußt zu fördern.

Die Hypothekenanstalten selbst aber erscheinen berufen, eine Erleichterung der Convertirungen durch zweckmäßige Einrichtungen (Darlehensvorschuße) herbeizuführen.

Der organisirte Anstaltscredit wird aber nur dann den wirtschaftlich schädigenden Individualcredit beseitigen können, wenn die öffentlichen Creditstellen die berechtigten Creditbegehren befriedigen. Entsprechen die Darlehensbewilligungen denselben trotz zureichender Deckung den Bedürfnissen nicht, dann erscheint der Individualcredit abermals im Grundbuche als **Nachhypothek**.

2. Die Beseitigung der Nachhypothek durch Befriedigung des legitimen Credits.

In dieser Form ist er noch gefährlicher denn als erste Beleihung, weil er durch Spesen und Risikoprämien sich unverhältnismäßig vertheuert und jederzeit bereit ist, seine Position zu wechseln. Soll demnach die Nachhypothek mit ihren drückenden Bedingungen vermieden werden, dann müssen die öffentlichen Creditstellen den legitimen Credit befriedigen. Die Erfüllung dieser Bedingung erscheint somit als **zweiter Punkt** des Programmes.

Da ihre Verwirklichung es mit sich bringt, daß die creditirenden Anstalten den Wert der Creditunterlage in vollem Maße berücksichtigen, müssen entsprechende Änderungen des Schätzungsweises hierfür die nötige Grundlage schaffen. Auch eine rege Verbindung der öffentlichen Creditstellen mit den ländlichen Kreisen wird dazu beitragen müssen, um den ersteren eine genaue Kenntnis von den Bodenwerten zu vermitteln.

Wird hiedurch sowohl das Verständnis für zweckmäßigen Hypothekarcredit in weite Kreise getragen, als auch dem legitimen Creditbedürfnisse Vorhub geleistet, so wird es sich doch auch darum handeln, die Hypothekarinstitute zu veranlassen, bei Ermittlung der Belehnungsgrenzen nicht zu große Abzüge für Wertschwankungen zu machen.

Daher muß ihnen eine Deckung dafür geboten werden, daß vorübergehende Wertminderungen sie nicht schädigen.

Die Änderung einiger Vorschriften im Zwangsversteigerungsverfahren (geringstes Gebot), die Einführung von Rentengütern in der von uns vorgeschlagenen Form werden die gewünschte Sicherung gewähren.

Im Wesen des Creditcs liegt die Erfüllung des Leistungsversprechens. Der Landwirt, welcher seine Grundbuchsichuld nicht zurückzahlt, ist als ein Rentenverkäufer anzusehen. Als Rentenschuldner erscheint sein Gut, als Rentengläubiger der Darlehensgeber.

Will der bäuerliche Wirt nicht zum Pächter werden, dann muß er aus den Wirtschaftserträgen seine Grundbuchsichulden tilgen.

Der Amortisationszwang wird deshalb von uns als **dritter Punkt** des Entschuldungsprogrammes vertreten, und zwar verlangen wir die **Zwangstilgung aller** von öffentlichen Creditstellen gewährten Hypothekendarlehen.

In erster Linie wichtig für unsere Landwirte, wird der Tilgungszwang auch bedeutsam für die Ziele einer gemeinwirtschaftlichen Geldpolitik, weil durch ihn alljährlich bedeutende Summen neuerlich der Production zufließen. Einfach in seiner Durchführung vermag er, wie die Beispiele zeigen, selbst bei kleinen Waisencassen sich Eingang zu verschaffen.

Doch ist es auch nötig, in der bäuerlichen Bevölkerung selbst das Verständnis für seinen Wert wachzurufen.

Die Popularisierung der Zwangstilgung durch Beweglichkeit der Tilgungspläne (die nach einheitlichen Gesichtspunkten berechnet sind) durch Erleichterungen bei Annuitätenzahlungen ist deshalb erforderlich.

Unter den 4 Milliarden Kronen organisirten Hypothekarcredits des Jahres 1898 befinden sich, wie wir schon erwähnten, nur 0.9 Milliarden der gemeinwirtschaftlichen Creditstellen, während 3.076 Milliarden von den Anlage suchenden Geldsammelstellen beansprucht werden.

Nicht ein Zehntel der Gesamtverschuldung, nicht ein Viertel der Anstaltshypotheken entfällt somit auf selbstloie Creditgewährung.

Verufen, das Leihgeld zu den jeweiligen Bedingungen des Marktes dem Darlehenswerber zu bieten, bedienen sich die Landes-Hypothekenanstalten, welche allein die gemeinwirtschaftliche Realcreditgewährung in Österreich vertreten, zur Beschaffung der Leihgelder des Pfandbriefes.

Dies bedeutet, daß sie unter Garantie ihrer Länder durch ihre Pfandbriefe den Käufern derselben die pünktliche Bezahlung der laufenden Zinsen, und für den Fall der Verlosung des Pfandbriefes die pünktliche Einlösung derselben zu dem vollen Nennwerte zusichern und gleichzeitig den Schuldner unkündbares Leihgeld zu unveränderlichem Zinsfuß gewähren. Hiedurch steht die Jahrestilgung des letzteren für die Tilgungsdauer des Darlehens fest. Die

3. Die allgemeine Durchführung der Zwangsamortisation bei den öffentlichen Creditstellen.

4. Die allgemeine Einführung der Pfandbriefhypothek als der praktischen Verwirklichung der unkündbaren Rentenschuld.

unkündbare Rentenschuld, das Ideal des Landwirthes, ist auf diese Art geboten.

Bücherliche Darlehen, welche aus kündbaren Einlagsgeldern zur Auszahlung gelangen, müssen dagegen in ihrem Zinsfuße den Schwankungen des Marktes folgen, und können nicht unkündbar gewährt werden, weil die Sparcassensparcassen weder zu unveränderlichem Zinsfuß noch zu unkündbaren Einlagen sich verstehen.

Gezwungen aus den geringen Erträgen von Grund und Boden in kleinen Raten die Grundbuchschuld abzutragen, fürchtet jeder Landwirth die Kündigung seiner Sapoost, weil ihm hiedurch stets bedeutende Auslagen erwachsen, zumeist auch eine Steigerung der Zinslast widerfährt.

Diese Veränderungen der Leihkosten des Geldes treffen ihn hart, stören seine Wirtschaftsrechnung, vermindern seine Productionserlöse.

Die landwirtschaftliche Verschuldung nicht nur aus den Händen des Individualcredits in jene der organisirten Creditstellen, sondern weiters in die Hut des unkündbaren Rentendarlehens der Pfandbriefhypothek hinüberzuführen, erachtet demnach als **das vierte Erfordernis** einer anzubahrenden Entschuldung.

Gewähren heute ausschließlich unsere Landes-Hypothekenanstalten selbstlose Pfandbriefdarlehen, so vermögen doch auch Sparcassen und Waissencassen, wie das Beispiel der Centralbank deutscher Sparcassen in Prag zeigt, das Pfandbriefsystem an und für sich zu acceptiren und hiedurch ihrerseits unkündbare Rentendarlehen zu bieten. Den letzteren bleibt es hiebei unbenommen, entweder im Wege einer centralen Vereinigung am Sitze der Centralstelle oder durch Landesverbände das Pfandbriefdarlehen zur Geltung zu bringen.

Ausschlaggebend für diese Neuordnung des öffentlichen Creditwesens ist die Nothwendigkeit, der Landwirtschaft auf möglichst breiter Basis die Unkündbarkeit des Leihcapitaltes, die Unveränderlichkeit des Zinsfußes zu bieten. Die neue Creditorganisation darf sich nicht darauf beschränken lediglich von einer Centralstelle des Landes aus das Rentendarlehen mit Zwangstilgung der Landwirtschaft zu gewähren, alle öffentlichen Realcreditinstitute müssen sich dieser alleingiltigen Form des bäuerlichen Beizcredits bedienen. Ihre Popularisirung ist **erst hiedurch** gesichert; die Concurrrenz der gemeinwirtschaftlichen Landesinstitute bewirkt, daß hiebei die Geldanlagstellen ihre Darlehensvermittlungspesen in angemessenen Grenzen halten.

Aber all diese Creditgewähnungen wirken nur dann fördernd, wenn sie sich bemühen, durch einen billigen Darlehenszinsfuß die Productionspesen zu mindern, die Productionserlöse zu heben.

Als Marktartikel hat auch der Pfandbrief seinen Preis; dieser schwankt je nach der Marktlage des Geldes. Ist diese ungünstig, dann entsteht das Disagio, jene Differenz zwischen Nenn- und Geldwert des Pfandbriefes.

Der Darlehensnehmer, an die Barzuzahlungen der Sparcassen gewöhnt, fürchtet das Disagio und erblickt in ihm unter allen Umständen eine finanziell, Schädigung, während doch gerade dieses ihm in den meisten Fällen einen billigeren Zinsfuß vermittelt. Nach zweifacher Richtung hat darum die Creditpolitik einzuwirken. Nicht nur durch Verzicht auf die Anticipativzins- und Einführung einer decursiven Zinspflicht sind deshalb die Pfandbriefdarlehen der Bevölkerung nahezubringen, sondern auch durch entsprechend. Curspolitik die Leihgebühren der unkündbaren Rentendarlehen zu verbilligen.

Der vom Staate in Aniehung der landwirtschaftlichen Beleihungen zugebilligte Anlagenszwang, zufolge welchen bestimmte Procentätze der Mündelgelder, Stiftungen und Cautionen in Pfandbriefen der Pfandbriefcreditstellen angelegt werden müssen, wird die Hebung des Curses normal verzinslicher Pfandbriefe zu bewerkstelligen haben.

Prämienpfandbriefe aber, durch welche der Pfandbriefbesitzer im Verlosungsfalle eine procentuale Anzahlung auf den Nennwert erhält, müssen den niedriger verzinslichen Pfandbriefpapieren im Interesse der Landwirte Eingang auf den Geldmarkt verschaffen und hiedurch diesen billigeres Leihgeld sichern. Als noch wichtiger wird sich jedoch die Einführung der Zuschußdarlehen erweisen, weil hiedurch auch zu Zeiten größeren Disagios dem landwirtschaftlichen Gewerbe der niedrigere Zinsfuß erschlossen und der aleatorische Charakter des Pfandbriefes nutzbar gemacht wird.

5. Die staatliche Anerkennung und Förderung der gemeinwirtschaftlichen Creditstellen und ihrer Bestrebungen.

Kann Prämienzusicherung und Zuschußdarlehen von allen Pfandbriefanstalten in gleicher Weise vertreten werden, so findet der gemeinwirtschaftliche Darlehensdienst doch nur bei den Landes-Hypothekenanstalten seine Pflege. Sie sind berufen, die Selbstlosigkeit der Darlehensgewährung in allen Phasen der Creditverwaltung zu verwirklichen.

Hiedurch werden sie Organe des öffentlichen Dienstes und der öffentlichen Wohlfahrtspflege. Als Factoren der öffentlichen Verwaltung kommt ihnen darum staatliche Berücksichtigung und Förderung zu, weil andernfalls öffentliche Interessen geschädigt, die Verwirklichung staatlicher Zwecke gehemmt und vereitelt werden.

Als fünften Punkt unserer Creditorganisation müssen wir darum die Anerkennung dieser exceptionellen Stellung der Landescreditinstitute im Gefüge der Staats- und Landesverwaltung bezeichnen. Die Steuerfreiheit der gemeinwirtschaftlichen Landescreditstellen erscheint durch deren Aufgaben und Ziele nicht nur gerechtfertigt, sondern auch geboten.

Dr. v. Grabmayr's Entschuldungssystem und dessen Durchführbarkeit bei den bestehenden Verhältnissen.

Ohne sich auf den Standpunkt der unkündbaren Rentenschuld zu stellen, hat Grabmayr in seinen Entschuldungsanträgen für Tirol die Darlehensgewährung durch die Landes-Hypothekenanstalt zum Ausgangspunkte für sein Entschuldungssystem gewählt. Er will nur der Landes-Hypothekenanstalt das Recht ertheilen, Pfandrechte an geschlossenen Höfen Tirols zu erwerben, und stellt dem hiedurch der Anstalt zugewilligten Monopol deren Verpflichtung, geschlossene Höfe bis zur Pupillarreife zu belehnen, gegenüber.

Walzende, das heißt dem Hofe nicht zugeschriebene Grundstücke sind dem neuen Creditrechte nicht unterworfen. Die auf diese Art für den geschlossenen Besitz geschaffene Einschuldungsgrenze durchbricht Grabmayr nur für Meliorations- und Nothcredite.

Zwecks Durchführung der geplanten Action werden nach seinem ursprünglichen Programme

1. Darlehen auf geschlossene Höfe von der Landesanstalt nur gegen gleichzeitige Löschung aller anderen Hypotheken gewährt;

2. in allen Fällen der Besitzübertragung (Execution, Kauf, Erbgang) die Höfe dem neuen Rechte unterworfen;

3. bürgerliche Eintragungen des Eigenthumes an geschlossenen Höfen bei allen Besitzveränderungen nur vollzogen, wenn auf dem Hofe lediglich Forderungen der Landesanstalt lasten oder sich die Gläubiger über die unter einem zu bewirkende Löschung aller anderen Hypotheken ausweisen.

Zur Milderung der gezogenen Creditstranken bleibt dem Personalcredite, der durch die planmäßig auszugestaltenden Raiffeisencaffen zu vertreten ist, die Möglichkeit der Zwangsverwaltung und Zwangsversteigerung erhalten.

Markant tritt an diesem Vorschlage das Monopol der Landesanstalt als alleiniger Hypothekencreditstelle hervor, welche die Werte der Höfe zu erheben, hiedurch die Grenze der Einschuldbarkeit festzustellen, und die Bedingungen für die unkündbaren Rentendarlehen zu normiren hat.

Um die angestrebte Entschuldung rasch herbeizuführen, wird

1. bei den bis zu oder über zwei Drittel ihres Wertes eingeschuldeten Höfen die Neuaufnahme von Hypothekarcredit nur unter der Voraussetzung zugelassen, daß sowohl alle innerhalb der Einschuldungsgrenze dem neuen Darlehen entgegenstehenden Hypotheken, als auch alle über der Wertgrenze eingetragenen Forderungen sich in nicht sichergestellte Personalschulden verwandeln;

Nachhypotheken, durch Nachrückung hinter das Anstaltsdarlehen bewirkt, sind ausgeschlossen;

2. auch die Convertirung der innerhalb der Einschuldungsgrenze haltenden zinslosen oder billiger verzinslichen fremden Hypotheken in Anstaltsdarlehen verlangt;

3. die Forderung der Zwangsliquidirung auch dann zur Durchführung gebracht, wenn ein über zwei Drittel bis zur vollen Werthhöhe verschuldetes Anwesen von dem tüchtigen und leistungsfähigen Erben übernommen werden soll, dessen Mittel oder dessen persönliche Creditfähigkeit nur zur Anbringung des nöthigen Betriebscapitals, nicht aber gleichzeitig zur bücherlichen Depurirung des dritten Wertdrittels hinreichen.

Die gleitende Einschuldungsgrenze, vermittelt und vertreten durch das **Beleihungsmonopol der Landescreditanstalt**, bringt Grabmayr durch seinen Entschuldungsantrag zur Anwendung.

Um der freien Arbeit auf eigenem Grund und Boden ihren vollen Arbeitsertrag als Arbeitslohn zu erhalten, um die werterzeugende Kraft des Menschen vor der Sequestration zu bewahren, soll durch Festsetzung einer Einschuldungsgrenze der Landwirt im Wege des gesetzlichen Zwanges daran gehindert werden, den vollen Ertrag seines Gutes dem Saggäubiger zu verpfänden.

Zu der den preussischen Landschaften von Friedrich dem Großen ertheilten **ausschließlichen** Befugnis, Grundbesitz zu beleihen und hiebei eine Beleihungsgrenze festzusetzen, finden wir die ersten seinerzeit auch praktisch verwirklichten Vorläufer der Grabmayr'schen Anträge. *)

In dem Vorschlage des Ökonomierathes Kraaz (Tagung des deutschen Landwirtschaftsrathes vom Jahre 1896, an diese längst aufgehobenen Bestimmungen von Creditmonopol und Beleihungsgrenze anzuknüpfen und eine große Centralcreditstelle mit dem **Rechte des Creditmonopols** auszustatten, **) treten sie in breiter Form neuerlich vor uns.

Nach Grabmayrs Entschuldungsplan soll nicht eine Reichscentralstelle, sondern die mit den Landesverhältnissen vertraute **Tiroler Landescreditanstalt** für die geschlossenen Höfe Tirols in der von ihr festgestellten Höchstbeleihung nach genauer Würdigung und Prüfung der speciellen Verhältnisse des einzelnen Hofes die **gleitende Einschuldungsgrenze** ermitteln.

Es liegt nahe, den Grabmayr'schen Antrag auf seine allgemeine Durchführbarkeit zu prüfen, und dabei die Heranziehung der österreichischen Landes-Hypothekenanstalten zu gleichen Functionen ins Auge zu fassen.

Als springender Punkt zeigt sich uns hiebei vor allem die von Grabmayr vertretene **Beschränkung der Einschuldbarkeit von Grund und Boden**.

Einig darüber, daß der Mangel an Betriebscapital die hohe Verschuldung bewirkt und daß umgekehrt inolge der hohen Zinsentlasten die Wirtschaftserlöse keine Betriebsmittel bieten, ist man seit Jahren zu dem Vorschlage gelangt, die Beleihung landwirtschaftlicher Anwesen nur bis zu einem Höchstbetrage (Verschuldungsgrenze) zuzulassen.

Die gesetzliche Nöthigung soll bei dem bäuerlichen Wirte an Stelle der Überzeugung treten, daß ein Verschuldungsübermaß den wirtschaftlichen Ruin bedeutet.

* Siehe Zusammenstellung Seite 137 des I. Bandes.

Das **Ueineinandergreifen** von Hypothekar- und Personalcredit, die Vorbedingung jeder bücherlichen Ein Schuldungsbeschränkung fehlt heute noch in Tirol wie in den übrigen Kronländern.

Die Zwangserziehung kommt in der gesetzlichen Verschuldungsbeschränkung ebenso zum Ausdruck wie in der Amortisationspflicht.

Dafs in einer Zeit, welche mehr als alle vorangegangenen Wirtschaftsepochen, die intensivste Wirtschaftsführung verlangt, die klügste Ausnützung der wirtschaftlichen Kraft erheischt, der Credit des Landwirthes nicht verkürzt werden darf, ist selbstverständlich. Was dem bäuerlichen Wirt an Realeredit durch Einführung einer Ein Schuldungsgrenze genommen werden soll, **mufs** ihm in besserer Form, das ist als **Personalcredit zur Verfügung stehen**. Andernfalls bedeutete die Einschränkung des Grundbuchcredits nur seinen wirtschaftlichen Niedergang.

Nun erachtet wohl Grabmahr dieses Creditbedürfnis durch den Credit der Raiffeisencassen und durch den unorganisirten Personalcredit hinlänglich befriedigt, er weist den Personalcreditstellen nach Raiffeisenschem System sogar eine maßgebende Vermittlerrolle bei der Gewährung des Hypothekarcredits zu. Mit ihm sagt auch der Tiroler Landesauschufs: Die „besonderen Sendboten“ und tauglichen Hilfsorgane dieses Werkes (der Schuldentilgung) sollen die Raiffeisencassen sein: durch ihre Vermittlung soll eine planmäßige gemeindeweise vorbreitende Action ins Werk gesetzt werden.*)

Und Grabmahr ergänzt dies mit den Worten: „Um so gewisser finden wir in den Raiffeisencassen taugliche Hilfsorgane der Anstalt, die uns bei richtiger Verwendung die Aussicht eröffnen, unser ideales Ziel — die unter einheitlicher Centralleitung durchgeführte möglichste Localisirung des Creditverkehrs — in geradezu vollendeter Art zu erreichen. Nur eine Creditquelle sei im Lande, nur ein einziges Reservoir, aber in jeder Gemeinde ein Auslauf!“**)

In Wirklichkeit hat aber die grundbücherliche Verschuldung Tirols seit dem Jahre 1871 um 187 Procent zugenommen und weist statt 186 Millionen Kronen (1870) nun 536 Millionen Kronen (1899) auf. Bieten auch speciell in Tirol diese Daten nur ungenaue Bilder, eine erhebliche Zunahme der grundbücherlichen Verschuldung Tirols ist doch aus ihnen zu entnehmen.

Jede Tiroler Raiffeisencasse verfügt weiters über freie Einlagsgelder, ja mancher Darlehensverein sogar über sehr bedeutende, welche im Personalcreditgeschäfte keine Verwendung finden.

Die Tiroler Genossenschaftscentralcasse hat auf unsere Frage, welche Schlüsse sie aus dem Überwiegen der Einlagen über die gewährten Darlehen ziehe und welchen Erklärungsgrund sie hierfür anzugeben wisse, eine Antwort nicht ertheilt.***)

Mag nun auch die Centralleitung der Tiroler Raiffeisencassen diese geringe Inanspruchnahme des Personalcredits bei gleichzeitiger anstiegender hypothekarischer Verschuldung einer Prüfung nicht unterziehen, für uns wird dieser Umstand bedeutsam und maßgebend.

Verhält sich weiters die Tiroler Landes-Hypothekenanstalt der Befriedigung des legitimen Credits gegenüber ablehnend, erklärt die Tiroler Centralgenossenschaftscasse, dass eine wechselseitig sich ergänzende Verbindung zwischen der Landes-Hypothekenanstalt und der Personalcreditorganisation zur Befriedigung des legitimen Credits in Tirol nicht besteht und sich auch bis heute ein solches Bedürfnis nicht fühlbar gemacht hat, so liegen auch hierin für uns Symptome von großer Tragweite.

Gehen nun sogar in Tirol trotz der vom Landesauschuffe propagirten Richtung Personal und Hypothekarcredit neben- und auseinander und nicht miteinander, bemüht sich die Landes-Hypothekenanstalt ebensowenig, den legitimen

* Bericht des Tiroler Landesauschuffes, Beilage 39 zu den stenographischen Berichten, VIII. Periode, III. Session, 1898.

** Dr. v. Grabmayers Bodenentwässerung und Verschuldungsgrenze. Innsbruck, 1900.

*** Siehe die Beantwortung des Tragenschemas über Personalcreditorganisation im I. Bande, Seite 392 bis 393.

Credit zu befriedigen und zu diesem Behufe sich jene genaue Kenntnis aller maßgebenden Verhältnisse durch geeignete Vertrauensmänner zu erwerben, wie es die Centralgenossenschaftscasse und mit ihr die Raiffeisencassen des Landes verab-säumen, im Interesse der Landwirtschaft ihre Vertraulichkeit mit den localen und perionalen Wirtschaftslagen in den Dienst des Landescreditinstitutes zu stellen, **dann ist auch für Tirol dessen Entschuldung bis zu jenem Zeitpunkte verlagert**, in welchem das von Grabmayr selbst als Basis jeder Creditorganisation geforderte **Zueinandergreifen von Personal- und Hypothekarcredit** sich vollzogen hat.

Ähnliche Verhältnisse finden wir aber, unser Raiffeisencassenmateriale zeigt dies deutlich genug, in allen übrigen Kronländern. Dais in dem sach- und zielbewußten sich wechselseitig ergänzenden Zusammenarbeiten von Hypothekar- und Personalcreditleisten der Angelpunkt der Entschuldung liegt, findet auch dort keine Berücksichtigung.

Die Organisation des Personalcredites ist noch maßgebender als die des Hypothekarcredites.

Unsere fünf Programmpunkte des Hypothekarcredites treten darum weit zurück hinter das Verlangen nach umsichtiger **Organisation des Personalcredites**, sollen überhaupt gezielte Ein-schuldungsgrenzen der fortschreitenden Verschuldung von Grund und Boden Einhalt thun.

Aber auch dann, wenn wir davon absehen und die Organisation des Personalcredites nicht als Vorbereitung der kommenden Ein-schuldungsgrenze behandeln, **haben wir Veranlassung gerade diesem Zweige des Creditwesens ganz besondere Beachtung zu schenken.**

Die bestehenden Verhältnisse und die sie verursachenden Momente.

Die gegenwärtige Wirtschaftsepochc verlangt intensiveren Wirtschaftsbetrieb; reichen die eigenen Gelder nicht, dann muß der Wirtschaftsmann sie borgen, fehlt die reale Creditanlage, dann muß er trachten, seine persönliche zu verwerten. Das ist der eine Gesichtspunkt.

Die Nöthigung zur intensiven Wirtschaftsführung hat steigendes Verlangen nach Leihgeldern gezeitigt, weil die eigenen Mittel sich erschöpften; der verhältnismäßig billigere Zinssatz des Realcredites gegenüber jenem des Personalcredites hat die fortschreitende Hypothekarverschuldung bewirkt. Das ist das zweite Moment.

Die durch die Billigkeit der Leihgebühren verursachte ausschließliche Inanspruchnahme des Hypothekarcredites erwies sich als irrational und gefährlich, weil der Landwirt durch ihn vergaß, **seine Grundbuchsulden zu bezahlen.** Sie drängten nicht, sie hielten sich ruhig, sie lagen still auf ihren Zinsen. Wie anders die Personal-darlehen. Die fürchteten den Verlust, drängten auf Rückzahlung, wurden dadurch unbequem. War die zweite, dritte Hypothek vielleicht auch theurer als der Personalcredit, ruhiger erschien sie immerhin. **Der Landwirt flüchtete auf die faule Brücke der Hypothek.**

Das ist das dritte Moment.

Der Socialpolitiker aber sagt, jeder Darlehenszweck hat seine Creditform. In einer Wirtschaftsperiode muß sich erwirtschaften, was nur für diesen einen Umtrieb dient. Auf mehrere Perioden darf sich vertheilen, was erst in mehrfachen Wirtschaftsläufen sich amortisiren soll. In langen Jahren erst kann sich verdienen machen, was zur Erwerbung von Grund und Boden selbst verwendet wurde.

Das ist der vierte und wichtigste Punkt.

Und damit ist die Scheidung von Besitz und Betriebscredit gegeben, ist nahe gelegt, diese beiden Creditarten strenge auseinander zu halten, weil nur in der gewissenhaften Sonderung derselben der Kernpunkt einer rationellen Wirtschaftsführung liegt.

Die Fragen I a bis d unseres an die Raiffeisencassen hinausgegebenen Fragen-schemas*) waren der Feststellung der auf diesem Gebiete der Creditpflege bestehenden Verhältnisse gewidmet.

*) Siehe Beilage 2 des Abdrucktes: Die Raiffeisencassen, S. 353, I. Band.

Dem aufmerksamen Leser des Fragebogens und seiner Beantwortungen ist es nicht entgangen, daß die systematische Scheidung von Besitz und Betriebscredit noch nicht einmal zum wirtschaftlichen Axiom unserer Raiffeisencaffen, **geschweige denn unserer Landwirte** wurde, daß nicht zu selten auch deren unruhig gewordene Personalcredite nicht nur die hypothetariische Deckung, sondern die **grundbücherliche Stabilisierung** suchen, und sogar in $\frac{1}{2}$ procentigen Annuitäten gleich Realcrediten ihrer Tilgung zustreben (Ländliche Creditororganisation in Deutsch-Tirol, I. Band, Seite 392).

Wir aber kommen zu dem Schlusse, daß in der richtigen Creditverwendung, **in der richtigen Einshuldung der Beginn zur Entschuldung** liegt.

Wer es sich angelegen sein läßt, nur seine Besitz- und Familien- und Notheredite durch Hypotheken zu decken, alle Betriebschulden aber auf den Wirtschaftsbetrieb selbst zu legen und durch ihn auch abzustatten, dem bietet sich das Ei des Columbus.

Wird eingewendet, daß die landwirtschaftlichen Betriebe heute die Betriebschulden nicht mehr erwirtschaften lassen, so antwortet darauf die Verschuldungsstatistik, daß sich unter den 3225 rein bäuerlichen Belehnungen der niederösterreichischen Landes-Hypothekenanstalt 674, das sind 20·9 Procent lastenfreie Grundwirtschaften befanden, daß von den 2551 belasteten Anwesen bei Belehnung durch die Landesanstalt 920, das sind 36·1 Procent, nur bis zur Hälfte des Catastralwertes, und 792, das sind 30·8 Procent über die Hälfte bis zum vollen Werte des catastralen Reinertrages belastet waren. Erst das letzte Drittel dieser Darlehensfälle, das sind 844 Grundwirtschaften — 33·1 Procent, er schien über den catastralen Wert verschuldet. Bei Berechnung all dieser Einshuldungsverhältnisse war aber auf den Wert der Baulichkeiten keine Rücksicht genommen. (Siehe Tabelle 27 und 28.)

Die tatsächliche Verschuldung der 3225 bäuerlichen Wirtschaften gestattete somit zweifellos die **Bezahlung der Betriebsanlagen**.

Das hier ausgewiesene Verschuldungsverhältnis stellt sich noch weitaus günstiger, wenn man zu dem Werte der Grundstücke jenen der Baulichkeiten hinzufügt.

Nicht nur 22 Millionen Catastralwert (Tabelle 9), sondern auch 12 Millionen Versicherungswert sind dann in Rechnung zu ziehen, eine Einshuldbarkeit von 18 Millionen steht den 15 Millionen hypothecirter Darlehen gegenüber.

Daß nach durchgeführter Anstaltsbelehnung diese 15 Millionen sich auf 23 Millionen erhöhten, kann uns nur die irrtige Verschuldungsart und nicht die Zahlungsunfähigkeit der Betriebe erweisen, weil die Tabelle 11 unserer Statistik zeigt, daß aus den ländlichen Belehnungen der niederösterreichischen Anstalt im Jahre 1901 41 Procent, und von den bäuerlichen Darlehensfällen dieses Jahres 29·9 Procent die Hypothecirung von unverbücherten Schulden bezwecken, und hiedurch nach der Actenlage **zumeist Betriebschulden in Grundbuchsdarlehen umwandeln**. Den deutlichen Nachweis aber bietet unser Schulbeispiel, Seite 263, 264, das uns schildert, in welcher Weise aus Betriebschulden (Taglohn und Verpflegskosten der Tagelöhner) schwer lastende Hypotheken wurden.

Wird aber geiaht, daß die wirtschaftliche Kraft des Gewerbes und des Wirtschafters nur belehnen kann, wer beide kennt, so hat unsere Genossenschaftsbewegung*) die Entgegnung bereit, daß gerade diese wichtige Aufgabe den **Raiffeisencaffen** zukommt und von ihnen vertreten werden soll.

Die Beschränkung auf kleines und kleinstes Gebiet, die Vertrautheit mit den localen und personalen Verhältnissen, der selbst-

*) Siehe die Ausnahmen von der Gols' und Raiffeisens im Abschnitte über die Raiffeisencaffen, I. Band, Seite 321 u. f.

lose Darlehensdienst machen die Spar- und Darlehenscassen zu jenen Personalcreditstellen, welche Creditfähigkeit, Creditwürdigkeit und Darlehenszweck in jedem einzelnen Falle zu prüfen und zu berücksichtigen haben.

Besteht eine Organisation solcher Cassen, dann erübrigt nur ernstlich ihnen die Mittel zur Gewährung der Personalcredite zuzuführen und zweitens den richtigen genossenschaftlichen Geist bei ihnen rege zu erhalten.

Einlagsgelder werden ihnen zufließen, wenn bei ihnen ihre Einleger die begehrte Sicherheit, Realisierbarkeit und Nutzbarkeit der hinterlegten Gelder finden.

In Personaldarlehen festgelegt, vermögen diese nicht jederzeit den Einlegern zur Verfügung zu stehen. Ihr Verwendungszweck steht der verlangten Realisierbarkeit im Wege.

Deshalb verlangen wir **vor allem** von Staat und Land die Bereitstellung von Betriebsreserven für die Raiffeisencassen.

Die geforderten Betriebsreserven ermöglichen die Zubilligung der Mündelsicherheit, durch welche sich die Einlagsbestände erhöhen.

Mit diesem staatlichen Zeugnisse unbedingter Sicherheit ausgestattet, gewinnen die Raiffeisencassen gegenüber ihren Einlegern an Bedeutung, gegenüber ihren Darlehenswerbern an Wichtigkeit. Sie werden die öffentlich anerkannten Sparstellen ihrer Gemeinden.

Als **zweites** Postulat tritt uns deshalb entgegen: Das Zugeständnis der Pupillarischerheit für die Geldeinlagen der Raiffeisencassen.

Aber diese Geldeinlagen dürfen sich dem Personalcredite nicht durch andere Veranlagungen entziehen. Sie müssen selbst Veranlassung bieten, den guten — nicht den faulen — Personalcredit zu pflegen.

Als **dritter Punkt** in dem Programme der Personalcreditorganisation erscheint deshalb die Freimachung der Raiffeisengelder. Diese vollzieht sich durch **Verbindung der Wirtschaftsgenossenschaften** mit dem offenen Markte im Wege des Wechselcomptes und der Investitionscredite, sowie durch Bereitstellung der nöthigen Betriebsreserven für die Landescreditinstitute.

Da auch durch Beileihung der genossenschaftlichen Liegenschaften nicht alle Investitionsbedürfnisse der Wirtschaftsgenossenschaften befriedigt werden können, heute aber nur die Raiffeisencassengelder für diese Zwecke zur Verfügung stehen, erscheint es auch nothig, durch hinreichende Subventionirungen der Wirtschaftsgenossenschaften zu Investitionszwecken durch Staat und Land diese Einlagsgelder vor einer dauernden Festlegung zu bewahren.

Hiedurch wird zugleich dem genossenschaftlichen Abtaze eine sichere Basis geschaffen.

Dass aber die Landwirte ihre persönliche Tüchtigkeit und Kraft, die Leistungsfähigkeit ihres Gewerbes **wirklich zu Markte tragen** und dafür Betriebsmittel eintauschen, die sie aus und durch ihre Wirtschaftsführung im Betriebsumlaufe zur Tilgung bringen, haben die einzelnen Genossenschaftsorganisationen **selbst** zu bewirken. Das erziehbliche Moment muß bei ihnen die Oberhand gewinnen.

Beispiel und Aufklärung, Berücksichtigung der vorhandenen Creditfähigkeit und Creditwürdigkeit, **Bedachtnahme auf den Darlehenszweck** bieten die erstrebten Erfolge.

Von selbst schalten sich Hypothekar-, Communal- und Meliorationsdarlehen aus, wenn die Centralgenossenschaftscassen und die einzelnen Raiffeisenvereine mit Umzicht ihr Amt versehen. Nicht nur der Comtoorrentcredit erweist sich schließlich als beste Form der Darlehensform, auch der feste Zusammen-

Forderungen auf dem Gebiete des Personalcredits:

1. Betriebsreserven für die Raiffeisencassen.

2. Pupillarischerheit der Raiffeisencasseneinlagen.

3. Die Freimachung der in Wirtschaftsgenossenschaftscrediten festgelegten Raiffeisencassengelder.

4. Die Beobachtung einer richtigen Creditpolitik durch Berücksichtigung des Darlehenszweckes und der Darlehensform.

schluss der genossenschaftlichen Creditorganisation mit der Landescreditstelle für Hypothekarcredit erscheint als die einzige Möglichkeit, dem **Darlehenszweck** wirklich gerecht zu werden.

Als **vierter und wichtigster Punkt** macht sich deshalb geltend die zielbewusste Pflege des bäuerlichen Personaldarlehens als **Geschäftscredit**.

Haben die Darlehensnehmer sich gewöhnt, ihre Wirtschaftsbetriebe kaufmännisch zu führen, erwägen sie selbst, dass nicht den Bruttoertrag der Wirtschaft verzehren darf, wer gut hausen will, nehmen sie Bedacht darauf, aus dem Wirtschaftsertrage zuerst die Wirtschaftswesen zu decken, trachten sie darum, ihre Leihgelder sich billig und zweckentsprechend zu beschaffen, dann meiden sie selbst die faule Hypothek und suchen das kurzfristige Geschäftsdarlehen, den **Cassencontocorrent**.

Damit ergibt sich für Hypothekarcreditinstitute und Personalscreditstellen auch die Bedachtnahme auf die Verwendung der ländlichen Spargelder überhaupt.

5. Die Verfolgung einer gemeinwirtschaftlichen Geldpolitik von Seite aller maßgebenden Faktoren.

Dass diese nicht ungerechtfertigt und zweckwidrig dem producirenden Mittelstande entzogen und anderen Interessen dienbar gemacht werden, dass deren Flußigmachung zur rechten Zeit sich vollzieht und auch mit verhältnismäßig bescheidenen Mitteln unter angemessenen Bedingungen das Auslangen gefunden wird, liegt in der Aufgabe des ganzen gemeinwirtschaftlichen Credit-systemes.

Dieses entsprechend auszubauen und auf die Ziele einer gemeinwirtschaftlichen Geldpolitik zu verweisen, erscheint als **fünftes Postulat** unserer Organisation.

Durch Erfüllung desselben steigt sich der enge Zusammenschluß von Hypothekar- und Personalscredit.

Die Sorge für die Verwendung der Spargelder im Sparbezirke, das Bemühen in wechselseitig ergänzender Action durch richtige Einrichtung Besitz- und Betriebscredite zweckentsprechend zu befriedigen, führt Darlehensgeber und Nehmer auf den Weg der **Entschuldung**.

Dann — erst dann wird es an der Zeit sein, an die **Festsetzung einer Einzahlungsgrenze** zu denken, wenn sich dies überhaupt als **nöthig** erweist.

Die Bedingungen einer Einzahlungsgrenze.

Einig darüber, daß der Landwirt nur dann entschuldet werden kann, wenn er selbst seine Schulden bezahlt, können wir darüber nicht im Zweifel sein, daß der Rückzahlungstermin mit der Rückzahlungsfähigkeit im Einklang stehen muß.

Zwingt die Annuität zur Tilgung der Besizcredite, dann muß auch das Personaldarlehen zur Bezahlung der Betriebsschulden zwingen. Das ist seine Aufgabe und sein Zweck, und darin liegt seine Bedeutung für die Entschuldungsfrage.

1. Personalscredit.

Ohne intensive Pflege des gemeinwirtschaftlichen Personalscredits gibt es keine Entschuldung unserer Landwirte. Die Kurzfristigkeit seiner Darlehen muß den Tilgungszwang der Hypotheken ergänzen.

Die Personalscreditstellen selbst müssen verhindern, daß Betriebsschulden in Hypotheken sich verwandeln.

Seit Jahrzehnten gefesselt durch das Bild einer steigenden Grundverschuldung hat nur diese unsere Aufmerksamkeit erregt.

Das Symptom sollte verschwinden, die Aushebung oder Einschränkung der Verschuldungsfreiheit erschien als geeignete Arznei. Lassen wir auch außer Betracht, daß durch Beseitigung der Krankheitserrscheinung noch nicht der Krankheitserreger unschädlich gemacht wird, so verhehlen wir uns doch nicht, daß jede Einschränkung der wirtschaftlichen Freiheit gleichkommt einem Eingriff in

private Wirtschaftsführung und deshalb als wirtschaftlich gerechtfertigt sich erweisen muß.

Auch bei Festsetzung einer Einschuldungsgrenze ist es dem betreibenden Personalgläubiger mög lich, sich eine grundbücherliche Sicherstellung seiner Forderung über die Verschuldungsgrenze hinaus zu erzwingen.

Zum Schutze des Executen, um den Execution führenden Gläubiger zur Eifirung der Zwangsversteigerung geneigt zu machen, gestattet ihm §. 208 der Executionordnung bei Einstellung des Versteigerungsverfahrens seine vollstreckbare Forderung durch ein executives Pfandrecht in dem Range der Anmerkung der Zwangsversteigerung sicherzustellen.

2. §. 208. Executionordnung.

Eine grundbücherliche Einschuldungsgrenze ohne Beseitigung des §. 208 der Executionordnung erscheint daher undenkbar, desgleichen aber auch die Aufhebung dieser Gesetzesbestimmung des §. 208 der Executionordnung ohne umfassende Organisation des Personalcredites.

Was Fürsorge für den Schuldner geschaffen hat, kann nicht dieselbe Fürsorge beseitigen, sie biete dem besseren Schutz. Nur in dem Ausbaue des Personalcredites durch öffentlich rechtlich gesicherte Organe der Selbsthilfe kann dieser liegen. Vor Erreichung dieses Zieles darf aber auch §. 208 der Executionordnung nicht schwinden.

3. Unsere Formulirung dieser Bedingungen in einer feinerzeitigen Besprechung der Anträge Dr. v. Grabmayrs.

In einer kurzen Skizze über Bodenentschuldung, Einschuldungsgrenze und Hypothekenmonopol haben wir vor zwei Jahren den Antrag Dr. v. Grabmayrs auf Entschuldung der Tiroler Höfe in seiner Anwendung auf die übrigen Kronländer Oesterreichs einer Besprechung unterzogen und sind dabei, einem gleichen Gedankengange folgend, dazu gelangt, eine Reihe von vorbereitenden Maßnahmen zum Zwecke der Entschuldung unserer Grundwirtschaften mit landwirtschaftlichem Betriebe zu verlangen.

Als solche bezeichnen wir:

A. Auf dem Gebiete des Hypothekarcredites:

1. Die Zwangstilgung aller von öffentlichen Creditstellen auf ländliche Realitäten ausgegebenen und anzugebenden Hypothekendarlehen;
2. die Pfandbriefdarlehen der Sparcassen eventuell der Waifencassen neben jenen der Landes-Hypothekenanstalten;
3. die Sicherung des legitimen Besitzcredites durch Schaffung einer Art von Rentengütern;
4. die Änderung der Bestimmungen des Convertirungsgesetzes und der Bestimmungen der Executionordnung über das geringste Gebot.

B. Auf dem Gebiete des Personalcredites:

1. Die Schaffung von Betriebsfonds und Betriebsreserven für unsere landwirtschaftlichen Wirtschaftsgenossenschaften und Raiffeisencassen;
2. die Einschränkung des Geschäftsbetriebes unserer Personalcreditstellen auf die Pflege des Personaldarlehens unter Ausschluß der Hypothek;
3. die Schaffung und Ausgestaltung von gemeinwirtschaftlichen Geldausgleichstellen in den einzelnen Kronländern;
4. die Änderung des §. 208 der Executionordnung.

Diese Anträge empfehlen wir durch folgende Ausführungen:

„Durch keine der vorgeschlagenen Maßregeln werden wirtschaftliche Entwicklungen gestört — jede der ins Auge gefaßten Maßnahmen ist für sich allein geeignet, den Wohlstand der gesammten ländlichen Bevölkerung und daher auch den unserer eigentlichen Landwirte zu heben.

In ihrer Gesamtwirkung aber versprechen sie die Herabminderung der heute jährlich anwachsenden Grundschulden um bedeutende Summen, die Anbahnung einer rationellen Wirtschaftsform, die ethische Festigung breiter Schichten des Volkes.

Können wir nach zielbewußter Verwirklichung des aufgestellten Programmes und gewissenhafter Erhebung die gewonnenen Erfolge unserer wirt-

schaftlichen Erziehung von Kronland zu Kronland feststellen, dann brauchen die einzelnen Länder kein Bedenken zu tragen, den letzten Schritt zu thun und durch **Monopolisirung des Pfandbriefdarlehens für alle Grundwirtschaften mit landwirtschaftlichem Betriebe** die geschaffenen Organisationen zu einem Entschuldungssysteme zusammenzufassen.“

Erschien uns damals, wie heute, als letztes Ziel aller Entschuldungsmaßnahmen die Monopolisirung der unkündbaren Rentenschuld mit Zwangstilgung für alle landwirtschaftlichen Anwesen, so verlangten wir als Vorbedingung derselben auch seinerzeit die umfassende Organisation des gesammten Creditweizens, **vor allem des Personalscredits.**

4. Die Berücksichtigung der ethischen und öffentlich-rechtlichen Momente der Creditgewährung.

Wanten wir damals die gesammte Creditorganisation auf das breite Netz aller mit dem Wirtschaftsleben des Volkes verwobener öffentlichen Creditstellen auf, so wollen wir auch heute keine andere Entwicklung empfehlen. Alle Creditorgane, welche bis heute das Vertrauen der Landwirte besitzen, sollen auch in Zukunft berufen sein, ob mit, ob ohne Erwerbabsicht der Darlehensvermittlung nachzugehen.

Ausschlaggebend wird hiebei nur die Ermägung sein, daß in der Creditgewährung nicht nur privatrechtliche, sondern auch ethische und öffentlich-rechtliche Momente sich bergen. **Weil das öffentliche Interesse die Verwirklichung der beiden letzteren verlangt, müssen alle, auch die nicht gemeinwirtschaftlichen Creditstellen sich diesem Gebote fügen.**

Wird hiedurch eine ausgedehnte Basis der Creditorganisation geschaffen, so erwächst anderseits den gemeinwirtschaftlichen Creditorganen (Landesanstalten und Raiffeisencassen) die Pflicht, die Ethisirung des Credits zu vertreten, die Berücksichtigung des Darlehenszweckes herbeizuführen, die organische Gliederung und den festen Zusammenschluß der einzelnen Theile zu einem Ganzen zu bewirken, und durch Propagirung der bestmöglichen Vermittlung der Leihgelder die übrigen Darlehensstellen zu gleichem Vorgehen zu veranlassen.

Hat diese neue Organisation mit Zwangstilgung der Pfandbriefdarlehen und Befriedigung des legitimen Credits für Besitzcredite, mit Personaldarlehen für Betriebscredite sich eingelebt, haben die Verständigen den Wert der persönlichen Creditsfähigkeit und Würdigkeit erkannt, und bemühen sie sich auf dieser neuen Basis ihr Wirtschaftsleben zu ordnen und zu entwickeln, dann ergibt sich die Möglichkeit, je nach Fortschreiten dieser Ausgestaltung, in den einzelnen Kronländern sich darüber schlüssig zu werden, ob **durch Monopolisirung des Pfandbriefdarlehens für alle Grundwirtschaften mit landwirtschaftlichem Betrieb** den willensschwachen bäuerlichen Elementen der feste Halt des Zwanges geboten werden soll.

Wir sagen je nach Fortschreiten dieser Ausgestaltung.

In dem Pfandbriefmonopol liegt nicht nur die gleitende Entschuldungsgrenze sammt dem unkündbaren Rentendarlehen und der Zwangstilgung, sondern auch die erzwungene Beschränkung wirtschaftlicher Bewegungsfreiheit.

Nur wenn die Mehrheit der bäuerlichen Wirte den erzieherischen Einflüssen der gemeinwirtschaftlichen Creditorganisation sich unzugänglich erweist, wenn also öffentliche Interessen die Beschränkung der wirtschaftlichen Selbstbestimmung nöthig erscheinen lassen, sind wir berechtigt zu dem letzten Mittel zu greifen, sind wir befugt im Wege der gesetzlichen Beschränkung grundbücherlicher Verschuldung die bäuerliche Wirtschaftsordnung **zwangsweise** zu regeln.

Mit diesem beanspruchten Rechte auf Zwangserziehung erstet der Allgemeinheit aber auch eine ernste Pflicht.

Darf eine Grundwirtschaft landwirtschaftlichen Betriebes sich nur mit Pfandbriefdarlehen einschulden, dann sind hiedurch die Grundbücher allen anderen Hypotheken verchlossen.

Weigern sich die Pfandbriefcredittellen Pfandbriefbelehungen durchzuführen, dann entziehen sie den Darlehenswerbern den erzielten wirtschaftlichen Schutz, die benötigte wirtschaftliche Kraft.

5. Die Belehnungspflicht.

Mit dem **Einschuldungsverbot** verbindet sich daher die **Belehnungspflicht**.

Eine Stelle im Lande muß deshalb der Aufgabe sich unterziehen, dem Darlehensbedürftigen jene Leihgelder zu bieten, die er nach Creditfähigkeit und Würdigkeit zu verlangen berechtigt ist.

Dafs für den Hypothekarcredit in Anziehung dieser Frage nur die Landescreditstelle in Betracht kommen kann, ist naheliegend; dafs aber auch für den Personalarcredit eine ähnliche Lösung gefunden werden muß, soll nach Schöffles und Buchenbergers Vorschlag die Sicherstellungshypothek hinter dem Pfandbriefdarlehen den genossenschaftlichen Darlehenscaffen allein vorbehalten sein, erscheint desgleichen unzweifelhaft. Steht mit diesem schwierigen Thema die Regelung der Bestimmungen des §. 208 der Executionsordnung in enger Verbindung, so sind wir nicht berechtigt, uns in Constructionen und Combinationen zu ergehen, welche auf unbekanntem Verhältnissen ruhen.

Sowenig wir heute in der Lage sind, beurtheilen zu können, welche wirtschaftlichen Consequenzen die systematische Durchführung der Zwangstilgung, die allgemeine Anwendung des Pfandbriefdarlehens, die bewußte Berücksichtigung des Darlehenszweckes und die sorgsame Pflege des Betriebspersonalarlehens nach sich ziehen, ebensowenig haben wir heute die Legitimation, jenen Entwicklungen vorzugreifen und durch Pfandbriefmonopol und Aufhebung des §. 208 der Executionsordnung Verhältnisse zu schaffen, die wir in ihren wirtschaftlichen Folgen nicht zu überblicken vermögen.

Jenen Männern, welchen es in kommenden Zeiten obliegen wird, die gemeinwirtschaftliche Creditpolitik ihrer Länder zu vertreten, ist es vorbehalten, zu dieser Frage Stellung zu nehmen.

Gestützt auf zureichende statistische Erhebungen, ruhend auf den Maßnahmen einer gemeinwirtschaftlichen Geldpolitik, werden sie nicht nur die allgemeine wirtschaftliche Lage der einzelnen Wirtschaftssprengel ihrer Länder zu beurtheilen imstande sein, sie werden auch Einblick gewinnen in das regelmäßige Zu- und Abströmen der Spargelder, in die Verwendung dieser Mittel bei den einzelnen Productionszweigen, in die Bedürfnisse derselben nach fremden Geldern, in die wechselseitige Förderung und Beeinflussung der einzelnen Wirtschaftsgebiete, in das Heranziehen der landwirtschaftlichen Bevölkerung zu intensiver und kaufmännischer Wirtschaftsgebarung.

Die Kenntnis all dieser Verhältnisse wird es ihnen möglich machen, jene Entscheidung zu fällen, deren Unterlagen uns heute mangeln.

Die in erster Linie nothwendigen Vorkehrungen.

Wohl aber steht es uns zu, alle jene Vorkehrungen zu treffen, welche nach den vorliegenden Verhältnissen sich ergeben.

Als diese Maßnahmen bezeichnen wir:

I. Auf dem Gebiete des Hypothekarcredits.

1. Die systematische Verdrängung des unorganisirten Individualcredits durch den organisirten Hypothekarcredit.

Als Mittel zum Zwecke bieten sich: entsprechende Änderungen der Convertirungsgesetze und Convertirungserleichterungen seitens der Hypothekarinstitute (Darlehensvorrisüsse).

2. Die möglichste Befriedigung des legitimen Credits.

Als Mittel zum Zwecke erscheinen: Ausbildung des Schätzungswesens, Änderungen der Executionsordnung, Einführung der Rentengüter.

3. Die Einführung der Zwangstilgung aller von öffentlichen Creditinstituten gewährten Hypothekendarlehen.

Als Mittel zum Zwecke sind anzuziehen: Die Popularisirung der Zwangstilgung durch Beweglichkeit der Tilgungspläne sowie durch Aufstellung allgemein geltiger Berechnungsgrundsätze, die Erleichterung der Annuitätenzahlung bei unverschuldeten Nothständen.

4. Die Einführung der unkündbaren Rentenschuld (Pfundbriefdarlehen) bei Sparcassen und Waisencassen.

Als Mittel zum Zwecke empfiehlt sich: der Anlagezwang, die Einführung von Decursivzinsen, die Emission von Prämienpfundbriefen, die Gewährung von Zuschussdarlehen.

5. Die staatliche Berücksichtigung und Förderung der Landeshypothekenanstalten als Organe des öffentlichen Dienstes.

II. Auf dem Gebiete des Personalcredits.

1. Die Bereitstellung von Betriebsreserven für die Spar- und Darlehenscassenvereine nach System Raiffeisen.

2. Das Zugeständnis der Pupillarität für die Geldeinlagen der Raiffeisencassen.

3. Die Freimachung der Raiffeisencassengelder aus den Crediten der Wirtschaftsgenossenschaften.

Als Mittel zum Zweck erscheinen: Die Verbindung der Wirtschaftsgenossenschaften mit dem offenen Markte im Wege des Wechselcomptes und der Investitionscredite seitens der Landeshypothekenanstalten, die Bereitstellung der nöthigen Betriebsreserven für die letzteren. Hinreichende Subventionen von Staat und Land zur Deckung der nicht beleihungsfähigen Investitionen.

4. Die zielbewusste Pflege des bäuerlichen Personaldarlehens als Geschäftscredit.

Als Mittel zum Zwecke sind anzuziehen: Bedachtnahme auf den Darlehenszweck, Zusammenschluss der Hypothekar- und Personalcasinos zu einem sich ergänzenden Creditsysteme.

5. Ausgestaltung dieses Creditsystemes als Organe einer gemeinwirtschaftlichen Geldpolitik.

Als Mittel zum Zweck stellt sich dar: Die Veranlagung der Spargelder im Sparbezirke, die Verhinderung einer zweckwidrigen Veranlagung, die Ausgestaltung der Hypothekaranstalten und Raiffeisencassen zu banktechnischen Organisationen auf gemeinwirtschaftlicher Basis.

Auch diese Maßregeln fördern die wirtschaftlichen Entwicklungen in keiner Weise, jede der einzelnen kann, je nach Eigenart des Kronlandes, unbeirrt von dem anderen, früher oder später zur Durchführung gelangen.

Trotz ihrer Concurrenz fügen sie sich zu einem Creditsysteme, das der Herabminderung der wachsenden Grundschulden, der Umbildung rationeller Wirtschaftsformen, der ethischen Festigung der landwirtschaftlichen Kreise dient.

Ihre Wirkungen aber werden wir nur dann beurtheilen können, wenn eine umfassende Statistik uns einigermaßen zuverlässige Daten bietet.

Indem wir auf die Vorschläge verweisen, welche wir auf diesem Gebiete über Anregung des hohen Landwirtschaftsrathes gleichzeitig erstatten und im dritten Bande dieses Referates demselben zur Beschlussfassung unterbreiten, bemerken wir, daß nach unserer Auffassung eine Statistik des gesammten Geld- und Creditverkehrs unter Berücksichtigung der Sparsprengel und Verwendungszwecke auch jenes Material bieten soll, welches zur Beurtheilung des legitimen Personalcredits unentbehrlich ist.

Gelingt es in dieser wichtigen Frage zu entsprechenden Ergebnissen zu gelangen, dann wird auch die Regelung der Bestimmungen des §. 208 G. D. keine Schwierigkeiten bieten.

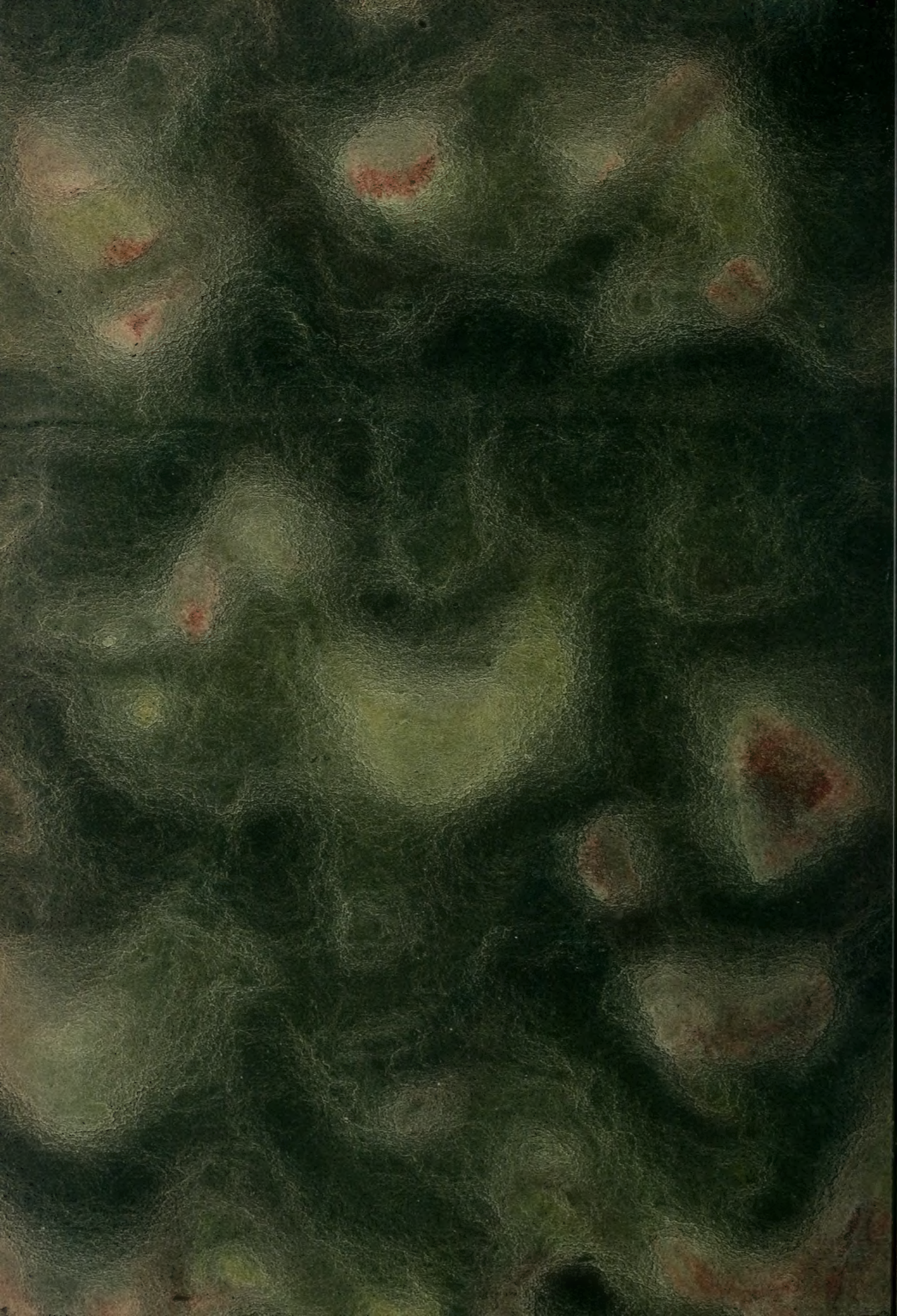
Dann wird aber auch der Zeitpunkt gekommen sein, in welchem durch **Monopolisirung des Pfandbriefdarlehens für alle Grundwirtschaften mit landwirtschaftlichem Betriebe** der schließende Ring über alle Entschuldungsmaßnahmen gelegt werden kann, wenn anders es dann überhaupt noch eines solchen Zwangserziehungsmittels bedarf.

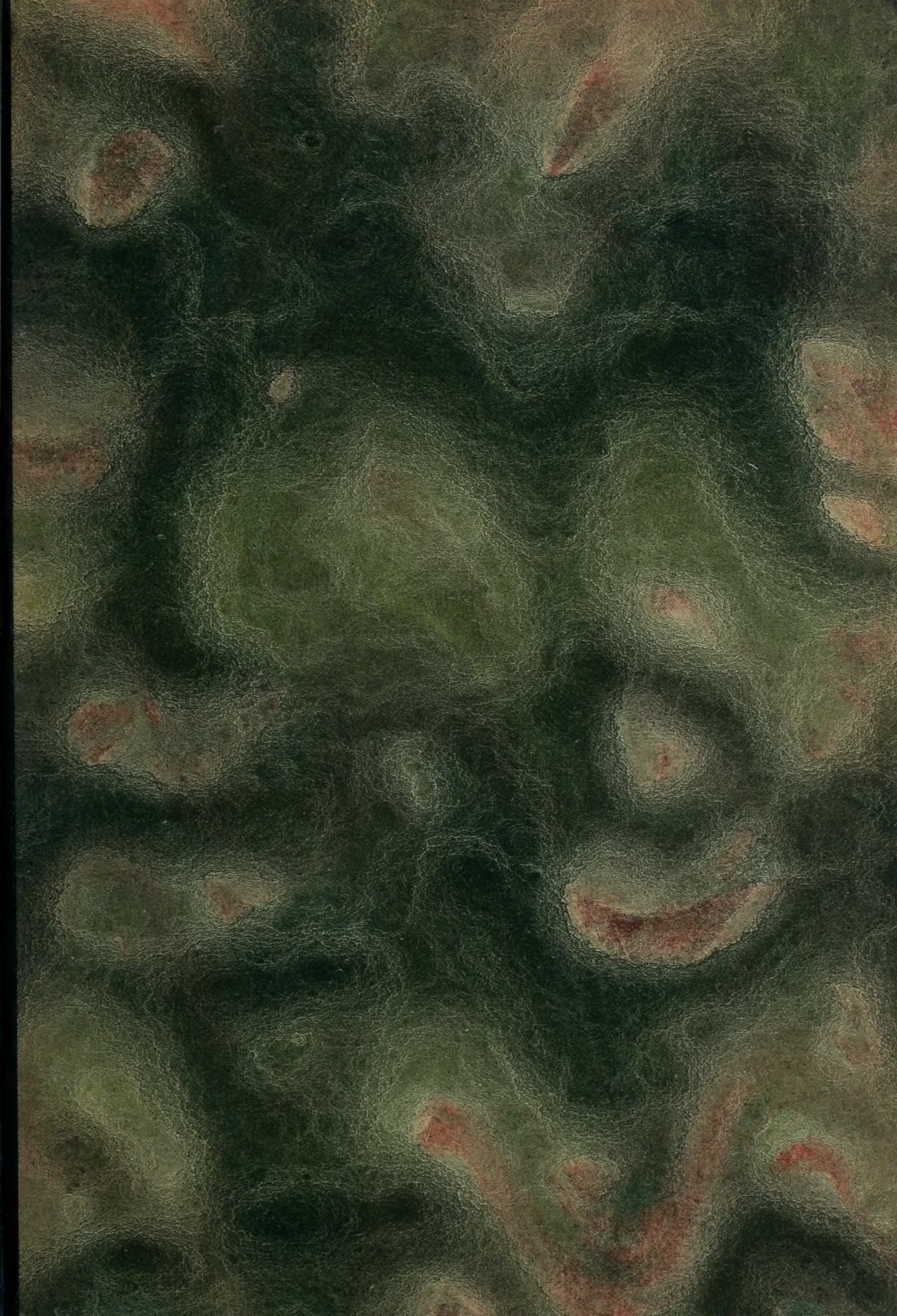
Demn nicht um einiger Weniger willen, die allen erziehlichen Einflüssen Widerstand entgegensetzen, sondern nur der **Mehrheit halber, die auch dann noch des Zwanges bedarf**, kann der Gesetzgeber der wirtschaftlichen Freiheit im Interesse der Allgemeinheit Schranken setzen.











UTL AT DOWNSVIEW



D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 15 24 09 08 017 7